

**VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE**

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 2. bis 8. Mai 1982

(8. Tagung der 1978 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1982

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Die Prälaten	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode	V
V. Der Ältestenrat der Landessynode	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VII
VII. Die Redner der Landessynode	VIII f
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	Xff
IX. Verzeichnis der Anlagen	XIII f
X. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Klaus Engelhardt	XVf
XI. Verhandlungen der Landessynode	1–121
Erste Sitzung, 3. Mai 1982 vormittags bis nachmittags	1–23
Zweite Sitzung, 4. Mai 1982 nachmittags bis 5. Mai 1982 abends	24–49
Dritte Sitzung, 6. Mai 1982 vormittags bis abends	50–91
Vierte Sitzung, 7. Mai 1982 vormittags bis nachmittags	92–121

I

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor **Dr. Klaus Engelhardt**
 Oberkirchenrat **Karl Theodor Schäfer**, ständiger Stellvertreter des Landesbischofs
 Oberkirchenrat Professor **Dr. Günter Wendt**, rechtskundiges geschäftsleitendes Mitglied
 des Evangelischen Oberkirchenrats
 Oberkirchenrat **Klaus Baschang**
 Oberkirchenrat **Dr. Gerhard von Negenborn**
 Oberkirchenrat **Hans Niens**
 Oberkirchenrat **Wolfgang Schneider**
 Oberkirchenrat **Dr. Hansjörg Sick**
 Oberkirchenrat Professor **Dr. Dieter Walther**
 Kirchenrat **Hanns-Günther Michel**, Hauptgeschäftsführer
 des Diakonischen Werkes, – mit beratender Stimme

II

Die Prälaten

Prälat **Gerhard Bechtel**, Mannheim; Kirchenkreis Nordbaden
 Prälat **Oskar Herrmann**, Ettlingen; Kirchenkreis Mittelbaden
 Prälat **Konrad Jutzler**, Freiburg; Kirchenkreis Südbaden

III

Die Mitglieder des Landeskirchenrates

(gemäß § 124 der Grundordnung)

- | 1. Ordentliche Mitglieder | Stellvertreter |
|---|---|
| 1.1 Der Landesbischof:
Dr. Engelhardt, Klaus , Professor | |
| 1.2 Der Präsident der Landessynode:
Dr. Angelberger, Wilhelm ,
Landgerichtspräsident a.D., Mannheim | 1. Stellv.: Ziegler Gernot , Pfarrer, Mannheim
2. Stellv.: Dr. Gessner, Hans ,
Vizepräsident des Amtsgerichts, Schwetzingen |
| 1.3 Von der Landessynode gewählte Synodale:
Achtnich, Martin , Pfarrer, Badenweiler
Bußmann, Günter , Dekan, Villingen-Schwenningen
Gabriel, Emil , Prokurist, Kraichtal-Münzesheim
Dr. Gessner, Hans ,
Vizepräsident des Amtsgerichts, Schwetzingen
Dr. Göttching, Christian , Professor,
Ministerialdirigent, Freiburg
Herb, August ,
Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Karlsruhe
Dr. Hetzel, Ingrid , Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried
Dr. Mahler, Karl , Dipl.-Ing., Kehl
Dr. Müller, Siegfried , Studiendirektor, Heidelberg
Nagel, Horst , Pfarrer, Karlsruhe
Viebig, Joachim , Forstdirektor, Eberbach
Ziegler, Gernot , Pfarrer, Mannheim | Dargatz, Walter , Pfarrer, Graben-Neudorf
Gasse, Ditmar , Pfarrer, Gengenbach
Stock, Günter , Kaufmann, Pforzheim
Clausing, Ellen , Sozialarbeiterin, Sandhausen

Erichsen, Harald , Architekt, Freiburg

Hartmann, Günter , Niefern-Öschelbronn

Übelacker, Hilde , Gemeindediakonin, Baden-Baden
Trendenburg, Hermann , Architekt, Weil/Rhein
König, Claus , Apotheker, Offenburg
Buschbeck, Karl Albrecht , Pfarrer, Pforzheim
Gramlich, Helga , Diplompädagogin, Mannheim
Ludwig, Ralph , Pfarrer, Heidelberg |
| 1.4 Vom Landesbischof berufenes Mitglied der
Evangelisch-Theologischen Fakultät der
Universität Heidelberg:
Dr. Eisinger, Walther ,
Universitätsprofessor, Heidelberg | |
| 1.5 Die Oberkirchenräte (8) | |
| 2. Beratende Mitglieder: | |
| 2.1 Die Prälaten (3) | |
| 2.2 Der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen
Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden:
Michel Hanns-Günther , Kirchenrat, Karlsruhe | |

IV

Die Mitglieder der Landessynode*

(83 Mitglieder)

- Achtnich, Martin**, Pfarrer, Brühlstr. 4, 7847 Badenweiler (KB Müllheim) HA
- von Adelsheim von Ernest, Joachim**, Frh., Forstwirt, Schloß, 6962 Adelsheim (KB Adelsheim) FA
- Dr. Angelberger, Wilhelm**, Landgerichtspräsident a. D., Kalmplatz 2, 6800 Mannheim (KB Mannheim) Präsident der Landessynode
- von Baden, Max, Markgraf**, Land- und Forstwirt, Schloß, 7777 Salem (KB Überlingen-Stockach) RA
- Barner, Hanna**, Diakonissenschwester, Korker Anstalten, 7640 Kehl 18 (berufen) FA
- Bayer, Hans**, Richter am Amtsgericht, Birkenauer Talstr. 29, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim) RA
- Buschbeck, Karl Albrecht**, Pfarrer, Karl-Schurz-Str. 72, 7530 Pforzheim, (KB Pforzheim-Stadt) HA
- Bußmann, Günter**, Dekan, Heidelberger Str. 2, 7730 Villingen-Schwenningen (KB Villingen) RA
- Clausing, Ellen**, Sozialarbeiterin, Hardtstr. 3, 6902 Sandhausen (KB Oberheidelberg) BA
- Dargatz, Walter**, Pfarrer, Karlsruher Str. 29, 7523 Graben-Neudorf (KB Karlsruhe-Land) HA
- Diefenbacher, Hilde**, Hausfrau, Kantstr. 2, 6800 Mannheim 1 (berufen) BA
- Dittes, Kurt**, Galvaniseurmeister, Wertweinstr. 10, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) HA
- Dorn, Dieter**, Dekan, Brachsengang 13, 7750 Konstanz (KB Konstanz) HA
- Ehemann, Gert**, Pfarrer, Uferpromenade 27, 7758 Meersburg (KB Überlingen-Stockach) FA
- Dr. Eisinger, Walther**, Universitätsprofessor, Beethovenstr. 62, 6900 Heidelberg (berufen) BA
- Erichsen, Harald**, Architekt, Spemannplatz 1, 7800 Freiburg (KB Freiburg) HA
- Ertz, Michael**, Dekan, Kaiserstr. 3, 7519 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau) HA
- Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich**, Diplom-Landwirt, Keplerstr. 80 a, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg) BA
- Flühr, Willi**, Stadtoberamtsrat, Sinsheimer Str. 1, 6920 Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim) FA
- Förster, Hermann**, Oberlehrer i. R., Gartenstr. 2, 6945 Hirschberg-Leutershausen (KB Ladenburg-Weinheim) BA
- Gabriel, Emil**, Prokurist, Raiffeisenstr. 13, 7527 Kraichtal-Münzesheim (KB Bretten) FA
- Gasse, Dittmar**, Pfarrer, Grimmelshausenstr. 5, 7614 Gengenbach (KB Offenburg) HA
- Dr. Gessner, Hans**, Vizepräsident des Amtsgerichts, Kurpfalzring 55, 6830 Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
- Dr. Gleßer, Helmut**, Pfarrer, Ebersteingasse 1, 7562 Gernsbach (KB Baden-Baden) HA
- Dr. Gilbert, Helga**, Hausfrau, Lehrbeauftragte, Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach) HA
- Dr. Götsching, Christian**, Professor, Ministerialdirigent, Eichrodtstr. 10, 7800 Freiburg (berufen) FA
- Gramlich, Helga**, Diplompädagogin, Geraer Ring 2/137, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim) BA
- Günter, Olga**, Sozialsekretärin, Winterstr. 40, 7500 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) HA
- Gut, Willi**, Oberstudienrat, Ob den Gärten 4, 7516 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfinz) BA
- Hartmann, Günter**, Kaufmann, Mühlweg 21, 7532 Niefern-Öschelbronn 2 (KB Pforzheim-Land) HA
- Heinemann, Lore**, Hausfrau, Klosterbergstr. 33, 7742 St. Georgen (KB Villingen) FA
- Herb, August**, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Flughafenstr. 47, 7500 Karlsruhe 31 (KB Karlsruhe-Land) RA
- Hertel, Georg**, Professor, Dipl. Psychologe, Psychotherapeut, Ostpreußenstr. 9, 7500 Karlsruhe 41 (KB Karlsruhe und Durlach) BA
- Dr. Hetzel, Ingrid**, Ärztin für Allgemeinmedizin, Rheinstr. 24, 7607 Neuried (berufen) BA
- Hoffmann, Ruth**, Hausfrau, Bellinger Str. 14, 7846 Schliengen (KB Müllheim) BA
- Hohl, Willi**, Techn. Angestellter, Schneebergstr. 7, 6970 Luda-Königshofen-Sachsenflur (KB Boxberg) HA
- Klein, Jürgen**, Vorsitzender Richter am Landgericht, Übertal 20, 7890 Waldshut-Tiengen 20 (KB Hochrhein) RA
- Klug, Wolfgang**, Dekan, Gassel 36, 6930 Eberbach (KB Nekargemünd) FA
- König, Claus**, Apotheker, Rebmannshalde 2, 7600 Offenburg (KB Offenburg) FA
- König, Werner**, Pfarrer, Pfarrstr. 9, 7585 Lichtenau (KB Kehl) RA
- Krämer, Arnold**, Diplomvolkswirt, Jammstr. 8, 7630 Lahr, (KB Lahr) BA
- Langensiepen, Emmi**, Diakonissenschwester, Friedrich-Naumann-Str. 33, 7500 Karlsruhe 21 (berufen) BA
- Lauffer, Emil**, Verw.-Direktor, Andersenstr. 17, 7500 Karlsruhe 51 (berufen) BA
- Leichle, Hans Martin**, Dekan, Ringstr. 22, 6964 Rosenberg-Hirschlanden (KB Boxberg) BA
- Loesch, Karlheinz**, Religionslehrer, Pfarrer, Steinäcker Str. 13, 7517 Waldbronn 2 (KB Alb-Pfinz) HA
- Ludwig, Ralph**, Pfarrer, Zähringerstr. 28, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg) RA
- Dr. Mahler, Karl**, Diplomingenieur, Rüdigerstr. 20, 7640 Kehl (KB Kehl) RA
- Marquardt, Paul**, Pfarrer, Waldtorstr. 5, 7890 Waldshut-Tiengen 1 (KB Hochrhein) RA
- Meerwein, Hans Georg**, Pfarrer, Hauptstr. 95, 6901 Dossenheim (KB Ladenburg-Weinheim) BA
- Dr. Müller, Siegfried**, Studiendirektor, Mozartstr. 28/30, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg) FA
- Nagel, Horst**, Pfarrer, Sengestr. 7, 7500 Karlsruhe 21 (berufen) HA
- Niebel, Karl**, Diplomkaufmann, Wöschbacher Str. 37, 7507 Pfinztal-Berghausen (berufen) FA
- Oppermann, Adolf**, Bankdirektor, Oberdorfstr. 50, 7700 Singen (KB Konstanz) FA
- Reger, Dietrich**, Reg.-Verm.-Direktor, Beethovenstr. 5, 6950 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach) 1. Schriftführer
- Richter, Günter**, Pfarrer, Kirchstr. 5, 7830 Emmendingen (KB Emmendingen) FA
- Ritsert, Karl**, Pfarrer, Bilfinger Str. 5, 7500 Karlsruhe 41 (KB Karlsruhe-Durlach) BA
- Sacksofsky, Horst**, Richter am Amtsgericht, Bühlmatt 21, 7860 Schopfheim (KB Schopfheim) HA
- Sattler, Waltraud**, Pfarrerin, Heinrich-Fuchs-Str. 22, 6900 Heidelberg (berufen) HA
- Schmitt, Arno**, Pfarrer, Waldstr. 35, 6902 Sandhausen (KB Oberheidelberg) BA

* a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern angegeben. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Hauptausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

VI

Schmoll, Gerd, Dekan, Lutherstr. 65, 6900 Heidelberg-Neuenheim (KB Heidelberg) HA

Dr. Schneider, Martin, Pfarrer, Pfarrstr. 1, 7631 Meissenheim (KB Lahr) RA

Schneider, Werner, Reg. Schuldirektor, Grundackerstr. 19, 7830 Emmendingen 14 (KB Emmendingen) BA

Schöfer, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Hilsensteige 4, 7602 Oberkirch (berufen) BA

Dr. Scholler, Karl Ludwig, Universitätsprofessor, Bussardweg 58, 7800 Freiburg (berufen) BA

Schubert, Horst-Peter, Leiter des Gemeindedienstes, Obere Schneebergstr. 70, 7800 Freiburg (KB Freiburg) RA

Speck, Klaus-Eugen, Pfarrer, Evangelisches Pfarramt, 6950 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach) RA

Steinger, Hans, Realschullehrer, Kernerstr. 8, 6924 Neckarbischofsheim (KB Sinsheim) BA

Steyer, Klaus, Pfarrer, Hofener Str. 5, 7853 Steinen-Schlächtenhaus (KB Schopfheim) FA

Stock, Günter, Kaufmann, Bleichstr. 92, 7530 Pforzheim (KB-Pforzheim-Stadt) FA

Stockmeier, Johannes, Pfarrer, Haslocher Weg 14, 6980 Wertheim (KB Wertheim) HA

Sutter, Helmut, Pfarrer, Am Mettweg 37, 7800 Freiburg-St. Georgen (KB Freiburg) RA

Trendelenburg, Hermann, Diplomingenieur, Humboldtstr. 20, 7858 Weil/Rhein (KB Lörrach) FA

Übelacker, Hilde, Gemeindediakonin, Gunzenbachstr. 37, 7570 Baden-Baden (KB Baden-Baden) FA

Dr. Uilshöfer, Helmut, Pfarrer, Am Rühlingshof 3, 6967 Buchen (KB Adelsheim) HA

Viebig, Joachim, Forstdirektor, Scheuerbergstr. 16, 6930 Eberbach, (KB Neckargemünd) HA

Wegmann, Helmut, Direktor, Maikammerstr. 16, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim) FA

Weiser, Helmut, Diakon, Waldstr. 5, 6927 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau) FA

Dr. Wendland, Karl-Heinz, Direktor des Amtsgerichts, Grabenweg 17, 6972 Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA

Wendlandt, Waldemar, Pfarrer, Weingasse 2, 7531 Ölbronn-Dürrn (KB Pforzheim-Land) FA

Wenz, Manfred, Bauer, Vogesenstr. 13, 7635 Schwanau 1 (Ottenheim) (berufen) FA

Wenz, Wolfgang, Rektor, Diplompädagoge, Dinkelbergstr. 25 c, 7850 Lörrach (KB Lörrach) BA

Wöhrle, Hansjörg, Pfarrer, Nansenstr. 6, 7850 Lörrach (KB Lörrach) HA

Ziegler, Gernot, Pfarrer, Feldbergstr. 6, 6800 Mannheim 1 (KB Mannheim) FA

V

Der Ältestenrat der Landessynode

1. Die Mitglieder des Präsidiums:

Dr. Angelberger, Wilhelm, Präsident der Landessynode;

Ziegler, Gernot, 1. Stellvertreter des Präsidenten;

Dr. Gessner, Hans, 2. Stellvertreter des Präsidenten

Schriftführer der Landessynode:

Förster, Hermann; Gramlich, Helga; Klein, Jürgen;

Nagel, Horst; Reger, Dietrich; Wenz, Wolfgang.

2. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Gabriel, Emil, Vorsitzender des Finanzausschusses;

Herb, August, Vorsitzender des Rechtsausschusses;

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungsausschusses;

Buschbeck, Karl Albrecht, Vorsitzender des Hauptausschusses;

3. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates:

Erichsen, Harald; Dr. Gilbert, Helga; König, Claus; Stock, Günter; Viebig, Joachim.

VI

Ständige Ausschüsse der Landessynode

1. Rechtsausschuß

Herb, August, Vorsitzender
 Dr. Gessner, Hans, stellv. Vorsitzender
 von Baden, Max, Markgraf
 Bayer, Hans
 Bußmann, Günter
 Klein, Jürgen
 König, Werner
 Ludwig, Ralph
 Dr. Mahler, Karl
 Marquardt, Paul
 Dr. Schneider, Martin
 Schubert, Horst-Peter
 Speck, Klaus-Eugen
 Sutter, Helmut
 Dr. Wendland, Karl-Heinz

(15 Mitglieder)

2. Hauptausschuß

Buschbeck, Karl Albrecht, Vorsitzender
 Erichsen, Harald, stellv. Vorsitzender
 Achtnich, Martin
 Dargatz, Walter
 Dittes, Kurt
 Dorn, Dieter
 Ertz, Michael
 Gasse, Ditmar
 Dr. Gießer, Helmut
 Dr. Gilbert, Helga
 Günter, Olga
 Hartmann, Günter
 Hohl, Willi
 Loesch, Karlheinz
 Nagel, Horst
 Sacksofsky, Horst
 Sattler, Waltraud
 Schmoll, Gerd
 Stockmeier, Johannes
 Dr. Ulshöfer, Helmut
 Viebig, Joachim
 Wöhrle, Hansjörg

(22 Mitglieder)

3. Finanzausschuß

Gabriel, Emil, Vorsitzender
 Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
 von Adelsheim von Ernest, Joachim Frh.
 Barner, Hanna
 Ehemann, Gert
 Flühr, Willi
 Dr. Götttsching, Christian
 Heinemann, Lore
 Klug, Wolfgang
 König, Claus
 Dr. Müller, Siegfried
 Niebel, Karl
 Oppermann, Adolf
 Richter, Günter
 Steyer, Klaus
 Trendelenburg, Hermann
 Übelacker, Hilde
 Wegmann, Helmut
 Weiser, Helmut
 Wendlandt, Waldemar
 Wenz, Manfred
 Ziegler, Gernot

(22 Mitglieder)

4. Bildungsausschuß

Schöfer, Hans Dietrich, Vorsitzender
 Dr. Hetzel, Ingrid, stellv. Vorsitzende
 Clausing, Ellen
 Diefenbacher, Hilde
 Dr. Eisinger, Walther
 Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich
 Förster, Hermann
 Gramlich, Helga
 Gut, Willi
 Hertel, Georg
 Hoffmann, Ruth
 Krämer, Arnold
 Langensiepen, Emmi
 Lauffer, Emil
 Leichle, Hans Martin
 Meerwein, Hans Georg
 Ritsert, Karl
 Schmitt, Arno
 Schneider, Werner
 Dr. Scholler, Karl Ludwig
 Steininger, Hans
 Wenz, Wolfgang

(22 Mitglieder)

Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Achtnich, Martin	76, 101
von Adelsheim von Ernest, Joachim	46, 76, 95, 101
Affolderbach, Dr.	24–28
Angelberger, Dr. Wilhelm	1–3, 4–6, 8–10, 13, 17–24, 28–29, 32–35, 37–38, 42, 48–50, 52–54, 56, 58, 60–61, 63, 71, 75–92, 94, 96–103, 106, 108, 110–121
Barner, Hanna	48, 114
Baschang, Klaus	68, 72f
Bayer, Hans	66f, 99f, 115f
Boehlke, Ewald	3f
Buschbeck, Karl Albrecht	38, 49, 52, 101
Bußmann, Günter	22, 43, 67f, 100, 119f
Cramer Max-Adolf	33f, 45f, 49
Dargatz, Walter	21, 69, 97f, 102, 118
Diefenbacher, Hilde	46
Dittes, Kurt	13ff, 47, 109, 112
Dorn, Dieter	35ff, 40, 48, 70
Engelhardt, Dr. Klaus	39, 46f, 52f, 100, 107
Erichsen, Harald	52, 87, 100, 112
Ertz, Michael	66, 69, 106, 108, 112
Fischer von Weikersthal, Ulrich	101, 102
Flühr, Willi	53, 87f
Förster, Hermann	88f
Gabriel, Emil	40f, 82, 85f, 94, 108, 110f
Gasse, Ditmar	39f, 42f, 52, 63, 107, 113f, 115, 120
Gessner, Dr. Hans	69, 106
Gießler, Dr. Helmut	37, 48, 49, 52, 75, 89, 95
Gramlich, Helga	81, 98f, 102, 103
Gut, Willi	44
Hartmann, Günter	47, 89f, 101
Heinemann, Lore	84
Herb, August	11ff, 99, 117, 120
Herrmann, Oskar	52, 64
Jutzler, Konrad	53, 73, 94f
Klug, Wolfgang	76, 80, 83f, 120
König, Claus	21
König, Werner	44, 52, 53
Krämer, Arnold	45, 106
Lauffer, Emil	61ff, 95
Ludwig, Ralph	43f
Marquardt, Paul	42, 47, 72, 103, 116f
Meerwein, Hans Georg	37, 48, 112
Michel, Hanns-Günther	6ff, 75, 89
Müller, Dr. Siegfried	21, 41
von Negenborn, Dr. Gerhard	96
Niebel, Karl	95f
Niens, Hans	66, 80, 90, 91, 96, 108f
Oppermann, Adolf	92ff, 96
Richter, Günter	45, 95, 106, 112, 118
Ritsert, Karl	64f
Sacksofsky, Horst	64, 76, 100
Schmitt, Arno	39, 75, 114
Schmoll, Gerd	40, 48, 49, 59f, 67, 113
Schnabel, Klaus	29
Schneider, Dr. Martin	21, 46, 114
Schneider, Werner	75
Schneider, Wolfgang	22, 65, 99, 106, 107, 109f, 113

	Seite
Scholler, Dr. Karl Ludwig	44
Schubert, Horst-Peter	54–58, 70f, 74f, 76, 77, 78, 79, 108
Sick, Dr. Hansjörg	48, 49
Stein, Paulus	29–32, 40, 44f
Steininger, Hans	50ff, 53, 81
Steyer, Klaus	22, 38f, 49, 63f, 84f, 101
Stober, Wolfram	120
Stock, Günter	68f, 73f
Sutter, Helmut	44, 97, 99, 101, 117
Trendelenburg, Hermann	84, 95
Übelacker, Hilde	18ff, 47, 60f, 73, 112, 120
Ulshöfer, Dr. Helmut	100f
Viebig, Joachim	76, 83, 106, 118
Walther, Dr. Dieter	47
Wegmann, Helmut	8, 52, 67, 82f, 90, 94
Weiser, Helmut	86f, 113
Wendland, Dr. Karl-Heinz	63, 82, 101, 112
Wendlandt, Waldemar	113, 117, 118
Wendt, Dr. Günter	42, 74, 75, 115
Wenz, Manfred	100, 110
Wenz, Wolfgang	41
Wöhrle, Hansjörg	41, 70, 80, 110, 118
Wolfinger, Dieter	52, 53
Ziegler, Gernot	22, 42, 65f, 74, 82, 103ff, 113

VIII

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons	
— Eingabe des Synodalen W. Wendlandt	Anl. 20; 9
Aktion Sühnezeichen	
— Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 23.3.1982	6, 120
Arbeitslosigkeit - Bekämpfung	
— Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg	Anl. 36; 10,116f
Arbeitsrechtliche Kommission	
— Anregung zwischen Landeskirchenrat und Arbeitsrechtlicher Kommission (Rahmenordnung über die Anstellungsfähigkeit kirchlicher Mitarbeiter)	Anl. 7; 9
— Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung vom 26.1.1982 - Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter in die ARK	Anl. 3; 9, 115
Asylanten - Unterbringung	
— Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 31.3.1982	6
Bauvorhaben	
— diakonische	86f
— kirchengemeindliche	84f
— landeskirchliche	84
Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	
— Bericht des besonderen Ausschusses	13ff
Beuggen - siehe Tagungsstätte Südbaden	
Diakoniegesetz	54 - 82
— Vorlage des Landeskirchenrats	Anl. 1; 9
— Eingabe des Dekanats Oberheidelberg	Anl. 10; 9
— Eingabe des Kirchengemeinderats Lahr	Anl. 11; 9
— Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Gemeindedienste	Anl. 16; 9
— Eingabe des Bezirkskirchenrats Schopfheim	Anl. 18; 9
— Eingabe des Kirchengemeinderats Singen (vom 4.3.1982)	Anl. 21; 9
— Eingabe des Kirchengemeinderats Singen (vom 22.3.1982)	Anl. 25; 9
— Eingabe der Kreisstelle für Diakonie im Landkreis Karlsruhe	Anl. 26; 9
— Eingabe des Kirchengemeinderats Freiburg	Anl. 27; 9
— Eingabe des Kirchengemeinderats Offenburg	Anl. 28; 9
— Eingabe des Bezirkskirchenrats Konstanz	Anl. 32; 9
— Eingabe der Irmgard Seifert, Pforzheim	Anl. 33; 9
— Eingabe des Kirchengemeinderats Konstanz	Anl. 38; 9
— Eingabe der Johannesgemeinde Villingen	Anl. 39; 9
— Eingabe der Dekane der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land	Anl. 40; 9
— Bericht des Verfassungsausschusses - Synodaler Herb	10ff
— Berichte der Ausschüsse	54-63
— Aussprache, Abstimmung	63-81
Diakonisches Werk Baden	
— Schreiben vom 2.12.1981	Anl. 1.1;5
— Rechnungsprüfung 1980 - Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses	88f
Eingänge - Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	8ff
Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Wehrdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen	
— Vorlage des Landeskirchenrats	Anl. 23; 97-103
— Eingabe der Gruppe ehemals Zivildienstleistender	Anl. 29; 97-103
Erhebung landeskirchlicher Kollekten	
— Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 29.3.1982	5
Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK)	
— Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen mit den an der ERK beteiligten Kirchen	110f
Finanzausgleich, horizontal	
— Eingabe des Dekanats Mosbach	Anl. 4; 9, 83f
— Antrag des Evang. Pfarramts der Stiftspfarrrei Mosbach	Anl. 8; 9, 83f
Finanzausgleichsordnung	
— Eingabe des Dekanats Lörrach	Anl. 12; 9, 83f
— Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Lörrach	Anl. 34; 9, 83f
Fragestunde	
— Frage des Synodalen Wegmann zur Finanzsituation des Reha-Zentrums Heidelberg	Anl. 43; 6ff
Frieden Gottes - Frieden auf der Erde - siehe Schwerpunktthema der Herbstsynode 1981	

	Seite
Gäste	
— Oberkirchenrat Bromm, Vertreter der Kirchenkanzlei der EKD	2
— Kirchenleitungsmitglied Berlin-Brandenburg Ost Ewald Boehlke, Dalkow	2
— Pfarrer Wolfgang Zimmermann, Treuenbriezen	2
— Ordinariatsrat Dr. Gabel, Freiburg	32
Gesetze	
— Diakoniegesezt, Vorlage des Landeskirchenrats	Anl. 1; 9, 54-82
— Mitarbeitervertretungsgesetz, Eingabe des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses auf Änderung des § 36	Anl. 9; 9, 115f
— Eingabe der AGMAV: Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter in die ARK	Anl. 3; 9, 115
— Rechnungsprüfungsamtsgesetz, Eingabe vom 8.12.1981 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsgesetz der Evang. Landeskirche in Baden	Anl. 2; 9
— Pfarrdiakonengesetz, Änderung – Eingabe des Synodalen W. Wendlandt	Anl. 20; 9
Grundordnung, Antrag auf Änderung des § 31 Abs. 2	
— Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Durlach	Anl. 6; 9
Grundordnung, Änderung des aktiven und passiven Wahlrechts	
— Eingabe der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend Mannheim	Anl. 42; 10
Grußworte	
— Oberkirchenrat Bromm, Hannover von der Kirchenkanzlei der EKD	2
— Kirchenleitungsmitglied Berlin-Brandenburg Ost Ewald Boehlke, Dalkow	3f
Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt	
— Bericht des besonderen Ausschusses	119f
Kabelfernsehen - siehe Neue Medien	
Kirchensteuer - Zuweisung an die Kirchengemeinden	
— Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Lörrach	Anl. 34; 10, 83f
Kollekten, landeskirchliche - Erhebung	
— Schreiben des Evang. Oberkirchenrats	5f
Konfirmation - Konfirmationsagenda - siehe Schwerpunktthema	
Kriegsdienstverweigerer - siehe Entschließung	
Landesjugendkammer Baden	
— Schreiben vom 12.2.1982	5
Landeskirchenkasse; Jahresabschluß 1981	
— Vorlage des Evang. Oberkirchenrats	Anl. 19; 9, 82
Landessynode	
— Mitglieder, Veränderung, Verpflichtung, Zuweisung in ständige und besondere Ausschüsse	4f, 17, 23, 35, 91
Mitarbeitervertretungsgesetz - Änderung	
— Eingabe des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses auf Änderung des § 36	Anl. 9; 9, 115f
— AGMAV: Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter in die ARK	Anl. 3; 9, 115
Nachrufe	
— Walter Reiser † am 31.12.1981	5
— Friedrich Ulrich † im März 1982	5
Neue Medien	
— Äußerung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit	Anl. 24; 10
— Bericht und Aussprache	50ff
Pforzheim-Hohenwart	
— Bericht des baubegleitenden Ausschusses	17f
Planstellen, Schaffung für Referenten für Friedenspädagogik	
— Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg	Anl. 37; 10, 118
Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt	XV
Rahmenordnung über die Anstellungsfähigkeit kirchlicher Mitarbeiter - Anregung des Landeskirchenrats und der Arbeitsrechtlichen Kommission	Anl. 7; 9
Rechnungsabschluß 1981 der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evang. Kirchenfonds	
— Vorlage des Evang. Oberkirchenrats	Anl. 17; 9, 82f
Rechnungsprüfungsamt	
— Eingabe vom 8.12.1981 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsgesetz der Evang. Landeskirche in Baden	Anl. 2; 9
Rechnungsprüfungsausschuß	
— Bericht über die Prüfung der Zusatzversorgungskasse 1980	87f
— Bericht über die Rechnungsprüfung des Diakonischen Werkes 1980	88f
— Bericht über die Prüfung der Wohnraumverwaltung 1980	89f
— Bericht über die Prüfung der Wertpapiergeschäfte der Landeskirche 1976 - 1980	92ff
Referate	
— Zur Situation der Jugend - Überlegungen zum gesamtgesellschaftlichen Horizont der Thematik von Dr. Martin Affolderbach	24ff
Reiser, Walter - Pforzheim † am 31.12.1981	5
Strukturüberprüfung der Großstadtgemeinden	
— Eingabe des Synodalen Wegmann	Anl. 5; 9, 84

Schwerpunktthema der Frühjahrssynode 1982	
— Konfirmation und die Verantwortung für die konfirmierte Jugend	24 - 49
— Vorlagebericht der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre	
— Antrag auf Änderung der Lebensordnung Konfirmation	Anl. 13; 9, 35ff
— Bericht der Liturgischen Kommission als Entwurf einer Konfirmationsagende	Anl. 14; 9, 35ff
— Eingabe des Roland Hennig u. a. zum Schwerpunktthema	Anl. 15; 9, 35ff
— Eingabe der Evang. Akademikerschaft zum Schwerpunktthema	Anl. 22; 9, 35ff
— Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungskirche Mannheim zum Thema „Konfirmation“ .	Anl. 30; 10, 35ff
— Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungskirche Mannheim zum Thema „Konfirmation“ .	Anl. 31; 10, 35ff
— Eingabe der Evang. Bezirksjugendvertretung Emmendingen zum Thema „Konfirmation“	Anl. 35; 10, 35ff
— Eingabe des Ältestenkreises der Versöhnungsgemeinde Stegen zum Thema „Konfirmandenunterricht“	Anl. 7/21; 10, 35ff
— Bericht der Kommission für Konfirmation von Schuldekan Paulus Stein	29ff
— Bericht der Liturgischen Kommission von Pfarrer Max-Adolf Cramer	33f
— Berichte der Ausschüsse mit Aussprache	35ff
Schwerpunktthema der Herbstsynode 1981 - Frieden Gottes - Frieden auf der Erde	
— Eingabe der Evang. Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg vom 13.4.1982 mit dem Begehren auf Schaffung von Planstellen für „Referenten für Friedenspädagogik“	Anl. 37; 9, 18ff
— Eingabe des Roland Hennig u. a. vom 19.2.1982 zum Schwerpunktthema der Herbstsynode 1981	Anl. 15; 9, 18ff
— Eingabe der Evang. Akademikerschaft vom 16.3.1982 zum Schwerpunktthema der Herbstsynode 1981	Anl. 22; 9, 18ff
— Wort an die Gemeinden	Anl. 44, 45
— Bericht der Vorbereitungsgruppe, Abstimmung, Verabschiedung	Anl. 45
— Wort an die Gemeinden	Anl. 45
Tagungsstätte in Südbaden - Kinderheim Schloß Beuggen	
— Vorlage des Evang. Oberkirchenrats	Anl. 41; 10, 103ff, 112f
Taufe - Synopse	
— Begehren des Hauptausschusses der Landessynode	Anl. 6/18; 10
Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Offenburg auf Änderung der Lebensordnung	113f
Ulrich, Friedrich - Karlsruhe-Durlach, † im März 1982	5
Unterländer Evang. Kirchenfonds, Rechnungsabschluß 1981	
— Vorlage des Evang. Oberkirchenrats	Anl. 17; 9, 82f
Wehrdienstverweigerer - siehe Entschließung	
Wertpapiergeschäfte der Evang. Landeskirche in Baden - siehe Rechnungsprüfungsausschuß	
Wohnraumverwaltung - Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses	89f
Zentralpfarrkasse, Rechnungsabschluß 1981	
— Vorlage des Evang. Oberkirchenrats	Anl. 17; 9, 82f
Zusatzversorgungskasse - siehe Rechnungsprüfungsausschuß	

IX Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	8/1	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz)	124ff
2	8/2	Eingabe des Rechnungsprüfungsamtes vom 8.12.1981 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt	135ff
2.1		Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 8.12.1981 auf Änderung des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt	137
2.2		Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.12.1981 auf Änderung des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt	137
3	8/3	Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen vom 26.1.1982 zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission (ARRG)	137f
3.1		Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden	138f
4	8/4	Eingabe des Evangelischen Dekanats Mosbach vom 21.1.1982 zum horizontalen Finanzausgleich	139f
4.1		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1.2.1982 zum horizontalen Finanzausgleich	140
5	8/5	Eingabe des Synodalen Helmut Wegmann vom 25.1.1982 mit der Bitte um Strukturüberprüfung der Großstadtkirchengemeinden	140f
6	8/6	Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Durlach vom 27.1.1982 mit dem Antrag auf Änderung des § 31 Abs. 2 GO	141
7	8/7	Anregung aus dem Gespräch zwischen dem Landeskirchenrat und der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3.2.1982	141f
8	8/8	Antrag des Evangelischen Pfarramts der Stiftspfarrrei Mosbach vom 29.1.1982 zum horizontalen Finanzausgleich - finanzielle Situation der Kirchengemeinde Mosbach	142f
9	8/9	Eingabe des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 9.2.1982 mit der Bitte um Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	143
10	8/10	Eingabe des Evangelischen Dekanats Oberheidelberg vom 11.2.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	143
11	8/11	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Lahr vom 17.2.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	143f
12	8/12	Eingabe des Evangelischen Dekanats Lörrach vom 18.2.1982 zur Finanzausgleichsordnung	144
12.1		Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach vom 11.2.1982 zur Verteilung der Kirchensteuer vom Einkommen	144f
13	8/13	Vorlagebericht der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre vom 19.2.1982	145ff
14	8/14	Berichtsvorlage der Liturgischen Kommission vom 22.2.1982 als Entwurf einer Konfirmationsagende	150
15	8/15	Eingabe des Roland Hennig u.A. vom 19.2.1982 zum Schwerpunktthema der Herbstsynode 1981	150f
16	8/16	Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der kleineren und mittleren Gemeindedienste in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 1.2.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	151f
17	8/17	Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Rechnungsabschluß 1981 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds	152f
18	8/18	Eingabe des Evangelischen Bezirkskirchenrats Schopfheim vom 2.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	153
19	8/19	Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Jahresabschluß 1981 der Landeskirchenkasse	155ff
20	8/20	Eingabe des Synodalen Waldemar Wendlandt vom 9.3.1982 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons	158
21	8/21	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Singen vom 4.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	158
22	8/22	Eingabe der Evangelischen Akademikerschaft - Landesverband Baden - vom 16.3.1982 zum Schwerpunktthema der Herbstsynode 1981	159
22.1		Anlage zum Schreiben vom 16.3.1982 der Evang. Akademikerschaft - Landesverband Baden	159f
23	8/23	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Wehrdienstverweigerer und der Ersatzdienstpflichtigen	160f
24	8/24	Äußerung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit vom 9.3.1982 zum Beschluß der Landessynode vom 7.5.1981 (Kabelfernsehen - Neue Medien, Heft 6 S. 117)	161

XIV

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
25	8/25	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Singen vom 22.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	162
26	8/26	Eingabe der Kreisstelle für Diakonie im Landkreis Karlsruhe vom 23.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	162f
27	8/27	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Freiburg vom 29.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	163f
28	8/28	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Offenburg vom 29.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	164
29	8/29	Eingabe der Gruppe ehemals Zivildienstleistender in Kirchengemeinden und Jugendwerken vom 29.3.1982 zur Neufassung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Wehrdienstverweigerer und der Ersatzdienstpflichtigen	165f
30	8/30	Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungskirche Mannheim vom 2.4.1982 zum Thema Konfirmation	166
31	8/31	Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungskirche Mannheim vom 2.4.1982 zum Thema Konfirmation	166
32	8/32	Eingabe des Evangelischen Bezirkskirchenrats Konstanz vom 1.4.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	166f
33	8/33	Eingabe der Frau Irmgard Seifried in Pforzheim vom 31.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	167
34	8/34	Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Lörrach vom 13.3.1982 zur Frage der Zuweisung der Kirchensteuer	167
34.1		Beschluß der Bezirkssynode Lörrach vom 13.3.1982	167
35	8/35	Eingabe der Evangelischen Bezirksjugendvertretung Emmendingen vom 15.4.1982 zum Thema Konfirmation	168
36	8/36	Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg vom 13.4.1982 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Situation der Familie	168f
37	8/37	Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg vom 13.4.1982 mit dem Begehren auf Schaffung von Planstellen für „Referenten für Friedenspädagogik“	169
38	8/38	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Konstanz vom 5.4.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	169
39	8/39	Eingabe der Evangelischen Johannesgemeinde Villingen vom 20.4.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	170
40	8/40	Eingabe der Dekane der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe-Land vom 21.4.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes	171
41	8/41	Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27.4.1982: Verwendung des ehemaligen Kinderheimes Schloß Beuggen in Lörrach als Tagungsstätte in Südbaden	171
42	8/42	Eingabe der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend Mannheim vom 20.4.1982 mit dem Begehren auf Änderung der Grundordnung: Änderung des aktiven und passiven Wahlrechts	171f
43	8/43	Frage des Synodalen Helmut Wegmann vom 25.1.1982 zur Situation beim Reha-Zentrum in Heidelberg	172
44		Wort an die Gemeinden zum Schwerpunktthema „Frieden Gottes - Frieden auf der Erde“ - Entwurf des Vorbereitungsausschusses	172ff
45		Wort an die Gemeinden zum Schwerpunktthema „Frieden Gottes - Frieden auf der Erde“	174ff

Gottesdienst

zur Eröffnung der achten Tagung der 1978 gewählten Landessynode am Sonntag, dem 2. Mai 1982, um 20.15 Uhr

in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Professor Dr. Klaus Engelhardt

Text: 2. Korinther 4, 16-18

Wir hören den Predigttext zum heutigen Sonntag Jubilate; er steht im 4. Kapitel des 2. Korintherbriefes.

Darum werden wir nicht müde, sondern, ob auch unser äußerlicher Mensch verfällt, so wird doch der innerliche von Tag zu Tag erneuert. Denn unsere Trübsal, die zeitlich und leicht ist, schafft eine ewige und über alle Maßen wichtige Herrlichkeit uns, die wir nicht sehen auf das Sichtbare, sondern auf das Unsichtbare. Denn was sichtbar ist, das ist zeitlich, was aber unsichtbar ist, das ist ewig.
Amen.

Liebe Brüder und Schwestern! Wie geht eine Synode mit Ostern um? Zeigt sich bis in unsere Beratungen und bis in die inhaltlichen Entscheidungen hinein, daß wir von einer Wirklichkeit herkommen, die bei dem vielen, was in unserer Welt geschieht, ihresgleichen sucht? Ist die Auferstehung Jesu Christi der einmalige Hintergrund für alles, was ab heute im Laufe dieser Woche hier in Herrenalb geschehen wird? Es genügt nicht, die Qualität des Christlichen bei einer Synode darin zu suchen, daß Spannungen ausgehalten werden können. Ich will das ganz gewiß nicht unterschätzen, zumal nicht in einer Zeit und einer Welt, die, so hat es manchmal den Eindruck, auf Gegensätze geradezu versessen ist. Es ist schon etwas, wenn Christen sagen können: „Wir bleiben unter dem Evangelium zusammen“. Aber es ist doch nicht alles, und es ist auch noch nicht das Entscheidende. Zusammenbleibenkönnen - das bringen auch andere fertig, die es nicht unter der Voraussetzung tun, daß es unter dem Evangelium geschieht. Manchmal liefern Parteitage dafür den Beweis. Nein, die Kraft von Ostern muß sich noch anders, noch grundlegender, noch entscheidender auswirken als in dem Gelingen von Beieinanderbleibenkönnen. Gott gibt uns über das Geschenk, beieinander bleiben zu können, hinaus noch etwas anderes, Einschneidenderes. Hören wir auf unseren Text.

„Wenn auch unser äußerer Mensch zunichte wird, so wird doch unser innerer Mensch von Tag zu Tag erneuert.“ Ein schwerer Satz! Aber lassen Sie uns einmal nur auf die letzten 4 Worte achten: „... von Tag zu Tag erneuert!“ Man muß diese 4 Worte durchbuchstabieren, um das Ungeheuerliche zu begreifen, das hier gesagt wird. Da behauptet Paulus: Mitten in unserer Welt, in der wir Tag für Tag die Erfahrung machen, daß alles immer beim Alten bleibt, mitten in dieser so von den alten Erfahrungen geprägten Welt, geschieht Erneuerung. Und Erneuerung ist hier bei Paulus mehr als korrigierende Verbesserung. Mehr auch als modische Anpassung an den jeweils neuen Geist, der kaum, daß er beschworen ist, schon wieder alt und langweilig geworden ist. Erneuerung, mitten in unserer Welt, von Tag zu Tag. Und nun möchte ich Sie bitten, dieses „Von Tag zu Tag“ einmal so direkt zu nehmen: von heute bis zum Freitag, Tag für Tag Erneuerung mitten unter uns, die wir hier zur Synode in Herrenalb beisammen sind. Jeder Tag, den wir miteinander erleben werden, steht unter diesem Vorzeichen „Erneuerung“, Einbruch des Neuen in

unsere ach so alte Welt, mit all den immer wieder gemachten alten Erfahrungen.

Wie wirkt sich diese Erneuerung aus, dieser Einbruch der neuen Welt? „Darum werden wir nicht müde.“ Andere übersetzen: Wir werden nicht mutlos. Mutlosigkeit in ihrer vielgestaltigen Form ist nicht bloße Stimmung, liebe Gemeinde. Mutlosigkeit ist eine Macht in unserer Welt, in unserem Leben, nicht mehr wegzudenken, - eine eherne Notwendigkeit. Mutlosigkeit ist ein Zustand, der über uns kommt, wenn wir ehrlich und wahrhaftig erkennen, daß es nichts gibt in dieser unserer Welt, was von der Herrschaft des Todes ausgenommen wäre.

Mutlos machen kann zum Beispiel die Erfahrung, daß wir bei der Suche nach den großen, in die Zukunftweisenden Lösungen unserer Kirche dann doch so im Kleinen, im Kleinkarierten hängenbleiben; daß wir bei der Sehnsucht nach einer befreienden, erlösenden Stellungnahme zu dieser oder jener Frage - zum Frieden! - dann doch immer wieder auch merken, wie es nur ganz kleine Schritte sind, und manchmal Schritte, von denen uns scheint, daß wir sie im Kreis tun.

Mutlos machen kann uns die Einsicht, daß in uns allen, tief im Innern etwas Unbelehrbares, etwas Unbewegliches und Unerlöstes sitzt. Mit starrem Gesicht sitzt es da, wie ein chinesischer Götze. Und das guckt aus allen Worten und Taten heraus, die wir tun, die wir sagen.

Mutlos machen kann uns die Erfahrung, daß wir bei unseren Versuchen, einander zu überzeugen, doch voller Vorbehalte bleiben, voller verstecktem, tiefem Mißtrauen gegeneinander bleiben - gegen die andere Art, den Glauben ernst zu nehmen und aus dem Glauben Konsequenzen zu ziehen.

Mutlos machen kann uns die Erkenntnis, daß wir als Kirche nicht wanderndes Gottesvolk, Kirche unterwegs sind, sondern bei all unserer Geschäftigkeit unten in der Blumenstraße in Karlsruhe oder hier oben bei der Synode oder zu Hause in unseren Gemeinden auf der Stelle treten. Ein tiefes Irrewerden am eigenen Kirche sein - ach, liebe Schwestern und Brüder - das kann mutlos, müde machen.

Mutlos machen kann uns die Enttäuschung vieler junger Menschen - ich denke an die Schwerpunktthematik dieser Synode -, die sich nach einer Kirche sehnen, die sie in ihren Hoffnungen und Ängsten begreift, die ihnen noch ganz andere Lebensmöglichkeiten zu bieten hat als sie in Wohngemeinschaften, in neuen Lebensformen, in Demonstrationen auf der Straße suchen und die ihnen das alles schuldig bleibt.

Mutlos machen kann uns die Belanglosigkeit von allem, was wir denken, sagen, tun. Wir verstehen Paulus, der sich hier im 2. Korintherbrief mit der eigenen Mutlosigkeit, Müdigkeit auseinandersetzt. Aber nun sagt er kein trotziges „trotzdem“. Darum werden wir nicht müde. Oder wenig später: „Das augenblickliche Leiden wiegt leicht und bringt uns doch ein, was schwer wiegt: ewige Herrlichkeit in überschwenglichem Ausmaße.“ Horchen wir genau hin: ewige Herrlichkeit in überschwenglichem Ausmaße.

XVI

Das klingt vollmundig, aber das ist es, was Paulus uns in unsere so vielgestaltige Mutlosigkeit hineinsagt. Das gibt es, daß mitten in unsere von soviel Mutlosigkeit geprägte Todeswelt hinein das Neue einbricht: die Auferstehungsherrlichkeit Jesu Christi. So geschieht Erneuerung, erneuernde Umgestaltung, und wir werden dann von Ostern her Überraschungen erleben können, auch in unserer Arbeit.

Welche Überraschungen? „Wir schauen nicht auf das Sichtbare, sondern auf das Unsichtbare“. Zum Sichtbaren gehört alles Mutlose, von dem die Rede war, noch viel, viel mehr dazu. Jeder von uns kann ein Liedlein dazu singen. Aber das Unsichtbare - das ist Gott selbst. Auf ihn laßt uns schauen in den nächsten Tagen - Tag für Tag.

Liebe Gemeinde, auf ihn laßt uns schauen, der gekommen ist hinein in all das, was uns mutlos macht: in unsere Halbheiten und Traurigkeiten, in die Beschädigungen unseres Lebens. Und der sich dies alles zu eigen gemacht hat, der sich hier hinein hat kreu-

zigen und begraben lassen, damit von da aus das neue Leben zum Durchbruch kommen kann. Gott traut es uns zu, daß wir miteinander neue Entdeckungen machen, die schwer wiegen, die etwas von dieser Herrlichkeit an sich haben, von der Paulus hier spricht. Zu den Grundrechten, die Gott uns einräumt, gehört auch das Recht, ein anderer zu werden, wenn uns diese neue Welt Gottes einholt. Ein anderer zu werden - so wahr die Welt anders geworden ist, weil sie in ihrer härtesten Endgültigkeit, die uns zu schaffen macht, im Tod durch die Auferstehung Jesu Christi besiegt ist.

Darum werden wir nicht müde, bleiben nicht mutlos! Lassen Sie uns, liebe Schwestern und Brüder, mit diesem Zuspruch in die kommenden Tage hineingehen, uns gegenseitig immer wieder von neuem Mut machen; Mut dazu, daß wir mit nicht weniger rechnen, als daß wir auch in unserem Synodalgeschehen mit dem Einbruch der neuen Welt Gottes rechnen - hinein in alles, was wir miteinander denken und reden und tun. Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 3. Mai 1982, vormittags 9.00 Uhr

Tagesordnung	I	XIII
Eröffnung der Synode	I	Bericht des baubegleitenden Ausschusses über die Arbeiten an der Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart Berichterstatter: Synodaler Klug
Begrüßung	II	XIV
Entschuldigungen	III	Bericht der Vorbereitungsgruppe zur Verabschiedung eines „Wortes an die Gemeinden“ zum Schwerpunktthema: „Frieden Gottes - Frieden auf der Erde“ unter Einbeziehung der Eingaben zu diesem Thema: 1. Roland Hennig u. a. 2. Evangelische Akademikerschaft - Landesverband Baden Berichterstatter: Synodale Übelacker
1. Änderung im Bestand der Synode 2. Verpflichtung des Synodalen Ritsert 3. Zuweisung zu einem ständigen Ausschuß	IV	XV
Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit	V	Verschiedenes
Nachrufe	VI	I
Allgemeine Bekanntgaben	VII	Eröffnung der Synode Präsident Dr. Angelberger : Ich eröffne die achte Tagung unserer sechsten Landessynode, zu der ordnungsgemäß unter Angabe des Tagungsablaufes eingeladen worden ist. Wir beginnen unsere erste Plenarsitzung mit Gebet, das unser Mitsynodaler Bußmann sprechen wird. (Synodaler Bußmann spricht das Eingangsgebet)
Fragestunde	VIII	II
Aufruf der Eingänge und deren Zuweisung an die Ausschüsse	IX	Begrüßung Präsident Dr. Angelberger : Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Sie alle heiße ich herzlich willkommen, den Herrn Landesbischof mit den Herren Oberkirchenräten und Prälaten und alle Mitsynodale. Sie alle müssen sich leider auf fünf arbeitsreiche Tage einrichten. Der Anfall der Arbeit geht zwar durch meine Hände, aber beeinflussen kann ich ihn nicht oder nur schwach. Wir freuen uns, daß trotz der vielen Abhaltungen beruflicher Art die meisten Mitsynodalen heute an der Eröffnung unserer Synodaltagung teilnehmen können.
Bericht des Verfassungsausschusses zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit Berichterstatter: Synodaler Herb	X	
Bericht des Ausschusses: Beruf - Arbeitswelt - Wirtschaft Berichterstatter: Synodaler Dittes	XI	
Entsendung eines Landessynodalen in den Gesamtvorstand des Evangelischen Diakoniekrankehauses Freiburg/Breisgau	XII	

Besonders herzlich begrüße ich alle Gäste, Jung und Alt möchte ich zusammenfassend sagen, und ganz besonders auch die Presse. Sonst möchte ich nur einige wenige namentlich nennen. Es ist schön, daß wir dieses Mal Herrn **Oberkirchenrat Bromm von der Kirchenkanzlei der EKD** in Hannover wieder unter uns wissen.

(Beifall)

Daß Sie dieses Mal sogar etwas bleiben können, ist besonders erfreulich. Ein Grußwort möge die alten Beziehungen, die durch Ihre Verhinderung in den letzten Tagungen etwas verblaßt sind, wieder auffrischen. Ich gebe Ihnen hierzu Gelegenheit.

Oberkirchenrat **Bromm**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder! Es ist mir eine Freude und Ehre, daß ich Ihnen zur Frühjahrstagung Ihrer Landessynode die herzlichen Grüße und Wünsche der Evangelischen Kirche in Deutschland überbringen darf. Ich verbinde damit den Dank für die freundlichen Einladungen zu allen Ihren Tagungen Ihrer Landessynode. Ich möchte - der Herr Präsident hat es schon angedeutet - um Nachsicht bitten, wenn die Amtspflichten nicht jedesmal eine Teilnahme an diesem verlockenden Ort Bad Herrenalb möglich machen. Der Rat der EKD und die Kirchenkanzlei nehmen jedoch regen Anteil an den Vorgängen und der synodalen Arbeit in den Gliedkirchen. Wir halten über die jährlich etwa viermal stattfindenden Kirchenkonferenzen und über die sehr regelmäßig tagenden gliedkirchlichen Referentenkonferenzen sehr engen Kontakt mit den Landeskirchen oder, vom Bund her gesehen, mit den Gliedkirchen.

In den letzten Jahren hatte ich Gelegenheit, alle Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen im jeweiligen Landeskirchenamt zu besuchen. Das war so mein Einstieg bei der EKD, und das ist in einem Zeitraum von etwa zweieinhalb Jahren gelungen. In den zahlreichen Gesprächen waren nicht selten gerade die Konfirmandenarbeit und die Situation der jungen Gemeinde Gegenstand der Gespräche. Als verantwortlicher Referent in der Evangelischen Kirche in Deutschland freue ich mich deshalb besonders, daß Sie als Schwerpunkttagung für Ihre Frühjahrssynode Konfirmation und die Verantwortung der Gemeinde für die konfirmierte Jugend gewählt haben.

Aus der Sicht der Evangelischen Kirche in Deutschland darf dankbar festgestellt werden, daß der Konfirmandenarbeit in den Gliedkirchen die ihr zukommende Bedeutung beigemessen wird, daß diese Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen hilfreiche Begleitung erfährt und daß viele gute Ansätze erarbeitet worden sind. Dabei traten bei diesem für die Kirche so wichtigen Handlungsfeld zwei Fragen in den Vordergrund. Gefragt werden muß einerseits: Welche Bedeutung hat die Konfirmandenarbeit für die jungen Menschen und für die Gemeinde? Die zweite Frage ist: In welchem konzeptionellen Zusammenhang sind die vielen methodisch-didaktischen Anregungen und Entwicklungen der letzten Jahre zu sehen?

Mehrere neue Konfirmandenbücher nehmen diese Fragestellung auf. Die religionspädagogischen Institute und die katechetischen Ämter der Gliedkirchen arbeiten seit vielen Jahren in einer Arbeitsgruppe Konfirmandenunterricht auf EKD-Ebene zusammen. Das Comenius-Institut verfolgt als ständiges Arbeitsprojekt die Konfirmandenarbeit. Ende dieses Jahres wird diese von den Landeskirchen, den Lehrer- und Erzieherverbänden und von der Evangelischen Kirche in Deutschland getragenen Arbeitsstätte für die Erziehungswissenschaft - eben das Comenius-Institut - ein in mehrjähriger Arbeit entstandenes Hand- und Arbeitsbuch zum Konfirmandenunterricht herausgeben können, das den Pfarrern und Mitarbeitern in der Konfirmandenarbeit Orientierung und Möglichkeiten für die Praxis des Konfirmandenunterrichts geben wird.

Einen mir sehr bedeutsam erscheinenden Aspekt möchte ich besonders erwähnen: die Konfirmandenelternarbeit. Hier scheint mir ein sehr guter Ansatz für die Erwachsenenbildung in unseren Gemeinden zu liegen und die Chance gegeben zu sein, gerade die mittlere Erwachsenengeneration, die Eltern, deren Kinder den Konfirmandenunterricht besuchen, über die Konfirmandenarbeit in die Gemeinde und in die Gemeindegemeinschaft einzubeziehen.

Ich will Ihnen einige Anregungen und Angebote für diese besondere Elternarbeit nennen. Da gibt es den Kontakt zwischen Eltern und der Kirchengemeinde, der vielleicht schon seit Jahren, möglicherweise schon seit der Taufe dieses Kindes oder seit der Eheschließung, abgebrochen ist. Da gibt es den Kontakt evangelischer Eltern untereinander, die sich vielleicht schon aus der Nachbarschaft oder aus der Elternarbeit der Schule kennen. Und da ist zu nennen, die leider so selten gewordene Begegnung mit christlichen Aussagen und Lebensformen. Da wäre die Möglichkeit und Bereitschaft zu nennen, daß Eltern ihre Kirchenmitgliedschaft neu entdecken und auch aktiv wahrnehmen. Schließlich ist das Gespräch in der Familie und mit den Konfirmanden, das gerade für diese Altersstufe so besonders wichtig ist, zu nennen. Ich möchte mein Grußwort schließen mit dem herzlichen Wunsch, daß Ihre Beratungen und Beschlüsse zur Verantwortung für die konfirmierte Jugend unter Gottes Geleit zum Segen für die evangelischen Gemeinden in Ihrer Landeskirche gereichen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Lieber Herr Bromm, haben Sie herzlichen Dank für Ihr Grußwort, insbesondere für Ihre Ausführungen, die Sie zu unserem Schwerpunktthema gegeben haben. Gleichzeitig danken wir auch für Ihre Wünsche gerade auf diesem Gebiet. Aber nochmals sage ich Ihnen Dank für Ihr Kommen und für die Schaffung der Möglichkeit, daß Sie etwas länger bei uns bleiben können.

Ich bleibe zunächst noch in unserem Bereich und begrüße drei mitarbeitende Gäste, und zwar Herrn Kirchenrat Michel, den Hauptgeschäftsführer unseres Diakonischen Werks,

(Beifall)

Herrn Kirchenrat Roth, den Beauftragten der beiden evangelischen Landeskirchen bei Parlament und Regierung von Baden-Württemberg,

(Beifall)

und Herrn Militärdekan Roller, der anstelle unseres schwererkrankten Militärdekans Becker bei uns bleibt. Herzlichen Dank, daß Sie es ermöglichen konnten.

(Beifall)

Nun darf ich einen ganz besonderen Gruß richten an unsere beiden Gäste aus **Berlin-Brandenburg**.

(Beifall)

Vor einigen Wochen haben wir mit Freuden vernommen, daß bei Ihnen für zwei Brüder entsprechend meiner Einladung das Antragsverfahren in Gang gesetzt worden ist. Heute dürfen wir Sie bei uns begrüßen, und zwar - ich nehme die Mitteilung Ihres Präses - „das Kirchenleitungsmitglied **Drogist Ewald Boehlke aus Dalkow**, einem kleinen Ort westlich von Berlin“

(Beifall)

und „das Mitglied unseres neugegründeten ständigen Synodalausschusses Friedensfragen“, Herrn **Pfarrer Wolfgang Zimmermann aus Treuenbriezen**, einer kleinen Stadt südwestlich von Berlin.

(Beifall)

Seien Sie herzlich willkommen und willkommen Sie bei uns wie alle früheren Delegierten Ihrer Kirche als Brüder in unserem Kreis. Die Verbundenheit zwischen uns und unseren Kirchen ist seit vier Jahren wieder sichtbar und drückt sich ja auch im wechselseitigen Besuch aus.

Wir freuen uns, daß Sie, lieber Bruder Boehlke, ein Grußwort an uns richten möchten.

Kirchenleitungsmitglied **Boehlke**: Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Liebe Synodale! Liebe Schwestern und Brüder! Einen herzlichen Dank möchte ich zuvor für die Einladung sagen, die Sie uns beiden, Bruder Zimmermann und mir, haben zukommen lassen. Wir freuen uns, daß wir an Ihrer Synode teilnehmen können und unter Ihnen willkommen dürfen.

Ich möchte Ihnen zunächst die Grüße unseres Präses Bruder Becker übermitteln. Ich möchte Sie grüßen von unserer Kirchenleitung mit ihrem Vorsitzenden, Herrn Bischof Dr. Forck. Ich möchte Sie von all den Brüdern grüßen, die schon als Gäste aus unserer Kirche unter Ihnen willkommen.

Unsere Synode tagte vierzehn Tage vor Ihrer vom 16. bis zum 20. April, ein Wochenende nach Ostern. Uns bewegte eine Reihe ernster Fragen, die an uns herangetragen worden sind. Im Vordergrund stand die Frage um die Friedensproblematik. In Ihrer letzten Synode war unser Landesjugendpfarrer Domrös bei Ihnen und schenkte Ihnen auch das Zeichen „Schmiedet Schwerter zu Pflugscharen“. Dieses Zeichen wurde von vielen unserer Jugendlichen getragen, und sie kamen in arge Bedrängnis. Es war eine große Not, die uns in unserer Synode bewegte und die einen breiten Raum in den Gesprächen einnahm.

Ein zweiter großer Verhandlungspunkt war das Verhältnis von Taufe und Abendmahl zueinander. Ein dritter großer Punkt war die Weiterarbeit an der intensiven Gemeinschaft zur Bildung der Vereinigung der evangelischen Kirchen in der DDR.

Gestatten Sie mir, daß ich zu dem ersten Thema, das ich nannte, zur Friedensfrage, Stellung nehme. Der Ausschuß Friedensfragen, der in der November-Synode für diese Legislaturperiode eingerichtet worden ist, hat ein Papier erarbeitet, das er zur Beratung in die Synode gegeben hat. Unser Bischof Dr. Forck hat in seinem mündlichen Bericht vor der Synode in weiten Phasen über diese Problematik gesprochen. Ich möchte ihn kurz zitieren:

Das Bibelwort „Schwerter zu Pflugscharen“ hat dabei für uns Christen die Bedeutung eines bildhaft ausgedrückten Leitspruches. Es ist keine für den Alltag empfohlene politische Anweisung, auch kein simples Rezept gegen Atomwaffen. Es ist ein Wegweiser, der die Richtung weist, in die gehen muß, wer Abrüstung will. Es ist ein Zeichen, das den dauerhaften Frieden nicht herbeizaubert, aber ermutigend symbolisiert. Christen müssen neu lernen, daß solcher Gehorsam der Glaubensnachfolge mit Leiden verbunden sein kann.

Dieses Zeichen wurde nicht ohne Widerspruch in den Reihen der jungen Christen getragen. Wir stehen ja ständig im Kontext mit den Forderungen unseres Staates. In vielen Gesprächen mit dem Staatssekretär für Kirchenfragen, Herrn Gisy, wurde von ihm erklärt - er wiederholte es mehrmals offiziell gegenüber den Bischöfen -, die Einwände des Staates richten sich nicht gegen die Aussage und Bedeutung des Symbols, wie sie die Konferenz der evangelischen Bischöfe in der Stellungnahme vom 14. März noch einmal erläutert hatte; da das Symbol aber mißbräuchlich zur Schwächung der Wehrbereitschaft in der DDR benutzt worden sei, könne es in der Öffentlichkeit nicht mehr geduldet werden.

Die Schullektoren machten von ihrem Hausrecht Gebrauch und haben das in ihrem Bereich verboten. Desgleichen die Berufsschulen und die Universitäten.

Vor der Synode kam es zu einer Anfrage, um die Rechtsproblematik noch einmal klarzulegen. Herr Präsident Stolpe nahm dazu Stellung. Er zitierte die verschiedenen Gesetze, die zu diesen Handhabungen reichten. Er betonte, daß kein Verbot gegen dieses Zeichen ausgesprochen sei. Der Kirche ist auch kein Verbot übermittelt worden. Er wies aber auch auf eine Gefahr hin, die uns sehr besorgte. Er sagte:

Mit Sorge hören und sehen wir, daß in westlichen Medien unsere kirchlichen Abrüstungssymbole zum Abzeichen einer DDR-Oppositionspartei mißdeutet wird. Das trifft nicht nur nicht zu, sondern erschwert und gefährdet eine eigenständige kirchliche Friedensarbeit. Es erschwert darüber hinaus ungemein auch unsere rechtliche Argumentation.

Viele Jugendlichen haben viel Mut bewiesen. Sie ließen sich stundenlang verhören. Sie wurden bedroht. Bischof Dr. Forck hat einen Gruß, eine Osterbotschaft an die Gemeinden gerichtet. Er hat im Wort vor der Synode weiterhin gesagt:

Dieses Wort drückt unsere christliche Hoffnung aus, daß Gott einmal eine Welt schaffen wird, in der wir Menschen keine Waffen mehr brauchen, um uns zu schützen. Es drückt zugleich als Folge solcher Hoffnung unsere christliche Verantwortung aus, schon jetzt das Mögliche zu tun, daß Menschen und Völker ihre Konflikte ohne Waffen bewältigen. Die Atomwaffen unserer Zeit werden, falls sie zur Anwendung kommen, keine Sieger mehr hinterlassen. Wir sind überzeugt, damit für das Ziel zu wirken, für welches zum Beispiel unsere Regierung sich auch einsetzt.

Alle diese Papiere gingen in den Ausschuß Friedensfragen, wurden dort durchgearbeitet.

Dieser Ausschuß hat ein Papier in die Synode gebracht, genauer gesagt drei Papiere. Die Synode hat die Bitte an die evangelische Presse gerichtet, die Berliner Kirche und die Potsdamer Kirche, einen Brief zu veröffentlichen, in dem die Christen gebeten werden, sich von Spielzeug militärischen Charakters abzuwenden. Es ist eine simple Forderung, könnte man meinen. Man könnte es fast abtun. Aber in dem Ausschuß, in dem auch ich mitgearbeitet habe und in dem Bruder Zimmermann Schriftführer war, kam es doch zu einem ernstesten Hintergrundgespräch. Wir hoffen und wünschen, daß dieser Brief in den beiden Zeitungen abgedruckt werden kann.

Es ist dann ein Brief an die Gemeinde gerichtet worden, in dem die Synode das aufnimmt, was Bischof Dr. Forck in seiner Osterbotschaft sagte und noch einmal bekräftigte.

Es ist dann das Papier, das der Friedensausschuß erarbeitet hat, geringfügig umgearbeitet und mit einer Enthaltung im Plenum verabschiedet und an die Gemeinden gerichtet worden.

Diese drei Papiere werden jetzt die Gemeinden erreichen. Es wird wichtig und nötig sein, daß das in den verschiedenen Gremien der Gemeinden behandelt wird. Es sind auch in den Kirchenkreisen und in den Gemeinden Arbeitsgruppen für Friedensfragen gebildet worden, gefordert von den Kreissynoden. Überhaupt ist die ganze Problematik nicht von Kirchenleitenden ins Gespräch gebracht worden, sondern - und das, finde ich, ist das Gute - es war die große drängende Bitte der christlichen evangelischen Jugend.

Es ist dann ein weiteres Papier verabschiedet worden, in dem der ständige Friedensausschuß gebeten worden ist, seine Arbeit fortzusetzen. Es sind Tendenzen gesetzt worden, in welcher Richtung, in welcher Weise dieser Ausschuß weiterarbeiten soll.

Wenn man das Papier liest, könnte man die Sorge haben, das nicht zu schaffen, was dort erarbeitet werden soll. Auf der nächsten Synode werden wir wieder einen Bericht geben müssen. Von der Kirchenleitung bin ich auch in diesen Ausschuß delegiert. Wir werden dieses aber alles nicht erreichen, wenn wir nicht die Zuversicht hätten, daß Gott uns Hilfe gibt. Wir haben heute im Lehrtext, in der Losung gelesen, das ist die Zuversicht, die wir Gott gegenüber haben, daß, wenn wir um etwas bitten nach seinem Willen, dann hört er uns. Es ist dringend notwendig, zu bitten um den Frieden hier und dort.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Synode eine gesegnete Arbeit. Ich wünsche Ihnen eine gute Beratung. Ich wünsche, daß die Gemeinden als hilfreich aufnehmen, was Sie aus Ihrer Synode an die Gemeinden richten. - Ich danke Ihnen für das Wort.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Lieber Herr Boehlke, herzlichen Dank nicht nur für das Grußwort, sondern auch für Ihre für uns sehr interessanten und wichtigen Ausführungen. Ich darf gleich eine Bitte einflechten. Wäre es möglich, daß wir die drei von Ihnen erwähnten Papiere vervielfältigen könnten für unseren „Hausgebrauch“?

(Herr **Boehlke**: Das ist möglich!)

Danke schön. Nochmals herzlichen Dank, vor allem für Ihre guten Wünsche für den Tagungsablauf. Fühlen Sie sich, wie ich eingangs schon sagte, bei uns zuhause als Bruder.

Diesmal können wir keinen Vertreter aus den Reihen der Synodalpräsidien der Arnoldshainer Konferenz begrüßen. Alle Synoden tagten entweder kurz vor unserer, tagen mit unserer oder kurz nach unserer Synode. Die Termine liegen tatsächlich so dicht beieinander, wie es - ich habe extra nachgeblättert - noch nie der Fall gewesen ist. Ich werde Ihnen kurz bekanntgeben, wer schriftliche Grüße und gute Wünsche zum Tagungsverlauf an uns gerichtet hat: der Präsident des Kirchenausschusses Bremen, der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Evangelische Dekanat Neuenbürg und zugleich Mühlacker. Beide Dekane sind verhindert, der erste durch Visitationen, der zweite durch Erkrankung. Der Präses der Landessynode von Kurhessen-Waldeck wünscht ebenfalls alles Gute, wie auch der der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau. Das Landeskirchenamt von Westfalen schließt sich diesen Grüßen an, ebenso der Präses der Landessynode von Lippe und schließlich auch der Landeskirchenvorstand der Evangelisch-Reformierten Kirche in Nordwestdeutschland. Er grüßt mit der Verheißung aus Jesaja 54 Vers 10: „Es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinfallen, aber meine Gnade soll nicht von dir weichen, und der Bund meines Friedens soll nicht hinfallen, spricht der Herr, dein Erbarmer.“

Ich möchte Ihnen noch ein weiteres Schreiben bekanntgeben. Es stammt von **Graf Bodman, dem Vorsitzenden des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg**. Er schreibt an mich:

Über Ihren Besuch und Ihre herzlichen Worte auf unserer Vollversammlung haben wir uns sehr gefreut. Nochmals herzlichen Dank. Ebenso danke ich Ihnen für die lebenswürdige Einladung zur Frühjahrstagung der Landessynode vom 2. bis 8. Mai in Bad Herrenalb. Leider kann ich nicht dazu kommen, da zur gleichen Zeit das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken in Bonn tagt und den diesjährigen Katholikentag in Düsseldorf vorbereitet. Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche und gesegnete Tagung.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Graf Bodman.

Soweit dieser Tagesordnungspunkt.

Wir kommen nun zum nächsten Punkt.

III Entschuldigungen

Präsident **Dr. Angelberger**: An der Tagung können folgende Synodale nicht teilnehmen: Frau Dr. Gilbert mußte zu einer Tagung zur Vorbereitung für die Weltkirchenkonferenz in Vancouver nach Norddeutschland. Herr Oberkirchenrat Schäfer weilt zu Besuch bei Partnerkirchen in Südostasien, Indien, Japan und Südkorea. Unser Mitsynodaler Schöfer kann diesmal aus beruflichen Gründen nicht kommen; und schließlich muß auch Frau Sattler unserer Tagung fernbleiben, da sich der Gesundheitszustand ihrer Mutter erheblich verschlechtert hat. Die Mutter bedarf dringend einer Dauerpflege, so daß die Tochter oft einspringen muß. Sie will versuchen, bei der Behandlung des Themas „Konfirmation“ hierher zu kommen.

Zeitweilig sind 12 Mitglieder unserer Synode verhindert. Wir werden sie im Laufe der Tagung begrüßen können und werden sie nachher bei der Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit jeweils erwähnen.

Ehe wir jedoch hierzu kommen, rufe ich den nächsten Punkt der Tagesordnung auf:

IV

1. **Änderung im Bestand der Synode**
2. **Verpflichtung des Synodalen Ritsert**
3. **Zuweisung zu einem ständigen Ausschuß**

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Vorsitzende der **Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach** teilt mir mit Schreiben vom 20. November 1981 mit:

Nachdem Pfarrer Dieter Hecker als gewählter Vertreter des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach in der Landessynode nach seinem Wohnsitzwechsel nach Ettlingen nicht mehr der Landessynode angehört, hat die Bezirkssynode unseres Kirchenbezirks bei ihrer Herbsttagung am 14. November 1981 einen **Nachfolger für Herrn Hecker** bestimmt. Die Wahl fiel auf den Durlacher Gemeindepfarrer **Karl Ritsert**, der damit für die verbleibenden Jahre der laufenden Wahlperiode unseren Kirchenbezirk als viertes gewähltes Mitglied in der Landessynode vertreten wird.

Auch heute nochmals, nachdem ich es schon schriftlich getan habe, herzliche Glückwünsche, Herr Ritsert.

(Beifall)

Herr Ritsert ist bei uns kein Neuling. Ich kann mir vorstellen, daß er sich von der ersten Minute an wieder zu Hause fühlt; denn er gehörte während der letzten Amtsperiode bereits als gewähltes Mitglied des Kirchenbezirks Mosbach unserer Landessynode an.

Ich möchte Ihnen, Herr Ritsert, nun das Versprechen abnehmen, wie es in unserer Grundordnung niedergelegt ist. Ich spreche Ihnen die Worte vor, und Sie antworten mir nachher: Ich verspreche es.

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Sprechen Sie mir bitte die Worte nach: Ich verspreche es.

Synodaler **Ritsert**: Ich verspreche es.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Ritsert. Ich heiße Sie nochmals herzlich bei uns willkommen und unterbreite nun gleich die Bitte unseres neuen (alten) Synodalen um Zuteilung in den **Bildungsausschuß**, dem er ja sechs Jahre lang angehört hat. Gibt es hiergegen einen Widerspruch? - Das ist nicht der Fall. Somit sind Sie, wie gehabt, Mitglied des Bildungsausschusses.

Wir kommen nun zum nächsten Punkt unserer Tagesordnung:

V

Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte nun unseren ersten Schriftführer, den Synodalen Reger, die Namen aufzuzuführen.

(Synodaler **Reger** stellt durch Aufruf der Namen der Synodalen die Anwesenheit fest.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Aus den vielen Ja- und Hier- Rufen können wir den Schluß ziehen, daß so viele Synodale anwesend sind, daß wir beschlußfähig sind.

(Heiterkeit)

VI

Nachrufe

Präsident **Dr. Angelberger**: Am 31. Dezember 1981 ist in seiner Heimatstadt Pforzheim der Apotheker **Walter Reiser** im Alter von 69 Jahren verstorben. Im Dienste der Kirche war er in Pforzheim in verschiedenen Ämtern tätig, vor allem 20 Jahre als Vorstandsmitglied des Evangelischen Vereins für Jugend- und Altenhilfe. In unsere Landessynode wurde er im Jahre 1965 durch die Bezirkssynode Pforzheim-Stadt gewählt. Er wirkte bei uns als eifriges Mitglied des Rechtsausschusses bis zum Ende der Amtsperiode im Frühjahr 1972.

Im Alter von 86 Jahren ist Anfang März 1982 in Karlsruhe-Durlach der Kaufmann **Friedrich Ulrich** heimgegangen. Mit Dekan Schühle hat er in seiner Vaterstadt Durlach viele Arbeitsgebiete im kirchlichen Bereich wahrgenommen. Bei uns brachte er seine Fachkenntnisse im Finanzausschuß ein und leistete vorbildliche Arbeit während seiner Zugehörigkeit zur Landessynode vom Herbst 1957 bis Herbst 1965.

Für ihr warmherziges, gütiges und tolerantes Wesen wie auch für ihre Hilfsbereitschaft und zielbewußte Mitarbeit sagen wir den beiden Brüdern herzlichen Dank. Wir werden ihrer in Ehrfurcht gedenken.

Sie haben sich zu Ehren der Heimgegangenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

VII

Allgemeine Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: In der Sitzung der Diakonischen Konferenz unseres badischen Diakonischen Werkes am 25. November 1981 in Karlsruhe hat der Hauptgeschäftsführer im Rahmen der Behandlung des Wirtschaftsplanes 1982 im Namen des Vorstandes des **Diakonischen Werkes** der Landessynode den Dank für die Hilfe bei den Personalkosten ausgesprochen und mich gebeten, diesen Dank an die Synode weiterzuleiten. Herr Michel fügte hinzu, daß bei einem Wegfall dieses Besoldungsaufwands seitens der Landeskirche nur 10 % der bisherigen Aufgaben des Diakonischen Werkes und seiner Gremien durchgeführt werden könnten.

Herr Hark beim Diakonischen Werk unserer Landeskirche schrieb am 2. Dezember 1981 an mich:

Die folgenden Zeilen sind ein spontaner Ausdruck des Dankes für ein Jahrzehnt der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden. In diesen Tagen habe ich die Protokolle der Landessynode zu Fragen der Beratungsstellen durchgesehen und kopiert, weil die Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Berlin als Dachorganisation der kirchlichen Beratungsdienste eine Dokumentation darüber erstellen möchte, wie sich in den Gliedkirchen der EKD die Beratungsstellen entwickelt haben. Bei dem Durchlesen dieser Protokolle und Berichte stellte sich ein tiefes Gefühl der Dankbarkeit ein, wie in einem Jahrzehnt aus bescheidenen Anfängen eine stattliche Zahl von Beratungsstellen mit zahlreichen haupt- und nebenamtlichen Fachkräften entstanden ist. In diesen Dank möchte ich ebenfalls den positiven Beschluß der Landessynode einschließen, daß im Haushalt 1982/83 für die Beratungsstellen die notwendigen Finanzmittel beschlossen wurden. Diesem Dank schließen sich auch die Mitglieder unseres Landesbeirats für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung an, insbesondere auch der Vorsitzende dieses Beirats, Herr Oberkirchenrat Schneider.

Dem Schreiben waren die sogenannten Leitlinien beigelegt, die Sie jederzeit bei der Geschäftsstelle einsehen können.

Die **Evangelische Landesjugendkammer in Baden** führt in einem Schreiben vom 12. Februar 1982 aus:

In der vergangenen Sitzung der Landesjugendkammer am 8. Februar 1982 berichteten uns Herr Regierungsschuldirektor Schneider als Vertreter der Landessynode und unser Gastdelegierter bei der Synode, Herr Kluge, ausführlich über die letzte Tagung der Synode. Mit großer Freude haben die Mitglieder der Kammer die Nachricht aufgenommen, daß im Bereich Jugendarbeit eine weitere Planstelle geschaffen werden konnte. Gerade im Hinblick zum einen auf die notwendigen Sparmaßnahmen auch innerhalb der Kirche, zum anderen aber auf die Bedeutung der Jugendarbeit für das Leben in der Gemeinde und im Bezirk begrüßen wir diese Entscheidung außerordentlich. Wir freuen uns, daß die Synode für die Anliegen der Jugendarbeit so großes Verständnis zeigt und diese Entscheidung möglich machen konnte und möchten Sie bitten, unseren herzlichen Dank den Mitgliedern der Landessynode mitzuteilen.
gez. Axel Wehrnke, Vorsitzender der Landesjugendkammer.

Das nächste betrifft eine Antwort des **Evangelischen Oberkirchenrats** auf eine Bitte der Synode im Beschluß vom 21. Oktober 1981 zur Frage der **Erhebung landeskirchlicher Kollekten**. Sie finden dies in Heft 7 auf den Seiten 29 bis 31.

Aufgrund des Synodalbeschlusses

- führt Herr Dr. Sick im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats an -

haben wir die Zahl der Kollekten im Jahr 1982 auf 24, darunter 2 Kollekten im Kindergottesdienst, (1981 29, 2 Kollekten im Kindergottesdienst) festgesetzt. Über die sonstigen Maßnahmen informiert der beiliegende Aktenvermerk, der Grundlage der beiden Schreiben vom 23. März 1982 an die Kollektenempfänger ist. Kopien dieser Schreiben füge ich ebenfalls als Anlage bei.

Auch diese Anlagen können bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Soweit das Schreiben vom 29. März 1982.

Am 1. April 1982 ging ein Schreiben des **Evangelischen Oberkirchenrats** ein, und zwar zur Eingabe des Amtes für Jugendarbeit zum Schwerpunktthema der Herbstsynode 1981. Die Grundlagen finden Sie in Heft 7 auf Seite 107. Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 23. März 1982 in Ergänzung des Beschlusses der Landessynode vom 23. Oktober 1981 folgenden Beschluß gefaßt, dessen Wortlaut ich nun zitiere:

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom 23. Oktober 1981, einen Beitritt der Landeskirche zur **Aktion „Sühnezeichen“** zu prüfen und als finanziellen Beitrag eventuell die Versicherungsbeiträge für die dort beschäftigten freiwilligen Mitarbeiter aus Baden zu übernehmen, beschließt der Evangelische Oberkirchenrat, der Aktion „Sühnezeichen“ ab dem Jahr 1982 bis auf weiteres jährlich einen Pauschalbetrag von 6.700 DM, orientiert an den Versicherungsbeiträgen für zur Zeit 7 freiwillige Mitarbeiter aus Baden in Höhe von 7 mal 945 = 6.615 DM, zu überweisen.

Der Präsident der Landessynode soll über diesen Beschluß informiert werden mit der Bitte, die Landessynode bei der Frühjahrstagung dieses Jahres zu informieren.

- Das fügt Herr Oberkirchenrat Schneider hinzu. Ich habe das hiermit getan.

(Beifall)

Das letzte: Ich habe ein weiteres Schreiben des **Evangelischen Oberkirchenrats** vom 31. März 1982 vorliegen:

Entsprechend der von der Landessynode während ihrer Frühjahrstagung 1981 ausgesprochenen Empfehlung (gedrucktes Protokoll Seite 145 ff) hat die Evangelische Pflege Schönau zur **Unterbringung von Asylanten** das voraussichtlich auf Mai dieses Jahres bezugsfertig werdende 5-Familienhaus Füsslingstraße in Karlsruhe aus Mitteln der Evangelischen Zentralpfarrkasse erworben. Es ist vorgesehen, die Betreuung der Asylanten dem Evangelischen Gemeindedienst Karlsruhe und die Hausverwaltung dem Evangelischen Kirchengemeindeamt Karlsruhe zu übertragen.

gez. Niens, Oberkirchenrat.

Soweit die allgemeinen Bekanntgaben.

Nun eine Einfügung: Ich habe bei dieser Tagung den Tagesordnungspunkt „Glückwünsche“ nicht vorgesehen gehabt, da mir ein herausragendes Ereignis nicht bekannt war. Seit gestern gibt es eines: Vor 25 Jahren trat unser treuer Hüter und fleißiger Verwalter unserer Geschäftsstelle in den Dienst unserer Landeskirche, und zwar bei der Stiftschaffnei Mosbach, ein. Herr Binkele, Ihnen gelten unsere herzlichen Glückwünsche und vor allen Dingen unser aufrichtiger Dank. Wir wünschen zwei Dinge: Bleiben Sie der alte, und machen Sie so weiter.

(Beifall)

Still und schweigsam, wie er ist, hat er sich das hinten im Saal angehört.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

VIII

Anlage Fragestunde:

43

Frage des Synodalen Wegmann zur Finanzsituation des Rehabilitationszentrums in Heidelberg

Präsident **Dr. Angelberger**: Die einzige Frage, die uns vorlag, ist Ihnen übersandt worden. Ich brauche sie nicht zu verlesen.

Ich darf Herrn Kirchenrat Michel um die Beantwortung bitten.

Kirchenrat **Michel**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine sehr verehrten Synodalen! Zur Beantwortung der Frage des

Herrn Synodalen Helmut Wegmann ist zunächst eine kurze geschichtliche Darstellung des Werdens der Stiftung Rehabilitation nötig. Am 5. September 1955 wurde ein Verein mit dem Namen „Stoeckerwerk“ gegründet und am 21. September 1955 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen. Gründer war das Evangelische Arbeiterwerk in Heidelberg. Zielsetzung des Stoeckerwerkes war es, Wohnheime für Arbeiter, insbesondere für Jungarbeiter im Raum Heidelberg zu schaffen. In § 3 der Satzung wurde die geistige Grundlage des Vereins folgendermaßen festgelegt:

Alle Einrichtungen des Vereins sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des biblischen Evangeliums und des christlichen Glaubens reformatorischen Bekenntnisses. Diese geistige Grundlage bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Die aufrichtige Anerkennung dieser Grundlage ist Voraussetzung für die Mitarbeit bei den Einrichtungen und Organen des Vereins.

Organe des Vereins waren damals der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bestand aus Herrn Pfarrer Eberle, Herrn Pfarrer Müller und Herrn Verwaltungsrat Boll. Vorsitzender des Verwaltungsrats war Herr Oberfinanzrat Friedrich. Mitglieder des Verwaltungsrates waren kraft Amtes je ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe und ein Mitglied der Inneren Mission in Karlsruhe.

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des Zweckes sollte das Vermögen entweder an die Evangelische Stadtmission Heidelberg oder an die Evangelische Landeskirche anfallen.

Von 1956 an wurden auf dem Gelände des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds in Heidelberg-Pfaffengrund im Erbbaurecht auf 99 Jahre Gebäude errichtet, die dem Vereinszweck dienen sollten. Es wurden ein Internat, ein Schulgebäude und Werkshallen dazu errichtet. Mit dem Bau eines zweiten Zentrums in Heidelberg-Wieblingen wurde 1962 begonnen.

Gemäß dem Vereinszweck wurden neben der Unterbringung von Arbeitern und Jungarbeitern Förderkurse für berufliche und fachliche Ausbildung von aus der DDR gekommenen Jugendlichen durchgeführt.

Im Jahre 1959 wurde die Satzung geändert. Die Aufgaben des Vereins wurden durch die Mitträgerschaft der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung, die federführend für Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften bei der beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen tätig war, erweitert. Die Einrichtung wurde so praktisch eine Rehabilitationseinrichtung, in der die Rehabilitanten nicht nur internatsmäßig untergebracht, sondern auch geschult wurden. In dem Bericht der Betriebsprüfungsstelle von damals heißt es:

Unter Rehabilitation ist etwa folgendes zu verstehen: Menschen, die durch schicksalshafte Erkrankung, durch Unfall, Kriegsbeschädigung oder aus sonstigen zwingenden Gründen ihrem erlernten oder früher ausgeübten Beruf nicht mehr nachgehen können, soll ein neuer Beruf oder eine neue berufliche Qualifikation vermittelt werden, der ihnen durch die Rehabilitation zu einem beruflichen und sozialen Aufstieg verhilft.

Das Stoeckerwerk stellte zu jener Zeit das erste und einzige Rehabilitationszentrum seiner Art dar. Es fungierte außerdem als zentrale Beratungsstelle für berufliche Rehabilitation in der gesamten Bundesrepublik und gab anderen Rehabilitationseinrichtungen Rat und Hilfe beim Aufbau. Es erstellte Gutachten für Verwaltungen und sonstige am Rehabilitationsgeschehen beteiligte Institutionen.

Am 15. Dezember 1959 wurde deswegen auch mit dem Landesarbeitsamt Baden-Württemberg ein Vertrag geschlossen. Hinzu kam ein weiterer wichtiger Vertrag von 1963 mit dem Verband

Deutscher Rentenversicherungsträger. In den Verträgen wurde die Kostenerstattung geregelt und außerdem die Zusicherung gegeben, daß das Haus ständig belegt werde. Das Stoeckerwerk seinerseits gestand dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zu, zwei von ihm benannte Persönlichkeiten mit Sitz und Stimme in den Aufsichtsrat des Stoeckerwerkes zu entsenden. Das war der Anfang einer Entwicklung, die sich, von heute her betrachtet, als keine glückliche erwiesen hat.

Schon damals wurde durch die Betriebsprüfungsstelle festgestellt, daß das Stoeckerwerk nicht in der Lage sei, mit seinen eigenen Einnahmen die ihm gestellten Aufgaben zu finanzieren. Es heißt in dem Prüfungsbericht:

Es wird deshalb ständig durch zweckgebundene Zuschüsse unterstützt, unter anderem von folgenden Institutionen: Bundesanstalt für Arbeit, Hauptfürsorgestelle Baden-Württemberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, aus Mitteln des beruflichen Förderprogramms für die unselbständige Mittelschicht, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, aus Mitteln des Landesjugendplanes, Bundesaus-schuß für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebenenfürsorge, aus Mitteln des Ausgleichsfonds und Regierungspräsidium Nordbaden, vom Landesfürsorgeverband.

Der nächste Schritt führte zur Bildung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts durch den Verein Stoeckerwerk. In der Stiftungsurkunde widmete das Stoeckerwerk sein gesamtes Vermögen dieser neuen Stiftung unter der Bedingung, daß das Stoeckerwerk von sämtlichen Verbindlichkeiten des bisher als „Berufsförderungswerk Heidelberg“ geführten Betriebes freigestellt werde. Der Verein Stoeckerwerk als solcher blieb bestehen.

Die Organe der neuen Stiftung waren der Stiftungsrat, der Stiftungsvorstand und die Geschäftsführung. Im Stiftungsrat, der aus 21 Mitgliedern bestand, waren der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Stoeckerwerkes kraft Amtes Mitglieder. Von den verbleibenden 18 Mitgliedern wurden berufen: ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe, ein Mitglied von der Inneren Mission und ein Mitglied vom Evangelischen Arbeiterwerk in Baden. Daneben kamen dann Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, auf Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in Bonn, des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg, des Landeswohlfahrtsverbands Baden-Württemberg, des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Bonn und ein Mitglied der Stadt Heidelberg.

Außerdem steht in der Stiftungsurkunde, daß die Berufung neuer Mitglieder der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats der Landeskirche von Baden bedürfe. Trotz der zusätzlichen Stiftungsratsmitglieder aus den Reihen der Kostenträger beließ die Stiftungssatzung den wesentlichen Einfluß auf das Geschehen in der Stiftung dem Stoeckerwerk, so die soziale, kulturelle, geistige und geistliche Betreuung der Rehabilitanten. Außerdem bedurften alle Veränderungen in der Satzung und in der Zweckbestimmung der Stiftung des Vorschlages oder der Zustimmung des Stoeckerwerkes, so daß der kirchlich-diakonische Grundansatz, wie er in der Verfassung des Stoeckerwerkes festgelegt war, weiterhin voll in der Stiftung zu verwirklichen war oder zu verwirklichen gewesen wäre.

1971 wurde eine neue Stiftungssatzung erlassen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung des Vereins Stoeckerwerk wurde der Name der Stiftung in „Stiftung Rehabilitation“ umbenannt. In § 2 war wie bisher festgehalten, daß die Stiftung durch ihre Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden dem Gesamtwerk der Inneren Mission

und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen war.

Die Mitglieder dieser Stiftungsversammlung waren weiterhin die Vorstandsmitglieder des Stoeckerwerkes sowie das zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates und ein Mitglied der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes. Zum Vorsitzenden wurde der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg, zum ersten Stellvertreter der Vorsitzende des Stoeckerwerkes benannt. Der zweite Vorsitzende war der zweite stellvertretende Vorsitzende des Stoeckerwerkes, so daß also neben den beiden Vertretern des eigentlichen ursprünglichen Vereines der Oberbürgermeister hinzu kam. Diese drei bildeten gemeinsam das Stiftungspräsidium.

Ich erzähle Ihnen das alles, um zu zeigen, wie die Entwicklung eines rein kirchlich und in seiner Begründung äußerst diakonisch, missionarischen Vereines sich durch das Hinzukommen von Zuschüssen, durch Finanzhilfen und die verständlichen Wünsche der Mitsprache der Geldgeber im Laufe der Zeit verändert hat, so daß schließlich im Großen Senat, der dann gebildet wurde, bereits 66 ordentliche und 7 zusätzlich berufene Mitglieder waren, von denen ein Großteil zwar aus dem Stoeckerwerk stammte, aber darunter ganz andere Persönlichkeiten waren: Neben dem Landesbischof der Evangelischen Landeskirche und dem Erzbischof der Erzdiözese Freiburg der für Rehabilitationsaufgaben zuständige Bundesminister, die zuständigen Minister der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz, sechs Abgeordnete des deutschen Bundestages, sechs Abgeordnete der Landtage von Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz... Ich möchte Ihnen nicht weiter vorlesen, wer alles Mitglied in diesem Großen Senat war.

(Vereinzelt Beifall)

Anläßlich der Einweihung des Bonhoeffer-Hauses nannte der damalige Landesbischof Julius Bender die Arbeit der Stiftung ein Beispiel bester Zusammenarbeit von Staat und Kirche. Die Pionierarbeit dieser Einrichtung wurde allseits anerkannt. In einem Protokoll der Landessynode vom April 1971 heißt es:

Die segensreiche Tätigkeit des Stoeckerwerkes im Dienst am hilfsbedürftigen Menschen findet und fand schon immer Würdigung und Anerkennung beim Finanzausschuß, was sich auch in nicht unerheblichen finanziellen Hilfen der Landeskirche sichtbar ausdrückte.

Der Stiftung wurden von den Kostenträgern und den Ministerien immer neue Aufgaben übertragen. Als das Evangelische Langzeitkrankenhaus Langensteinbach in finanzielle Schwierigkeiten geriet und sich keiner fand, der Hilfe gewähren wollte und konnte - siehe Synodalprotokoll vom Oktober 1970 Seiten 168 ff - , wurde auch diese Anstalt von der Stiftung übernommen. Leider konnte die vom Stoeckerwerk beantragte Hilfe in Höhe von 2 Millionen DM von der Synode nicht bewilligt werden (Synodalprotokoll 1971, Seiten 126 ff). Die Verantwortlichen der Stiftung Rehabilitation und das Stoeckerwerk wandten sich notgedrungen an andere Kostenträger.

Als sich dann im Fall der Contergan-Kinder kein anderes Werk in der Bundesrepublik fand, um für diese Schwerstbehinderten zu sorgen, erklärte sich wiederum die Stiftung auf Antrag des Bundes bereit, diese Aufgabe in Neckargemünd zu übernehmen.

Das dadurch sehr groß gewordene Werk wurde unübersichtlich. Die Verwaltung blähte sich überdimensional auf. Zugesagte Mittel blieben aus und mußten zwischenfinanziert werden, so daß schließlich die Verzinsung der Zwischenfinanzierungen nicht mehr in den Pflegesätzen abgedeckt werden konnte. Trotz der entstehenden Schulden und der zum Teil auf dem Rechtswege einzuklagenden staatlichen Finanzierungen wurden von seiten des Großen Senates mit seinen vielen Mitgliedern, darunter auch

alle Kostenträger, die Entlastungen Jahr für Jahr erteilt. Man glaubte der Versicherung des Vorstandsvorsitzenden, daß durch Umorganisation und Sparsamkeit wieder ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden könne.

Erst nach Ausscheiden des ersten Vorsitzenden und seines Stellvertreters wurde den Mitgliedern des Großen Senates die Höhe der Verschuldung und die ernste Gefährdung der Einrichtung deutlich. Dennoch wurden die von der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes geprüften Jahresabschlüsse vom Großen Senat verabschiedet und dem Vorstand Entlastung erteilt. Die von den Organen der Stiftung daraufhin veranlaßten Prüfungen ergaben eine zu großzügige Wirtschaftsführung, übertarifliche Leistungen an die Mitarbeiter und vor allem eine zu hohe Personalstärke im gesamten Betrieb. Es wurden durch Pressemeldungen veranlaßte Ermittlungen der Staatsanwaltschaft geführt, die keinen Straftatbestand feststellen konnten und inzwischen eingestellt wurden. Prüfungen des Bundesrechnungshofes und einer von den Kostenträgern eingesetzten Prüfungskommission sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Die beteiligten Kostenträger Bund und Land haben sich aber zu einer Hilfsaktion entschlossen und ihren politischen Willen kundgetan, die Stiftung zu sanieren.

In vielen Beratungen mit den Kostenträgern und den zuständigen Ministerien in Stuttgart und Bonn versuchte das Diakonische Werk sein Mitglied Stoeckerwerk und sein Mitglied Rehabilitation so zu vertreten, daß weder die Arbeitsplätze der über 3.000 Mitarbeiter der Stiftung noch die Möglichkeit zur Hilfe für über 4.000 Rehabilitanten durch Konkurs der Einrichtung verloren gingen. Die von zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften festgestellte Verschuldung hatte ein Ausmaß erreicht, das ohne eine einmalige konzertierte Aktion aller in der Bundesrepublik für die Rehabilitation Verantwortlichen nicht zu sanieren war.

In der letzten Sitzung am 30. April 1982, die vom Minister für Arbeit und Soziales nach Bonn einberufen wurde, stimmten alle Verantwortlichen dem Sanierungskonzept zu und erklärten sich unter bestimmten Auflagen bereit, der Stiftung die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Zu den Auflagen gehört unter anderem die Aufgabe einzelner Arbeitsfelder, der Verkauf oder die Vorseibständigkeit von Teilen der Stiftung, die Verringerung des Personalstandes auf ein von einer Fachkommission als berechtigt anerkanntes Volumen und der Beschluß einer neuen Satzung. In ihr sollen die großen Gremien auf wenige Mitglieder zurückgeführt werden und den Kostenträgern mehr Rechte bei finanzwirksamen Beschlüssen im Stiftungsrat eingeräumt werden. Bei Fragen der inhaltlichen Gestaltung bleibt dem Stoeckerwerk eine Sperrminorität zur Wahrung des diakonischen Auftrages.

Die nach Erfüllung dieser Auflagen von Bund, Land und den übrigen Kostenträgern zu erbringenden Finanzmittel werden aber, da man Geld ja nur einmal ausgeben kann, für andere Träger und deren Aufgaben Folgen haben. Eine ganze Reihe anderer Träger in der freien Wohlfahrtspflege in der Bundesrepublik wird geplante Projekte nicht oder nur entsprechend sehr viel später durchführen können. Davon betroffen sind Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe und der Krankenhäuser.

Wenn wir versuchen, eine Lehre aus dieser gerade noch abgewandten Katastrophe zu ziehen, so werden wir feststellen müssen,

1. daß diakonische Einrichtungen, wenn sie unter dem Zeichen des Kronenkreuzes und in Verbindung mit der Kirche ihre Arbeit tun wollen, in einem wesentlich engeren Kontakt zu den verantwortlichen Gremien des Diakonischen Werkes und den kirchenleitenden Organen stehen müssen und diese Organe ihre Verantwortung für alles diakonische Geschehen im Bereich unserer Landeskirche sehr ernst nehmen müssen.

2. daß alle Mitglieder in den Aufsichts- und Verwaltungsräten diakonischer Einrichtungen sich genau über Dienstverträge, Vergütungshöhen und Sonderabsprachen mit leitenden und den anderen Mitarbeitern informieren lassen müssen.
3. daß alle Verantwortlichen am Auftrag des Evangeliums genau prüfen, inwieweit die Fortführung bisheriger oder die Übernahme neuer Aufgaben oder die Erweiterungen selbständiger diakonischer Einrichtungen verantwortet werden können.
4. daß - wie das Beispiel Stiftung Rehabilitation zeigt - zu geringe Eigenmittel in Relation zur Gesamtbilanz die Unabhängigkeit der Einrichtung nicht nur gefährden, sondern nahezu unmöglich machen.
5. daß in allen Einrichtungen und Diensten darauf gedrungen werden muß, die inzwischen üblich gewordenen Standards zu überprüfen und ernsthaft zu sparen, um Pflegesätze zu erreichen, die die christliche und gesamtgesellschaftliche Verantwortung der Kirche und ihrer Diakonie sichtbar machen.
6. daß Zwischenfinanzierungen aufgrund bewilligter, aber noch nicht ausgezahlter öffentlicher oder kirchlicher Mittel große Gefahren in sich bergen. Auch hier muß die derzeit geübte Praxis gründlich überprüft werden.

Zum Schluß erlauben Sie mir den Hinweis und die Bitte, daß jeder unter uns, der in einer diakonischen Einrichtung mitarbeitet oder für sie mitverantwortlich ist, nicht glaubt, daß Ereignisse, wie sie die Stiftung Rehabilitation in Heidelberg getroffen haben, nicht auch anderswo in ebenso bedrohlicher Weise eintreten könnten. Andererseits weise ich darauf hin, daß eine Sanierungsmaßnahme wie die, von der ich Ihnen jetzt berichtet habe, weder im öffentlichen noch im kirchlichen Bereich noch einmal möglich sein wird.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Haben Sie herzlichen Dank, Herr Michel, für Ihre ausführliche und klare Antwort sowie für das „Schlußbonbon“, das Sie uns dargeboten haben, nämlich daß wirklich ein Lichtblick zu erkennen ist.

Nun hat Herr Wegmann das Recht, zwei Zusatzfragen zu stellen. Ich gebe ihm dazu Gelegenheit.

Synodaler **Wegmann**: Keine Frage, aber ein Dank an Herrn Kirchenrat Michel für diese ausführliche Beantwortung der Frage. Ich glaube, wir haben alle erkannt, wie notwendig es war, diese Frage zu stellen. Mir ging es eigentlich darum, daß hier an dieser Stelle Gelegenheit gegeben wird, das gesamte Problem darzulegen. Ich hoffe nur, daß das auch in der Presse entsprechend herausgestellt wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Aus dem Plenum Zusatzfragen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zum nächsten Tagesordnungspunkt:

IX

Aufruf der Eingänge* und deren Zuweisung an die Ausschüsse

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf Sie vor allem bitten, die Liste der Eingänge zur Hand zu nehmen, damit Sie entsprechende Anmerkungen fertigen können.

* Der Wortlaut der Eingänge lag den Mitgliedern der Landessynode vor. Er wurde nicht verlesen.

Anlage 8/1: **Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz)

Dies steht ja schon bei allen vier ständigen Ausschüssen in Bearbeitung. Es wird lediglich noch Ihre Zustimmung und Billigung erbeten. Erhebt sich hiergegen ein Widerspruch? - Das ist nicht der Fall.

Dazu möchte ich jetzt drei Hinweise geben:

10, 11, 16, Sie finden unter der Bezeichnung der Vorlage gleich all diejenigen
18, 21, 25, **Eingaben angeführt, die sich auf diesen Gesetzentwurf**
26, 27, 28, **beziehen. Es sind dies die Eingänge Ordnungsziffern 8/10,**
32, 33, 38, **11, 16, 18, 21, 25, 26, 27, 28, 32, 33, 38, 39 und 40.** Sie werden
39, 40 alle ebenfalls den vier ständigen Ausschüssen zugewiesen. Ich werde das deshalb bei der Aufrufung der einzelnen Ziffern nicht mehr wiederholen.

Als nächstes: Ich habe unseren Mitsynodalen Herb als den Vorsitzenden des Verfassungsausschusses gebeten, einen Bericht über die Arbeit dieses Ausschusses in bezug auf den Entwurf dieses Gesetzes zu geben. Der Ältestenrat hat diese Maßnahme nicht nur gebilligt, sondern auch gutgeheißen.

Ein Drittes: Wenn Sie unsere Geschäftsordnung zur Hand nehmen, finden Sie einen § 22 und da auch einen Absatz 3, auf den ich besonders hinweisen möchte. Um es kurz zu sagen, bedeutet das, daß eine zweite Lesung durchgeführt werden muß, wenn das seitens des Landeskirchenrats beantragt wird oder wenn mindestens 10 Synodale einen derartigen Antrag stellen. Es muß dann mindestens eine Nacht zwischen erster und zweiter Lesung liegen. Über Fristen und dergleichen wollen wir uns jetzt nicht unterhalten, sondern ich möchte nur diesen Hinweis geben, zu dem ich mich entschlossen habe, weil man allgemein feststellen mußte, daß dieser Gesetzentwurf falsch verstanden, unrichtig ausgelegt wurde und aufgrund nicht ganz richtiger Informationen schlecht angekommen ist und seinen Niederschlag deshalb in den zahlreichen Eingaben gefunden hat. Das war eigentlich der auslösende Grund. Ich bitte Sie, diesen Vorschlag mit zu prüfen.

8/2: Eingabe des Rechnungsprüfungsamtes vom 8.12.1981 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt

Hier wird eine Direktüberweisung an den Verfassungsausschuß mit der Bitte um gemeinsame Beratung mit dem Rechnungsprüfungsausschuß vorgeschlagen.

8/3: Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen vom 26.1.1982 zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)

Hier bitten wir den Rechtsausschuß um die Vorbereitung. - Falls sich kein Widerspruch erhebt, fahre ich jeweils nach den Vorschlägen fort.

8/4: Eingabe des Evangelischen Dekanats Mosbach vom 21.1.1982 zum horizontalen Finanzausgleich

Hier wird der Finanzausschuß um die Vorbereitung gebeten.

8/5: Eingabe des Synodalen Helmut Wegmann vom 25.1.1982 mit der Bitte um Strukturüberprüfung der Großstadtkirchengemeinden

Auch hier wird der Finanzausschuß um die Vorbereitung gebeten.

8/6: Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Durlach vom 27.1.1982 mit dem Antrag auf Änderung des § 31 Abs. 2 GO

Da es sich um eine Änderung der Grundordnung handelt, ist das Begehren zweckmäßigerweise unmittelbar an den Verfassungsausschuß zu geben.

8/7: Anregung aus dem Gespräch zwischen dem Landeskirchenrat und der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3.2.1982

Dies ist eine Anregung, die im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Mitgliedern des Landeskirchenrats und den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission sehr stark zum Ausdruck gebracht worden ist. Auch diese Anregung soll unmittelbar an den Verfassungsausschuß zur Bearbeitung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsrechtlichen Kommission gehen.

8/8: Antrag des Evangelischen Pfarramts der Stiftspfarrrei Mosbach vom 29.1.1982 zum horizontalen Finanzausgleich - finanzielle Situation der Kirchengemeinde Mosbach

Dieser Antrag hat eine Parallele mit der Eingabe unter Ordnungsziffer 4. Der Finanzausschuß ist um die Vorbereitung zu bitten.

8/9: Eingabe des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 9.2.1982 mit der Bitte um Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Dies ist eine Aufgabe, die wir dem Rechtsausschuß zuweisen möchten.

8/12: Eingabe des Evangelischen Dekanats Lörrach vom 18.2.1982 zur Finanzausgleichsordnung

Auch hier finden wir Parallelen zu den Ordnungsziffern 4 und 8 dieser Tagung. Der Finanzausschuß wird es mit in die Beratungen aufnehmen.

Dann kommen die Punkte, die wir beim Schwerpunktthema behandeln werden:

8/13: Vorlagebericht der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre vom 19.2.1982

8/14: Berichtsvorlage der Liturgischen Kommission vom 22.2.1982 als Entwurf einer Konfirmationsagende

Vorbereitend sind Haupt- und Bildungsausschuß. Es werden noch weitere dazukommen.

8/15: Eingabe des Roland Hennig u. a. vom 19.2.1982 zum Schwerpunktthema der Herbstsynode 1981

Diese Eingabe fällt in die Zuständigkeit aller vier ständigen Ausschüsse. Das Thema ist bereits im Verlauf der Zwischentagung mit beraten worden. Wir werden es heute noch zu behandeln haben.

8/17: Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Rechnungsabschluß 1981 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Hier ist die Zuständigkeit des Finanzausschusses gegeben.

8/19: Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Jahresabschluß 1981 der Landeskirchenkasse

Auch hier wird der Finanzausschuß um die Vorbereitung gebeten.

8/20: Eingabe des Synodalen Waldemar Wendlandt vom 9.3.1982 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons

Diese Eingabe zielt ebenfalls auf eine Änderung der Grundordnung ab. Daher soll sie unmittelbar an den Verfassungsausschuß gehen.

** 8/1 = Achte Tagung, Eingang Nr. 1.

- Anlage 22** **8/22:** Eingabe der Evangelischen Akademikerschaft - Landesverband Baden - vom 16.3.1982 zum **Schwerpunktthema der Herbstsynode 1981**
- Der Vorbereitungsausschuß hat dieses Thema mit aufgenommen. Wir werden das heute hören. An sich fällt es in die Zuständigkeit aller Ausschüsse, wie es bei der Schwerpunkttagung der Herbstsynode 1981 war.
- 23** **8/23:** Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Änderung der **Entschließung** der Landessynode über die **Betreuung der Wehrdienstverweigerer und der Ersatzdienstpflichtigen**
- Hier bitten wir den Rechts-, den Haupt- und den Bildungsausschuß um die Vorbereitung. Hierzu gehört auch die Ordnungsziffer
- 29** **8/29:** Eingabe der Gruppe ehemals Zivildienstleistender in Kirchengemeinden und Jugendwerken vom 29.3.1982 zur Neufassung der **Entschließung** der Landessynode über die **Betreuung der Wehrdienstverweigerer und der Ersatzdienstpflichtigen**
- 24** **8/24:** Äußerung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit vom 9.3.1982 zum Beschluß der Landessynode vom 7.5.1981 (**Kabelfernsehen - Neue Medien**, Heft 6 S. 117)
- Dies fällt in die Zuständigkeit der vier ständigen Ausschüsse. Vorbereitet wird es jedoch durch unseren besonderen Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit, der heute abend die Sache beraten und dann die weitere Planung bekanntgeben wird. Ich habe an mehrere Mitglieder der Synode, insbesondere an diejenigen, die zur Mitarbeit an dieser Materie besonders berufen sind, den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Neuen Medien - Landesmediengesetz - versandt.
- 30** **8/30:** Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungskirche Mannheim vom 2.4.1982 zum Thema **Konfirmation**
- Diese Eingabe gehört mit zum Schwerpunktthema der diesmaligen Tagung. In Frage kommen zur Vorbereitung der Haupt- und der Bildungsausschuß.
- 31** **8/31:** Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungskirche Mannheim vom 2.4.1982 zum Thema **Konfirmation**
- Auch hier werden Haupt- und Bildungsausschuß um die Vorbereitung gebeten.
- 34** **8/34:** Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Lörrach vom 13.3.1982 zur Frage der **Zuweisung der Kirchensteuer**
- Das ist eine Frage, mit der sich der Finanzausschuß befassen wird.
- 35** **8/35:** Eingabe der Evangelischen Bezirksjugendvertretung Emmendingen vom 15.4.1982 zum Thema **Konfirmation**
- Auch diese Eingabe gehört zum Schwerpunktthema. Haupt- und Bildungsausschuß werden um die Vorbereitung gebeten. Bei den Bemerkungen hat sich wieder einmal das Druckfehlerteufchen eingeschlichen. Statt der Zahl „13“ wurde „30“ geschrieben. Ändern Sie das bitte ab.
- 36** **8/36:** Eingabe der evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg vom 13.4.1982 zur **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** und zur **Verbesserung der Situation der Familie**
- Hier bitten wir den Rechtsausschuß und den Finanzausschuß um die Vorbereitung.
- 37** **8/37:** Eingabe der evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg vom 13.4.1982 mit dem Begehren auf **Schaffung von Planstellen für „Referenten für Friedenspädagogik“**
- Wir bitten den Haupt- und den Finanzausschuß um die Vorbereitung.
- 8/41:** Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27.4.1982: Verwendung des ehemaligen **Kinderheimes Schloß Beuggen in Lörrach** als **Tagungsstätte in Südbaden**
- Hier handelt es sich um eine Frage, die der Finanzausschuß vorzuklären hat. Das ist auch gestern durch eine Sondersitzung des Finanzausschusses in Beuggen in die Wege geleitet worden. Zu Ihrer Unterrichtung sind zunächst im Clubraum sehr gute farbige Fotoaufnahmen und die gesamten Pläne zu sehen, wie diese alt-ehrwürdige Stätte - so möchte ich sagen -, die stark mit dem Protestantismus Südbadens verbunden ist, in irgendeiner Weise für Zwecke der Jetztzeit umgeformt oder umgebaut werden kann.
- 8/42:** Eingabe der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend Mannheim vom 20.4.1982 mit dem Begehren auf Änderung der Grundordnung: **Änderung des aktiven und passiven Wahlrechts**
- Da diese Eingabe auf eine Änderung der Grundordnung abzielt, geht sie direkt an den Verfassungsausschuß.
- Sie finden auf der Liste noch zwei Rückrufungen:
- Das ist zunächst aus unserer sechsten Tagung die Eingabe **6/18**, die der Hauptausschuß behandelt hat. Er bat vor einem Jahr um eine **Synopse zur Taufe**. Der Oberkirchenrat hat dies in die Wege geleitet. Das Ergebnis liegt vor, so daß einer weiteren Bearbeitung seitens des Hauptausschusses nichts mehr im Wege steht.
- Aus der vergangenen Tagung vom Herbst 1981 liegt die Eingabe **7/21** nochmals vor: Eingabe des Ältestenkreises der Evangelischen Versöhnungsgemeinde in Stegen vom 15.9.1981 zum **Konfirmationsunterricht**. Diese Eingabe bezieht sich also auf unser Schwerpunktthema, insbesondere auf die Eingabe **8/13**. Zuständig sind hierfür bereits durch die Zuweisung früherer Tagungen der Hauptausschuß und der Bildungsausschuß.
- Soweit zu den Eingängen und deren Zuweisungen. Ich frage Sie, ob noch irgendeine Frage dazu besteht. Wenn es sich um Einzelfragen handelt, können wir das in den Pausen oder bei Tisch erledigen. - Bitte, Herr Dr. Wendt!
- Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Diesmal gibt es ja eine ganze Reihe von Eingaben, die auf die Änderung von Kirchengesetzen oder Kirchenordnungen abzielen. Ich möchte Sie an das Rundschreiben des Präsidenten vom 22. September 1978 über die Behandlung der Vorlagen an die Landessynode erinnern.
- Bei der Beratung in den Ausschüssen kann es sich ja nur um eine Vorklärung darüber handeln, ob der Ausschuß im Sinne der Antragsteller eine Änderung dieses oder jenes Gesetzes oder etwa der Konfirmationsordnung für zweckmäßig hält und in welcher Richtung er dies befürwortet. Dann muß das Projekt in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt werden: Oberkirchenrat, Landeskirchenrat, Synode. Sie finden das in diesem Rundschreiben vom 22. September 1978 näher dargestellt und auch näher begründet, weshalb die Inanspruchnahme des regulären Gesetzgebungsverfahrens bei Eingaben dieser Art sinnvoll ist.
- Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön. - Noch eine Frage? - Das ist nicht der Fall.
- Dann kommen wir vor der Pause noch zum nächsten Tagesordnungspunkt:
- X**
Bericht des Verfassungsausschusses zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit
- Präsident **Dr. Angelberger:** Den Bericht hierzu erstattet uns der **Vorsitzende des Verfassungsausschusses**, Synodaler Herb. Bitte schön, Herr Herb!

Anlage
41

42

Heft 6,
Anl. 18Heft 7,
Anl. 21

Synodaler **Herb**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Neben den Schwerpunktthemen und einigen anderen wichtigen Gegenständen liegt Ihnen der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden - kurz: Diakoniegesetz - zur Beratung und Beschlußfassung vor. Der Herr Präsident hat mich als Vorsitzenden des Verfassungsausschusses, der diesen Entwurf erarbeitet hat, gebeten, Sie in die Grundzüge und in das bisherige Gesetzgebungsverfahren kurz einzuführen. Damit soll selbstverständlich den Berichten der ständigen Ausschüsse über das Ergebnis ihrer Beratungen nicht vorgegriffen werden. Meine Ausführungen sollen vielmehr die Beratungen in den Ausschüssen erleichtern.

I. Um was geht es bei diesem Diakoniegesetz?

Die Antwort lautet: Es geht um das richtige Verhältnis zwischen Diakonie und Kirche. Oder anders ausgedrückt: Es geht um die Beantwortung der Fragen:

1. Wie diakonisch ist die Kirche?
2. Wie kirchlich ist die Diakonie?

Zunächst zur ersten Frage: Wie diakonisch ist die Kirche?

Die Bedeutung dieser Frage wird durch einen kurzen historischen Rückblick deutlich:

Die älteren diakonischen Einrichtungen sind - privatrechtlich organisiert als Vereine - in der Regel in der Form der Anstaltsdiakonie im vergangenen Jahrhundert neben der verfaßten Kirche, die damals Staatskirche war, entstanden. Die Träger dieser diakonischen Einrichtungen haben sich zwar mit der Kirche verbunden gefühlt und haben dies auch mehr oder weniger in ihren Statuten und Ordnungen zum Ausdruck gebracht; sie waren aber nicht Teil der Amtskirche und waren dieser Staatskirche nicht in bestimmter Weise zugeordnet.

Andererseits war diese Amtskirche als Staatskirche auch weithin keine diakonische Kirche. Dafür hatte man ja die Werke freier Liebestätigkeit. Auf diese Weise hat sich eine Arbeitsteilung zwischen der verfaßten Kirche und der Diakonie ergeben. Die Kirche war zuständig für die Wortverkündigung; die Diakonie bzw. die Innere Mission - wie die Diakonie damals hieß - war zuständig für die praktizierte Nächstenliebe. Diese De-facto-Arbeitsteilung war weder für die Kirche noch für die Diakonie von Vorteil.

An diesem Verhältnis zwischen Kirche und Diakonie hat zunächst auch die nach 1918 vollzogene Trennung von Kirche und Staat nicht viel zu verändern vermocht. Das Nebeneinander von Kirche und Innerer Mission blieb bestehen, ja, es prägte sich unter dem Einfluß der in der Weimarer Republik einsetzenden Sozialgesetzgebung (z. B. Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 u. a.) und der mit ihr einhergehenden Organisation der freien Wohlfahrtspflege in Spitzenverbänden noch aus.

Nach 1945 erfolgte dann eine Neubesinnung. Infolge der Not dieser Jahre entstand als eigenes diakonisches Werk der verfaßten Kirche das Evangelische Hilfswerk, bis dann - beginnend Ausgangs der 50er Jahre - Innere Mission und Hilfswerk zusammenfanden und sich als Diakonisches Werk organisierten.

Auf dieser Grundlage war es dann ein wesentliches Anliegen unserer Grundordnungsreform von 1971, Diakonie als „Lebens- und Wesensäußerung“ der - wie auch immer rechtlich geordneten - Gemeinde Jesu Christi auch verfassungsrechtlich zum Ausdruck zu bringen (§§ 1, 10 Abs. 1, 73 GO). Die grundsätzliche verfassungsrechtliche Aussage hat in § 73 Abs. 1 GO, den ich kurz zitieren darf, ihren Niederschlag gefunden.

Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden sorgen dafür, daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird. Sie schaffen diakonische Dienste und Einrichtungen und wirken darauf hin, daß die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden und die Men-

schen in Not Hilfe erfahren. Sie suchen auch die Ursachen der Not zu beheben. Wie in der Landeskirche, in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden, so geschieht kirchlicher und diakonischer Dienst auch in den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen.

Diese Bestimmung ist das rechts theologische Programm für den uns vorliegenden Entwurf eines Diakoniegesetzes, das im Sinne von § 73 Abs. 5 GO deren Ausführungsgesetz ist.

Demgemäß ist der § 73 Abs. 1 GO in der Grundbestimmung des § 1 des Entwurfes aufgenommen und wie folgt entfaltet:

1. Diakonie in der Kirche ist nicht ein Arbeitsfeld neben anderen Arbeitsfeldern, sondern eine notwendige Dimension aller kirchlichen Arbeit, wie auch umgekehrt kirchliche Sozialarbeit nicht mehr als Diakonie verstanden werden kann, wenn ihr die Dimension der Verkündigung fehlt.

Bei letzterem geht es dann um die (2.) Frage: Wie kirchlich ist die Diakonie? - Auch dazu ein kurzer Rückblick.

Nach dem letzten Weltkrieg begann auch in der Diakonie ein stürmischer Wiederaufbau, der verbunden war mit einer nicht unerheblichen Ausweitung der diakonischen Aufgaben. Der Expansion der Diakonie entsprach ein sprunghaftes Ansteigen der Zahl der Mitarbeiter. Auf Grund der Arbeitsmarktsituation mußten von den Einrichtungsträgern auch Mitarbeiter eingestellt werden, die nicht - wie früher - ihren Dienst aus glaubensmäßiger Überzeugung verrichtet haben, sondern zu einem größeren Teil der Kirche zwar nicht ablehnend gegenüberstehen, aber doch in Glaubensfragen indifferent oder zumindest unsicher sind. Die Kirchlichkeit mancher diakonischer Einrichtung geriet dadurch ins Zwielficht. Eine Selbstbesinnung der Diakonie auf der Grundlage ihres Dienstes hat zu der Überzeugung geführt, daß Diakonie nicht nur Sozialarbeit in kirchlicher Trägerschaft ist.

2. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 GO sorgen die Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden - also die verfaßte Kirche auf allen Ebenen - dafür, daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird. Demgemäß strebt der Entwurf auf allen Ebenen der Kirche eine stärkere Einbindung diakonischer Verantwortung, Gestaltung und Entscheidung in die Leitungsverantwortung der entsprechenden kirchlichen Körperschaften an. Die Verantwortung für das Proprium kirchlicher Sozialarbeit muß als Ausdruck der Verkündigung und Seelsorge wahrgenommen werden. Demgegenüber hat sich das geltende Kooperationsgesetz nur mit dem Verhältnis der Landeskirche zu dem Diakonischen Werk der Landeskirche, nicht aber mit dem Verhältnis der Kirchengemeinde zu den diakonischen Aufgaben auf dieser Ebene und auch entsprechend bei den Kirchenbezirken befaßt. Auch das Kreisdiakoniegesetz trägt dem nicht Rechnung.

3. Wegen des engen Zusammenhangs von Verkündigung, Seelsorge und Diakonie trägt der Entwurf der diakonischen Verantwortung der Einzelgemeinde (Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde) und des Kirchenbezirks besonders Rechnung. Wegen der Basisfunktion gottesdienstlicher Gemeinde geht der Entwurf von einem innerkirchlichen „Subsidiaritätsprinzip“ aus. Danach sollen in größeren Bereichen nur solche diakonische Aufgaben wahrgenommen werden, die in der Gemeinde vor Ort nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können (§ 1 Abs. 5 des Entwurfs).

4. Nach dem geltenden staatlichen Sozialhilferecht und der höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht kein Sachzwang, neben der diakonischen Aufgabe und Verantwortung der kirchlichen Körperschaften (Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde, Kirchenbezirk) örtliche und regionale kirchliche „Wohlfahrtsverbände“ als „Untergliederung“ des Diakonischen Werkes der Landeskirche zu etablieren. Diese Grundbestimmungen sind trotz aller sonstigen Meinungsverschiedenheiten weitgehend unbe-

stritten geblieben. Einwendungen richten sich im wesentlichen gegen die sich hieraus ergebenden Konsequenzen.

II. Zum bisherigen Gesetzgebungsverfahren darf ich folgendes ausführen:

Außer dem Entwurf des Diakoniegesetzes selbst liegt Ihnen eine große Zahl von Eingaben vor, die zum Entwurf Stellung nehmen und Abänderungsanträge enthalten. Damit werden sich die ständigen Ausschüsse zu befassen haben. Ich möchte jedoch auf das Schreiben des Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes, Oberkirchenrat Stein, an den Präsidenten der Landessynode vom 30. April 1982, das Sie alle in Ihren Fächern vorgefunden haben, hinweisen. Danach empfiehlt der Vorstand u. a., es der örtlichen Regelung zu überlassen, ob die Aufgaben des Gemeindedienstes in den Großen Kreisstädten künftig vom Kirchenbezirk wahrgenommen werden oder umgekehrt der Gemeindedienst zusätzlich die diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks übernimmt (§ 13). Ferner wird empfohlen, den diakonischen Dienststellen aller kirchlichen Verfassungsebenen die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ mit dem Hinweis auf ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich zu geben. Diese beiden Empfehlungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche tragen einer erheblichen Zahl von vorgebrachten Einwendungen Rechnung. Ich kann mir vorstellen, daß die Synode diesen Empfehlungen entsprechen könnte, weil dadurch keine der oben genannten Grundsätze verletzt werden. Dadurch entfielen der Einwand, gewachsene und bewährte Strukturen würden zerstört werden.

Im übrigen möchte ich nur noch zu dem häufigen Vorbringen Stellung nehmen, die bisherige Verfahrensweise sei befremdend, weil die betroffenen Kirchengemeinden als Träger der Gemeindedienste und Kirchenbezirke weder gehört noch an der Entscheidung beteiligt worden seien.

Hierzu ist festzustellen:

1. § 110 Abs. 2 Buchst. e GO sieht vor der Entscheidung der Landessynode die Einholung einer Stellungnahme der Bezirksynode lediglich vor, wenn es sich um die Genehmigung der Einführung des Katechismus, der Agende sowie des Gesangbuches handelt. Die Landessynode hat darüber hinaus bei der Grundordnungsreform und bei der Einführung der Lebensordnungen die Stellungnahmen der Bezirksynoden eingeholt. Die Einholung von Stellungnahmen von Bezirkskirchenräten oder Kirchengemeinderäten ist nicht vorgesehen. Die Einholung von Stellungnahmen der Bezirksynoden für das Diakoniegesetz und ihre Auswertung würde eine Verabschiedung dieses Gesetzes in dieser Legislaturperiode unmöglich machen. Eine solche Verfahrensweise würde einen Präzedenzfall darstellen und die künftige Verabschiedung von Gesetzen unerträglich behindern.

2. Manche Eingaben erwecken den Eindruck, als seien die betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke von diesem Gesetzentwurf überrascht worden. Davon kann jedoch keine Rede sein. Schon die vorige Synode hat den Verfassungsausschuß mit der Ausarbeitung eines Diakoniegesetzes beauftragt und hat ihm mit Beschluß vom 8. März 1975 die Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zu den von der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der EKD aufgestellten „Leitlinien zum Diakoniat und zu einem Aktionsplan“ überwiesen. Dies ist in den gedruckten Protokollen nachzulesen. Der Verfassungsausschuß konnte wegen mehrerer anderer vordringlicher Aufgaben - z. B. Ausarbeitung des Gesetzes betr. Verfahren bei der Beanstandung der Lehre, kirchliches Arbeitsrecht, KVHG u. a. - erst am 12. März 1981 mit seiner Arbeit am Entwurf des Diakoniegesetzes beginnen und sie nach fünf ganztägigen Sitzungen am 28. November 1981 abschließen. Der Landeskirchenrat hat die Vorlage noch Anfang Dezember 1981 beraten und beschlossen, so daß die betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mindestens 4 Monate, somit wohl

ausreichend Zeit hatten, den Gesetzentwurf eingehend zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

(Vereinzelte Zischen)

3. Die vielfach gewünschte Anhörung der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden könnte - wie jede andere Anhörung - nur den Sinn haben, dem kirchlichen Gesetzgeber die Erfahrungen der Praxis zu vermitteln.

(Zuruf: So ist es!)

Diese Erfahrungen hat sich der Verfassungsausschuß in einem Maße und mit einem Arbeitsaufwand verschafft, wie wohl bei keinem anderen Gesetz. Er hat seine Arbeit begonnen mit einer Anhörung von sachverständigen Gemeindegliedern aus folgenden Bereichen, die ich auf ausdrücklichen Wunsch des Ältestenrates namentlich benenne:

- a) Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden:
 Dekan Schmoll, Heidelberg
 Dekan Feist, Wertheim
 Pfarrer Dr. Katz, Büchenbronn
 Adolf Gielnik, Vorsitzender des Kirchengemeinderats Bruchsal
 Martin Fischer, Kirchenältester, Büchenbronn
- b) Gemeindedienste/Kreisdiakoniestellen:
 Doris Eck, Geschäftsführerin der Kreisstelle für Diakonie Karlsruhe
 Peter Zimmermann, Geschäftsführer der Kreisstelle Ortenaukreis
 Freia Müller, Geschäftsführerin der Kreisstelle Konstanz
 Herr Degen, Gemeindedienstleiter Offenburg
 Herr Kumoll, Gemeindedienstleiter Pforzheim
 Pfarrer Ströhlein, Gemeindedienstleiter Mannheim
- c) Kirchenbezirke:
 Dekan Ronecker, Freiburg
 Dekan Schneider, Konstanz (jetzt Oberkirchenrat)
 Herr Sindlinger, Vorsitzender der Bezirkssynode Heidelberg
 Entschuldigt: Herr Fürst, Vorsitzender der Bezirkssynode Villingen; er hat sich schriftlich geäußert.
 Herr Wüst, Sinsheim, ebenfalls entschuldigt.
- d) Vertreter diakonischer Einrichtungen im Bereich der Landeskirche:
 Eckhard Schwarz, Evangelisches Sozialwerk (Altenheim) Müllheim
 Adolf Jacob, Kinderheim Tülingen
 Erhard Lein, Diakonissenmutterhaus Mannheim
 Gerhard Westphal, Herrnhuter Brüdergemeine Königfeld
- e) Hauptamtlicher Mitarbeiter im Bereich der Diakonie:
 Prof. Dr. Tiesler, Freiburg

Daß bei der Anhörung durchaus kontroverse Stellungnahmen abgegeben wurden, versteht sich von selbst. Anhörung bedeutet nicht Zustimmung und nicht - wie es in manchen Eingaben heißt - Mitwirkung bei der Entscheidung.

4. Eine weitere Anhörung hat am 10. Oktober 1981 stattgefunden. Hierbei wurden gehört:

Frau von Bredow, Landeskirchliche Beauftragte für Sozialarbeiter/innen, dann erneut die Kreisgeschäftsführer Peter Zimmermann, Ortenaukreis, Doris Eck, Karlsruhe, Freia Müller, Konstanz.

5. Ferner wurden am selben Tag aus dem staatlichen und kommunalen Bereich gehört:

Ministerialdirigent Hötsch, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Herr Frank, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages von Baden-Württemberg, Verbandsdirektor Walter, Landeswohlfahrtsverband Baden. Diese Herren haben sich über

ihre Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk unserer Landeskirche ausführlich und anerkennend geäußert.

6. Der Verfassungsausschuß hat sich darüber hinaus seine Kenntnis von den Erfahrungen der Praxis weiter dadurch verschafft, daß ihm bei allen Sitzungen die Arbeitsgruppe „Diakoniegesezt“ des Evangelischen Oberkirchenrats beratend zur Seite stand. Federführend war Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt, der auch sonst ständiger Mitarbeiter des Verfassungsausschusses ist. Weiter haben mitgearbeitet Oberkirchenrat Stein als Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werkes, Kirchenrat Michel, dessen Hauptgeschäftsführer, Dr. Gößler, Rechtsreferent des Diakonischen Werkes, sowie die Oberkirchenräte Schäfer, Baschang, Niens, später auch Schneider, sowie die Herren Kirchenoberrechtsdirektor Ostmann und Kirchenrechtsdirektor Hoefler. Diese Herren haben die Arbeitsentwürfe erstellt und ständig nach dem Stand der jeweiligen Beratung fortgeschrieben.

7. Schließlich ist zu bemerken, daß auch dem Verfassungsausschuß selbst zwei Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes der Landeskirche angehören und auch seinen übrigen Mitgliedern aus zum Teil langjähriger eigener Erfahrung die Praxis der Diakonie in ihren Kirchengemeinden und Kirchenbezirken nicht unbekannt ist. Ob hiernach die Anhörung der Bezirkssynoden gerade für die Erarbeitung des Diakoniegesezt weitere Erkenntnisse hätte bringen können, die im übrigen zu einer erheblichen Verzögerung führen würden, bleibt zu bezweifeln.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank. Ich hoffe und wünsche, daß diese klare und gründliche Aufklärung durch den Vorsitzenden des Verfassungsausschusses die Arbeit der Ausschüsse und auch des Plenums wesentlich erleichtert.

Wir unterbrechen jetzt die Sitzung und machen eine Pause bis 11.05 Uhr.

(Unterbrechung von 10.45 Uhr bis 11.10 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen nun zum nächsten Tagesordnungspunkt:

XI

Bericht des Ausschusses Beruf, Arbeitswelt und Wirtschaft

Präsident **Dr. Angelberger**: Der **Vorsitzende dieses besonderen Ausschusses**, Herr Dittes, erstattet den Bericht. Bitte, Herr Dittes!

Synodaler **Dittes**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Am ersten Tag unserer Synodaltagung darf ich Sie einladen, mit mir einen Ausflug zu machen.

(Zuruf: Wohin?)

Wenngleich das Wetter nicht so hervorragend ist, so reicht es doch für einen Ausflug in die Welt der Arbeit, vor allem der Industrie, des Berufs und der Wirtschaft.

Sie, liebe Synodale, haben zum Anfang dieser 1978 gewählten Synode einen Ausschuß ins Leben gerufen, der sich um diesen Bereich mitmenschlichen Lebens kümmern sollte.

Bevor wir unseren Ausflug beginnen, wollen wir, weil wir ja rechte Christen sind, eine kleine Andacht halten. Ich meine hiermit den ersten Punkt meines Berichts: den geistlichen Gesichtspunkt. Ich zitiere deshalb ein Wort der Schrift Matthäus 9,35-38, das ich als Leitmotiv über meinen Bericht stellen möchte:

Und Jesus ging umher in allen Städten und Dörfern, lehrte in ihren Synagogen und predigte das Evangelium von dem Reich und heilte alle Krankheit und alle Gebrechen. Und da er das Volk sah, jammerte ihn desselben; denn sie waren verschmachtet und zerstreut wie Schafe, die keinen Hirten haben. Da sprach er zu seinen Jüngern: Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.

Ist dies nicht auch oft die Situation an vielen Arbeitsplätzen? Ich meine den geistlichen Notstand. Geht hier nicht ein Ruf nach Hirten um? Jesus sieht auch heute diese Not. Wir blicken hier in das Herz Jesu. Die Welt und die Menschen haben sich nicht geändert. Für „verschmachtet“ gibt es nur andere Worte. Deshalb darf am Anfang die Frage an unsere Kirche stehen, ob sie mit ihrer guten Nachricht die Menschen in der Welt der Arbeit erreicht.

Lassen Sie mich deshalb am Anfang auch etwas tun, was den Rahmen eines Berichtes sprengt. Aber ich meine, ein Problem wird erst so richtig angefaßt, indem man dafür betet. Deshalb darf ich Sie bitten, mit mir ein Fürbittegebet für die arbeitenden Menschen in unserem Land zu sprechen:

Lieber Herr Jesus Christus, wir danken Dir, daß es die Welt der Arbeit gibt. Wir danken Dir, daß die meisten Menschen in unserem Land dadurch Nahrung, Kleidung und Auskommen haben.

Wir danken Dir, daß auch unsere Kirche leben darf durch das Geld, das arbeitende Menschen in unserem Land verdienen. Wir bitten für alle, daß Du sie segnest. In dieser Stunde gedenken wir ihrer, vor Deinem Angesicht.

Wir müssen aber auch bekennen, daß wir uns als Kirche zu wenig um die Menschen gekümmert haben, die es schwer haben bei ihrer Arbeit. Wir wissen oft nicht um ihre Nöte. Hilf uns, Wege zu ihnen zu finden.

Wir bitten für alle Arbeitnehmer, ob sie heute morgen ihre Arbeit mit Freude oder mit Unlust und Sorge begonnen haben.

Wir bitten für alle, die arbeitslos sind und keinen Sinn mehr im Leben sehen.

Wir bitten für alle Unternehmer und Politiker, die in besonderer Verantwortung für unser Volk stehen.

Hilf denen, die keinen Ausweg mehr sehen in den anstehenden Problemen, daß sie auf Dich schauen. Hilf ihnen auch heute bei ihren Entscheidungen, daß sie dem Wohl und der Gerechtigkeit aller dienen.

Hilf zu verantwortungsvollem Umgang mit Rohstoffen, Luft und Wasser.

Hilf, daß wir Deinen Auftrag, die Erde zu bewahren, besser erfüllen.

Wir danken Dir für Freiheit, Frieden und Wohlstand. Wir haben es nicht verdient - es ist alles Deine Barmherzigkeit.

Amen.

Zunächst zum historischen Hintergrund unseres Ausschusses: Bei der ersten Synodaltagung unserer Synode bestellten Sie auf Antrag unseres damaligen Konsynodalen, Pfarrer Langguth, die Installierung dieses Ausschusses „Beruf - Arbeitswelt - Wirtschaft“. Der Ausschuß ist zur Zeit mit folgenden Synodalen besetzt: Dr. Karl Mahler, Arno Schmitt, Willi Gut, Willi Hohl, Olga Günter, Kurt Dittes. Folgende Nichtsynodale wurden dazuberufen: Akademiedirektor Pfarrer Gerhardt Langguth, Industriepfarrer Reinhold Schwerdt, Manfred Rauer, Werner Schlegel, Heinz Flohr.

Der Ausschuß hat sich in seinen Sitzungen mit verschiedensten Themen befaßt. Vor allem stand immer wieder eine der wichtigsten Fragen im Raum: „Wie können die Arbeiter mit dem Evangelium erreicht werden?“ „Wie können die unsichtbaren Schranken abgebaut werden?“ „Welches sind die Gründe, daß eine große Bevölkerungsschicht unserer Gesellschaft nur ein loses Verhältnis zur Kirche hat?“

In grundsätzlichen Fragen waren sich die Mitglieder des Ausschusses sehr schnell einig. Vor allem beschäftigte man sich mit der Analyse und Beurteilung der Beziehung „Kirche - Arbeitswelt“.

Lediglich in den Vorschlägen, wie Änderungen möglich sind, gab es unterschiedliche Auffassungen. Daß jedoch Änderungen nötig sind, um Arbeitnehmer mit dem Evangelium zu erreichen, versteht sich von selbst.

Die Hauptaufgabe des Ausschusses war jedoch zunächst, sich umfassend zu informieren. Dazu dienten Referate, Arbeitspapiere, Betriebsbesuche, Gespräche mit Fachleuten, Fragebogenaktionen zur Ermittlung der Einstellung von Arbeitnehmern zur Kirche.

Warum ist es aber nötig, daß die Kirche sich mehr um die Welt der Arbeit kümmern sollte? - Dies hat einen, Ihnen sicher allen bekannten, geschichtlichen Hintergrund, den ich aber noch einmal kurz in Erinnerung rufen möchte:

Die Entkirchlichung der Arbeiterschaft war zu Beginn der Industrialisierung noch nicht sonderlich ausgeprägt gewesen. Aber in dem Maße, wie die soziale Entwurzelung fortschritt, entfernte sich auch der Arbeiter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von der Kirche. Es fehlte eine soziale Gesetzgebung. Der Staat betrachtete sich als nicht zuständig für die Probleme der Arbeitswelt, sondern überließ das den Unternehmern. Einige Großunternehmer haben wohl für die damalige Zeit schon ein vorbildliches Netz innerbetrieblicher Sozialleistungen aufgebaut (Fabrikkrankenkassen, Arbeitersiedlungen und Pensionskassen). Aber solche Unternehmer blieben in der Minderzahl. Das Elend der deutschen Arbeiterschaft erreichte 1850 bis 1870 ein nicht zu überbietendes Ausmaß. Die teilweise menschenunwürdigen Lebensbedingungen, um die sich die Kirche nicht kümmerte, haben zu einer religiösen Gleichgültigkeit der Arbeiterschaft geführt. Auf diesem Boden konnte der Einfluß des Sozialismus und Kommunismus guten Nährboden finden.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat sich dann das Verhältnis von Kirche zur Arbeitswelt allmählich entspannt. Gegnerschaft wandelte sich zu Distanz.

Wie kann nun diese Distanz abgebaut werden? - Dies ist nur durch Kontakte, die geschlossen werden, möglich. Man muß zur Kenntnis nehmen, daß es nun seit einiger Zeit etliches Bemühen gibt.

Es gab einzelne Projekte der Verkündigung in der Arbeitswelt, die vor allem vom CVJM und dem Lüdenscheider Pfarrer Deitenbeck ins Leben gerufen wurden. Auch unsere Landeskirche hat in der Einrichtung von zwei Industrie- und Sozialpfarrämtern einen ersten Schritt getan. Die „EAN“ - Evangelische Arbeitnehmerschaft - hat sich der Welt der Arbeit zugewandt und versucht, Kontakte und Gespräche in Gang zu bringen. Die Ziele der „EAN“ sind von ihr selbst wie folgt angegeben:

....daß das Evangelium in die Welt der Arbeit hineinzutragen ist, und daß an der Lösung der Fragen der Arbeitswelt vom Glauben her mitgearbeitet werden muß.

....daß den Arbeitnehmern geholfen werden soll, sich partnerschaftlich zu verhalten, und sie dahingeführt werden sollen, daß sie an ihrem Arbeitsplatz als Christen wirken und leben können.

....daß die „EAN“ sich für die Wahrung der Menschenwürde einsetzt und für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialem Frieden ihren Beitrag leistet.

Dies alles täuscht jedoch nicht darüber hinweg, daß auf breiter Basis ein Umdenken noch nicht in Gang gekommen ist. Man darf nur hoffen, daß es eines Tages nicht zu spät ist, wenn Gleichgültigkeit zu Ablehnung und Austritt aus der Kirche umschlagen.

Bei einem Betriebsbesuch konnten wir uns im Gespräch mit dem Betriebsrat und der Geschäftsleitung ein Bild machen über die Bedingungen, unter denen Arbeitnehmer stehen und wie ihre Stellung zur Kirche ist. Aus meinen Notizen möchte ich Ihnen einige Auszüge aus diesem Gespräch geben.

Der Betriebsrat dieser Firma war vollzählig anwesend. Das Werk, das wir besichtigten, hat 2.200 Mitarbeiter mit einem teilweise Dreischichtbetrieb. Wir konnten uns überzeugen, daß in dieser Firma ein gutes Betriebsklima herrscht und die Probleme des Betriebes zwischen Betriebsrat und Geschäftsleitung im Einvernehmen gelöst werden.

Mein Eindruck, den ich gewonnen habe, aus diesem Gespräch, war, daß man eine gewisse Erwartung an die Kirche hat. Von offensichtlicher Feindschaft konnte man nichts verspüren. Jedoch wurden die Gründe, warum man keine oder nur wenig Beziehung zur Kirche hat, offen dargestellt. Zum Beispiel:

- a) Leistungsforderungen im Betrieb führen zu Müdigkeit, außerhalb des Betriebes noch eine „religiöse Leistung“ zu erbringen.
- b) Bei hohem Wohlstand brauchen viele die Kirche nicht mehr.
- c) Ein sehr oft gebrauchtes und starkes Argument lautet: „Die Kirche hat sich zu wenig um den arbeitenden Menschen gekümmert“.
- d) Berufstätige Frauen sagten, sie müßten am Sonntag die Hausarbeit erledigen. Viele Arbeitnehmer wollen ausschlafen und finden die Gottesdienste zu früh. Gottesdienste für Schichtarbeiter gäbe es überhaupt nicht.
- e) „Pfarrer sollten auch mehr die Arbeitsplätze kennen, dann würden sie anders predigen“.
- f) Man habe den Eindruck, die Kirche stünde mehr auf der Seite der Arbeitgeber.

Dies ist jedoch nur ein kleiner Auszug der Argumente, die wir in diesem Gespräch hörten.

Mein Eindruck - ich hatte das erste Mal an solch einem Gespräch teilgenommen - ist, daß zwischen Kirche und Arbeiterschaft ein Schutthaufen jahrzehntelanger Versäumnisse liegt.

Nur durch ein langanhaltendes Bemühen kann Distanzabbau durch Kontakte erreicht werden, so daß die Kirche wieder glaubwürdig wird; denn alle Menschen brauchen das Evangelium von Jesus Christus.

Ein weiteres Thema in unserem Ausschuß, das der Betriebsratsvorsitzende von Daimler Benz, Herr Flohr, vor Augen führte, war: „Ältere Arbeitnehmer im Betrieb“.

Das frühzeitige Ausscheiden von älteren, noch rüstigen Arbeitnehmern aus dem Betrieb stellt manche Arbeitnehmer vor das Problem der sinnvollen Nutzung der gewonnenen Freizeit. Auch das Gefühl des Nicht-mehr-benötigt-Seins und Nicht-mehr-Könnens ist für viele nicht leicht lösbar. Hier sollte die Kirche mit sinnvollen Angeboten lebensbegleitend präsent sein. Nach statistischen Angaben, die uns Herr Flohr vorlegte, wird die Anzahl der 50 - 65jährigen Mitarbeiter bis zum Jahre 1986 um ca. 6 bis 8 % steigen.

Interessant dürfte auch die Feststellung sein, daß Arbeitnehmer über 40 eine viel positivere Einstellung zur Arbeit haben, als die Jüngeren. „Junge Mitarbeiter machen viel mehr Probleme“. So das Zitat von Herrn Flohr.

Positiv wurde vermerkt, daß durch den tariflich vereinbarten Kündigungsschutz für Arbeitnehmer ab dem 54. Lebensjahr diese der Sorge um den Arbeitsplatz enthoben sind.

Eine weitere Aufgabe, die unserem Ausschuß gestellt wurde, hieß, eine Stellungnahme zu einem Referat von Professor

Dr. W. Kerber „Rationalisierung gegen Menschen - Markierung katholischer Soziallehre“ und zum Thema „Probleme der Arbeitslosigkeit“ zu erarbeiten.

Ich kann hier natürlich nur stichwortartig einige Aspekte, die in diesem Referat gegeben wurden, aufzeigen. Das Referat zeigt zunächst auf, wie schwierig es für einen Christen ist, zu politischen Entscheidungen, zum Beispiel einer Betriebsschließung, Stellung zu nehmen. Kerber ist der Auffassung, daß die Kirche nur dann mitzureden habe, wenn moralische Grundsätze berührt werden. Das heißt - und er nennt es so -: „Der Mensch in seiner letzten Bestimmung - der Mensch vor Gott“.

Er geht weiter darauf ein, welcher sorgfältigen Abwägung es bedarf, wenn es um den Konflikt entgegenstehender Werte geht, etwa Arbeitslosigkeit contra Inflation. Was ist besser? Oder die Bedeutung der Arbeit für den Menschen und das Recht auf Arbeit.

Dr. Kerber steigt dort sehr stark in das Referat ein, wo es um den Menschen geht. Das, was im Blick auf Rationalisierung und Arbeitslosigkeit konkret getan werden muß, darf nicht zum Prinzipienstreit führen. Die Kirche habe dort mitzureden, wo es darum geht, daß menschliche Arbeit nicht nur als Produktionsfaktor dem Profitstreben von Unternehmen geopfert werden darf. Der Mensch muß im Vollzug seiner Arbeit Lebenserfüllung und Selbstverwirklichung finden können, sonst fängt das Leben für ihn erst nach Feierabend an. Hier muß einiges an Bewußtseinsbildung getan werden.

In den Gemeinden muß das Bewußtsein dahin geschärft werden, daß es für den Arbeitslosen nicht nur um das Netz sozialer Sicherheit geht, sondern weit mehr um die menschlichen Probleme, das Ausgeschlossenein aus dem Kollegenkreis und der Gesellschaft, weil sich sein Freundeskreis eben durch seine Arbeitslosigkeit verringert. Er wird auf sich selbst und seine Familie zurückgeworfen. Hier ist eine wichtige Aufgabe für unsere Gemeinden.

(Beifall)

Lassen Sie mich auch eine Stimme hier zu Wort kommen, von der ich meine, daß sie nicht verschwiegen werden darf. Hierzu lag dem Ausschuß eine Ansprache des Vorsitzenden und EKD-Synodalen Dr. Heintzeler vor, der dem Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer (AEU) angehört. Dieses Referat hat er vor dem Rat der EKD gehalten. Er führte in diesem Vortrag folgendes aus:

In den Mittelpunkt meiner Betrachtung stelle ich die Frage, was der AEU als die wichtigsten Pflichten des evangelischen Unternehmers und darüber hinaus überhaupt des Unternehmers in der jetzigen Krise ansieht und wo wir die Unterstützung unserer Kirche in der Erfüllung dieser Pflichten erhoffen.

Die vornehmste Pflicht des Unternehmers bezieht sich heute auf das Phänomen der Arbeitslosigkeit, dessen Ernst nicht dadurch gemildert wird, daß, wie wir alle wissen, in den offiziellen Zahlen eine gewisse Quote unechter Arbeitslosigkeit steckt. Das, was nach Bereinigung als echte Arbeitslosigkeit, insbesondere auch bei der Jugend, übrigbleibt, und die Gefahr zusätzlicher Arbeitslosigkeit in der Zukunft, ist ernst genug.

Diesem Phänomen gegenüber scheint uns folgendes die Pflicht des Unternehmers zu sein:

1. *Das Übel der Arbeitslosigkeit nicht zu mehren. Dieses Gebot ist nicht so selbstverständlich, wie es klingt. Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß sehr viele Unternehmen heute ohne weiteres auf einen nicht kleinen Prozentsatz ihrer Mitarbeiter verzichten könnten, ohne daß deshalb auch nur ein Kilo weniger produziert oder verkauft würde. Natürlich findet die Möglichkeit, die vorhandene Belegschaft ohne Entlassungen*

und ohne Kurzarbeit durchzuhalten, ihre Grenzen in dem finanziellen Spielraum eines Unternehmens; denn mit einem bankrotten Unternehmen ist ja letztlich niemand gedient.

2. *Es müssen so viel als möglich Ausbildungsplätze für Jugendliche geschaffen werden; wenn man in den Tageszeitungen die lange Reihe der Annoncen liest, mit denen Unternehmen um Fachkräfte werben, so wird evident, welche Bedeutung der Ausbildung zukommt.*
3. *Schließlich ist es von entscheidender Bedeutung für die Zukunft, daß zusätzliche Arbeitsplätze durch Investitionen geschaffen werden.*

Das alles klingt ziemlich selbstverständlich; aber ich muß doch mit großem Ernst darauf aufmerksam machen, daß die Bereitschaft des Unternehmers zu solchem wünschenswertem Verhalten an gewisse psychologische Voraussetzungen geknüpft ist.

- Die nun folgenden Sätze scheinen mir sehr bemerkenswert zu sein: -

Viele von Ihnen werden im persönlichen Gespräch mit einzelnen Unternehmern in letzter Zeit die Erfahrung gemacht haben, daß es gar nicht so sehr die negative Konjunkturbeurteilung in ökonomischer Hinsicht ist, die auf den Schwung und die Risikobereitschaft des Unternehmers lähmend wirken, sondern der Zweifel daran, ob nicht unsere ganze in der Nachkriegszeit geschaffene Welt - die Welt der Freiheit und des Wohlstands für alle - im Begriff ist, sich allmählich aufzulösen. Woher kommt dieser Pessimismus, der manchmal an Defaitismus grenzt? Ich will diejenigen psychologischen Fakten, die uns hier als die wichtigsten erscheinen, mit großer Offenheit ansprechen.

In weiten Teilen unserer Bevölkerung und leider auch bei manchen Gliedern unserer Kirche - besonders bei der jungen Pfarrer- generation - fehlt immer mehr das Verständnis dafür, daß all das nicht selbstverständlich ist, was wirtschaftlich in den Jahren seit 1948 für und durch die deutsche Bevölkerung erreicht wurde. Dieses fehlende Verständnis gefährdet in zunehmendem Maße die Erhaltung des Erreichten.

Unser System der Freiheit in der parlamentarischen Demokratie wird mehr und mehr zerredet, unser System der sozialen Marktwirtschaft, beruhend auf dem Wettbewerb selbstverantwortlicher und risikotragender Unternehmer, wird diffamiert, der Unternehmensgewinn - Gradmesser der wirtschaftlichen Effizienz eines Unternehmens und Voraussetzung jeder Innovation in einer schnelllebigen Welt - wird verteufelt. Der Leistungswille - das Fundament für die Sicherung der Existenz eines dicht bevölkerten, auf Gedeih und Verderb in die Weltwirtschaft integrierten Landes - wird abgebaut; aber in demselben Maße, wie die Bereitschaft zur Leistung disqualifiziert wird, wachsen die Ansprüche an das Sozialprodukt, wobei auch die vielfach übersteigerten Anforderungen an den im Prinzip notwendigen Umweltschutz nicht vergessen werden dürfen. Und als Symbolfigur für alles Böse gilt vielfach der Unternehmer, den es durch Systemveränderung zu beseitigen gilt. Leider kann man all dies auch innerhalb unserer Kirchen erleben, ja sogar von der Kanzel hören. Hierzu eine kleine Illustration. Bei einer großen Trauerfeier für einen leitenden Ingenieur eines großen Bauunternehmens habe ich im vergangenen Jahr selbst miterlebt, daß der junge Vikar, der anstelle des erkrankten Gemeindepfarrers die Trauerrede hielt, seine ganze Predigt unter das Motto stellte, wie tief bedauerlich es sei, daß der Verstorbene sein ganzes Leben unter ein so völlig verfehltes Prinzip wie das Leistungsprinzip gestellt habe. Ich weiß nicht, wie viele Kirchengenossen die Folge dieser „Trauerpredigt“ waren; einige waren es bestimmt.

Soweit das Zitat der Ausführungen von Herrn Dr. Heintzeler. Sie werfen ein Schlaglicht auf die Sorge evangelischer Unternehmer. Wir dürfen in unserer Kirche auch diese Stimme nicht überhören.

Viele Fragen bewegten den Ausschuß auch im Zusammenhang einer Diskussion über das Thema „Theologie der Arbeit“. Wie kann Evangelium und Arbeit, Leistung und freie Gnade Gottes recht nebeneinander verstanden werden? Daß wir hier noch am Anfang stehen, ist dadurch angezeigt, daß diese Fragen noch der eingehenden Klärung bedürfen.

Auf der einen Seite der unendliche Wert jedes einzelnen Menschen vor Gott und die ökologische Verwertung; oder Arbeitslosigkeit auf der einen Seite und die biblische Grundaussage, daß Arbeit zum Wesen und Leben des Menschen unabdingbar dazugehört. Arbeit ist also nicht nur Vergeblichkeit und Mühsal, sondern Mitarbeit des Menschen am Schöpfungswerk Gottes.

Wie kann der wichtige Zusammenhang von Arbeitswelt und Verkündigung und seine Auswirkung auf den Menschen wieder gefunden werden? - Dies sind einige Gedanken zu diesem Themenbereich „Theologie und Arbeit“.

Neben dem Wort an Mitarbeiter unserer Kirche, das die Synode bereits verabschiedet hat - es ist Ihnen sicherlich bekannt -, stand im Mittelpunkt der letzten Sitzungen des Ausschusses die Vorbereitung und Durchführung einer Fragebogenaktion zur Ermittlung der Beziehung von Arbeitnehmern zur Kirche.

Da die Auswertung der 1.838 Fragebogen, die zurückgegeben wurden, erst seit kurzer Zeit vorliegt, kann im Rahmen dieses Berichtes nur eine Trendbeurteilung erfolgen. Eine detaillierte Auswertung muß noch durchgeführt werden. Das kirchliche Rechenzentrum war uns bei der Computerauswertung behilflich.

Von den 24 zu beantwortenden Fragen möchte ich diejenigen herausgreifen, die mir für diesen Bericht wichtig erscheinen.

Der Personenkreis der Befragten, deren Antworten uns vorliegen, setzt sich wie folgt zusammen, und das ist für die Beurteilung sicherlich ein wichtiger Gradmesser:

- 76% männlich
- 24% weiblich
- 23% unter 30 Jahren
- 57% 31 - 50 Jahre
- 20% über 51 Jahre
- davon:
- 43% Arbeiter
- 46% Angestellte
- 11% freie Mitarbeiter, Unternehmer und andere.

Die konfessionelle Zusammensetzung der Beteiligten ist sehr interessant:

- 44% evangelisch
- 44% katholisch;
- eine Bewertung der Evangelischen wird noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen,
- 2% gehören sonstigen Kirchen an,
- 10% gehören keiner Kirche mehr an.

Zur Frage „Brauchen wir eine Kirche?“ antwortete die größte Zahl der Befragten, nämlich 34,8%, mit „Ja, meiner Meinung nach unbedingt“.

Nur 7,9% waren der Ansicht, daß Kirche heutzutage eigentlich unnötig sei.

Zur Frage „Wie eng fühlen Sie sich Ihrer Kirche verbunden?“ antworteten 19,7% „sehr verbunden“, fast der gleiche Anteil - 20,0% „überhaupt nicht verbunden“, aber doch 43,7% antworteten mit „etwas“ oder „ziemlich verbunden“.

65% der Befragten wollen nicht, daß die Kirche für bestimmte Gruppen Partei ergreift.

Nur 0,6% meinten - und das halte ich für eine interessante Zahl -, daß die Kirche eine bestimmte politische Partei unterstützen soll.

Auf die Frage, ob sich ein Pfarrer am Arbeitsplatz seiner Gemein-

deglieder gelegentlich einmal sehen lassen soll, antworteten 54 % mit „ja“.

Auf das Verhältnis Kirche-Arbeiterschaft angesprochen, bezeichneten es 84% als „nicht gut“ oder sogar als „schlecht“.

52% der Befragten sind damit einverstanden, daß die Kirche sich auf den Weg über die Kirchensteuer finanziert. 48% würden lieber freiwillig einen Mitgliedsbeitrag auf ein Konto einzahlen.

Zur Frage des Besuches von Gottesdiensten:

- 10% gehen nie zum Gottesdienst,
- 30% bei Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen,
- 9% gehen an Weihnachten und
- 4% an Ostern,
- 33% gehen gelegentlich zum Gottesdienst,
- 14% gehen regelmäßig.

Interessant sind - sicherlich für die Pfarrer unter uns - auch die Antworten auf die Frage „Was sagt Ihnen die Predigt?“ Nur:

- 17% der Predigthörer fühlen sich im Glauben gestärkt,
- 18% werten die Predigt als Lebenshilfe.
- 65% der Hörer beurteilen die Predigt als „unverständlich“ „nichtsagend“ und finden „ihre Lebensprobleme“ nicht angesprochen.

40% der Befragten spielten schon mit dem Gedanken eines Kirchenaustritts; warum sie es jedoch nicht taten, dazu gaben sie die unterschiedlichsten Gründe an, so daß keine bestimmte Tendenz zu erkennen ist.

19% ging ein „innerer Halt“ verloren, während 29% Schwierigkeiten für ihre Kinder fürchten.

Auf die zentrale Glaubensfrage „Wer war Jesus Christus?“ äußerte der größte Teil, nämlich 45%, die Überzeugung, daß Jesus Christus Gottes Sohn ist.

Die Zahl der Befragten, die die Frage nach einem Weiterleben nach dem Tode bejahen, hält sich mit denen die Waage, die meinen, daß mit dem Tod alles aus sei.

Wir hoffen nun sehr, daß die aus dieser Fragebogensituation gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse ausgewertet werden und entsprechende Früchte bringen werden.

Ich möchte schließen mit einem Zitat aus einem Arbeitspapier der „Vollversammlung des Diözesanrates“, das dem Ausschuß ebenfalls vorlag, welches die katholische Arbeitnehmerbewegung verbreitet hat:

... Jeder Mensch soll Christus finden können, damit Christus jeden einzelnen auf seinem Lebensweg begleiten kann mit jener kraftvollen Wahrheit über den Menschen und die Welt, wie sie im Geheimnis der Menschwerdung und der Erlösung enthalten ist, mit der Macht jener Liebe, die hiervon ausstrahlt.

... Jesus Christus ist der Hauptweg der Kirche. Er selbst ist unser Weg zum Haus des Vaters und ist auch der Zugang zu jedem Menschen.

Auf dieser Straße, die von Christus zum Menschen führt, auf der Christus jedem Menschen zur Seite tritt, darf die Kirche sich von niemandem aufhalten lassen. Das fordert das zeitliche wie auch das ewige Heil des Menschen.

Wenn die Kirche auf Christus sieht und auf das Geheimnis, welches ihr Leben ausmacht, dann kann sie nicht unempfindlich bleiben für alles, was dem wahren Wohl des Menschen dient, so wie es ihr auch nicht gleichgültig sein kann, wenn dieses bedroht wird.

Die Kirche darf am Menschen nicht vorbeigehen; denn sein 'Geschick', das heißt seine Erwählung, seine Berufung, seine Geburt und sein Tod, sein ewiges Heil oder Unheil sind auf so enge und unaufhebbare Weise mit Christus verbun-

den. Dabei geht es wirklich um jeden Menschen auf diesem Planeten, unserer Erde, die der Schöpfer dem ersten Menschen anvertraut hat.

Ich hoffe, Sie haben durch den „Ausflug“ mit dem Sonderausschuß Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft neue Erkenntnisse und Einsichten gewinnen können, die verstärkt Umdenkungsprozesse in Gang bringen und die Menschen in der Arbeitswelt die Zuwendung unserer Kirche und ihrer Hirten verstärkt wieder erfahren lassen. - Ich danke Ihnen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dittes, Sie haben an der Stärke und Länge des Beifalls wohl selbst gemerkt, wie gut Ihr Bericht, den Sie auch in ausgezeichneter Weise gegeben haben, angekommen ist. Die Arbeit des Ausschusses haben Sie sehr gut dargestellt und vor allen Dingen auch schon einen ersten Blick in das Ergebnis des Fragenkatalogs tun lassen. Es ist meines Erachtens zweckmäßig, daß die gesamte Fragenbogenaktion ausgewertet und beurteilt wird. So lange sollten wir auch die Aussprache zurückstellen. Es wäre doch sicherlich denkbar, daß wir diesen Auswertungs- und Bewertungsbericht vorher schriftlich erhalten, so daß mit dem, was sich nunmehr im Protokoll findet, die Aussprache eine gute Grundlage hat und die Hoffnungen, die Sie am Schluß ausgesprochen haben, Früchte tragen. So würde ich den Verlauf ansehen und deshalb vorschlagen, daß wir dieses Thema im Herbst fortsetzen. - Nochmals herzlichen Dank, Herr Dittes.

(Beifall)

XII

Entsendung eines Landessynodalen in den Gesamtvorstand des Evangelischen Diakoniekrankehauses Freiburg/Breisgau

Präsident **Dr. Angelberger**: Seit vielen Jahren ist in der Satzung des Evangelischen Diakoniekrankehauses Freiburg festgelegt, daß die Entsendung eines Landessynodalen in das Gesamtvorstandskollegium stattfindet. Zuletzt war der **Vertreter unserer Landessynode** in dem Gesamtvorstand unser nunmehriger **Prälat Herrmann**. Wir haben gewartet, bis der Kirchenbezirk Freiburg einen Theologen als **Nachfolger** in die Landessynode gewählt hat. Herr Sutter, der die Nachfolge angetreten hat, ist bereit, in dieses Gremium für die Landessynode einzutreten. Der Ältestenrat schlägt Ihnen diese Entsendung vor. Wer kann dem nicht zustimmen? - Enthaltung, bitte? - Eine Enthaltung, und zwar - zur Aufklärung - die des Betroffenen. Somit ist Herr **Pfarrer Sutter** der Vertreter der Landessynode in dem Gesamtvorstand des Evangelischen Diakoniekrankehauses Freiburg.

Wir beglückwünschen Sie, Herr Sutter, und wünschen Ihnen in diesem Verband ein gutes und segensreiches Wirken.

(Beifall)

XIII

Bericht des baubegleitenden Ausschusses über die Arbeiten an der Begegnungsstätte Pforzheim - Hohenwart.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben alle eine Einladung zu einem zweiten Ausflug erhalten - den ersten haben wir jetzt hinter uns -, und zwar nach Hohenwart am Freitag nachmittag. Es ist so gedacht, daß wir versuchen, spätestens um 16.00 Uhr hier aufzuhören. Dann gibt es Kaffee und keinen Kuchen, sondern Brot mit Wurst, damit keine Schwächeanfälle Platz greifen.

(Heiterkeit und Beifall)

Es wurde gestern im Ältestenrat ernsthaft befürchtet, daß nicht durchgestanden werden könne bei der Länge der zu erwartenden Ausführungen und der Vielzahl der Hammerschläge. Um Ihnen aber das Ganze zu erleichtern, sind wir auch übereingekommen, daß der baubegleitende Ausschuß Sie dem Stadium der Grundsteinlegung etwas näher führt und Sie mit all den Dingen bekanntmacht, die bisher auf diesem Wege beobachtet und auch aus dem Wege geräumt werden mußten. Herr Klug, der diesem Ausschuß angehört, wird uns jetzt seine Ausführungen machen.

Synodaler **Klug**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, gern, wenn auch etwas unter Zeitdruck, folge ich Ihrer Bitte und gebe Ihnen, liebe Mitsynodale, zur bevorstehenden Grundsteinlegung der Begegnungsstätte Hohenwart einen Bericht des baubegleitenden Ausschusses über den Stand der Dinge.

Ich stelle mir Ihre Fragen vor und versuche, einige zu beantworten. Sie fragen wahrscheinlich: Was können wir am Freitag auf der Baustelle sehen? Vom Gesamtkomplex ist ein Personalwohn- und Verwaltungshaus im Rohbau fertiggestellt, ebenso nahezu ein Gästehaus. Vom künftigen Foyer und Speisesaal ist die Bodenplatte betoniert, in die der Grundstein eingelegt wird. Für den Tagungsbau sind die Fundamentierungsvorbereitungen abgeschlossen. Für die Augen kaum sichtbar ist der größere Teil der komplizierten Entwässerungsarbeiten vollendet.

Zeitlich sind wir mit den Arbeiten etwas im Rückstand gegenüber dem Terminplan. Das wurde verursacht durch den strengen und überaus wasserreichen Winter. Obwohl an unserer Baustelle keine Schlechtwetterpause gemacht wurde, erzwang die ungünstige Witterung einen langsameren Baufortschritt. Doch sichert uns die Firma nach wie vor zu, daß die Rohbauarbeiten termingerecht im Herbst 1982 abgeschlossen sein werden. Das scheint auch möglich, weil bei zu erwartendem besseren Wetter die Arbeiten schneller vorangehen werden und Bauferien nicht vorgehen sind.

Sie stellen wahrscheinlich aber auch die finanzielle Gretchenfrage: Können wir es noch bezahlen? Die Antwort ist nach dem Jetztstand ein eindeutiges Ja. Wir liegen noch innerhalb des Kostenplanes, der im Mai 1981 von Ihnen zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Durch die außerordentlich gute Zusammenarbeit von Oberkirchenrat, Architekten und den anderen Mitgliedern im baubegleitenden Ausschuß konnten die Gesamtkosten von rd. 19,8 Millionen DM bisher gehalten werden.

Der baubegleitende Ausschuß hat in seinen bisher 24 Sitzungen immer wieder energisch nach Einsparungsmöglichkeiten gesucht.

Dabei wurden manchenmal auch wünschenswerte Einrichtungen eingespart. Dadurch konnte aber auch dem Konzept entsprochen werden, das eine einfache Tagungsstätte vorsieht, die zugleich sparsam und wirtschaftlich betrieben werden kann.

Die Baukosten betragen nach dem Stand vom 30.4.1982 nunmehr 20.152.200 DM. So verbleibt noch nach der Hochrechnung vom Mai 1981 bis zum geplanten Abschluß der Bauarbeiten ein finanzieller Spielraum von 1.050.900 DM.

Natürlich gab es auch Probleme, z. B.: Mißverständnisse wegen des zwischengelagerten Erdaushubs. Die Anwohner sahen in ihm den endgültigen Lärmschutzwall. Das rief kritische Presseberichte hervor, weil Umweltschützer und Anwohner eine Verchandlung der Landschaft befürchteten. Trotz aller Bemühungen konnte dieses Mißverständnis bisher noch nicht ganz ausgeräumt werden. Im Endausbau wird an der Stelle der jetzigen Zwischenlagerung auf jeden Fall eine begrünte Erdmodellierung ein freundlicheres Bild bieten.

(Zurufe)

Letzte denkbare Frage: Was erwartet uns bei der Grundsteinlegung? Das genaue Programm soll noch heute in Ihren Fächern liegen. Knapp zwei Stunden wird der Gottesdienst dauern. Neben den Ehrengästen sind die künftigen Benutzer bewußt schon in die Feier mit einbezogen: Jugendliche, Behinderte, Christen anderer Konfessionen. Dadurch soll sichtbar werden, daß in dieser Tagungsstätte Christen verschiedenster Gruppierungen Raum für Begegnung haben sollen.

Noch einige ganz praktische Hinweise: Eine Anfahrtsskizze zur Baustelle wird in den nächsten Tagen in Ihrem Fach liegen. Zum Parken werden Sie an der Baustelle von Helfern eingewiesen. Einfache Sitzplätze stehen zur Verfügung.

Gestatten Sie zuletzt auch dem Berichterstatter einen Wunsch? Ich wünsche mir, daß auch die Kritiker oder gar Gegner dieses Projektes sich jetzt bei der Grundsteinlegung mit freuen könnten. Denn wir wollen in diesem Gottesdienst am Freitag für unser Planen und Bauen den Segen Gottes erbitten. Auf diesen Segen sind wir doch alle, auch dieses Haus, jeden Tag angewiesen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Sie haben einen umfassenden Bericht gegeben, sogar breiter und noch besser, als wir ihn erwartet haben. Herzlichen Dank. Wenn jetzt noch das berühmte Papier „Programm“ hinzukommt - Herr Stock hat es als „Hilfspostbote“, um Porto zu sparen, hierhergebracht - und wenn auch noch die Wegweiser vorliegen, kann die Fahrt mit dem Vesper des Hauses dorthin munter angetreten werden.

Jetzt treten wir bis 15.30 Uhr in die Mittagspause ein.

(Unterbrechung von 12.05 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

XIV

Bericht der Vorbereitungsgruppe zur Verabschiedung eines „Wortes an die Gemeinden“ zum Schwerpunktthema „Frieden Gottes - Frieden auf der Erde“ unter Einbeziehung der Eingaben zu diesem Thema:

1. **Roland Hennig u. a.**

2. **Evang. Akademikerschaft - Landesverband Baden**

Präsident **Dr. Angelberger**: Es geht hier um den Punkt, den wir das letzte Mal am Schluß der Plenarsitzung auf diese Tagung vertagt haben. Zwischenzeitlich ist nicht nur in der Zwischentagung, sondern auch schon vorher der Vorbereitungsausschuß tätig gewesen. Wir können nun zur Sachbehandlung kommen. Ich habe schon beim Eingang erklärt, es sind zwei Eingaben, nämlich 8/15 und 8/22, hinzugekommen. Das soll nunmehr in der Berichterstattung durch Frau Übelacker mit berücksichtigt werden.

Die Sorge um den Frieden bewegt ja alle Menschen in der Welt, besonders an den Krisenherden in Europa und vor allen Dingen in unserem Land. Die Menschen haben erkannt, wie zerbrechlich der politische Friede ist. Der Verlauf nach unserer Herbsttagung hat es im Verhältnis von Großbritannien zu Argentinien, in dem harten und blutigen Ringen im Nahen Osten und auch immer noch in Afghanistan gezeigt, wie notwendig der Einsatz für ein friedvolles Zusammenleben aller Menschen ist.

Wir wollen auch nicht aufhören, Gott zu bitten, daß er uns Erkenntnis und rechtes Urteil lehre und daß er uns mutige Schritte tun läßt.

In diesem Sinne möchte ich jetzt in die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes eintreten und Frau **Übelacker** um den Bericht für die **Vorbereitungsgruppe** bitten.

Synodale **Übelacker**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich habe heute zum dritten Mal die Aufgabe, für den Vorbereitungsausschuß „Frieden“ den Entwurf eines Worts an die Gemeinden zum Frieden einzubringen. Das letzte Mal habe ich einen Abstecher zum Sport gemacht. Jetzt komme ich mir ein bißchen vor wie bei einer Hochtour. Das kostet Mühe und Schweiß und volle Konzentration, und oft verdecken Felsen den Blick zum Gipfel. Aber nach den Beratungen in der Zwischentagung sind wir dem Gipfel doch ein sehr großes Stück näher gekommen, und so hoffe ich, daß wir heute den Gipfel bezwingen werden und am Kreuz, das da oben steht, neue Kräfte sammeln können. Denn die werden wir brauchen, weil wir ja wieder hinunter ins Tal und weiter an die Arbeit gehen müssen.

Wenn ich einiges wiederholen muß, was schon früher gesagt wurde, bitte ich Sie um Ihre Nachsicht, aber das liegt in der Natur der Sache. Bei der Zwischentagung habe ich gesagt, daß wir in den Entwurf ganz bewußt keine konkreten aktuellen Ereignisse aufgenommen haben, weil die schnell von anderen überholt werden können und es uns darum ging, die grundsätzliche Richtung aufzuzeigen. Die Richtigkeit dieses Vorgehens hat sich in unerwarteter Weise bestätigt: Im März war die Entwicklung der Krise um die Falkland-Inseln überhaupt noch nicht ins Blickfeld getreten. Wir haben wohl alle mit Erschrecken einmal mehr festgestellt, wie empfindlich der Friede ist und wie schnell Aggression und Nationalismus die Oberhand über eine Politik der Vernunft gewinnen können.

Neues und Überraschendes hat sich auch in den USA angebahnt mit dem plötzlichen Aufbruch von zahlreichen und sehr aktiven Friedensinitiativen, die von allen Schichten der Bevölkerung und dort auch von katholischen Kirchenfürsten getragen werden. Offensichtlich haben die Millionen von Menschen, die sich dieser Friedensbewegung angeschlossen haben, erkannt, daß es bei den europäischen Friedensgruppen überwiegend nicht, wie ihnen hier oft vorgeworfen wird, um Antiamerikanismus geht, sondern um die Sorge für die Erhaltung unseres Lebens und unserer Umwelt und um den Kampf gegen die Unmenschlichkeit der Massenvernichtungsmittel, die eine Sünde gegen Gottes Schöpfung sind. Daß die Friedensarbeit in Europa nun eine so große und hilfreiche Antwort in Amerika findet, ist für mich ein sehr ermutigendes und hoffnungsvolles Zeichen, das auf die Dauer sicher auch im Ostblock nicht ohne Auswirkungen bleiben wird.

Ermutigend war für mich auch die Diskussion und Verabschiedung der Friedensdokumentation in der Landessynode der Kirche in Berlin-Brandenburg (Ost), an deren Tagung ich vor 14 Tagen teilnehmen durfte. Unser Gast aus Berlin hat Ihnen ja heute morgen davon berichtet. Die Erklärung wurde ohne Gegenstimmen bei ganz vereinzelter Enthaltungen angenommen. Dies war für mich sehr eindrucksvoll. Es hat mich besonders gefreut, darin manche Parallelen zu unserem eigenen Entwurf zu finden.

Nun zu dem Ihnen vorliegenden Entwurf:

Alle während der Zwischentagung besprochenen und gebilligten Änderungen sind darin aufgenommen. Einiges war dem Ausschuß zur Endredaktion überlassen worden. Was unverändert geblieben ist, brauche ich nicht näher zu erläutern, darüber besteht Übereinstimmung.

Der erste Teil ist als Einleitung zu verstehen und hat deshalb keine besondere Überschrift. Die drei Hauptabschnitte gliedern sich in: „Frieden in Gott“ - „Frieden in der Kirche“ - „Frieden für die Welt“. Tippfehler bitte ich Sie, soweit nicht schon geschehen, zu verbessern. Im 1. Abschnitt hinter Epheser 2, 14-17 fehlt zum Beispiel die Klammer.

Der 1. Abschnitt ist unverändert, ebenso die Teile a, b, c und d des 2. Abschnitts. Der Teil e wurde gemäß dem Auftrag der Synode, diesem Teil mehr Gewicht zu geben, neu formuliert, ist aber in der Aussage identisch mit dem von der Synode gebilligten Entwurf. Die Teile e und f sind, wie während der Zwischentagung besprochen, ausgetauscht; die beschlossenen Änderungen sind aufgenommen. Die Teile g, h und i sind unverändert.

3. Abschnitt: „Frieden für die Welt“

Das Zitat von der Weltkirchenkonferenz in Amsterdam im Jahr 1948 ist dem Votum der Synode entsprechend vom 1. Abschnitt weg an den Anfang des 3. Abschnitts gesetzt worden. Der 2. Absatz wurde gekürzt.

Inhaltlich sind die ersten drei Spiegelstriche unverändert. Im 4. Spiegelstrich ist die Stellenangabe aus der EKD-Denkschrift gestrichen und weiter nach unten gesetzt, weil die inhaltliche Wiedergabe erst dort endet. Der 2. Absatz ist etwas geändert. Es heißt jetzt: „... ist nur Friedensdienst, wenn ...“, statt vorher: „... muß eine Beteiligung einschließen.“ Statt „Suche nach Frieden“ wurde eingesetzt: „Suche nach Mitteln für eine Politik des Friedens.“ Dies dient der Eindeutigkeit und dem Tenor des ganzen Abschnitts, der besonderes Gewicht auf die politische Aufgabe der Friedenssicherung legt.

Im fünften Spiegelstrich wurde „reale Ansprüche“ gestrichen. Ich habe mich gefragt, was einige von Ihnen daran so gestört hat, und vermute, daß „real“ die Assoziation von „legitim“ geweckt hat, was damit aber nicht ausgesagt und nicht gemeint war. Der Inhalt ist aber auch mit dem jetzigen Wortlaut gewahrt.

Im Text hinter dem sechsten Spiegelstrich wurde bei der ersten Frage das Wort „erreicht“ ersetzt durch das Wort „verbessert“, weil es Zusammenarbeit und Verflechtung im sozialen, politischen und vor allem ökonomischen Bereich zumindest in Ansätzen ja schon gibt.

Bei der letzten Frage wurde die zugegeben provozierende Formulierung „gewaltfreie Kampfformen“ durch „gewaltfreie Formen der Auseinandersetzung“ ersetzt. Der Schlußabsatz blieb unverändert.

Dem Vorbereitungsausschuß waren die Eingaben 8/15 und 8/22 zur Beratung zugewiesen worden. Die Bitte der Eingabe 8/15, kein Wort an die Gemeinden herauszugeben, ist durch die Vorlage dieses Entwurfs beantwortet, das heißt negativ beschieden. Ich möchte dazu wiederholen, was ich während der Zwischentagung gesagt habe. Eine deutliche Mehrheit im Vorbereitungsausschuß hielt es für richtig, an der Verabschiedung eines Wortes an die Gemeinden zum Frieden festzuhalten, weil erstens die Synode dem Ausschuß den Auftrag dazu gegeben hatte, zweitens die zahlreichen Antragsteller und die Gemeinden - wie ich meine, zu Recht - ein Ergebnis der Schwerpunkttagung vom Herbst 1981 erwarten, und drittens die intensive Arbeit im Ausschuß und während der Schwerpunkttagung doch auch sichtbar werden sollte. Die Synode hat mit der Beratung des Entwurfs während der Zwischentagung bezüglich dieser Abschnitte ja bereits eine Vorentscheidung getroffen. Da es sich um eine Bitte und nicht um einen Antrag handelt, ist hierzu ein förmlicher Beschluß nicht notwendig.

Die Eingabe 8/15 enthält aber noch zwei Anträge. Zum ersten Antrag folgendes: Der besondere Ausschuß zum Studium des ÖRK-Programms hat während der Arbeit des Vorbereitungsausschusses keine Sitzungen abgehalten. Ein Teil seiner Mitglieder war ohnehin im Vorbereitungsausschuß und dort mit Arbeit reichlich eingedeckt. Er sollte aber, wenn das Wort an die Gemeinden verabschiedet und damit der Auftrag des Vorbereitungsausschusses erfüllt ist, unbedingt wieder an die Arbeit gehen. Das Thema Frieden kann man nicht abhaken und beiseite legen; es muß auf der Tagesordnung der Synode bleiben. Den Antrag, diesen Ausschuß weiter zu beauftragen, hätten wir ohnehin gestellt.

Zum zweiten Antrag: Inhaltlich ist das Wesentliche dieses Antrages schon im Wort an die Gemeinden aufgenommen. Trotzdem wäre es gut, wenn bestimmte Dinge konkret benannt würden, vor allem die Durchführung von Friedenswochen und das Studium der EKD-Denkschrift und anderer Dokumente. Dazu werde ich nachher einen Antrag stellen.

Die Eingabe 8/22 konnte im Ausschuß erst heute beraten werden. Konkret: Wir sind erst zehn Minuten vor drei Uhr fertig geworden. Ich habe dann gleich angefangen, meinen Bericht zu diktieren, aber ich bin nicht fertig geworden. Wenn ich das jetzt vom Konzept ablese, bitte ich um Nachsicht, wenn ich etwas suchen muß.

Zu dieser Eingabe 8/22: Wir bejahen den Zusammenhang der drei letzten Schwerpunkttagungen „Christen und Juden“, „Mission und Ökumene“, „Frieden Gottes - Frieden auf der Erde“, insofern alle drei Themen entscheidende Fragen christlicher Existenz aufgegriffen haben. Wir haben auch volles Verständnis dafür, daß viele Christen in unseren Gemeinden eine eindeutige Stellungnahme gegen die modernen Massenvernichtungsmittel erwarten. Wir wissen aber nur zu gut, wie geteilt die Meinungen in den Gemeinden sind. Die Synode selbst ist darin ein Spiegel der Gemeindeglieder. Dies muß in Rechnung gezogen werden bei der Verabschiedung eines Wortes an die Gemeinden, ebenso wie sich diese Situation auch in der EKD-Denkschrift niedergeschlagen hat. Mehr als das, was wir jetzt erarbeitet haben, ist gegenwärtig wohl nicht erreichbar. Manchem mag es nicht eindeutig genug sein. Andere werden meinen, das sei schon zu viel. Es ist uns aber entscheidend wichtig, daß wir mit unseren unterschiedlichen Meinungen in der Kirche beieinander bleiben. Ich habe sehr gut die Predigt unseres Herrn Landesbischofs im Ohr; aber ich meine, das ist schon entscheidend. Ich sehe darin ein wirkliches Kriterium für die Glaubwürdigkeit unserer Bemühungen um den Frieden. Da, im Zusammenbleiben und gegenseitigen Tragen und Ertragen, muß sich als erstes zeigen, wie ernst wir die Botschaft des Evangeliums und der Bergpredigt nehmen - ob wir friedensfähig sind und Friedensstifter sein können.

In Beantwortung der Eingabe 8/22 schlagen wir aber vor, in dem Entwurf für ein Wort zum Frieden einen Satz zu ersetzen. Im Abschnitt „Frieden für die Welt“ soll im Absatz des vierten Spiegelstrichs der zweite Satz durch drei Sätze ersetzt werden. Der Satz fängt jetzt an: „Alle Christen stehen darum vor der grundsätzlichen Frage...“. Er soll durch folgende Sätze ersetzt werden: „Christen müssen sich deshalb mit aller Kraft dafür einsetzen, daß Massenvernichtungsmittel weltweit geächtet werden. Die Anwendung solcher Waffen ist Sünde gegen Gott und mit dem Schöpfungsauftrag des Menschen nicht vereinbar. Christen müssen sich daher grundsätzlich fragen, ob sie sich an der Drohung mit Massenvernichtungsmitteln beteiligen können.“ Es geht dann weiter: „Der Dienst mit der Waffe...“

Präsident **Dr. Angelberger**: Es war offensichtlich nicht ganz klar, wie ich an dem Herumblättern bemerkt habe, an welche Stelle das gesetzt werden soll.

Synodale **Übelacker**, Berichterstatter: Es ist im dritten Abschnitt im Absatz des vierten Spiegelstrichs. Nach diesem Spiegelstrich soll der zweite Satz „Alle Christen stehen darum vor der grundsätzlichen Frage...“ durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

Christen müssen sich deshalb mit aller Kraft dafür einsetzen, daß Massenvernichtungsmittel weltweit geächtet werden. Die Anwendung solcher Waffen ist Sünde gegen Gott und mit dem Schöpfungsauftrag des Menschen nicht vereinbar. Christen müssen sich daher grundsätzlich fragen, ob sie sich an der Drohung mit Massenvernichtungsmitteln beteiligen können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Damit es ganz klar ist: Diese drei Sätze treten an die Stelle des Satzes in dem zweiten Absatz, beginnend mit „Alle Christen stehen darum...beteiligen können.“ An die Stelle dieses einen Satzes treten die drei jetzt nochmals wiederholten Sätze.

Synodale **Übelacker**, Berichterstatter: Es geht dann wie bisher weiter: „Der Dienst mit der Waffe ist nur in einem Rahmen vertretbar...“ Wir meinen, mit diesen eingeschobenen drei Sätzen die Eingabe 8/22 zumindest in etwa aufgenommen zu haben, gleichzeitig auch Anregungen aus der Diskussion während der Zwischentagung. Da war dies genau angeregt worden, nämlich die Ächtung der Massenvernichtungsmittel. Wir konnten das dann nicht mehr in den Entwurf integrieren. Jetzt ist es also doch noch geschehen.

Der Vorbereitungsausschuß stellt folgende Anträge:

Die Synode möge beschließen:

1. Die Synode stimmt dem vorgelegten Entwurf eines Wortes an die Gemeinden, so wie ich es jetzt formuliert habe, zu.
2. Der besondere Ausschuß zum Studium des ÖRK-Programms führt seine Arbeit unter dem Namen „Ausschuß für Friedensfragen“ fort. Er berichtet der Landessynode regelmäßig über seine Arbeit. Der Ausschuß kann weitere sachkundige Mitglieder kooptieren.
3. Die Landessynode bittet die Gemeinden im Lande, Friedenswochen durchzuführen und sie durch das Studium der EKD-Denkschrift, der Unterlagen der Schwerpunkttagung und anderer Dokumente vorzubereiten.
4. Das von der Landessynode beschlossene Wort an die Gemeinden zum Frieden nimmt das Anliegen der Eingabe 8/22 in der ihr möglichen Form und in der Verantwortung für und vor den Gliedern der Landeskirche auf. Die Synode wird sich weiter mit allem Ernst und Nachdruck für den Frieden einsetzen und an Wegen zu seiner Verwirklichung arbeiten.
5. Die Landessynode bittet die Kirchenbezirke, dieses Wort der Synode den Abgeordneten von Land, Bund und Europa-Parlament zu senden und ihnen ein Gespräch darüber anzubieten.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank.

Sie haben die Ausführungen unserer Mitsynodalen Übelacker gehört. Im wesentlichen ist das in der Zwischentagung von Ihnen behandelte Wort geblieben. Lediglich die vorhin erwähnten drei Sätze sind an die Stelle des einen Satzes getreten.

In Ziffer 1 schlägt der Vorbereitungsausschuß die Annahme dieses Wortes vor, zu dem die drei weiteren Sätze treten. Wenn hinsichtlich des Wortlauts Bedenken bestehen sollten, bitte ich um Wortmeldungen. Desweiteren bitte ich um die Äußerung, ob geschlossen abgestimmt werden kann, nachdem ja das Wort in der Zwischentagung von Ihnen allen gebilligt war, oder ob es nach Abschnitten oder gar nach Absätzen zur Abstimmung gebracht werden soll. Wie ist das von seiten der Vorbereitungsgruppe gedacht?

(Zuruf: Geschlossen!)

-Geschlossen. Das dachte ich auch.

Dann könnte ich Ziffer 1 Ihres Vorschlages schon zur Abstimmung stellen. Dieser Vorschlag lautet:

Die Synode stimmt dem vorgelegten Entwurf eines Wortes an die Gemeinden zu.

Bitte, Herr Dr. Schneider!

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich habe noch eine Frage zu der eingefügten Veränderung. Mir scheint ein Widerspruch in der Formulierung zu liegen, daß zwar die Anwendung von Atomwaffen Sünde sei, nicht jedoch unbedingt die Drohung. Ich finde, eine Morddrohung ist ebenso eine Sünde wie ein Mord. Man müßte hier etwas konsequenter formulieren. Entweder ist eine Anwendung von Massenvernichtungsmitteln Sünde - dann ist aber auch die Androhung Sünde -, oder sie ist es nicht. Deswegen habe ich bei diesen jetzt eingefügten Sätzen inhaltliche Bedenken.

Präsident **Dr. Angelberger**: Bezüglich des dritten Satzes?

(Synodaler **Dr. Schneider**: Ja!)

Wir wollen das gleich klarstellen. Dieser Satz lautet:

Christen müssen sich daher grundsätzlich fragen, ob sie sich an der Drohung mit Massenvernichtungsmitteln beteiligen können.

Geht Ihr Vorschlag auf Änderung oder auf Wegfall?

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich meine, wir sollten diesen Satz wegfallen lassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir wollen das im direkten Gespräch mit der Vorbereitungsgruppe abklären. Das ist bei Ihrem privaten Papier, Frau Übelacker, im vorletzten Absatz der zweite Satz am Ende der zweiten Zeile und dann in der dritten und vierten Zeile. - Frau Übelacker!

Synodale **Übelacker**: Ich bin auch dieser Meinung. Dieser Zusatz ist ein Kompromiß. Wenn es nach mir geht, kann er gestrichen werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, wir haben die Äußerung gehört. Wer ist gegen die Streichung dieses eingefügten dritten Satzes? - 7. Enthaltung, bitte! - 7. Somit werden nur die Sätze 1 und 2, die Frau Übelacker vorgetragen hat, eingefügt.

Nach dieser Entscheidung stelle ich nun den ersten Vorschlag zur Abstimmung:

Die Synode stimmt dem vorgelegten Entwurf eines Wortes an die Gemeinden zu.

Wer kann hier seine Stimme nicht positiv abgeben? - 2. Wer enthält sich? - 7. Somit ist dieser Vorschlag angenommen (Wortlaut siehe Anlage 45). Die Anregung der Eingabe 8/15, kein Wort zu geben, ist damit auch erledigt.

Ziffer 2 des Vorschlages betrifft die Weiterarbeit des früheren Ausschusses zum Studium des ÖRK-Programms:

Der besondere Ausschuß zum Studium des ÖRK-Programms führt seine Arbeit unter dem Namen „Ausschuß für Friedensfragen“ fort.

Wer kann dieser Regelung nicht zustimmen? - Keine. Enthaltungen, bitte! - 4.

Nächster Satz:

Er

- also der Ausschuß

berichtet der Landessynode regelmäßig über seine Arbeit.

Gibt es hiergegen Einwendung? Wer ist dagegen? - Enthaltungen? - Einstimmig gebilligt.

Zum nächsten Satz habe ich einen Vorschlag. Dieser Satz heißt:

Der Ausschuß kann weitere sachkundige Mitglieder kooptieren.

Ich hätte gerne den Nachsatz gebracht:

Die Zahl der Synodalen darf nicht überschritten werden.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich sage es jetzt lateinisch: vestigia terrent. Da ich keinen Antrag stellen kann, bitte ich, das aus der Mitte der Synode zu tun. Herr König!

Synodaler **Claus König**: Ich beantrage, über diesen Zusatz getrennt abzustimmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. Stellen Sie diesen Zusatzantrag?

Synodaler **Claus König**: Ich stelle den Antrag, darüber abzustimmen, ob wir ihn aufnehmen oder nicht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Antrag ist ja noch gar nicht gestellt. - Herr Herb, bitte.

Synodaler **Herb**: Ich stelle den Antrag.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. Jetzt können wir formal richtig fortfahren. - Frau Übelacker!

Synodale **Übelacker**: Ich beantrage, dies so zu formulieren, daß die Zahl der Synodalen höher sein soll als die der kooptierten Mitglieder.

(Synodaler **Herb**: Darf nicht erreicht werden!)

Es heißt also dann:

Die Zahl der Synodalen soll höher sein als die der kooptierten Mitglieder.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt kommt dieser Vorschlag aus der Mitte des Plenums. (August, wir beide ziehen unseren Antrag also zurück.)

(Heiterkeit)

Herr Dargatz, bitte!

Synodaler **Dargatz**: Ich weiß nicht, ob wir diesen Beschluß überhaupt fassen müssen. Soviel ich mich erinnere, war das bereits bei der Bildung des Ausschusses für das ÖRK-Programm enthalten, daß der Ausschuß der Synode berichtet und daß Mitglieder kooptiert werden können. Dies ist ja auch schon geschehen. In dem Ausschuß sind ja schon kooptierte Mitglieder gewesen. Ich weiß gar nicht, warum wir das noch einmal aufnehmen sollen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir wollen aber die Beschränkung.

(Synodaler **Dargatz**: Das ist etwas anderes!)

- Dann brauchen wir vorn die Regelung. Insofern können wir ruhig etwas doppelt sagen.

Wir hatten also den Satz:

Er berichtet der Landessynode regelmäßig über seine Arbeit.

angenommen. Jetzt kommt der nächste Satz:

Der Ausschuß kann weitere sachkundige Mitglieder kooptieren;

Wer ist mit dieser Formulierung nicht einverstanden? - Enthaltungen, bitte! - Das ist einstimmig so beschlossen.

Jetzt kommt die Formulierung von Frau Übelacker zur Abstimmung:

Die Zahl der Synodalen soll höher sein als die Zahl der kooptierten Mitglieder.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? - Enthaltungen, bitte! - Das Beschränkungsbegehren ist auch angenommen.

Jetzt kommt Ziffer 3 des Vorschlags. Sie haben hier formuliert:

Die Landessynode bittet die Gemeinden im Lande, Friedenswochen durchzuführen und sie durch das Studium der EKD-Denkschrift, der Unterlagen der Schwerpunkttagung und anderer Dokumente vorzubereiten.

Ich schlage vor, eine kleine Umformulierung vorzunehmen und folgendermaßen zu sagen:

Die Landessynode bittet die Gemeinden im Bereich unserer Landeskirche, Friedenswochen durchzuführen und sie durch das Studium der EKD-Denkschrift, der Unterlagen der Schwerpunkttagung und anderer Dokumente vorzubereiten.

Dieser Vorschlag steht zur Abstimmung. Wer kann der von mir vorgeschlagenen Änderung seine Stimme nicht geben? - 4. Enthaltungen, bitte! - Keine. Somit ist Ziffer 3 in der von mir genannten Formulierung bei 4 Gegenstimmen ohne Enthaltungen angenommen.

Wir kommen jetzt zu Ziffer 4 des Vorschlags. Ich verlese sie nochmals:

Das von der Landessynode beschlossene Wort an die Gemeinden zum Frieden nimmt das Anliegen der Eingabe 8/22 in der ihr möglichen Form und in der Verantwortung für und vor den Gliedern der Landeskirche auf. Die Synode wird sich weiter mit allem Ernst und Nachdruck für den Frieden einsetzen und an Wegen zu seiner Verwirklichung arbeiten.

Herr Dr. Schneider, bitte!

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich darf dazu noch kurz etwas sagen. Ich halte es nicht für notwendig, daß wir gegenüber diesem einen Antragsteller dies noch einmal besonders rechtfertigen. Ich finde, das Wort der Synode steht für sich, und es muß hier nicht eine ausführliche Stellungnahme erfolgen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es fragt sich, ob man es braucht - das stelle ich jetzt nur in den Raum -, nachdem wir anstelle des einen Satzes zwei Sätze im Sinne dieses Begehrens gesetzt haben. Sie meinten das ähnlich?

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich meine, wir brauchen es nicht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich meine das ja auch. Ich sage, nachdem wir die zwei Sätze gegen den einen Satz ausgetauscht haben, kann das entfallen.

Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller**: Ich erinnere mich, daß wir in der Herbsttagung die übrigen zahlreichen Eingaben mit einem ähnlichen Sammelbeschluß verabschiedet haben. Wir sagten dort auch, das sei in dem Wort der Synode enthalten. Das würde zur Vollständigkeit dienen, wenn wir die Eingabe 8/22 mit diesem Wort beantworteten, so daß die Antragsteller keine gesonderte Antwort bekommen müßten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine Antwort erhalten die Antragsteller ohnehin; denn sie haben ja eine Eingabe gemacht. Aus diesen formalen Bedenken muß man das also nicht aufnehmen.

Frau Übelacker, brauchen wir Ziffer 4 Ihres Vorschlags?

Synodale **Übelacker**: Ich hatte es an sich als Antwort auf die Eingabe verstanden. Wenn aber die Eingabe gesondert beantwortet wird, kann man darauf verzichten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es ist klar, daß die Eingabe gesondert beantwortet wird.

Synodale **Übelacker**: Dann ziehe ich diese Ziffer zurück.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. - Dann käme jetzt Ziffer 5 des Vorschlags, die jetzt Ziffer 4 würde:

Die Landessynode bittet die Kirchenbezirke, dieses Wort der Synode den Abgeordneten von Land-, Bund- und Europaparlament zu senden und ihnen ein Gespräch darüber anzubieten.

Herr Bußmann, bitte!

Synodaler **Bußmann**: Ich habe nichts dagegen, daß die Abgeordneten unterrichtet werden. Aber warum muß man das den Kirchenbezirken übertragen? Ich finde, es wäre wirkungsvoller, wenn das vom Synodalpräsidium ausginge. Außerdem wäre auch die Vollständigkeit sichergestellt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Hierzu muß ich etwas anderes sagen: Wir haben manche Enttäuschung bei Schreiben des Präsidiums an Abgeordnete erlebt. Sie werden sich sicher daran erinnern. Sie leben aber mit den Abgeordneten im Raum zusammen.

(Beifall)

Deshalb habe ich eigentlich diese Form begrüßt.

Aber wir wollen keine langen Ausführungen machen. - Herr Steyer!

Synodaler **Steyer**: Sie sind sich doch darüber im klaren, daß sich die Wahlbezirke und die Dekanatsgrenzen überschneiden. Infolgedessen ist es sinnlos, das an die Kirchenbezirke anzuhängen, weil dann die Abgeordneten je nachdem doppelt oder unter Umständen überhaupt nicht beliefert werden. Beides ist möglich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es gibt aber überall Telefone, und die Telefonrechnungen sind meistens ziemlich hoch. Das kann man doch ruhig abklären, ehe man an die jeweiligen Abgeordneten herantritt.

Herr Ziegler, bitte!

Synodaler **Ziegler**: Die Vorbereitungsgruppe legte Wert darauf, daß das Wort an die Gemeinden den Abgeordneten nicht per Post zugestellt wird, sondern daß die Möglichkeit eines Gesprächs des Dekans oder eines Beauftragten des Bezirkskirchenrates mit den Abgeordneten angeboten wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Hier wird sogar eine Aussprache angeboten. Das ist der Nachsatz. - Frau Übelacker!

Synodale **Übelacker**: Wir haben ja extra nicht von den Dekanen, sondern von den Kirchenbezirken gesprochen. Zu den Bezirkskirchenräten gehören ja auch die Landessynodalen, die diese Aufgabe zum Beispiel übernehmen könnten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die letzte Ziffer des Vorschlags der Vorbereitungsgruppe. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? - 5. Enthaltungen bitte! - 1. Somit ist auch diese Ziffer angenommen. Wir hätten dann alle Punkte zu diesem Tagesordnungspunkt erledigt.

Herr Oberkirchenrat Schneider, bitte!

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich möchte gerne noch eine Anregung geben. Sie haben die Gemeinden aufgefordert, Friedenswochen zu veranstalten bzw. sich an Friedenswochen zu beteiligen. Ich würde darum bitten, daß man diese Wochen möglichst offen veranstaltet, das heißt, daß möglichst all diejenigen, denen dieses Thema am Herz liegt, sich auch beteiligen können.

Wir haben am Ende des letzten Jahres eine kleine Übersicht angefertigt und erfreulicherweise festgestellt, daß eine sehr umfassende Beteiligung verschiedener Gruppen in vielen Gemeinden möglich war. Es wurde auch eine kontroverse Diskussion durchgeführt, ohne daß die Friedenswochen daran zerbrochen sind. Es hat aber leider auch einige Erfahrungen gegeben, wo die Veranstalter ihrer eigenen Ängstlichkeit zum Opfer gefallen sind. Wenn man sich zu stark auf den eigenen Kreis der Gleichgesinnten beschränkt, darf man sich nicht wundern, wenn es andere gibt, die sich ausgeschlossen fühlen. Ich glaube, wir sollten als Gemeinden zunächst einmal versuchen, unsere Hoffnung auch darin zu bewähren, daß wir den Mut haben, diejenigen in unsere Überlegungen einzubeziehen, die vielleicht etwas anders als wir denken.

Ich sage Ihnen das aufgrund einiger Gespräche, die ich nach den Friedenswochen hatte. Es ist ja nicht ganz schlecht, daß im Oberkirchenrat derselbe Referent für Militärseelsorge und Kriegsdienstverweigerer zuständig ist. Man steht auf diese Weise immer wieder vor der Notwendigkeit, sich auf die verschiedenen Gruppen einzustellen. Ich habe gemerkt, wie notwendig es ist, daß diese Gespräche nicht isoliert geführt werden, sondern daß man gemeinsam über dieses wichtige Thema nachdenkt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben alle die Anregung gehört und können sie weitertragen, und sie wird auch in das gedruckte Protokoll aufgenommen.

Zum Schluß der Behandlung dieses Schwerpunktthemas möchte ich zunächst vor allen Dingen unserer Frau Übelacker nochmals recht herzlich danken.

(Beifall)

Sie hat sich unentwegt, selbst nach größeren und kleineren Enttäuschungen, fabelhaft und geradezu vorbildlich für die Beschreitung des begonnenen Weges eingesetzt. Das muß besonders herausgestellt werden.

Danken möchte ich aber auch allen Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe; denn von ihnen ist vieles abverlangt worden. Es war sicherlich schwer, sich zu einem gemeinsamen Block durchzuarbeiten. Ich habe das durch die Teilnahme an einer Sitzung teilweise miterlebt. Es war schön, in welcher - sagen wir ruhig - brüderlicher Weise alles behandelt wurde. Es war ferner schön, zu sehen, daß man gerne bereit war, auch die Meinung des anderen zu hören, sich mit ihr zu befassen und schließlich sogar die eigene Meinung zu ändern und dem beizupflichten, was der andere - zunächst vielleicht sogar zur Überraschung - vorgeschlagen hatte.

Danken möchte ich aber auch Ihnen allen für Ihr mutiges Eintreten zur Erreichung des Zieles, ein Wort an unsere Gemeinden zu diesem Themenkreis zu richten.

Wir haben uns bei der Durchführung der Schwerpunkttagung im vergangenen Herbst und auch in der gemeinsamen Abendsitzung der Ausschüsse vor sechs Wochen sowie ganz besonders in den Ausschüssen und im Plenum der Synode über mehrere Tagungen hinweg mit den Fragen nach dem Frieden beschäftigt. Dabei hat es sich gezeigt, wie schwierig es auch bei uns ist, mit diesem Thema umzugehen. Wir haben die Spannung aufgehalten, die dadurch entsteht, daß sich unterschiedliche Auffassungen über den Weg zum Frieden einander gegenüberstehen.

Wir möchten mit unserem Wort alle Mitglieder unserer Gemeinden ermuntern, dieses Thema bei den Gemeindeveranstaltungen jeder Art und - wie eben Herr Oberkirchenrat Schneider sagte - auch für jedermann, der Interesse hat, zu verfolgen, damit der Friedensauftrag der Christen deutlich und die Friedensfähigkeit der Gemeindeglieder erhöht wird.

Mit der EKD-Synode hoffen wir - auch bei gegensätzlichen Auffassungen darüber, wie Friede gewahrt, gefördert und erneuert werden kann -, daß sich Christen im Einsatz für den Frieden unter dem Wort Gottes nicht trennen lassen. Damit möchte ich schließen und nochmals herzlich danken.

(Beifall)

Wir kommen jetzt letzten Punkt unserer heutigen Tagesordnung:

XV

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst darf ich Ihnen folgendes mitteilen: Aus der **Liturgischen Kommission sind zwei Landessynodale ausgeschieden: unser früherer Mitsynodaler Renner durch sein Ausscheiden aus der Synode selbst und unser Mitsynodaler Leichle**, der infolge zu großer Arbeitsbelastung der Kommission nicht mehr weiter angehören kann. Andererseits möchten wir die Minderheit der Synodalen etwas stärken. Aus diesem Grunde freuen wir uns, daß sich Herr **Werner König bereiterklärt hat, in die Liturgische Kommission einzutreten und dort mitzuarbeiten.**

Ich frage Sie, ob Sie damit einverstanden sind, daß er dort seine Tätigkeit aufnehmen wird.

(Beifall)

Danke schön. Ihnen, Herr Werner König, auch ganz besonderen Dank und alle guten Wünsche. Arbeiten Sie gut mit!

(Heiterkeit)

Die besonderen Ausschüsse tagen heute abend ab 20.15 Uhr nach dem hinten im Plenarsaal ausgehängten Plan. Wenn es geht, sollen Sie möglichst nicht über 21.30 Uhr hinaus in den Räumen der ständigen Ausschüsse tagen, damit diese nicht nur jetzt, sondern auch heute abend ihre Arbeit tun können; denn es wird ziemlich viel Arbeit verlangt, und die Zeit ist knapp.

Soweit meine Mitteilungen. Bestehen weitere Anregungen zum Punkt Verschiedenes? - Das ist nicht der Fall.

Ich bitte unseren Mitsynodalen Dargatz, das Schlußgebet zu sprechen.

(Synodaler **Dargatz** spricht das Schlußgebet)

Ich danke Ihnen und schließe die erste Plenarsitzung.

(Ende der Sitzung: 16.25 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 4. Mai 1982, nachmittags 15.30 Uhr

Tagesordnung

I
Begrüßung und Bekanntgaben

II

Behandlung des Schwerpunktthemas: „Konfirmation und die Verantwortung der Gemeinde für die konfirmierte Jugend“

1. Spielszenen zur Verdeutlichung der Situation der Jugendlichen in ihren Gemeinden
2. Referat Pfarrer Dr. Martin Affolderbach, Stuttgart (AEJ) „zur Situation der Jugend“ - Überlegungen zum gesamtgesellschaftlichen Horizont der Thematik
3. Aussprache in ad-hoc-Gruppen
4. Jugendliche begegnen Synodalen
5. Berichte
 - a) der Kommission für Konfirmation
Berichterstatter: Schuldekan Stein
 - b) der Liturgischen Kommission
Berichterstatter: Pfarrer Cramer
6. Berichte der Ausschüsse mit Aussprache

III

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne unsere 2. Plenarsitzung, die dem Schwerpunktthema unserer Frühjahrstagung gewidmet ist. Das Thema „Konfirmation und die Verantwortung der Gemeinde für die konfirmierte Jugend“ soll uns diese 1 1/2 Tage beschäftigen.

Zunächst spricht unsere Mitsynodale Gramlich das Eingangsgebet.

(Synodale **Gramlich** spricht das Eingangsgebet)

I Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich begrüße Sie alle recht herzlich. Mein besonderer Gruß gilt den Mitgliedern der Konfirmationskommission einschließlich deren Helfer seitens des Religionspädagogischen Instituts.

(Beifall)

Mit gleicher Herzlichkeit begrüße ich die Mitglieder der Liturgischen Kommission.

(Beifall)

Als Nächsten darf ich aber Herrn Pfarrer Dr. Affolderbach herzlich willkommen heißen

(Beifall)

und gleichzeitig meinen Dank für Ihre Bereitschaft aussprechen, hier bei uns mitzuwirken, vor allen Dingen das Referat zu halten.

Last not least gilt mein Dank all denen, die sich bereit erklärt haben, uns durch Spielszenen einzuführen. Ich finde es nett und sage dafür Ihnen, Herr Schnabel, der Sie ja der Lenker auf dieser Seite waren, aufrichtigen Dank, daß es möglich geworden ist, die jungen Menschen zu uns zu bringen und uns zu zeigen, wie sie aus ihrer Sicht zu unserer Materie stehen. Diesen möchte ich jetzt gleich den Platz räumen und sage: Bühne frei!

II Behandlung des Schwerpunktthemas: „Konfirmation und die Verantwortung der Gemeinde für die konfirmierte Jugend“

1. Spielszenen zur Verdeutlichung der Situation der Jugendlichen in ihren Gemeinden

(Im Plenarsaal werden Spielszenen aufgeführt)

Präsident **Dr. Angelberger**: Liebe Gäste, liebe Mitsynodale, wir haben jetzt durch eine wirklich fabelhafte Theatergruppe einen Einblick erhalten, wie wir ihn im Alltag sicherlich nicht bekommen. Es war meisterhaft dargestellt. Ich glaube, es bedurfte keiner großen Kunst, wirklich zu erkennen, wo die kritischen Punkte liegen; denn sie sind ausgezeichnet - durch die Blume gesprochen - vorgezeigt worden. Dafür ganz besonderen Dank. Ich glaube, ich kann mit dem Moderator der ersten Szene sagen: wir wollen hier anknüpfen und fortfahren, aber den Künstlern noch einmal recht, recht herzlichen Dank sagen.

(Lebhafter Beifall)

II.2 Referat Dr. Martin Affolderbach, Stuttgart (AEJ) „Zur Situation der Jugend“ - Überlegungen zum gesamtgesellschaftlichen Horizont der Thematik

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur weiteren Einführung in unser Thema hören wir das Referat von Dr. Affolderbach.

Dr. Affolderbach: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit! Ich bin gebeten worden, Ihnen zum Hauptthema dieser Frühjahrssynode „Konfirmation und die Verantwortung der Gemeinde für die konfirmierte Jugend“ einige Überlegungen vorzutragen, speziell zum gesellschaftlichen Hintergrund der Arbeit der Kirche mit Jugendlichen nach der Konfirmation.

Ich möchte mich für Ihre Einladung und die damit verbundene Gelegenheit, Ihnen einige Gedanken vortragen zu können, recht herzlich bedanken.

Ich habe mein Referat überschrieben „Das Verhältnis von Kirche und Jugend zu Beginn der 80iger Jahre und die Schwerpunkte kirchlicher Arbeit mit Jugendlichen“.

Ich habe mein Referat in vier Kapitel unterteilt. Ich möchte Ihnen in einem ersten Kapitel unter der Überschrift „Traditionsvermittlung und Glaubwürdigkeit“ eine Beobachtung zur Veränderung der Grundstruktur der kirchlichen Arbeit mit Jugendlichen vortragen. Im zweiten Kapitel will ich entfalten, wie Jugendliche Kirche und Christentum heute sehen, wie Distanz und Nähe zu erklären sind. Ich habe dieses Kapitel überschrieben „Motivationen und

Barrieren". Im dritten Teil will ich Überlegungen zum Verhältnis der Generationen in Kirche und Gesellschaft anstellen unter der Überschrift „Die eine Lebenswelt und die Ungleichzeitigkeit der Erfahrungen“. Das vierte Kapitel lautet „Die lernende Kirche als Voraussetzung der Jugendarbeit“; dort möchte ich versuchen, einige praktische Folgerungen zu ziehen.

1. Traditionsvermittlung und Glaubwürdigkeit

Die Grundaufgabe kirchlicher Arbeit mit jungen Menschen, das heißt mit der wachsenden Generation, war, soweit wir zurückblicken können, die Vermittlung und Übereignung der christlichen Botschaft. Die Taufe als segnende und in die Gemeinschaft der Christen einfügende Handlung brauchte als zweiten Schritt die Belehrung über die Grundstücke eben dieses Glaubens. Rainer Stark hat in einem Beitrag in der Zeitschrift „Mitteilungen“ dargestellt, wie in den vergangenen Jahrhunderten der kirchliche Unterricht, und damit verbunden die Christenlehre, zunächst im Einprägen der „Hauptstücke“ - der Zehn Gebote, des Glaubensbekenntnisses und des Vater - Unsers - bestand, das dann verbunden wurde mit vorformulierten Erklärungen dieser Texte, die sich der Lernende möglichst wörtlich einzuprägen hatte. Die Kirche als dominante Kultur konnte dieses Pensum verpflichtend machen und für den Fall des Widerstandes wirksam Sanktionen androhen.

Im vergangenen Jahrhundert vollzogen sich Veränderungen im gesellschaftlichen Gefüge, die zur Folge hatten, daß Jugend nicht mehr nur die nachwachsende Generation war, sondern eine Lebensspanne mit spezifischen Problemen, nämlich denen, die sich aus dem Nicht-mehr-Kind-Sein und Noch-nicht-Erwachsener-Sein ergaben. So entstanden neue Formen christlicher Arbeit mit Jugendlichen, insbesondere solche der helfenden Begleitung, die der neuen Situation gerecht zu werden versuchten.

In unserer Zeit wurde unabweisbar deutlich, daß unsere Gesellschaft einen Prozeß der Differenzierung vollzogen hat. Der religiöse Bereich ist nicht mehr länger der die gesamtgesellschaftliche Wirtschaftlichkeit prägende Bereich, sondern ein Bereich neben anderen. Es wurde der Schritt vollzogen von einer traditionsgeleiteten Gesellschaft zu einer lernorientierten Gesellschaft.

Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf die kirchliche Arbeit. Christof Bäuml, der besonders in den 60er Jahren intensiv über kirchliche Jugendarbeit nachgedacht hat, vertrat die These, daß nicht mehr länger die lehrende Kirche, sondern die lernende Kirche das Denkmodell sein müsse, an dem man sich zu orientieren habe. Er verwies dazu auf Deuteronomium 6, 20f. Dort heißt es:

„Wenn dich nun dein Sohn morgen fragen wird: Was sind das für Vermahnungen, Gebote und Rechte, die euch der Herr, unser Gott, geboten hat?, so sollst du deinem Sohn sagen: Wir waren Knechte des Pharao in Ägypten, und der Herr führte uns aus Ägypten mit mächtiger Hand...“

„Die erwachsenen Glieder der Gemeinde“, so seine Schlußfolgerung, „haben die heranwachsenden Gemeindeglieder in Freiheit zu begleiten und sie so in den sachgemäßen Gottesdienst im Alltag einzuüben, daß sie ihren Glauben an Jesus Christus in Zeugnis und Dienst in ihrer alltäglichen Wirklichkeit als mündige Christen bewähren können.“ Das Grundmuster der Arbeit mit Jugendlichen sei also das Gespräch, der Dialog zwischen den Generationen, in welchem die Erwachsenen über ihre Glaubenserfahrungen berichten und die Jugendlichen das Recht zur Nachfrage und zur eigenen Glaubenserfahrung haben.

Ich möchte noch einen Schritt weitergehen bis in die unmittelbare Gegenwart. War bei Bäuml noch unausgesprochen die These enthalten, daß natürlich den Erwachsenen, das heißt der vorlaufenden Generation, der Erfahrungs- und Erkenntnisvorsprung

zugestehen sei, so scheint dies gegenwärtig nicht mehr unbestritten zu sein. Kann man in einer Welt des exponentiellen Wachstums und der sich jagenden technischen Revolutionen weiterhin von der These des Erfahrungsvorsprungs der Erwachsenen ausgehen? Oder gibt es vielleicht auch einen Erkenntnis-, oder zumindest einen Betroffenheitsvorsprung der Jugendlichen, was die Zukunft unserer Lebenswelt anbetrifft. Ich habe den Eindruck, daß dieses gegenwärtig faktisch geschieht, daß Jugendliche in den Auseinandersetzungen mit den Lebensentwürfen der Erwachsenen das Recht auf eigenständige Einsicht zu Gehör zu bringen versuchen.

Dies hat auch für die kirchliche Arbeit eine zweifellos neue Situation geschaffen, die ich mit dem Gegensatzpaar „Traditionsvermittlung und Glaubwürdigkeit“ beschreiben möchte. Die Selbstverständlichkeit und der Verpflichtungsgrad des traditionellen christlichen Grundwissens scheint dahinzuschmelzen, weil das wissensmäßige Aneignen selbst nicht mehr ausreicht, um der nachfolgenden Generation bestimmte Erfahrungen zu erschließen und weiterzugeben. Die von vielen Jugendlichen heute eingeklagte Glaubwürdigkeit, als „Beweis des Geistes und der Kraft“, ist der Hinweis darauf, daß das Wiederholen der Botschaft stumm bleibt, wenn es nicht gestützt und erschlossen wird durch konkrete Lebensvollzüge selbst. Wo in der modernen Gesellschaft der lebenspraktische Konsens der Generationen geschwunden ist und damit die Möglichkeit, Glaubenserfahrungen auf Dauer zu stellen, wird neu zu fragen sein nach dem Recht der Jugend auf ihre eigenen Erfahrungen. Zumindest ist die Forderung nach Glaubwürdigkeit der Wunsch, die Entfremdung zwischen Glaubenstradition und erlebtem Alltag zu überwinden und den Glauben als erfahrbare Erschließung von Wirklichkeit und Selbsterleben neu zu konstituieren.

2. Motivationen und Barrieren

Beim Lesen der „Lebensordnung“ Ihrer Landeskirche und der jüngsten Stellungnahmen dazu stieß ich häufig auf den Hinweis, daß der Verpflichtungscharakter eines Teils der kirchlichen Arbeit mit Jugendlichen in dieser Landeskirche, nämlich der Christenlehre, so nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Es gebe - gerade angesichts der sinkenden Zahlen - so gut wie keine Pressionsmöglichkeiten, diese Verbindlichkeit durchzusetzen. Man könne Angebote machen, aber deren Verpflichtungscharakter nicht erzwingen. Die Ordnung der Kirche stiftet an diesem Punkt keine Praxis, das heißt keinen lebenspraktischen Konsens.

Das Wort „Angebot“ macht deutlich, daß nicht verpflichtet, sondern eingeladen werden soll. Einladung schließt die Möglichkeit des Fernbleibens per Definition ein. Damit ist der Situation Rechnung getragen, daß wir heute von einem bestimmten, möglicherweise veränderten Verständnis von Kirchlichkeit ausgehen müssen. Ich möchte noch einen Schritt weitergehen und darzulegen versuchen, daß wir mit unterschiedlichen Verständnissen von Kirchlichkeit zu tun haben, aus denen sich unterschiedliche Interessen und Erwartungen ergeben.

Zunächst kann man feststellen, daß der überwiegende Teil der Jugendlichen die Kirche für notwendig hält und dieses auch für die Zukunft so sieht. In einer Untersuchung, die die braunschweigische Landessynode in Auftrag gegeben hat, können sich nur 19 % der Befragten vorstellen, daß die Kirche in naher Zukunft lediglich ein unbedeutendes Randdasein fristet (Feige F 202). 80 % sehen für die Zukunft eine gesellschaftliche Bedeutung der Kirche, und der größte Teil von diesen würde es auch begrüßen, wenn dies so eintreten würde.

Dies bedeutet aber keineswegs, daß man der Kirche unkritisch gegenübersteht. In der von der Synode der katholischen Bistümer in Auftrag gegebenen Untersuchung von 1971 werden Jugendliche nach ihrer Kritik an der Kirche gefragt:

- 53 % nannten das Festhalten an herkömmlichen Formen der Frömmigkeit;
- 51 % beklagten die Traditionsorientiertheit der Kirche an sich;
- 40 % kritisierten den Reichtum der Kirche;
- 30 % die Kirchensteuer;
- 25 % forderten mehr Engagement für die Armen und Schwachen;
- 24 % wollten von der Kirche klarere und entschiedeneren Stellungnahmen.

Jugendliche sind also skeptisch gegenüber kirchlichem Traditionalismus und ihrem Charakter als Großorganisation; sie erwarten von ihr, daß sie die Solidarität mit den Armen und Schwachen mit größerer Entschiedenheit und Klarheit zur Geltung bringt.

Gleichzeitig ist jedoch auffällig, wie groß der Anteil derer ist, die auf die Frage nach den Inhalten und dem eigenen Glauben keine Antwort wissen. Die erwähnte Braunschweiger Untersuchung belegt, daß 50 % der befragten Jugendlichen, die am Religionsunterricht teilgenommen haben, über die dort behandelten Themen keine Auskunft zu geben wußten. Auf die Frage, was das Wichtigste in der christlichen Lehre sei, war nur ein Viertel imstande, eine inhaltliche Antwort zu geben. 45 % hatten sich darüber noch keine Gedanken gemacht, und 27,5 % konnten „sich nicht entscheiden“. Der Schluß drängt sich auf, daß im volkskirchlichen Bewußtsein in dem, was unsere Gesellschaft insgesamt an christlichem Wissen weitergibt, deutliche weiße Flecken entstanden sind.

Wirft man einen Blick auf die Praxis und das Beteiligungsverhalten, so bestätigt sich dieser Eindruck. Die Demoskopien sind auf Grund zahlreicher Untersuchungen zu der als gesichert geltenden Einschätzung gekommen, daß der Gottesdienstbesuch der zuverlässigste Indikator kirchlich-religiöser Praxis sei. So ist Allensbacher Umfragen zufolge der Gottesdienstbesuch von jungen Leuten zwischen 16 und 29 Jahren in der Vergangenheit kontinuierlich zurückgegangen. 1963 gaben 11 % an, regelmäßig in den Gottesdienst zu gehen, 1980 nur noch 2 %. 1963 gaben 14 % an, nie den Gottesdienst zu besuchen; 1980 waren es bereits 35 %. Bei jungen Katholiken ist bei insgesamt höheren Beteiligungszahlen die gleiche Tendenz festzustellen. Andere Untersuchungen und auch die offiziellen Zahlen der EKD-Jahrbücher bestätigen im großen und ganzen dieses Bild.

Bei der persönlichen Praxis des Bibellesens stellen Allensbacher Umfragen eine abnehmende Tendenz fest. 1968 gaben 2 % der befragten 16 - 29jährigen an, häufig die Bibel zu lesen, also jeder Fünzigste. 1978 war es nur noch jeder Hundertste. Karl-Fritz Daiber hat für die EKD-Synode im vergangenen November eine ausführliche Untersuchung angestellt. Er stellte bei Jugendlichen zwischen 1968 und 1981 jedoch im Gegensatz zu den Allensbacher Ergebnissen keine nennenswerten Unterschiede fest.

Obwohl man das Gesamtbild eines Verblässens kirchlich-christlicher Tradition im herkömmlichen Sinne kaum bestreiten kann, müssen jedoch noch einige Zahlen genannt werden, die nötigen, einige Zusammenhänge differenzierter zu sehen.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung dieser Synode wurden von Theo Odenwald Zahlen über die Entwicklung von Christenlehre und Jugendarbeit in den letzten 25 Jahren zusammengestellt. Dabei ergab sich, daß zwar die Zahl der Teilnehmer an der Christenlehre von ca. 25.000 im Jahre 1955 auf ca. 9.000 im Jahre 1979 gesunken sind, jedoch im gleichen Zeitraum die Teilnehmer an den Angeboten der Jugendarbeit um rund 29.000 angestiegen ist. Waren 1955 nicht ganz 10 % der evangelischen Jugendlichen durch die Jugendarbeit erfaßt, so 1979 über 17 %. Bestätigt wird diese Tendenz durch Zahlen aus anderen Landeskirchen und aus Jugendverbänden und auch die Ergebnisse von neueren Umfragen, die eine wachsende positive Bewertung des kirchlichen Unterrichts und eine recht hohe Sympathie für die An-

gebote der Jugendarbeit zeigen. Die kirchliche Jugendarbeit liegt hinter der Sportjugend in der Gunst der Jugendlichen anderen Angeboten wie Gewerkschaftsjugend, Jugendorganisationen der Parteien und überraschenderweise auch Verbänden wie CVJM, EC und anderen weit voraus. Am dramatischsten stellt sich diese Entwicklung beim Kirchentag und anderen Großveranstaltungen dar. 1973 markierte der Kirchentag in Düsseldorf einen Tiefstand mit rund 8.000 Dauerteilnehmern; seitdem ist die Zahl, insbesondere der jugendlichen Teilnehmer, kontinuierlich gestiegen und hat im vergangenen Jahr in Hamburg die 100.000 - Grenze überschritten, wobei zu beobachten war, daß der Altersdurchschnitt der Jugendlichen sich deutlich gesenkt hat.

Ich möchte an diese Zahlen drei Beobachtungen anschließen:

1. Es hat den Anschein, daß die Zahlen rückläufig sind, wenn man die traditionellen Angebote und die überkommene christlich-religiöse Praxis zu Grunde legt, daß sich aber gerade im Bereich der neuen Angebote andere Entwicklungen feststellen lassen. Dabei zeigt sich aber auch, daß gewisse Formen mit neuem Leben erfüllt werden und als neue Identifikationsangebote eine Renaissance erleben können. So liegen zum Beispiel beim Bibelgebrauch ambivalente Zahlen vor, die darauf schließen lassen, daß sich hier verschiedene Entwicklungen kreuzen.

2. Bereits 1959 hatte Hans-Otto Wölber in seiner Auswertung der EMNID-Studie („Religion ohne Entscheidung“) festgestellt, daß das Christentum zu einer „Meinungsreligion“ geworden sei, die im Nahbereich, das heißt in Familie, Freundeskreis und Wohnumfeld, nur selten alltagsrelevant erlebt wird. Der offensichtlich zurückgehenden Bedeutung des Christentums im Nahbereich - so möchte ich behaupten - steht eine sich mehr und mehr ausprägende und Gestalt gewinnende Sinnvergewisserung im Fernbereich gegenüber: zu Fragen des sozialen Zusammenlebens, der Friedenserhaltung, von Armut, Unterentwicklung und Zukunft. Dem durch die Medien geförderten kosmopolitischen Bewußtsein des Bürgers scheint ein ökumenisches Bewußtsein der Christen parallel zu gehen.

3. Der dritte Punkt, den ich nennen möchte, ist die wachsende Bedeutung personaler Kontakte. Viele Untersuchungen haben das überraschende Ergebnis zutage gefördert, daß positive und negative Erfahrungen mit dem Christentum sehr stark an die Person des Pfarrers beziehungsweise anderer relevanter Personen gebunden sind. Die personale Repräsentanz des Christlichen scheint bedeutsamer zu werden als die Repräsentanz der Lehre. Der Verlust der Transzendenz in der säkularen Gesellschaft hat die Bedeutung interpersonaler Begegnungen und Vermittlungen aufgewertet.

Ich möchte auf die in der Überschrift zu diesem Abschnitt angesprochenen Fragen nach den Motiven und Barrieren jugendlicher zurückkommen. Die dargelegten Zahlen deuten darauf hin, daß sich unterschiedliche, wenn nicht sogar gegenläufige Entwicklungen vollzogen haben, beziehungsweise noch vollziehen, die es nicht zulassen, mit einem Satz zu antworten. Es scheint, daß sich so etwas wie zwei „Kirchen“ herauskristallisiert haben.

a) Auf der einen Seite gibt es offensichtlich die, die unsere Kirche als Kirche für das Volk verstehen, als eine Versorgungskirche, die Deutungen bereithält und in den Krisen des Lebens helfen kann; so etwas wie eine „Reservealternative zum Alltag“ (A. Feige). Man bejaht diese Kirche, wie ja auch das kontinuierliche Interesse am kirchlichen Unterricht und der Konfirmation zeigt. Aber ihre Forderung nach persönlicher Entschiedenheit und religiöser Praxis sieht man sich nicht imstande einzulösen; denn so fromm kann heute niemand mehr sein. Man sieht die Ansprüche beim Pfarrer als exemplarisch Frommen gut aufgehoben und geht den Ansprüchen, wo erforderlich, selbst aus dem Wege.

Spezifische Motivationen lassen sich hier nicht nennen, weil sie identisch sind mit den Selbstverständlichkeiten, also dem volkskirchlichen Konsens. Barrieren sind da, wo die Kirche die Rolle der distanzierten Teilnahme nicht respektiert, sondern Entscheidung verlangt.

b) Auf der anderen Seite gibt es die Kirche, in der man sich engagieren und mitmachen möchte, wo ein Ort unter Gleichgesinnten ist, ein Ort für Gespräche über Glaubensfragen und Raum für Entfaltung und Engagement. Hier sind die absoluten Zahlen kleiner, wenn auch das Interesse relativ wächst. Die Motivation entsteht aber nicht spontan, sondern ist dort schon angelegt, wo durch Familie und Freundeskreis bereits Voraussetzungen an biblischem Wissen und kirchlichen Überzeugungen vorhanden sind. Man hat hier von der notwendigen „Eingangssozialisation“ gesprochen. Die Motivationen beziehen sich aber weniger auf die Kirche als Institution als vielmehr auf das Christentum, auf die christliche Botschaft, das in seiner Weisheit und seinen moralischen Ansprüchen als ein wichtiger und nach wie vor unverzichtbarer Bestandteil der Lebenswelt angesehen wird. Als wichtigste Barriere zeigt sich hier der Grad der Bildung. In unterschiedlichem Maße werden aber auch die Vorbehalte geteilt, die ich unter dem ersten Typ kirchlichen Bewußtseins beschrieben habe.

3. Die eine Lebenswelt und die Ungleichzeitigkeit der Erfahrungen

Wenn wir über Jugend sprechen, können wir gegenwärtig nicht übersehen, daß wir uns in einer Umbruchsituation befinden, in der sich ein deutlicher Wertewandel vollzieht. Dieser Wandel dramatisiert sich gegenwärtig als teils offener, teils unterschwelliger Konflikt zwischen den Generationen. Ich möchte mir hier ersparen, Ihr Augenmerk auf die Protestbewegungen der beiden letzten Jahre zu lenken, da ich denke, daß Ihnen dieses gegenwärtig ist.

Ich möchte behaupten - und greife damit Gedanken von Jörg Bopp auf -, daß die gegenwärtigen Konflikte zwischen den Generationen und damit auch ein Großteil der Jugendbewegungen heute auf unterschiedliche Wertvorstellungen zurückzuführen sind, die in der Ungleichzeitigkeit der biographischen Erfahrungen der Generationen ihren Grund haben. Unterschiedliche lebensgeschichtliche Grunderfahrungen sind es, die die Altersgruppen mit unterschiedlichen existentiellen Problemen konfrontieren.

Ich will ein Beispiel herausgreifen:

Die heutige Erwachsenengeneration hat erlebt, wie dieses Land in Trümmern lag und wie aus Hunger und Armut durch Fleiß und Entbehrungen ein Wohlstand aufgebaut werden konnte, der geschichtlich fast beispiellos ist. Die Erinnerungen an den Mangel und das Wissen um die eigenen Fähigkeiten und Erfolge haben Stolz und Selbstbewußtsein geschaffen, aber auch den Willen, das Erreichte zu sichern und zu erhalten.

Die jüngere Generation hat nie etwas anderes als den Überfluß erlebt. Sie findet eine Generation als ihre Eltern vor, die man an Fleiß und Geschäftigkeit kaum mehr einholen, geschweige denn übertreffen kann, die aber auch mit Beton und Asphalt Daten gesetzt hat, in die man sich fügen muß. Nicht erst die verschiedenen Studien zu den „Grenzen des Wachstums“ und den absehbaren apokalyptischen Entwicklungen der kommenden Jahrzehnte, wie sie auch in dem Bericht an den Präsidenten der Vereinigten Staaten unter dem Titel „Global 2000“ anschaulich nachgelesen werden können, haben der jüngeren Generation deutlich gemacht, daß eine Zivilisation, die Technologie und Wachstum zu ihren Grundwerten gemacht hat, sich selbst ad absurdum zu führen droht. Die jüngere Generation entwickelt deshalb notwendigerweise ein anderes Bild von ihren eigenen Möglichkeiten und ein anderes Lebensverständnis. Sie entwickelt - mit materiellen Gütern verwöhnt - andere Überflußphantasien als die Generation vor ihr.

„Das hat Auswirkungen auf die Wertmaßstäbe, die Ältere und Jugendliche setzen. Eine Moral, die sich vor dem Hintergrund einer Mangelökonomie - zugleich als überwundene Vergangenheit und mögliche drohende Zukunft - ausbildet, ist anders als jene, die sich aus der Anschauung, der Wohlstand sei eine Naturkonstante, entwickelt. Das Verständnis von Arbeit, Leistung, Erfolg, Verzicht und Befriedigung wird in jeweils unterschiedlichen Koordinationssystemen bestimmt. Aus der Wurzel der Mangelökonomie wachsen andere Wünsche als aus der Wurzel der Überflußökonomie. Es ist nicht verwunderlich, wenn sich die 20-jährigen und die 50-jährigen nur mit Mühe verständigen können. Beide leiden an der Unfähigkeit, geschichtliche Situationen zu erfassen. Die Älteren verstehen nicht die Gegenwart ihrer Kinder; die Kinder verstehen nicht die Vergangenheit der Eltern.“ (Bopp, „Kursbuch“ 60, 25)

Man hat festgestellt, daß sich unter Jugendlichen - aber nicht nur unter diesen - so etwas wie post-materielle Werte herauszubilden beginnen: eine neue Bestimmung des Wertes der Arbeit angesichts dieses knapper werdenden Gutes; ein neues Verhältnis zur technischen Welt; ein neues Verhältnis zur Natur; eine neue Verhältnisbestimmung von Anspruch und Verzicht; ein neues Gespür für sinnliche Erfahrung und Kreativität; ein neues Verständnis von Zukunft und Geschichte.

Man mag einwenden, daß dies nicht repräsentativ sei für das Bewußtsein Jugendlicher zu Anfang dieses Jahrzehnts. Um Ihnen dazu einige Daten zu geben, greife ich auf die neue Shell-Studie „Jugend 81“ zurück, die vor wenigen Monaten veröffentlicht wurde. Unter anderem wird dort festgestellt:

Die Mehrheit der Jugendlichen hat eine pessimistische Einschätzung der Zukunft:

80 % rechnen mit Rohstoffknappheit, Wirtschaftskrisen und Hungersnöten;

76 % sehen voraus, daß Technik und Chemie die Umwelt zerstören.

Die industrielle Zivilisation, so wird festgestellt, habe an Attraktivität verloren. Dies sei besonders bei den Jugendlichen festzustellen, die dies mit eigenen Erfahrungen in Zusammenhang bringen können.

Zweifellos gibt es auch Jugendliche, die anders denken, die eine optimistische Lebenshaltung haben. Die Studie stellt das in Kurzfassung folgendermaßen dar:

„Die zuversichtlichen Jugendlichen sind politisch weniger interessiert. Sie gehören eher zu kommerziellen und unpolitischen Gruppen (Fußball-Fans, Disco-Fans und so weiter), ja, bei ihnen gibt es eine spürbare Tendenz zum „Autoritarismus“, zur Ausländerfeindlichkeit und zu einem „Law and Order“-Denken. Bei den Jugendlichen mit pessimistischer Zukunftserwartung führt der Pessimismus nicht dazu, daß sie die Hände in den Schoß legen und die schlimmen Aussichten beklagen, im Gegenteil: sie nehmen häufiger an den neuen politischen Protestbewegungen teil, beziehungsweise unterstützen diese (Hausbesetzer, Kernkraftgegner, Rock-gegen-Rechts-Gruppen). Hier gibt es einen engen Zusammenhang von düsteren Zukunftsvorstellungen und Bereitschaft zur Kritik, zu Engagement, zum Widerstand, gibt es einen praktischen Optimismus angesichts einer allgemein für aussichtslos gehaltenen gesellschaftlichen Situation.“ (I 15 f)

Man wird also deutlich 2 Kulturen unter Jugendlichen unterscheiden können, die in der Tendenz in unterschiedlichen Schichten verankert sind: Jugendliche aus der oberen Mittelschicht neigen eher zu nonkonformistischem Verhalten, solche aus der Unterschicht mehr zu konformistischen Orientierungen und Haltungen. Jedoch besteht, ungeachtet dieser schichtspezifischen Abhängigkeiten, ein signifikanterer Zusammenhang zum Phänomen Jugend als solchem. Die Shell-Studie beschreibt das folgendermaßen:

„Wer eine kurze, wenig qualifizierte Jugend durchlebt, engagiert sich in der action-bezogenen Jugendkultur, die auf Spaß, Spannung, Abenteuer im Rahmen des gegebenen Alltags ausgerichtet ist. Wer eine lange qualifizierte Jugend durchlebt, tendiert zu Träumen aus der Zivilisation heraus und zu einer Jugendkultur, die alltägliche Verweigerungen politisch definiert.“ (I, 22 f)

Nicht nur die Jugendlichen, sondern auch das soziologisch beschreibbare Phänomen Jugend verweist uns immer wieder auf die grundlegenden Veränderungsprozesse der Gesellschaft und deren tragende Werte zurück. So ist auch der Kernpunkt der Auseinandersetzungen zwischen den Generationen der Streit um die Tragfähigkeit der überkommenen Grundüberzeugungen und Lebensstile für die Zukunft des Gemeinwesens.

Der Jugendforscher Walter Hornstein hat in diesem Zusammenhang die sehr weitgehende Frage gestellt: „Hat die bürgerliche Gesellschaft ihren Vorrat an konstruktiven Ideen aufgebraucht?“ Es gibt eine Reihe von jüngeren Leuten, die diese Frage eindeutig mit ja beantworten würden. Und es gibt auch welche, die der Meinung sind, daß wir bei den rissig gewordenen Fundamenten des bürgerlichen Wertgebäudes neu

auf die Grundfragen des Christentums zurückgeworfen sind:
auf die Frage nach dem Sinn des Lebens und dem Ziel der Geschichte;
auf die Frage nach der Schöpfungsordnung und der Geschöpflichkeit des Menschen;
auf die Frage nach der Selbstmächtigkeit des Menschen und der Bedrohung durch irrationale Mächte und Gewalten,
auf die Frage nach Untergang und Errettung.

Jörg Bopp hat darauf hingewiesen, daß das schwierigste Problem der gegenwärtigen Gespräche zwischen den Generationen nicht die Angst der Jugendlichen sei, sondern die Angstverdrängung der Erwachsenen. Diese verwiesen darauf, daß man von den Realitäten ausgehen müsse. Doch welches sind die Realitäten? Die Zwänge des Arbeitsmarktes oder der Kollaps der Natur? Man lebt in einer Lebenswelt, über die die Verständigung offensichtlich sehr schwerfällt. Dies nicht nur, weil Macht Einsicht verstellen kann, sondern weil es Erwachsene gibt, die fälschlicherweise glauben, ihr Erfahrungsvorsprung sei überzeugungskräftiger als der Betroffenheitsvorsprung der Jüngeren.

4. Die lernende Kirche als Voraussetzung der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit ist, geschichtlich gesehen, ein sehr junger Zweig der kirchlichen Arbeit. In den letzten Jahrzehnten haben wir beobachten können, daß sich hier ein Feld geformt hat, das auch vom Umfang an Bedeutung her deutlich zugenommen hat. Es deutet einiges darauf hin, daß die Bedeutung dieses Arbeitsbereiches in der nahen Zukunft nicht geringer, sondern größer werden wird.

Als Beleg für diese These möchte ich noch einmal kurz ein Ergebnis der Shell-Studie zitieren. Die Studie sieht Anzeichen dafür, daß sich einerseits das Jugendalter zeitlich ausdehnt und andererseits in zwei Phasen auseinandertritt. Der Beginn der Jugend verlagert sich nach vorne, die sozio-kulturelle Mündigkeit und die emotionale Lösung vom Elterhaus beginnen früher. Gleichzeitig hat sich eine „Post-Adoleszenz“ herausgebildet, weil sich die ökonomische Mündigkeit, der Eintritt ins Berufsleben weiter nach hinten verschoben hat. Man löst sich früher aus den Kindheitsbindungen, tritt aber später ins volle Berufsleben ein.

Ich glaube, dies muß zur Folge haben, daß die Vorstellung vom Jugendstadium als vorübergehendem, kurzfristigem Durchgangsstadium nicht länger aufrechterhalten werden kann. Wir werden vielmehr auch in der Kirche von einer neuen Dimension, einer neuen Qualität der Partnerschaft zwischen den Generationen ausgehen müssen.

Dies hat nicht nur soziologische, sondern auch theologische Gründe; denn Kirche ist immer Kirche in der Zeit, und ihre Glaubenserfahrung und ihre theologischen Einsichten sind nicht zeitlose Wahrheiten, sondern geschichtliche Erfahrungen der Nähe Gottes. Die Gegenwart der Versöhnung muß immer wieder neu erfahren werden als Widerspruch und Befreiung des Menschen in seiner Lebenswelt. Eine Kirche, die sich offen- und bereithält für neue Erfahrungen der Gegenwart Gottes, ist eine horchende und lernende Kirche.

Ich will das abschließend in 4 kurzen Punkten für den Arbeitsbereich Jugendarbeit erläutern:

Erstens. Die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen ist einzubeziehen in ein die Generationen umspannendes Konzept gemeinsamen Lernens.

Wenn wir vom Dialog der Generationen in der Kirche reden, dann sind dazu vor allem zwei Tugenden notwendig: erstens die Tugend der Selbstwahrnehmung, also die Fähigkeit, seinen eigenen geschichtlichen Ort, die Einzigartigkeit der eigenen lebensgeschichtlich prägenden Erfahrungen wahrzunehmen und sich dessen bewußt zu sein; zweitens die Tugend des Denkens in anderen Köpfen, also die Fähigkeit, sich in die Betroffenheiten und Ängste des anderen hineinversetzen zu können.

Zweitens. Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen muß offene Arbeit in dem Sinne sein, daß sie der Tatsache Rechnung trägt, daß Jugendliche von ihrer Herkunft her unterschiedliche Nähe und Distanz zur Gemeinde mitbringen.

Die Jugendarbeit braucht mehrere Formen, wenn sie den verschiedenen Gestalten der Christlichkeit in verschiedenen sozialen und kulturellen Kontexten, in verschiedenen Bildungsschichten und regionalen und theologiegeschichtlichen Traditionen gerecht werden will. Man wird auch in Rechnung stellen müssen, daß Jugendliche sehr unterschiedliche Erfahrungen mit der Kirche machen, so daß sich manche mit Haut und Haaren engagieren wollen und andere sich allen pädagogischen Bemühungen entziehen.

Drittens. Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen muß die Freiheit haben, Neuland zu betreten. Wolfgang Huber hat in seinem Buch über die Kirche drei verschiedene Arten von Kirche unterschieden: die Ortsgemeinde, die Initiativgruppe und die überregionalen kirchlichen Zusammenschlüsse. Jugendarbeit hat deutliche Nähe zu der zweiten Gestalt von Kirche, zu so etwas wie einer „ekklesia experimentalis“. Phantasie und Unbefangenheit Jugendlicher schaffen oftmals neue Formen: neue Texte und Lieder, neue Zugänge zur Bibel, neue Formen von Gemeinschaft und Mahl, Dienstgruppen in der Gemeinde, Friedensgruppen und ökumenische Initiativen und so weiter.

Viertens. Kirchliche Jugendarbeit muß heute ökumenische Dimensionen haben. Jugendliche haben heute ein konfessionelles Selbstverständnis, das weniger die Unterschiede als vielmehr die Gemeinsamkeiten betont. Die Zäune zwischen den christlichen Konfessionen sind dadurch niedriger geworden, das ökumenische Bewußtsein größer. Die Bereitschaft ist vorhanden, in weltweiten Dimensionen zu denken und ideologische, nationale und kulturelle Grenzen zu überschreiten. Kirchliche Jugendarbeit sollte dies fördern und stützen.

Kirchliche Jugendarbeit, das sind für mich keine endgültigen Positionen, sondern die Lebensart des ständigen Bewegtseins aus dem Fundus christlicher Erinnerungen und der Vorzeitigkeit des Reiches Gottes. Es ist die Aufgabe dieser Arbeit, Jugendlichen eine Hilfe zu geben, daß ihr Leben gelingt, daß sie ihr Leben nicht wegwerfen, sondern es annehmen und füllen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Liebe Mitsynodale und Gäste, wir haben allen Anlaß, unserem Referenten recht, recht herzlichen

Dank zu sagen. Durch die äußerst klaren Ausführungen, die vor allen Dingen mit Daten, Beispielen und Zahlen aus dem Bereich der EKD und auch unserer Landeskirche gut fundiert waren, haben Sie die Voraussetzung dafür geschaffen, daß Ihnen jeder, der guten Willens ist, folgen und auch das beherzigen kann, was Sie herausstellen wollten. Ganz besonders dankbar sind wir für Ihre Hinweise für eine kirchliche Jugendarbeit in der Jetzt-Zeit. Ich glaube, Sie haben damit eine wirklich brauchbare Grundlage für die Verhandlungen gegeben, die nun bevorstehen. Aber Ihnen als dem tragenden Referenten des Nachmittages nochmals recht herzlichen Dank.

(Beifall)

Was wir heute noch im einzelnen hören werden, wird jetzt unser Landesjugendpfarrer ansagen.

Landesjugendpfarrer **Schnabel**: Liebe Synodale, Sie haben hoffentlich alle ein Bändchen. Dahinten liegen noch welche für den, der noch keines hat. Es bilden sich nach einer gewissen Pause bis kurz vor dem Abendessen die Gruppen, die durch die Farbe der Bändchen geprägt sind. Dahinten ist eine Tafel, auf der jeweils der Gruppenleiter, der Gruppenbegleiter aus der KU-Gruppe sowie der Raum, der zu den Bändchen gehört, angegeben sind. Seien Sie so freundlich, sich daran zu orientieren und sich in ihre jeweilige Gruppe zu begeben. Nach dem Abendessen wird zu der gewohnten Zeit die Abendandacht gehalten, für die heute die Gemeindejugend zuständig ist. Nach der Abendandacht - vielleicht können wir uns auf 20.30 Uhr einigen - sind Sie dann zum Beginn der Abendveranstaltungen eingeladen. Da wird es wiederum 8 Angebote geben, die aber nichts mehr mit diesen Bändchen zu tun haben. Die Bändchen können Sie nach

dem Abendessen vergessen und nach Hause mitnehmen. Nach der Andacht geht es also weiter nach dem gelben Papier, das auch schon auf Ihren Plätzen liegt. Es sind 8 Angebote. Ich möchte darum bitten, um 20.30 Uhr zu beginnen. Das wird einen offenen Verlauf nehmen und wird auch ein offenes Ende haben. Es heißt auf dem gelben Papier übrigens, um es ganz korrekt zu sagen, nicht nur Begegnung mit Jugendlichen - ich vermute, daß heute Abend mehr Berufsjugendliche als echte Jugendliche da sein werden -, sondern es heißt Begegnung mit Mitarbeitern aus der Jugendarbeit. Nicht vergessen werden sollte, daß im Anschluß an diese abendlichen Begegnungen, die so sind, wie Sie sie mit den jeweiligen Anbietern gestalten, die Möglichkeit besteht, im Filmsaal unter der Kapelle noch etwas zu sehen von dem Preisausschreiben, das vom RPI im Blick auf den Konfirmandenunterricht veranstaltet worden ist. Da hat Herr Starck einiges mitgebracht und vorbereitet. Das kann nur in diesem Raum stattfinden, weil dort ein Film gezeigt werden kann. Wenn Sie sich so nach 22.00 Uhr das noch ansehen möchten und nach unten begeben wollen, sind Sie dazu herzlich eingeladen.

(Unterbrechung der Sitzung um 17.05 Uhr
bis Mittwoch, 5. Mai 1982, vormittags 9.10 Uhr
zur Durchführung von Tagesordnungspunkt II.3 und II.4)

II.3
Aussprache in Ad-hoc-Gruppen
in den Räumen des Hauses

II.4
Jugendliche begegnen Synodalen
in den Räumen des Hauses

Fortsetzung der zweiten öffentlichen Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 5. Mai 1982, vormittags 9.10 Uhr

I **Begrüßung und Bekanntgaben**

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir fahren in der Tagesordnung unserer Schwerpunkttagung fort.

Vor Aufruf der Berichte möchte ich noch bekanntgeben, daß die fast gleichzeitig mit uns tagende Synode Berlin-Brandenburg, regionale Synode Berlin-West, grüßen läßt und Gottes Segen für unsere Beratungen wünscht.

(Beifall)

Nun darf ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufen:

II.5 a **Bericht der Kommission für Konfirmation**

Anlage 13 Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf zunächst Herrn Schuldekan Stein, den Vorsitzenden der Kommission, um seinen Bericht bitten.

Schuldekan **Stein**: Herr Präsident! Liebe Synodale! Meine Damen und Herren! Als Vorlage für diesen Bericht hat Ihnen die Kommission für Konfirmation ein Schreiben zugesandt, das zum Teil schon Gegenstand der Beratungen hier war, so daß meine

Ausführungen eigentlich im Sinne von Kommentaren zu verstehen sind.

Der Auftrag, der der Kommission für Konfirmation zuteil wurde, bezog sich auf den Konfirmandenunterricht und die Christenlehre. Schwerpunkt der Arbeit der letzten Jahre war die Beschäftigung mit dem Konfirmandenunterricht, was zu einem Zwischenbericht auf einer Tagung der Landessynode führte, der insoweit Ergebnisse erzielte, als daraus die Verabschiedung der Leitlinien hier erfolgte.

Die Leitlinien - so muß man wohl sagen - haben sich in der Zwischenzeit in der Arbeit der Gemeinden bewährt, was nicht bedeutet, daß sie überall in vollem Umfang realisiert worden wären. Aber es ist ja wohl auch Sinn einer solchen Arbeitsform, wenn man Leitlinien erläßt, daß sie in eine ganz besondere Richtung leiten sollen und keineswegs eine Uniformität kirchlichen Handelns, auch nicht in der Frage der Konfirmation, befürworten. Selbst wenn da und dort gewünscht wird, daß man doch in Baden eine einheitliche Konfirmationsform und eine einheitliche Form des Konfirmandenunterrichts haben sollte, so hat die Vergangenheit doch gezeigt, daß gerade diejenigen, die dies forderten, in ihrer Praxis sehr unterschiedliche und abweichende Formulierungen im Gottesdienst, in der Konfirmation oder auch in der Art und Weise, Konfirmandenunterricht zu halten, praktizierten.

(Zuruf: Hört, hört! - Heiterkeit)

- Das sind die Ergebnisse, die der Kommission einfach zugeleitet werden. Ich glaube, daß es auch nicht negativ, sondern sehr positiv zu sehen ist, wenn die gemeinsamen Linien vorhanden sind und man miteinander - wenn auch unter unterschiedlichen Ansätzen - zu gemeinsamen Ergebnissen kommt.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Sehr viel schwieriger gestaltete sich die Arbeit zum Thema Christenlehre, und zwar aus drei Gründen:

Erstens: Badisches Sondergut, Erfahrungen aus dem gesamt-kirchlichen Bereich waren nicht gegeben.

Zweitens: Es gab viele, die unbedingt an der Christenlehre festhielten, sie aber nicht durchführten.

(Heiterkeit)

So wurde zum Beispiel in Karlsruhe ein Jahrgang aus der Christenlehre entlassen, der nie eine Christenlehre besucht hatte, weil keine angeboten war.

(Heiterkeit)

Drittens fand manchmal überhaupt nichts mehr statt und man war froh, eine lästige und vielleicht auch überholte Verpflichtung kirchlichen Handelns an die Seite geschoben zu haben, und man war dankbar, daß die Jugendarbeit vieles übernommen hatte und übernehmen konnte, wobei man sich selbst von der Arbeit dispensiert wußte. Dieses wurde unter dem Stichwort „Wer holt die Leiche aus dem Keller?“ verhandelt.

(Heiterkeit)

Einige Überlegungen zum Thema Christenlehre:

In einem der letzten „Aufbrüche“ stand:

Anschließend wurden die Christenlehrpflichtigen des Jahrgangs 1979 entlassen und ihre Gedenksprüche verlesen. Pfarrer ... ermutigte die Entlassenen, ihren Glauben nicht aufzugeben und wünschte ihnen weiterhin Gottes Segen.

Das klingt wie die Rede eines Rektors bei der Entlassung aus der Schule oder wie eine Entlassung aus einem Lehrverhältnis.

Weiterhin Gottes Segen. Kann man eigentlich aus der Christenlehre entlassen werden? Antwort: Ja, wenn es eine ganz bestimmte Unternehmung begrenzten Rahmens ist, in der eine Seite der anderen irgend etwas vermittelt.

Viel sachgerechter hatte aber eigentlich schon die Lebensordnung gesprochen, als es um die Begleitung junger Menschen ging. Ich frage mich, ob man wirklich nur zwei Jahre begleiten muß oder kann, ob Begleitung junger Menschen nicht gerade - und das war ja Gegenstand der gestrigen Besprechungen - ein sehr viel langwierigerer, gestreckterer Prozeß sein muß.

Von daher war die erste Frage: „Wie verstehen wir eigentlich Christenlehre?“ Wollen wir einfach sagen, die Christenlehre sei tot, es lebe die Jugendarbeit? Das wäre das einfachste, fast sogar das naheliegende Verfahren gewesen, nach dem, was sich so im Laufe der Zeit abgezeichnet hatte. Die genauen Zahlen und die dazu durchgeführten Untersuchungen liegen Ihnen in dem Bericht vor. Ich verzichte darauf, sie nochmals vorzutragen. Es handelt es sich dabei um Untersuchungen von Theo Odenwald und von Frau Kleinbub, die eine sich auf Statistiken beziehend, die andere sich auf Visitationsberichte einlassend.

Sollte man also einfach zur Kenntnis nehmen, daß die Christenlehre abgeschafft sei? - Die Kommission war einmütig der Meinung, daß wir so unserer Verpflichtung, mit Konfirmierten in unseren Gemeinden zu leben, nicht nachkommen könnten, sondern daß ein neuer Ansatz im Sinne Begleitung junger Menschen in der Zeit ihrer Schwierigkeiten gefunden werden müsse.

Gleichzeitig zeigte sich aber auch, daß die Frage der Christenlehre keineswegs von der Frage der Konfirmation abgekoppelt werden kann. Je intensiver wir darüber nachdachten, um so deutlicher zeigte sich, daß Christenlehre und Konfirmation ein aufeinander bezogenes Geschehen darstellen. Das, was in der Konfirmation anfängt, kann oder soll in der Christenlehre weitergeführt werden. Es zeigte sich, daß also Arbeitsmethoden des Konfirmandenunterrichts sich einfach nicht mehr letztlich von dem, was in der Christenlehre gewollt wird, unterscheiden können. Wenn eine Hinführung zur Gemeinde Ziel des Konfirmandenunterrichts ist, wird das Leben in der Gemeinde eben die Konsequenz der Christenlehre sein.

Daraus ergab sich die Frage: Sollte man nicht den Konfirmandenunterricht verlängern und die Christenlehre verkürzen? Das ist die Kernfrage, die uns auch jetzt in intensiver Weise aus dem Land erreicht. Verlängerung des Konfirmandenunterrichts? Aber - und darauf möchte ich ganz intensiv hinweisen - es wird meistens eine Verlängerung des Konfirmandenunterrichts auf Kosten der Christenlehre gefordert. Ich habe den Verdacht - entschuldigen Sie, daß dies vielleicht eine Unterstellung ist -, daß man den leichteren Weg sucht, den Konfirmandenunterricht, wo alle noch da sind, aber den schwierigeren Weg, der für mich der notwendigeren zu sein scheint, eben umgeht.

Von daher hat sich die Kommission entschlossen, im Augenblick bei der halbjährigen Konfirmandenzeit - sprich: 50 Stunden - zu bleiben und erneut über Christenlehre nachzudenken. Erst wenn wir über Christenlehre nachgedacht haben und sie ernst nehmen, dann wollen wir noch einmal über eine etwaige Verlängerung der Konfirmandenzeit nachdenken. Dies kann aber nur unter Berücksichtigung der pfarramtlichen Kapazität geschehen. Wenn die Kapazität aber so ausgelegt würde, daß sie auf zwei Jahre Konfirmandenunterricht und vielleicht noch etwas anschließend hinausliefe, wäre dem Anliegen der Kommission nicht Rechnung getragen. Schwerpunktmäßig wird hier nach wie vor die Christenlehre als Begleitung der von der Kirche, von uns konfirmierten Jugendlichen für positiv gehalten. Wie dies allerdings auszusehen habe, ist eine andere Sache. Da gibt es in der Tat Modifikationen, die etwa in der Leitlinie 10 bereits angedeutet waren.

Weil immer die Frage gestellt wird, ob wir die Christenlehre abschaffen oder beibehalten wollen, so wie sie ist, möchte ich folgendes sagen: Wenn man fragt, ob die Christenlehre so bleiben sollte, wie sie sei, muß ich zurückfragen: Wie denn? Wie sie geschrieben steht, so ist sie schon lange nicht mehr. Wie sie die Gemeinde X macht, vielleicht, wie sie die Gemeinde Y macht, vielleicht auch. Wir haben bereits eine Vielfalt, die nicht in dem Sinne zu regeln ist, daß die Christenlehre zwei Jahre lang 14tägig sonntags nach dem Gottesdienst stattfindet und mit einer Entlassungsfeier endet. Diese Christenlehre existiert nicht mehr, und diese Christenlehre soll nach unserer Meinung auch nicht mehr ins Leben gerufen werden. Denn hier wird eine bestimmte Arbeitsform festgeschrieben. Es geht darum, das Anliegen der Christenlehre festzuhalten, die Verantwortung der Gemeinde unter unterschiedlichen Arbeitsformen deutlich zu machen. Es geht um Gemeindeaufbau zusammen mit jungen Menschen.

Damit ist auch folgende Frage beantwortet: Warum ist das nicht einfach Jugendarbeit? Warum sagen wir nicht, daß das die Jugendarbeit tue, daß das funktioniere? Vergessen Sie bitte nicht, daß die Jugendarbeit vornehmlich von den ehrenamtlichen Mitarbeitern lebt und daß es auch unverantwortlich wäre, eine solche Verantwortung einfach nur auf die ehrenamtlichen Mitarbeiter abzuschieben.

Christenlehre hat ihren Schwerpunkt als Auftrag der Gemeinde - sprich: in Sonderheit der Pfarrer und Ältestenkreise - und soll dieses behalten. Nicht, daß der Pfarrer nun in diesem Unternehmen Alleinunterhalter sein könnte - das zeigt sich sehr schnell, wenn

man die Anforderungen der Christenlehre sieht -, sondern es geht im Sinne dessen, was wir gestern besprochen haben, um eine Zusammenarbeit aller Kräfte in der Gemeinde, insbesondere in der Christenlehre, also auch der Jugendarbeit. Es ist nicht unbedingt gesagt, daß da eine scharfe Grenzziehung in den Arbeitsformen, Gruppen und ähnlichem passieren müßte, aber es geht darum, daß eine klare, präzise Vorstellung von der Verantwortlichkeit herrscht. Es geht aber auch um die Zusammenarbeit mit Eltern, um die Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen, auch Erwachsenengruppen.

Wenn als Erziehungsziel eben Lernen als gemeinsames Auf-dem-Weg-Sein verstanden wird, dann muß dies auch in einer Christenlehre neuer Prägung deutlich werden. Gemeinsam auf dem Weg sein, das tut sich nicht von alleine. Das haben auch die Gespräche gestern gezeigt. Es wird eine intensive Arbeit erfordern, dies zu tun. Ich weiß, daß viele Kollegen sagen: Was wollt Ihr uns denn noch aufladen? Aber ich glaube, daß es eine wichtige Aufgabe für die Zukunft ist, Gemeinde mit jungen Menschen zu bauen und nicht nur eine Gemeinde, die den jungen Menschen gegenübersteht, sie lehrt, sondern eine Gemeinde, die mit jungen Menschen zusammen lernt, also die lernende Gemeinde. Dazu brauchen wir Mitarbeiter. Vielleicht lernen wir dann als Pfarrer, unsere Alleinunterhalterrolle mit aller Gewalt loszuwerden. Es bleibt uns noch genügend, was wir alleine tun müssen.

Ich weiß, daß das vielleicht utopisch klingt. Aber ich könnte mir vorstellen - das zeigen auch die Versuche der Christenlehre -, daß dies da und dort möglich ist. Hier gibt es Signale. Die Modellgemeinden haben dies versucht, und sie haben mit der Zusammenarbeit gute Erfahrungen gemacht, wobei natürlich auch Negativerfahrungen nicht verschwiegen werden können. So haben zum Beispiel Überforderungen etwa in zu großen Gemeinden auch zu unübersichtlichem Verhalten geführt. Dort lief Christenlehre in dem zugespitzten Sinne eigentlich nicht, sondern verlief in einer in sehr viel größerem Rahmen gestellten Gemeindegemeinschaft.

Ich möchte Ihnen einfach einiges noch aufzählen, was als Impulse in Leitlinie 10 steht.

Die Christenlehre knüpft an den Konfirmandenunterricht und an in der Konfirmandengruppe gewonnene positive Erfahrungen an. Das steht auf Seite 6 des zu Beginn meiner Ausführungen genannten Schreibens. Sie versucht, vielfältige Formen von Gemeindeaufbau auch in die Arbeit mit konfirmandierten Jugendlichen einzubringen und so einem sich wandelnden Gemeindeverständnis Rechnung zu tragen. Ich darf Sie doch noch einmal intensiv darauf hinweisen, daß sich in der Tat unter uns das Gemeindeverständnis verschoben hat, daß eben die immer wieder geforderte mündige Gemeinde nicht nur Utopie ist - wenn auch da und dort Gegenbeispiele angeführt werden -, aber eine Gemeinde, in der nicht nur jugendliche Mitarbeiter selbständig arbeiten, sondern auch sehr viele andere ehrenamtliche Mitarbeiter die Gemeinde tragen. Gerade in der letzten Zeit, in der Dekane Vakanzen zu beklagen hatten, haben sie die Erfahrung machen können, daß Gemeinden, die keinen Pfarrer hatten, eben nicht eingegangen sind, daß zum Beispiel Christenlehre in dieser damals als Jugendarbeit benannten Form erhalten blieb, auch wo sich kein Ältestenkreis intensiv darum kümmerte.

Christenlehre versteht konfirmierte Jugendliche als mündige Christen. Das mag man bestreiten und fragen: Was heißt eigentlich mündig? Immerhin nehmen wir das in unserer Konfirmationsordnung ernst, in dem die Konfirmanden selbst ihr „Ja“ sprechen und damit mündig sind. Mündigkeit heißt nicht, erst über einen solch großen Erfahrungsschatz zu verfügen, daß einem nichts mehr passieren kann; sonst wären wir doch immer alle recht unmündig. Denn passieren kann uns alles, und unser Erfahrungsschatz - siehe das Referat von gestern - als Erwachse-

ner ist auch nur begrenzt und durch den Erfahrungsschatz Jugendlicher zu ergänzen.

Christenlehre geht davon aus, daß eine Entfaltung unterschiedlicher Charismen möglich ist, Charismen Jugendlicher und Erwachsener.

Christenlehre ist auf die Altersgruppe von Vierzehn- bis Siebzehnjährigen bezogen, also doch begrenzt. Wir haben vorhin gesagt, man könne niemanden aus der Christenlehre entlassen, weil Christenlehre ein Sein in der Gemeinde beinhaltet und man daraus eigentlich nicht entlassen werden könne. Aber man kann Pfarrer und Ältestenkreise aus ihrer direkten Verpflichtung entlassen, für diese jungen Menschen etwas zu tun. Ich verstehe eine Entlassung stärker in diesem Sinne. Deswegen halten wir als Kommission eine notwendige Entlassfeier zum Schluß nicht für unbedingt erforderlich. Wer so etwas tun will, soll es tun. Er kann sagen: Leute, wir waren jetzt zwei, drei Jahre miteinander zusammen. Wir wollen unsere dreijährige Konfirmation feiern, meinetwegen als grüne oder sonstige - Konfirmation. Das ist aber etwas völlig anderes, aber kein solcher Akt, der mit ähnlichen Worten, wie ich das aus dem „Aufbruch“ vorgelesen habe, vollzogen würde.

(Vereinzelt Heiterkeit)

„Aufbruch“ - da muß man immer etwas aufpassen.

Die Christenlehre weist hinsichtlich der Methoden, der Inhalte und der Verbindlichkeiten Parallelen zur Arbeit mit anderen Gemeindegruppen auf. Hier ist noch einmal auf den Angebotscharakter hinzuweisen. Die Verbindlichkeit ist gleich der anderer Gemeindegruppen und keine einzuzuklagende; denn die war es noch nie. In dieser Formulierung steht eine *lex imperfecta*. Ein Gesetz muß auch aufführen, was passieren würde, wenn es nicht befolgt würde.

Sie bezieht durch offene Angebote mit der Möglichkeit zu zeitlich befristeter Beteiligung und Mitarbeit auch diejenigen Jugendlichen ein, denen die regelmäßige Teilnahme an einer verbindlichen Jugendgruppe nicht möglich ist. Da liegen ja die Probleme. Denken Sie bitte an Orte mit einem regen Vereinsleben, zum Beispiel einen Ort mit allein sieben Handballmannschaften; ich denke an das gestrige Beispiel. Die Jugendlichen können ja nicht an einer Jugendgruppe herkömmlichen Stils teilnehmen. Sind sie dann aus der Kirche draußen, erledigt? Genau das hat die Christenlehre - wir sagen: Die Bemühung Jugendlicher in der Christenlehrezeit - ihre besondere Aufgabe. Gibt es für diese nicht auch Angebote, damit für sie Kirche noch relevant ist über den Gottesdienst hinaus? Bestehen hier Begegnungsmöglichkeiten, damit sie das in der Kirche finden, was sie unter Umständen bei ihrem Training vermissen müssen? Es gibt solche Wünsche. Die Jugendlichen können nur nicht eine feste Gruppe verlangen, bei der Verbindlichkeit besteht, wöchentlich anwesend zu sein. Gibt es Treffpunkte für Christenlehrlernpflichtige, die in weitestem Maße auch anderswo engagiert sind? Sie sehen ja, daß die Anforderungen unterschiedlich sind. Es gibt Leute, die auf der Straße liegen und überhaupt nicht wissen, wohin sie gehen sollen, denen also eine Wärmestube schon etwas Wichtiges wäre, in der Jugendliche mit Erwachsenen Gespräche führen könnten und ähnliches.

Im Unterschied zu der in der Neuordnung der Jugendarbeit geregelten Zuständigkeit liegt die Verantwortung für diese Arbeit in besonderer Weise beim Pfarrer und beim Ältestenkreis. Diese Arbeit ermöglicht einen nahtlosen Übergang zur Arbeit mit jungen Menschen, mit jungen Erwachsenen und mit anderen nicht altersgruppenspezifischen Gemeindekreisen bzw. Aktivitäten. Das ist das Ziel.

Die Arbeitszeitformen sind unterschiedlich. Sie sehen sie in Leitlinie 10.

Aus diesen Überlegungen heraus **bittet die Kommission die Synode**, im Blick auf den zu wählenden Auftrag auch für eine veränderte Situation und im Vollzug der 1966 und danach wiederholt geforderten Fortschreibung der „schon damals als nicht voll befriedigend“ angesehenen Lebensordnung **die geltenden Bestimmungen zu Lebensordnung IV (Die Christenlehrezeit) durch die nachstehenden Formulierungen zu ersetzen** - Sie finden dies auf Seite 9 des Schreibens -:

LO IV konfirmierte Jugendliche in der Gemeinde (Christenlehrezeit)

Es ist hier nicht eine Arbeitsform Christenlehre, sondern ein Zeitabschnitt gemeint: Christenlehrezeit

16

Im Konfirmationsgottesdienst haben getaufte Jugendliche erklärt, daß sie als Christen leben und sich zur Gemeinde halten wollen.

Sie haben teil an den Gaben und Aufgaben der Gemeinde. Darum soll ihnen Raum gegeben werden für Mitarbeit und Gelegenheit, Verantwortung zu übernehmen.

16 bezieht sich auch auf die in Zusammenarbeit mit der Liturgischen Kommission erarbeiteten Gottesdienstordnungen.

17

Erwachsene und Jugendliche brauchen einander. Die junge Gemeinde bedarf besonderer Begleitung und hat Anspruch darauf.

Bei dem Gemeinsamen des sich gegenseitig Benötigen haben die Erwachsenen in der Tat eine besondere Verantwortung. Es ist keine Partnerschaft in dem Sinne, daß keine Verantwortlichkeiten mehr bestehen. Diese Verantwortlichkeit soll in der Christenlehre wahrgenommen werden. Die junge Gemeinde bedarf besonderer Begleitung und hat Anspruch darauf. Dieser Anspruch erwächst aus unserem Konfirmieren.

Pfarrer und Ältestenkreis sind für diese Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen in besonderer Weise verantwortlich.

Ich weise noch einmal darauf hin, daß es nicht schlicht und einfach heißt: „sind verantwortlich“, sondern „in besonderer Weise verantwortlich“. Das bedeutet, daß auch andere Gruppierungen der Gemeinde sich nicht von dieser Verantwortung dispensieren können. Aber solange Pfarrer und Ältestenkreis Leitung der Gemeinde sind, haben sie in besonderer Weise Verantwortung. Das heißt, sie haben keinen Alleinvertretungsanspruch.

Damit soll die Entlassung aus der Christenlehre (18) entfallen. Das heißt nicht, daß keine Möglichkeiten bestünden, sich mit Konfirmanden zu treffen und so etwas wie eine Entlassfeier durchzuführen. Das ist ja nicht verboten, es wird nur nicht in dem Sinne gefordert, daß es konstitutiv Bestandteil der Christenlehre wäre.

Soweit die Vorbemerkungen und die Darstellungen des Gangs unserer Beratungen.

Schon im ersten Teil ist deutlich geworden, daß wir noch vor offenen Fragen stehen, daß die Frage der Verlängerung der Konfirmandenzeit keineswegs ausgestanden ist. Bei dieser Verlängerung geht es um die Frage der zeitlichen Verlängerung - das ist die eine Seite - und gleichzeitig um die Frage der Vor- bzw. Rückverlegung, wobei die Tendenzen, trotz anderweitiger Erfahrungen, leider stärker auf eine Vorverlegung gehen. Ich sage „leider“, weil ich die Befürchtung habe, daß hier der leichtere Weg sehr stark im Vordergrund steht, daß man sagt, hier seien die Konfirmanden, hier habe man sie noch.

(Vereinzelt Beifall)

Sicherlich, ich meine, daß hier dem volkskirchlichen Anliegen der Konfirmation in gewisser Weise besser Rechnung getragen wird.

Ich gebe auch zu, daß ein halbes Jahr für einen Sozialisationsprozeß, für das Hineinwachsen in die Gemeinde, sehr kurz ist. Aber nur der, der den Konfirmandenunterricht isoliert von der Christenlehre betrachtet, kann das so sagen. Denn wenn man beides zusammen sieht - sagen Sie bitte nicht gleich, das sei Utopie -, sind das zweieinhalb Jahre, allerdings unter Umständen unter unterschiedlicher Beteiligung, so daß der volkskirchlichen Situation mit Religionsunterricht und einem halbjährigen Konfirmandenunterricht gedient wäre. Ich sage das bewußt etwas abfällig. Unser Ziel aber ist, Gemeinde zu bauen. Dabei ist dieser Konfirmandenunterricht von einem halben Jahr ein Schritt.

Frage: Reichen unsere Kräfte für zwei Jahre zusätzlicher Christenlehrezeit? Vergleichen Sie deswegen bitte nicht sofort unsere Situation mit der Situation anderer Landeskirchen, in der es eben einen zweijährigen Konfirmandenunterricht gibt, wofür etwa 60 bis 100 Stunden im Durchschnitt veranschlagt werden, während wir in einem halben Jahr mindestens fünfzig Stunden veranschlagen; meistens sind es sogar mehr.

Die Kommission bittet um Ihren Auftrag, diese Frage weiterbehandeln zu dürfen.

Weiter gibt es eine Frage, die auch noch nicht beantwortet ist und damit zusammenhängt, wie es mit der Abendmahlzulassung von Kindern steht: Gibt es bei uns so etwas wie einen allgemeinen ersten Kommuniongang? Oder bleibt es bei der jetzigen Regelung, daß dies von Fall zu Fall nach Vorbereitung möglich ist?

Eine weitere Frage, die mich persönlich im Hinblick auf unsere Partnerkirche in der DDR berührt: Wie ist das eigentlich - das wird uns demnächst ja auch viel mehr ins Haus stehen - mit Jugendlichen, die nicht getauft wurden und gerne am Abendmahl der Gemeinde teilnehmen möchten? Geht das? Geht das nicht?

(Zurufe vom Oberkirchenrat: Mm!)

- Die Theologen sagen sofort mm. Man muß dann aber leider unsere Brüder in der DDR der Ketzerei bezichtigen; denn dort geht es, und zwar in reichem Maße.

(Vereinzelt Beifall, vereinzelt Zischen)

Das geht natürlich unter Jugendlichen. Aber wollen wir uns eigentlich solche Praktiken einfach undiskutiert zuschieben lassen? Genau deshalb bitten wir um den Auftrag der Synode, darüber nachzudenken. Ich weiß, was ich sage: Da handeln wir uns etwas Schlimmes ein, weil die Sache theologisch relativ schwierig wirkt. Es gibt zwar festgeschriebene theologische Positionen dazu. Deswegen kann man auch sehr schnell „Mm“ sagen. Aber hier sind unter Umständen noch andere Punkte zu bedenken.

Ich will nur soviel sagen: Die Kommission bittet um den Auftrag, sich dieser Fragen anzunehmen. Das bedeutet, daß wieder der Landessynode berichtet werden muß. - Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank für Ihren Bericht.

Ehe ich den nächsten Bericht erbitte, möchte ich als treuen Begleiter vieler Jahre synodaler Verhandlungen **Monsignore Ordinariatsrat Dr. Gabel als Vertreter der katholischen Kirche** begrüßen und ihm für das Kommen danken.

(Beifall)

Weiter möchte ich Ihnen folgendes bekanntgeben: Unser Mitsynodaler Leichle, der zunächst als Referent beim Pfarrkonvent Wertheim an der Teilnahme unserer Synode verhindert war, ist zwischenzeitlich erkrankt und kann leider nicht kommen. Ich werde ihm schreiben und ihm unsere Wünsche zur baldigen Genesung übermitteln.

(Beifall)

Anlage **II.5 b**
14 **Bericht der Liturgischen Kommission**

Präsident **Dr. Angelberger**: Für die Liturgische Kommission berichtet nun Herr Pfarrer Cramer in Vertretung für den Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Riehm, der leider verhindert ist. Herr Cramer, ich darf Sie bitten.

Pfarrer **Cramer**: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Meine Damen und Herren! Die Liturgische Kommission hat Ihnen auftragsgemäß einen Entwurf für eine Konfirmationsagende vorgelegt und zu diesem Entwurf ein Begleitwort mitgegeben, das die wesentlichen Punkte, die uns wichtig waren, eigentlich schon enthält, so daß das, was ich Ihnen jetzt noch sagen darf, mehr einige Anmerkungen sind.

Weil natürlich nichts vollkommen ist - auch nicht eine Agende oder ein Begleitwort -, muß ich eine Korrektur anbringen: Ich habe festgestellt, daß ich gleich auf der ersten Seite einen Synodalbeschuß um 100 Jahre zurückversetzt habe. Ich bitte um Entschuldigung und um Korrektur. Der Beschluß der Landessynode stammt natürlich nicht von 1877, sondern von 1977. Dieser Druckfehler zeigt aber vielleicht, daß das Problem, um das es beim gesamten Komplex der Konfirmation und speziell beim Konfirmationsgottesdienst geht, alt ist und uns 100 Jahre und wahrscheinlich auch noch länger sehr stark beschäftigen wird.

Verstehen Sie bitte diesen ganzen Entwurf auch als einen Schritt auf einem Weg. Wir haben von meinem Vorredner, Herrn Schuldekan Stein, einiges in dieser Richtung bereits gehört. Sie werden, wenn Sie den Entwurf gelesen oder wenigstens angeschaut haben - was ich hoffe -, durchaus einige Verbindungslinien zu dem sehen, was wir soeben von meinem Vorredner gehört haben.

Das Problem des Konfirmationsgottesdienstes, bei dem es in der Agende ja geht, besteht zu einem guten Teil darin, daß es einerseits Abschluß einer relativ kurzen Zeit des Konfirmandenunterrichts ist, andererseits aber auch nicht eine Entlassung sein soll, gerade nicht, weil es nach unserer Meinung in diese Christenlehrezeit, von der wir gehört haben und über die wir sprechen müssen, hineingeht.

Auf der anderen Seite genießt aber der Konfirmationsgottesdienst im Volk und in der Volkskirche ein ganz ausgesprochen hohes Ansehen und eine ungeheure Wichtigkeit, die ihm als einzelner Gottesdienst eigentlich theologisch gar nicht zukommt.

Sie sehen aus dieser Problemstellung schon, daß es nicht einfach damit getan ist, zu einem Gottesdienst aus besonderem Anlaß, wie es die Konfirmation ist, Sprüche und Gebete zusammenzustellen, sondern daß sich natürlich auch eine Liturgische Kommission ausführlich mit den theologischen Fragen beschäftigen muß. Ich darf Ihnen versichern, daß das auch in Zusammenarbeit mit der Konfirmationskommission geschehen ist.

Nachdem Sie uns den Auftrag zur Neubearbeitung der Konfirmationsagende erteilt haben, sind wir natürlich zunächst von dem ausgegangen, was gegeben war. Das war bisher auch nur ein Entwurf, und zwar ein Entwurf von 1967, dessen Kernstücke zwar durch Gesetz in der Lebensordnung festgelegt waren, der aber nie als solcher durch die Bezirkssynoden ging und auch nicht von der Landessynode endgültig verabschiedet worden ist.

Wir sind zweitens von einer kritischen Würdigung dieses Entwurfs und von den Überlegungen, die in diesem Zusammenhang in allen Landeskirchen in den vergangenen Jahren angestellt wurden, ausgegangen. Wir haben die Ordnungen der anderen Kirchen, vor allem auch unserer Nachbarkirchen, dabei zu Rate gezogen; denn wir sind trotz allen badischen Sondergutes natürlich auch der Meinung, daß ein Stück Gemeinsamkeit auch über die Grenzen einer Landeskirche hinaus - gerade in einer Sache, die im Volk so geschätzt wird - zumindest spürbar sein sollte.

Drittens sind wir von den Entwicklungen seit dem Entwurf von 1967 auf dem betreffenden Gebiet ausgegangen. Dabei spielten vor allem zwei Überlegungen eine Rolle. Die eine betrifft das, was sich in diesen Jahren überhaupt auf dem Gebiet des Gottesdienstes entwickelt und was auch seinen Niederschlag in einer Entschließung der Landessynode von 1975 zur Frage gottesdienstlicher Reformen seinen Niederschlag gefunden hat, was sich auch in der Frage der Zulassung zum Abendmahl niedergeschlagen hat, insoweit Konfirmanden ebenfalls nach einem Beschluß der Landessynode schon während der Konfirmandenunterrichtszeit zur Teilnahme am Abendmahl zugelassen werden können.

Schließlich spielte die Frage eine Rolle, was sich nun - und das ist etwas, was von der Konfirmationskommission natürlich viel mehr beachtet und besprochen wurde - auf dem Gebiet der Jugendpsychologie und all dem, was damit zusammenhängt, in dieser Zeit entwickelt oder verändert hat. Das läuft hier alles zusammen, und wir versuchten, dementsprechend bestimmte Teile des Konfirmationsgottesdienstes weiterzuentwickeln, auch sprachlich da und dort auch inhaltlich neu zu formulieren.

Soviel zu den Vorbedingungen dieses Entwurfes.

Sie finden in dem Entwurf zunächst einmal auch Vertrautes. Sie finden darin eine ganze Reihe von Dingen aus der Ordnung von 1967, die auch schon ein wesentlicher Schritt gegenüber der vorhergehenden Ordnung von 1930 gewesen ist. Sie finden zunächst eine ganze Reihe von Dingen aus der Verordnung von 1967, zunächst einmal ganz formal Vorschläge für den Gottesdienst zu Beginn des Konfirmandenunterrichts und für den Gottesdienst mit dem Konfirmationsgespräch, wobei nun ausdrücklich auf das hingewiesen wird, was etwa in den Leitlinien steht. Damit sollen - ich darf es einmal so sagen - Pfarrer und Ältestenkreise, die sich bisher noch nicht so sehr damit vertraut gemacht haben, zumindest bei der Vorbereitung des Konfirmationsgottesdienstes darauf aufmerksam gemacht werden, daß hier eine Entwicklung vor sich gegangen ist, die der eine oder andere vielleicht nicht so gesehen hat. Umgekehrt sollen andere, die eine Ordnung vermißt haben, die ihnen entsprach oder die sie glaubten durchführen zu können, darauf hingewiesen werden, daß es jetzt innerhalb einer landeskirchlichen Ordnung Möglichkeiten gibt, nach dieser oder jener Seite hin, so daß ein Gesamtrahmen mit verschiedenen Möglichkeiten besteht.

Wir leben nun einmal auch in unserer Kirche in einem Pluralismus, den wir nicht einfach mit theologischen Formeln totschießen oder ausscheiden können. Wir müssen damit leben, und dem muß natürlich auch eine Agende Rechnung tragen, indem sie Möglichkeiten gibt, wo sich jeder einigermaßen verstanden fühlt und zuhause sein kann.

Sie finden dann weiter die ausgedruckte Ordnung mit Auswahlstücken für den Konfirmationsgottesdienst nach der Ordnung des Hauptgottesdienstes, wie es nach der Ordnung von 1967 war. Zum Teil wurden die Texte hierbei verändert oder erneuert. Aber das ist eigentlich nichts Neues, sondern lediglich eine Fortschreibung des Bisherigen.

Sie finden den eigentlichen Konfirmationsteil, das, was man die Kernstücke genannt hat, die nun auch überarbeitet worden sind, um das, was in der Entwicklung von der Lebensordnung von 1967 hin zu den Ausführungsbestimmungen in den Leitlinien hier weitergegangen ist, auch in der Agende aufzunehmen.

Auf Seite 2 des Begleitwortes finden Sie die 4 Schwerpunkte, die wir dabei gesehen haben. Es sind dies zunächst die Tauf-Anamnese, dann der stärkere Gemeinde-Bezug, dann auch der stärkere Unterrichts-Bezug, also der Bezug zu dem, was vorher in der Konfirmandenunterrichtszeit tatsächlich auch getan wurde. Zu den Stücken, die nach den Leitlinien jetzt Inhalt des Konfirmandenunterrichts sein müssen, gehört ja auch das Thema des

Gottesdienstes dazu. Es gehörte ja eigentlich immer dazu, aber da steht es nun deutlich. Das muß sich natürlich auch im Blick auf den Konfirmationsgottesdienst irgendwo zeigen.

Schließlich - aber nicht zuletzt, sondern als Mittelpunkt - der vierte Schwerpunkt, das Bekenntnis. Hier glaube ich, daß Übereinstimmung darüber besteht, daß das apostolische Glaubensbekenntnis, wie es das gemeinsame Bekenntnis unserer Kirche und unserer Kirchen ist, hier seinen Platz hat und auf keinen Fall verdrängt oder aufgeweicht werden darf. Daß dazu - wie es die Leitlinien schon sagen - auch andere Bekenntnisformulierungen, die das für die heutige Zeit deutlicher machen, mitverwendet werden können, ist eine solche neue Möglichkeit, die gegeben werden soll, damit das Bekenntnis aktualisiert wird.

Nun der schwierige Punkt der Verpflichtung oder, wie man früher gesagt hat: das Gelübde, das Gelöbniß, das Versprechen. Hier sind wir auch von dem ausgegangen, was schon in der Ordnung von 1967 vorgegeben war, was damals allerdings ein wenig dadurch verwässert wurde, daß die beiden verschiedenen Formen etwas durcheinandergemischt wurden. Wir haben jetzt versucht, das ein wenig deutlicher nebeneinander zu setzen, indem wir wahlweise eine Mahnung, eine Frage mit entsprechender Antwort oder als dritte Möglichkeit eine von dem Konfirmanden selbst formulierte oder zumindest intendierte Erklärung sehen. Auch das ist in den Leitlinien angedeutet und eine Folge dieser Entwicklung.

Früher wurde sehr viel über die Frage gestritten, was richtig sei, das Versprechen oder „nur“ die Mahnung oder gar „nur“ die Erklärung. Dieses „nur“ ist ein typischer Ausdruck, der dabei immer wieder gefallen ist. Wir sind der Überzeugung, daß diese drei möglichen Formen in ihrer theologischen Bedeutung gleichwertig sind. Sie sind zwar nicht gleichartig, aber sie sind gleichwertig. Denn Bekenntnis drückt sich ja nicht nur darin aus, daß man auf eine Frage eine Antwort gibt, sondern es kann sich auch dadurch zeigen, daß jemand kommt und ins Herz faßt, was ihm gesagt wird. Es kann sich auch so ausdrücken, daß das, was man gehört hat, neu zu formulieren versucht wird, um es der Gemeinschaft, der Gemeinde zu sagen. Wir sehen diese drei Möglichkeiten als gleichwertig an und - das möchte ich ausdrücklich betonen - auch nicht als Ausdruck verschiedener theologischer Richtungen. Früher in der Zeit des Streites zwischen Liberalen und anderen

(Präsident Dr. Angelberger: Progressiven!)

- es ist eben die Frage, ob man diese Ausdrücke so benützen soll oder nicht - hat man solche Formulierungen natürlich als Ausdruck einer bestimmten theologischen Richtung gesehen. Wir möchten Sie genau darum bitten, dies nicht zu tun. Wir möchten das vermeiden und einfach zeigen, daß in unsere Zeit mehrere Möglichkeiten des Ausdrucks eines Bekenntnisses auch für einen Konfirmanden - nicht nur für den Pfarrer - bestehen müssen.

Außer den aus der Ordnung von 1967 übernommenen und lediglich überarbeiteten Dingen folgt dann das, was in unserem Entwurf neu ist. Das ist zunächst eine zweite Ordnung für den Konfirmationsgottesdienst, und zwar in der Form des Gesamtgottesdienstes.

Über das Abendmahl und die Zulassung zum Abendmahl ist ja schon gesprochen worden. Dort, wo Konfirmanden schon während der Konfirmandenzeit am Abendmahl der Gemeinde teilnehmen, wäre es ja eigentlich widersinnig, wenn ausgerechnet in ihrem Konfirmationsgottesdienst das Abendmahl fehlen würde. Auch dort, wo nach bisheriger Übung Konfirmanden erst mit der Konfirmation zum Abendmahl zugelassen werden, kann es doch auch richtig sein, dies gleich mit dem Konfirmationsakt zu verbinden, so daß - wie wir ja auch gelernt haben - das Kommen und Teilnehmen am Abendmahl ein Stück des eigenen Bekenntnisses ist. Deshalb schien es uns dringlich, neben einer Ordnung in der Form des Hauptgottesdienstes auch eine Ordnung in der

Form des Gesamtgottesdienstes in der Agende zu haben. Es ist natürlich für den Pfarrer, für den Konfirmator, mühsam, wenn er sich aus verschiedenen Agenden das zusammensuchen muß, wobei selbstverständlich offen bleibt - das gilt ja für jede Agende -, Gebete und Stücke aus anderen Agenden zu wählen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle auch etwas Grundsätzliches sagen: Eine Agende ist nicht ein Buch, aus dem einfach vorgelesen werden soll, sondern ist ein Arbeitsbuch für den Liturgen, der das, was er in einem Gottesdienst zu tun hat - was er unter Umständen auch nicht allein, sondern mit anderen zu tun hat; wir haben vorhin schon etwas davon gehört, was auch für den Konfirmationsgottesdienst gilt -, hier als Muster, Beispiel oder Modell - wie immer Sie das nennen wollen - hat, was ihm einen Rahmen zeigen kann, innerhalb dessen er frei formulieren und frei gestalten kann. Das ist der Sinn einer Agende, auch für den Konfirmationsgottesdienst.

Weiter sind in unserem Entwurf die beiden Einschubmöglichkeiten für Taufen im Konfirmationsgottesdienst neu. Die eine Möglichkeit besteht für Konfirmanden, die noch nicht getauft sind, die andere auch für die Kindertaufe; das kommt gelegentlich vor. Auch hier gilt, daß es natürlich schwierig ist, aus einer anderen Agende die entsprechenden Stücke richtig in diesen Gottesdienst hineinzunehmen. Deshalb zwei Vorschläge, wie man das machen kann.

Wir sind ja der Überzeugung, daß Konfirmation von der Taufe herkommt, von der Taufe bestimmt ist und gegenüber der Taufe eigentlich das kleinere Stück ist. Die Taufe ist ja das Hineinkommen in die Gemeinde, die Verbindung zwischen Gott, der seine Hand auf den Täufling legt und sagt „Du gehörst zu mir“, und dem Täufling selber. Da geschieht das Entscheidende. Und in der Konfirmation wird etwas von dieser Taufe wieder einmal deutlich. Aber es kann nicht etwas Neues, etwas völlig anderes sein. Auch deshalb ist es gut, wenn in einer Konfirmationsagende deutlich wird, daß die Konfirmation mit der Taufe zusammenhängt. Sie finden das auch im Inhalt, in dem in der Anrede an den Konfirmanden Bezug darauf genommen wird. In anderen Stücken, auch in Gebeten, geschieht das stärker, als das vielleicht bisher der Fall war.

Lassen Sie mich schließlich eine letzte Anmerkung machen: Aus dem letztgenannten Grund ist die Liturgische Kommission auch der Meinung, daß eigentlich zusammen mit einer Konfirmationsagende auch die ebenfalls nur als Entwurf vorhandene Taufagende in den Blick kommen und behandelt werden sollte. Natürlich sind wir uns darüber klar, daß möglicherweise Bezirksynoden überfordert sind, wenn sie beides auf einmal machen sollen. Unsere Bitte ist, das zusammen zu behandeln, wenn es irgend möglich ist. Wenn sich das aber als unmöglich erweisen sollte, dann sollten die Bezirkssynoden auf alle Fälle darauf hingewiesen werden, daß bei der Behandlung der Konfirmationsagende die Taufagende im Blick sein muß. Das gehört zusammen und muß aufeinander abgestimmt sein.

Nachdem wir Ihren Auftrag, wie wir hoffen, einigermaßen erfüllt haben, bitten wir von der Liturgischen Kommission, daß Sie nun in der Landessynode nicht jedes einzelne Wort begutachten. Da kann man bei Agenden natürlich immer streiten und Änderungen wünschen. Das bleibt Ihnen vorbehalten, wenn die Sache aus den Bezirkssynoden wieder zurückkommt. Wir bitten Sie darum, daß Sie diese **Vorlage**, wenn Sie dem Gesamtanliegen insgesamt zustimmen können, **an die Bezirkssynoden geben**, wie es nach der kirchlichen Ordnung notwendig ist. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Cramer.

Wir unterbrechen jetzt die Plenarsitzung und bitten die Ausschüsse um weitere Beratung.

Die Plenarsitzung wird um 15.30 Uhr fortgesetzt. Dort hören wir dann die Berichte des Haupt- und des Bildungsausschusses. Die Sitzung ist jetzt bis 15.30 Uhr unterbrochen.

(Unterbrechung von 10.10 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Bevor wir in der Abwicklung unserer Tagesordnung fortfahren, nehmen wir die Zuweisung eines Synodalen zu den besonderen Ausschüssen vor. Der Bildungsausschuß schlägt vor, unseren Mitsynodalen **Karl Ritsert** in die beiden besonderen Ausschüsse **Starthilfe für Arbeitslose und Hilfe für Opfer von Gewalt** zu entsenden. Sind hiergegen Einwendungen? - Das ist nicht der Fall.

II.6

Berichte der Ausschüsse mit Aussprache

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen in unserem Tagesordnungspunkt - **Behandlung des Schwerpunktthemas Konfirmation und die Verantwortung der Gemeinde für die konfirmierte Jugend** nunmehr zu der letzten Ziffer.

Für den **Hauptausschuß** erstattet Herr Dorn den Bericht.

Synodaler **Dorn**, Berichtersteller: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Synodale! Im Auftrag des Hauptausschusses berichte ich von dessen Beratung über die Berichtsvorlage 8/13 sowie von der Stellungnahme zu den Eingaben 8/30, 8/31, 8/35 und 7/21.

Der Schwerpunkt meiner Ausführungen bezieht sich auf den **Vorlagebericht der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre (KU-Kommission)**, Ziffer 8/13. Ich bitte Sie, diese Vorlage zur Hand zu nehmen.

Dieser Bericht der KU-Kommission „über die 2. Phase des Modellversuchs KU (Schwerpunkt Christenlehre)“ mündet aus in den Antrag auf Änderung der Kirchlichen Lebensordnung (KLO) „Die Konfirmation“, Abschnitt IV („Die Christenlehrzeit“).

Die Bestandsaufnahme der KU-Kommission gelangt zu dem Urteil: Die Christenlehre in dem von Kirchliche Lebensordnung IV beschriebenen Sinn hat sich fast überall aufgelöst. Eine Umkehrung dieses Prozesses ist nicht zu erwarten. Der Hauptausschuß bestätigt im wesentlichen diese Feststellung der Situation der Christenlehre, wenngleich er auch darauf aufmerksam machen möchte, daß in einzelnen Gemeinden der Landeskirche noch immer hohe Besucherzahlen der traditionellen Christenlehre zu verzeichnen sind.

Es liegt angesichts dieser Situation die Folgerung nahe, die Christenlehre für tot zu erklären und den Abschnitt Kirchliche Lebensordnung IV ersatzlos zu streichen. Einige wenige Mitglieder des Hauptausschusses neigen zu dieser Lösung. Die Kirche könnte sich bei einem solchen Schritt ihr Gewissen erleichtern, indem sie auf die relativ gut florierende kirchliche Jugendarbeit verweist, nach dem Motto: „Die Christenlehre ist tot - es lebe die Jugendarbeit!“ Die KU-Kommission hat diese einfache Lösung nicht gewählt, weil sie zu einfach ist. Denn eine direkte Überführung der Christenlehre in die Jugendarbeit birgt die Gefahr in sich, daß Pfarrer und Ältestenkreise sich aus der Verantwortung für die Arbeit mit den konfirmierten Jugendlichen zurückziehen. Zwar sind die Grenzen zwischen einer an den Leitlinien (LL) 10 orientierten Christenlehre und der Jugendarbeit einer Gemeinde oft fließend. Trotzdem bleibt festzuhalten: Das mit dem Begriff „Christenlehre“ intendierte Handeln der Kirche geht in der Jugendarbeit keineswegs auf, sondern enthält spezifische Anliegen, die in der Verantwortung des Pfarrers und des Ältestenkreises verbleiben müssen.

Der Hauptausschuß heißt diese Entscheidung grundsätzlich gut. Daß diese Entscheidung aber bedeutet, sich auf einen mühevollen

und ungewissen Weg zu begeben, das bewies schon die von Verständigungsschwierigkeiten und Mißverständnissen begleitete Aussprache. Wenn neue Wege von vornherein keine gewaltigen Erfolge versprechen, fällt es offenbar schwer, sich von dem Alten zu trennen, selbst wenn es tot sein sollte.

Auffallenderweise verlagerte sich das Gespräch über die Christenlehre immer wieder auf die Frage der Verlängerung und Intensivierung des Konfirmandenunterrichts. Dieser „Themawechsel“ ist nicht zufällig. Denn die Christenlehre ist Bestandteil des badischen Konfirmationsgeschehens. Ob und in welchem Umfang Christenlehre gelingt, hängt wesentlich vom Konfirmandenunterricht ab. Wer die Christenlehre stärken will, muß vor allem den Konfirmandenunterricht stärken. In diesem Sinne votierten die meisten Mitglieder des Hauptausschusses. Dabei wurde betont, es sei verheißungsvoller, in den Bereichen die Kräfte zu investieren, wo die Kirche noch eine starke Ausgangsposition hat, und das sei in diesem Falle nun einmal die Zeit vor und nach der Konfirmation.

Ermutigende Erfahrungen mit vielseitigeren Gestaltungsformen des Konfirmandenunterrichts während der letzten Jahre lassen bislang kaum erkannte Chancen für den Konfirmandenunterricht sichtbar werden. Diese Chancen können aber nur genutzt werden, wenn der Konfirmandenunterricht sich über einen längeren Zeitraum als bisher erstreckt. Dem Hauptausschuß liegt viel daran, daß die Synode sich so bald als möglich mit der Verlängerung und Intensivierung des Konfirmandenunterrichts befaßt und zu konkreten Entscheidungen kommt.

Dieses Interesse an der Verlängerung des Konfirmandenunterrichts bedeutet jedoch nicht, daß der Hauptausschuß sich von dem Versuch der KU-Kommission, die Christenlehre im Sinne von Leitlinien 10 neu zu ordnen, absolut nichts verspräche und sich davon distanzieren. Im Gegenteil, der Hauptausschuß unterstützt den Antrag der KU-Kommission auf Änderung von Kirchliche Lebensordnung IV. Der Erwartungsgrad hinsichtlich einer Besserung des bislang dürrigen Zustandes der Christenlehre durch Neuformulierung von Lebensordnungen war im Hauptausschuß unterschiedlich: er reichte von „Null“ bis „gedämpfter Optimismus“. Euphorische Stimmungen kamen nicht auf. Aber man sah doch ein, daß auch bei zahlenmäßig geringen Erfolgsaussichten die Gemeinden die Arbeit mit ihren konfirmierten Jugendlichen verantwortlich wahrnehmen müssen. Denn wer im Konfirmandenunterricht die Erwartung geweckt hat, die Gemeinde sei der Ort, wo gerade junge Menschen den Raum zur Entfaltung, zur Begegnung, zur persönlichen Stärkung und zu lebendiger Gemeinschaft finden, der muß auch einzulösen suchen, was er versprochen hat.

Die KU-Kommission hat natürlich mit ihrem Drängen auf Änderung von Kirchliche Lebensordnung IV eine wesentlich andere - oder sagen wir: vielfältigere - Lebensgestalt von Christenlehre im Blick, als es dem überkommenen Standard entspricht. Die zur Orientierung herangezogenen Leitlinien 10 lassen die Vielgestaltigkeit, Offenheit, Beweglichkeit und Freiheit erkennen, die die Christenlehre kennzeichnen sollen. Manche mögen seufzen: „Papier ist geduldig“, oder: „Es ist zu schön um wahr zu sein“. Zur Ermutigung dieser Skeptiker sei aber gesagt: Manches von Leitlinien 10 ist hier und dort tatsächlich schon ein Stück Wirklichkeit geworden.

Der Hauptausschuß hat dieses offene, vielgestaltige Modell künftiger Christenlehre bejaht. Er hat damit aber zugleich dem einseitig in Richtung Jugendliche formulierten Verpflichtungscharakter und dem belehrenden Übergewicht der überkommenen Christenlehre den Abschied gegeben. Auch die zeitliche Abgrenzung, womöglich mit „Entlassung“ aus der Christenlehre, muß fallen. Aber leicht ist manchen Mitgliedern des Hauptausschusses dieser Abschied nicht gefallen. Die Frage nach der Verpflichtung der konfirmierten Jugendlichen holte sie immer

wieder ein und ließ das gleichzeitige Bekenntnis zur Offenheit und Freiheit der künftigen Christenlehre mitunter wieder recht widersprüchlich erscheinen.

Inmitten solcher Verlegenheiten um die verpflichtende Verbindlichkeit war aber die neue Dimension von Verpflichtung, die die KU-Kommission mit ihrem Bericht ins Spiel brachte, auch für den Hauptausschuß einleuchtend: Verpflichtung übernimmt zunächst einmal die Gemeinde gegenüber ihren jungen Gemeindegliedern, nämlich den Lebensraum zu eröffnen, in dem der Glaube erprobt, Gemeinschaft erfahren und Verantwortung wahrgenommen werden kann. Nur eine solche Gemeinde, die sich dieser Verpflichtung bewußt ist und sie sichtbar zu Ausdruck bringt, kann darauf zählen, daß ihre Jugendlichen ein Gefühl von Verpflichtetsein entwickeln, das zur Freiheit nicht im Widerspruch steht. Mit dem Namen des hier aus der Taufe zu hebenden Handlungsfeldes der Gemeinde hatten schon die Mütter und Väter in der KU-Kommission beträchtliche Schwierigkeiten. Auf die Frage: „Wie soll das Kindlein heißen?“, antworteten sie ein wenig verlegen und mit keuscher Zurückhaltung: „Christenlehre“. Der Name paßt nun wirklich nicht zu der Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen im beschriebenen Sinne. Das kam auch im Hauptausschuß zur Sprache. Einzelne Mitglieder plädierten für die Tilgung des Namens „Christenlehre“. Aber einen neuen Namen zu finden, erschien als noch problematischer. Mit der Beibehaltung des alten Namens läßt sich wenigstens noch ausdrücken, daß unsere Kirche an den zweigegliederten Konfirmationsgeschehen auch in Zukunft festzuhalten gedenkt. Außerdem können die Ängste jener Gemeinden abgebaut werden, die fürchten, durch die Neuordnung sollte die bei ihnen lebendige Form der traditionellen Christenlehre zerschlagen werden. So empfiehlt es sich, noch ein Weilchen mit dem nicht mehr so ganz passenden Namen „Christenlehre“ zu leben, bis uns etwas Besseres einfällt.

Im ganzen aber ist unsere Einfallskraft, anstatt in Namen, besser in die Sache selbst, nämlich in die Arbeit mit den konfirmierten Jugendlichen, investiert.

Der Hauptausschuß unterstützt daher den von der KU-Kommission aufgezeigten Weg und

bittet die Synode,

den Auftrag zur Einleitung des Änderungsverfahrens von Kirchliche Lebensordnung IV im Sinne des Antrags der KU-Kommission zu erteilen.

Freilich empfindet der Hauptausschuß die Neuformulierung von IV, 16 als blaß und in seiner Aussagekraft sogar als einen Rückschritt gegenüber der alten Formulierung von IV, 16. Der Hauptausschuß erwartet hier eine Überarbeitung; diese könnte durchaus die Formulierung der bisherigen Fassung von Kirchliche Lebensordnung IV 16 aufgreifen.

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung von IV 17 ist der Hauptausschuß einverstanden; ebenso mit der Streichung der bisherigen IV 18.

Der Hauptausschuß begrüßt besonders, daß der Änderungsentwurf in Absatz 2 durch den besonderen Hinweis auf Leitlinien 10 die angestrebte Arbeit mit den konfirmierten Jugendlichen verdeutlicht.

Mit der Empfehlung der Annahme des Antrags der KU-Kommission verbindet der Hauptausschuß die dringende

Bitte an die Synode,

sie möge die Frage der Verlängerung des Konfirmandenunterrichts unverzüglich aufgreifen.

Eine derartige Entscheidung der Synode setzt voraus, daß die KU-Kommission den Auftrag zur Weiterarbeit erhält.

Nun zu den Eingaben 8/30; 8/31; 8/35 und 7/21:

Anlage

Zunächst Eingabe 8/30, *Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungskirche Mannheim:*

30

Hier empfiehlt der Hauptausschuß eine Antwort etwa im folgenden Sinne:

- Der Antragsteller wird auf die geltenden Richtlinien zur Lebensordnung Konfirmation, Ziffer 5, hingewiesen. Dort ist die Vielfalt der Möglichkeiten der Organisations- und Arbeitsformen im Konfirmandenunterricht ausdrücklich bejaht. Die Synode sieht keinen Anlaß, diese Bestimmungen zu ändern.
- Die örtlich aufgetretenen Probleme sollten in einem Gespräch mit dem landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenarbeit geklärt werden.

Zu Eingabe 8/31, *Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungskirche Mannheim:*

31

Der Hauptausschuß schlägt folgende Antwort vor:

- Die enge Verknüpfung von Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht, der in Baden in unmittelbarer kirchlicher Verantwortung geschieht, wird ausdrücklich bestätigt.
- Die Tatsache des Austritts eines Jugendlichen aus dem Religionsunterricht muß bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht ernsthaft bedacht werden.
- Da erfahrungsgemäß die Gründe für den Austritt aus dem Religionsunterricht im Einzelfall denkbar verschieden sind, können generelle Verfahrensregelungen bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht nicht getroffen werden.
- Wegen des seelsorgerischen und theologischen Gewichts des aufgezeigten Problems wird die Zuständigkeit des Pfarrers und seines Ältestenkreises hervorgehoben. Die Entscheidung über die Aufnahme eines aus dem Religionsunterricht ausgetretenen Jugendlichen in den Konfirmandenunterricht, kann nur von dem Gespräch des Pfarrers mit dem betreffenden Jugendlichen, seinen Eltern und seinem Religionslehrer abhängig gemacht werden.

Im übrigen schlägt der Hauptausschuß vor:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge ein Rundschreiben an alle Pfarrer verschicken, das die oben ausgeführten Gesichtspunkte darstellt, um den Pfarrern eine Orientierungshilfe bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht zu geben.

Zu Eingabe 8/35, *Eingabe der Bezirksjugendvertretung Emmendingen:*

35

Hier scheint es zu genügen, daß die Antragsteller auf die Verhandlungen und Beschlüsse der Synode über die Vorlage 8/13, über die ich ja ausführlich referiert habe, hingewiesen werden. Sollte der Antrag der KU-Kommission durch die Synode gebilligt werden, wäre dem Anliegen der Antragsteller von 8/35 im wesentlichen gedient.

Zu Eingabe 7/21, *Eingabe des Ältestenkreises der Versöhnungsgemeinde Stegen:*

Heft 7,
Anl. 21

Hier schlägt der Hauptausschuß sinngemäß folgende Antwort vor:

- Die Synode wird sich in nächster Zeit mit der Frage der Verlängerung des Konfirmandenunterrichts intensiv befassen.
- Die Synode hat die Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Kenntnis genommen, daß z. Z. Verhandlungen

darüber im Gang sind, den Konfirmandenunterricht der Gemeinde Stegen unter die Modellversuche der Landeskirche aufzunehmen. Im Rahmen einer dabei neu zu formulierenden Dienstbeauftragung des Gemeindepfarrers kann der Evangelische Oberkirchenrat über einen Deputatsnachlaß für den Religionsunterricht entscheiden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Dorn.

Ich darf Herrn Dr. Gießer um den weiteren Bericht für den **Hauptausschuß** bitten.

Synodaler **Dr. Gießer**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Die Liturgische Kommission hat Ihnen weisungsgemäß den Entwurf einer Konfirmationsagende vorgelegt. Herr Cramer hat sie uns heute vormittag vorgestellt.

Ich möchte Sie nochmals auf einige Punkte des Entwurfs hinweisen, um die es auch in unserem Gespräch im Hauptausschuß ging und die über Vorhandenes hinausführen:

1. Die sprachliche Überarbeitung und Neugestaltung fordert eine kritische Beobachtung. Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß die Agende durch eine Materialsammlung ergänzt werden soll.
2. Die mögliche Einbindung der Konfirmation in einen Gesamtgottesdienst bzw. die Einfügung von Taufen in den Konfirmationsgottesdienst wurde bedacht.
3. Im Blick auf das Bekenntnis der Konfirmanden wird eine Differenzierung angeboten:
 - das Bekenntnis mit Verpflichtung wie bisher,
 - das Bekenntnis als Verpflichtung (dahinter steht die Einsicht, daß das Glaubensbekenntnis in sich einen verpflichtenden Charakter hat),
 - schließlich die Möglichkeit, daß die Konfirmanden zum Bekenntnis eine selbst formulierte Erklärung sprechen.
4. Die Verpflichtung der Eltern erhält ein größeres Gewicht. Sie ist mehr in die Mitte des Gottesdienstes gerückt.
5. Die Zuordnung von Denkspruch und Segnung (so bisher) erfährt eine Akzentverschiebung, wenn der Denkspruch als Sendungswort der Segnung nachgestellt wird.
Eine kleine Anmerkung: Wenn vorgeschlagen wird, den Denkspruch jeweils einzuleiten mit der Formel „Dein Denkspruch lautet...“, so wirkt das bei 60 Konfirmanden sicher nicht gerade belebend.
6. Das vom Ältestenkreis formulierte Wort an die Konfirmanden wird als Sendungswort der Gemeinde verstanden. Alles in allem das Bemühen, die in Konfirmationsordnung und Leitlinien vorgegebenen Ansätze zu entfalten.

Der Hauptausschuß hat diesen Entwurf zur Kenntnis genommen. Zeit zu einer angemessenen Beratung blieb ihm nicht. Es ging eigentlich nur um die Frage, ob der Entwurf entsprechend § 110 der Grundordnung als Diskussionsgrundlage an die Bezirkssynoden weiterzuleiten sei. Diese Frage wird vom Hauptausschuß voll bejaht. Der Hauptausschuß ergänzt den diesbezüglichen Vorschlag der Liturgischen Kommission mit der Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, dem Entwurf Leitfragen beizufügen, so wie es beim letzten Hauptbericht der Bezirkssynoden geschehen ist. Diese Fragen haben sich für die Strukturierung des Gesprächs und die Zusammenfassung der Ergebnisse als hilfreich erwiesen. Deshalb folgender Antrag des Hauptausschusses an die Landessynode:

Die Synode möge beschließen, den Entwurf der Konfirmationsagende zusammen mit den beiden Teilen des Entwurfs, der Taufagende, zur Beratung an die Bezirkssynode

zu geben, damit es dann zu einer endgültigen Verabschiedung von Tauf- und Konfirmationsagende kommen kann, was nach der langen Erprobungszeit durchaus wünschenswert ist.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den genannten Entwürfen bei der Überweisung an die Bezirkssynoden Leitfragen beizugeben, die das Gespräch sinnvoll erleichtern.

Die Leitfragen sollten im besonderen Hinweise auf Neuerungen des agendarischen Formulars enthalten.

Der Hauptausschuß ist sich darüber im klaren, daß den Bezirkssynoden mit der Überweisung der Tauf- und Konfirmationsagenden eine sehr große Aufgabe zugewiesen wird. Er meint aber, daß die Agenden vom sachlichen Bezug her zusammen verhandelt werden sollen. Es ist zu hoffen, daß die Leitfragen des Evangelischen Oberkirchenrats dabei gute Hilfestellung bieten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Gießer. Den Bericht für den **Bildungsausschuß** erstattet Herr Meerwein.

Synodaler **Meerwein**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Bildungsausschuß hat folgende Eingaben zur Bearbeitung bekommen: 8/13, 8/14, 8/30, 8/31, 8/35 und eine Eingabe vom letzten Jahr 7/21. Schon in der Zwischentagung der Synode im März dieses Jahres begründete Herr Schuldekan Stein den Antrag der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre auf Änderung des Abschnitts IV der Kirchlichen Lebensordnung „Die Konfirmation“. In der Diskussion über den Änderungsantrag wurde die Frage gestellt: Was war an der Christenlehre bisher falsch? Darauf gab es die verschiedensten Antworten wie z. B.

1. Christenlehre war bisher allein Sache des Pfarrers!
Es sollten daher Kirchenälteste und auch verantwortliche Mitarbeiter der Gemeinde nicht nur an der Christenlehre, sondern auch am Konfirmandenunterricht beteiligt werden.
2. Christenlehre war bisher ein 14-tägiges Anhängsel an den Gottesdienst und wurde von dem Pfarrer nach dem Predigtgottesdienst oft nur mit halber Kraft gemacht.
Christenlehre sollte wöchentlich sein und, wenn möglich, an einem Wochentag abends. Wichtig ist die persönliche Gemeinschaft des Pfarrers mit den Jugendlichen auch nach der Konfirmation. Christenlehre ist nach wie vor ein wichtiger Stein zum Gemeindeaufbau.
3. Die Ängste mancher Pfarrer vor der Christenlehre.
Wichtig sei die Fortbildung und Schulung des Pfarrers für diese so wichtige Aufgabe. Eine Christenlehrhilfe für den Pfarrer wurde angeregt.
4. Uneinheitlichkeit der Christenlehrpraxis in den verschiedenen Gemeinden.
Die Anerkennung verschiedener Möglichkeiten als Christenlehre wurde gefordert. Dagegen wurde vor zuviel Angeboten gewarnt. Das Supermarktdenken sollte abgebaut werden, auch die Scheu, von Selbstverpflichtungen zu reden. Nicht jede kirchliche Aktivität sollte als Christenlehre verkauft werden. Eine genaue Festlegung dessen, was Christenlehre ist, sollte erarbeitet werden.

Der Bildungsausschuß beschäftigte sich heute noch einmal mit dem Antrag der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre. In der heutigen Diskussion wurde die Frage der Belastbarkeit der Kirchenältesten angesprochen. Ist die Möglichkeit der Aktivierung unserer Kirchenältesten noch steigerbar? Was heißt „in besonderer Weise verantwortlich“? In besonderer

Anlagen
13, 14, 30,
31, 35
Heft 7,
Anl. 21

Anlage Weise verantwortlich heißt: wissen was in der Christenlehre geschieht, geeignete Gemeindeglieder für die Mitarbeiter in der Christenlehre aktivieren und für unsere Jugend täglich beten. Alle Aktivitäten der Kirchengemeinde geschehen sowieso in besonderer Verantwortung der Ältesten, die ja von der Gemeinde in diese Verantwortung gewählt wurden. Es geht um ein die Generationen umspannendes Konzept gemeinsamen Lernens, so wie das schon in den Leitlinien 10 der Kirchlichen Lebensordnung „Die Konfirmation“ ausgesagt wird. Die Gemeinde lebt in einem ständigen Lernprozeß.

Nach Abschluß der Diskussion bejaht der Bildungsausschuß einstimmig den Änderungsantrag der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre und

bittet die Synode,

den Antrag zur Behandlung an die Bezirkssynoden weiterzugeben. Der Bildungsausschuß bittet die Synode, der Bitte der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre am Ende ihres Berichts stattzugeben, sie zur weiteren Bearbeitung der noch anstehenden Fragen des Konfirmandenunterrichtes und der Christenlehre zu beauftragen und von ihr am Ende der Legislaturperiode einen Bericht über ihre Arbeit zu erhalten.

14 Zu OZ 8/14, Berichtsvorlage der Liturgischen Kommission vom 22.2.1982 als Entwurf einer Konfirmationsagende:

Schon in der Zwischentagung der Synode hat Herr Pfarrer Cramer von der Liturgischen Kommission dem Bildungsausschuß eine Einführung in den Agendenentwurf für eine Konfirmationsagende gegeben. Nach einer Diskussion damals wie auch heute, auch über die Problematik bei Veränderungen von Agenden, wodurch für manche treue Gemeindeglieder Vertrautes wegfällt, begrüßt der Bildungsausschuß ohne Gegenstimme unter Würdigung der intensiven und gründlichen Arbeit der Liturgischen Kommission den Agendenentwurf und

bittet die Synode,

den Agendenentwurf zur Bearbeitung den Bezirkssynoden weiterzugeben.

30 Zu Eingabe OZ 8/30, Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungskirche Mannheim

Die in diesem Antrag genannten verschiedenen Formen des Konfirmandenunterrichts bewegen sich nach Auffassung des Bildungsausschusses im Rahmen der Leitlinien der Lebensordnung. Dem Anliegen des Antragstellers wird auch noch dadurch Rechnung getragen, daß sich die Bezirkssynoden mit der Frage des Konfirmandenunterrichts und der Christenlehre befassen werden, so wie es der Bildungsausschuß zu den Eingaben 8/13 und 8/14 zu veranlassen beantragt hat.

31 Zu Eingabe OZ 8/31, Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungskirche Mannheim

Darüber gab es eine längere Diskussion, und zwar angefangen von der Abmeldung vom Religionsunterricht, über die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme am Konfirmandenunterricht, auch darüber, daß jeder Pfarrer von sich aus auch zusätzliche Angebote zum Konfirmandenunterricht machen kann, über die kirchenrechtlichen Aspekte dieses vielschichtigen Problems bis hin zu der leidvollen Erfahrung, daß bei vielen Konfirmanden zu Beginn des Konfirmandenunterrichts kaum ein Grundwissen vom Religionsunterricht her vorhanden sei. Nach gründlichem Austausch der Meinungen

bittet der Bildungsausschuß die Synode,

die Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre zu beauftragen, sich mit den durch die Eingabe 8/31 entstandenen Fragen und Probleme zu befassen und einen entsprechenden Bericht zu erarbeiten. Anlage

Zu OZ 8/35, Eingabe der Evangelischen Bezirksjugendvertretung Emmendingen 35

Diese Eingabe ist für den Bildungsausschuß kein eigentlicher Antrag. Die Gedanken des Briefes sind hilfreich. Der Bildungsausschuß bittet die Synode, daß dieser Brief in die Bearbeitung des Themas Konfirmandenunterricht und Christenlehre durch Bezirkssynoden und Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre mit aufgenommen wird.

Zu OZ 7/21, Eingabe des Ältestenkreises der Evangelischen Versöhnungsgemeinde in Stegen vom 15.9.1981 zum Konfirmandenunterricht 7/21

Das grundsätzliche Begehren, was die Verlängerung des Konfirmandenunterrichts betrifft, wird ernstgenommen. Konkrete Fragen, was das Deputat des Religionsunterrichts betrifft, wird zur Zeit vom Evangelischen Oberkirchenrat bearbeitet und geregelt werden.

Der Bildungsausschuß bittet die Synode,

das Begehren des Antrags zur Bearbeitung an die Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre weiterzugeben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Meerwein.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Buschbeck**: Ich bitte um Nachsicht bei unserem Berichterstatte, wenn ich eine kleine Korrektur anbringe. Was im Bericht gesagt wurde, gehört in den Antrag. Ich darf deshalb den Antrag ergänzen. Dem ersten Satz, der beginnt „Mit der Empfehlung der Annahme des Antrags der KU-Kommission...“ soll vorgeschaltet werden:

Der Hauptausschuß empfiehlt die Annahme des Antrags der KU-Kommission. Lebensordnung IV,16 allerdings soll umformuliert werden, wobei die bisherige Formulierung von Lebensordnung IV,16 als bessere aufzugreifen wäre.

Synodaler **Steyer**: Vermutlich ist das, was ich sagen will, am besten zu verstehen, wenn Sie den eben bereits zitierten Antrag vor sich haben.

Ich möchte zunächst etwas zu den Ausführungen von Herrn Dorn sagen. Ich bin aus verschiedenen Gründen gegen die generelle Vorverlegung des Alters für Konfirmanden. Im Gegenteil, wenn ich könnte, würde ich versuchen, eine pressure group zusammenzubringen, die sich vehement dafür einsetzt, das Konfirmationsalter weiter hinauszuschieben,

(Vereinzelt Beifall)

so wie es sich bei uns in der Grenzecke fast nahelegt. Sie wissen vielleicht, daß in der Schweiz üblicherweise mit 16 Jahren konfirmiert wird.

Zweitens. Aus den Ausführungen von Herrn Dorn ging für mich nicht eindeutig hervor, ob der Hauptausschuß wirklich in seiner Ganzheit für eine Verlängerung des Konfirmandenunterrichts war. Ehrlich gesagt, ich denke, jeder, der Konfirmandenunterricht hält, braucht zwischenzeitlich schöpferische Pausen. Ein pausenloser Konfirmandenunterricht über Jahre hin ist meines

Erachtens niemandem anzuraten; oder es klappern die Mühlen nur noch mehr.

Drittens. Bemerkung zum gleichen Komplex. Wenn das stimmt, was der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, dann habe ich den Eindruck, der Hauptausschuß habe eine utopische Vorstellung von Gemeinde, wie wenn die Gemeinde ein geradezu unerschöpfliches Reservoir von mitarbeitwilligen und auch mit arbeitsfähigen Gemeindegliedern darstellte, wie wenn diejenigen Leute, die auf diesem Gebiete etwas leisten könnten, sich nicht schon durch die Bank an dieser oder jener Stelle verpflichtet hätten. Also bitte ein wenig Wasser in diesen Wein, nicht nur von meiner Seite. Es wäre günstig, es könnten sich noch weitere landessynodale Kollegen dazu äußern.

Ich habe noch zwei weitere Punkte. Zu IV,17 in der Vorlage der KU-Kommission ist vermutlich mit guten Gründen der Zeitraum weggefallen, der bisher mit der Überschrift „Die Christenlehrzeit“ signalisiert war. Da war man wohl davon ausgegangen, daß die Christenlehre einen gewissen Zeitraum umfaßt. Davon ist jetzt im Wortlaut der vorgeschlagenen Lebensordnung nicht mehr die Rede. Ich habe sehr wohl aus dem Bericht des Hauptausschusses entnommen, daß das - je nachdem - sogar gewollt ist. Ich bin in diesem Punkt ganz anderer Meinung und habe dies auch an anderen Orten bereits zum Ausdruck gebracht.

Schließlich eine Bemerkung zu der Eingabe Stegen 7/21 auf der allerletzten Seite. Ich wundere mich. Der Hauptausschuß hätte doch eigentlich wissen müssen, daß der Modellversuch Konfirmandenunterricht abgeschlossen ist, daß es also sinnlos ist, einer Gemeinde den Modellversuch Konfirmandenunterricht jetzt beizugeben. Ich bin ehrlich froh, daß ich es ein Stück weit vom Halse habe, nachdem ich 6 Jahre Modellpfarrer war.

(Heiterkeit)

Ich halte es für nicht richtig, daß der Hauptausschuß jetzt innerhalb der Landeskirche zweierlei Recht in diesem Punkt initiieren will, daß Leute in dem Augenblick, wo sie eine solche Tätigkeit wie man meint, zusätzlich - übernehmen, einen Nachlaß im Deputat beim Religionsunterricht zu erwarten haben. Da sind falsche Hoffnungen geweckt. Ich weiß zwar nicht, wie Herr Referent 9 jetzt darüber spricht, aber zu Beginn des Modellversuches Konfirmandenunterricht war derartige nicht durchzusetzen. Es war auch während der ganzen Zeit des Modellversuches nicht daran zu denken, auch nur eine Stunde Deputatserlaß vom Religionsunterricht gewährt zu bekommen, auch nicht als Landes-synodaler.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodaler **Schmitt**: Ich will mich auf den Antrag des Hauptausschusses beziehen, über den ja abgestimmt werden soll, und will nun zurückfragen, ob sich der Hauptausschuß dessen bewußt war, daß damit die Sinnggebung der Zeit nach der Konfirmation beträchtlich verändert worden ist. Aus der alten Lebensordnung in Ziffer 16 lese ich heraus, daß es der Sinn der Christenlehrzeit sei, ins persönliche Christsein einzuüben. Dazu soll geholfen werden durch Gespräche über Glaubens- und Lebensfragen und so weiter. Wenn ich aber den Antrag der KU-Kommission richtig verstehe und das Referat vom gestrigen Nachmittag recht in Erinnerung habe, kommt etwas Neues hinzu, nämlich die Konfirmanden werden auch als mündige Christen und als solche verstanden, die eigene Charismen in die Gemeinde einzutragen hätten. Wenn ich die Neufassung richtig verstehe, ist der Sinn der Christenlehrzeit ein Hineinwachsen in die Gemeinde als Leib Christi mit seinen vielfältigen Gaben und Aufgaben nicht nur für die Erwachsenen, sondern auch für die anderen, für die Jungen, für jeden Einzelnen an seinem Ort. Durch die Neufassung wird herbeigeführt, daß sich wirklich Gemeinde und die junge Gemeinde auf einen gemeinsamen Lernweg festlegen, der gemeinsam zurückzulegen ist. Der Akzent in der alten Fassung sieht

dieses Gemeinsame nicht so sehr vor, sieht auch nicht vor, daß die jungen Gemeindeglieder eigene Charismen, an denen die Gemeinde wachsen und reicher werden kann, mitbringen. Da ist mir noch zu sehr das Gegenüber der alten Gemeinde und der jungen Gemeinde im Vordergrund, also ein Vermitteln derer, die schon wissen an die, die noch nicht so viel wissen. Deswegen würde ich gern dem Antrag des Bildungsausschusses Gewicht verleihen und damit auch der Sinnggebung, wie sie die KU-Kommission will.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Auch ein Akzent im Blick auf die Christenlehre, ebenfalls in Anknüpfung an das Referat von gestern nachmittag. Da war davon die Rede, daß nicht so sehr die lehrhafte Repräsentanz heute den jungen Menschen Eindruck machen kann. Dies ist beachtet und kam auch heute morgen zum Ausdruck bei den Neuüberlegungen Christenlehre, nicht so sehr das Lehrhafte im Vordergrund stehen zu lassen.

Gestern wurde aber auch auf die Wichtigkeit der personalen Repräsentanz hingewiesen. Da habe ich nun die Frage: Inwieweit hat das bei Ihren Überlegungen in der Ausschufarbeit eine Rolle gespielt? Ein Element der Christenlehre besteht ja auch darin, daß der Konfirmator derjenige ist, der bisher die Christenlehre weitergeführt hat. Es ist mir zu negativ, Herr Stein, wenn das nur unter dem Gesichtspunkt Pfarrer als Alleinunterhalter gesehen wird.

(Beifall)

Es ist etwas ganz Entscheidendes, meine ich, daß gerade bei einer Einführung in den Glauben die Beziehung ernstgenommen wird, die hier zwischen Konfirmand und Pfarrer und darüber hinaus dann auch in der Christenlehre eine Rolle spielt. Es gibt unter den Kirchenvätern einen - Clemens von Alexandrien -, der darin ganz entscheidend sogar einen christologischen Titel gesehen hat, daß er Christus als den pädagogos, als den Pädagogos, bezeichnet hat und diese enge Beziehung von daher abgeleitet hat auf die Hinführung und Einübung in den Glauben zwischen demjenigen, der nun das Glauben lernen will, und demjenigen, der ihm das vermittelt. Unter diesem Gesichtspunkt hatte die Christenlehre bisher eine besondere Beziehung. Meine Frage: Spielte das in Ihren Überlegungen eine Rolle, und müßten wir das nicht auch beachten?

Synodaler **Gasse**: Ich kann auf die Fragestellung von Herrn Landesbischof jetzt noch nicht eingehen. Ich möchte einfach mal sagen, wie es mir mit dem Konfirmandenunterricht ergeht. Ich war in den 60iger Jahren noch nicht Pfarrer, weiß aber aus den Protokollen unserer Landessynode, daß dem Konfirmandenunterricht seinerzeit wenig Chancen gegeben wurden. Es war eine ganz kritische Phase, man hatte wenig Hoffnung. Dann kam die Aufbruchs- und Umbruchssituation der 70iger Jahre. Es wurde kopiert, es wurden neue Formen ausprobiert, Modelle. Es hat sich gezeigt, daß mit anderen Inhalten und mit anderen Formen eine ganz neue Chance für den Konfirmandenunterricht dadurch herauskommen kann, daß die Konfirmanden besser in das Leben der Gemeinde eingebunden werden, daß sie Gemeinde kennenlernen, dort heimisch werden können und sich dann auch als Teil der Gemeinde sehen und empfinden können. Nun haben wir die Lebensordnung, wir haben die Leitlinien. Beide engen den zeitlichen Raum des Zusammenarbeitens von Gemeinde, Pfarrer und Konfirmanden ein. Die Leitlinien lassen jetzt maximal eine Dauer von einem Jahr zu; ansonsten muß die Genehmigung des Oberkirchenrates eingeholt werden.

Meine persönlichen Erfahrungen gehen dahin, daß diese Zeit nicht reicht, daß die Zeit, die man füreinander und miteinander hat, zwar eine sehr fruchtbare Zeit ist, aber es müßte ein längerer Zeitraum sein. Denn - wir können sagen, was wir wollen - die bevorstehende Konfirmation ist eine großartige Motivation für die Konfirmanden. Sie ergibt nach meinen Erfahrungen und nach

meinem Urteil einfach Möglichkeiten des Zusammenarbeitens und des Kennenlernens von Gemeinde und Erfahrungen und Erleben von Gemeinde, die nach der Konfirmation in diesem Sinne einfach nicht mehr so gegeben sind. Wenn das so ist, dann sollten wir, finde ich, als Synode Wege suchen, diese zeitlichen Möglichkeiten des Miteinanderwirkens noch weiter ausdehnen zu können. Ich plädiere nach meinen eigenen Erfahrungen also ganz eindeutig dafür, die Konfirmandenzeit zu verlängern.

(Beifall)

Synodaler **Schmoll**: Ich möchte zunächst meiner Vermutung Ausdruck geben, daß der Hauptausschuß insgesamt ein realistisches Bild von Gemeinde hat.

(Beifall)

Gerade darum sind wir nämlich sehr schnell von der Christenlehre und ihren Schwierigkeiten auf den Konfirmandenunterricht und seine Chancen gestoßen. Wir meinten ja nicht, daß die Christenlehrzeit ausfallen sollte. Wir sahen aber erstens den engen Zusammenhang des Konfirmationsgeschehens in seinen beiden Teilen und berücksichtigten zweitens die landauf, landab zu beobachtenden großen Chancen des Konfirmandenunterrichts, von denen Herr Gasse soeben gesprochen hat. Es ist doch eine beinahe allgemeine Erfahrung, daß man bei allen immer wieder auftretenden Schwierigkeiten am Ende einer Phase des Konfirmandenunterrichts sagt: Es war einfach zu kurz, jetzt sind wir so weit, daß wir miteinander anfangen könnten. Man erlebt bedrückend, daß man die gleichen jungen Menschen, wenn man sie auf der Straße nach der Konfirmation sieht, in einer anderen Situation trifft. Die Chance auch zugunsten der Zeit danach zu nutzen, das war die Absicht unseres Wunsches, die Konfirmandenzeit zu verlängern. Wir meinen, daß das auch der Christenlehrzeit entscheidend nützen wird.

Noch zu dem, was Herr Schmitt über unseren Vorschlag gesagt hat, Ziffer 16 von IV der Lebensordnung in der alten Form zu berücksichtigen. Wir waren nicht der Meinung, daß diese Form unverändert übernommen werden muß. Uns fiel nur auf, daß sie inhaltlich gefüllter ist. Ich könnte mir gut eine neue Form vorstellen, bei der sich inhaltlich die bisherige Aussage, in der nicht nur Gespräche über Glaubens- und Lebensfragen, sondern auch die Gemeinschaft und der Gottesdienst und das Abendmahl genannt sind, mit den Intentionen der Neufassung verbinden ließe. Ich schlage eine Neufassung in dieser Art vor.

(Beifall)

Synodaler **Dorn**: Ich habe mich bei der Formulierung zu der Eingabe 7/21 etwas mißverständlich ausgedrückt. Herr Steyer hat das mit Recht aufgespießt. Es sieht, wenn man den Abschnitt B anschaut, so aus, als würde die Reihe der Modellversuche Konfirmandenunterricht noch fortgesetzt. Davon kann keine Rede sein. Es wäre also in dem Sinne umzuformulieren, daß die Synode die Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Kenntnis nimmt, daß Verhandlungen in Stegen darüber im Gange sind, einen Versuch auf die dort begrenzten Verhältnisse in der Hoffnung zu starten, modellhafte, das heißt übertragbare Ergebnisse zu gewinnen. Nur in diesem Sinne, also zunächst einmal auf die dortigen Verhältnisse zugespitzt, war von Modellversuch die Rede. Ich hoffe, daß damit das Mißverständnis aus dem Weg geräumt ist.

Schuldekan **Stein**: Ich möchte dem Herrn Landesbischof auf die Frage antworten, ob das persönliche Verhältnis zwischen Konfirmator und Konfirmand und nachher Pfarrer und junge Gemeinde nicht ein entscheidender Faktor im Lernprozeß ist. Wer könnte das bestreiten?! In der Kommission ist darüber sehr intensiv gesprochen worden, weil wir auch in den Modellversuchen negative Erfahrungen gemacht haben, wo durch Massen an Konfirmanden die persönliche Beziehung zu einem, der die Christen-

lehre gemacht hat, wenn mehrere unterrichtet haben, verloren ging und damit auch die Christenlehre zerbrach. Nur meine ich, daß hier im Sinne eines Lernprozesses folgendes zu beachten wäre. Für den Konfirmandenunterricht gilt, daß hier in der Einstiegsphase, wenn eine sehr intensive Beziehung zwischen Konfirmator und den Jugendlichen besteht, die aber dann auch schon angereichert wird durch die Mitarbeit anderer. Das wäre dann in der Christenlehre - Phase wichtig. Eine allzu einseitig zugespitzte Beziehung würde durch die Mitarbeit anderer Erwachsener aufgebrochen, gerade um zu erreichen, daß die Gemeinde nicht nur auf den Pfarrer fixiert ist, sondern Jugendliche schon in dieser Phase lernen, als Gemeinde mit anderen Gemeindegliedern zu leben. In diesem Sinne verstehe ich die Einbeziehung von Ältesten und anderen Mitarbeitern der Gemeinde, wobei ich der Hoffnung Ausdruck gebe, daß sich der Pfarrer eben von dieser Aufgabe dann nicht dispensiert fühlt, sondern irgendwo Herzstück mit bleibt. Das hatten wir mit der Formulierung auszudrücken versucht: „in besonderer Weise“ Verantwortung tragen. Verantwortung tragen Pfarrer und Ältestenkreis für alle Aktivitäten der Gemeinde. Das ist gesagt worden. Hier gibt es eine „besondere Weise“, und das ist ein Teil dieses besonderen Auftrages.

Synodaler **Gabriel**: In den vorangehenden Voten ist wiederholt die Frage nach neuen Formen, Chancen des Konfirmandenunterrichts aufgeworfen worden, es sollten neue Wege gesucht, Beziehungen zu den Gemeindegliedern, zur Erwachsenenengemeinde geschafften werden usw. Vielleicht ist im Hauptausschuß und in den anderen Ausschüssen schon angeklungen, was ich sagen will, aber ich fühle mich genötigt, eine Erfahrung aus unserer Gemeinde weiterzugeben, die mitbedacht werden könnte.

Wir haben einen Pfarrer, der erst seit zweieinhalb Jahren in der Gemeinde ist und der gleich im ersten Jahr mit uns Ältesten einen neuen Versuch des Konfirmandenunterrichts wagen wollte - wir haben dazu ja gesagt - , daß er nämlich nicht allein den Konfirmandenunterricht hält, sondern fünf Frauen bzw. Mütter aus der Gemeinde dazu gewinnt, die ständig mit im Konfirmandenunterricht waren, die sozusagen als eine Gemeinschaft von Jugendlichen und Erwachsenen miteinander um Fragen ringen. In der Praxis hat sich das so ausgewirkt, daß der Pfarrer natürlich mehr Arbeit hatte. Aber die Mütter und Frauen haben eine kleine Arbeitsgemeinschaft mit den Konfirmanden gebildet. Es ist zu unserer Überraschung im Ältestenkreis überaus positiv im ersten Jahr gelaufen. Unser Pfarrer hat dann auch im Mitteilungsblatt sein Modell veröffentlicht und hat im zweiten Jahr den Kreis der Frauen, die mithelfen, erneuert. Wir haben zu unserer großen Überraschung eine wirklich fruchtbare Basis diese Unterrichts und dieser Begegnung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen erleben dürfen. Weil unser Pfarrer zwei Gemeinden zu bedienen hat, hat es sich ergeben, daß am Sonntag Judika, wo das Gespräch stattfand, wir Kirchenältesten für eine halbe Stunde vor Beginn des Einzugs oder Gottesdienstes mit den Konfirmanden allein waren. Auch die mitunterrichtenden Frauen waren nicht dabei. Nur die Konfirmanden und die Ältesten waren zusammen. Wir haben mit den Konfirmanden ein Gespräch über ihren Konfirmandenunterricht geführt und haben etwas gehört, was wir noch nie erlebt hatten. Sie haben zutiefst bedauert, daß diese Zeit schon vorbei ist. Sie haben von ihrem Arbeitsprogramm berichtet. Es ist uns Ältesten auch bekanntgeworden, daß die Konfirmanden Anträge gestellt haben, sich außerhalb der festgelegten Zeiten zu weiteren Arbeitsgemeinschaften zusammenzufinden. Was mich am meisten überrascht hat, war eine Begegnung mit Kirchenältesten aus Reutlingen. Das ist übrigens auch ein Beweis dafür, wie weit unsere Publikationen hinausgehen. Dieses Modell ist in diesem Jahr in Reutlingen in einer Gemeinde mit allerbestem Erfolg kopiert worden.

Ich möchte das deshalb hier so breit ausführen, weil ich meine, daß wir die Frage der Beteiligung Erwachsener sehr ernst neh-

men müssen. Wir dürfen nicht warten, bis sie kommen. Wir müssen als Älteste und Pfarrer einmal solches bedenken, welche Formen der Beteiligung der Erwachsenen in Frage kommen. Jedenfalls darf ich Ihnen sagen, daß ich sehr viel von menschlichen Beziehungen halte. Ich behaupte sogar, daß der ganze Reichtum dieser Welt in den menschlichen Beziehungen liegt, ebenso ihre ganze Armut. Jedenfalls haben die Konfirmanden eine neue Form dessen zu erleben bekommen, was das heißt: Kirche als Heimat, Kirche als eine Stätte der Begegnung, Kirche als eine Stätte, wo ich sein darf, wer ich bin, und wo ich etwas mitnehme für mein eigenes Selbst. Niemand sage, daß die Jungen gleichgültig sind. Sie sind auf der Suche nach sich selbst und brauchen einen Ort der Geborgenheit, wie jeder Mensch einen Ort der Zugehörigkeit braucht.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Müller:** Indem ich davon ausgehe, daß der Auftrag an die Kommission verlängert wird, wie es am Schluß heißt, möchte ich ein paar Worte sagen zu dem Aufgabenkatalog, wenn man es so nennen will, auf Seite 10 der Vorlage 13. Mir scheint als Vater von zwei Söhnen, die vor 20 Jahren von einem trefflichen Konfirmator konfirmiert worden sind, in der Aufzählung der Aufgaben der zweite Punkt „Konfirmationsalter“ allerhöchste Dringlichkeitsstufe zu haben, noch vor dem Punkt „Dauer der Konfirmationszeit“. Ich möchte der Kommission Mut machen und fragen, ob das, was in dem vorletzten Satz des Absatzes „Konfirmationsalter“ steht, nicht eine ganz zentrale Aufgabe auch für die Lösung der Probleme darstellt, die mit der Konfirmation zusammenhängen. Sie wissen, wir haben damals in den 60er und 70er Jahren auch schon darüber gesprochen. Ich brauche bloß das Stichwort „Entflechtung“ ins Gedächtnis zu rufen. Das sollte meines Erachtens nicht länger in den Archiven schlummern, sondern da würde meiner Meinung nach ein fruchtbarer Ansatz zur Verbesserung des Konfirmationsgeschehens möglich sein.

Zweitens möchte ich einen Satz zu den Nöten der Christenlehre sagen. Es heißt ja in Matthäus: „Lehret sie halten alles, was ich euch geboten habe.“ Aber ich glaube doch, ein Jünger zu sein, ist in größerem Umfang und mit mehr Gewicht eine personale Beziehung oder, wie Bruder Gabriel sagt, eine menschliche Beziehung, als Anhänger einer Philosophenschule zu sein. So würde ich den Versuch, in der Christenlehre die personale Beziehung, die menschliche Beziehung mehr in den Vordergrund treten zu lassen, befürworten. Natürlich müßte das Unterrichten in dem, „was ich euch geboten habe“, vorangegangen sein.

Eine letzte, vielleicht etwas „läppische“ Bemerkung zu dem Antrag des Hauptausschusses auf der zweiten Seite zu 8/31 bei Buchstabe d. Als Mitglied des Finanzausschusses bin ich für Sparsamkeit und möchte dem Oberkirchenrat das Rundschreiben und die Versendung ersparen. Die oben ausgeführten Gesichtspunkte kann jeder betroffene Pfarrer auch in dem Protokoll der Synode nachlesen.

(Beifall)

Synodaler **Wöhrle:** Ich möchte an die Bemerkungen von Herrn Steyer über die Belastung des Pfarrers anschließen, die durch ein Dauerkonfirmieren zustande käme. Ich teile von meinen Empfindungen her voll und ganz diese Ängste. Ich bin trotzdem dafür, daß wir ernsthaft den Gedanken einer Verlängerung der Konfirmationszeit, also der Zeit vor der Einsegnung, ins Auge fassen und die Vorbereitungen dafür dem Ausschuß übertragen. Ich betone den Hinweis von Herrn Gasse auf die ganz besonderen Chancen, die durch die Motivation der Konfirmanden im Blick auf den Konfirmationsstag bestehen. Ich meine aber, daß diese Dinge nur mit den gleichzeitigen Bemühungen um Entlastung des Pfarrers an anderer Stelle angegangen werden können. Ich denke, daß es eine Verlängerung sein müsse und sein könne, die uns einen ruhigeren Rhythmus in der Konfirmationszeit schenkt,

die uns mehr Gelassenheit in der Arbeit gibt, vielleicht mit Pausen durchsetzt, die uns herausbringen aus dem atemberaubenden Tempo und der kräftezerstörenden psychischen und physischen Überlastung. So empfinde ich die kurze und intensive Konfirmationszeit, die ich sehr gerne tue, aber in der ein ganz starker Druck auf einem ruht, weniger durch die Arbeit an sich, weniger durch disziplinäre Probleme, als vielmehr durch dieses Empfinden, in einer kurzen Zeit etwas tragen und durchziehen zu sollen, was man fast nicht kann. Ich möchte versuchen, das in einem Bild anschaulich zu machen. Ich möchte das zum Glauben führende Handeln der Kirche mit einer Straßenbrücke vergleichen, die von mehreren Pfeilern getragen wird: Religiöse Erziehung im Elternhaus, die Erziehung im Kindergarten, im Religionsunterricht, zum Teil die Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Christenlehre.

(Zuruf: Kindergottesdienst)

- Selbstverständlich auch Kindergottesdienst. - Von diesen Säulen sind einige stark angeschlagen, wenn nicht vom Einsturz bedroht oder schon am Einstürzen. Wir brauchen uns nichts vorzumachen über den Schwund religiöser Erziehung im Elternhaus. Religiöse Probleme entstehen auch im Kindergarten. - Es sind ja nun viele Neuansätze da, religiöse Erziehung dort stärker zu beleben. - Der Religionsunterricht kann auch dort, wo er qualitativ gut gegeben wird, eines nicht ersetzen, nämlich die unmittelbare Gemeindebeziehung, die um der Sache willen nötig ist.

Christenlehre als Säule der Grundlegung im Glauben für die volkscirchliche Mehrheit wird auch nach dem neuen Konzept hier nicht allein die Antwort sein können, da es sich, wenn wir uns nicht einer Illusion hingeben wollen, eben nur noch auf einen Teil derer, die konfirmiert worden sind, bezieht. Das heißt, daß mehr Gewicht auf dieser kurzen Spanne der Konfirmationszeit ruht als in früheren Zeiten. Das ist der Druck, der einen fertig macht. Man fühlt sich als Mittler der guten Sache Jesu Christi und ist restlos überfordert. Von daher erhoffe ich mir als einer, der wie Bruder Steyer eigentlich Angst vor einer Verlängerung der Zeit hat, eine Entlastung, wenn es uns gelingt, diese Verlängerung gründlich durchdacht zu konzipieren und sie uns als eine Wanderung möglich zu machen, bei der wir genügend Zeit haben, bei der die Gemeinden genügend Zeit haben mit ihren Konfirmanden, bei der die Pfarrer genügend Zeit haben mit ihren Konfirmanden, die Konfirmanden genügend Zeit haben zum Einleben in der Gemeinde, eine Wanderung und kein Wettrennen, um vielleicht doch noch mit hängender Zunge die gesteckten Ziele zu erreichen.

(Zurufe und Beifall)

Synodaler **Wolfgang Wenz:** Ich komme zurück auf den Antrag der KU-Kommission und dort auf die Ziffern 16 und 17. Ich möchte mich dem Votum von Herrn Schmitt anschließen und plädiere dafür, daß die Ziffer 16 in der vorgelegten Form erhalten bleibt, möchte aber auch das Anliegen des Hauptausschusses aufnehmen. Auch mir war das etwas zu flach formuliert oder überhaupt übersehen. Ich schlage vor, diesen wichtigsten Gedanken aus Ziffer 16 alter Formulierung in die Ziffer 17 hineinzunehmen und dort einen Satz einzufügen, der sich mit diesen Angeboten an die Jugendlichen befaßt. Ich darf vielleicht gerade formulieren:

„Die jungen Christen bedürfen besonderer Begleitung und haben Anspruch darauf“

- das ist der zweite Satz aus Ziffer 17 -, dazu anschließend:

„Sie werden jeweils eingeladen zu Gesprächen über Glaubens- und Lebensfragen, zu den Gemeinschaftsveranstaltungen, zur Teilnahme am Gottesdienst und Abendmahl.“

Ich meine, man sollte hier auch in dieser Lebensordnung durchaus diese konkreten Hinweise geben, auch wenn sie in den Leitlinien noch einmal angesprochen sind.

Synodaler **Ziegler**: Ich möchte der Aufforderung von Herrn Steyer folgen und nach dem Wassertopf greifen, freilich wohl wissend, daß das Mannheimer Wasser einen gewissen Härtegrad hat. Ich möchte zu dem Problemkreis „Christenlehre“ sprechen. Ich habe zwar im Augenblick als abgeordneter Pfarrer keine Konfirmanden oder gar Christenlehrguppen. Meine Erfahrung mit Christenlehre ist schon zehn Jahre alt; aber schon zu jener Zeit war die Christenlehre ein angekränktes Kind. Wenn ich nun die Lebensordnung vergleiche mit dem Entwurf zur Veränderung, gut, dann gibt es da Veränderungen, einmal die, daß die Zeit nicht mehr terminiert ist, zum anderen, daß der verpflichtende Charakter für die Teilnahme weg ist, und schließlich, daß auf den Abschlußgottesdienst der Christenlehrezeit nicht mehr abgehoben wird. Aber dazwischen liegen ja die Leitlinien aus dem Jahre 1978 in Absatz 10 zur Christenlehre. Sie eröffnen ja einen Spielraum, der durch den Entwurf der neuen Lebensordnung nicht wesentlich erweitert wird, wenn ich es richtig sehe und verstehe. Ich weiß auch nicht, ob wir schon genügend Erfahrung mit diesen Leitlinien haben, ob wir deshalb sagen können: dadurch kam es zu einer wesentlichen Belebung in den Gemeinden. Wenn wir das aber noch nicht sagen können, dann frage ich mich: Ist schon jetzt der Zeitpunkt gekommen, den Entwurf einer Lebensordnung neu abzufassen? Aus diesem Grunde plädiere ich dafür, zumal die Kommission ja noch weiterarbeitet, noch nicht eine Lebensordnungsänderung zu verabschieden, solange wir noch nicht einmal wissen, ob es durch die Leitlinien zu einer Belebung gekommen ist.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich darf noch einmal darauf hinweisen, wie schon am Montag vormittag, daß heute noch keine Änderung der Lebensordnung beschlossen werden kann, weil das nach der Grundordnung eine Vorlage des Landeskirchenrats voraussetzt. Das ist keine Formalie, sondern hat auch sachliche Gründe, die mit unserer Leitungsstruktur zusammenhängen.

Ich darf Sie nochmals auf das Schreiben des Herrn Präsidenten vom September 1978 hinweisen.

Synodaler **Marquardt**: Herr Präsident, darf man schon über den Agendenentwurf sprechen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, ich habe bewußt nichts beschränkt.

Synodaler **Marquardt**: Dann darf ich drei Punkte vortragen. Ich habe Bedenken, ob es in der gegenwärtigen Fassung wirklich sinnvoll ist, diesen Entwurf den Bezirkssynoden zur Diskussion vorzulegen. Eine ganze Reihe von Dingen erscheint mir als kontrovers.

Bei der „Anrede“ der Konfirmanden heißt es auf Seite 21 des Entwurfs: „Das Glaubensbekenntnis, das wir jetzt miteinander sprechen, ist das gemeinsame Zeugnis der Christenheit. So haben es auch die Eltern und Paten bei Eurer Taufe bekannt. Ihr sprecht es nun mit uns als Euer eigenes Bekenntnis.“ Bei der Diskussion dieses Punktes im Rechtsausschuß wurde gesagt, möglicherweise müsse man eine solche Formulierung nach Bonhoeffer als pfäffisch bezeichnen, das heißt, jemanden zu vereinnahmen, der sich nicht wehren kann. Im Unterschied zu dieser Formulierung hieß es - nicht nur meiner Ansicht nach viel fairer - in der bisherigen Form der Agende: Wollt Ihr das Bekenntnis, das Eure Eltern und Paten bei Eurer Taufe bekannt haben, nun selbst bekennen, so antwortet ja. Diese Frage wird ja nicht mehr gestellt.

Man könnte natürlich sagen: Wenn Du das nicht willst, gehst Du überhaupt nicht in den Konfirmandenunterricht. Aber das genügt nicht. Also dies erscheint mir als erster gravierender Mangel.

Zweitens. Vor sechs oder acht Jahren, als wir die alte Konfirmationsagende einführten, wurden ernsthafte Bedenken geäußert, ob man von einem jungen Menschen verlangen könne, daß er

bereits in diesem frühen Alter ein Ja sagen, ein Versprechen abgeben könne, ob er nicht verleitet werde zum Theaterspielen, zur Heuchelei. Man hat damals angeboten, es bei einer Ermahnung zu belassen. Was soll nun die Frage an die Eltern? Was soll die Frage an die Gemeinde? Gut, ich sehe ein, daß das „seid Ihr dazu bereit?“ als Anrede an die Eltern und an die Gemeinde in eckige Klammern gesetzt ist, also auch wegbleiben kann. Aber schon allein der Gedanke, von den Eltern hier ein lautstarkes Ja zu verlangen, ist nach Lage der Dinge doch eine Aufforderung zur Heuchelei.

Drittens. Noch bedenklicher erscheint mir die von der Liturgischen Kommission angebotene Möglichkeit, die Konfirmanden abschnittsweise zu einem Ja zum Apostolischen Glaubensbekenntnis aufzufordern. Es gibt ja wahrscheinlich keinen einzigen hier in diesem Saal, der in der Lage wäre, das Apostolische Glaubensbekenntnis in jedem einzelnen Satz und in jedem einzelnen Wort ohne die geringsten Bedenken nachzusprechen. Von den Konfirmanden zu verlangen, das nun einzeln aufgliedert zu bekennen, erscheint mir geradezu absurd.

Synodaler **Dr. Gießer**: Ich darf eine kurze Antwort auf das versuchen, was Herr Marquardt gesagt hat. Ich meine, das Bekenntnis, das in der Art, wie wir es machen, von den Konfirmanden gesprochen wird, erhält in jedem Fall den Vorwurf, es sei pfäffisch, ob nun mit dieser Einführung oder mit einer anderen Einführung. Die Problematik wird durch die Änderung der Einführungsformel doch nicht weggeschafft.

Sodann würde ich Sie sehr bitten zu bedenken, daß das Bekenntnis kein punktuell Ereignis ist, sondern ein Stück Einübens in den Glauben, hier bei der Konfirmation natürlich mit einem besonderen Gewicht. Aber das Bekenntnis wird ja vorher und nachher auch gesprochen, und zwar von uns und von den Konfirmanden.

Zu der Eingabe 7/21 von Stegen möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Leitlinien 8.4 die Möglichkeit einer Ausweitung des Konfirmandenunterrichts über ein Jahr hinaus vorsehen, und zwar zur Erprobung neuer Arbeitsformen ohne Einschränkung auf eine bestimmte Modellphase. Deshalb wäre es durchaus denkbar, daß das in Stegen gemacht wird. Ich möchte daher

vorschlagen,

den Antrag unter b abzuändern, und zwar so, daß wir einfach formulieren:

Die Landessynode verweist auf die Möglichkeit der Verlängerung des Konfirmandenunterrichts nach Leitlinien 8.4

Das dritte. Ich habe mich sehr über das gefreut, was Herr Gabriel erzählt hat, weil das meine Erfahrung bestätigt. Wir machen es bei uns auch so. Es ist erstaunlich, daß sich immer wieder Helfer finden, und zwar nicht nur Frauen, sondern sogar Männer. Es ist auch erstaunlich, daß ein sehr gutes Verhältnis zwischen Erwachsenen und Jugendlichen besteht und daß diese Bindung über die Konfirmation hinaus anhält.

Sodann möchte ich noch sagen, daß ich als Pfarrer natürlich mehr Arbeit habe. Aber ich fühle mich wesentlich und wirklich entlastet und tue die Arbeit viel lieber, weil ich sie so für sinnvoller halte. Vielleicht ist das eine Ermutigung. Ich darf das auch in Richtung auf Herrn Steyer sagen.

(Beifall)

Synodaler **Gasse**: Als einer der Ihren, der als Mecklenburger - und Kata pneuma, schon fast Lutheraner - dem Fleische nach keiner der Ihren ist, habe ich ja selber ein anderes Konfirmationsgeschehen erlebt. Wir hatten ja die zwei Jahre Konfirmandenunterricht und dann die Konfirmation. Ich meine, in anderen Landeskirchen empfindet man den Bruch und den Riß, der nach der

Konfirmation geschieht, in der Hinsicht, daß wir oft von einer Aussegnung statt von einer Einsegnung sprechen müssen. Ich glaube, in anderen Landeskirchen empfindet man das noch mehr und schmerzlicher. Das badische Konzept eines konfirmierenden Handelns vor der Einsegnung und nach der Einsegnung ist vom Ansatz her richtig und gut. Insofern plädiere ich hier wiederum eindeutig für die Beibehaltung einer Christenlehrzeit oder Christenlehrarbeit. Es wird darauf ankommen, wie wir diese Zeit inhaltlich und mit Leben erfüllen können. Aber meines Erachtens sind dort auch schon gute Ansätze verwirklicht worden und sichtbar. Ich fände es bedauerlich und schade, wenn dieses kostbare badische Sondergut, das auch seine theologische Relevanz hat, aufgegeben würde.

(Beifall)

Synodaler Bußmann: Gerade auf dieses badische Sondergut wollte ich zu sprechen kommen. Denn das war es ja eigentlich, was uns heute vor allem und zuallererst zusammengeführt hat.

Liebe Synodale, mir ist ein bißchen verwunderlich, wie schnell wir im Gange dieser Diskussion heute nachmittag davon weggekommen sind, daß man so sehr zur Verlängerung des Konfirmandenunterrichts übergegangen ist. Das ist vielleicht nicht zufällig, das muß man doch einmal hinterfragen.

Herr Stein hat ja heute morgen sehr deutlich gesagt, was dieses badische Sondergut ist, was daran ist. Ich gehöre zu denen, die meinen, das sei etwas, was man in der EKD vorzeigen kann. Ich glaube, daß wir nach allen leidvollen Erfahrungen der letzten Jahre Grund genug haben, daranzugehen, das neu ins Blickfeld zu nehmen. Aber ich frage: Sind wir vielleicht deswegen so schnell zu einer Verlängerung des Konfirmandenunterrichts hinübergeglitten, weil wir zu stark die Schwierigkeiten fürchten, die damit zusammenhängen, die Christenlehre neuer Art wieder ins Leben zu rufen? Ich vermute das sehr stark.

Das hat Herr Stein heute morgen in seinem Referat auch angedeutet und für unsere Diskussion heute nachmittag schon fast prophetisch vorausgesagt. Es ist allen aus der Not der Christenlehre der letzten Jahre - von den Ausnahmen will ich absehen - völlig klar, daß es sich hier - ich darf es mal so kraß sagen - um eine Totenerweckung handelt, etwas abgemildert, um eine Wiederbelebung. Diese Dinge gehen nicht so einfach und nicht so leicht von der Hand. Ich habe mir aber sehr gewünscht, daß wir dabei bleiben und nicht von vornherein dazu übergehen zu überlegen: Wie kann man den Konfirmandenunterricht noch länger machen? Ich gehöre zu denen, die ihn schon bis an die Grenzen des Möglichen ausgedehnt haben. Wir fangen so früh, wie es geht, nach einer kleinen Verschnaufpause vor den Sommerferien, und wenn die Anmeldung der Neuen schon geschehen ist, an und konfirmieren im Mai, gerade am letzten Wochenende geschehen. Wir dehnen also die Wände dieses Hauses schon so weit aus, wie es geht. Aber ich weiß nicht, ob die Verlängerung des Konfirmandenunterrichts Allheilmittel ist. Ich möchte alle, die dafür gesprochen haben, hinterfragen: Gehen wir hier nicht den bequemeren Weg, wenn wir über die Christenlehre sprechen, wenn wir jetzt dazu übergehen, weil uns da die Konfirmanden noch so ein bißchen „in die Hand gegeben“ sind? Das wollen wir nun noch mehr ausnützen, obwohl wir genau wissen: Nachher, wenn der Druck der Konfirmationsordnung nach dem Konfirmationssonntag weg ist, dann wird es überhaupt erst spannend, dann wird es erst aufregend, da zeigt sich dann, wer wirklich mit dem Herzen bei der Konfirmandenzeit war. Da kommt schonungslos heraus, wer sozusagen mit Wohlverhalten „durchmarschiert“ ist. Genau diese Situation ist ein Testfall, wie wir uns heute der Jugend stellen müssen. Ich hätte mir sehr gewünscht, daß man heute nachmittag darüber mehr gesprochen hätte als über die anderen Konfirmandenfragen, wo sich trefflich sprechen läßt, weil wir sie da ja haben und wir sie weiter gut fördern können. Das ist recht und schön, aber das beschäftigt mich jetzt erst

recht, was wir in dieser schwierigen Zeit tun können, um die Wiederbelebung zu schaffen. Da zeigt sich eben doch, daß es nicht so geht, daß wir einfach nur noch mehr in den Konfirmandenunterricht hineinpacken. Wir müssen uns darüber klar sein, wir möchten mehr tun, als daß wir nur die Christenlehrzeit auf Jugendarbeit anrechnen. Wir möchten mehr tun, als daß wir sagen, einzelne gehen in den Posaunenchor, in den Kirchenchor, gehen in einen diakonischen Einsatz, werden Kindergottesdiensthelfer, werden Jungscharleiter usw. Das würde ich alles auch in vollem Sinne als Christenlehre ansehen. Die, die so etwas tun, haben verstanden, um was es geht. Aber es ist uns klar, es gibt eine ganze Gruppe von anderen, und denen müssen wir uns stellen. Da müssen wir es wagen, mit kleinen Schritten denen nachzugehen. Aber gerade diese kleinen Schritte sehe ich noch nicht so recht. Ich habe versucht, aus der Vorlage herauszulesen, was hierzu alles gesagt ist. Ich höre auch sehr klar hin, daß gesagt wird: eine lernende Kirche, die sich schon in der Konfirmandenzeit so gegeben hat, hat es dann auch in der Konfirmiertenzeit vielleicht leichter als eine lehrende Kirche.

Das sind Gedanken, die man weiterdenken muß. Aber ich bitte doch die Synode, daß wir bei diesem schwierigeren Thema bleiben und daß wir uns hier erneut fragen: Wie gelingt es, auch einer Gemeinde und ihren Ältesten und anderen Gemeindegliedern zu sagen, daß wir uns bemühen müssen, mit diesen jungen Leuten in Verbindung zu bleiben, von denen man erst noch gespannt sein darf, ob sie auch selbst mit uns in Verbindung bleiben wollen.

Synodaler Ludwig: Ich will, ausgehend von den verschiedenen Möglichkeiten - ich interpretiere das als Unsicherheit - in der Konfirmationsliturgie bezüglich der Verpflichtung der Konfirmanden und der inhaltlichen Frage, die soeben auch Herr Bußmann angeschnitten hat, etwas sagen.

Erstens. Es handelt sich beim Konfirmandenunterricht, nicht nur theologisch, sondern auch kirchenrechtlich gesehen, um eine Nachholung des Taufunterrichts. Der Taufunterricht soll ja, wenn ich es recht in Erinnerung habe, zu einem persönlichen Bekenntnis führen, das heißt zu einer persönlichen Verpflichtung desjenigen, der an dem Unterricht teilgenommen hat. Das bedeutet, daß die Konfirmationsfrage, die Verpflichtungsfrage, nichts anderes ist als die Zusammenfassung des Unterrichts, konzentriert auf eine ganz bestimmte Form, in der der Konfirmand öffentlich vor der Gemeinde erklärt, daß er ja sagt zu dem, was an christlichem Glauben - wie auch immer durch den einzelnen Pfarrer oder die Mitarbeiter - ihm unterbreitet oder wie er unterwiesen worden ist. Ich glaube nicht, daß das durch eine Ermahnung zu ersetzen ist, wie man etwa bei Trauungen anläßlich einer Eheschließung die Möglichkeit einbezieht, da eine Ermahnung zu sprechen.

(Zuruf: In besonderen Fällen)

- Ja natürlich, in besonderen Fällen; dort wird es nur in besonderen Fällen gemacht, bei der Konfirmation als Regelfall zur Wahl. Ich möchte fragen, ob das verantwortbar ist.

Das zweite. Ich glaube, man hat sehr oft psychologisch damit argumentiert, daß der Jugendliche nicht sehe, welche Tragweite sein Ja habe, und wie man das eigentlich ernst nehmen könne, welche Zweifel er an sich haben könne. Ich glaube, wenn man jemandem zumutet, eben vielleicht doch über seine eigenen Grenzen hinauszugehen, daß er im Moment der Antwort sich ernstgenommen fühlt. Es gibt - soweit ich mich erinnern kann - kein liturgisches Ja, das wir sprechen, angefangen vom Sündenbekenntnis in der Abendmahlsfeier bis hin zur Teilnahme am Abendmahl, das, wie ich bei Juristen gelernt habe, ebenfalls als schlüssige Willensbekundung gilt, wenn man die Elemente zu sich nimmt, das nicht über die eigenen Grenzen hinausginge.

Ich möchte, davon ausgehend, weiter sagen: Wenn man eine solche Verpflichtung von den Konfirmanden abnimmt, dann be-

deutet das nicht nur - und das scheint mir in vielen Voten durchzuklingen - daß derjenige, der das Ja spricht, sich verpflichtet. Es ruht in dem Ja auch die Verpflichtung der Kirche, daß sie das Ja ernst nimmt, nämlich demjenigen, der das spricht, die Möglichkeit gibt, das Ja zu verwirklichen. Das ist, meine ich, der Grund, warum wir an der Frage der Christenlehre solche Not empfinden. Es ist eben nicht damit getan, daß man darauf ausweicht, daß die Leute vielleicht vor der Frage und vor der Verpflichtung länger kommen sollen, damit es hinterher besser geht. Ich glaube, daran liegt es nicht. Wer heute mehr als 50 Stunden Konfirmandenunterricht machen möchte, dem ist das unbenommen. Es besteht die Möglichkeit - ich habe das durchgerechnet -, im nächsten Jahr, wenn man im Juni anfängt, 81 Stunden hinzuzubekommen. Wenn man ein bißchen später anfängt, kriegt man 70 Stunden hin. Das ist eine ganz schöne Menge an Unterrichtszeit.

Ich glaube, daß die inhaltliche Frage eben die ist: Wie gehen wir mit der Zeit danach mit der Folge der Verpflichtung des Fragenden und des Gefragten, also in der Zeit nach der Konfirmation, um? Da scheint mir wichtig zu sein, daß der Vorschlag zur Neuordnung sehr glücklich darin ist, daß er sehr weiten Raum läßt für die ganz verschiedenen Möglichkeiten innerhalb unserer Gemeinden. Diejenigen, die in der traditionellen Form Christenlehre durchführen, sind in einer glücklichen Lage, daß das eine Tradition ist, die gehalten wird und die vielleicht in ganz anderer Weise noch einmal lebendig werden kann und durch die Neuordnung wesentliche Stützung erhält. Ich halte dafür, daß das möglich ist.

Das zweite ist, daß wir aber auch darauf hinweisen, daß eben die Christenlehre nicht unterschiedslos in der Jugendarbeit untergehen kann, sondern, auf der Jugendarbeit aufbauend und diese ergänzend, in einer ganz bestimmten qualifizierten Weise da sein muß. Ich glaube, dazu gibt der Vorschlag der Neuordnung sehr gut die Möglichkeit. Das halte ich für das Glückliche. Ich glaube nicht, daß es um die Wiederbelebung der Christenlehre geht, sondern daß es um die Wiederbelebung des Gedankens der Verpflichtung der Kirche geht.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Scholler**: Ich möchte ein Mißverständnis ausräumen. Herr Marquardt hat uns unterstellt, daß keiner von uns das Apostolische Glaubensbekenntnis sprechen könne. Hier müßte besser differenziert werden. Es ist nämlich ein Unterschied, ob ich das Glaubensbekenntnis einem anderen zumute oder ob ich es selbst persönlich ohne Zweifel sprechen kann.

Synodaler **Gut**: Ich möchte noch einmal zur Frage der Verlängerung des Konfirmandenunterrichts eine Bemerkung machen. Ich verstehe gut das Anliegen von Herrn Gasse, bin aber aus meiner Kenntnis der Lage doch dankbar für die Voten von Herrn Bußmann und von Herrn Ludwig. Ich frage mich tatsächlich, ob man künftige Konfirmanden, die ja noch nicht erkannt haben, wie wichtig es ist, daß man miteinander arbeitet, sehr motiviert, wenn man ihnen sagt, in Zukunft werde der Konfirmandenunterricht ein Jahr dauern. Ich halte es für sehr viel sinnvoller, daß die Gemeinschaft, die im Konfirmandenunterricht entsteht, so entwickelt wird, daß die Basis für die Zeit nach der Konfirmation gegeben ist, um dort das Bedürfnis dafür zu wecken, wir müssen miteinander weitermachen. Das ist das, was ich in meiner Gemeinde erlebt habe. Ich finde, der Weg ist der richtige, daß wir das Konfirmationsvorbereitungsgeschehen so ausnützen, daß die Bereitschaft, miteinander weiter Gemeinde zu werden, wächst.

(Beifall)

Synodaler **Sutter**: Ich gehöre zu denen, die etwa am 15. Mai mit dem Konfirmandenunterricht beginnen und am Sonntag Judika konfirmieren. Das liegt etwa zwischen dem 27. März und dem 8. April. Das machen wir seit vier oder fünf Jahren. Etwa seit der gleichen Zeit macht die Arbeit im Konfirmandenunterricht we-

sentlich mehr Freude und Spaß. Ich weiß aber nicht, ob die beiden Dinge miteinander zu tun haben. Ich persönlich bezweifle es und möchte denen, die es noch nicht machen, sagen: die Entlastung gegen Ende des Unterrichts ist leider nicht eingetreten. Ich habe immer noch dasselbe Gefühl, das ich jedes Jahr vorher auch hatte, daß wir nämlich viel zu wenig gemacht haben.

(Beifall)

Die kleinen Schwierigkeiten, die ich habe, weil ich, glaube ich, der einzige in der Umgebung bin, der so früh beginnt, lassen sich beheben.

Ich möchte denen zustimmen, die sich für eine Verpflichtung ausgesprochen haben und möchte darum bitten, daß auch die Christenlehre bleibt, selbst in dem Passus des Entlaßgottesdienstes, und zwar wegen der Gemeinden, die die Christenlehre haben. Ich möchte den Grundsatz „in dubio pro reo“ abwandeln in „in dubio pro rebus“. Wenn es noch „res“ gibt, in denen die Christenlehre lebt, sollte man das lassen. Das Defizit müssen andere Gemeinden ertragen. Ich muß es auch ertragen. Unsere Christenlehre blüht nicht. Aber ich wäre auch nicht glücklich, wenn das Verblühen nun von der Kirche abgeseget würde.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodaler **Werner König**: Bei den Worten von Herrn Gasse habe ich meine eigene zweijährige Konfirmandenzeit noch einmal tief durchlitten. Ich weiß aber heute, daß mein damaliger Widerstand gegen den Konfirmandenunterricht nicht darin begründet lag, daß eine Fülle von Lehrstoff hineingestopft werden mußte. Ich weiß heute, daß es das fatale Gegenüber von Lernenden und Lehrenden war. Deswegen möchte ich jetzt einmal vom Instrumentarium wegkommen, so wichtig das auch im Umgang mit jungen Leuten ist. Für mich besteht der Umgang mit jungen Leuten darin, daß ich versuche, mit ihnen zu leben, auf sie zu hören. Ob es nun Schulunterricht, Konfirmandenunterricht ist oder meine kläglichen Versuche der Christenlehre sind, ich glaube, daß alles ein Miteinander-Loben, Beten, Preisen und Hören auf die Schrift sein muß. Dieser Tenor scheint mir in der gesamten Lebensordnung zu fehlen. Beispielsweise steht in dem neuen Antrag der Kommission für Konfirmation Lebensordnung IV 17 ein sehr schöner Satz: Erwachsene und Jugendliche brauchen einander. Für mein Gefühl wird aber dieser sehr schöne Satz gleich im nächsten Satz wieder zurückgenommen: Die junge Gemeinde bedarf besonderer Begleitung und hat Anspruch darauf. Hier wird wieder dieses fatale Gegenüber erzeugt, statt schon in die Lebensordnung die Forderung oder zumindest das Begehren nach dem Miteinander hineinzuschreiben. Ich behaupte, daß auch so manche Disziplinschwierigkeit aus dem Gegenüber entsteht und daß ein Miteinander auf allen Gebieten, in denen wir arbeiten, die bessere Lebensform wäre.

Synodaler **Schmoll**: Ich möchte noch einmal kurz zur Behandlung der Konfirmationsagenda sprechen. Ich gehe davon aus, daß wir den Entwurf an die Bezirkssynoden überweisen werden. Heute morgen hat im Hauptausschuß Herr Cramer berichtet, daß Ansätze und erste Vorschläge auch für Gebete - ich will einmal sagen - in „anderer“ Sprache in der Liturgischen Kommission schon vorhanden sind. Ich schlage vor, daß wir die Liturgische Kommission bitten, weiterzuarbeiten, so daß wir bei der endgültigen Behandlung der Vorlage hier in der Landessynode noch alternative Formulierungen erhalten können.

(Beifall)

Schuldekan **Stein**: Nur eine kurze Randbemerkung zu Herrn Sutter. Es gibt natürlich auch Aussegnungen. Von wegen „Blumen“ und „abgeseget“; aber das nur so.

Das eigentliche Problem, das ich immer wieder durchhöre, ist bei der Frage nach der Christenlehre: Wie denn nun? Wie soll es gehen? Das hat sich eigentlich wie ein roter Faden durch unsere

ganzen Verhandlungen durchgezogen. Geplant ist, daß eine Art „Christenlehrebrief“ monatlich den Pfarrern - und damit hoffentlich auch den Mitarbeitern - ins Haus kommt. Da kann man ein „Was und Wie“ sehr wahrscheinlich beschreiben, Erfahrungen vermitteln. Wir haben uns verpflichtet, dies wirklich zu tun. Aber damit ist die eigentliche Angst, glaube ich, nicht beseitigt. Denn die Frage heißt ja: Wie kann ich diesen personalen Bezug, um den es jetzt in der ganzen Diskussion ging, wirklich vermitteln, wie kann Gemeinde ihre Aufgabe sehen? Ich glaube, daß das auch ein Lernprozeß ist, den wir mit unseren Gemeinden zusammen durchmachen müssen, daß eben wirklich auch solche Übungsräume da sind, wo man auf kurzfristiger Verpflichtung Erfahrungen machen kann, daß man nicht gleich sagt: der ist Mitarbeiter in der Christenlehre, und der ist jetzt wenigstens halblebenslänglich verpflichtet, sondern daß man sagt, es sind bestimmte Aktionen, bestimmte Abschnitte, in denen positive Erfahrungen gewonnen werden können. Ich bin sicher, daß dann, was hier auch schon anklang, auch die Lust kommt, weiterzumachen.

Ich sehe in „Begleitung“ allerdings - das war das nächste Votum - kein Gegenüber. Meine Begleiterin ist kein Gegenüber im Sinne eines Kontra. Ich finde, „Begleitung“ beinhaltet nicht, daß hier unbedingt eine Konfrontation gemeint sein kann. Ich verstehe, daß sich Erfahrungen, die man in dieser Begleitung gemacht hat, dann nachher in der eigenen Deutung in solchen Worten wieder manifestieren. Ich möchte das aber für den Entwurf nicht so sehen. Ich sehe keine Notwendigkeit, diese Sätze, die da geschrieben sind „junge Menschen brauchen Begleitung“ zurückzuziehen. Denn darüber müssen wir uns klar sein, Erwachsene haben auch jungen Menschen gegenüber eine Aufgabe, die in dieser Begleitung, das heißt Nebendran-Mitlaufen, besteht. Ich wüßte nicht, wie ich das anders ausdrücken sollte. Miteinander leben ist einander begleiten.

(Beifall)

Synodaler **Richter**: Es ist viel gesprochen worden von einer Begleitung der Eltern und Erwachsenen während des Konfirmandenunterrichts. Mein Sohn - um es jetzt ganz persönlich zu sagen - hat nach der Konfirmation eine ganz vorbildliche Begleitung durch heranwachsende und erwachsene Christen erhalten. Ich meine, man kann auch die Zeit danach nicht ohne Begleitung anderer lassen. Hier sind vielleicht mehr Hilfen nötig, als sie bisher geschahen.

Des öfteren ist vom Alleinunterhaltenden gesprochen worden. Woher kommt dieses Alleinunterhalten? Wenn man sich danach fragt, dann ist zu sagen, daß dieses Alleinunterhalten auch ein wenig in unserer Universitätsausbildung zu suchen ist. Wir sollten dies einmal unter die Lupe nehmen. Das Alleinunterhalten geschieht oft aus offenen oder unbewußten Ängsten und vor allem aus der Unkenntnis der vorhandenen Möglichkeiten.

Ich habe mir neulich selbst eine Frage gestellt, als die Absage einer Meldung zum FWB-Programm Christenlehre kam, weil sich aus der gesamten Landeskirche nur sechs Pfarrer gemeldet haben. Man muß doch einmal fragen, warum das so ist. Darum meine Bitte, mögliche Hilfen hier zu geben, zu helfen, Ängste abzubauen und diese möglichen Hilfen, wenn es nicht über ein FWB-Programm passieren kann, doch da zu geben, wo wir Impulse geben können: in den Pfarrkonventen und in den Pfarrkonferenzen

Synodaler **Krämer**: Wir wünschen uns ein Elternhaus, in dem die Kinder mit dem ersten Sprechen auch schon das erste Beten lernen. Wir wünschen uns einen Kindergarten, in dem zunächst auf kindliche Weise die ersten Glaubensinhalte vermittelt werden, dann einen Religionsunterricht, einen Konfirmandenunterricht, in dem nun ebenfalls möglichst reibungslos und möglichst ohne Konflikte das Miteinander zu den Erwachsenen steht. Und am

Ende wünschen wir uns einen mündigen Christen. Da müssen wir einfach im Auge behalten, daß dieses Mündig-werden gar nicht anders geht als durch Erproben. Das Erproben geht leider nicht so, daß man mit der gleichen Stimme wie der andere singt, sondern, daß man auch widerspricht, daß man sich auseinandersetzt.

Wenn wir von Schwierigkeiten sprechen - beispielsweise von Schwierigkeiten in der Christenlehre, und wir dürfen dies nicht auslassen -, dann müssen wir eben erkennen: Das liegt auch gerade an der Zeit, in der entwicklungspsychologisch dieser Absetzungsprozeß - zunächst einmal von Eltern und von den Älteren - und der schwierige Prozeß der Neufindung, des Sich-neu-Formulierens stattfindet. Ich möchte nicht dahin mißverstanden werden, daß man deswegen Christenlehrarbeit aufgibt, sondern man muß sehen, diese Schwierigkeiten werden kommen, diese Enttäuschungen mit den vorher so lieben Jugendlichen und Konfirmanden müssen eines Tages auftreten. Wir müssen es sogar wollen, daß es auftritt. Erst dann, wenn wir das im Auge behalten, können wir die richtige Konzeption finden, wie wir das reife „Miteinander“ dann doch schaffen, daß nicht der eine dem anderen die Schuld zuträgt.

Ich meine, wir sollten auch keine allzu große Angst davor haben, daß wir einander gegenüberstehen und nicht nur miteinander. Denn in dem Gegenüber sehe ich den anderen auch deutlicher - wenn ich dieses Bild benutzen darf - als eben nur in dem Miteinander. Ich glaube auch, daß das Kind und der Jugendliche den älteren Menschen gar nicht als einen auf seiner Stufe erkennen kann und erkennen will und haben will, sondern daß er ihn als Vorbild, als den, der anders ist, der so ist, wie ich vielleicht sein will, braucht. Deswegen müssen wir uns profilieren und absetzen.

Pfarrer **Cramer**: Ich hege nicht die Hoffnung, diejenigen, die hinsichtlich dessen, was ihnen die Liturgische Kommission als Vorschlag für die Verpflichtung vorgelegt hat, Bedenken haben, zu überzeugen. Aber zur Klärung möchte ich doch noch einige Anmerkungen machen.

Wir sind ausgegangen - ich habe das heute morgen erwähnt - von einer kritischen Analyse der bisherigen Konfirmationsagenda. Ich darf aus dem, was damals dazu geschrieben worden ist, ein paar Sätze zitieren. Dort heißt es - also in der 67er Ordnung, auf die vorher abgehoben wurde -, die erste Frage sei im Grunde eine verklausulierte Aufforderung: Wollt ihr bekennen, so sprecht gemeinsam das Glaubensbekenntnis. Das ist nun in zwei Teile aufgeschlüsselt worden, nämlich daß zuerst gesagt wird: Wollt ihr bekennen, dann antwortet ja. Dann kommt ein Gebet, und dann erst kommt: Jetzt sprecht das Glaubensbekenntnis.

Das paßt in dieser Reihenfolge eigentlich nicht zusammen, weil, wenn vorher schon ein Ja gesagt wurde, nachher nicht noch einmal gesagt werden kann: Bevor ihr das jetzt tut, daß ihr bekennet, betet noch. Da ist etwas, was in der alten Ordnung in der Logik nicht gepaßt hat. Die Folgerung daraus: „Die erste Frage - so wurde damals gesagt - sollte künftig als Aufforderung zum Credo umgeformt, das heißt als Frage getilgt werden.“ Das ist der Grund, warum es nicht mehr drin ist.

Zweitens: Die Auseinandersetzung darüber, was an dieser Stelle von Konfirmanden gefordert oder erwartet werden kann, ist uralte und wird auch mit dieser Ordnung nicht gelöst sein. Diese Frage hat es bei der letzten Ordnung genauso gegeben. Die Folge davon war folgendes. Ich darf das auch hier wieder zitieren. Schon 1966 hat die Landessynode in der Vorlage der Liturgischen Kommission die deutlich unterschiedlichen Fassungen des Bekenntnis- und Verpflichtungsaktes - es waren vorgesehen eine Form A als redigierte Fassung der Ordnung von 1930 und eine Form B als neuer Vorschlag - miteinander vermischt, so daß die unterschiedliche Profilierung verloren ging. Anrede, Ermahnung und

Schlußvotum erscheinen in beiden Formen. Das hat, wenn man es richtig bedenkt, eigentlich keinen Sinn. Man kann das eine so gut nehmen wie das andere. Da besteht sachlich gar kein Unterschied. Wir wollten von dieser Verdoppelung, die gar nichts Neues in der zweiten Form bringt, wegkommen und jene zwei nun tatsächlich verschiedenen Formen vorschlagen, was hiermit geschehen ist.

Ich habe heute morgen schon erwähnt, daß die Liturgische Kommission die drei verschiedenen Möglichkeiten einer Mahnung, einer Frage mit Antwort und einer an das Bekenntnis angefügten eigenen Erklärung der Konfirmanden als gleichwertig ansieht, nicht als Ausdruck verschiedener Theologien oder ähnlicher Dinge. Auch das geht zurück auf ein Gutachten, das wir in der Liturgischen Kommission über diese Frage bekommen haben. Hieraus darf ich vielleicht auch zwei Sätze zitieren:

Die Verpflichtung im Rahmen eines evangelischen Kasualgottesdienstes ist nicht auf formale Observanz und Konformität aus. Sie zielt auf die Bereitschaft, einen angebotenen Weg zu gehen und Verbindlichkeit als Verbundenheit mit Christus und der Gemeinde zu verstehen und zu leben.

Wenn ein Konfirmand davon etwas verstanden, begriffen, ins Herz gefaßt hat, oder wie immer Sie das ausdrücken wollen, daß die Verbindlichkeit hier die Verbundenheit mit Christus und der Gemeinde ist, dann ist es letzten Endes gleichgültig, ob Sie ihn jetzt das Glaubensbekenntnis sprechen lassen als einzelnen oder als Teil der ganzen Gemeinde, ob Sie dazu ein Ja erfragen, ob Sie noch eine zusätzliche Frage stellen und darauf ein Ja erfragen, oder ob Sie ihn selber in zwei oder drei Sätzen etwas ausdrücken lassen. Natürlich ist bei der Erklärung nicht gemeint, daß alle 10 oder 40 Konfirmanden - je nach dem, wie viele es sind - eine Erklärung gemeinsam sprechen sollen, sondern gemeint ist, daß sie das miteinander erarbeitet haben.

Schließlich ein Letztes. Was die Mahnung an die Eltern betrifft, so ist ganz klar, daß das im Zusammenhang mit dem steht, was in der Zeit des Konfirmandenunterrichts gemacht wurde. Wenn ich keine Elternarbeit - ich darf es mal so sagen - betrieben habe, dann kann ich selbstverständlich auch so etwas im Konfirmationsgottesdienst nicht machen. Das ist auch nicht so gedacht. Wir haben das hereingenommen, weil in den Leitlinien ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß Elternarbeit in einer verstärkten Weise getan werden soll. Ich darf nur aus persönlicher Erfahrung sagen, daß das eine Sache ist, die sich im Blick auf den ganzen Konfirmandenunterricht und auf die Konfirmation sehr stark auszahlt.

Synodaler **von Adelsheim**: Ich möchte auch noch einmal auf das zurückkommen, was Herr Marquardt im Zusammenhang mit dem Glaubensbekenntnis und der Agende gesagt hat. Was er gesagt hat, hat mich persönlich besonders stark beeindruckt; es hat genau meine eigene Situation getroffen. Wir wissen doch alle, daß das Glaubensbekenntnis - bekanntlich gibt es ja sogar mehrere, mehrere Formulierungen - von Menschen verfaßt ist zu einem ganz bestimmten historischen Zeitpunkt mit bestimmter, damals auch weitgehend gegenwartsbezogener Absicht. Im übrigen ist es in gewissem Sinne - das ist zwar ein häßliches Wort, aber man muß es gebrauchen - eine Art Kompromiß. Ich meine, auch das sollte man schon Konfirmanden im Konfirmandenunterricht sagen.

Meine persönliche Möglichkeit, das Glaubensbekenntnis zu sprechen, ohne zu heucheln, besteht darin, daß ich aber jedes Mal wieder neu jeden einzelnen Satz - ich möchte sagen, jedes einzelne Wort - für mich interpretieren muß. Diese meine persönlichen Interpretationen sind das Ergebnis von Lektüre, von Gesprächen mit anderen Menschen, von einer Teilnahme an Anlässen, die ich jetzt mal so als Konfirmationsunterricht für längst Konfirmierte bezeichnen möchte. Das ist ein ständiges Lernen.

Das Wort vom Lernen und von der lernenden Kirche steht ja jetzt zu meiner Freude etwas über unserer Tagung. Es ist ein ständiges und ganz schwieriges Lernen, ein Lernen, das praktisch - jedenfalls für mich - bis zu meinem Tode nicht aufhören kann.

Ich habe im Augenblick leider wirklich kein Rezept zur Lösung dieses von Herrn Marquardt angesprochenen Agendaproblems. Aber dieses Problem scheint mir doch schon von einer Bedeutung zu sein, die weit über das Formale, über Fragen des Protokolls oder der Formulierung hinausgeht.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich möchte den Blick auf einen Teil der Konfirmationsagende lenken, der gar nicht besprochen wurde, nämlich auf Seite 30 des Entwurfs. „Wort des Ältestenkreises“ ist an die Stelle des bisherigen „Einladung und Sendung“ getreten. Ich finde, auch wenn man nun den Ältestenkreis stärker beteiligen möchte - und das ist sinnvoll -, dann sollte man hier „Einladung und Sendung“ stehenlassen und sollte zugleich zumindest in den Vorschlägen der Materialsammlung ganz klar die Brücke zur Christenlehre schlagen. Hier liegt noch ein Fehlbestand in dem Entwurf der Konfirmationsagende vor. Es fehlt überhaupt jeder Bezug auf Christenlehre. Das Wort kommt nicht einmal vor. Das muß unbedingt ergänzt und berücksichtigt werden. Je nachdem, wie sich die Synode entscheidet, wie sie die Christenlehre beurteilt, muß es in die Konfirmationsagende eingeführt werden.

Synodale **Diefenbacher**: Ich komme auf die Eingabe 8/31 und auf die Antwort des Hauptausschusses im Abschnitt d im 2. Satz zurück. Mir ist bei dieser Antwort nicht ganz wohl: Die Entscheidung über die Aufnahme eines aus dem Religionsunterricht ausgetretenen Jugendlichen in den Konfirmandenunterricht kann nur von dem Gespräch des Pfarrers mit dem betreffenden Jugendlichen, seinen Eltern und seinem Religionslehrer abhängig gemacht werden. Gut, Konfirmandenunterricht ist eine Nachholung des Taufunterrichts, und gewiß, es steht in der kirchlichen Ordnung, daß auf dem Religionsunterricht aufgebaut wird. Aber kann ich einem jungen Menschen, praktisch einem Kind, das mit 12, 13 oder 14 Jahren, aus welchen Gründen auch immer, sagt: ich gehe jetzt nicht mal mehr zum Religionsunterricht, dann die Konfirmation verweigern, wenn es sich dazu anmeldet? Wer ist da der Richter, der hier plötzlich sagt: Nein, der darf nicht?

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich greife das Stichwort von Herrn von Adelsheim „Lernende Kirche“ auf. Es war ganz gewiß nicht zufällig, daß am Beginn dieser Schwerpunkttagung gestern mittag das Kabarett und der Vortrag von Dr. Affolderbach standen. Ich versuche, das mit dem, was wir heute mittag diskutiert haben, in den Zusammenhang zu bringen, um den es dabei ging im Blick auf Jugend in unserer Kirche. Der Unterschied, der gestern herausgestellt wurde, zwischen Erfahrungsvorsprung und Betroffenheitsvorsprung hat meines Erachtens etwas mit der Not zu tun, die wir an der Stelle Christenlehre empfinden, weil unsere bisherige Christenlehre, mit der wir uns schwertun, vielleicht zu stark unter dem Vorzeichen steht, daß hier Erfahrung - auch lehrhaft - vermittelt werden soll. Ich erinnere an die Vorlage der KU-Kommission, wo davon die Rede ist, in der Gemeinde brauche einer den anderen, auch die Rede ist von der Wechselseitigkeit des Lernens, von der breiten Entfaltung unterschiedlicher Charismen. Herr Stein hat auch heute morgen darauf hingewiesen, daß die Jungen Charismen mitbringen. Wir müßten doch auch dies noch stärker beachten: Wie können wir lernende Kirche werden? Wie können wir Christenlehre auch von daher ernst nehmen, daß wir fragen: Wie können zum Beispiel die Älteren von den Jungen ein Stück Betroffenheit, Betroffenheit für die Gemeinde Jesu, lernen, um mit ihnen eine Gemeinsamkeit zu entdecken, die so von vornherein noch nicht da ist?

In diesem Zusammenhang erscheint mir ganz wichtig, daß wir dann auch vor Augen haben - das kann ich auch nicht vergessen,

was wir gestern abend bei der Begegnung mit den Jugendlichen so gelernt und gehört haben -, welche unterschiedlichen Leute es unter diesen Jugendlichen gibt mit ihrer Erwartung oder mit einer ihnen gar nicht bewußten Erwartung an die Kirche und an die Gemeinde. Dem stehen wir doch oft hilflos gegenüber. Ich wollte eigentlich einen Rundgang machen und bin dann bei der Gruppe „Offene Jugendarbeit“ hängengeblieben, weil ich da natürlich die ganzen Rückfragen an uns gehört und die Hilfslosigkeit empfunden habe, aber auch die Notwendigkeit gesehen habe: Wenn wir lernende Kirche sein wollen, dann müssen wir gerade im Blick auf diese Jugendlichen bereit werden, von ihrer Betroffenheit etwas zu lernen.

Worum es hier geht, ist, Christenlehre unter dem Gesichtspunkt des gegenseitigen Voneinander-Lernens auch anzunehmen. Dann können wir, denke ich, ein ganzes Stück weiterkommen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Lassen Sie mich im Anschluß an das, was Frau Diefenbacher soeben und auch einige andere Voten zu der Eingabe 8/31 gesagt haben, noch einige Aspekte aufzeigen, die mir für den Gesamtproblembereich wichtig erscheinen. Ich möchte an das anschließen, was vorhin Herr Krämer - wenn man so sagen will - idealtypisch gesagt hat, wie der Jugendliche durch die kirchlichen Angebote hindurchgeht mit dem Resultat, dann am Ende den mündigen Christen abzugeben. In der Wirklichkeit sieht es so aus, daß die Kinder und Jugendlichen sehr verschiedenen kirchlichen Angeboten gegenüberstehen, die jeweils auch in sehr verschiedenen Personen in Erscheinung treten. In dieses Spektrum hinein wollte ich diesen Antrag vom Evangelischen Pfarramt in Mannheim gerne einzeichnen im Blick auf den Religionsunterricht. Kann man sich dort abmelden und sich trotzdem konfirmieren lassen?

Das Problem ist sehr vielschichtig. Sie wissen, daß wir eine Abmeldung aus dem Religionsunterricht nur mit der Begründung entgegennehmen können, daß Glaubens- und Gewissensgründe den betreffenden Schüler bestimmt haben, sich von diesem ordentlichen Unterrichtsfach abzumelden. Das Kuriose wäre dieses: Es würde heißen, wenn wir diese Erklärung ernst nehmen - und man sollte ja eine Berufung auf das Gewissen ernst nehmen, wenn nicht ganz gewichtige Gegengründe dem entgegenstehen -, daß sich jemand vom christlichen Angebot des Religionsunterrichtes aus Glaubens- und Gewissensgründen abmelden und sich zugleich sozusagen aus Gewissensgründen anmelden kann für den Konfirmandenunterricht. Das ist die Spannung, die man in dieser Form gar nicht lösen kann, die man aber zu einer sachgemäßen Beantwortung dieser Fragestellung sehen muß. Daß wir nicht davon ausgehen können, daß bei vielen Jugendlichen bei der Abmeldung vom Religionsunterricht Glaubens- und Gewissensgründe entscheidend sind, das, glaube ich, ist eine Feststellung, die jeder treffen muß, der mit Schülern Umgang hat. Ich habe mal interesseshalber- oder spaßeshalber, wie Sie wollen - eine kleine Umfrage durchgeführt, wie sich denn das Schülerverhalten darstellt, wenn es sich um einen Religionsunterricht handelte, der in der ersten Stunde oder in der letzten Stunde erteilt wird, und wie das „Gewissen“ spricht, wenn dieser Religionsunterricht in den Vormittagsunterricht eingebunden ist. Zum großen Erstaunen mußte man feststellen, daß die Gewissensentscheidungen hinsichtlich des Religionsunterrichts in der ersten und in der letzten Stunde völlig anders ausfallen als in einer Vormittagsstunde, nämlich um 300% mehr Schüler haben sich nach jener Untersuchung damals abgemeldet, wenn der Religionsunterricht in einer Eckstunde lag. Das sind Dinge, die man in aller Nüchternheit sehen muß. Deshalb glaube ich, eine Beantwortung dieser Eingabe von Mannheim in der Richtung sehen zu sollen, daß hier auf gar keinen Fall ein Automatismus eintreten darf in dem Sinn, daß ein Austritt aus dem Religionsunterricht gleichzeitig die Nichtzulassung zur Konfirmation be-

deutet. Denn der Schüler hätte ja dann noch eine Möglichkeit, sich vom Religionsunterricht abzumelden durch den Kirchenaustritt, der ihm jederzeit offenstünde. Ich meine, wir sollten nicht solche gewichtigen Entscheidungen, die sicherlich im Blick auf die Tiefe und die Weite der Problematik in dieser Altersstufe überhaupt nicht getroffen werden können, geradezu forcieren. Ich meine schon, daß im Sinne auch des Hauptausschusses ein Gespräch geführt werden sollte. Ich höre, daß in einigen Gemeinden bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht auch gefragt wird: Wie hältst du es mit dem Religionsunterricht? Es gibt offensichtlich Formulare, die ausgefüllt werden. Man sollte dann, glaube ich, im einzelnen darüber sprechen, welche Gründe dazu geführt haben, und dann die Entscheidung treffen. Aber, wie gesagt, ich würde vor jedem Automatismus oder vor einer allgemeinen Regelung hier warnen.

(Beifall)

Synodale **Übelacker**: An sich ist es meistens eine theoretische Frage; denn die Jugendlichen, die zum Konfirmandenunterricht angemeldet werden, sind erst 13 oder 12 Jahre alt, sind also noch pflichtmäßig im Religionsunterricht. Wenn sie abgemeldet sind, haben sie ihre Eltern abgemeldet, und dann, so meine ich, könnte man sie, obwohl das absolut nicht das gleiche ist, analog den Ungetauften behandeln, die zum Konfirmandenunterricht angemeldet werden.

Synodaler **Hartmann**: Ich bin sehr betroffen über die Ausführungen über unser Glaubensbekenntnis, die vorhin von Herrn von Adelsheim und von Herrn Marquardt gemacht wurden. Das war für mich bisher immer ein Konzentrat der biblischen Botschaft. Wenn wir das jetzt nicht mehr sagen können, dann steht doch das Ganze irgendwo schief, wenn es heißt, daß „auf dieser Grundlage auch unsere Grundordnung beschlossen“ ist. Ich möchte nur einfach sagen, daß das für mich eine Grundsache ist. Heute können wir wahrscheinlich nicht darüber sprechen, aber das kann doch nicht so stehen bleiben. Das ist das Ziel unserer ganzen Arbeit mit Jugendlichen, mit Erwachsenen, daß wir sie zu diesen Inhalten führen. Ob wir das gerade so formulieren, ist eine andere Sache; aber wir müssen doch zu diesen Inhalten führen. Ich meine, Freiräume schaffen doch auch andere Vereinigungen, und ernst nehmen doch andere auch. Aber zu diesen Zielen wollen wir doch hinführen.

(Beifall)

Synodaler **Dittes**: Ich möchte noch etwas ausführen zu der Frage der Konfirmierung eines aus dem Religionsunterricht Ausgetretenen. Wir haben das im Ausschuß auch deshalb so formuliert, weil man hier wirklich nicht sehen kann, was der Grund des Austritts ist. Ich weiß aus Begegnungen mit Jugendlichen, daß manche auch deshalb ausgetreten sind, weil sie im Religionsunterricht nicht glaubensfördernden Unterricht erfahren haben, sondern genau das Gegenteil. Die können also durchaus eine sehr positive Einstellung zum Glauben haben.

Synodaler **Marquardt**: Gestatten Sie, daß ich noch ein Wort zur Klärung dessen sage, was ich vorhin gesagt habe. Lieber Herr Hartmann, verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Das Apostolische Glaubensbekenntnis als Ganzes ist für mich das Glaubensbekenntnis der Kirche seit eh und je, und ich bekenne es. Aber die einzelnen Aussagen haben doch ein verschiedenes Gewicht. Weil sie ein verschiedenes Gewicht haben, meine ich, daß ich das Glaubensbekenntnis als Ganzes aus vollem Herzen bejahen kann. Deswegen halte ich es für verkehrt, wenn man das aufteilt und die einzelnen Aussagen für sich abrufft. Gewiß, es sind die drei Artikel; aber möglicherweise gibt es noch ein paar Fragen mehr dazwischen. Das war mein Anliegen. Ich halte es also für verkehrt, einzelne Artikel abzufragen, sondern meine: wenn schon, dann das Ganze.

Synodale **Barner** : Ich möchte etwas zu dem Glaubensbekenntnis sagen. Es geht uns wahrscheinlich allen so. Jedenfalls mir geht es so, daß mir jedesmal, wenn ich das Apostolische Glaubensbekenntnis mitbete, mitspreche, aufgeht, daß da nicht auslotbare Tiefen darin sind. Jedesmal durchlaufe ich neu das Glaubensbekenntnis, und es geht mir etwas Neues auf. Das verstehe ich darunter, wenn es heißt, ich bin ein ganzes Leben lang ein lernender Christ.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ehe ich die Aussprache schließe, gebe ich den Berichterstattern Gelegenheit zur Äußerung.

Synodaler **Dorn**, Berichterstatter: Ich verzichte.

Synodaler **Dr. Gießler**, Berichterstatter: Ich habe nur eine Frage an Herrn Schmoll. Sie haben den Vorschlag gemacht, die Liturgische Kommission solle eine Materialsammlung herausgeben. Ist das als Antrag zu verstehen? Das wäre mir wichtig.

Synodaler **Schmoll**: Ja.

(Zurufe)

Synodaler **Meerwein**, Berichterstatter: Nach wie vor sehe ich eine große Chance des Konfirmandenunterrichts und der Christenlehre. Diese Sicht wird mir bei Besuchen in der DDR immer klarer und deutlicher. Die Verschiedenartigkeit der Gemeinden sollte die alte Ordnung und Form der Christenlehre am Leben lassen, wo sie noch am Leben ist und blüht. Auch in der alten Form erleben Jugendliche und Pfarrer Freude und Bereicherung. Freude erlebe ich auch an einem zünftigen Skat im Anschluß an die Christenlehre mit meinen christenlehrlernpflichtigen jungen Skatfreunden.

(Heiterkeit, Zurufe und vereinzelter Beifall)

Die persönliche Beziehung halte ich für außerordentlich wichtig. Wenn ich das sage, so habe ich doch einige Hemmungen, weil ich immer noch im Ohr und im Auge habe, was hier gestern nachmittag im Theaterstück unser Berufskollege dargeboten hat. Ich habe mich gefragt: Wie hätte die Synode reagiert, wenn ein anderer Berufsstand so verschaukelt worden wäre?

(Zurufe)

Ich darf das zugeben. Ich habe den Ärger allerdings bald heruntergeschluckt,

(Lachen und Zurufe)

ohne Cointreau, sondern im Wissen und mit der Freude auf die Arbeit als Gemeindepfarrer in einer Kirchengemeinde, auch auf die Arbeit im Kindergarten, im Religionsunterricht, in der Christenlehre und im CVJM. Die Arbeit mit der Jugend und die Liebe zur Jugend halten jung. Nach wie vor - das möchte ich heute kennen - halte ich den Pfarrerberuf für den schönsten Beruf, den ich mit keinem anderen eintauschen möchte.

(Beifall)

Deshalb möchte ich zum Schluß Mut zu diesem Beruf machen, Mut zum Dienst in der Kirche Jesu, Mut und Freude gerade unserer studentischen Jugend, die heute hier bei uns zu Gast ist.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ehe wir in die Pause eintreten, möchte ich nochmals die Worte von Herrn Professor Dr. Wendt vom Montag und heute wiederholen. Zu den Änderungsvorschlägen und auch zu den Vorschlägen der Agende sind keine Beschlüsse zu fassen, sondern es wird eine Meinungserfragung oder -erforschung sein als Grundlage dessen, was dann von anderen Gremien zu bearbeiten ist. Halten Sie sich das bitte vor Augen. Bei Zusatzanträgen - als zwei Beispiele: Wenz oder Schmoll - ist es etwas anderes. In diesem Falle kann beschlossen werden.

Jetzt machen wir eine Pause bis 18.05 Uhr und beginnen dann, durch das Antragsystem zu wandern.

(Unterbrechung von 17.50 Uhr bis 18.05 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir fahren in der unterbrochenen Sitzung fort und kommen zur **Abstimmung über die gestellten Anträge**.

Beide Ausschüsse empfehlen die Billigung des Vorschlags oder Antrags, wie er genannt ist, der KU-Kommission. Das steht über dem Ganzen und ist auch von Herrn Buschbeck noch einmal für den Hauptausschuß herausgestellt worden. Wer ist mit einer solchen Empfehlung nicht einverstanden? - Enthaltung, bitte? - Einstimmige Annahme.

Wir wollen jetzt gleich auch im Sinne beider Ausschüsse die nächste Frage nehmen, die meines Erachtens hiermit unmittelbar zusammenhängt, nämlich die Frage des Auftrags zur Weiterarbeit an die KU-Kommission. Diese Weiterarbeit ist im einzelnen dargelegt worden und wir brauchen sie jetzt bei der Umfrage nach Ihrer Ansicht nicht im einzelnen festzulegen. Deshalb meine Frage: Wer ist gegen eine solche Beauftragung zur Weiterarbeit der Kommission? - Enthaltungen, bitte? - Angenommen.

Ebenfalls im wesentlichen übereinstimmend ist das Begehren, den Änderungsantrag für Konfirmandenunterricht und Christenlehre, ganz besonders aber auch hinsichtlich der Agende, zur Behandlung an die Bezirkssynoden weiterzugeben. Ist hier eine Gegenstimme? - Enthaltungen, bitte? - Einstimmige Billigung.

Nun zu den Einzelheiten. Der Bildungsausschuß bittet die Synode, die Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre zu beauftragen, sich mit den durch die Eingabe 8/31 entstandenen Fragen und Problemen zu befassen und - zu gegebener Zeit, füge ich ein - einen Bericht zu erarbeiten. Wer kann diesem Begehren nicht zustimmen? - 4 Gegenstimmen. Wer enthält sich - 6 Enthaltungen. Der Vorschlag des Bildungsausschusses zu diesem Punkt ist somit angenommen.

Bei der Weiterbeauftragung hat der Bildungsausschuß noch einen Zusatz gemacht, die Kommission zu bitten, am Ende der Legislaturperiode einen Bericht über diese Arbeit zu fertigen. Es ist sicherlich wünschenswert, daß ein Bericht noch in dieser Periode gegeben wird. Deshalb, Herr Stein, möchte ich auch über diesen Punkt abstimmen lassen. Das würde bedeuten: eine Berichterstattung spätestens Frühjahr 1984.

Ist jemand damit nicht einverstanden? - Enthaltungen, bitte? - Einstimmig angenommen.

Mit Recht wird festgestellt, daß es sich bei 8/35 um keinen Antrag handelt, sondern daß lediglich Gedanken geäußert worden sind, die mit in die Materie der Weiterbearbeitung aufgenommen werden sollen.

Aber bei 7/21 bittet der Bildungsausschuß - und ähnlich äußert sich auch der Berichterstatter des Hauptausschusses -, der Synode das Begehren des Antrags zur Erarbeitung an die Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre weiterzugeben. Es ist ja so, daß wir ohnedies die Kommission bitten wollen, all das, was heute und zum Teil auch gestern vorgetragen wurde, mit in die Gesamtberatung aufzunehmen. Aber dieser Punkt wurde besonders gewünscht. Wer ist gegen die Erfüllung dieses Wunsches? - Wer wünscht sich zu enthalten? - Einstimmig angenommen.

Der Hauptausschuß hat seinem Antrag, der durch Herrn Gießler vorgetragen wurde, einen zweiten Absatz beigefügt: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den genannten Entwürfen bei der Überweisung an die Bezirkssynoden Leitfragen beizugeben, die das Gespräch sinnvoll erleichtern.

Da bin ich großzügig und unterbreche die Abstimmung. Was meint man im Evangelischen Oberkirchenrat hierzu?

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Wir machen das immer.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. Nachdem wir dieses Jawort haben, brauchen wir gar nicht mehr darüber abzustimmen.

Der Hauptausschuß schlägt vor, der Evangelische Oberkirchenrat möge ein Rundschreiben an alle Pfarrer verschicken, das die

oben ausgeführten Gesichtspunkte darstellt, um den Pfarrern eine Orientierungshilfe bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht zu geben.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Ich könnte mir vorstellen, daß man dieses Rundschreiben verbindet mit dem Vorschlag des Bildungsausschusses, der ja die KU-Kommission gebeten hat, sich mit der Sache zu beschäftigen. Wenn die KU-Kommission dann votiert hat, nehmen wir das entsprechend in das Rundschreiben auf.

Präsident **Dr. Angelberger**: Damit wir nichts hängenlassen, würde ich sagen, wir stellen es jetzt überhaupt ganz zurück und machen es nicht zum Gegenstand einer Entscheidung, auch nicht einer Umfrageentscheidung, sondern warten, bis sich die Kommission damit befaßt hat.

(Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Hier geht es nicht um eine Umfrage, sondern um ein Rundschreiben!)

Ja, ja. Nur ich habe jetzt rundgefragt. Daß man das Rundschreiben jetzt schon herausgibt, wäre nicht wünschenswert.

Herr Buschbeck, können wir das zurückstellen, bis die Kommission weitergearbeitet hat?

Synodaler **Buschbeck**: Ja, ich sehe keine Bedenken.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Das ist eine relativ kurzfristige Sache, die in ein paar Wochen zu erledigen ist, so daß man so verbleiben könnte, daß die KU-Kommission die Sache diskutiert und daß dann das Ergebnis in das Rundschreiben aufgenommen wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, so ist es gedacht.

Herr Gießler hat - zur Verlängerung der Zeit des Konfirmandenunterrichts - gebeten, daß man einen Hinweis auf die Möglichkeit nach den Leitlinien Ziffer 8.4 gibt.

(Synodaler **Dr. Gießler**: Ja. Und zwar im Blick auf Stegen!)

Ja, zu 7/21, das will ich dazusagen. Ist jemand gegen diese Auffassung? - Enthaltungen, bitte? - Auch keine Enthaltungen.

Jetzt kommt folgendes Begehren: Zu den Materialien sollte der Formulierungswunsch von Herrn Wolfgang Wenz gegeben werden:

Die jungen Christen bedürfen besonderer Begleitung und haben Anspruch darauf. Sie werden jeweils eingeladen zu Gesprächen über Glaubens- und Lebensfragen, zu den Gemeinschaftsveranstaltungen, zur Teilnahme am Gottesdienst und am Abendmahl.

Dies können wir mit zu den Materialien geben. Oder ist jemand dagegen? - Enthaltung, bitte? - Auch keine Enthaltung.

Herr Schmoll, würden Sie nun Ihr Anliegen wiederholen.

Synodaler **Schmoll**: Ich schlage vor:

Die Liturgische Kommission wird gebeten, der Landessynode zur abschließenden Behandlung des Agendenentwurfs weitere Gebetstexte in einer gerade auch Konfirmanden zugänglichen Sprache vorzulegen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ist jemand dagegen? - Enthaltungen, bitte? -

Herr Cramer, ich habe eine Frage an Sie. Hat diese Unterkommission „Gebete“ jetzt eine Sitzung oder zwei Sitzungen?

Pfarrer **Cramer**: Die hat im Augenblick gar keine mehr, weil unsere Arbeit zunächst fertig war.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, Sie haben eine Unterkommission.

(Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Das ist für die Agende!)

- Und Gebete. Ist da zeitlich etwas abzusehen? - Nicht.

Dann lassen wir es offen.

Jetzt käme das Begehren des Hauptausschusses, die alte IV 16 in die neue IV 17 einzuarbeiten. Wer kann einer solchen Regelung die Stimme nicht geben? - 6 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? - 1 Enthaltung. Somit ist diese Empfehlung angenommen.

Wir sind damit am Ende.

(Synodaler **Steyer**: Ich bitte ums Wort!)

Synodaler **Steyer**: Ich bitte freundlich um Nachsicht. Ich habe vorhin, als Sie die allererste Abstimmung gemacht haben, erwartet, daß Sie die dringende Bitte, die uns vorliegt mit der Empfehlung der Annahme beim Hauptausschuß, die Frage der Verlängerung des Konfirmandenunterrichts unverzüglich aufzugreifen, ebenfalls zur Abstimmung stellen würden. Wie gesagt, ich dachte so. Es mag sein, daß ich Sie mißverstanden habe. Da ich aber annehme, daß noch andere Synodale mit mir ähnlicher Meinung sind, daß dies nämlich nicht die dringende Bitte der Synode sein muß, die Verlängerung des Konfirmandenunterrichts aufzugreifen nach dieser Diskussion, sondern all das, was mit Christenlehre zusammenhängt, was in der Diskussion gegangen ist. Daher meine freundliche Bitte um Abstimmung. Es handelt sich um den ersten Satz des Antrags des Hauptausschusses in der ursprünglichen Fassung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es ist klar. Es handelt sich um den vorletzten Absatz am Ende der allgemeinen Ausführungen im Bericht des Hauptausschusses, der von Herr Dorn erstattet wurde: „Mit der Empfehlung der Annahme des Antrags der KU-Kommission“ - das haben wir getan - „verbindet der Hauptausschuß die dringende Bitte an die Synode, sie möge die Frage der Verlängerung des Konfirmandenunterrichts unverzüglich aufgreifen.“ Wer kann diesem Schlußteil seine Stimme nicht geben? - 22 Gegenstimmen. Enthaltungen? - 6 Enthaltungen. Wir machen eine sichtbare Gegenprobe: Wer ist dafür, daß dieser Passus aufgenommen wird? - Der Antrag ist angenommen.

Damit hätten wir alle Punkte aus der Bearbeitung herausgenommen und jetzt teilweise an den Evangelischen Oberkirchenrat für die Bezirkssynoden gegeben, teilweise an die Kommissionen mit weiteren Bitten.

Mit dieser Handlungsweise haben wir das Thema, das uns jetzt eineinhalb Tage beschäftigt hat, ebenfalls abgeschlossen. Es ist mir ein wahres Herzensbedürfnis, allen Mitgliedern der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre unter Leitung von Herrn Schuldekan Stein und dem hauptsächlichen Mitarbeiter in der KU-Kommission, Herrn Pfarrer Starck, den Mitgliedern der Liturgischen Kommission unter dem Vorsitz von Herrn Pfarrer Riehm und seinem Stellvertreter Herrn Pfarrer Cramer und schließlich Herrn Landesjugendpfarrer Schnabel mit allen Jugendlichen, insbesondere den Künstlern der Spielszenen Anerkennung und herzlichen Dank für all das auszusprechen, was uns geboten worden ist.

(Lebhafter Beifall)

Dank möchte ich aber auch Ihnen, meine lieben Mitsynodalen, sagen dafür, daß Sie so freudig alle Pausen, sofern Sie welche ergattern konnten, ausgenützt haben für eine gute Vorbereitung, die dann auch eine brauchbare Grundlage für die heutige Sachbearbeitung gewesen ist.

III Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Sind irgendwelche Wünsche im Raum? - Das ist nicht der Fall.

Ich bitte dann Herrn Sacksofsky, das Schlußgebet zu sprechen.

(Synodaler **Sacksofsky** spricht das Schlußgebet)

Ich schließe die zweite Plenarsitzung mit der Einladung zur dritten Plenarsitzung morgen früh, 8.45 Uhr.

(Ende der Sitzung: 18.30 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 6. Mai 1982, vormittags 8.45 Uhr

Tagesordnung

- I
- Bekanntgaben
- II
- Äußerung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit zum
Beschluß der Landessynode vom 7.5.1981
(Kabelfernsehen - Neue Medien)
Berichtersteller: Synodaler Steininger
- III
- Berichte aller Ausschüsse:
- Vorlage des Landeskirchenrats:
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über
die diakonische Arbeit in der Evangelischen
Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz)
- Berichtersteller für den
- | | |
|-------------------|--------------------|
| Rechtsausschuß: | Synodaler Schubert |
| Hauptausschuß: | Synodaler Schmoll |
| Finanzausschuß: | Synodale Übelacker |
| Bildungsausschuß: | Synodaler Lauffer |
- IV
- Berichte des Finanzausschusses:
1. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats:
Jahresabschluß 1981 der Landeskirchenkasse
Berichtersteller: Synodaler Gabriel
 2. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats:
Rechnungsabschluß 1981 der Evangelischen Zentralpfarr-
kasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds
Berichtersteller: Synodaler Wegmann
 3. Eingaben zur Finanzausgleichsordnung
Berichtersteller: Synodaler Klug
 4. Eingabe des Synodalen Wegmann mit der Bitte um
Strukturüberprüfung der Großstadtkirchengemeinden
Berichtersteller: Synodale Heinemann
 5. Landeskirchliche Bauvorhaben
Berichtersteller: Synodaler Trendelenburg
 6. Kirchengemeindliche Bauvorhaben
Berichtersteller: Synodaler Dr. Müller
 7. Diakonische Bauvorhaben
Berichtersteller: Synodaler Weiser
- V
- Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses:
1. Bericht über die Prüfung der Wertpapiergeschäfte der
Landeskirche in den Jahren 1976 -1980
Berichtersteller: Synodaler Oppermann
 2. Bericht über die Prüfung der Wohnraumverwaltung 1980
Berichtersteller: Synodaler Hartmann
 3. Bericht über die Rechnungsprüfung des
Diakonischen Werkes 1980
Berichtersteller: Synodaler Förster

4. Bericht über die Prüfung der Zusatzversorgungskasse 1980
Berichtersteller: Synodaler Niebel

VI

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die dritte Plenarsitzung der achten Tagung. Unsere Schwester Hanna Barner spricht das Eingangsgebet.

(Synodale **Barner** spricht das Eingangsgebet)

I Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Bekanntgaben habe ich nur eine, aber eine erfreuliche. Wir dürfen unserem Konsynodalen Dr. Gessner alles Gute zum Geburtstag und für das kommende Lebensjahr wünschen.

(Lebhafter Beifall)

II Äußerung des Ausschusses für Öffentlichkeits- arbeit zum Beschluß der Landessynode vom 7.5.1981 (Kabelfernsehen - Neue Medien)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf Herrn Steininger um den Bericht bitten.

Synodaler **Steininger**, Berichtersteller: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Die evangelische Kirche sollte der Einführung der neuen elektronischen Medien mit Gelassenheit entgegensehen und eine eindeutige Haltung zu ihrer Nutzung entwickeln. Allerdings sollte sie nicht ihr eigenes Programm auf einem „Kirchenkanal“ produzieren, sondern in allen Mediensparten vertreten sein und ihren Einfluß dort geltend machen. Diese Ansicht vertraten die Teilnehmer einer Podiumsdiskussion am 21.3.1982 zum Abschluß einer Tagung der Evangelischen Akademie Hofgeismar.

Der Rat der EKD hält eine Diskussion über die Neuen Medien für wichtig und will in einiger Zeit dazu eine Stellungnahme abgeben, - ich zitiere aus einer epd-Meldung -: „obwohl das Interesse der Wirtschaft und die medienpolitischen Absichten einiger Landesregierungen eine beschleunigte Einführung neuer Kommunikationstechniken erwarten lassen.“ Die Kirche dürfe sich nicht grundsätzlich verschließen, sondern müsse auf eine „bedacht-same Mitwirkung“ vorbereitet sein.

Diese Mitteilungen sowie der vorgelegte Gesetzesentwurf unserer Landesregierung haben den Ausschuß bewogen, sich sinngemäß der Beschlußfassung vom Frühjahr 1981, gedrucktes Protokoll Seite 117, erneut mit der Thematik Neue Medien (Kabelfernsehen) zu befassen. Wenn es gewünscht wird, lese ich diesen Abschnitt kurz einmal vor.

(Zurufe: Ja, wird gewünscht!)

Falls die neue Medienentwicklung nicht zu verhindern sein wird, wird die Synode über den Rahmen einer möglichen Beteiligung an den Neuen Medien neu beraten und beschließen.

Im Mittelpunkt der Beratung des Ausschusses stand der Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes auf dem Hintergrund der Bedenken, die in den vorliegenden Berichten und der Plenardebatte zum Ausdruck gebracht wurden. Während der Beratung waren die kooptierten Mitglieder des Ausschusses, Kirchenrat Roth - er ist gemeinsamer Beauftragter der Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg -, Pfarrer Weißer, Rundfunk- und Fernsehbeauftragter der evangelischen Landeskirchen beim Südwestfunk, Kirchenrat Wolfinger und Frau Kosian anwesend, so daß die Diskussion durch kompetente Beiträge sehr zügig vorangebracht werden konnte. Im einzelnen ist aus der Diskussion folgendes zu berichten: Ministerpräsident Lothar Späth und Innenminister Prof. Dr. Roman Herzog haben am 17.3.1982 den von der Landesregierung Baden-Württemberg beschlossenen Entwurf für ein Landesmediengesetz der Öffentlichkeit als Diskussionsgrundlage vorgestellt. Dabei erklärte der Ministerpräsident wörtlich:

Durch die neuen Kommunikationstechniken wie Kabel- und Satelliten-Fernsehen, die Videokassette und die Bildplatte sowie revolutionierende Formen der Massen- und Individualkommunikation werden zusätzliche Übertragungsmöglichkeiten, eine Vielfalt der Inhalte und völlig neue Kommunikationsdienste geschaffen. Aufgabe einer vorausschauenden, verantwortungsbewußten Politik muß es sein, unter realer Einschätzung der technischen Entwicklungslinien jene ordnungspolitischen Bedingungen frühzeitig zu schaffen, damit erkennbare Gefahren minimiert und Chancen der Entwicklung gesichert werden. Gerade auch für neue Programmveranstalter und Nutzer der neuen Kommunikationsdienste müssen frühzeitig jene Bedingungen festgelegt werden, unter denen eine spätere Betätigung möglich ist.

Unsere politische Aufgabe muß es deshalb sein, durch ordnungspolitische Entscheidungen und durch gestalterische Maßnahmen rechtzeitig die Voraussetzungen für die positive Nutzung der neuen Techniken zu schaffen. Ihre mißbräuchliche Anwendung muß verhindert werden. Im Vordergrund steht der Schutz der Bürger vor Manipulation und der Schutz von Jugend und Familie. „Um eines ganz deutlich zu machen“, hob der Ministerpräsident hervor, „für die Landesregierung steht nicht die Zulassung privater Programmveranstalter und die Vermehrung von Hörfunk- und Fernsehsendungen im Vordergrund des Interesses. Vielmehr ist der entscheidende Anwendungsschwerpunkt der gesamte Bereich der Individual- und Bürokommunikation. Angesichts der sich deutlich abzeichnenden Entwicklungstendenzen im Bereich der Neuen Medien müssen jedoch auch klare Vorgaben für den Bereich der Massenkommunikation getroffen werden. Hierbei sind die grundsätzlichen Entscheidungen vor der Einführung zu treffen, wenn man sich nicht von der tatsächlichen Entwicklung überrollen lassen will. Nur durch frühzeitige Entscheidungen wird es gelingen, Fehlentwicklungen zu verhindern und Chancen zu sichern.“

Er fuhr dann sinngemäß fort, die Landesregierung habe deshalb in dem nunmehr vorgelegten Entwurf für das Landesmediengesetz folgende Schwerpunkte eingestellt.

Ich darf nun sagen: Ich habe versucht, diese einzelnen Paragraphen in diesen Schwerpunkten zu fassen; ich werde mich jetzt nicht auf einzelne Paragraphen beziehen - das würde zu weit führen -, sondern werde versuchen, diese Schwerpunkte in etwa zu benennen.

1. Neue Programmveranstalter können erst zugelassen werden, wenn in dem entsprechenden Verbreitungsgebiet mindestens 30 Hörfunk- und 30 Fernsehveranstalter täglich ein Halb-Stunden-Programm veranstalten können.

2. Nach Erreichen und Feststellung der entsprechenden Übertragungskapazität muß zunächst ein Jahr gewartet werden, ehe über die Zulassung neuer Programmveranstalter überhaupt entschieden wird.
3. Mindestens vier Veranstalter der gleichen Programmart müssen sich für Hörfunk und für Fernsehen gleichzeitig melden, ehe über ihre im jährlichen Turnus zu treffende Zulassung entschieden wird.
4. Das Zulassungsverfahren kann unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden, beispielsweise bei dem Versuch mehrfacher Programmträgerschaft. Schließlich regelt das Gesetz ganz exakte persönliche und sachliche Zulassungsvoraussetzungen.
5. Der Entwurf sieht vor, daß das gesamte Zulassungsverfahren erst dann in Gang gesetzt werden kann, wenn mindestens 50 % der baden-württembergischen Haushalte an ein ausgebautes Kommunikationsnetz angeschlossen werden können.
6. Über die Zulassung neuer Programmveranstalter entscheidet eine unabhängige Landesanstalt für Kommunikation, deren fünf Mitglieder nach einem Verfahren vom Landtag gewählt werden, das mit dem Berufungsverfahren für die Mitglieder des Staatsgerichtshofes in etwa vergleichbar ist.
7. Bei der Finanzierung der Programme wird Werbung nur in sehr beschränktem Umfang zugelassen. Im Hörfunk beträgt die Werbezeit fünf Minuten pro Sendestunde, in Fernsehprogrammen lediglich drei Minuten.
8. Der Gesetzentwurf enthält eine deutliche Bestandsgarantie für die bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.
9. Einschneidende Bestimmungen enthält der Gesetzentwurf für den Bereich des Jugendschutzes. In den §§ 62 und 63 werden grundsätzlich alle jugendgefährdenden Sendungen untersagt

(Heiterkeit)

und Sendungen für Kinder und Jugendliche der Obhut eines wissenschaftlichen Beirates unterstellt. Die Landesregierung will gegebenenfalls eine Bundesratsinitiative ergreifen, um angesichts der neuen technischen Möglichkeiten und der damit verbundenen Gefahren für Kinder und Jugendliche den entsprechenden Schutz wirksamer zu gestalten.

Die von mir vorgetragenen Inhalte, die Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes sind unvollständig, schienen aber dem Ausschuß fürs erste Kennenlernen ausreichend. Sicher ist, daß der Gesetzentwurf ausführlich erörtert werden muß - mit dem Ziel, einen Konsens in zentralen Fragen der Medienpolitik herzustellen. Über die Einleitung eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens, betonte der Ministerpräsident, solle erst beschlossen werden, wenn die notwendige Diskussionsphase mit allen Interessierten und Betroffenen abgeschlossen ist. Um aus dieser Diskussionsphase nicht ausgeschlossen zu sein,

empfiehlt der Ausschuß der Synode die Annahme zweier Anträge:

1. Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit wird beauftragt, in kontinuierlicher Arbeit diese Diskussionsphase zu begleiten und die neuesten Ergebnisse rechtzeitig der Synode zu berichten, um evtl. Entscheidungen zu verabschieden.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in Wahrnehmung der Interessen und Aufgaben der Landeskirche den zuständigen Referenten zu beauftragen, in den für diese Neuen Medien zuständigen Gremien tätig zu werden.

Zum Schluß noch eine Bitte um Zustimmung der Synode:

Der Ausschuß warb um neue Mitstreiter. Die Konsynodalen Krämer und Meerwein aus dem Bildungsausschuß sowie Dr. Mahler vom Rechtsausschuß haben ihre grundsätzliche Bereitschaft bereits gegeben und bitten, in unseren Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit einzuziehen zu können. Sie werden sicherlich im Ausschuß gern gesehene Mitglieder sein.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Wird das Wort gewünscht? - Jawohl! Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Erichsen**: Ich finde es sehr gut, daß im neuen Landesmediengesetz ein Schutzparagraph für die Jugend oder sogar zwei Paragraphen hierfür vorgesehen sind. Ich finde aber, am besten wäre es, man würde es so lassen, wie es ist, dann bräuhete man keinen Schutzparagraphen für die Jugend.

Synodaler **Gasse**: In der Zwischenzeit hat meines Wissens in der Gesamtdiskussion ein Aspekt an Bedeutung gewonnen, der seinerzeit hier vom Plenum nicht so behandelt wurde. In den anderen Gliedkirchen wird stark beachtet, daß mit der Einführung der Neuen Medien ein weiteres nationales Band zerschnitten würde. An einem Kabelfernsehen könnten sich die Bewohner der DDR nicht beteiligen, und wer die Verhältnisse in der DDR kennt, weiß, wieviel Gemeinsames auch an Bewußtsein durch die Medien, die sowohl hier als auch drüben empfangen werden können, gebildet wird. Die anderen Gliedkirchen sind in dieser Frage sehr stark am Überlegen. Vielleicht wäre es bei der Diskussion bei uns gut, wenn wir solidarisch die Überlegungen, die in den anderen Gliedkirchen angestellt werden, mitbedenken würden.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Gießler**: Der Entwurf der Landesregierung sieht sehr viele Schutzmechanismen vor. Das ist gut. Nur meine ich, daß sich eigentlich nichts an dem ändert, was wir grundsätzlich in unserem Wort gesagt haben. Die Abhängigkeit etwa von der Werbung bleibt, und wenn man mit Fachleuten spricht, sagen die alle: Es ist eigentlich nicht nötig. Ich meine deshalb, daß wir keinen Grund haben, von unserem Wort abzurücken. Ich meine deshalb auch, daß es nicht gut ist, wenn ein Vertreter des Oberkirchenrats jetzt irgendwo in einem Gremium mitarbeitet. Wir sollten bei dem Wort bleiben, das wir beschlossen haben.

(Beifall)

Prälat **Herrmann**: Ich wollte nur zu dem Beitrag des Herrn Synodalen Gasse sagen, daß ja diese Einführung von Kabelfernsehen keinesfalls die Programme von ARD und ZDF berührt, daß die weiter ganz selbstverständlich über Sender ausgestrahlt werden. Kabelfernsehen kann lediglich in bestimmten Wohngebieten über eine Gemeinschaftsantenne empfangen und dann besser in die Wohnungen eingeliefert werden, zusätzlich noch andere Programme, die dann das eigentliche Kabelprogramm betreffen, von dem wir jetzt reden. Das sind zusätzliche Programme, die anderen bleiben vollkommen unberührt. Insofern tangiert das auch nicht die Empfangsmöglichkeiten in der DDR.

Synodaler **Ertz**: Da ich über die württembergische Landessynode Bescheid weiß, weiß ich auch, daß dort eine ganz andere Meinung vorhanden ist als die unsere, und gerade schon deshalb, weil wir im Lande Baden-Württemberg leben, sollten wir hier nicht irgendwie wieder einen anderen Weg gehen. Ich meine, wir sollten unseren Beschluß revidieren und vieles überlegen, was heute im Gespräch ist, vor allem in den anderen Kirchen.

(Beifall)

Synodaler **Werner König**: Ich darf auf folgende Entwicklung in unserem Land aufmerksam machen. In bundesdeutschen Großstädten drängen sich bereits private Veranstalter in die Aktivitä-

ten der Jugend hinein. Das sieht dann so aus, daß zum Beispiel ein Sportgeschäft mit mehreren Bussen Freizeiteinrichtungen belegt, professionelle Animatoren werden mitgeschickt. Ziel dieser privaten Veranstaltungen ist natürlich die Erzielung von Gewinnen. Hier auf diesem Gebiet haben wir nicht die geringsten Einflußmöglichkeiten, und mir ist bekannt, daß in mancher Großstadt diese privaten Aktivitäten bereits den Umfang der Aktivitäten zum Beispiel der Stadtjugendämter weit übersteigen. Wenn wir nun von der Landesregierung eingeladen werden, die Gestaltung der Neuen Medien in Zukunft zu begleiten, nicht zu überwachen, sondern zu gestalten, zu formen, dann haben wir meiner Ansicht nach die Pflicht, dies auch zu tun, damit uns nicht der professionelle Wildwuchs vieles aus der Hand nimmt.

(Lebhafter Beifall)

Kirchenrat **Wolfinger**: Es geht nach der bisherigen Diskussion nicht darum, ein Ja oder Nein zu sprechen, ganz sicher vor allem nicht um ein bedenkenloses Ja - das tut vor allem auch die EKD nicht -, sondern es geht in dieser Diskussionsphase darum, daß dieser sehr feuerflüssige Zustand der Entwicklung, in dem wir uns gegenwärtig befinden, in die einigermaßen ethisch vertretbaren Richtungen und Ordnungen gelenkt wird.

Zweitens ist zu bedenken, daß es Mediengruppen in unserer Landeskirche gibt, die zum Teil von der CDU aufgefordert worden sind, auch ihre Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf abzugeben. Ich meine, an der Stelle dürfen wir auch die Gemeinden nicht im Stich lassen, sondern müßten beratend tätig werden.

Synodaler **Wegmann**: Die Bezirkssynode in Mannheim hat sich in zwei Sitzungen mit dem Problem Kabelfernsehen sehr eingehend befaßt, zuletzt in einer fünfstündigen Sitzung. Die Antragskommission hatte ursprünglich vorgesehen, das Kabelfernsehen abzulehnen. Nach dieser fünfstündigen Diskussion - es waren Fachvorträge und eine sehr lebhaft diskutierte Diskussion - waren es nur noch wenige, die diesem Antrag zugestimmt haben. Das heißt: Wir haben mit Bewußtheit diesen Zusatz des Beschlusses der Landessynode zur Kenntnis genommen, daß wir uns, wenn neue Ereignisse eintreten, einfach die Türen offenhalten müssen. Wir haben hier zum Beispiel erklärt, daß wir nur dann ein Mitspracherecht haben, um helfend, begleitend und notfalls steuernd eingreifen zu können, wenn wir dabei sind. Aus diesem Grund würde ich dem Antrag des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit vollinhaltlich zustimmen.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler **Buschbeck**: Ich möchte im Anschluß an das Wort, das wir zur medienpolitischen Gestaltung verabschiedet hatten, voll unterstreichen, daß wir unsere Verantwortung nicht wegschieben, sondern wahrnehmen sollen. Ich bin der Meinung, daß der Antrag von dem Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit so verstanden werden will, dem stimme ich zu. Ich möchte aber unterstreichen, daß hier nicht nur Sach- und Fachverstand wichtig sind, sondern, wie ich meine, vor allen Dingen Kritik. Und die kritische Begleitung - darauf möchte ich den Ton legen - erwarte ich von dem Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit und überhaupt bei der Mitarbeit auf diesem Gebiet. Ich habe von vielen Verlautbarungen innerhalb der EKD den Eindruck, daß der Ton nicht so sehr auf „kritisch“ liegt, sondern die Beteiligung an dieser ganzen Geschichte ist sehr lauwarm formuliert. Deswegen möchte ich um kritische Begleitung bitten und diese beantragen.

(Lebhafter Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Das zuletzt Gesagte möchte ich voll unterstreichen. Wenn wir in unserem Bundesland bei vier Kirchen - ich denke jetzt nur einmal an die Kirchen, die hierzu Stellung nehmen sollen - jeweils einen eigenen Akzent setzen, so ist es, möchte ich einmal sagen, von der badischen Kirche der Akzent, daß sie sich hier vor allen Dingen kritisch äußert, und

zwar in Konsequenz unseres Synodalbeschlusses, der ja nicht zufällig gekommen ist. Vor vierzehn Tagen fand im Staatsministerium ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten, den vier Bischöfen und einigen Mitgliedern aus den Kollegien statt. Dabei ging es nur um diesen Entwurf des Landesmediengesetzes. Von unserer Seite wurde sehr deutlich dieser kritische Akzent gesetzt. Es stimmt keineswegs, was danach zu aller Verwunderung in der Presse stand, daß die vier Bischöfe diesem Entwurf zugestimmt hätten. Davon konnte überhaupt keine Rede sein. Dies wurde auch entsprechend richtiggestellt.

Ich bitte Sie, folgendes zu beachten. Ich halte unser Nein nach wie vor für richtig, vor allem im Hinblick auf die Frage eigener religiöser Programme. Diese müßten mit einem solchen Aufwand inszeniert werden, daß wir bei den Prioritäten, die heute eine Rolle spielen, schon fragen müssen, ob sie so zu setzen sind, zum zweiten auch deshalb, weil die Art und Weise, wie das in den Medien zu geschehen hat, auch eine Veroberflächlichung der Botschaft, um die es geht, zur Folge haben wird. Wichtig ist - da bin ich dankbar für das Votum von Herrn König -, daß wir die nicht-religiöse Programmgestaltung sehr genau vor Augen haben müssen: Hier ist Verantwortung wahrzunehmen. Das kann nicht einfach irgendwelchen Interessenten allein überlassen bleiben. Nur so verstehe ich das Votum bzw. die Bitte des Ausschusses nach einer Begleitung, wobei, wie gesagt, der Akzent auf dem kritischen Begleiten liegen muß.

(Beifall)

Synodaler **Flühr**: Ich möchte anknüpfen an die Worte des Herrn Prälaten Herrmann und vielleicht ergänzend dazu sagen, daß das Kabelfernsehen ein Finanzunternehmen ist, das sich an der Wirtschaftlichkeit orientiert. In vielen Städten und insbesondere in den Neubaugebieten sind bereits diese Breitband-Kommunikationsanlagen fest eingeplant und auch entsprechende Empfangszentralen eingerichtet. Unsere Einwendungen sollten sich viel mehr auf die Gefahren der Ausuferung unkontrollierter Sendungen dieser Einrichtungen für Kirche und Gesellschaft konzentrieren. Mehr als ein Veto im derzeitigen Planungszeitpunkt können wir diesem Finanzunternehmen nicht entgegenstellen. Das betrachte ich als den eigentlichen Auftrag der Kirche.

Kirchenrat **Wolffinger**: Im Blick auf die EKD, Herr Buschbeck, nur zwei Dinge. Wenn man die Äußerungen analysiert, begegnet man immer wieder zwei Begriffen, einmal dem Begriff der Sorge um den Menschen und zum anderen der Befürchtung des Verlustes der Nähe. Man ist sich also auch in der EKD genau der Probleme bewußt, die die Synode bei ihrem Votum im letzten Herbst deutlich gemacht hat. Daß die EKD dabei in einen gewissen Zugzwang gerät, ist auch durch die Haltung der katholischen Kirche mitgegeben, die diesen Dingen - das wissen wir ja - eine ganz andere Überlegung gegenüberstellt.

Zweitens: Finanzielle Überlegungen sollten uns bislang gar nicht in irgendeiner Weise tangieren. Von Geld ist überhaupt nicht die Rede. Wie überhaupt das ganze Programm finanziert werden soll, weiß bislang noch kein Mensch. Inzwischen sind wieder die zwanzig Kabelpfennige in der Diskussion; aber auch das ist unstritten.

Hier kann man mit Gelassenheit und Ruhe den Entwicklungen entgegensehen, aber ich meine eben - das möchte ich nochmals unterstreichen -: Wir sind angesichts der Gesamtverantwortung den Gemeinden, der Landeskirche und der EKD gegenüber diese kritische Begleitung dringend schuldig.

Synodaler **Werner König**: In § 62 des Entwurfs des neuen Mediengesetzes steht der Satz:

Neben den für die Erziehung und Bildung Verantwortlichen ist es auch Aufgabe der Veranstalter, auf einen kritischen und verantwortlichen Umgang der Jugendlichen und Kinder mit den Medien zu achten.

Ich halte diesen Satz besonders im Blick auf die privaten Veranstalter für einen schönen Traum. Private Veranstalter wollen entweder eine Idee oder eine Ideologie anbringen und durchsetzen oder sie wollen Geld verdienen. Das ist die nüchterne Wirklichkeit. Die Verantwortung wird auf die für Erziehung und Bildung Verantwortlichen zukommen. Ich glaube nicht, daß sich eine Kirche davon ausschließen kann.

Prälat **Jutzler**: Ich habe in meiner Zeit als Beauftragter in Baden-Baden einiges von diesem Feld, um das es da geht, praktisch erfahren. Deshalb meine ich: Wenn wir unsere Kritik helfend und entscheidend zur Geltung bringen wollen, müssen wir auch dort sein, wo sie laut werden kann, und wir dürfen uns nicht selbst die Türe zuschließen.

(Lebhafter Beifall)

Und wenn es um die Gefahr geht, daß Verkündigung durch die Medien veroberflächlicht werden könnte, müssen wir auch da sein, wo man tief graben kann. Ratschläge von außerhalb des Bauplatzes sind für die Bauleute uninteressant.

(Beifall)

Synodaler **Steininger**, Berichterstatter: Ich darf zunächst einmal als Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit allen Synodalen, die glaubten, der Beschluß vom vergangenen Jahr werde unterlaufen, sagen: Der Ausschuß hat nicht im entferntesten daran gedacht, daß dieses von der Mehrheit der Synode ausgesprochene Nein zu diesem Zeitpunkt in irgendeiner Form aufgehoben werden sollte.

Zweitens: Wie in den vielen Voten nun auch gesagt worden ist, kann sich der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit nicht so verstehen, daß er sagt: Wir tun in dieser Richtung gar nichts. Wir haben doch den legitimen Auftrag, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, und zu dieser Öffentlichkeitsarbeit gehören nun einmal alle Medienbereiche, nicht nur der Medienbereich der Bücher und Zeitschriften und dergleichen; ein wesentlicher Bestandteil unserer Medien heute - das ist eine Tatsache - sind Funk und Fernsehen.

Wenn wir also in unserem ersten Antrag darum bitten, uns zu beauftragen, in kontinuierlicher Arbeit diese Diskussionsphase zu begleiten, heißt dieses Begleiten ganz klar auch: kritisch begleiten. Der Synode obliegt es dann, Entscheidungen zu fällen. Auch das steht in unserem Antrag drin.

Wir halten es darüber hinaus aber auch - damit wir überhaupt über den neuesten Stand nicht nur etwas über die Medien erfahren, sondern auch durch das persönliche Gespräch Erfahrungen bekommen - für notwendig, daß uns der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats im Ausschuß jeweils über die neuesten Entwicklungen berichtet. Sie wissen ganz genau, daß eben vieles schon überholt ist, bis es dazu kommt, daß man in den Medien etwas nachlesen kann. Wir wollen auf den ersten Stand gebracht werden.

Ich würde im Interesse unserer Arbeit in der Synode ganz herzlich darum bitten, daß Sie diesen beiden Anträgen zustimmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die Aussprache. Hat jeder die Vorlage noch erhalten?

(Zuruf: Nein!)

- Dann lese ich vor:

Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit wird beauftragt, in kontinuierlicher Arbeit diese Diskussionsphase zu begleiten und die neuesten Ergebnisse rechtzeitig der Synode zu berichten, um eventuell Entscheidungen zu verabschieden.

Das ist Ziffer 1. Ich frage Sie: Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? - 1. Wer enthält sich? - Niemand!

Die 2. Ziffer:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in Wahrnehmung der Interessen und Aufgaben der Landeskirche den zuständigen Referenten zu beauftragen, in den für diese Neuen Medien zuständigen Gremien tätig zu werden.

Wer ist gegen eine solche Beauftragung? - 1. Wer enthält sich? - 2. Insoweit wäre dem Begehren des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit Rechnung getragen. Es kommt jetzt noch ein personeller Teil hinzu.

Drei Konsynodale haben sich bereit erklärt, und zwar die Herren **Krämer und Meerwein vom Bildungsausschuß sowie Herr Dr. Mahler vom Rechtsausschuß, im Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit mitzuarbeiten.**

Wer ist gegen die Beteiligung der drei Mitsynodalen? - Enthaltungen? - Einstimmig gebilligt. Ich wünsche den Dreien eine gute Arbeit in dem Gremium.

(Beifall)

III

Anlage **Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz)**

Präsident **Dr. Angelberger:** Als ersten Berichterstatter darf ich Herrn Schubert bitten. Er berichtet für den **Rechtsausschuß**.

(Unruhe)

- Darf ich um Ruhe für den Berichterstatter bitten!

Synodaler **Schubert**, Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Ihnen liegt unter OZ 8/1 als Vorlage des Landeskirchenrats der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden, abgekürzt „Diakoniegesetz“ genannt, vor. Hierzu berichte ich für den Rechtsausschuß und beziehe in meine Berichterstattung auch alle zu dieser Vorlage eingegangenen Eingaben ein. Im einzelnen handelt es sich um die Eingaben

- 10 - OZ 8/10 des Evangelischen Dekanats Oberheidelberg,
- 11 - OZ 8/11 des Evangelischen Kirchengemeinderates Lahr,
- 16 - OZ 8/16 der Arbeitsgemeinschaft der kleineren und mittleren Gemeindedienste in der Evangelischen Landeskirche in Baden,
- 18 - OZ 8/18 des Evangelischen Bezirkskirchenrates Schopfheim,
- 21 - OZ 8/21 und OZ 8/25 des Evangelischen Kirchengemeinderates Singen, 8/21 ist der Antrag, 8/25 die Begründung,
- 26 - OZ 8/26 der Kreisstelle für Diakonie im Landkreis Karlsruhe,
- 27 - OZ 8/27 des Evangelischen Kirchengemeinderates Freiburg,
- 28 - OZ 8/28 des Evangelischen Kirchengemeinderates Offenburg,
- 32 - OZ 8/32 des Evangelischen Bezirkskirchenrates Konstanz,
- 33 - OZ 8/33 der Sozialarbeiterin Irmgard Seifried,
- 38 - OZ 8/38 des Evangelischen Kirchengemeinderates Konstanz,
- 39 - OZ 8/39 der Evangelischen Johannesgemeinde Villingen und
- 40 - OZ 8/40 der Dekane der Kirchenbezirke Alb-Pfanz, Bretten und Karlsruhe-Land.

In die Berichterstattung war ferner einzubeziehen das Schreiben des Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Herrn Oberkirchenrat i. R. Hans-Joachim Stein, an den Präsidenten der Landessynode vom 30. April 1982. Das Schreiben liegt auch Ihnen vor. Es enthält einige Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zum Entwurf eines Diakoniegesetzes, stimmt diesem aber im übrigen grundsätzlich zu. Dieser vom Vorstand einstimmig gefaßte Beschluß erhält seine besondere Bedeutung durch § 45 des Entwurfs. Nach dieser Bestimmung bedarf das Diakoniegesetz der Zustimmung des Vorstands des Diakonischen Werkes der Landeskirche, analog § 10 des sogenannten Kooperationsgesetzes. Da dieses durch das Diakoniegesetz abgelöst werden soll (vgl. § 46 Abs. 2 des Entwurfs), erscheint es dem Rechtsausschuß folgerichtig und zwingend, wiederum eine derartige Zustimmungsbedürftigkeit vorzusehen.

Der Rechtsausschuß hat sich bereits in der Zwischensynode am 12./13. März 1982 eingehend mit dem Entwurf eines Diakoniegesetzes befaßt und die Vorläge im einzelnen durchberaten. Nahezu alle seine Änderungsvorschläge, über die hier berichtet werden soll, sind das Ergebnis der damaligen Beratungen. Wesentlich neue Erkenntnisse sind - zumindest für den Rechtsausschuß - auch durch die vielen seither eingegangenen Eingaben nicht hinzugekommen.

Das mag sicher damit zusammenhängen, daß etliche Mitglieder des Rechtsausschusses zugleich auch dem Verfassungsausschuß angehören und selber miterlebt haben, wie gründlich und mit welchem Zeit- und Kraftaufwand dort gearbeitet worden ist, welche sachlichen Kontroversen ausgefochten worden sind und wer alles angehört worden ist. Der Berichterstatter, selber Mitglied des Verfassungsausschusses, räumt freimütig ein, in manchen Diskussionspunkten unterlegen zu sein, möchte aber gerade deshalb nachdrücklich unterstreichen, was der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, Mitsynodaler Herb, in der ersten Plenumssitzung dieser Synodaltagung zur Arbeitsweise und Arbeitsintensität des Verfassungsausschusses ausgeführt hat. Eine noch gründlichere Vorbereitung eines Gesetzesvorhabens ist unter den obwaltenden Umständen und Möglichkeiten kaum vorstellbar. Daß andererseits nicht allen Anregungen, Vorschlägen und Wünschen Rechnung getragen werden konnte, versteht sich bei einer derart komplexen Gesetzesmaterie wohl von selbst.

Bei allem Verständnis auch für die Ängste, die offensichtlich gerade bei Gesetzes- und Organisationsvorhaben auf dem Felde der Diakonie ausgelöst werden, und die nachvollziehbaren Sorgen, daß der Diakonie in den schwerfälligen kirchlichen Strukturen der für sie lebensnotwendige Handlungsspielraum genommen werden könnte, kann der Rechtsausschuß die in den meisten Eingaben zum Ausdruck gebrachte Kritik an der bisherigen Verfahrensweise nicht akzeptieren.

Herr Herb hat Ihnen, liebe Mitsynodale, am Montag vormittag ausführlich und mit Namensnennung mitgeteilt, wer alles für welche Gruppierung im Verfassungsausschuß angehört worden ist.

Die vielfach geforderte Mitwirkung an der Entscheidung über das Diakoniegesetz entspricht nicht dem in der Grundordnung festgelegten Gesetzgebungsverfahren (vgl. insbesondere § 132 GO).

Die Grundordnung sieht auch keine Verpflichtung vor, im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens Kirchengemeinde- oder Bezirkskirchenräte, womöglich sogar wie in der insofern am weitesten gehenden Eingabe des Evangelischen Dekans Oberheidelberg - OZ 8/10 - beantragt, Ältestenkreise oder Diakonieausschüsse anzuhören und ihnen Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen einzuräumen. Das Einholen von Stellungnahmen ist in der Grundordnung nur in § 110 Abs. 2 Buchst. e vorge-

schrieben, nämlich bei Vorlagen über die Einführung des Katechismus, der Agende und des Gesangbuches. Erst, wenn sich alle Bezirkssynoden dazu geäußert haben, darf die Landessynode mit derartigen Vorlagen befaßt werden.

Auch die Einlassungen, man sei durch das Vorhaben, ein Diakoniegesetz zu verabschieden, überrascht worden und habe keine Zeit zur näheren Befassung gehabt, erscheint dem Rechtsausschuß gerade im Blick auf viele Eingaben, die mit einem beachtlichen Zeitaufwand und einem sehr guten Informationsstand erstellt worden sein müssen, nicht sehr überzeugend. Im übrigen geht der heute vorliegende Entwurf eines Diakoniegesetzes auf einen Auftrag der Landessynode aus der Frühjahrstagung 1975 zurück.

(Zuruf: Was soll denn das?)

- vgl. im damaligen Tagungsprotokoll Seite 54 bis 60 - und steht damit ebenso lange in Rede wie die offenkundig durch das „kirchliche Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen (Kreisdiakoniegesetz)“ vom 21.11.1972/3.5.1973 und das „kirchliche Gesetz über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. (Kooperationsgesetz)“ vom 29.10.1975 noch nicht erreichte Gesamtordnung der Diakonie im Bereich der Landeskirche, wie sie § 73 Abs. 5 der Grundordnung intendiert. Die vorgenannten „Diakonie“-Gesetze sind nur Teilregelungen und werden deshalb jetzt abgelöst von einem wirklich umfassenden Diakoniegesetz in Ausführung und nach Maßgabe des § 73 der Grundordnung. Es ist schwer vorstellbar, daß diese Zusammenhänge allen Eingebenen gänzlich unbekannt sein sollten.

Der Rechtsausschuß hat es nach alledem einstimmig abgelehnt, die Behandlung des Entwurfs eines Diakoniegesetzes jetzt abzusetzen und zu vertagen, etwa bis alle Bezirkssynoden sich zu diesem Entwurf geäußert haben. Nach aller Erfahrung würde das mindestens zwei Jahre dauern und somit eine Verabschiedung des Diakoniegesetzes in der laufenden Legislaturperiode unmöglich machen.

Der Rechtsausschuß würde sich hingegen, wie eine entsprechende Abstimmung ergab, einer Behandlung und Verabschiedung des Entwurfs in zwei Lesungen nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landessynode nicht verschließen, hat aber davon abgesehen, dies selber zu beantragen oder zu empfehlen.

Maßgebend für die einmütige Auffassung im Rechtsausschuß, das Diakoniegesetz möglichst ohne große zeitliche Verzögerung zu verabschieden, sind außer den dargelegten mehr formalen Gründen u. a. folgende Sachgesichtspunkte:

1. Wenn nach der Grundordnung die Diakonie Lebens- und Weisensäußerung der wie auch immer rechtlich geordneten Gemeinde Jesu Christi ist, duldet es keinen unnötigen weiteren Aufschub, daß ausgerechnet die Diakonie der Pfarr- und Kirchengemeinde noch nicht im Sinne und nach Maßgabe des § 73 der Grundordnung geordnet ist.
2. Die bisherigen Erfahrungen mit den bereits vorliegenden kirchengesetzlichen Teilregelungen der diakonischen Arbeit auf der mittleren und oberen Ebene sind keineswegs so positiv, wie man nach dem Inhalt und den Forderungen einiger Eingaben meinen könnte. Das gilt vor allem für das Kreisdiakoniegesetz, das seinerzeit mindestens ebenso umstritten war wie der jetzt vorliegende Entwurf eines Diakoniegesetzes. Auch bei Verabschiedung des Kooperationsgesetzes stellte der damalige Berichterstatter des Rechtsausschusses, unser Mitsynodaler Marquardt, fest, daß sich außer den Beteiligten kaum jemand vorstellen könne, wie schwierig die Fertigung jener Gesetzesvorlage gewesen sei. Beide Gesetze werden

in dem uns vorliegenden Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1980 ebenfalls nicht nur positiv geschildert. Dieser Erfahrungsbericht zeigt vielmehr eine solche Fülle von Problemen auf, daß ein Handeln des landeskirchlichen Gesetzgebers im Sinne einer Fortentwicklung dieser Regelungs materie unabdingbar erscheint.

3. Dies bietet zugleich die Möglichkeit, im Rahmen einer umfassenden Regelung der diakonischen Ordnung das rechtstheologische Programm des § 73 Abs. 1 der Grundordnung einzulösen und darüber hinaus die Wohlfahrtspflege der Landeskirche staatskirchenrechtlich neu zu ordnen.
4. Schließlich bietet die kürzlich erfolgte Verabschiedung eines Diakoniegesetzes in Württemberg endlich die Chance für eine weitgehend einheitliche Regelung in beiden Landeskirchen. Das wird das gemeinsame Auftreten gegenüber dem Land Baden-Württemberg sehr erleichtern.

Diesen Aspekten trägt der vorliegende Entwurf nach Meinung des Rechtsausschusses konzeptionell und instrumental überzeugend Rechnung. Zu begrüßen ist aus seiner Sicht vor allem

- die Betonung des engen Zusammenhangs von Verkündigung, Seelsorge und Diakonie und der Basisfunktion der gottesdienstlichen Gemeinde gerade auch für die Diakonie als Ausgangspunkt eines „innerkirchlichen Subsidiaritätsprinzips“;
- daran anknüpfend die stärkere Einbindung diakonischer Verantwortung, Gestaltung und Entscheidung in die Leitungsverantwortung der kirchlichen Körperschaften und das Wegkommen von den verschiedenen Parallelstrukturen diakonischer Zuständigkeiten, Träger und Einrichtungen mit der zwangsläufigen Absage an einen eigenen „Unterbau“ des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. oder an rechtlich selbständige Diakonische Werke auf der Ebene der Kirchenbezirke und Großstadtgemeinden - Alternativmodelle, die in der Diskussion im Rechtsausschuß, anders als im Verfassungsausschuß, keine Rolle mehr spielten;
- und schließlich das durchgängige Bemühen, es bei einer Rahmenordnung für die diakonischen Aufgaben und Aktivitäten auf allen Handlungs- und Verfassungsebenen der Landeskirche mit je örtlich notwendigen oder gewünschten Entfaltungsmöglichkeiten zu belassen. Der reale Vollzug des Gesetzes im Sinne der zugrundeliegenden anspruchsvollen Konzeption wird sich gerade hier bewähren müssen, wenn die Diakonie und ihre komplizierten, oft undurchsichtigen Strukturen und Verflechtungen gemeindenäher und damit einfacher und durchschaubarer werden sollen und die jetzt vielfach geäußerte Sorge, das Diakoniegesetz könnte die gewachsenen Strukturen diakonischer Arbeit gefährden oder gar zerschlagen, sich nicht bewahrheiten soll. Dieser Vorwurf ist in den Eingaben OZ 8/16, 8/21 und 8/25, 8/26, 8/32 und 8/40 enthalten. Nach Ansicht des Rechtsausschusses soll der Entwurf dies natürlich nicht bewirken; aber gerade die Erfahrungen mit dem Kreisdiakoniegesetz haben gezeigt, welche Eigengesetzlichkeiten derartige Regelungen entfalten können. Das Übergewicht der Diakonieverbände und ihr vielerorts beobachtetes Spannungsverhältnis zu den sie tragenden Kirchenbezirken war selbstverständlich so nie beabsichtigt oder auch nur einkalkuliert worden; vgl. dazu im einzelnen den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für 1978/80, Seite 63.

Der Rechtsausschuß hofft, vor allem mit seinem noch darzulegenden Änderungsvorschlag zu § 13 des Entwurfs, den in den Eingaben OZ 8/11, 8/16, 8/21 und 8/25, 8/28 und 8/39 vorgebrachten Befürchtungen des Verlustes der Gemeindenähe durch die Umwandlung der Gemeindedienste in kreisangehörigen Städten zu Bezirksdiakoniestellen wirksam entgegenzutreten.

In diesen Ausführungen zum Allgemeinen und Grundsätzlichen des Entwurfs noch eine Anmerkung zu der auch im Rechtsausschuß gestellten Frage, warum auf der Ebene der Landeskirche das Diakonische Werk als privatrechtlicher Verein erhalten bleibt, während dieser Rechtsstatus auf der mittleren Ebene aufgrund der in der Gesetzesbegründung unter A/2./1.6 näher erläuterten staatskirchenrechtlichen Position verworfen und ein derartiges Modell als Parallelstruktur, die es zu vermeiden gilt, bezeichnet wird.

Die Beibehaltung der traditionellen Vereinsform für das Diakonische Werk der Landeskirche ist notwendig zur Wahrnehmung der Funktion eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege und im Interesse der ihm mitgliederschafflich verbundenen, rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen, hier quasi in der traditionellen Funktion des „Gesamtverbandes“ - der Inneren Mission - dieser freien Rechtsträger. Ferner ist ein etwaiges Aufgehen des Diakonischen Werkes in der Landeskirche unmöglich wegen der ihm mit diakonischen Einrichtungen angehörenden Freikirchen. Andererseits erfahren diese dem Diakonischen Werk angeschlossenen Werke und Einrichtungen durch dessen jetzt noch enger gestaltete Verzahnung mit der Landeskirche deren Schutz und Fürsorge, vergleiche §§ 2 und 37 Abs. 1 des Entwurfs.

Nun zum Aufbau des Gesetzentwurfs und seinen Bestimmungen im einzelnen, vor allem im Hinblick auf Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses und in verschiedenen Eingaben.

Der Aufbau des Entwurfs folgt dem innerkirchlichen Subsidiaritätsprinzip, vergleiche § 1 Abs. 5. Nach zwei die Grund- und Leitprinzipien des Diakoniegesetzes zusammenfassenden Paragraphen im ersten Abschnitt „Grundbestimmung“ folgen die den drei Handlungs- und Verfassungsebenen der Landeskirche gewidmeten Abschnitte, deren Überschriften der Rechtsausschuß mit einer Ausnahme unverändert gelassen hat. Ich darf Sie bitten, jetzt den Gesetzestext herzunehmen. Diese eine Ausnahme betrifft den ersten Unterabschnitt des Abschnittes III - diakonische Arbeit im Kirchenbezirk -. Der Rechtsausschuß schlägt vor, die bisherige Überschrift „Diakonisches Werk des Kirchenbezirks“ zu streichen und statt dessen „Aufgaben“ einzusetzen. Auch zum Schlußabschnitt V - Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten - bestehen seitens des Rechtsausschusses keine Änderungsvorschläge, weder zur Überschrift noch zum Inhalt der §§ 43 bis 46.

Der Rechtsausschuß stellt sich ausdrücklich hinter die Formulierungen der beiden ersten grundbestimmenden Paragraphen und hat lediglich zu § 1 Abs. 5 einen redaktionellen Änderungsvorschlag. Seine Formulierung lautet:

Im größeren Bereich sollen diakonische Aufgaben *dann* wahrgenommen werden, *wenn sie in einer Ortsgemeinde nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.*

Zum zweiten Hauptabschnitt - II Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde - hat der Rechtsausschuß, abgesehen von § 13, lediglich zwei kleinere, auch mehr redaktionelle Änderungen. Er schlägt vor, in § 3 Abs. 2 unter Buchstabe a besser wie folgt zu formulieren:

die Förderung diakonischen *Bewußtseins.*

Die andere Änderung betrifft § 4 Abs. 1, der nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses lauten soll:

Zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben kann der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat einen Diakonierausschuß *bilden* oder einen Diakoniebeauftragten *berufen.*

Die Worte „bilden“ und „berufen“ sind neu. Insgesamt ist zu den §§ 3 bis 12 aus der Sicht des Rechtsausschusses, der alle diese Bestimmungen mit den vorgenannten Änderungen einstimmig

gebilligt hat, anzumerken, daß sie erfreulich offen formuliert sind und den Pfarr- und Kirchengemeinden genügend Gestaltungs-freiraum lassen. Es wäre wünschenswert, wenn möglichst viele Diakonierausschüsse gebildet und hieran auch Vertreter der in der Gemeinde bestehenden selbständigen diakonischen Einrichtungen beteiligt würden. Zu begrüßen sind die Möglichkeiten des § 7 - Diakonierausschuß als beschließender Ausschuß im Sinne von § 37 Abs. 3 der Grundordnung -, § 10 - Beteiligung an der Personalplanung und -verwaltung; Selbstverwaltung von für die Diakonie bestimmten Mitteln -, § 11 - Wahl zwischen Eigen- oder Mitträgerschaft für diakonische Einrichtungen - und § 12 Abs. 2 - Bildung von Kuratorien für gemeindediakonische Einrichtungen -. Hier werden auf vielfältige Weise Gemeindeglieder zur Übernahme diakonischer Verantwortung aufgerufen oder ermutigt.

Eine Sonderstellung sowohl in der Praxis als auch im Entwurf eines Diakoniegesetzes nehmen die Kirchengemeinden ein, die einen Gemeindedienst eingerichtet haben. Gesetzessystematisch erscheinen die für den Bereich eines Stadtkreises eingerichteten Gemeindedienste richtig im III. Hauptabschnitt - Diakonische Arbeit im Kirchenbezirk - unter § 25, während die in kreisangehörigen Städten bestehenden Gemeindedienste in § 13 erfaßt werden. Dabei stellt sich vor allem Großen Kreisstädten das Nebeneinander solcher Gemeindedienste und Kreisstellen für Diakonie bzw. Außenstellen derselben. Diese gegenwärtig anzutreffende Parallelstruktur soll durch § 13 in der Weise beseitigt werden, daß die in Bezirksstellen umzuwandelnden Kreisstellen für Diakonie oder neu zu errichtende Bezirksdiakoniestellen die Aufgaben dieser Gemeindedienste aufgrund entsprechender Vereinbarungen zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinde übernehmen, vergleiche § 13 Abs. 2 in der Ihnen vorliegenden Fassung. Durch diese Regelung würden in der Tat über Jahrzehnte hinweg gewachsene gemeindenaher Verhältnisse und Strukturen zwangsweise beseitigt und es würde überdies nicht dem Prinzip der innerkirchlichen Subsidiarität entsprechen. Deshalb ist der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit dem Diakonischen Werk - siehe dessen Stellungnahme vom 30. April 1982 unter Ziffer 2 - der Meinung, daß es auch hier der örtlichen Regelung überlassen bleiben soll, zu entscheiden, ob die Bezirksdiakoniestelle die Aufgaben des Gemeindedienstes oder dieser umgekehrt die der Bezirksdiakoniestelle übernehmen soll. Letzteres ist bei einigen Gemeindediensten, zum Beispiel bei denen im Ortenaukreis, von jeher faktisch so. Darum empfiehlt sich weiter, den nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 vorgesehenen Aufgabenkatalog der Gemeindedienste auf die Aufgaben nach § 15 Abs. 2 auszudehnen, freilich unter der Voraussetzung wiederum entsprechender örtlicher Vereinbarungen. Der Rechtsausschuß schlägt vor, § 13 völlig neu wie folgt zu formulieren.

(Zuruf: Bekommt man das? - Zuruf: Haben wir bereits!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Leider nicht! Ich werde es jeweils eingehend verlesen.

Synodaler **Schubert**, Berichterstatter: Absatz 1 ist völlig neu:

Besteht in einer Kirchengemeinde ein Gemeindedienst, so nimmt dieser nach näherer Regelung einer Gemeindegatsung Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 wahr. Ihm können durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kirchenbezirk auch einzelne Aufgaben im Sinne von § 15 Abs. 2 übertragen werden. Der Gemeindedienst führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinde ...“

Absatz 2:

Besteht in einer Großen Kreisstadt neben einem Gemeindedienst eine Kreis- oder Bezirksdiakoniestelle oder wird *letztere* eingerichtet, so werden dieser durch Vereinbarung

zwischen Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband und dem Kirchenbezirk die Aufgaben des Gemeindedienstes übertragen.

Das ist der jetzige Text. Neu ist folgendes:

Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden.

Absatz 3 ist wieder unverändert.

Mit dieser Neuformulierung würde auch den Eingaben des Evangelischen Kirchengemeinderates Lahr OZ 8/11 -, der Arbeitsgemeinschaft der kleineren und mittleren Gemeindedienste in der Evangelischen Landeskirche in Baden - OZ 8/16 -, des Evangelischen Kirchengemeinderates Singen - OZ 8/21 und /25 und des Evangelischen Kirchengemeinderates Offenburg - OZ 8/28 - weitgehend Rechnung getragen. An der Absicht des Gesetzes, über die bestehenden Gemeindedienste hinaus keine weiteren einrichten zu lassen, siehe Gesetzesbegründung B/3.5, würde dadurch jedoch nichts geändert. Hingegen geht der Rechtsausschuß, hier wiederum in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Vorschlag des Diakonischen Werks, über die Regelung des Entwurfs hinaus, indem er auch den Gemeindediensten die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ entweder „... der Evangelischen Kirchengemeinde ...“, § 13 Abs. 1 Satz 3 oder „... des Evangelischen Kirchenbezirks im Stadtkreis ...“, § 25 Satz 2 zubilligt. Gerade wenn die staatskirchenrechtliche Position eingenommen wird, daß die Kirche selbst Träger ihrer Wohlfahrtspflege ist, vergl. Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die diakonischen Dienststellen durchgängig die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ tragen, möglichst verbunden mit dem Hinweis auf den jeweiligen Rechtsträger und den örtlichen Zuständigkeitsbereich. Der Entwurf enthält diesen Grundsatz in § 1 Abs. 4 abgeschwächt zwar auch, hat die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ dann aber nur in die Bezirksebene eingeführt, vergleiche §§ 14 und 26 Abs. 4, sie allerdings nicht speziell den diakonischen Dienststellen zugewiesen. Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, die beiden genannten §§ 14 und 26 Abs. 4 wie folgt neu zu formulieren:

§ 14

Der Kirchenbezirk bildet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben einen Diakonierausschuß der Bezirkssynode (Bezirksdiakonierausschuß), beruft einen Bezirksdiakoniefarrer und errichtet eine Bezirksdiakoniestelle. *Diese führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks ...“*

§ 34

(1) Der Diakonieverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle. *Diese führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis ...“*

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert. Dafür entfällt in § 26 Abs. 4 der Satz 2. Dort war geregelt, daß der Diakonieverband die Bezeichnung „Diakonisches Werk der Kirchenbezirke im Landkreis ...“ führt.

Die übrigen Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses im dritten Hauptabschnitt des Entwurfs - Diakonische Arbeit im Kirchenbezirk - sind weniger bedeutsam und zumeist nur redaktioneller Natur. Im einzelnen wird vorgeschlagen: In § 15 Abs. 1 ist hinter Satz 2 zur Klarstellung in Klammern „§ 2 Abs. 3“ einzufügen. In § 15 Abs. 2 Buchst. a ist neu zu formulieren:

die Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich des Kirchenbezirks, insbesondere der Kindergärten, *Krankenpflege, Hauspflege und Altenarbeit;*

und bei Buchstabe d ist zu ergänzen:

die Vermittlung und Durchführung von Erholungsmaßnahmen.

In § 16 Abs. 1 Buchst. a ist beim Klammerzusatz „GO“ nachzustellen, so daß es heißt: „§ 97 Abs. 2 GO“.

Für § 18 Abs. 2 wird folgende neue Formulierung vorgeschlagen:

Der Bezirksdiakonierausschuß erstattet der Bezirkssynode *alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht*, der dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Diakonische Werk der Landeskirche vorgelegt wird. *Die Bezirkssynode kann dazu Stellung nehmen.*

§ 19 soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses lauten:

Der Bezirkskirchenrat regelt das Nähere über die Aufgaben und die Tätigkeit des Bezirksdiakonierausschusses durch eine Satzung.

In § 20 Abs. 2 kann es bei der Formulierung des geltenden Rechts bleiben, vergleiche § 17 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Kreisdiakonielgesetz:

Der Bezirksdiakoniefarrer ist zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrates hinzuzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

In § 21 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort „kirchenrechtliche“ zu streichen; der gesamte Absatz 3 lautet somit:

Benachbarte Kirchenbezirke können eine gemeinsame Bezirksdiakoniestelle errichten. Das Nähere regelt eine Vereinbarung der beteiligten Kirchenbezirke, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf.

In § 23 Abs. 2 Buchst. e ist zu ergänzen:

Zuschüsse dritter Stellen, insbesondere *kommunale und staatliche Mittel.*

Die nach § 24 Abs. 2 des Entwurfs für die Rechnung des Sondervermögens der Bezirksdiakoniestelle zwingend vorgesehene kaufmännische Buchführung soll zwar der Regelfall bleiben, aber nicht mehr obligatorisch sein. Dementsprechend schlägt der Rechtsausschuß folgende Formulierung vor:

Die Rechnung über das Sondervermögen *soll* nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß § 64 Abs. 2 KVerfG geführt werden.

Mit Formulierung ist berücksichtigt worden, daß zum einen die diakonischen Dienststellen entsprechend ihrer jeweiligen Größe höchst unterschiedliche Haushaltsvolumina haben und teilweise sicherlich Wirtschaftsbetrieben gleichzusetzen sind, andererseits staatliche Zuschußgeber kaufmännische Rechnungs- und Verwendungsnachweise unabhängig von dem Kriterium „Wirtschaftsbetrieb“ verlangen. Was der sogenannte kommunale Finanzausgleich in dieser Hinsicht den Bezirksdiakoniestellen als den örtlichen diakonischen Werken künftig noch abverlangen wird, ist nach Aussage des Hauptgeschäftsführers des Diakonischen Werks zur Zeit schwer abschätzbar; er bat aber dringend darum, für die kaufmännische Buchführung offenzubehalten. Dem glaubt der Rechtsausschuß mit seinem Vorschlag einer Soll-Bestimmung ausreichend Rechnung getragen zu haben. Ebenso dürfte auf diese Weise auch der Eingabe OZ 8/16 der Arbeitsgemeinschaft der kleineren und mittleren Gemeindedienste der Evangelischen Landeskirche in Baden insoweit einigermaßen Rechnung getragen worden sein.

In § 31 Abs. 2 Buchst. d muß es „Bezirksdiakoniestelle“ heißen und § 32 - Verbandsvorstand - sollte um den Vorsitzenden der Verbandsversammlung erweitert werden, so daß diese Bestimmung folgenden Wortlaut bekäme:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§ 31 Abs. 2 Buchst. b), dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 31 Abs. 2 Buchst. a), dem aus der Mitte der Bezirksdiakoniepfrarrer gewählten Vertreter derselben und dem Leiter der zuständigen Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Verbandes (§ 34 Abs. 2).

Damit ist dem entsprechenden Monitum in der Eingabe OZ 8/26 der Kreisstelle für Diakonie im Landkreis Karlsruhe Rechnung getragen worden.

Die hier nicht besonders erwähnten Paragraphen des dritten Hauptabschnittes - Diakonische Arbeit im Kirchenbezirk - haben den Rechtsausschuß unverändert passiert. Er hat sich damit ausdrücklich und nachhaltig hinter das Bemühen des Entwurfs gestellt, die unmittelbare Verantwortung der Kirchenbezirke für die diakonische Arbeit auf der mittleren Ebene zu stärken und neu bewußt zu machen. Gerade im Blick auf die Eingabe der Kreisstelle für Diakonie im Landkreis Karlsruhe, OZ 8/26, scheint es dem Rechtsausschuß geboten zu sein, darauf hinzuweisen, daß auch das geltende Kreisdiakoniegesezt von der Primärzuständigkeit der Kirchenbezirke ausgeht, während den Diakonieverbänden keine eigenen Aufgaben und Zuständigkeiten zukommen. Sie sind im Auftrag der in ihnen zusammengeschlossenen Bezirke tätig, haben Außenvertretungsfunktionen und nehmen Gemeinschaftsaufgaben wahr. Insofern bringt der jetzt vorliegende Entwurf eines Diakoniegesezes nichts Neues, allenfalls eine Präzisierung und Fortentwicklung. Es darf und muß hier nochmals an die im letzten Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates geschilderten Erfahrungen mit den Verselbständigungstendenzen der Kreisstellen für Diakonie und der Diakonieverbände erinnert werden. Genau diesen Tendenzen steuert der Entwurf im Sinne seiner Grundkonzeption, die Leitungsverantwortung der kirchlichen Körperschaften zu stärken, entgegen. Dem württembergischen Diakoniegesezt liegt die gleiche Konzeption zugrunde. Die Eingabe der Kreisstelle für Diakonie Karlsruhe, die letztlich auf eine Stärkung des Verbandes, seiner Kompetenzen und Aufgaben hinausläuft, siehe Ziffer 2 der Eingabe, und damit eine Umkehr des auch im Kreisdiakoniegesezt ursprünglich Gewollten festschreiben würde, konnte der Rechtsausschuß nicht akzeptieren, da sie im Widerspruch zum Gesamtanliegen des künftigen Diakoniegesezes steht.

Der Rechtsausschuß hat sich selbstverständlich auch mit der Eingabe der Evangelischen Johannesgemeinde Villingen, OZ 8/39, befaßt, die eine Sonderproblematik im baden-württembergischen Grenzbereich behandelt. Über den neu gefaßten § 13 des Entwurfs müßte mittels einer örtlichen Vereinbarung eine befriedigende Lösung möglich sein. Um sagen zu können, wie diese aussehen könnte, fehlen dem Rechtsausschuß die erforderlichen örtlichen Detailkenntnisse

(Zurufe)

- mit Ausnahme von Herrn Bußmann natürlich.

(Heiterkeit)

Zum vierten Hauptabschnitt des Entwurfs - Diakonie in der Landeskirche - hat der Rechtsausschuß auch nur wenige Änderungsvorschläge, überwiegend formaler Natur.

In § 37 Abs. 2 fehlt am Ende beim „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ der e. V.-Zusatz. Zu korrigieren ist der Klammerzusatz nach Satz 1 in Absatz 1 des § 38. Es muß richtig heißen: „§ 73 Abs. 3 GO“. In § 40 Abs. 3 muß es statt „Dienst- und Vergütungsrecht“ heißen „Dienst- und Arbeitsrecht“. Schließlich schlägt der Rechtsausschuß für § 42 Abs. 3 folgende geänderte Formulierung vor:

Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das

Diakonische Werk erfolgt nach §§ 4 Abs. 3 Buchst. e und 5 Abs. 1 Buchst. b des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle. Das Diakonische Werk legt den Verwendungsnachweis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Die Form des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat und der Vorstand des Diakonischen Werks.

Mit dieser Formulierung, die sich nicht deckt mit der vom Diakonischen Werk in seinem Schreiben vom 30. April 1982 gewünschten, hat sich der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werks während der Beratungen im Rechtsausschuß einverstanden erklärt. Zur Gesamtproblematik darf auf die an dieser Stelle sehr ausführliche Gesetzesbegründung verwiesen werden.

An dieser Stelle, Herr Präsident, hatte ich den Hinweis auf § 40 Abs. 1 mit den Grundordnungsänderungen vergessen. § 40 Abs. 1 sieht vor, daß der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werks der Kirchenleitung angehört. Das bedingt, wenn ich es richtig im Kopf habe, an drei Stellen - § 111 Abs. 1, § 124 Abs. 1 und § 128 Abs. 1 - Grundordnungsänderungen.

(Beifall)

Das ist in den Begründungen nachzulesen. Wie damit umzugehen ist, überlasse ich selbstverständlich der Stabführung des Herrn Präsidenten.

Zum Schlußabschnitt V - Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten - hat der Rechtsausschuß keine Änderungsvorschläge. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bewußt offengelassen worden, da erst der Gang des weiteren Gesetzgebungsverfahrens abgewartet werden muß: zwei Lesungen in dieser Synodaltagung oder verteilt auf diese und die nächste. Abgesehen hiervon empfiehlt der Rechtsausschuß die Verabschiedung des Gesetzes mit den vorgeschlagenen Änderungen, die auch einem Großteil der Eingaben Rechnung tragen.

Ich möchte schließen mit den beiden Eingangsthesen aus dem eindrucksvollen Referat von Präsident Dr. Schober hier in diesem Saal vor einer Woche im Rahmen der Diakonischen Konferenz unseres Diakonischen Werks. Ich finde, das paßt sehr gut zu diesem Gesetzesvorhaben. Er sagte erstens:

Eine reformatorische Kirche ist nie fertig. Weil ihre Ordnungen, Organisationsformen und Gestaltungsprinzipien menschlichen Rechts sind und nur der Dienst des Wortes in seiner verbalen und diakonalen Abzielung auf göttlichem Mandat beruht, ist eine solche Kirche bis zum jüngsten Tag eine Lerngemeinschaft - angewiesen auf die Geistesgegenwart Gottes inmitten der Veränderungen der Welt.

Seine zweite These:

Diakonie ist nicht das Reservat einzelner besonderer Charismatiker und schon gar nicht der Tummelplatz idealistischer Stars oder individueller Sozialaktivisten,

(Heiterkeit)

- echter Schobersatz -

sondern

- darauf kommt es mir an -

der Alltag einer korporativ handelnden Kirche auf allen Ebenen - aufgabenbezogen und menschenorientiert. Die „Erdung“ aller Diakonie in der Gemeinde ist lebenswichtig.

(Lebhafter, anhaltender Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank für die fleißige und gründliche Arbeit. Darf ich nun Herrn Schmoll um den Bericht für den **Hauptausschuß** bitten.

Synodaler **Schmoll**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! In drei Gesprächsgängen hat der Hauptausschuß während der letzten Zwischentagung der Synode und in diesen Tagen den Entwurf für ein neues Diakoniegesezt beraten. Wir haben uns dabei überwiegend auf grundsätzliche Probleme und auf einige Kernpunkte des Entwurfs konzentriert und sind dankbar, daß uns dabei der Rat von Herrn Kirchenrat Michel zur Verfügung stand. Im letzten Gesprächsgang haben wir uns auf der Basis der zahlreichen Eingänge zum Entwurf auch mit einigen Detailfragen befaßt. Das Ergebnis unserer Beratungen läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Der Hauptausschuß bejaht die theologischen Grundaussagen des Entwurfs, der vom unaufgebbaren Zusammenhang zwischen dem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und dem Dienst am Nächsten, zwischen empfangendem Glauben und antwortendem Tun ausgeht. Deutlich ist festgehalten, daß Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Gemeinde Jesu Christi verstanden werden muß, als eine notwendige und durchgängige Dimension allen kirchlichen Handelns. Die Loslösung der Diakonie von der Kirche und ihrem Auftrag würde - so wird es in den Erläuterungen zum Gesetz mit Recht gesagt - die Kirche zu einer Kultkirche entarten und ihren Dienst- und Gemeinschaftscharakter verkümmern lassen; eine Diakonie, die nicht mehr integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit wäre und keinen Anteil am Verkündigungsauftrag der Kirche haben würde, müßte ihr Proprium verlieren und würde zu einer in vielen Bereichen im Grunde unnötigen Sozialinstitution neben anderen absinken. Ein Gesetz, das diese theologischen Grundlinien so konsequent wie im vorliegenden Entwurf in unsere landeskirchlichen Ordnungen einzeichnet, muß als wesentliche Hilfe verstanden und bejaht werden.

Daß Gesetze und Ordnungen noch nicht das Leben in ihrem Sinne garantieren, ist selbstverständlich. Es sind ja Menschen, die diakonisch leben sollen. Rechtliche Ordnungen können nur an die diakonische Verantwortung auf allen Ebenen kirchlicher Arbeit verbindlich erinnern, ihr Raum geben und ihre Wahrnehmung erleichtern. So muß das neue Diakoniegesezt mit seinem hohen Anspruch gerade in den theologischen Grundaussagen als Herausforderung verstanden werden, hinter der die Realität unserer Kirche oft zurückbleiben wird, der sich Gemeindeglieder, Gemeinden, Bezirke und die Landeskirche aber stellen müssen, weil Christsein und Taten der Liebe, weil Kirche und Diakonie wesensmäßig zusammengehören.

2. Der Gesetzentwurf setzt die ihm zugrundeliegenden theologisch-ekklesiologischen Grundaussagen konsequent um, wenn er Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bei ihrer diakonischen Verantwortung behaftet und die diakonische Verantwortung in die Leitungsverantwortung der entsprechenden kirchlichen Körperschaften und ihrer Organe einbindet. Konsequent und grundsätzlich sinnvoll ist es auch, dabei „Parallelstrukturen“ zu vermeiden, die Kompetenzschwierigkeiten hervorrufen, Planungen und Entscheidungen ineffektiv machen und die diakonische Arbeit erschweren würden.

Drei Problemkreise müßten aber unseres Erachtens in diesem Zusammenhang genau bedacht und zum Teil überprüft werden:

2.1 Die Erläuterungen zum Entwurf stellen fest: „Staatskirchenrechtlich sind die diakonischen Aktivitäten der Gemeinden, Kirchenbezirke und der Landeskirche im Kontext des staatlichen Sozialhilferechts als 'Wohlfahrtspflege der Kirche' anzusehen.“ Hinzugefügt wird aber dann: „In den einschlägigen sozialrechtlichen Normen des staatlichen Rechts bleibt das Verhältnis von Kirche und Diakonie der freien Wohlfahrtsverbände als Träger sozialer Maßnahmen und Empfänger finanzieller Leistungen des Staates zum Teil noch unklar.“ Diese Unklarheit könnte zu Schwierigkeiten vor allem für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit ihrem kommunalen Partner führen. Da das Land diese soziale Verantwortung des Staates stärker auf die Kommunen

verlagert, hätten solche Schwierigkeiten besonderes Gewicht. Es ist darum dringend notwendig, zu bedenken, wie Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten bei solchen Schwierigkeiten geholfen werden kann.

2.2 Das Prinzip, eine neue Ordnung möglichst konsequent zu gestalten, stößt an eine Grenze, wenn sich örtliche Gegebenheiten in ihrer Differenziertheit in die logische Stringenz einer Ordnung nicht einfach einfügen lassen oder wenn Gewachsenes sich besonders bewährt hat. Der Entwurf trägt dem vor allem dadurch Rechnung, daß er kirchlichen Körperschaften und diakonischen Einrichtungen über das Satzungsrecht die Möglichkeit spezifischer Gestaltung einräumt und, wie in § 25, alternative Möglichkeiten zuläßt. Diese Tendenz sollte noch verstärkt werden. So muß § 13 Abs. 2 auch unserer Meinung nach in der Weise in eine Soll- bzw. Kannbestimmung umformuliert werden, daß unter bestimmten Bedingungen und bei einleuchtender Begründung auch in Großen Kreisstädten dem Gemeindedienst die Aufgaben der Bezirksdiakoniestelle übertragen werden können. Wir stimmen darum dem Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses für § 13 Abs. 1 und 2, der uns mitgeteilt wurde und der unserem Änderungswunsch entspricht, zu. Mit dieser Änderung ist ein wichtiges Anliegen mehrerer Eingaben (8/11, 8/16, 8/28 und wohl auch 8/39) aufgenommen.

2.3 Befürchtungen ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter, die konsequente Einbindung diakonischer Arbeit in die Leitungsverantwortung kirchlicher Körperschaft und ihrer Organe würde die Mitarbeiter und Gremien unerträglich belasten und überfordern, müssen ernstgenommen werden.

(Beifall)

Noch deutlicher als der Entwurf und seine Erläuterungen müssen darum Durchführungsbestimmungen bzw. Mustersatzungen aufzeigen, ob und wie die zu erwartende Belastung durch Delegation von Aufgaben vor allem an Ausschüsse in Grenzen gehalten werden kann. Die Belastung der Bezirkskirchenräte war der Grund, warum wir eine Änderung des § 30 vorschlugen. Zwar wollen wir den Bezirkskirchenräten nicht die Möglichkeit nehmen, zwei bzw. im Falle der Kirchenbezirke, die von 27 Abs. 1 und 2 betroffen sind, einen Delegierten aus den eigenen Reihen in die Verbandsversammlung des Diakonieverbands zu entsenden. Wir schlagen aber vor, die Möglichkeit der Entsendung auf die Mitglieder des Bezirksdiakonieverbands, von denen die Bezirkssynode vier aus ihrer Mitte beruft, auszudehnen.

Weil wir auch dem Bezirksdiakonieverbandsausschuß und der Bezirkssynode unnötige Belastungen ersparen wollen, stimmen wir für § 18 Abs. 2 dem Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses zu. Auch nach unserer Meinung genügt es, wenn der Bezirksdiakonieverbandsausschuß alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht erstattet und wenn die Bezirkssynode zwar die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht hat, dazu Stellung zu nehmen.

In diesem Zusammenhang sei auch ein Änderungsvorschlag zu § 32 festgehalten. Ich habe erst beim Vortrag des Berichterstatters des Rechtsausschusses gemerkt, daß wir da gleich denken. Auch wir meinen, daß der Vorsitzende der Verbandsversammlung Mitglied des Verbandsvorstandes sein sollte, wie auch der Vorsitzende der Bezirkssynode Mitglied des Bezirkskirchenrates ist. Damit ist ein Anliegen der Eingabe 8/26, Ziffer 3 in der Sache aufgenommen.

3. Auf der Ebene der Landeskirche hat der Entwurf für das Zusammenwirken von Kirchenleitung und Diakonischem Werk bei der Wahrnehmung diakonischer Verantwortung bestehende rechtliche Regelungen stärker berücksichtigt; eine Reihe von vorhandenen Strukturen ist erhalten geblieben. Dadurch ist einerseits eine deutliche Eigenständigkeit des Diakonischen Werkes der Landeskirche e. V. und seiner Organe gegenüber der Kirchenleitung erreicht (§ 37 Abs. 3); andererseits soll gerade auch die Grundordnung ändernde Personalunion von Diako-

niereferent des Evangelischen Oberkirchenrats und Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werks (§ 40 Abs. 1) das notwendige Zusammenwirken zwischen Kirchenleitung und Diakonischem Werk der Landeskirche unterstreichen und garantieren. Immerhin: Die Grundlinie des Gesetzes konnte, wenn wir es richtig sehen, an dieser Stelle nicht ganz durchgehalten werden. Wir haben natürlich nach dem Grund gefragt und in diesem Zusammenhang folgende Fragen gestellt:

- Wie ist der Verzicht auf die kirchengesetzliche Bestimmung und Festlegung der „Auftragsangelegenheiten“ (§ 4 des Kooperationsgesetzes - vergl. Abschnitt 5.2 der Erläuterungen zum Entwurf) zu bewerten? Wie ist die Flexibilität, mit der diakonische Aufträge der Landeskirche auf das Diakonische Werk übertragen und umgekehrt Aufgaben der Diakonie vom Diakonischen Werk auf die Landeskirche übergehen können, begründet?
- Reicht die Personalunion von Diakoniereferent und Hauptgeschäftsführer als wesentliches Mittel der Verzahnung von Kirchenleitung und Diakonie der Landeskirche aus?

Im Gespräch über diese Fragen ist uns deutlich geworden,

- daß neben geltenden rechtlichen Regelungen die Struktur des Diakonischen Werks in anderen Landeskirchen und die Beteiligung von Freikirchen am Diakonischen Werk die e. V.-Lösung weiterhin notwendig machten,
- daß Flexibilität bei der Übertragung von diakonischen Aufgaben mit der Situationsbezogenheit diakonischer Arbeit und dem Wechsel der Situationen zusammenhängt,
- daß die Verzahnung von Kirchenleitung und Diakonischem Werk auch durch die Besetzung des Vorstandes des Diakonischen Werks garantiert ist.

Uns blieb wichtig, auch für die landeskirchlichen Leitungsorgane eine möglichst weitgehende, inhaltlich bestimmte Leitungsverantwortung in diakonischen Fragen zu wünschen - im Sinne der theologisch-ekkesiologischen Grundlinie des Gesetzes.

4. Schon im März 1975 hat die Landessynode den Verfassungsausschuß mit der Ausarbeitung eines Diakoniegengesetzes beauftragt. Die jahrelange Arbeit, die von der für uns wesentlichen Abstimmung mit der württembergischen Landessynode und von Konsultationen begleitet war, muß nun zu einem Abschluß kommen. Die zahlreichen kritischen Eingaben an die Synode, Mißverständnisse in Gemeinden, Bezirken und diakonischen Einrichtungen, die Beunruhigung über Folgen des neuen Gesetzes müssen gleichwohl ernstgenommen werden. Der Hauptausschuß ist deshalb der Meinung, daß noch eine begrenzte Zeit eingeräumt werden sollte, in der sich Gemeinden, Bezirke, diakonische Einrichtungen und deren Mitarbeiter mit dem Gesetzentwurf auseinandersetzen und sich auf die neuen Regelungen einstellen können. Wir meinen nicht, daß der Entwurf einem bestimmten Gremium der Bezirke oder Gemeinden zur Stellungnahme zugewiesen werden sollte. Wir hoffen aber, daß die Zustimmung zu dem Gesetz bei den Mitarbeitern unserer Kirche, die wir doch für die Wahrnehmung diakonischer Verantwortung im Sinne des neuen Diakoniegengesetzes gewinnen wollen, wächst, wenn wir noch etwas Zeit zur Information und zum Gespräch geben und Antragsteller und Kritiker auf die geplanten Veränderungen des Entwurfs verweisen.

(Lebhafter Beifall)

Der Hauptausschuß schlägt daher mehrheitlich (mit 15 Stimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung)

eine zweite Lesung des Gesetzes nach der Frühjahrssynode, also die Verschiebung der Beschlußfassung auf die Herbstsynode dieses Jahres vor, weil wir dem Gesetz und seiner theologisch-ekkesiologischen Ausrichtung eine möglichst breite Zustimmung wünschen und diese erreichen wollen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Schmoll. Für den **Finanzausschuß** gibt unsere Mitsynodale Übelacker den Bericht.

Synodale **Übelacker**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß konnte sich während der Zwischentagung nicht mit dem Diakoniegengesetz befassen, weil wir zu viele andere Tagesordnungspunkte hatten. Ich kann also hier nicht in der grundsätzlichen und tiefeschürfenden Weise berichten, wie bis jetzt die anderen Ausschüsse. Wir haben das Diakoniegengesetz während dieser Tagung in der zur Verfügung stehenden Zeit so gründlich wie möglich bedacht. Das war eben nur schwerpunktmäßig möglich. Dabei waren die dem Ausschuß bekanntgegebenen Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses sehr hilfreich. Es ging dem Finanzausschuß bei seinen Beratungen natürlich nicht nur um die finanzielle Seite des Gesetzes, sondern unter Einbeziehung der Eingaben auch um seinen Inhalt.

Ein Rückblick auf die Entwicklung der diakonischen Arbeit des Kreisdiakoniegengesetzes und das Kooperationsgesetz diente der Verdeutlichung der Intention des Diakoniegengesetzes, wie sie vom Vorsitzenden des Verfassungsausschusses am Montag hier vorgebracht wurde. Ich zitiere: „Der Entwurf strebt eine stärkere Einbindung diakonischer Verantwortung, Gestaltung und Entscheidung in die Leitungsverantwortung der entsprechenden kirchlichen Körperschaften an“ - also auch der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Zu deren Ehre möchte ich hier sagen, daß es Kirchengemeinden in unserer Landeskirche gibt, die bis über 70 % ihres Haushaltsvolumens für die diakonischen Aufgaben brauchen, und es gibt Bezirkskirchenräte, die sich fast in jeder Sitzung mit ihrer Kreisdiakoniestelle beschäftigen.

(Vereinzelt Beifall)

Ich möchte das nur sagen. Einen breiten Raum in der Diskussion nahmen Verständigungsfragen ein. Für Nicht-Juristen sind Formulierungen, die den Fachleuten vielleicht glasklar erscheinen, einfach unverständlich. Ein besonders schönes Beispiel dafür ist der § 2 Abs. 3. Wie gut, daß unsere Pfarrer keine Juristen sind - was würden wir sonst wohl von den Predigten verstehen!

(Heiterkeit und Beifall)

Ich sage damit nichts gegen die Juristen, die schätze ich sehr - aber gegen das Juristendeutsch.

(Erneute Heiterkeit)

In der Diskussion über das Gesetz kam als eigene Erfahrung allgemein und in Bedenken der Eingaben sehr stark zum Ausdruck, man sollte nicht so vieles, was im Land gewachsen ist und gut funktioniert, nun wieder abschaffen bzw. umändern oder durch zu viele Gesetze einengen. Gleichzeitig bestand aber Übereinstimmung darin, daß die Intention des Diakoniegengesetzes, so wie ich es vorhin zitiert habe, voll bejaht wird. Die Änderungen, die der Rechtsausschuß vorschlägt, werden vollinhaltlich begrüßt und unterstützt, vor allem die Änderungsvorschläge für den § 13.

Zwei Punkte wurden besonders eingehend schwerpunktmäßig beraten und haben zu Anträgen des Finanzausschusses geführt, die ich nachher vortragen werde.

1. Anstellungsträgerschaft (zu den Eingaben 8/10, 8/11, 8/16, 8/21)

Die Kirchengemeinden, in denen Gemeindedienste bestehen, und zumindest ein erheblicher Teil der dort beschäftigten Mitarbeiter, legen größten Wert darauf, daß die Kirchengemeinden Anstellungsträger für ihre Gemeindedienste bleiben. - Nicht nur, wie vorgesehen, für die jetzt dort tätigen Mitarbeiter, sondern auch bei Personalwechsel und grundsätzlich. Wir meinen, daß eine Anstellungsträgerschaft der Landeskirche in diesem Be-

reich geradezu der Intention des Diakoniegesezes, die Diakonie stärker an die Gemeinden zu binden, widerspricht,

(Beifall)

denn die Stellen würden zwar im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat besetzt, aber zu entscheiden hätte er nicht mehr. Man kann nicht auf der einen Seite von mündiger Gemeinde sprechen und ihre Eigenverantwortung stärken wollen und ihr auf der anderen Seite ein großes Stück Verantwortung entziehen. Die Folge wäre, daß gerade die engagierten Kirchenältesten sich zurückziehen, weil sie das Gefühl hätten: „Wir werden zwar gefragt, aber zu sagen haben wir letztlich ja doch nichts.“

(Beifall)

Außerdem wäre die ganze Prozedur bei einem Wechsel von Verwaltungsangestellten zu umständlich und der Arbeit gewiß nicht förderlich. Würden aber die Verwaltungskräfte weiter von der Kirchengemeinde angestellt, die Fachkräfte aber von der Landeskirche, so wäre eine Spaltung innerhalb des Mitarbeiterkreises unvermeidlich. Nur eine Wirkung: Sie würden dann zum Beispiel verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören.

Der Finanzausschuß stellt daher folgenden Antrag:

In § 13 des Diakoniegesezes wird nach Absatz 2 der Satz eingefügt: „Anstellungsträger des Gemeindedienstes ist die Kirchengemeinde.“

Diesen Antrag hat der Finanzausschuß mit 11 Stimmen bei 5 Enthaltungen ohne Gegenstimme beschlossen. Eine vorsorgliche Bemerkung dazu: Wenn nötig, müßte das Mitarbeiterdienstgesetz entsprechend geändert werden. Unserer Meinung nach hat hier das Diakoniegesez Vorrang.

2. Zu der Eingabe 8/26 des Evangelischen Kirchengemeinderats Offenburg und der Eingabe 8/33 von Frau Irmgard Seifried:

Das Diakoniegesez geht von der Voraussetzung aus, daß es keine finanziellen Mehrbelastungen bringen wird. Dies wird jedoch vom Finanzausschuß in Frage gestellt. Das Gesez sieht zwar nur eine Verlagerung und andere Zuordnung der Mitarbeiter vor, keine Erhöhung des Personalstandes. Aber wenn zum Beispiel die Außenstellen der Bezirksdiakoniestellen selbständige Bezirksdiakoniestellen werden, wird dies notwendigerweise die Höhereinstufung der dortigen Mitarbeiter zur Folge haben, die dann Leiter dieser Stellen werden.

Außerdem entsteht für die Bezirkskirchenräte und die Dekane eine erhebliche Mehrbelastung. Im Finanzausschuß gab es zu dieser Frage eine sehr ausführliche Diskussion, in der bei der Suche nach Entlastung auch auf die Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an den Dekanstellvertreter gemäß § 97 Abs. 2 der Grundordnung hingewiesen wurde. Der Dekanstellvertreter hat aber ohnehin meist schon Aufgaben im Bezirk übertragen bekommen. Wenn er dann noch die Diakonie im Kirchenbezirk übernehmen soll, wird er das zumindest ohne zusätzliche Schreibkraft gar nicht können. Die Dekane selber sind aber schon so mit Arbeit eingedeckt, daß auch sie ohne zusätzliche Angestellte nicht auskommen würden.

(Zuruf: So ist es!)

Die Gemeindegarbeit wird in beiden Fällen leiden,

(Beifall)

und der hauptamtliche Dekan kann ja in keinem Fall unser Ziel sein.

(Zuruf: Wer weiß? - Heiterkeit)

- Darf ich dazu etwas Persönliches einfügen: Soweit ich Dekane kenne, ist es auch ihr Ziel nicht.

(Beifall)

Deshalb sollte die diakonische Arbeit nicht mit zusätzlichen Gremien belastet werden und soviel wie irgend möglich auf der örtlichen Ebene bleiben.

Diese Dinge müssen von der finanziellen Seite und im Blick auf die dienstliche Mehrbelastung der Dekane noch einmal gründlich überdacht werden.

Der Finanzausschuß stellt daher folgenden Antrag:

Das Diakoniegesez soll erst nach einer zweiten Lesung während der Herbsttagung 1982 verabschiedet werden.

Dieser Antrag wurde ohne Gegenstimmen mit einer Enthaltung beschlossen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Frau Übelacker. Ich darf nun Herrn Lauffer bitten, den Bericht für den **Bildungsausschuß** zu geben.

Synodaler **Lauffer**, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Ich habe es als letzter jetzt schwer, noch etwas Neues und Wesentliches zu sagen.

(Heiterkeit)

Also: „Kirche ohne Diakonie ist wie ein Ei ohne Dotter, ein Garten ohne Blumen, eine Predigt ohne Aussage.“

(Heiterkeit und Beifall)

So ein Zitat aus dem „Rheinischen Merkur“ vom 12.3.1982. Positiv ausgedrückt: Diakonie ist Bibelarbeit mit den Händen.

Wir merken alle, daß uns der Wind in den 80er Jahren in Kirche und Diakonie schärfer ins Gesicht weht. Sowohl die begrenzten materiellen Ressourcen als auch säkulare Heilslehren fordern uns heraus, Flagge zu zeigen. Wir sind veranlaßt, unser Proprium deutlich zu machen, das in der lebendigen Einheit von Wort und Tat besteht, so wie der predigende Christus sagt "Ich bin unter euch wie ein Diakon".

1. Bejahung der Ziele des Gesezes

Der Bildungsausschuß bejaht deshalb die Ziele des Diakoniegesezes, die in folgendem bestehen:

- 1.1 Stärkere Verknüpfung diakonischer Aufgaben und kirchlicher Träger auf allen Ebenen der Landeskirche, von der Ortsgemeinde über den Kirchenbezirk bis zum Evangelischen Oberkirchenrat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität.
- 1.2 Vermehrte Kooperation von kirchlichen und freien Trägern der Diakonie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gestaltungsfreiheit.
- 1.3 Weitgehende Harmonisierung der beiden Diakoniegeseze in Baden und in Württemberg unter Berücksichtigung des Grundsatzes der politischen Flexibilität.

2. Nun die Einwände, die im Bildungsausschuß gemacht wurden. Es sind im wesentlichen vier grundsätzliche Einwände.

Der erste Einwand lautet: Informations- und Mitwirkungsmangel bei den Betroffenen, also Stichworte bei den Kirchenbezirken, Gemeindediensten usw.

Der zweite Einwand heißt: Bürokratisierung auf Kirchenbezirksebene. Die Stichworte dazu: Arbeitsüberlastung des Dekans und aller Gremien vom Kirchenbezirk bis zur Kirchengemeinde, aufgeblähter Bezirksdiakoniegesez, Zerstörung gewachsener Strukturen bei Umwandlung von Gemeindediensten in Bezirksdiakoniestellen, ein mächtiger Diakonieverband.

Der dritte Einwand heißt: Verkirklichung der Diakonie. Die Bezirksdiakoniestelle vertritt künftig auch die freien Werke auf Bezirksebene gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Der Hauptgeschäftsführer

des Diakonischen Werkes wird als Oberkirchenrat im Evangelischen Oberkirchenrat mehr in Pflicht genommen als bisher.

Danach wurde der vierte Einwand formuliert: Diakonisierung der Kirche. Das kam ganz neu auf, nämlich die Gefahr der Überlastung durch diakonische Aufgaben, wodurch die ursprünglichen kirchlichen zu kurz kommen. Die Gefahr der Fremdbestimmung der Kirche durch staatliche Vorschriften und Denkstrukturen, die über die Diakonie in die kirchlichen Gremien hinzukommen könnten.

(Beifall)

3. Nun haben wir Klärungen versucht.

Zum Einwand 1: Informationsmangel und Mitwirkungsmangel. Es fanden mehrere Anhörungen statt, bei denen Vertreter der Betroffenen ihre Bedenken und Forderungen vortragen konnten. Es wurde schon gesagt: Nach § 132 der Grundordnung werden Kirchengesetze von der Landessynode beschlossen, die entweder vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden.

Die zweite Klärung betrifft das Schlagwort Bürokratisierung. Das Diakoniewgesetz soll eine Rahmenordnung sein mit Freiheiten und Möglichkeiten. Kein Gemeindedienst wird aufgelöst, so wurde uns gesagt. Niemand wird wegen dieses Gesetzes entlassen. Das Gesetz bedeute eine Stärkung der Mittelinstanz, also auch der Dekane. Die Dekane bekommen Hilfe vom Diakonischen Werk, das künftig die Dienst- und Fachaufsicht hat. Außerdem sollen mehr Aufgaben als bisher auf den Dekanstellvertreter delegiert werden.

(Heiterkeit)

Ich zitiere lediglich. Im Bezirksdiakoniewausschuß seien nicht alle diakonischen Einrichtungen vertreten, sondern nur die Einrichtungsarten bzw. nur die großen Einrichtungen. Deshalb wurde er nicht so voluminös wie befürchtet.

Daß der Diakonieverband nicht ein übermächtiger Planungsapparat wird, darüber muß sowohl vom Diakonischen Werk als auch vom Evangelischen Oberkirchenrat her gewacht werden.

Ganz wird man allerdings die Prophezeiung, daß es zu weiteren zeitlichen und bürokratischen und auch finanziellen Belastungen kommen wird, nicht von der Hand weisen können.

(Vereinzelt Beifall)

Die dritte Klärung betrifft das Schlagwort: Verkirchlichung der Diakonie.

Die Frage, inwieweit kirchliche Körperschaften als Mitglieder eines freien Wohlfahrtsverbandes anerkannt werden, konnte nicht mit letzter Sicherheit beantwortet werden, müßte aber bald geklärt werden.

Die Berührungspunkte der freien Träger mit staatlichen Stellen und anderen Wohlfahrtsverbänden liegen überwiegend auf Landesebene. Hier haben die freien Träger nach wie vor die Mitwirkungsrechte im Diakonischen Werk. Sie können in Zukunft auch auf Bezirks- und Gemeindeebene mehr als bisher mitwirken, wenn sie es wollen; sie müssen es nicht.

Es gibt künftig eine stärkere Vernetzung von freien und kirchlichen Trägern, allerdings auch einen deutlicheren Kooperationszwang bei aller Gestaltungsfreiheit in der einzelnen Einrichtung. Die Gestaltungsfreiheit der einzelnen Einrichtungen muß aber erhalten bleiben, wenn die Diakonie ihre Pionier- und Lückenfüßfunktion weiterhin wahrnehmen soll. Man muß immer wieder auch betonen, daß die freien diakonischen Einrichtungen finanziell von ihren Leistungseinnahmen, sprich: Pflegesätzen, leben und nicht von relativ sicher fließenden Steuermitteln.

Was die mögliche Interessenkollision des Hauptgeschäftsführers angeht - zwei Seelen in einer Brust -, so kann man einmal auf gelungene Beispiele in anderen Landeskirchen verweisen, zum anderen auch auf § 40 Diakoniewgesetz, wo von einer Aufgabenteilung die Rede ist und der jeweiligen Verantwortung des Haupt-

geschäftsführers gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes und dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Zu 4. Diakonisierung der Kirche

Das Diakoniewgesetz löst sicher nicht alle Probleme im Sinne von Kirche und Diakonie, aber es werden bestimmt einige hemmende Strukturen abgebaut. Die Verfasser des Gesetzes verfolgen mit Sicherheit auch das Ziel, die Diakonie davor zu bewahren, sich von der Kirche, und sei es auch nur gradweise, zu entfernen, etwa in den sozialpolitischen Raum. Daß umgekehrt die ganze Kirche über eine engere Verknüpfung mit der Diakonie zu sehr mit der Sozialpolitik in Beschlag genommen werden könnte, ist sicher ein ernst zu nehmender Einwand, aber an diesem Punkt muß sich zeigen, wie eigenständig, sprich wie geistlich, Kirche ist. Einen Garantieschein auf Erfolg in jedem einzelnen Fall wird es nicht geben. Wachsamkeit ist geboten.

5. Änderungsvorschläge

Aufgrund der vorgenannten Einwände schließt sich der Bildungsausschuß den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses an, die uns mitgeteilt wurden.

Darüber hinaus stellt der Bildungsausschuß zu § 16, Bezirksdiakoniewausschuß, drei Forderungen, ohne daß er selbst einen Formulierungsvorschlag unterbreitet:

1. Die Begriffe „diakonische Einrichtung“ und „je einem leitenden Vertreter“ müssen geklärt werden.
2. Die Maximalgröße des Bezirksdiakoniewausschusses muß angegeben werden.
3. Das Gremium muß von seiner Zusammensetzung und Größe her handlungsfähig, das heißt, es darf nicht zu umfangreich sein.

Nun zum Beschluß. Der Bildungsausschuß faßt einen dreifachen Beschluß:

1. Das Diakoniewgesetz wird inhaltlich in der vorgelegten Fassung mit den Änderungsvorschlägen unter Ziffer 5 - also Rechtsausschuß - bejaht. - Ohne Gegenstimme.
2. Die mit dem Gesetz nach seiner Verabschiedung gemachten Erfahrungen sind nach einigen Jahren der Synode vorzutragen, was zu einer Novellierung führen kann. - 10 Ja -, 7 Nein-Stimmen.

(Zuruf: Wechselbad!)

3. Nun der heißeste Unterpunkt: Der Gesetzentwurf ist in zwei Lesungen noch in dieser Woche zu verabschieden. - 10 Ja -, 7 Nein-Stimmen.

(Beifall und Mißfallenskundgebungen)

- So wurde es beschlossen.

Mit diesem Beschluß ist auch die Entscheidung zu den 14 Eingaben gefallen.

Die Eingaben, die eine Verschiebung der Gesetzesverabschiedung gefordert hatten, kamen nicht zum Zug, einmal, weil Gelegenheit zu Anhörungen vor dem Verfassungsausschuß gegeben war, und zum zweiten, weil nach unseren Ordnungen bei Gesetzesvorlagen eine weitergehende Mitwirkung von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden nicht vorgesehen ist. Das betrifft die Eingaben 10, 18, 25, 27, 28, 32, 33, 38 und 40.

Mit der wichtigen inhaltlichen Änderung des § 13, Gemeindedienste betreffend, insbesondere des Absatzes 2, sind die Anliegen folgender Eingaben berücksichtigt: 11, 16, allerdings nur teilweise, und 21.

Zur Eingabe 26 „Diakonieverband“ wird geäußert, daß sich zwar in Zukunft die Zusammensetzung der Gremien bewußt ändert, um den kirchlichen Rückbezug zu erhalten, aber sonst die bestehenden Strukturen im wesentlichen bestehenbleiben.

Die Befürchtungen der Eingabe 39, die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Schwenningen und Villingen sei in Frage gestellt, sei grundlos, wurde uns gesagt, da die alte Vereinbarung zwischen Baden und Württemberg weiter bestehe. Die Württemberger hätten das nicht, wie wir, im Diakonievertrag, sondern in einem eigenen Verbandsgesetz geregelt.

Nun komme ich zum Abschluß. Dem Bildungsausschuß ist es ein ernstes Anliegen, daß Ängste und Befürchtungen im Blick auf das Diakonievertrag so rasch wie möglich abgebaut und Mißverständnisse beseitigt werden. Mit der Veröffentlichung des Gesetzestextes sollte gleichzeitig ein kurzer und klarer Kommentar herausgegeben werden, der eine Hilfe für alle Betroffenen ist.

Schließlich hoffen und wünschen wir, daß dieses Gesetz nicht nur Last schafft, sondern vielmehr Lust zur Diakonie und daß Kirche und Diakonie als die beiden Seiten der einen christlichen Münze aufleuchten.

(Beifall und Mißfallenskundgebungen)

Nun komme ich zum Abschluß. Dem Bildungsausschuß ist es ein ernstes Anliegen, daß Ängste und Befürchtungen im Blick auf das Diakonievertrag so rasch wie möglich abgebaut und Mißverständnisse beseitigt werden. Mit der Veröffentlichung des Gesetzestextes sollte gleichzeitig ein kurzer und klarer Kommentar herausgegeben werden, der eine Hilfe für alle Betroffenen ist.

Schließlich hoffen und wünschen wir, daß dieses Gesetz nicht nur Last schafft, sondern vielmehr Lust zur Diakonie und daß Kirche und Diakonie als die beiden Seiten der einen christlichen Münze aufleuchten.

(Beifall und Mißfallenskundgebungen)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Lauffer. Nach diesen guten Berichten haben wir alle eine Pause verdient.

(Beifall)

(Unterbrechung von 10.45 Uhr bis 11.10 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger:** In allen Berichten wurden zunächst grundsätzliche Ausführungen gemacht und dann ist in die Details gegangen worden, das heißt, dann sind die einzelnen Bestimmungen aufgegriffen worden. So möchte ich es eigentlich auch für die Aussprache vorschlagen: Zunächst eine Generalausprache und dann erst in die Einzelheiten, das heißt zu den einzelnen Bestimmungen. Zunächst die **Generalausprache**.

Synodaler **Dr. Wendland:** Zur Generalausprache gehört meines Erachtens auch die Frage, ob der Gesetzentwurf noch in dieser Woche oder erst in der nächsten Tagung im Herbst zum Gesetz gemacht werden soll. Es ist ja die Frage der Behandlung. Damit hängt die Feststellung zusammen, daß eigentlich alle Ausschüsse, wie wir gehört haben, eine grundsätzliche Übereinstimmung darin erzielt haben, daß das Gesetz akzeptabel ist und auch verabschiedet werden soll, wenn auch mit einigen Änderungen. Ganz wichtig scheint mir die Feststellung, daß alle Ausschüsse auch den Eingaben im wesentlichen Rechnung getragen haben, indem sie insbesondere die Änderung des § 13 befürworten, aber beispielsweise auch die Änderung des § 32.

Nun weiß ich natürlich, daß man dann, wenn man einmal etwas in Gedanken liebgewonnen hat, schwer wieder davon abgeht, zum Beispiel - das hat man aus den Reaktionen gemerkt - von dem Gedanken, daß das doch im Herbst verabschiedet werden sollte. Wenn aber alle Ausschüsse das Gesetz für akzeptabel halten und auch alle Ausschüsse den Eingaben im wesentlichen Rechnung tragen, ist für mich jedenfalls die Feststellung des Bildungsausschusses, den Gesetzentwurf morgen, am Freitag, zu verabschieden, die einzig logische Konsequenz.

(Beifall und Mißfallenskundgebungen)

- Man merkt genau, wie die Emotionen dahinterstehen; ich weiß allerdings nicht, aus welchen Gründen. Ich versuche, es nun einfach einmal vom Aufbau und von der Gedankenfolge her zu entwickeln. Da scheint mir der Antrag des Bildungsausschusses die einzig richtige Konsequenz. Es stellt sich immer die Frage: cui bono? Wem geschieht etwas Gutes oder Besseres, wenn man es auf ein halbes Jahr verschiebt, wenn den Anträgen im wesentlichen Rechnung getragen ist?

Synodaler **Gasse:** Im Juristischen mag Herr Dr. Wendland mit dem, was er gesagt hat, durchaus recht haben; auf der anderen Seite meine ich, daß wir unter keinem zeitlichen Druck stehen. Zwar ist dieses Gesetz schon lange in der Bearbeitung, und es wird schon lange darüber gearbeitet und nachgedacht. Aber wir Synodalen haben es auch erst relativ kurz in der Hand. Wir haben zwar genügend Zeit gehabt, uns damit auseinanderzusetzen; bei vielen Gemeindegliedern und Institutionen unserer Kirche ist aber doch das Gefühl da, sie bräuchten noch Zeit, sie bräuchten vielleicht auch noch die Veränderungen, die Gedanken, die wir jetzt heute erst besprechen. Ich meine einfach: Im Atmosphärischen wäre es nicht gut für unsere Kirche, wenn wir jetzt das Gesetz verabschieden würden. Es steht uns gut zu Gesicht, bis zum Herbst zu warten. Alle Antragsteller haben dann Gelegenheit, noch einmal auch mit uns darüber zu sprechen, selber Überlegungen anzustellen, sie eventuell noch hier einzubringen. Wir können dann in Ruhe in der Herbstsynode darüber beschließen. Ich plädiere also ganz im Sinne der grundsätzlichen Voten der anderen drei Ausschüsse für eine zweite Lesung im Herbst.

Ich möchte jetzt aber noch eine konkrete Frage hier stellen dürfen und bitte um Beantwortung. Ist einmal durchgerechnet worden, ob und gegebenenfalls zu welcher Personalstellenvermehrung es kommt, und wenn ja, wieviel das die Landeskirche kosten wird?

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich einmal kurz unterbrechen. Die zweite Lesung kann nach Durchführung der ersten Lesung beschlossen werden. Es ist daher nicht ganz rassenrein, möchte ich sagen, wenn man sich schon vorher über die Möglichkeit unterhält. Sie haben doch alle herausgespürt, daß die zweite Lesung kommen wird. Aber sollen 24 Stunden dazwischenliegen - das wäre eine Nacht - oder 180 Nächte? Das ist aber doch eine andere Frage. Ich glaube, es ist zweckmäßig, wenn wir uns zunächst dem Gesetz zuwenden,

(Beifall)

das Sie ja alle, Herr Gasse, noch vor Weihnachten bekommen haben. Ich weiß nicht, was relativ kurz ist. Für mich ist das relativ lang, im Gegensatz zu anderen Vorlagen. Also, bitte, jetzt mehr zur Sache, und wenn wir soweit sind - das habe ich ja schon eingangs bei der ersten Plenarsitzung gesagt -, wird ja die Möglichkeit der zweiten Lesung und auch die Art ihrer Durchführung Platz greifen.

Synodaler **Steyer:** Der Rechtfertigungsartikel ist zwar immer noch einer der wichtigsten unserer Kirche, jedoch erscheint mir die Rechtfertigung des geschätzten Berichterstatters des Rechtsausschusses, seit 1975 sei das Gesetz in Arbeit und infolgedessen hätten alle Beteiligten genügend Zeit und Gelegenheit zu einer Mitwirkung gehabt, zwar sachlich unangreifbar, in der Sache aber eher ironisch. Ich ziehe jedenfalls daraus die Konsequenz, daß es gar keine Eile hat, das Gesetz jetzt zu verabschieden.

Und, sehr verehrter Herr Präsident, wenn Sie sagen, wir hätten das Gesetz vor Weihnachten zur Beratung zugestellt bekommen - Verzeihung: Ich habe als Pfarrer in der Weihnachtszeit anderes zu tun. Ein Zweites darf ich noch hinzufügen: Wir haben als Landessynode unseren Kirchenbezirken für den ersten Teil des

Frühjahrs zur Arbeit zugewiesen: Haushaltsplan 1982/83, Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats 1978 bis 1980 „Christen und Juden“ und die Friedensproblematik. In unserem speziellen Fall kam noch die Bezirksvisitation Lörrach hinzu. Wir hatten also die Kirchenbezirke bis zum Beginn dieser Synodaltagung bereits anderweitig gut mit Arbeit eingedeckt. Ich mag Ihnen im Grundsatz nicht widersprechen - da haben Sie ganz sicher recht -, aber ich möchte Ihnen einfach auch die andere Seite zeigen, was unser tägliches Brot gewesen ist, bis wir hier zur Synodaltagung gekommen sind.

(Beifall)

Ebenso kann ich in der Konsequenz des Konsynodalen Schubert hinsichtlich der Schwierigkeiten bei der Einführung des Kreisdiakoniegesetzes nur eine der vielen Möglichkeiten sehen, möglicherweise die schlechtestmögliche. Es wundert mich daher nicht, daß unsere Eingabe OZ 8/18 sozusagen außerhalb der Betrachtung geblieben ist, jedenfalls in ihren Punkten 1 und 2. Wir haben gesagt: Nach Anfangsschwierigkeiten in der Anlaufzeit hat sich der Diakonieverband in unserem Bereich als sinnvolle Arbeitsstruktur erwiesen; der Bezirkskirchenrat Schopfheim hält darum eine generelle Kursänderung für alle Bereiche der Landeskirche, also auch für den Bereich Südbaden, nicht für angezeigt.

Da der Gesetzentwurf eine Fülle von Aufgaben auf der Mittelinstanz regelt, ist es für diese Mittelinstanz unbedingt nötig, daß man ihr mit Wärme und Geduld klarmacht, daß die Landessynode wirklich ihr Bestes will und sie nicht ohne Not vor vollendete Tatsachen stellen will. Trotz mehrfacher Beratung des Gesetzentwurfs in der Verbandsversammlung, im Kreis der südbadischen Dekane und im Bezirkskirchenrat ist mir nicht einsichtig geworden, inwiefern das Gesetz eine Verbesserung des Bestehenden bringt. Es ist in meinen Augen zum Beispiel versäumt worden - ich weiß nicht, ob sich das noch nachholen ließe -, eine Synopse zu erstellen, die zeigt, wo das Kreisdiakoniegesetz nun in diesen Gesetzentwurf Eingang gefunden hat, wo etwas bisher schlecht oder gar nicht geregelt war. Der Hinweis, das alles stehe ja in der Begründung, hilft mir dabei nicht.

Ergebnis unserer südbadischen Überlegungen war: Das Gesetz fördert die Macht der Spezialisten und Sachverständigen, und als Vision taucht am Horizont bereits neben dem Dekan und dem Schuldekan der Diakoniedekan auf, wenn man Diakoniepfarrrer im Nebenamt überhaupt noch finden wird; denn dieser Diakoniepfarrrer ist dann etwas anderes, als was ich als Vertrauenspfarrrer für Kirchenmusik oder als Lektorenpfarrrer bin. - Danke, daß Sie Geduld hatten.

(Beifall)

Synodaler **Sacksofsky**: Ich möchte etwas dazu sagen, wie wir in der Kirche miteinander umgehen. Mir hat es ein bißchen weh getan, vom Rechtsausschuß her eine recht harte Sprache zu hören, eine Sprache, die sagt: Grundordnung, § 110 Abs. 2 Buchst. e: Gesangbuch, Katechismus, Agende, das sind Dinge, die die Bezirkssynoden angehen; hier geht es um nichts von alledem, also hat die Synode ohne weitere Rückfragen zu beschließen. Das stimmt genau mit dem Wortlaut der Grundordnung überein. Niemand kann widersprechen. Aber ich vermisse etwas, ein Gespür

(Lebhafter Beifall)

für Sorgen, Ängste, Not im Lande. Wir haben hier als Synode auch die Aufgabe, ein wenig Seismograph zu sein, der anzeigt, wo sich auch unterirdische Erschütterungen ereignen. Nach dem, was wir aus unseren Bezirken mitbekommen haben, sind hier unterirdische und zum Teil auch schon oberirdische Erschütterungen wahrnehmbar.

Worum geht es? Es geht um etwas ganz Grundsätzliches. Es geht um die Ausübung christlicher Liebestätigkeit. Das darf

nichts Gezwungenes, nichts Aufgezwungenes und nichts Gestülptes sein. Das muß soweit wie möglich spontan und aus freiem Entschluß geschehen. Ich habe die Sorge, daß wir mit den positiven Intentionen des Gesetzentwurfs, die ich bejahe, nicht ankommen, wenn wir nicht den Menschen im Land deutlich machen wollen und können und das immer wieder mit Geduld versuchen, daß es hier darum geht, etwas, was auch ihnen helfen kann, ins Werk zu setzen, damit sie lernen, daß es ihre Sache ist, am Ort Diakonie zu treiben, daß sie es nicht getrennten Organisationen überlassen dürfen. Aber das ist ein Lernprozeß, und lernen kann man nicht von dem einen Tag auf den anderen. Darum meine dringende Bitte, die guten Ansätze dieses Gesetzes nicht dadurch zu gefährden, daß wir es, gestützt auf Paragraphen, die wir haben, den Leuten aufzwingen, sondern es den Leuten soweit wie möglich mundgerecht und schmackhaft zu machen. Das bedeutet auch, ihnen etwas Zeit zu lassen.

(Lebhafter Beifall)

Prälat **Herrmann**: Als langjähriger ehemaliger Synodaler darf ich vielleicht auf etwas aufmerksam machen, was mir je länger je mehr als eine immer größere Dissonanz erscheint. Einmal: Wir alle beklagen uns bitter darüber, die Gremien litten an Überlastung und seien innerlich kaum mehr fähig, sich ihren eigentlichen Aufgaben zuzuwenden. Wenn wir hier eine Abstimmung darüber veranstalten wollten, daß wir zu einer Entlastung der Gremien vor allem auf der Ebene der Kirchenbezirke kommen müßten, würde diese Abstimmung einhellig ausfallen. Nur, wenn es ins Konkrete geht, geht es genau umgekehrt: Dann würden wir am liebsten alle Zuständigkeiten, die der Landessynode zukommen, wieder mit auf die Bezirksebene verlagern.

Das ist eine merkwürdige Spannung, daß wir auf der einen Seite über die Bürokratisierung und Überlastung klagen, sie aber auf der anderen Seite gleichzeitig fördern. Das hat nichts mit Paragraphen der Grundordnung zu tun, sondern mit rein vernunftmäßigen Überlegungen, zumal es meines Erachtens auch so ist, daß einige Synodale auch in den Kirchenbezirken tätig sind und dort Informationen leisten können und auch geleistet haben. Anders wären die vielen Eingaben überhaupt nicht denkbar.

(Heiterkeit)

Aber wir blockieren uns laufend selber.

(Beifall und Mißfallenskundgebungen - Zurufe)

- Natürlich, es ist aber trotzdem wahr.

(Heiterkeit)

Synodaler **Ritsert**: Die Tendenz des Entwurfs eines Diakoniegesetzes ist ganz bestimmt richtig und gut. Es wird von mir bejaht, daß die Diakonie stärker mit der Kirche, mit der Kirchengemeinde verzahnt wird. Ich möchte aber auf eine Gefahr aufmerksam machen, die dabei entsteht. Das Diakonische Werk ist eine große geschlossene Institution. Sie hat ein viel größeres Finanzvolumen als die Landeskirche, und wenn diese Verzahnung stattfindet, taucht damit in verstärktem Maße die Gefahr auf, daß über das Diakonische Werk der Staat als Zuschußgeber in unseren kirchlichen Strukturen, in unserer Kirche mitspricht. Herr Michel hat uns am Montag am Beispiel des Reha-Zentrum deutlich gemacht, wohin es führen kann, wenn viele Geldgeber in einer Institution zu bestimmen haben. Ich möchte ganz entschieden vor dieser Tendenz warnen, die hier in unserem Diakoniegesetzentwurf auf uns zukommt. Ich weiß nicht, wie man dem steuern kann. Ich habe nur vor dieser Konsequenz Angst.

(Beifall)

Ich möchte ein Zweites erwähnen: Es wurde uns gesagt, daß die Kirche in der Gefahr stehe, zur Kultkirche herabzusinken, wenn wir dieses Diakoniegesetz nicht haben.

(Widerspruch)

Nur so kann ich den Satz über die Kultkirche, den wir heute im Bericht gehört haben und den ich persönlich auch in der Stellungnahme bei einer Berichterstattung im Ausschuß gehört habe, verstehen. Ich wende mich strikt dagegen, daß unseren Pfarrgemeinden - ich rede jetzt von der Pfarrgemeinde - unterstellt wird, daß sie nur noch Kultkirchen sind, wenn sie dem Diakoniegesezt nicht mit offenen Armen Tür und Tor öffnen. Ich möchte klipp und klar erklären: Zur lebendigen Gemeinde und zum Diakonievollzug in der lebendigen Gemeinde brauchen wir dieses Diakoniegesezt nicht.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich möchte einige Bemerkungen zur Anstellungsträgerschaft machen. Wir haben in der Landeskirche das Regelmodell der zentralen Anstellungsträgerschaft, unabhängig davon, in welchem Bereich die Mitarbeiter tätig sind: Gemeinde, Kirchenbezirk oder Landeskirche. Die Hauptgruppe sind ja die Gemeindepfarrer selbst, die von der Landeskirche angestellt sind und in der Gemeinde arbeiten. Man muß bei der Frage zentraler oder dezentraler Anstellungsträgerschaft unterscheiden zwischen dem dienst- und arbeitsrechtlichen Aspekt und der Frage der Leitungsverantwortung für den Inhalt des Dienstes. Die Synode hat sich - das ist noch gar nicht lange her - in dem Mitarbeiterdienstgesetz von 1976 mit dieser Frage für Mitarbeiter, die in der Fachhochschule ausgebildet sind, beschäftigt. Das Mitarbeiterdienstgesetz betrifft die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit. Ich darf hier von den Sozialarbeitern ausgehen. In diesem Gesetz ist ohne Ausnahme obligatorisch festgelegt, daß, jedenfalls vom Inkrafttreten des Gesetzes an, also für die Zukunft, Sozialarbeiter in einem Angestelltenverhältnis zur Landeskirche stehen - § 4. Dann ist in den folgenden Paragraphen die Leitungsverantwortung des Ältestenkreises bzw. des Kirchengemeinderates - meines Erachtens in einer guten Weise - in § 5 zum Ausdruck gekommen:

Im Rahmen der landeskirchlichen Regelung des Dienstes entscheidet über dessen nähere Gestaltung und seine Koordinierung mit anderen Diensten im Benehmen mit dem beteiligten Mitarbeiter das zuständige Leitungsorgan.

Das wäre hier für den Rechtsträger des Gemeindedienstes der Kirchengemeinderat. Der wäre verantwortlich für den Einsatz des Sozialarbeiters. Wenn etwa bei zentraler Anstellungsträgerschaft die Landeskirche einen Sozialarbeiter in der Gemeinde X einsetzt, ist das nur möglich im Zusammenwirken mit dem Kirchengemeinderat. Wird der Sozialarbeiter versetzt - das steht auch im Mitarbeiterdienstgesetz -, ist auch dies nur im Zusammenwirken mit dem Kirchengemeinderat möglich.

Bei den Gemeindediakonen hat die Landessynode vor zwei Jahren, meine ich, einen Beschluß gefaßt, daß diese inhaltliche Mitverantwortung für den Dienst auch dadurch zum Ausdruck kommen soll, daß Gemeindediakone an den Sitzungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen.

Ich meine - das steht auch im Entwurf des Diakoniegesezes im § 36 Abs. 2 letzter Satz -, daß die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche die Leitungsverantwortung der jeweiligen kirchlichen Körperschaften, des Kirchengemeinderats oder des Bezirkskirchenrats, für den Dienst der diakonischen Mitarbeiter in ihrem Bereich unberührt läßt und keineswegs zur Aushöhlung dieser Verantwortung führt.

Wenn man das akzeptiert - Sie haben das im Mitarbeiterdienstgesetz selber zum Ausdruck gebracht -, bekommen die dienst- und arbeitsrechtlichen Gesichtspunkte doch ein ganz besonderes Gewicht. Die zentrale Anstellungsträgerschaft fördert den Gleichheitsgrundsatz und ein einheitliches Dienst- und Arbeitsrecht in der Kirche auf der Basis einer Dienstgemeinschaft, unabhängig von den Körperschaften, in denen der Mitarbeiter tätig ist.

Gerade im Konfliktfall erscheint es mir außerordentlich wichtig, daß man die Lösung des Konflikts nicht der einzelnen Gemeinde überläßt, die sich unter Umständen sehr schnell mit der Frage der Beendigung des Arbeitsvertrags vor dem Arbeitsgericht mit dem Mitarbeiter auseinandersetzen muß. Nach unseren Erfahrungen ist es sehr gut, wenn bei schwierigen Entwicklungen des einzelnen Arbeitsverhältnisses zunächst einmal versucht wird, durch eine Versetzung allen Betroffenen zu helfen. Eine Versetzung - meines Erachtens ein sehr wesentliches Instrumentarium - ist nur möglich im Rahmen einer zentralen Anstellungsträgerschaft. Sie müssen wissen, was Sie einer Kirchengemeinde insoweit auflasten, wenn Sie hier von der Anstellungsträgerschaft einer Kirchengemeinde ausgehen.

Finanziell sind die Dinge ja bisher schon im Finanzausgleich behandelt worden. Das wird auch in Zukunft möglich sein.

Ich habe das nur etwas am Rande miterlebt, aber von meinen Kollegen, die unmittelbar mit Diakonie zu tun haben, weiß ich, daß diese gesplittete Anstellungsträgerschaft, die wir bisher in der Landeskirche haben - Gemeinde, Landeskirche und zum Teil noch Kirchenbezirk bzw. Verband -, in der Praxis zu ganz erheblichen Schwierigkeiten führt. Das müßte man sich, glaube ich, im Detail noch einmal vorführen. Im übrigen, meine ich, sollte sich die Synode überlegen, ob sie dieses an sich gut durchdachte Mitarbeiterdienstgesetz in diesem zentralen Punkt nach einigen Jahren schon wieder ändert.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich möchte das, was Herr Ritsert gesagt hat, noch einmal aufgreifen. Herr Ritsert, ich teile Ihre Sorge. Sie befürchten, daß die von Herrn Michel erwähnten Abhängigkeiten vom Staat auch Abhängigkeiten der Kirchen bedingen. Ich teile Ihre Sorge, aber, Entschuldigung, ich muß genau den entgegengesetzten Schluß ziehen; denn diese Abhängigkeit hat sich ja aufgrund unserer bisherigen Strukturen entwickelt. Das bedeutet, daß eben die Diakonie zum Teil allein gelassen war, sich zum Teil auch verselbständigt hat. Und dann ist eben in dieses Vakuum der Staat mit seinen finanziellen Mitteln eingetreten. Wenn die Diakonie stärker mit der verfaßten Kirche verzahnt wird, kann das bedeuten, daß die Diakonie auch stärker in ihrer Prioritätensetzung von der Kirche mitverantwortet wird, das heißt, daß die Kirche überlegt, wo sie diakonisch tätig wird und wie sie das finanziell auch bestreiten kann. Prioritätensetzung wird ganz bestimmt nicht vermieden werden können. Wir können es aber wahrscheinlich besser machen, wenn wir es in einer engen Verbindung zwischen Kirche und Diakonie versuchen. Insofern könnte, würde ich meinen, das Gesetz eine Chance sein.

(Beifall)

Synodaler **Ziegler**: Ich möchte zu dem von Herrn Gasse angesprochenen Problem der Personalvermehrung oder der Stellenplanerweiterung und damit auch gleich speziell zur Eingabe OZ 8/33 Stellung nehmen, da dieses Problem angesprochen ist. Mit der Prioritätensetzung, wie sie die Synode in den vergangenen Jahren vorgenommen hat - ich erinnere beispielsweise an die Erweiterung des Stellenplans für die Jugendarbeit in den Gemeinden, an die Erweiterung für Sozialarbeiter in den Gemeinden, an den Schwerpunkt Krankenhausseelsorge, so vergangene Synode; das sind die Dinge, die mir im Moment gerade einfallen -, ist der Stellenplan für die nächsten Haushaltsjahre ganz sicherlich ausgelastet. Ich möchte darum schon heute um Zurückhaltung und Verständnis bitten, daß wir mit der Verabschiedung dieses Gesetzes nicht Hunger auf neue Stellen im landeskirchlichen Stellenplan wecken dürfen.

(Beifall)

Zum zweiten hinsichtlich der Anstellungsträgerschaft: Wenn wir im Finanzausschuß darüber diskutiert haben, dann ging es uns

ganz wesentlich um die Intention des Gesetzes, die ja den Kirchenbezirken eine gewisse Stärkung verleihen möchte. Es fiel in diesem Zusammenhang auch das Stichwort "Subsidiarität". Ich bin auch der Meinung, daß mit einem neuen Diakoniegesetz im Blick auf verabschiedete Gesetze - z. B. das Mitarbeiterdienstgesetz - vielleicht neue Aspekte deutlich werden, die mir jedenfalls seinerzeit in der Auswirkung bis in die Kirchenbezirke oder Gemeindedienste hinein nicht so deutlich waren.

Ein Problem, das sich für uns in den Gemeinden besonders darstellt, ist beispielsweise die Zugehörigkeit zu zwei Mitarbeitervertretungen. Wenn wir die Mitarbeiterschaft in einer Kirchengemeinde als Dienstgemeinschaft verstehen, darf es nicht möglich sein, daß beispielsweise die Mitarbeiter im Gemeindedienst sagen: Es tut uns leid, wir gehören nicht zur Mitarbeitervertretung unserer Kirchengemeinde, sondern zur landeskirchlichen Mitarbeitervertretung. Das ist für eine Dienstgemeinschaft ganz sicher eine schlechte Sache.

(Beifall)

Synodaler **Ertz**: Als Delegierter der badischen Landessynode bei der württembergischen Landessynode habe ich dort in den Diskussionen und auch im Gesprächskreis „Evangelium und Kirche“ die Diskussion über das Gesetz in der württembergischen Landeskirche mitbekommen. Zum einen war es dort viel weniger brisant als bei uns, wobei doch zu berücksichtigen ist, daß in Württemberg immer ideologischer vorgegangen wird als bei uns.

(Heiterkeit)

- Das stimmt schon.

(Erneute Heiterkeit)

Aber das wollte ich nicht allein sagen. Ich möchte auch das andere sagen: In Gesprächen dort, vor allem mit Dekan Freudenreich aus Mühlacker, haben wir festgestellt, daß etwa ein Viertel, wenn nicht sogar mehr, Mitglieder der württembergischen und der badischen Landeskirche in Kreisen sind, wo sie zusammen miteinander Diakonie erfüllen sollen.

Nun möchte ich meinen Dank dafür aussprechen - das ist als Gesichtspunkt sehr wichtig -, daß in Verhandlungen der beiden Oberkirchenräte in Stuttgart und Karlsruhe ein Modus für die Gebiete gefunden worden ist, der positiv ist. Von daher gesehen möchte ich dieses Gesetz als einen Fortschritt bezeichnen und meinen Dank dafür aussprechen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Niens**: Auf verschiedene Diskussionsbeiträge ist zu erwidern, daß wir nicht beim Punkt Null anfangen, daß wir nicht eine völlig neue Regelung vorsehen, sondern auf einer schon seit Jahren bestehenden Regelung aufbauen, sie fortentwickeln und verbessern aufgrund der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen.

Das Gesetz hat drei Teile. Im ersten Teil wird die Diakonie vor Ort in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde geregelt. Hier werden Punkte aufgenommen, die schon im Jahr 1964 durch Richtlinien bekanntgegeben worden sind. Ich darf etwa an die damalige Empfehlung an die Kirchengemeinden erinnern, Diakonieausschüsse zu bilden und Diakoniebeauftragte zu berufen. Also auch hier nichts Neues.

Weiterhin ist eine ganze Reihe von Punkten aufgenommen worden, die schon seit Jahren so in der Praxis durchgeführt werden, die jetzt ihren rechtlichen Niederschlag in diesem Gesetz finden.

Im zweiten Teil - die Diakonie im Bezirk - knüpft das Gesetz an das Kreisdiakoniegesetz an, das schon seinerzeit die diakonische Verantwortung ausdrücklich dem Kirchenbezirk zugewiesen hat. Verantwortlich für die diakonische Arbeit ist eben der Kir-

chenbezirk, der diese entweder allein durchführt, oder in Gemeinschaft mit anderen Kirchenbezirken. Herr Schubert hat vorhin die Sachlage richtig dargestellt.

Was sich ändert, ist lediglich die konsequente Durchführung des bisherigen Gedankens, nämlich die Zuweisung der Verantwortung an die Kirchenbezirke, die nun eigene Stellen erhalten, und zwar in eigener Trägerschaft. An der gesamten Organisation, die wir jetzt haben, wird sich hier nichts ändern. Neue Stellen werden durch das Gesetz nicht notwendig sein, und die bisherigen Stellen bleiben. Nur ihre Zuordnung wird sich ändern. Aber was die Arbeit und die personelle Besetzung anlangt, ist eine Änderung nicht zu erwarten.

Synodaler **Bayer**: Wir haben heute erfreulicherweise von fast allen Seiten gehört, daß das Grundanliegen, die Grundaussage dieses Gesetzes nicht neu ist. Es liegt im wesentlichen nur eine Ausgestaltung des § 73 der Grundordnung vor, der gestern übrigens zehnjährigen Geburtstag gehabt hat. Er ist vom 5.5.1972.

(Heiterkeit und Beifall)

Der Auftrag für dieses Gesetz ist auch alt. Er geht auf das Jahr 1975 zurück. Wir haben von den Konsynodalen Herb und Schubert gehört, wie gründlich die Vorbereitungen waren und wie ausführlich die Anhörungen gewesen sind.

Nun sind nach der Vorlage des Entwurfs vom Landeskirchenrat 14 Eingaben gekommen, die recht viel Unbehagen ausgedrückt und, wie wir das ja gewöhnt sind, auf uns viel Frust abgeladen haben. Soweit sachliche Argumente in diesen 14 Eingaben vorhanden waren, wurden diese alle berücksichtigt. Die Ausschüsse haben sich mit diesen sachlichen Argumenten auseinandergesetzt und alles, soweit es vertretbar war, eingebaut. Ich erinnere nur an die jetzt vorgeschlagene Änderung des § 13.

Was für meine Begriffe jetzt noch bleibt, sind Emotionen, nicht mehr als Emotionen. Als Fazit bleibt doch aus allen Voten, daß hier ein Gesetz da ist, das gemeindenäher, einfacher und durchschaubarer ist.

Nun haben wir Kritik von verschiedenen Seiten, aber das möchte ich auch einmal ein wenig differenzieren. Unter denen, die im diakonischen Bereich oder diakonisch tätig sind, gibt es einmal die Profidiakoniker. Es gibt auch die Hobbydiakoniker, und es gibt die Neodiakoniker,

(Heiterkeit)

die vielleicht noch gar nicht wissen oder nicht wollen, daß jetzt auf sie etwas mehr Verantwortung im diakonischen Bereich durch dieses Gesetz zukommt.

Wenn wir da unterscheiden, möchte ich sagen: Für die erste Gruppe brauchen wir doch jetzt keine weitere Überlegungszeit mehr, weder eine Vertagung noch eine zweite Lösung.

(Heiterkeit - Zuruf: Lesung! - Freudscher Lapsus linguae)

Hier ist wirklich kein Informations- oder Mitwirkungsmangel mehr übrig. Wer hier in der Werkstatt des Verfassungsausschusses oder, sagen wir einmal, in der Polieranstalt des Rechtsausschusses mitgearbeitet hat,

(Heiterkeit)

weiß doch genau, daß die Entwürfe bei dieser ersten Gruppe meistens früher dagewesen sind als bei denen, die dafür zuständig waren.

Was an Reaktionen von dieser Gruppe gekommen ist, ist für mich irgendwo menschlich verständlich, aber vielfach sind es doch auf Eigeninteressen basierende Reaktionen. Ich meine, hier ist auch viel Druck von Pressure-groups ausgeübt worden, denen wir schon viel nachgegeben haben, aber denen wir jetzt nicht mehr nachgeben müßten.

Etwas anderes ist es bei der letzteren Gruppe. Da könnte vielleicht noch besser informiert werden. Es ist immerhin denkbar, wie Herr Steyer schon gesagt hat, daß die Pfarrer in der Weih-nachtszeit etwas anderes getan haben oder tun mußten, als sich mit diesem Gesetz zu beschäftigen. Ich kann mir auch vorstellen, daß Dekane in der Dekankonferenz nicht richtig aufgepaßt haben.

(Heiterkeit und Beifall)

Da sind wohl noch Mißverständnisse auszuräumen. Da könnte eventuell noch Gelegenheit gegeben werden, sich etwas mehr auf dieses Gesetz einzustellen, wie es im Hauptausschuß hieß, oder sich mit ihm auseinanderzusetzen. Ich sehe aber nicht, daß noch weitere sachliche Änderungen indiziert sind. Im letzteren Sinne könnte ich aber damit leben, daß heute eine Abstimmung über dieses Gesetz erfolgt, und daß dann möglicherweise in einer zweiten Lesung eine Abstimmung wiederholt wird.

Synodaler **Schmoll**: Ich möchte ein Mißverständnis klären. Daß die Kirche zur Kultkirche entartet, wenn sie diakonische Verantwortung nicht wahrnimmt, ist eine grundsätzliche Aussage. Sie gilt vor jeder gesetzlichen Regelung.

(Beifall)

Wir können dankbar sein, daß es in unseren Gemeinden diese Verantwortung gibt - in der Form selbstverständlicher Nächstenliebe, Nachbarschaftshilfe und ähnlichem, also in einer Form, die nicht geregelt werden kann und auch nicht geregelt werden muß. Nun gibt es aber auch die Diakonie in Strukturen, die einer rechtlichen Regelung bedürfen. Und dann können gesetzliche Regelungen Notwendiges erleichtern oder erschweren. Wir waren der Meinung, daß das Diakoniegesetz das Notwendige unterstreicht. In diesem Kontext ist der Satz über die „Kultkirche“ zu verstehen.

Synodaler **Wegmann**: Ich kann eigentlich zurückziehen, weil Herr Ziegler bereits die Anstellungsträgerschaft behandelt und auch erläutert hat.

Synodaler **Bußmann**: Ich spreche jetzt nicht als Neo-Diakoniker, um diese Kategorie von Herrn Bayer aufzugreifen, sondern vielleicht als „Pleon“-Diakoniker,

(Heiterkeit)

nämlich deutlich sehend, was auf uns - ich spreche jetzt einmal für die Berufsgruppe der Dekane - mehr zukommen wird. Das wird eine ganze Menge sein. Ich bin Frau Übelacker dankbar und auch Herrn Lauffer, daß sie das so deutlich angesprochen haben und uns auch nicht mit dem berühmten Dekanstellvertreter trösten, der uns kein Trost sein wird,

(Beifall)

und zwar aus zwei Gründen: Einmal ist der Dekanstellvertreter, wie schon gesagt, genügend mit Arbeit in seiner Gemeinde eingedeckt, und zum anderen täusche man sich nicht: Wer schließlich den Kopf hinhalten oder auch die Unterschrift leisten muß, das werden doch die Dekane sein. Wir können es uns nicht leisten, nicht im Bilde zu sein, die Entwicklung nicht mitzumachen und die Entscheidungsprozesse nicht mitzutragen. Das nur vorweg.

Jetzt zur Sache, zu der ich sprechen möchte. Ich möchte im Moment zu dem Gesetzentwurf nur aus dem Blickwinkel der Eingabe OZ 8/39 sprechen, die aus der Kirchengemeinde Villingen-Schwenningen gekommen ist und auf die mich auch mehrere Synodale fragend und eingehend angesprochen haben. Dafür bin ich sehr dankbar. Ich möchte zu der Eingabe selbst etwas sagen und damit immer eng am Gesetz und an dem bleiben, was jetzt zur Verhandlung steht.

Sehen Sie bitte diese Eingabe doch als eine der vielen Problem-anzeigen an, speziell zu § 13, die man mit dem Gespür angehen

müßte und sollte, von dem Herr Sacksofsky vorhin so trefflich gesprochen hat. Sehen Sie diese Eingabe bitte so, daß wir keine „Lex Villingen“ wollen, aber daß wir doch darauf aufmerksam machen müssen, daß wir - das bitte ich uns zugute zu halten - im Blick auf den § 13 doch den Sonderfall in der Landeskirche darstellen, der nicht so leicht zu lösen ist, wie man es sich da oder dort vorstellen mag. Wir sind dahingehend wirklich der Sonderfall, daß wir durch einen Vertrag, der von den Oberkirchenräten in Karlsruhe und Stuttgart 1974 abgesegnet worden ist, mit einer württembergischen Kirchengemeinde diakonisch liiert sind. Das ist nicht nur eine Tatsache, sondern das muß man auch einmal bewerten im Blick darauf, wieviel oder wenig es an konkreten Beziehungen und konkreten Banden zu unserer Nachbarkirche wirklich gibt.

Wenn man nun die Papiere zur Vorbereitung der Sachbehandlung in den Ausschüssen und auch jetzt im Plenum bekommen hat, dann haben wir von der Kirchengemeinde Villingen doch stützen müssen, als wir das Papier aus dem Hause des Oberkirchenrats bekommen haben, wo Fallgruppen dargestellt und unterschieden worden sind, in denen die Lösungen vor Ort leicht sein werden, wenn das Diakoniegesetz greift, oder schwerer oder komplizierter. Zu unserer großen Verwunderung finden wir uns eingestuft unter der Lösung „unproblematisch“,

(Heiterkeit)

und das dazu noch in einer Weise skizziert, wo nicht einmal auf dieser Vorlage erwähnt worden ist, daß wir mit Württemberg durch einen solchen Vertrag liiert sind.

(Zuruf: Hört, hört!)

Da darf man doch seine Verwunderung zum Ausdruck bringen.

Von daher gesehen verstehen Sie bitte, daß wir in besonderer Weise die Worte, die in § 13 immer wieder auftauchen, egal in welcher Fassung, natürlich jetzt auch in der neuen und ganz gewiß verbesserten Fassung, betrachten, nämlich die Worte „Vereinbarung treffen“ im Blick auf die örtliche Situation. Verstehen Sie bitte, daß das in diesem geschilderten Sonderfall etwas ganz anderes ist, als wenn man in anderen schwierigen Fällen nach Vereinbarungen sucht und sie finden soll, wenn nämlich landeskirchenübergreifend hier etwas getan werden soll, und das in der Situation, in der wir uns jetzt befinden.

Je näher man hier an der Sache dran ist, desto differenzierter und komplizierter erscheinen dann die Dinge. Das wird man auch einfach im Blick auf die Sachbehandlung heute und die Verabschiedung dieses Gesetzes im Auge behalten müssen. Ich meine jetzt dazu konkret: Wenn man im Gesetz den Organen vor Ort zumutet und zutraut, eine Vereinbarung geeigneter Art selbst zu treffen, dann möchte ich für unseren Fall, aber auch gewiß für die anderen komplizierten, den Oberkirchenrat ansprechen und förmlich bitten, daß man uns gerade in dieser schwierigen Situation einschlägig berät, auch gegenüber dem Oberkirchenrat in Stuttgart. Außerdem möge man das Diakonische Werk, wo man ja auch erwarten darf, daß es uns in dieser Frage dienend, eben diakonisch zur Hand geht, bitten, daß es uns in derselben Weise zeigt, wie das aussehen kann, eine Vereinbarung zu finden. Wir möchten erleben, wie das an einer empfindlichen Stelle, an einer Nahtstelle zur württembergischen Landeskirche funktionieren soll.

Hier meine ich, jetzt sei dann auch etwas zu sagen zu der Frage der zweiten Lesung, und zwar erst jetzt am Schluß meiner Ausführungen. Die Zustimmung zu dem Gesetz würde für mich und den Kirchenbezirk, den ich zu vertreten habe, bei einer zweiten Lesung im Herbst leichter werden, wenn man bis dahin mit uns und mit dem gemeinsamen diakonischen Ausschuß von Villingen-Schwenningen beispielhaft geredet hätte und uns Lösungsmodelle vorgestellt hätte.

In diesem Sinne möchte ich mich auch für eine zweite Lesung erst im Herbst aussprechen dürfen. Aus diesem Grund möchte ich schließlich zum Schluß sagen: Wenn wir auf diesen vielfach geäußerten Wunsch eingehen, wird auch die Gemeindennähe der Synode eminent gestärkt und wir werden dann, wenn wir erst im Herbst endgültig verabschiedet haben, manche „Bockigkeit“ nicht mehr angehen müssen, die uns vielleicht jetzt bei einer endgültigen Verabschiedung im Frühjahr Beschwerne bereiten würde.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich empfinde die Situation schon als merkwürdig, daß ausgerechnet die Diakonie in der Kirche Angst auslöst und umgekehrt auch die Kirche Angst auslöst in der Diakonie.

(Zuruf: Das Gesetz!)

- Man muß das ja vom konkreten Gesetzgebungsvorhaben einmal in das Prinzipielle zurückdenken und fragen: Wo liegen denn die Ursachen solcher Ängste? - Meines Erachtens in Entfremdungen, die zwischen Kirche und Diakonie eingetreten sind, sicher auch in Entfremdungen zwischen den verschiedenen Ebenen in der Kirche. Was die Entfremdungen zwischen Kirche und Diakonie betrifft, so gibt es dafür historische Gründe. In dem Bericht von Herrn Herb ist dies ausgeführt. Zu den Entfremdungen hat sicher der vermehrte Einsatz von Spezialisten in der Diakonie beigetragen. Nur auf dem Hintergrund solcher Entfremdungsvorgänge, die sehr tief greifen, kann ich mir die Widersprüche in unseren Diskussionen überhaupt erklären. Ich will einige dieser Widersprüche aus den Diskussionen in den Ausschüssen und im Plenum aufzeigen.

Einerseits wird geklagt über die Macht und den Einfluß der Spezialisten auf die diakonische Arbeit der Gemeinden, andererseits scheut man sich, Diakonie und verfaßte Kirche in eine engere Verbindung miteinander zu bringen.

Einerseits wird geklagt über die Verselbständigung diakonischer Arbeit, weg von den sonstigen Vollzügen kirchlichen Lebens, andererseits will man die Zuständigkeit der Bezirkskirchenräte für die Gestaltung diakonischer Arbeit aus Gründen der Arbeitsüberlastung in den Bezirkskirchenräten nicht so ohne weiteres akzeptieren.

Einerseits wird theologisch immer, mit gutem Recht, wie ich meine, die Einheit von Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildung eingeklagt, andererseits weigert man sich, die bisherige organisatorische Lösung über die Diakonieverbände überhaupt einmal zu problematisieren. Es müssen ja Organisation und Theologie einigermaßen zusammengedacht werden, sie dürfen sich nicht total widersprechen.

Einerseits sagt man: „Wir müssen ökonomischer umgehen mit Zeit und Geld in der Kirche“, andererseits will man Doppelstrukturen und Doppeldienststellen erhalten, jedenfalls nicht ohne weiteres preisgeben.

Einerseits will man ein Gesetz, das große Freiräume für situative Gestaltungen vor Ort eröffnet - ich finde dieses Gesetz darin ein gutes kirchliches Gesetz, daß es eine sehr klare Grundlegung mit solchen Freiräumen für situative Gestaltungen verbindet -, andererseits erwartet man, daß der Gesetzgeber lokale Lösungen über das Gesetz direkt anbietet.

Das sind Widersprüche, die mir aus solchen Entfremdungen, wie ich sie genannt habe, erklärbar werden. Das Gesetz wird diese Widersprüche sicher nicht glatt auflösen können. Das darf man gewiß nicht erwarten. Aber ich sehe das Gesetz gerade für diese Entfremdungen wichtig, weil es Ansätze bietet, diese Entfremdungen zu überwinden. Das kann man ja auf allen drei Ebenen der kirchlichen Verfassungswirklichkeit sehr schön durchziehen und aufzeigen. Das will ich jetzt nicht tun. Aber mir scheint das

wichtigste an dem ganzen Gesetz zu sein, daß es Ansätze bietet, diese Entfremdungen mit ihren verheerenden Wirkungen bis hinein in die Stimmungslage einer Synode und das Zusammenleben innerhalb der Landeskirche zu überwinden.

(Beifall)

Synodaler **Stock**: Nachdem gegenüber der ursprünglichen Vorlage des Gesetzes die §§ 13 und 25 eingefügt sind, könnte ich mit dem Rest des Gesetzes einiggehen, aber ich habe zur Anstellungsträgerschaft noch etwas zu sagen. Ich gestehe, daß ich bei der Verabschiedung des Mitarbeiterdienstgesetzes die Tragweite nicht erkannt habe, in der Zwischenzeit aber Gelegenheit gefunden habe, diese Tragweite real in unserem Schloßbergzentrum kennenzulernen, wo wir diese Stellenbesetzung praktizieren. Ich könnte nun darüber einiges erzählen, will es aber nicht tun. Ich möchte aber sagen, daß das der Ausgangspunkt für die Anstellungsträgerschaft ist, zu der ich etwas sagen möchte.

Als die Kirchengemeinden in den 20er Jahren angefangen haben, ihre Gemeindedienste einzurichten, haben sie seinerzeit einen Wohlfahrtspfarrer, der in den meisten Fällen auch noch Jugendpfarrer war, gehabt, und alle anderen Mitarbeiter waren selbstverständlich bei der Kirchengemeinde angestellt. Wir haben diesen Zustand dort beendet, als der landeskirchliche Pfarrer ausschied und wir aufgrund des Pfarrermangels keinen Pfarrer mehr als Leiter des Gemeindedienstes bekommen haben und uns nahegelegt worden ist, einen Sozialpädagogen auf diese Stelle zu berufen. Die Frage des Kostenersatzes erforderte eine besondere Verhandlung, denn die Landeskirche war nicht ohne weiteres bereit, den jetzt eingestellten Leiter, der nicht Pfarrer war, zu bezahlen. Das mußte seinerzeit noch verhandelt werden.

Als dann in den 70er Jahren im Zeichen der Haushaltswahrheit und -klarheit und der Haushaltsüberschüsse Herr Dr. Lühr den Vorschlag gemacht hat, man könnte zur Entlastung der kirchengemeindlichen Haushalte den Kirchengemeinden für die Sozialarbeit Zuschüsse, Kostenerstattungen für die Sozialarbeiter geben, fing das ganz stufenweise an. Es wurde zunächst nicht der volle Ersatz geleistet, sondern nur ein teilweiser Ersatz. Seinerzeit wurde schon im Finanzausschuß davor gewarnt, daß das am Ende nicht zu einer zentralen Anstellung dieser Personengruppe führt, was uns seinerzeit auch ohne weiteres zugesagt worden ist. Die zentrale Anstellung nimmt, ob man das wahrhaben will oder nicht, aus der unteren Ebene, wo die Arbeit passiert, ein Stück Verantwortung weg.

(Beifall)

Ich kann nicht verstehen, daß ich als Kommunalpolitiker auf der Ebene der Kommune die Anstellung dieser Personengruppe verantworten kann, daß in meinem Kirchengemeinderat sehr viel Unternehmer sind, die dieselbe Verantwortung für ihren Bereich tragen, daß ich nun aber diese Leitungsverantwortung im Bereich der Kirchengemeinde so nicht mehr wahrnehmen kann. Ich wehre mich gegen die Feststellung, die im Finanzausschuß getroffen worden ist, daß die Verantwortung für diese Mitarbeitergruppe zentral besser wahrgenommen werden könne. Dagegen wehre ich mich, denn das ist eine Entmündigung des Kirchengemeinderates.

(Beifall)

Ich frage mich, welche Qualität der Verantwortung größer ist, die, wo ein Personalauschuß einer Kirchengemeinde unter Umständen mit dem Bewerber verhandelt, wo der Kirchengemeinderat einstimmig oder mehrheitlich hinter diesem Verhandlungsergebnis steht, oder die, wo die Verwaltung im Rahmen eines ihr gegebenen Stellenplans die Anstellung vornimmt.

Ich möchte vor zweierlei Dienstrecht in einer Dienststelle warnen. Ich bin mir bewußt, daß immer wieder das Beispiel der Gemeindediakonin, früher Gemeindehelferin, herangezogen wird.

Wer aber die Geschichte dieses Berufsstandes kennt, weiß, daß das nie ohne Probleme war. Man hat dort allerdings - da gebe ich Ihnen recht, Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt - die Probleme durch Versetzungen lösen können. Aber wir können unsere Probleme in der Kirchengemeinde, die wir mit Angestellten haben, auch nicht durch eine Versetzung lösen, sondern wir müssen mit diesen Problemen leben und mit ihnen zurechtkommen, und wir sind dankbar, daß uns die Landeskirche dann Hilfe gewährt, wenn wir sie brauchen. Ich glaube, das ist auch ihre legitime Aufgabe.

Ich möchte außerdem feststellen, wenn von der Gleichstellung, der Gleichbehandlung die Rede ist, daß jede Einstellung der Genehmigung des Oberkirchenrates bedarf und daß jede Einstufung durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Landeskirche vorgenommen wird und damit gleiches Recht für alle gewährleistet ist, in jedem Fall. Da haben wir keine Hoheit. Das macht die Landeskirche dankbarerweise für uns. Die ganzen Einstufungen, Höhergruppierungen usw. werden ja dort erledigt.

Ich stelle die Frage, wie es mit den Zuschüssen der Kommunen ist. Die Kommunen zahlen an die Kirchengemeinden; das sind ihre Partner. Ob sie die Zuschüsse für die Sozialarbeiter, die wir teilweise für Aufträge bekommen, die wir zusammen mit der Stadt erledigen - wir haben einige Leute, für die wir halben Kostenersatz bekommen -, auch an die Landeskirche bezahlen, ist für mich die Frage. Ich glaube nicht, daß die Kommunen dazu verpflichtet sind. Die Kommune hat die Kirchengemeinde als ihren Partner. Ich glaube, das müßte bei alledem auch noch einmal überlegt werden.

Außerdem bedaure ich, daß dann, wenn diese ganzen Personalkosten für die Sozialarbeiter aus unseren Haushalten verschwinden, unsere kirchliche Leistung vor Ort nicht mehr in voller Höhe zum Ausdruck kommt.

(Beifall)

Wenn wir die Haushaltspläne mit unseren politischen Parteien im Gemeinderat besprechen, legen wir jetzt schon verkürzte Haushaltspläne vor und können nicht das zeigen, was wir eigentlich an Sozialleistungen innerhalb der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirkes erbringen, da schon jetzt nicht wenige Stellen von Karlsruhe aus direkt bezahlt werden und keinen Eingang mehr in unsere Haushaltspläne finden. Wenn wir nun in der Sozialarbeit, wo wir im Jugend- und Sozialausschuß Partner sind, mit der Stadt ringen, um dort unsere Vorstellungen durchzusetzen, und im Leistungsbereich das nicht mehr ausweisen können, geht es uns wie bei unserem Schloßbergzentrum, wo der von der Landeskirche bezahlte Mitarbeiter überhaupt außer Ansatz bleibt und nicht beachtet wird. Und wenn wir darauf hinweisen, ist es nur die verringerte Leistung, die bei der Stadt Anerkennung findet, nicht die gesamte, weil sie sich nicht in Zahlen bei uns ausdrückt. Wir können der Stadt nur das vorlegen, was wir selbst verausgaben.

Das ist die eine Seite, zu der dann die praktische kommt: Es ist ein Unterschied, ob man der unmittelbare Dienstvorgesetzte ist oder ob der in Karlsruhe sitzt. Ich möchte eigentlich auch den Oberkirchenrat etwas davor bewahren, diese Aufgabe auf sich zu nehmen, die ganz selbstverständlich auch dort zu Personalvermehrungen führt. Ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie die Personalführung von soundso viel Sozialarbeitern ohne zusätzliche Arbeitskräfte bewältigen können.

(Beifall)

Ich möchte andererseits sagen, daß dann, wenn Sie diesen Aufgabenbereich auf die Bezirksebene verlagern, mit 100 %iger Sicherheit zusätzliche Stunden für die Mitarbeiter im Dekanat beantragt werden. Das steht uns jetzt ohnedies schon ins Haus. Wir haben dort noch Halbtagskräfte, und ich stelle fest, daß aus die-

sen Bereichen mehr und mehr die Anhebung der Stundenzahlen an uns als Forderung herangetragen wird, so daß wir gezwungen waren, eine Prioritätenliste aufzustellen, um festzustellen, daß eine Ausdehnung des Dienstes nur dort vorgenommen werden kann, wo woanders eine Stelle eingespart oder reduziert werden kann.

Es tut mir leid, daß das schon so vom Mitarbeiterdienstgesetz impliziert ist. Eigentlich hätte ich das dort sagen müssen. Das ist mir vollkommen bewußt. Ich möchte noch einmal sagen, daß ich in der Zwischenzeit einen reichen Schatz an Erfahrungen nur an einer Stelle habe sammeln können. Ich möchte einfach vermeiden, daß uns das in vielfacher Weise ins Haus steht. Das fängt an mit dem Ausschreibungstext, den wir genehmigen lassen müssen, und geht bis zur Einstellung, und eine Personaleinstellung in diesem Bereich dauert bis zu drei Monaten, bis wir das durchgebracht haben. Und ich habe es im jüngsten Fall erlebt, daß in der Zwischenzeit der Bewerber seine Bewerbung zurückgezogen hat, und dann fängt alles von vorne an.

(Beifall)

Ich möchte warnen. Wo die Arbeit geschieht, muß auch die Anstellung erfolgen. Es ist eine Unterwanderung des Prinzips der Gemeindennähe, wenn man sie verbal zum Ausdruck bringt, aber dort, wo es um die Anstellungsträgerschaft geht, dem Anstellungsträger bescheinigt, daß er nicht die Fähigkeit besitzt, sie zu verantworten.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler **Dr. Gessner**: Ich möchte zu dem gleichen Problem noch etwas beitragen, und zwar die Frage stellen, ob dieser Antrag des Finanzausschusses nicht zu einseitig von dem Anstellungsträger ausgeht, ob er dabei auch die Angestellten berücksichtigt hat. Soviel mir bekannt ist fühlen sich die Mitarbeiter bei der Landeskirche auch gut aufgehoben, streben zum Teil sogar die Anstellung bei der Landeskirche an. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite oder der weitere Punkt ist, ob bei diesem Antrag auch die Änderung des § 13 bedacht worden ist, nämlich, daß der Gemeindedienst auch Aufgaben der Bezirksstelle für Diakonie wahrnehmen kann. Was man der Gemeinde für den Gemeindedienst als Anstellungsträger zubilligen will, sollte man auch dem Bezirk zugestehen. Dann müßte, soweit der Gemeindedienst für den Bezirk zuständig ist, auch der Bezirk der Anstellungsträger sein.

Der dritte Punkt ist, daß eben damit auch das Mitarbeiterdienstrecht geändert werden müßte.

Synodaler **Dargatz**: Ich möchte an das anschließen, was Herr Stock im letzten Teil seines Votums zum Ausdruck gebracht hat. Ich bin sehr dankbar dafür, daß der Finanzausschuß gemäß seines ganz speziellen Auftrags innerhalb der Synode die Synode darauf aufmerksam gemacht hat, daß das Diakoniesgesetz auch finanzielle Auswirkungen hat bzw. haben kann. Das wäre nicht nur durch eine Stellenvermehrung gegeben, die bereits angesprochen wurde. Es wäre darum gut, wenn wir bis zur Beschlußfassung auch darüber noch genauere Informationen hätten. Auch das spricht für eine Verschiebung der zweiten Lesung auf die Herbstsynode. Bis dahin sollte auch diese Frage etwas gründlicher geklärt und die Synode informiert werden.

(Beifall)

Synodaler **Ertz**: Ich habe nur zu Günter Bußmann eine Anmerkung: Sollte das, was in den Kreisen mit verschiedenen Dekanaten, in Kirchenbezirken, die zu Kreisen gehören, in denen Dekanate verschiedener Landeskirchen sind, möglich ist, nicht auch in Villingen-Schwenningen möglich sein? Ich meine, dort sollte es sogar Modell sein.

(Zuruf: Da braucht man aber einige Modellschreiner!)

Synodaler **Wöhrle**: Es ist ja eine breite Zustimmung zu der Grundtendenz des Gesetzes da, der ich mich voll anschließen möchte, nämlich Parallelstrukturen zu beseitigen, die Kirche diakonischer und die Diakonie kirchlicher zu machen oder eine Gefahr zu verhindern, daß es hier auseinanderdriftet.

Ich meine aber nicht, daß das, was wir aus dem Lande zu hören bekommen, wie das verschiedentlich geäußert worden ist, im wesentlichen nur auf Mißverständnissen beruht, sondern das sind ganz echte Probleme, die bei der Materie gegeben sind. Ich will versuchen, es noch einmal an einem Punkt anzuschneiden: Der Abbau von Parallelstrukturen zwischen Kirche und Diakonie auf der einen Seite, auf der anderen Seite eine Verstärkung von Parallelstrukturen zwischen diakonischen Bezirksgruppen auf der einen Seite und diakonischen Verbandsgruppen auf der anderen Seite, nämlich auf Kreisebene, also auf der mittleren Ebene. Grundsatzfragen sind - vielleicht kann man es, wenn auch verkürzt, einmal so anleuchten - durch das Gesetz richtiger gelöst worden, aber einige wesentliche praktische Fragen sind schwieriger geworden, zum Beispiel die Gefahr der Gremienhäufung, der Sitzungsvermehrung. Das bedeutet Arbeitsverminderung.

(Heiterkeit)

- Ich meine nicht Verminderung dessen, was derjenige tut, der die Sitzung besucht - das tun wir ja im Moment auch -, aber die Möglichkeit, am Menschen zu arbeiten, wird mit jeder Sitzung kleiner.

(Beifall)

Was dem Dienst am Menschen entzogen wird, ist undiakonisch. Daraus ergibt sich, meine ich, doch noch einmal das, was auch im Bericht des Hauptausschusses angeklungen ist, nämlich die Notwendigkeit, über das jetzt schon an Änderungen Eingebraachte hinaus weiteres Hilfreiches entweder in das Gesetz selber noch einzubringen oder in ergänzenden Hilfen zu seiner Durchführung zu klären, damit wir nicht mehr kirchliche Diakonie im Grundsatz erkaufen mit weniger praktischer diakonischer Arbeit am Menschen.

(Beifall)

Mir scheint aus diesen Überlegungen heraus ein besonnenes und langsames Prozedere in der Verabschiedung dieses Gesetzes nicht nur aus Rücksicht auf Emotionen, sondern aus diesen Gründen um der Sache willen geboten.

(Beifall)

Synodaler **Dorn**: Auf dieser Synode wurde in den letzten Tagen schon mehrfach die lernende Kirche beschworen. Dieser Begriff hat beifällige und andächtige Aufnahme gefunden.

(Heiterkeit)

Aber jetzt käme es darauf an, damit ernst zu machen. Ich meine, der Weg dieses Diakoniesgesetzes bis hierher in diese Stunde herein sei ein überraschender Lernprozeß geworden. Ich glaube, das haben manche oder vielleicht sogar die meisten nicht vorausgesehen - ich auch nicht. Natürlich wollte man einen Lernprozeß einleiten, mit Sicherheit. Dieses Diakoniesgesetz hat ja einen theologischen Anspruch, den man voll unterstreichen muß und über den man froh sein kann.

Aber ich glaube, die Autoren haben - da geht es wohl allen Pädagogen so - nicht bedacht: Wer Prozesse auslöst, wird selbst in einen solchen Prozeß hineingezogen. Es kommen Dinge ins Spiel, die man nicht voraussehen konnte, zum Beispiel hier die Bewegung, die in dieser Kirche zustande kam, als man von dem Entwurf vernommen hat. Da sich aber dieses Gesetz genau dazu bekennt, Kirche auf allen Ebenen als lebendige Gemeinschaft zu sein, müßte man sich jetzt darauf einlassen.

Deswegen bin ich ein bißchen darüber betrübt, daß man das, was jetzt noch herumsteht, als Emotionen herunterspielt.

(Beifall)

Es stehen ja jetzt nur noch Emotionen im Raum, die sich auch noch beseitigen lassen. Ich glaube, was im Raum steht, ist das Vertrauen, das wir auf allen unseren Ebenen brauchen, wenn der Geist dieses Gesetzes nun wirklich auch in unserer Kirche realisiert werden soll.

Deswegen genügt es auch nicht, meine ich, sich damit zu beruhigen: Wir machen die zweite Lesung im Herbst, dann ist der Dampf abgelassen und die Sache ist vorbei. Ich meine, wir müßten uns das schon etwas ernsthafter anschauen und uns dazu bekennen, daß wir den Lernprozeß auch wirklich bis zum Ende durchschreiten. Man kann so etwas abbrechen und hat dann nichts daraus gelernt, und möglicherweise werden bei einer anderen Gelegenheit, bei einem anderen Gesetzesverfahren die gleichen Fehler wieder gemacht.

Deswegen bitte ich mit allem Nachdruck darum, daß man das, was jetzt überraschend nicht vorausplanbar hochgekommen ist, auch richtig zu bewerten.

Es sind nicht nur die Interessengruppen unserer hauptamtlichen sozialen Mitarbeiter, die hier ihre Interessen zu wahren suchen, ich kann aus meiner Arbeit nur sagen: Ich habe eine ganz andere Gruppe im Auge, und deren Erregung beschäftigt mich sehr stark. Das sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter in bestimmten Kirchengemeinderäten und in meinem Bezirkskirchenrat.

(Beifall)

Ich weiß ganz genau, daß sich diese Leute, wenn es etwa die Regel würde oder wenn sich das Mißtrauen in der Richtung entwickeln würde: "Es werden jetzt auch in der Kirche bloß noch Gesetze gemacht und es wird nicht danach gefragt, wie das eigentlich vom Kirchenvolk aufgenommen wird", protestierend oder leise aus unserer Kirche wieder verabschieden. Sie können sich sicher auch woanders betätigen. Das wäre gerade bei diesem Gesetz mit diesem großartigen Anspruch, den es hat und den ich voll bejahe, ein Jammer, wenn über der Art und Weise, wie es in die Kirche hineingebracht wird, Vertrauen verspielt anstatt gewonnen würde.

(Beifall)

Ich bekenne mich voll zu diesem Gesetz. Ich finde es wirklich gut, würde aber deswegen auch sagen: Dieses Gesetz hat einen guten Empfang verdient.

(Beifall)

Synodaler **Schubert**: Nach der Terminologie von Herrn Bayer gehöre ich sicher zu den „Profidiakonikern“. Deswegen will ich zwei Sachpunkte ansprechen, die jetzt noch überhaupt nicht erwähnt worden sind: Ich habe ja vorhin als Berichterstatter gesprochen und möchte jetzt persönlich noch etwas sagen. Meiner Ansicht nach - ich will das als Frage formulieren - ist bisher das Verhältnis zwischen Diakonie in der verfaßten Kirche, wie es hier dargestellt wurde und in den freien diakonischen Einrichtungen nicht ausreichend diskutiert und schon gar nicht gelöst. Dazu müßten wir uns, glaube ich, auch noch austauschen.

Zweitens: Herr Oberkirchenrat Baschang, Sie haben von Entfremdung zwischen Diakonie und Kirche gesprochen. Das kann man natürlich in vielfacher Weise deuten. Ich möchte dagegenhalten: Es gibt in der Diakonie mindestens aus der Sicht des Diakonietreibenden, möglicherweise besonders des Hauptamtlichen, auch sehr viel erlebte Fremdbestimmung. Das ist, glaube ich, eine Wechselbeziehung. Auf der einen Seite ist es sicher Pflicht und auch etwas Schönes, mit ehrenamtlich besetzten Gremien in der Kirche zu arbeiten. Aber gerade in der Diakonie haben wir viele Sachprobleme, die einfach mit bestimmten Gre-

mien, wie sie sind, praktisch nicht sachgerecht behandelt werden können. Es gibt Spezialgebiete in der Diakonie. Wir können froh sein, daß wir immer noch Mitarbeiter haben, die in dieser Spezialfunktion tätig sind. In der letzten Woche ist das in der Diakoniekonferenz sehr drastisch von einem Sozialpädagogen aus Lörrach gesagt worden: Ich kann mit meinen Klientel in keine Gemeinde gehen, weil ich zum Beispiel unter Geheimnisschutz stehe, weil das nicht attraktiv ist etc. Er sprach von Kindern in der Heimerziehung.

Vieles von dem, was jetzt hier artikuliert wird über Distanz, Ferne und Fremde, hängt zum Teil mit dem Berufsauftrag und dem Berufsalltag in diesem Fall des „Profidiakonikers“ in der Kirche zusammen.

Es ist auch nicht so, daß jetzt die Profis sich sozusagen aus der Kirche, aus der Diakonie zu sehr absetzen, sondern sie werden auch ganz schön von der gleichen Kirche in diese Rolle gebracht. Wenn es um Suchtkranke oder Straftatlassene geht, ist man in der Gemeinde sehr schnell bei der Hand, zu sagen: Wir haben ja den Sozialarbeiter in der Kreisstelle, im Gemeindedienst; und dann ist der Hilfesuchende aus dem Blickfeld. Das muß einfach als Gegenstück auch gesagt werden.

Ich hoffe und bin relativ zuversichtlich, daß dieses Gesetz in der Richtung mindestens eine Chance der Veränderung bietet. Ob sie eingelöst werden kann, ist natürlich eine zweite Frage. Ich wollte das einmal so formulieren.

Das dritte, was man ansprechen sollte, ist ein echtes Sachproblem, das in seiner Brisanz, glaube ich, zuwenig gesehen wird. Wir haben uns 1973 entschieden, unsere Diakonie so zu organisieren, daß wir uns an den Grenzen der politischen Selbstverwaltungskörperschaften orientiert haben. Ich möchte vereinfacht sagen: Wir haben eine Lösung gefunden, die uns den Umgang, Herr Stock, mit den Kommunen leichtgemacht hat, leichter als vorher. Jetzt drehen wir das um und organisieren nach innerkirchlichen Kriterien und erkaufen das mit Sicherheit durch einen schwierigeren Umgang mit den Kommunen. Ich muß dazu ergänzen: Die erste Entscheidung, mit den Kommunen gut organisiert umgehen zu können, wurde erkauf mit undurchsichtigen innerkirchlichen Strukturen. Siehe die Kirchenbezirke, die jetzt gesagt haben: Wir haben keinen Einblick in das, was da läuft. Ich glaube, das muß man sich ganz deutlich in den Konsequenzen auch vor Augen führen.

Ich würde mich persönlich dahinter stellen und sagen: Wir machen es jetzt richtig. Aber man hat dann als Diakoniker einen Anspruch an die Kirche, daß sie versteht, daß jetzt bestimmte Beziehungen, in deren Verflechtungen wir stehen, mit dem Staat nicht leichter werden. Man kann natürlich großartig sagen: Was hat uns der Staat schon vorzuschreiben? Aber ich glaube, so einfach ist das nicht. Die Diakonie wird eben nicht aus den immer fließenden Steuern - irgendeiner hat es vorhin gesagt -, sondern ganz stark von kommunalen Finanzmitteln finanziert. Gerade in den Krisenzeiten, wo der Bund und das Land aussteigen, steigen die Kommunen noch nicht aus.

(Beifall)

Deswegen bin ich sehr dankbar für das, was Herr Stock gesagt hat: Wir müssen aufpassen, daß wir im Diekoniegesetz nicht Regelungen treffen, die uns die Zusammenarbeit mit den Kommunen unerträglich erschweren. Ich nenne nur - ich habe es auch im Bericht gesagt - das Stichwort „kommunaler Finanzausgleich“. Wir werden die Bezirksdiakoniestellen und alles, was wir da aufbauen und betreiben, auch sehr stark unter diesen Test stellen müssen: Können wir dem, was da auf uns zukommt, als Kirche und Diakonie Rechnung tragen? Das sage ich auch - da schließt sich der Kreis - für die freien Einrichtungen, die möglicherweise in naher Zukunft bestimmte Gelder nur noch über die Diakonie der verfaßten Kirche bekommen.

Ich wollte das einfach einmal sozusagen außerhalb der Berichterstattung sagen, weil das ein paar ganz wichtige Ordnungsprinzipien sind, die bisher, glaube ich, nicht ganz durchgespielt worden sind.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vor Eintritt in die Mittagspause möchte ich noch einen Eventualantrag bekanntgeben. Der Finanzausschuß ließ durch die Berichterstatteerin vortragen:

In § 13 des Diakoniegesezes wird nach Absatz 2 der Satz eingefügt: „Anstellungsträger des Gemeindedienstes ist die Kirchengemeinde“.

Herr Claus König, Mitglied des Finanzausschusses, stellt für den Fall der Annahme dieses Antrags des Finanzausschusses unter Ziffer 1 - das ist der eben erwähnte Antrag - vorsorglich folgenden Antrag:

§ 36 Abs. 2 des Diakoniegesezes möge wie folgt lauten:

Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, stellt die Landeskirche im Zusammenwirken mit den zuständigen Leitungsorganen des Kirchenbezirks und des Diakonieverbands die für die Bezirksdiakoniestellen erforderlichen Fach- und Verwaltungskräfte an. Soweit kirchliche Körperschaften selbst Anstellungsträger sind, gewährt die Landeskirche zu den Personalkosten Zuschüsse nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplans und der Finanzausgleichsordnung.

Nun folgt ein dritter Satz:

Die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche läßt die Leitungsverantwortung der jeweiligen kirchlichen Körperschaft für den Dienst der diakonischen Mitarbeiter in ihrem Bereich unberührt.

Ich sage nochmals: Es ist ein vorsorglicher Antrag. Sie werden ihn im Laufe der Mittagspause erhalten.

Wir treffen uns um 15.30 Uhr wieder. Zwischendurch wünsche ich guten Appetit, schönen Spaziergang oder angenehme Ruhe.

(Unterbrechung von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir fahren in unserer Sitzung fort.

In der Generalaussprache liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Jetzt kommen wir zur **Spezialaussprache**.

Ich rufe zunächst die Überschrift des Diakoniegesezes auf. Findet sie allgemein Gefallen? - Das ist der Fall. Dann können wir fortfahren.

Wir kommen zu **Abschnitt I, Grundbestimmung**. - Zu § 1 habe ich eine Frage an den Rechtsausschuß, Herr Schubert. Bei § 16 ist der Klammerhinweis auf die Grundordnung zurückgeholt worden. Dann müßten wir das beinahe auch am Schluß von § 1 Abs. 1 machen.

(Synodaler **Schubert**: Ja!)

- Einverstanden. Gut.

Ich möchte, damit es keinerlei Verwechslungen gibt, vorweg sagen: Da wir keinen vorbereiteten Antrag des Rechtsausschusses hatten - -

(Zuruf: Doch! - Gegenruf: Hatten!)

- Also man muß ausreden lassen - das ist sehr zweckmäßig -

(Vereinzelt Heiterkeit)

denn das ist ein Produkt alter Zeit, und ich habe das Produkt neuer Zeit. Deshalb war mein Vorschlag: Wir halten uns an die Ausführungen von Herrn Schubert; das ist nämlich gesprochen worden.

Aber jetzt kommen wir zum § 1 Abs. 5. Nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses soll der lauten: „Im größeren Bereich sollen diakonische Aufgaben nur dann wahrgenommen werden, wenn sie in einer Ortsgemeinde nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.“

Sind zum § 2 irgendwelche Wünsche? - Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu **Abschnitt II, Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde**. - 1. Aufgaben, § 3. - Der Rechtsausschuß wünscht zu § 3 Abs. 2 Buchst. a eine Änderung, und zwar soll es statt „a) die Förderung diakonischer Bewußtseinsbildung“ „a) die Förderung diakonischen Bewußtseins“ heißen.

Es haben sich jetzt die Herren Synodalen Stock und Erichsen zu Wort gemeldet. Zunächst Herr Stock.

Synodaler **Stock**: In Absatz 1 müßte es doch richtigerweise bei „Pfarrgemeinderat“ „Kirchengemeinderat“ und bei „Pfarrgemeinde“ „Kirchengemeinde“ heißen. Das ergibt sich aus der Überschrift.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Stock, Sie müssen den Absatz 1 fertiglesen. In Satz 2 steht: „Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden ...“ Auch hier - das können wir jetzt immer generell machen - wird der Hinweis auf die Grundordnung nach hinten gesetzt.

Herr Erichsen, bitte!

Synodaler **Erichsen**: Das war's.

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wenn ich nur auch so sagen könnte, dann wären wir fertig.

(Erneute Heiterkeit - Zuruf: Etwas später, Herr Präsident!)

- Etwas später, soll ich das sagen, oder wie?

Jetzt kommt der § 4. - Dazu begehrt der Rechtsausschuß in Absatz 1 die nächste Änderung. Es soll jetzt heißen: „... kann der ... einen Diakonieausschuß bilden oder einen Diakoniebeauftragten berufen.“

- 2. Diakonieausschuß und Diakoniebeauftragter. - §§ 5, 6, 7, 8 und 9. - Keine Änderungsvorschläge.

- 3. Rechtsträgerschaft, Kompetenzen und Verwaltung. - §§ 10, 11 und 12. - Keine Änderungswünsche.

- 4. Gemeindedienste. § 13. - Dazu liegt der Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses vor, den Absatz 1 völlig neu zu fassen. - Herr Synodaler Marquardt.

Synodaler **Marquardt**: Wenn ich mich recht entsinne, hatten wir im Rechtsausschuß vorgeschlagen, die Überschrift über § 13-4. Gemeindedienste - zu streichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Vorgetragen war es nicht.

(Zuruf: Bei III!)

- Bei III haben wir nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses jetzt: „1. Aufgaben“. Ist das eine Verwechslung?

Synodaler **Marquardt**: Die Überschrift vor § 13 soll gestrichen werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Gemeindedienste?

Synodaler **Marquardt**: Ja. Das war beschlossen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Soll gestrichen werden. Das müssen wir erst feststellen.

Nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses soll § 13 Abs. 2 folgende Fassung erhalten:

Besteht in einer Großen Kreisstadt neben einem Gemeindedienst eine Kreis- oder Bezirksdiakoniestelle oder wird letztere eingerichtet, so werden dieser durch Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband und dem Kirchenbezirk die Aufgaben des Gemeindedienstes übertragen. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden.

So weit der Vorschlag des Rechtsausschusses zu Absatz 2.

Der Finanzausschuß schlägt vor, an diesen zweiten Absatz einen dritten Satz anzufügen: „Anstellungsträger des Gemeindedienstes ist die Kirchengemeinde.“ Wenn der genehmigt wird, kommt der Antrag des Synodalen Claus König zum Tragen.

Nun die Wortmeldung von Herrn Oberkirchenrat Baschang.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich gehe davon aus, daß die Änderungen, die der Rechtsausschuß an dieser Stelle vorgeschlagen hat, auch angenommen werden. Ich meine, daß konsequenterweise, wie auch vom Finanzausschuß vorgeschlagen, dann an dieser Stelle die Frage der Anstellungsträgerschaft noch einmal zu diskutieren ist, nicht erst später bei den Bezirksstellen. Ich möchte hier das Gespräch mit Herrn Stock noch einmal aufnehmen, weil ich es bedauern würde, wenn ausgerechnet der Vorsitzende eines Kirchengemeinderats, in dem diakonische Grundsatzenfragen auch wirklich ernsthaft diskutiert werden und auch der zuständige Gebietsreferent zur Diskussion solcher Fragen in Anspruch genommen wird, den Eindruck hätte, daß tatsächlich hier die Absicht bestünde, die Gemeinde zu entmündigen oder daß wir die Absicht gehabt hätten, ihnen zu bescheinigen, daß sie nicht fähig sind, Personalverantwortung zu tragen. So Ihr Votum, Herr Stock.

Ich glaube, man muß sich zunächst einmal klarmachen, daß schon bisher die Kirchengemeinden in dieser Hinsicht nicht absolut autonom waren, sondern Personalentscheidungen im Zusammenwirken zwischen Kirchengemeinden und Landeskirche erfolgt sind. Das hat auch einen guten Grund; denn hier wird doch deutlich: Die Landeskirche ist sicher nicht Kirche ohne die Kirchengemeinden, aber die Kirchengemeinden sind auch nicht Kirche ohne das Ganze der Landeskirche. Das ist für mich der ekklesiologische Grund für das Zusammenwirken der beiden Ebenen gerade dort, wo sich Kirche in besonderer Weise darstellt und ihre Arbeit gestalten muß, nämlich in der Personalverantwortung. Was jetzt vorgesehen ist, ist ja eigentlich nur eine Akzentverlagerung gegenüber dem bisherigen Zusammenwirken, und es ist in den Ausführungen von Herrn Kollegen Wendt ja sehr deutlich geworden, daß die Kirchengemeinden bzw. dann später die Kirchenbezirke bei den Bezirksstellen in einer hochverantwortlichen Weise an diesen Personalentscheidungen beteiligt sind. Das ist im Mitarbeiterdienstgesetz geregelt und braucht darum hier nicht ausgeführt zu werden.

Ich will noch einmal daran erinnern: Aus Gründen der Rechtsgleichheit wird das angestrebt, eben nicht um Gemeinden zu entmündigen, sondern es muß meines Erachtens aus Gründen der Mobilität im Mitarbeiterinsatz angestrebt werden. Wir alle klagen immer wieder über die Immobilität, die in der Kirche eingerissen ist, und gerade im sozialen Bereich ist das ja eigentlich nicht zu ertragen. Die Flexibilität in der Wahrnehmung der Aufgaben erfordert eine solche Mobilität, und die ist besser gewährleistet durch Anstellung bei der Landeskirche.

Ich will hier noch ein Spezialproblem benennen. Das hängt mit meiner Fachverantwortung zusammen. Das ist die Fortbildung. Wir regeln durch Verordnung des Oberkirchenrats die Fortbildungsarbeit der Landeskirche und damit der bei der Landeskirche angestellten Mitarbeiter. Ob die Kirchengemeinden sich an diese Verordnungen halten oder nicht, ist ihre freie Entscheidung; aber sie betrifft direkt die Berufsvollzüge der Mitarbeiter,

die bei den Kirchengemeinden angestellt sind. Gerade im sozialen Bereich zeigt sich immer deutlicher, daß ohne sorgfältig geplante Fortbildung die Aufgaben nicht zureichend wahrgenommen werden können. Gerade im sozialen Bereich sind aber die Fortbildungen außergewöhnlich teuer und ist das Angebot an Fortbildungen fast unüberschaubar geworden. Wenn wir über die Vereinheitlichung der Anstellungsträgerschaft nicht an diesem Punkt auch zu mehr Gleichheit kommen, dann gibt das einfach Unruhe unter den Mitarbeitern und wirkt sich direkt auf den Vollzug ihres Dienstes aus.

Dieses ist, wie gesagt, nur ein Beispiel dafür, wie notwendig es ist, hier zu Vereinheitlichungen zu kommen. Noch einmal: Dieses bedeutet nicht eine Entmündigung des Partners im Zusammenwirken zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden, wahrhaftig nicht. Das ist aber auch breit genug ausgeführt worden. Ich möchte nur bitten, daß dieser Ton herauskommt, wir würden anderen nichts zutrauen. Wenn es darum geht, daß wir in dem Zusammenspiel auf unserer Seite schneller werden müssen, schneller handeln und schneller entscheiden, dann bin ich gerne dabei, Herr Stock, mich dafür an diesem Punkt mit Ihnen zusammen stark zu machen.

Synodale **Übelacker**: Jede Münze hat zwei Seiten; sonst ist sie nicht ganz. Ich will damit sagen: Ich sehe Ihre Position und deren Berechtigung sehr gut, Herr Baschang. Ich möchte aber die andere Seite der Münze auch noch einmal benennen, beschreiben. Übrigens: Der Ton, der da hereingekommen ist, kam uns tatsächlich so entgegen. Wir haben es jedenfalls so empfunden.

Die unmittelbare Dienstaufsicht - ich spreche jetzt von den Gemeindediensten, nicht von den Bezirksdiakoniestellen - hängt meiner Meinung nach sehr intensiv mit der Anstellungsträgerschaft zusammen. Mir wurde gesagt, es seien viele Mitarbeiter, die die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche anstrebten. Wenn sie das tun, muß man nach den Gründen fragen; denn die finanzielle Stellung ist ja gleich. Das ist geregelt durch BAT und andere Bestimmungen, zum Beispiel durch das Mitarbeiterdienstgesetz. Es erhebt sich die Frage, ob nicht auch mit der Anstellungsträgerschaft durch die Landeskirche Spannungen mit der Kirchengemeinde vorprogrammiert werden, weil die Mitarbeiter eben dann nicht so ganz zur Kirchengemeinde gehören wie bisher. Ich möchte das, was Herr Dorn heute vormittag gesagt hat, sehr unterstreichen. Die Anstellungsträgerschaft ist ein wichtiger Teil der Eigenverantwortung der Kirchengemeinden bzw. vom Kirchengemeinderat. Für die Bezirksdiakoniestellen gilt das so nicht, weil die ja in vielen Gemeinden tätig sind.

Der Vergleich mit den Gemeindediakonen ist, finde ich, nicht so direkt zu ziehen, weil die Aufgabenbereiche halt ganz verschiedene sind. Ich muß es wiederholen: Ich finde, die Anstellungsträgerschaft durch die Landeskirche geht dem erklärten Ziel des Gesetzes entgegen, gerade die Diakonie fester in den Gemeinden zu verankern.

Erlauben Sie mir eine kleine Abschweifung. Viele Ehen werden sicher deshalb geschieden, weil das den Partnern als der leichtere Weg erscheint, leichter, als daß sie sich wirklich mit ihren Konflikten auseinandersetzen und sie zusammen durchstehen. Um im Bild zu bleiben: Die Mitarbeiter in den Gemeindediensten würden sich im Konfliktfall mit dem verheiratet fühlen, der sie angestellt hat und nicht mit dem, zu dem sie eigentlich dienstmäßig, auftragsmäßig gehören, nämlich zu der Kirchengemeinde. Das würde dann für beide Seiten die Möglichkeit erleichtern, Konflikte durch Ausweichen, sprich „Versetzung“ zur Auflösung und nicht zur Lösung zu bringen. Die Erfahrung zeigt, daß dann aber sehr oft die Konflikte in die neue Stelle mit hineingetragen werden, weil Konflikte immer von beiden Seiten verursacht werden, wie in der Ehe so auch in der Mitarbeit.

Fazit: Wenn die Arbeit gutgeht, sind die Mitarbeiter bei der anstellenden Kirchengemeinde zu Hause und mit ihr eng verbun-

den. Wenn es Konflikte gibt, müssen sie wie in einer Familie, die zusammengehört, durchgestanden werden. Dann werden eben auch beide Partner, wenn sie so eng verbunden sind, sehr viel ernster und länger miteinander kämpfen und alles versuchen, ehe es zur Scheidung kommt. Ich wollte dies noch einmal zu bedenken geben.

(Vereinzelt Beifall)

Prälat **Jutzler**: Der Vergleich mit der drohenden Scheidung erinnert daran, daß die Ehe ein Leib ist nach biblischem Verständnis. Und hier geht es um den Leib Christi. Ich fürchte, daß uns hier eine Krankheit droht, nämlich daß das Körpergefühl im Leib Christi nicht bis Karlsruhe reicht.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Da oben ist bloß ein Apparat, scheint es. Es ist aber eine Störung im Körpergefühl, wenn man hier nicht auch die mitverantwortenden Brüder und Schwestern erkennt. Das erschwert nämlich auch das Erkennen dann auf dem umgekehrten Weg. Die Gabe des Geistes ist eine solche gegenseitige Erkenntnis. Für die hier verhandelte Frage, scheint mir, bedeutet die starke Betonung der Autonomiebestrebungen etwa das gleiche wie die maximale Selbstverwirklichung innerhalb einer Ehe zwischen beiden Partnern. Ich finde, dieses Ineinander von Anstellungsträgerschaft durch die Landeskirche und notwendiger örtlicher Verantwortung, die in dem Entwurf ja deutlich genug beschrieben ist, ist ein Ausdruck dieses gemeinsamen Leibbewußtseins am Leib Christi. Dafür lohnt es sich auch zuzulernen.

Synodaler **Stock**: Um bei dem anzuknüpfen, Herr Prälat Jutzler. Wie Sie das gesagt haben, müßte dann um der Gerechtigkeit willen das gesamte Personal der Kirchengemeinde davon betroffen sein und nicht nur ein Berufsstand, weil er eine akademische Bildung hat. Auf der anderen Seite, Herr Baschang, ich möchte Ihnen sagen, das, was ich zitiert habe, habe ich zitiert und nicht behauptet. Was mich sehr betroffen macht, ist, daß dies verbal im Ausschuß so geäußert worden ist. Das zeigt mir eben eine Störung im Leibverhältnis. Aber das ist nicht von uns zum Ausdruck gebracht worden. Das hat mich auch animiert, diese Sache hier darzustellen. Im übrigen ist nicht auf den Kostenersatz eingegangen worden. Die Frage des Kostenersatzes ist nicht klar. Es ist nicht davon ausgegangen worden, daß der Staat davon ausgeht, zentrale Aufgaben mehr und mehr auf die Kommunen zu verlagern, und wir gehen den gegenläufigen Weg und zentralisieren. Wir brauchen gar nicht darüber zu diskutieren, was eine Zentralisierung für die Basis vor Ort bedeutet. Das ist mehr oder weniger ein Abnehmen von Verantwortung.

Dann zu den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Ich denke, daß man das nicht nur über das Dienstrecht regeln kann, sondern dazu fallen mir auch andere Möglichkeiten ein, wie man das regeln könnte. Auf alle Fälle sei festgestellt, daß sie dadurch, daß sie von der Landeskirche durchgeführt werden, nicht billiger werden. Die sind bei uns genauso teuer wie bei Ihnen, Herr Baschang. Das Teure kann dabei nicht den Ausschlag geben, sondern die Motivierung der Dienststelle - -

(Oberkirchenrat **Baschang** : Das ist nicht der Grund, sondern die Inhalte!)

- Aber wir legen uns da in keinster Weise quer. Das ist eine Frage der Motivation der Einstellungsträger, daß sie ihren Leuten entsprechende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten geben. Sie haben ja ein Recht darauf, und sie nehmen es auch in Anspruch. Sie haben 14 Tage im Jahr dazu Zeit, und im Normalfall wird das im Rahmen ihres Berufsbildes in Anspruch genommen. Das ist wenigstens meine Erkenntnis.

Was das Schneller-Handeln anbetrifft, da habe ich aus jüngster Erfahrung, die ich gemacht habe, meine Bedenken. Da hilft eben das Zusagen nicht. Ich weiß nicht, ob man das ändern kann, ob

man das Risiko eingehen kann. Ich bin also der Meinung, daß bisher keine sichtbare Not dadurch entstanden ist; aber ich meine, sie kommt dann schon.

Außerdem möchte ich sagen: Wenn der Status quo entfällt, kommt jeder neue Mitarbeiter in den Haushalt der Landeskirche und steht bei jeder Haushaltsgestaltung hier zur Diskussion. Dann haben die Kirchengemeinden nicht mehr festzustellen, wieviele Sozialarbeiter sie haben; der Stellenplan wird ihnen dann von der Landeskirche vorgegeben. Ich möchte es einmal so vorsichtig ausdrücken. Die Kirchengemeinden müssen wissen, was sie sich einhandeln.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Die Frage der Anstellungsträgerschaft hängt ja auch mit der Dienstaufsicht zusammen. Wenn ich es recht verstehe, würde bei Ihrem Vorschlag Anstellungsträger die Kirchengemeinde, die Kirchengemeinde würde auch die Dienstaufsicht ausüben. Man kann hinsichtlich grundsätzlicher Fragen der Dienstaufsicht sicherlich auch kollegial in einem kollegialen Leitungsorgan - Kirchengemeinderat - entscheiden. Aber so für die laufenden Aufgaben einer Dienstaufsicht muß das doch wohl personalisiert sein. Der Kirchengemeinderat wird das dann auf einen, auf den Vorsitzenden, delegieren. In nicht wenigen Fällen dürfte das aber dann der Pfarrer sein, der ja geborenes Mitglied des Kirchengemeinderats ist. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß es bei dem Mitarbeiterdienstgesetz eine große Rolle spielte, daß die zentrale Anstellungsträgerschaft ermöglichte, die Dienstaufsicht dem Dekan zuzuordnen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Pfarrern und Mitarbeitern, vor allen Dingen auch im sozialdiakonischen Bereich, kann erschwert werden, wenn innerhalb dieser Partnerschaft der eine über den anderen Dienstaufsicht ausübt. Deshalb sieht das Mitarbeiterdienstgesetz vor, daß hier der Dekan die Dienstaufsicht sowohl über den Pfarrer als auch über die anderen hier in Frage stehenden Mitarbeiter ausübt.

Das ist auch für das praktische Zusammenwirken, glaube ich, nicht ganz unerheblich. Sie würden für diese Gruppe der Fachhochschulabsolventen, also hier der Sozialarbeiter, auch in punkto Dienstaufsicht, die sehr stark auch das gleichberechtigte Zusammenwirken von Pfarrern und Mitarbeiter berührt, tangieren. Ich mache nur darauf aufmerksam, weil das damals beim Mitarbeiterdienstgesetz auch für die Synode eine ganz entscheidende Rolle spielte. Hieraus hat die Synode in Ausführung dieser grundsätzlichen Aussagen, § 44 Grundordnung, Konsequenzen gezogen für die Dienstaufsicht. Das war neu. Bis dahin hatte immer der Pfarrer die Dienstaufsicht über Gemeindediakone, Sozialarbeiter usw. Das wurde geändert, um die Kooperation von Pfarrern und Mitarbeitern zu fördern.

Synodaler **Schmitt**: Ich möchte mich sehr kurz fassen. Eigentlich wollte ich dazu gar nichts mehr sagen, weil heute morgen Herr Dr. Wendt ein sehr positives Beispiel im Zusammenhang mit dem gegliederten Verfahren der Anstellungsträgerschaft und der Leitungsverantwortung gebracht hat. Heute nachmittag ist ein weiteres sehr gutes Beispiel von Herrn Baschang genannt worden. Stichwort: auf der einen Seite die Mobilität, die Flexibilität, auf der anderen Seite die Fortbildung.

Ich möchte an der Stelle trotzdem auch die andere Seite der Münze an einem konkreten Beispiel verdeutlichen. Ich will mich dann in der Tendenz auch der Interpretation anschließen, wie sie vorhin Günter Stock noch einmal formuliert hat. Wenn in einer großen Kirchengemeinde insgesamt 20 diakonische Mitarbeiter beschäftigt sind und der Diakonieausschuß dieser Kirchengemeinde einstimmig der Meinung war, daß eine halbe Beschäftigungseinheit, ein halbes Beschäftigungsgrad an eine Krankenschwester vergeben werden soll, die nicht evangelisch, sondern die katholisch ist, wenn darüber hinaus der Kirchengemeinderat einstimmig der Meinung ist, daß diese „halbe Schwester“,

(Vereinzelt Heiterkeit)

die da angestellt werden soll, auch dann angestellt werden soll, auch wenn die Dinge nicht abschließend von der Kirchengemeinde geklärt werden können, sondern wenn das Diakonische Werk und dann endgültig der Oberkirchenrat sein Plazet gegeben hat und wenn dann in der Tat als Abschluß des Verfahrens ein Nein zu dieser Geschichte erfolgt, dann frage ich mich, wie dann die Einzelgliederungen unserer Kirche, wie da der Kirchengemeinderat, der zur Leitung berufen ist, wie dann die Verantwortung von dem Gesamtkörper Kirche honoriert wird. Wir haben es dann fertiggebracht, daß geschieht, wie wir es wollten.

Ich will nur als Aperçu dazufügen, daß dasselbe in Zeiten, als der Arbeitsmarkt besser war, überhaupt kein Problem war. Da hatten wir schon einige Male nichtevangelische Angestellte; aber wenn es auf einmal arbeitsmarktpolitisch eng wird für die Angestellten, wird von „denen oben“ - ich sage es jetzt einmal im Bild - doch ein Druck auf diejenigen ganz unten ausgeübt, die doch nach der Grundordnung, wie ich sie verstehe, für die Belange innerhalb ihrer Gemeinde verantwortlich sein sollen. Dies ist ein negatives Beispiel, und ich möchte dies an dieser Stelle nur noch einmal hinzugefügt haben.

Synodaler **Ziegler**: § 13 beschreibt ja zunächst einmal nur die Gemeindedienste, und uns geht es ja um die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter in den Gemeindediensten. Da sind wir nun freilich der Ansicht, daß diese Dienstaufsicht vor Ort sicherlich genauso gut, wenn nicht besser, gewährleistet werden kann als von Karlsruhe her.

Zum Stichwort Autonomiebestrebungen, das Herr Prälat Jutzler genannt hat. Es geht uns nicht um die Autonomiebestrebungen, sondern um die Erhaltung des Status quo, was also schon vorhanden ist, das sollte durch das Diakoniesgesetz in diesem Punkt nicht geändert werden.

(Zuruf: Richtig!)

Zu dem Stichwort Mobilität. Die Mobilität ist dort sicherlich größer, wo der einzelne Mitarbeiter von sich aus die Entscheidung trifft, sich verändern zu wollen. Wo es aber darum geht, daß ein Mitarbeiter kraft Versetzung „verändert“ werden soll, ist die Mobilität sehr viel eingeschränkter. In diesem Fall ist es gleichgültig, ob die Versetzung von Karlsruhe oder innerhalb der Großstadt selbst erfolgt.

Stichwort Fortbildung. Ich glaube sicherlich, daß es eine Regelung gibt, um den Stand der Fortbildung gleichmäßig unter den verschiedenen Mitarbeitern in den verschiedenen Städten zu regeln, so daß das nicht als ein ausschlaggebendes Argument hier angeführt werden kann.

Dann schließlich noch einmal: Die Intention des Gesetzes geht dahin, daß der mittleren Ebene mehr Verantwortung zugemutet wird, und wo es konkret wird - am Beispiel der Anstellungsträgerschaft - , dort wird dann die Verantwortung wieder nach oben delegiert. Das ist für mein Gefühl eine Inkonzsequenz im Blick auf die Intention des Gesetzes.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Schubert**: Ich kann diese Frage nicht trennen von der anderen Frage der Dienstaufsicht, der Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung und anderen Dingen. Wir sprechen jetzt nur über § 13. Wenn Sie § 25 nehmen: Gemeindedienst geht als Bezirksstelle zum Kirchenbezirk. Die Sozialarbeiter werden angestellt, auch der Leiter, bei der Landeskirche, die übrigen Mitarbeiter des Gemeindedienstes, bisher bei der Kirchengemeinde, in Zukunft beim Bezirk? Wie soll da eigentlich eine einheitliche Dienststellenleitung sein? Die Fachkräfte sind bei der Mitarbeitervertretung der landeskirchlichen Bediensteten, die gesamten übrigen, nicht nur Verwaltungskräfte, sondern auch pfliegerische und pädagogische Kräfte, sind entweder alle bei der Mitarbeitervertretung des Bezirks oder der Kirchengemeinde.

Ich habe persönlich nichts gegen zentrale Anstellungsträgerschaften, aber ich habe große Fragen, wie das klappen soll. Ich bitte, bei der Gelegenheit auch zu bedenken: Wenn der § 13 verabschiedet wird, dann haben Sie auch den umgekehrten Fall, daß einem Gemeindedienst Aufgaben einer Bezirksstelle übertragen werden. Das kann im konkreten Fall bedeuten, daß eine jetzige Kreisstelle oder Außenstelle mit Mitarbeitern, die jetzt bei der Landeskirche angestellt sind, in einen Gemeindedienst eingebaut werden. Das könnte ein Argument sein für die zentrale Anstellungsträgerschaft auch dort. Aber dann haben sie wieder eine andere Mischung. Also ich bin nicht sehr glücklich, daß wir jetzt nur unter dem Gesichtspunkt Mitarbeiter-Dienstgesetz, Sozialarbeiter, Landeskirche, Fortbildung und Verfügbarkeit sowie Mobilität diskutieren, sondern ich würde gern einmal etwas zur Funktionsfähigkeit der Dienststelle hören.

Synodaler **Werner Schneider**: Ich hätte eine kurze informativische Frage. Mich würde bei den ganzen guten Begründungen für die Zuständigkeit und für die Anstellungsträgerschaft einmal interessieren: Ist bei den betroffenen Mitarbeitern eine Tendenz bekannt? Darüber haben wir jetzt eigentlich noch nichts gehört. Ist da die Tendenz eindeutig? Ich frage deshalb, weil mir das aus früheren Zeiten bekannt ist, wie noch der Lehrer vor Ort mit von der Gemeinde getragen und auch mitbestimmt wurde. Von dort her wurde regelrecht mitgewirkt in bezug auf Anstellungen. Mir ist auch bekannt, wie die damalige Lehrergeneration darum gekämpft hat, aus dieser höchst unterschiedlichen Qualität der Anstellung - wir müssen da eben an die verschiedenen Gemeinden und Strukturen denken - herauszukommen im Sinne einer Gleichbehandlung.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Zu der Frage vielleicht noch ein Hinweis. Zwischen der ersten und zweiten Lesung, die ja dann voraussichtlich erst im Oktober stattfinden wird, wäre nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz die Arbeitsrechtliche Kommission noch zu hören. Die hätte dazu Stellung zu nehmen. Ich nehme an, daß sie sich auch sehr stark an den Interessen der betroffenen Mitarbeiter orientieren wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich hatte begonnen zu sagen, daß die Änderungen in § 13 vom Rechtsausschuß begehrt werden - mit Ausnahme des letzten Satzes des Absatzes 2. Diese Änderungen werden unterstützt von den drei anderen Ausschüssen, also vom Hauptausschuß, vom Finanzausschuß und vom Bildungsausschuß.

Zum § 13 Abs. 3 ist nichts vermerkt. Dazu kommen wir später erst in anderem Zusammenhang. Es folgt Abschnitt III **Diakonische Arbeit im Kirchenbezirk**. Die Ziffer 1 soll nunmehr auf Wunsch des Rechtsausschusses „Aufgaben“ lauten.

§ 14 hat vier Sätze. Davon soll nur der eine bestehenbleiben und ein neuer hinzutreten. Bleiben soll die Formulierung von „Der Kirchenbezirk bildet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben einen Diakonieausschuß der Bezirkssynode (Bezirksdiakonieausschuß), beruft einen Bezirksdiakoniepfarrer und errichtet eine Bezirksdiakoniestelle.“ Der neue Satz soll lauten: „Diese führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks ...“.

In § 15 wird nach dem zweiten Satz die Einfügung eines Hinweises auf § 2 Abs. 3 dieses Entwurfs vorgeschlagen. Beim zweiten Absatz unter dem Buchstaben a) sollen hinter „Kindergärten“ die Worte „Krankenpflege, Hauspflege und Altenarbeit“ stehen. Alles andere, was ich nicht verlesen habe, soll gestrichen werden. - Herr Schmitt!

Synodaler **Schmitt**: Mir fällt sprachlich nur auf, daß „Kindergärten“ die Beschreibung einer Einrichtung ist; aber das andere ist die Beschreibung einer Funktion, einer Tätigkeit. Ich möchte deshalb vorschlagen, zu sagen „Kindergartenbetreuung“.

(Zuruf: Arbeit!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sind Sie auch für Arbeit?

(Vereinzelt Heiterkeit)

Synodaler **Schmitt**: Kindergartenarbeit.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, ich fragte, weil der Zwischenruf „Arbeit“ kam. Kindergartenarbeit.

Synodaler **Schmitt**: „Kindergartenarbeit“, das wäre denkbar.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. - Dann käme § 15 Abs. 2 Buchst. d. Dort soll es heißen: „die Vermittlung und Durchführung von Erholungsmaßnahmen;“

2. Bezirksdiakonieausschuß. § 16. - Hier wandert der Hinweis auf die Grundordnung ans Ende. Sonst liegen dazu keine Änderungswünsche vor.

§ 17 ohne jegliche Anregung.

§ 18 Abs. 1. - Dazu liegt bisher keine Anregung vor.

Der Absatz 2 soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Der Bezirksdiakonieausschuß erstattet der Bezirkssynode alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Diakonische Werk der Landeskirche vorgelegt wird.“ Dann wird angefügt: „Die Bezirkssynode kann dazu Stellung nehmen.“

Herr Kirchenrat Michel, bitte!

Kirchenrat **Michel**: In § 18 Abs. 2 müßte dann gestrichen werden „... mit einer Stellungnahme der Bezirkssynode ...“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut.

- § 19 soll eine völlig neue Fassung erhalten, und zwar wie er Ihnen auch vorliegt: „Der Bezirkskirchenrat regelt das Nähere über die Aufgaben und die Tätigkeit des Bezirksdiakonieausschusses durch eine Satzung.“

3. Der Bezirksdiakoniepfarrer. - Der § 20 Abs. 3 soll folgende neue Fassung erhalten: „Der Bezirksdiakoniepfarrer ist zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrats hinzuzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“

Synodaler **Dr. Gießer**: Nur eine Kleinigkeit. Müßte dann nicht in § 8 entsprechend formuliert werden: „... wenn Fragen der Diakonie auf der Tagesordnung stehen.“?

Präsident **Dr. Angelberger**: An § 8 soll also der von Ihnen vorgeschlagene Halbsatz angehängt werden?

Synodaler **Dr. Gießer**: Ich möchte darum bitten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also: „...wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“ Gleicher Wortlaut.

Synodaler **Dr. Gießer**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also wäre das an § 8 anzufügen.

4. Bezirksdiakoniestelle. - In § 21 soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses in Absatz 3 Satz 2 das Wort „kirchenrechtliche“ gestrichen werden.

§ 22. - Keine Änderungsvorschläge.

In § 23 soll in Absatz 2 Buchst. e eingefügt werden „kommunale und“.

§ 24 Abs. 2 soll wie folgt gefaßt werden: „Die Rechnung über das Sondervermögen soll nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß § 64 Abs. 2 KVHG geführt werden.“

5. Diakonie im Stadtkreis. § 25.

Synodaler **Schubert**: In § 25 muß eine Änderung erfolgen, nämlich bezüglich der Bezeichnung „Diakonisches Werk“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann machen wir's wie bei den anderen.

Synodaler **Schubert**: „Er führt die Bezeichnung 'Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks im Stadtkreis...'“

Die Frage ist dann noch, ob bei der zweiten Alternative das dann noch einmal erscheinen muß. Da kommt dann ja nicht der Bezirk, sondern die Kirchengemeinde am Schluß.

Präsident **Dr. Angelberger**: Warum nicht?

6. Diakonieverband. In § 26 Abs. 4 soll der Satz 2 - „Er führt den Namen 'Diakonisches Werk der Kirchenbezirke im Landkreis...'“ - gestrichen werden.

Synodaler **Viebig**: Im Absatz 3 müßte es, glaube ich, bei Buchstabe a und b statt „im Stadt- und Landkreis“ „im Stadt- oder Landkreis“ oder „im Stadt- bzw. Landkreis“ heißen. Es geht auch aus Absatz 2 Satz 1 hervor, daß der Verband nicht im Stadt- und Landkreis, sondern entweder-oder tätig ist. Das „und“ müßte abgeändert werden.

Synodaler **Sacksofsky**: Zu Absatz 4 in § 26. Die Streichung ist noch nicht einleuchtend. Wir haben durchgehend von unten bis oben die Bezeichnung „Diakonisches Werk“. Warum soll sie jetzt gerade hier nicht erscheinen?

Synodaler **Schubert**: Die Bezeichnung ist jetzt immer für die Dienststelle. Es heißt an anderer Stelle - ich glaube in § 34 - : „Der Diakonieverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle.“ Und die heißt dann so. Deswegen ist es gestrichen worden.

Präsident **Dr. Angelberger**: In § 34 soll es nach dem Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses dann weiter so heißen: „Diese führt die Bezeichnung 'Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis...'“. Ist das geklärt, Herr Sacksofsky?

Synodaler **Sacksofsky**: Danke.

Präsident **Dr. Angelberger**: §§ 27 und 28. - Keine Änderungswünsche.

§ 29: Organe des Diakonieverbandes. - Keine Änderungswünsche.

Zu § 30 - Verbandsversammlung - hat Herr Klug das Wort.

Synodaler **Klug**: § 30 Abs. 1 letzter Satz lautet: „Mitglied der Verbandsversammlung ist weiterhin der örtlich zuständige Dekan.“ Da scheint mir der Buchstabe des Gesetzes in einigen Fällen dem Sinn zu widersprechen. Zum Beispiel ist bei uns im Rhein-Neckar-Kreis der Sitz des Diakonieverbands Heidelberg. Dann würde dem Buchstaben des Gesetzes nach der Dekan von Heidelberg Mitglied der Verbandsversammlung sein, obwohl er nicht zum Diakonieverband gehört. Soviel ich weiß, ist das in Karlsruhe ähnlich. Mein Vorschlag wäre, die letzten vier Worte „der örtlich zuständige Dekan“ zu ersetzen durch „ein zuständiger Dekan“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben auch den Vorschlag des Hauptausschusses. Vielleicht darf ich den ins Gedächtnis rufen, und zwar auch zu Absatz 1: „Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Mitglieder, die den Bezirkskirchenrat oder dem Bezirksdiakonierausschuß angehören müssen, in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des Bezirkskirchenrats als stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung.“

Wie soll es dann heißen, Herr Klug: „Mitglied der Verbandsversammlung ist weiterhin ein zuständiger Dekan.“

Synodaler **Klug**: Es sind in einem Verband ja mehrere Dekane vorhanden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Klug, Sie votierten für „ein zuständiger Dekan“.

Synodaler **Klug**: „Ein zuständiger Dekan“; denn es sind ja mehrere. Oder „alle zuständigen“, wenn Sie das wollen. Ich habe vorgeschlagen „ein zuständiger Dekan“, damit die sich untereinander einigen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es kommt in die Durchführungsverordnung ein Abschnitt „Wahlverfahren nach § 30 Abs. 1 Satz 3“.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich wollte nur einen praktischen Weg aufzeigen.

§ 31: Aufgaben. In Absatz 2 Buchst. d wird vom Rechtsausschuß die Einfügung der näheren Bestimmung „Bezirksdiakoniestelle“ begehrt.

Synodaler **Viebig**: Unter b muß jetzt auch „der örtlich zuständige Dekan“ in „ein Dekan“ abgeändert werden. Das wäre entsprechend § 30. Ich kann es nicht ändern. Das ist konsequent.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie könnten ja auf den § 30 Bezug nehmen. Dann heißt es: „der zuständige Dekan (§ 30)“. Nur müßten wir nachher sagen, wie wir beim § 30 hinkommen.

Synodaler **Viebig**: Das schaffen wir schon.

(Heiterkeit - Zuruf: Trau' keinem über dreißig!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt kommt § 32: Verbandsvorstand. - In der zweiten Zeile soll entsprechend dem Vorschlag des Rechts- und des Hauptausschusses hinter dem Buchstaben b angefügt werden: „dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 31 Abs. 2 Buchst. a).“

Zu § 33 - Aufgaben - liegen keine Vorschläge vor.

Jetzt kommt § 34 - Geschäftsführung des Diakonieverbandes - mit dem, was wir vorhin schon sagten.

Synodaler **Achtnich**: Zu § 34 Abs. 1 eine kleine sprachliche Bemerkung. Diakonie soll „dienen“, hier aber „bedient“ sie sich, und das ist sprachlich nicht so sehr schön. Kann man das nicht anders formulieren? Etwa: Der Diakonieverband beauftragt mit der Durchführung seiner Aufgaben eine Bezirksdiakoniestelle.

Präsident **Dr. Angelberger**: Richten Sie die Bezirksdiakoniestelle lieber ein; dann ist kein Auftrag drin.

Synodaler **Achtnich**: „er richtet ein“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Daran anschließend käme dann das, was vorhin schon vorweggenommen wurde: „Sie führt die Bezeichnung...“.

Zu § 35 liegen keine Änderungsvorschläge vor. Wir kommen zu Abschnitt IV, **Diakonie in der Landeskirche**, 1. Diakonischer Auftrag der Landeskirche. § 36. - Dazu liegt der Eventualantrag des Synodalen Claus König vor.

2. Das Diakonische Werk der Landeskirche. § 37. - An § 37 Abs. 2 soll in der letzten Zeile die Abkürzung „e. V.“ angefügt werden.

Synodaler **von Adelsheim**: Zu § 37 Abs. 1 eine redaktionelle Änderung, die aber doch wichtig ist. Der letzte Satz auf Seite 15 lautet jetzt: „Die Landeskirche wird durch das Diakonische Werk über die Aufgaben und Erfahrungen diakonischer Arbeit... in Kenntnis gesetzt, gefördert und bestimmt.“ Also man kann zwar über etwas in Kenntnis gesetzt werden, aber man kann nicht über etwas gefördert und bestimmt werden. Ich schlage eine Änderung vor. Der Satz ist sowieso reichlich lang und verschachtelt. Ich schlage vor, zwei Sätze daraus zu machen: „Die Landeskirche wird durch das Diakonische Werk über die Aufgaben und Erfahrungen diakonischer Arbeit, wie sie bei den freien Trägern und ihren Werken und Einrichtungen erkannt, wahrgenommen und gesammelt werden, in Kenntnis gesetzt. Dies soll bestimmend und fördernd zur diakonischen Ausrichtung der Landeskirche beitragen.“

Synodaler **Schubert**: Es geht doch eigentlich nur ums Informieren. Man könnte die zwei Worte „bestimmend und fördernd“ auch streichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie meinen, es würde genügen, wenn wir nach „in Kenntnis gesetzt“ einen Punkten setzten.

(Vereinzelt Zustimmung)

Synodaler **von Adelsheim**: Aber gerade das, was in dem nächsten Satz steht, was im ersten schon drin war - darüber ist im Verfassungsausschuß ja länger gesprochen worden, das finde ich gerade besonders wichtig. Das möchte ich sehr gerne erhalten wissen. Wenn das so kommt, dann ist meine Wortmeldung allerdings etwas in die falsche Richtung gegangen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das klären wir nachher.

In § 38 soll das Klammerzitat „(§ 73 Abs. 3 GO)“ berichtigt werden.

§ 39. - Keine Vorschläge.

In § 40 Abs. 3 soll es heißen: „Auf die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes der Landeskirche findet das Dienst- und Arbeitsrecht... Anwendung.“

§ 41. - Keine Änderungswünsche.

In § 42 Abs. 3 zweite Zeile muß es heißen „... nach § 4 Abs. 3 Buchst. e und § 5 Abs. 1 Buchst. b...“. Am Schluß kommt: „Form des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat und der Vorstand des Diakonischen Werkes.“

(Zuruf: Die „erforderlichen Belege“ sind gestrichen?)

- Also ich habe nichts gestrichen. Wo war das?

(Zuruf: Der Satz davor!)

- Es muß heißen: „Das Diakonische Werk legt den Verwendungsnachweis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.“

Herr Schubert, war das Ihr Vortrag? Oder war das von einem anderen Ausschuß?

(Zuruf: Rechtsausschuß!)

- Gut, vom Rechtsausschuß.

V. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten. §§ 43, 44, 45 und 46. - Keine Änderungsvorschläge.

Die Aussprache ist geschlossen. Ehe wir zur Abstimmung kommen, machen wir eine kurze Pause.

(Unterbrechung von 16.25 Uhr bis 16.35 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zur **Einzelabstimmung**.

Wir beginnen mit der Überschrift. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung: „Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz)“? - Wer enthält sich der Stimme? - Die Überschrift ist gebilligt.

(Vereinzelt Beifall)

Ein Vorschlag von mir, daß wir die Formulierung „vom... Mai 1982“ nicht behandeln.

(Zurufe)

Der Zeitpunkt ist „fast“ umstritten, ja.

„Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 der Grundordnung das nachstehende kirchliche Gesetz beschlossen:“ - Zustimmung.

Dann kommt **Abschnitt I, Grundbestimmung**. Den § 1 kann ich mit den Absätzen 1, 2, 3 und 4 aufrufen. In diesem Paragraphen handelt es sich nur um eine redaktionelle Maßnahme, der Klammerzusatz über die Grundordnung kommt ans Ende. Wer kann diesem vorgeschlagenen Teil nicht zustimmen? - Wer wünscht sich zu enthalten? - Einstimmig gebilligt.

Der § 1 Abs. 5 soll folgende Fassung erhalten: „Im größeren Bereich sollen diakonische Aufgaben nur dann wahrgenommen werden, wenn sie in einer Ortsgemeinde nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.“ Das ist der Vorschlag des Rechtsausschusses. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? - Enthaltungen? - Allgemein gebilligt.

§ 1 Abs. 6. Ohne Änderung. Gibt es dazu eine Gegenstimme oder Enthaltung? - Das ist nicht der Fall. Einstimmig angenommen.

§ 2. Keine Änderung. - Ich stelle deshalb alle drei Absätze gemeinsam zur Abstimmung. Wer kann hier nicht zustimmen? - Enthaltungen? - Einstimmige Annahme.

Abschnitt II, Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde. Unterabschnitt 1, Aufgaben.

§ 3 - Auch hier steht nach der Paragraphenanführung der Verweis auf die GO. Wenn Sie umblättern, sehen Sie, daß dann noch ein weiterer entsprechender Zusatz erfolgt. Ich stelle den § 3 Abs. 1 mit den beiden redaktionellen Änderungen zur Abstimmung. Ist dazu eine Gegenstimme oder eine Enthaltung? - Das ist nicht der Fall. Einstimmig angenommen.

Bei § 3 Abs. 2 Buchst. a wünscht der Rechtsausschuß, daß wir am Schluß nur noch sagen „die Förderung diakonischen Bewußtseins“. Wer ist gegen diese Änderung? - Wer enthält sich der Stimme? - Niemand. Einstimmig angenommen.

Den Rest dieses Paragraphen stelle ich insgesamt zur Abstimmung. Ist hier eine Einwendung in Form einer Gegenstimme oder einer Enthaltung? - Das ist nicht der Fall. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zum § 4 Abs. 1. Ich verlese den vom Rechtsausschuß gewünschten Wortlaut: „Zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben kann der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat einen Diakonierausschuß bilden oder einen Diakoniebeauftragten berufen.“ Wer glaubt, daß der Rechtsausschuß nicht recht hat? Fragen wir einmal so. -

(Heiterkeit)

Enthaltungen? - Also hat der Rechtsausschuß recht gekriegt.

(Zurufe: Bravo Rechtsausschuß!)

Zurück zum Ernst der Sache. Gibt es zu den Absätzen 2 und 3 des § 4 irgendwelche Gegenstimmen oder Enthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Einstimmig angenommen.

Es folgt Unterabschnitt 2, Diakonierausschuß und Diakoniebeauftragter mit den §§ 5, 6 und 7. Diese drei Paragraphen, die keinerlei Einwendungen erfahren haben, stelle ich gemeinsam zur Abstimmung. Wer kann diesem vorgeschlagenen Teil des Gesetzes nicht seine Stimme geben? - Wer enthält sich? - Niemand. Einstimmig angenommen.

§ 8. - Zunächst Satz 1. Gibt es hierzu Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Einstimmig angenommen. Satz 2 soll analog einer Regelung, wie wir sie weiter hinten haben, eine Änderung erfahren. Das geht auf einen Vorschlag unseres Mitsynodalen Dr. Gießler zurück. Dort soll es heißen: „Gehört er dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“ - Ist jemand gegen den Zusatz, wie ihn Herr Dr. Gießler vorgeschlagen hat? - Enthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Einstimmig angenommen.

§ 9. - Zustimmung.

Wir kommen zu Unterabschnitt 3, Rechtsträgerschaft, Kompetenzen und Verwaltung mit den §§ 10, 11 und 12. Das nehme ich zusammen, weil dann der § 13 kommt.

(Heiterkeit)

Ist zu den §§ 10, 11 und 12 jemand anderer Meinung? - Möchte sich jemand der Stimme enthalten? - Das ist nicht der Fall. Einstimmig angenommen.

Einigkeit besteht wohl darüber, daß die Überschrift von diesem Unterabschnitt „4. Gemeindedienste“ gestrichen werden soll. Oder möchte jemand die Überschrift beibehalten? - Eine Enthaltung? - Gegen eine Stimme die Streichung beschlossen.

§ 13. - Es beginnt mit dem Vorschlag des Rechtsausschusses, sowohl zum ersten als auch zum zweiten Absatz, unterstützt durch die drei anderen Ausschüsse. Da es sich um eine größere Änderung handelt, lese ich die Änderungsvorschläge vor.

§ 13 Abs. 1 soll wie folgt gefaßt werden: „Besteht in einer Kirchengemeinde ein Gemeindedienst, so nimmt dieser nach näherer Regelung einer Gemeindefassung Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 wahr. Ihm können durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kirchenbezirk auch einzelne Aufgaben im Sinne von § 15 Abs. 2 übertragen werden. Der Gemeindedienst führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinde...“.

Damit zusammenhängend ist der Absatz 2 dieses Paragraphen: „Besteht in einer Großen Kreisstadt neben einem Gemeindedienst- eine Kreis- oder Bezirksdiakoniestelle oder wird letztere eingerichtet, so werden dieser durch Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband und dem Kirchenbezirk die Aufgaben des Gemeindedienstes übertragen.“ Geändert hat sich nur das, was ich besonders betont habe. Jetzt aber der neue Satz: „Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden.“

Ich stelle die bis jetzt vorgetragene gemeinsamen Vorschläge zur Abstimmung. Wer ist mit der jetzt vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? - Enthaltungen? - Gebilligt mit allen Stimmen.

Jetzt kommt der Satz, den der Finanzausschuß begehrt: „Anstellungsträger des Gemeindedienstes ist die Kirchengemeinde.“ Wir zählen aus. Es zählen links Herr Reger und rechts Herr Förster. Wer ist für die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung? - 19 und 23, gleich 42. - Enthaltungen bitte! - 11 Enthaltungen. 42 ist weit über die Hälfte; denn anwesend sind 71 Synodale. Somit ist die Fassung, die der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, angenommen. Wir müssen jetzt daran denken, daß wir bei § 36 Abs. 2 den Antrag des Synodalen Claus König, der jetzt kein Eventualantrag mehr ist, zu behandeln haben.

Der § 13 Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten: „Innerhalb des Kirchenbezirks oder Diakonieverbandes (§ 26) sind die Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen zur engen Zusammenarbeit verpflichtet.“ Wer ist gegen diese Verpflichtungsregelung? - Wer wünscht sich zu enthalten? - Niemand. Einstimmig angenommen.

Die Überschrift über Abschnitt III, „Diakonische Arbeit im Kirchenbezirk“ soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses „Aufgaben“ lauten. Wer ist gegen diese Überschrift? - Enthaltungen? - Einstimmig angenommen.

Jetzt kommt § 14. Der erste Satz bis „...Bezirksdiakoniestelle“ soll bestehen bleiben. Der Rest soll gestrichen werden. Dann käme hinzu: „Diese führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk des

Evangelischen Kirchenbezirks...“. Ich wiederhole: Satz 1 bleibt bestehen, die Sätze 2, 3 und 4 sollen gestrichen werden. Dafür ein neuer Satz 2, wie ich ihn zuvor vorgelesen habe. Wer ist gegen die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Regelung? - Enthaltungen, bitte? - Einstimmig gebilligt.

In § 15 haben wir eine Klarstellung beim Absatz 1. Hier wird in der vierten Zeile nach dem Satz 2 in Klammer eingefügt „(§ 2 Abs. 3)“. Das ist eine Klarstellung. Ist jemand dagegen? - Enthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über Absatz 2 Buchst. a. Hier soll es nach dem Komma heißen „insbesondere der Kindergartenarbeit, Krankenpflege, Hauspflege und Altenarbeit“.

(Zuruf: Ich darf feststellen, daß Ihnen ein kleiner Fehler unterlaufen ist!)

- Darf ich sitzen bleiben? -

(Heiterkeit)

Wo fehlt's?

(Zuruf: Bei § 14 war nur der zweite Satz zu ersetzen! Die übrigen Sätze bleiben dann wieder!)

(Zwischenbemerkungen)

- Herr Schubert, was haben Sie vorgetragen? Das, was ich vorgelesen habe? Oder haben Sie es noch einmal ergänzt?

Synodaler **Schubert**: Also vorgelesen habe ich, was Sie jetzt behandelt haben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich kann das Ganze vorlesen. Der Entwurf enthält diesen Grundsatz in § 1 Abs. 4 abgeschwächt zwar auch, also die Bezeichnung „Diakonisches Werk...“. Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, die beiden vorgenannten Paragraphen wie folgt neu zu formulieren. Und dann kommt § 14: „Der Kirchenbezirk bildet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben einen Diakonieverband der Bezirkssynode (Bezirksdiakonieverband), beruft einen Bezirksdiakoniefarrer und errichtet eine Bezirksdiakoniestelle. Diese führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks...“. Dann geht es weiter mit § 34.

Synodaler **Schubert**: Das ist ein Irrtum von mir gewesen. Es kommen jetzt noch die beiden Sätze beginnend mit: „Im Rahmen...“ und „Hierfür...“. Auf der roten Vorlage kann man es noch sehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das sind die Punkte vom Namen. Der Wortlaut der roten Vorlage ist nicht vorgetragen. Ich habe aber zu Beginn der Aussprache gesagt: Wir wollen nach dem, was vorgetragen worden ist, verfahren.

(Zuruf: Die Punkte kann er nicht sagen! - Heiterkeit)

- Doch! Das hätte dann heißen müssen: Es bleibt bestehen von „Im Rahmen...“ bis zum Schluß. Bei mir ist nach den Punkten das Schlußzeichen.

Herr Schubert, bitte!

Synodaler **Schubert**: Herr Steyer hat Ihnen zu Unrecht einen kleinen Fehler unterstellt; er hätte mir einen großen unterstellen müssen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ach so. Wir beide bilden eine notwendige Streitgenossenschaft.

(Heiterkeit)

Gut. Vielen Dank! Das müssen wir jetzt nach der Klärung ändern. Es wird nur gestrichen der Satz von „Zusammen“ bis „das Diakonische Werk des Kirchenbezirks“. Eingefügt wird die Namensgebung. Dann muß es weiter heißen: „Im Rahmen dieses Gesetzes kann der Bezirkskirchenrat das Nähere in einer Satzung regeln.“

Hierfür kann der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien erlassen.“ Also das gehört dazu. Die Richtigestellung ist erfolgt. Wer ist gegen die jetzt bekanntgegebene Fassung? - Enthaltungen, bitte? - Einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zurück zur Abstimmung über § 15 Abs. 2 Buchst. a. Dort muß es heißen: „insbesondere der Kindergartenarbeit, Krankenpflege, Hauspflege und Altenarbeit.“ Wer ist mit dieser vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderung nicht einverstanden? - Enthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Einstimmig angenommen.

Ich stelle fest, daß die Buchstaben b und c in Absatz 2 ebenfalls angenommen sind.

Buchstabe d in Absatz 2 muß heißen: „die Vermittlung und Durchführung von Erholungsmaßnahmen.“ Wer ist gegen den Zusatz? - Enthaltungen? - Einstimmig angenommen.

Jetzt stelle ich den ganzen § 15 Abs. 2 mit den soeben beschlossenen Änderungen zur Abstimmung. Wer ist gegen den nunmehr so festgelegten Absatz 2? - Enthaltungen, bitte? - Keine. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Unterabschnitt 2, Bezirksdiakoniewausschuß mit den §§ 16 und 17, wobei bei § 16 der Hinweis auf die Grundordnung wieder nach hinten gesetzt wird. Ich stelle diese beiden Paragraphen geschlossen zur Abstimmung. Wer ist gegen die vorgesehene Regelungen? - Enthaltungen, bitte? - Einstimmig angenommen.

§ 18. - Absatz 1 bleibt. Sind dagegen Einwendungen? - Enthaltungen? - Bei einer Enthaltung angenommen.

Jetzt kommt der Absatz 2 mit folgendem Wortlaut: „Der Bezirksdiakoniewausschuß erstattet der Bezirkssynode alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Diakonische Werk der Landeskirche vorgelegt wird.“

Dann wird als neuer Satz angefügt: „Die Bezirkssynode kann dazu Stellung nehmen.“ So die Anregung des Rechtsausschusses. Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? - Enthaltungen, bitte? - Einstimmig so beschlossen.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über § 19. Der soll wie folgt lauten: „Der Bezirkskirchenrat regelt das Nähere über die Aufgaben und die Tätigkeit des Bezirksdiakoniewausschusses durch eine Satzung.“ Ist jemand gegen diese Fassung? - Enthaltungen, bitte? - Das ist nicht der Fall. § 19 ist einstimmig gebilligt.

Wir kommen zu Unterabschnitt 3, der Bezirksdiakoniewparrer mit dem § 20. - § 20 Abs. 1 und 2 wird unverändert zur Annahme empfohlen. Daher meine Frage: Wer ist gegen die vorgeschlagenen Regelungen der Absätze 1 und 2? - Enthaltungen, bitte? - Keine. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über § 20 Abs. 3.

§ 20 Abs. 3 soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses lauten: „Der Bezirksdiakoniewparrer ist zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrats hinzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“ Das ist das, was wir vorhin vorn auf Antrag von Herrn Dr. Gießler auch ergänzt haben. Ist jemand gegen diese Festlegung? - Eine. Enthaltungen? - Gegen eine Stimme angenommen.

Es folgt Unterabschnitt 4; Bezirksdiakoniestelle. § 21. - In Absatz 3 Satz 2 soll das Wort „kirchenrechtliche“ entfallen. Wer ist gegen diese Streichung? - Enthaltungen bitte? - Einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über § 21 Abs. 1, 2 und 3, Absatz 3 in der jetzt genehmigten Fassung. Wer ist gegen § 21? - Enthaltungen? - Keine. Einstimmig angenommen.

§ 22. - Einstimmig angenommen.

§ 23 Abs. 2 Buchst. e soll lauten: „Zuschüsse dritter Stellen, insbesondere kommunale und staatliche Mittel.“ Eingefügt wird also „kommunale und“. Wer ist gegen diese Ergänzung? - Enthaltungen bitte? - Keine. Einstimmig angenommen.

Dann kann ich über den gesamten § 23 mit der soeben beschlossenen Änderung abstimmen. Wer ist gegen die vorgesehenen Festlegungen? - Enthaltungen bitte? - Keine. Einstimmig angenommen.

§ 24 Absätze 1 und 3 sollen bleiben, Absatz 2 soll den Wortlaut erhalten: „Die Rechnung über das Sondervermögen soll nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß § 64 Abs. 2 KVHG geführt werden.“ Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? - Wer wünscht sich zu enthalten? - Einstimmig gebilligt.

Deshalb stelle ich jetzt in dieser geänderten Form den § 24 insgesamt zur Abstimmung. Wer ist gegen den § 24 mit den jetzt getroffenen Festlegungen? - Wer enthält sich der Stimme? - Niemand. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Unterabschnitt 5, Diakonie im Stadtkreis. § 25. - Nach dem ersten Satz soll hineinkommen: „Er führt die Bezeichnung 'Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks im Stadtkreis...'.“ Wer ist gegen die vorgesehene Ergänzung? - Enthaltungen bitte? - Keine. Einstimmig angenommen.

Wer ist gegen § 25 mit der jetzt beschlossenen Ergänzung? -

Synodaler **Schubert**: Am Schluß müßte das auch noch einmal stehen für die andere Alternative. Wenn die Bezirksaufgaben der Bezirksstelle auf den Gemeindedienst übertragen werden, dann muß es heißen: „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinde im Stadtkreis ...“. Sonst würde die Bezeichnung nur auf die erste Alternative bezogen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann fügen wir es doch anders ein.

Synodaler **Schubert**: Vielleicht kann man es am Schluß zusammenfassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann machen wir es doch am Schluß gemeinsam, denn sonst haben wir in einem Absatz eine wörtliche Wiederholung.

Synodaler **Schubert**: Nur der Zusatz ist anders. Man kann es vielleicht mit einem Schrägstrich machen: „des Evangelischen Kirchenbezirks/Evangelischen Kirchengemeinden im Stadtkreis ...“

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl. Gut. Es muß dann heißen: „Er führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks im Stadtkreis ...“

Synodaler **Schubert**: Ich würde den Schrägstrich hinter „Evangelischen Kirchenbezirks“ machen und dann am Schluß „im Stadtkreis ...“. Das ist die Alternative.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es muß also heißen: „des Evangelischen Kirchenbezirks/der Evangelischen Kirchengemeinde im Stadtkreis ...“.

Oberkirchenrat **Niense**: Müßte hier „Kirchengemeinde“ nicht in der Mehrzahl stehen, weil wir in den Stadtkreisen immer mehrere Kirchengemeinden haben?

Präsident **Dr. Angelberger**: „Kirchengemeinden“. Danke schön. Der § 25 bleibt, wie er hier steht und würde nur einen Schlußsatz erhalten. Der lautet: „Er führt die Bezeichnung 'Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks/der evangelischen Kirchengemeinden im Stadtkreis ...'.“ Wer ist gegen diese Regelung? - Enthaltungen bitte? - Keine. Einstimmig angenommen.

Es folgt Unterabschnitt 6, Diakonieverband mit den §§ 26 - 35. Zunächst 26 Absätze 1 und 2 - Wer ist gegen den Vorschlag des Entwurfs? -

Enthaltung, bitte? - Auch keine Enthaltung. Angenommen mit allen Stimmen.

Absatz 3: „Dem Diakonieverband obliegen a) die Planung diakonischer Vorhaben im Stadt- und Landkreis“. Beantragt wurde die Änderung dahin „... oder Landkreis“, dasselbe bei Buchstabe b am Schluß: „... gegenüber dem Stadt- oder Landkreis.“ Wer ist gegen die Änderung von „und“ in „oder“ in beiden Fällen? - Enthaltung, bitte? - Einstimmig angenommen.

Der Absatz 4 soll am Schluß den 2. Satz verlieren. Wer ist gegen die Streichung des letzten Satzes in Absatz 4? - Eine Gegenstimme. Enthaltung, bitte? - Keine Enthaltungen. Mit diesen beiden Änderungen in den Absätzen 3 und 4 stelle ich diese Absätze zur Abstimmung. Wer ist gegen die nunmehrige Form der Absätze 3 und 4? - Eine Gegenstimme. Enthaltung, bitte? - Keine Enthaltung. Angenommen bei einer Gegenstimme.

§ 27, § 28, § 29 - Diese Vorschriften sind ohne jegliche Anregung. Ich stelle sie gemeinsam zur Abstimmung. Wer kann diesen Festlegungen des Entwurfs die Stimme nicht geben? - Niemand. - Wer enthält sich? - Niemand enthält sich. Angenommen.

§ 30 - hier ist bei Absatz 1 vom Hauptausschuß die Fassung vorgeschlagen, die Sie ja vor sich liegen haben. Wir lassen zunächst den letzten Satz weg. Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses? - Niemand. - Enthaltung, bitte? - 1 Enthaltung. Angenommen.

Nun kommt der letzte Satz. Vorhin bei der Aussprache hatten wir die Formulierung „Mitglied der Verbandsversammlung ist weiterhin ein zuständiger Dekan.“ Ist Ihnen zwischenzeitlich, Herr Niens, etwas eingefallen?

Oberkirchenrat **Niens**: Der Sinn von § 30 ist doch eine bessere Verzahnung der Organe der Kirchenbezirke mit den Organen des Verbandes. Deshalb erhebt sich die Frage, ob man nicht sagen sollte: alle Dekane der zum Verband gehörenden Kirchenbezirke.

Präsident **Dr. Angelberger**: Aber wir wollten eigentlich nicht alle.

Synodaler **Klug**: Man kann das auch anders verstehen, sozusagen als eine Sperrklausel, daß mindestens einer drin ist. Wenn die anderen Wert darauf legen, können sie sich ja von ihrem Bezirkskirchenrat oder vom Bezirksdiakonieausschuß da hineinwählen lassen; dann sind sie, wenn sie wollen, alle drin.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie würden dann wohl sagen: Mitglied - muß oder soll, wollen wir mal offenlassen - mindestens einer der örtlich zuständigen Dekane sein. Soll oder muß?

(Zurufe: Soll!)

Ich wiederhole: „Mitglied der Verbandsversammlung soll mindestens einer der örtlich zuständigen Dekane sein.“

(Zurufe: Das Wort „örtlich“ muß weg!)

- Gut, dann hieße es: „Mitglied der Verbandsversammlung soll mindestens ein zuständiger Dekan sein.“ Wer ist gegen diesen Vorschlag? - Wer enthält sich? - Auch der Satz 3 des Absatzes 1 ist einstimmig angenommen.

Es bleiben uns dann die Absätze 3 und 4, die keine Änderung erfahren. Wer ist gegen die Fassung? - Niemand. - Enthaltung, bitte? - Auch keine Enthaltung. Angenommen.

§ 31 - Da hätten wir für den Buchstaben b den Wortlaut: sie wählt den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seinen Stellvertreter, darunter den zuständigen Dekan nach § 30. - Damit hätten wir den zuständigen Dekan in die Bestimmung aufgenommen.

Nun hat der Rechtsausschuß zu „beauftragten Diakoniestelle“ noch „Bezirks“ hinzugefügt. Können wir das beides gleichzeitig behandeln, also die Buchstaben b und d, wie zuletzt vorgetragen? Wer ist gegen diese Regelung? - Enthaltung, bitte? - Einstimmig angenommen.

Mit diesen Änderungen bringe ich den ganzen § 31 zur Abstimmung. Wer ist gegen diese Festlegung der Aufgaben? - Niemand. - Enthaltung, bitte? - Eine Enthaltung. Angenommen.

§ 32 - Hinter „Buchstabe b“ soll auf Wunsch der Ausschüsse nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses eingefügt werden: „... dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 31 Abs. 2 Buchst. a)““. Wer ist gegen die Ergänzung? - Niemand. - Wer enthält sich? - Keine Enthaltung. Angenommen.

Ich stelle den ganzen Paragraphen in der jetzt erfolgten Ergänzung zur Abstimmung. Ist eine Gegenstimme vorhanden? - Enthaltungen, bitte? - Angenommen mit allen Stimmen.

§ 33 - Diese Vorschrift bleibt. Ist hier eine andere Meinung oder Enthaltung? - Das ist nicht der Fall; angenommen.

§ 34 - Wir hatten vorhin formuliert: Der Diakonieverband richtet zur Durchführung seiner Aufgaben eine Bezirksdiakoniestelle ein. Diese führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis ...“

Synodaler **Wöhrle**: Herr Präsident, wir sind zwar schon im Abstimmungsverfahren, aber mir kommt soeben der Gedanke, daß das von der Sache her besser ist, was da ursprünglich stand „bedient sich“, denn die Bezirksdiakoniestelle besteht schon. Der Verband ist ja das Übergreifende, und er greift auf die Bezirksdiakoniestelle zurück, die seine Sache dann als Stelle durchführt. Es ist also klarer, hier zu sagen: „bedient sich“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut.

Wir stellen zunächst den Änderungsantrag Achtlich zur Abstimmung: „Der Diakonieverband richtet zur Durchführung seiner Aufgaben eine Bezirksdiakoniestelle ein.“ Wer ist für diese Fassung? - 8 sind dafür. Enthaltungen? - 7 Enthaltungen. Damit verbleibt es bei dem Wortlaut, den Sie in der gedruckten Vorlage haben, jetzt allerdings mit dem Zusatz: „Diese führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis ...“. Wer ist gegen die Ergänzung hinsichtlich der Bezeichnung? - Angenommen.

Die Absätze 2 und 3 bleiben - genauso wie § 35. Wer ist gegen die vorgeschlagenen Regelungen? Wer enthält sich? - Angenommen mit allen Stimmen.

Abschnitt V, Diakonie in der Landeskirche 1. Diakonischer Auftrag der Landeskirche.

§ 36 - Der Absatz 1 bleibt bestehen. Ist hier eine Gegenstimme? - Eine Enthaltung. - Angenommen.

Nehmen Sie bitte den Vorschlag Claus König zur Hand: „§ 36 Punkt 2 des Diakoniegesetzes möge wie folgt lauten: ...“. Sie haben den Wortlaut vor sich. Kann ich diesen zur Abstimmung stellen? - Wer ist gegen den Vorschlag König? - Enthaltung, bitte? - Einstimmig angenommen; damit hat § 36 den jetzt zur Abstimmung gebrachten Absatz 2.

§ 37 in dem Abschnitt „Das Diakonische Werk der Landeskirche“. - Da stehen zwei Sätze im ersten Absatz bis „Landeskirche“. Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? - Enthaltungen, bitte? - 1 Enthaltung. Angenommen.

Nun kommt der Vorschlag von Herrn von Adelsheim: „Die Landeskirche wird durch das Diakonische Werk über die Aufgaben und Erfahrungen diakonischer Arbeit, wie sie bei den Trägern und ihren Werken und Einrichtungen wahrgenommen und gesammelt werden, in Kenntnis gesetzt.“ Wer ist mit dieser Fas-

sung, wie sie Herr von Adelsheim vorgeschlagen hat, nicht einverstanden? - Enthaltung, bitte? - Angenommen.

Nun kommt der weitere Satz: „Dies soll bestimmend und fördernd zur diakonischen Ausrüstung der Landeskirche beitragen.“ Ich frage Sie: Sind Sie damit einverstanden? - Wer ist gegen diesen 2. Satz? - 18 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? - 14 Enthaltungen. Ich mache jetzt eine Gegenprobe für den Fall, daß jemand weg ist. - Die Gegenprobe hat das Ergebnis bestätigt; dieser 2. Satz ist somit auch angenommen.

Bei dem Absatz 2 können wir bei „dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ das „e. V.“ einfügen, das vergessen worden ist.

§ 38 - Hier haben wir auch eine redaktionelle Richtigestellung. Statt „(§ 37 Abs. 2)“ in der vierten Zeile muß es heißen: „(§ 73 Abs. 3 GO)“.

§ 39 - Dazu gibt es keinen Änderungsvorschlag.

Zur Abstimmung kommen jetzt § 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1, 2 und 3. Wer ist gegen die vorgesehenen Regelungen in diesen 3 Paragraphen? - 1 Gegenstimme. Enthaltungen, bitte? - Keine Enthaltung. Angenommen.

§ 40 - Hier ist im Wortlaut nur bei Absatz 3 eine Änderung zu Beginn der letzten Zeile vorgeschlagen. Statt „Vergütungsrecht“ muß es richtig „Arbeitsrecht“ heißen. Wer ist gegen diese, ich möchte beinahe sagen, Richtigestellung? - Enthaltung, bitte? - Angenommen.

Nun stelle ich den ganzen Paragraph 40 zur Abstimmung. Er bedarf einer **besonderen Mehrheit, da es sich um die Änderung der Grundordnung in § 111 Abs. 1, § 124 Abs. 1 und § 128 Abs. 1** handelt. Wer kann der jetzt in § 40 vorgesehenen Regelung seine Stimme nicht geben? - Niemand. - Enthaltung, bitte? - 3 Enthaltungen. Nach diesem Ergebnis - keine Gegenstimme, 3 Enthaltungen - brauchen wir keinen Rechenschieber oder sonstige technische Instrumente. Die **Mehrheit, die eine Verfassungsänderung zuläßt, ist bei weitem erreicht.**

§ 41 und § 42 Absätze 1 und 2 zusammen. Wer ist hier nicht einverstanden? - 1 Gegenstimme. Enthaltungen, bitte? - Keine Enthaltung. Angenommen.

Absatz 3 Satz 1 lautet: „Die Prüfung der zweckentsprechenden wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach § 4 Abs. 3 Buchst. e und § 5 Abs. 1 Buchst. b ... als der zuweisenden Stelle.“

Änderung: „Das Diakonische Werk legt den Verwendungsnachweis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Die Form des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat und der Vorstand des Diakonischen Werkes.“ Diese Änderung ist also für Absatz 3 des § 42 vorgeschlagen. Wer geht mit dieser vorgesehenen Regelung nicht einig? - 1 Gegenstimme. Enthaltung, bitte? - Keine Enthaltung. Angenommen. Alle Bestimmungen bezüglich des Übergangs und des Inkrafttretens sind nicht irgendwie tangiert.

Ich kann vielleicht noch einmal darauf hinweisen, daß es hieß, dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche, und daß wir auch schon ein Schreiben vom 30. April 1982 mit dem Ergebnis einer Behandlung der Sache in der Sitzung vom 26. März 1982 da haben.

Nun also abschließend diese 3 Paragraphen. Wer ist gegen diese vorgesehenen Regelungen? - Enthaltungen, bitte? - 2 Enthaltungen. Angenommen.

Synodale **Gramlich**: Ich muß eine Frage zu den §§ 30 und 31 stellen. Wir haben in § 30 beschlossen: Mitglied der Verbandsversammlung soll mindestens ein zuständiger Dekan sein. In § 31 Abs. 2 Buchst. b haben wir formuliert: sie wählt den Vorsitzen-

den des Vorstandes und seinen Stellvertreter, darunter den zuständigen Dekan. Das kann doch nicht sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben beschlossen: einer davon der Dekan und sagen: (§ 30).

Synodale **Gramlich**: Aber kann es nicht nach der Soll-Bestimmung von § 30 sein, daß es unter diesen Personen gar keinen zuständigen Dekan gibt? Entweder müßte es in § 30 „muß“ heißen, oder eine Änderung müßte in § 31 Buchst. b) erfolgen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Vorhin haben wir miteinander zwischen „muß“ und „soll“ gewählt. Ich wäre für eine Wiederholung der Abstimmung zu haben, weil mir das „muß“ sympathischer wäre.

(Synodale **Gramlich**: Aber allein „soll“ stand zur Abstimmung!)

Synodaler **Steininger**: Wenn ich Sie vorhin richtig verstanden habe, haben Sie formuliert „soll“ und dann am Schluß „...sein“. „...soll...sein“ beinhaltet letztendlich das „muß“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank für die Unterstützung, aber ich glaube, es ist besser, wenn wir „muß“ sagen; dann kämen wir nie vor den Staatsgerichtshof. Ich darf also wiederholen, statt „soll“ nehmen wir das „muß“, so daß es heißt: „Mitglied der Verbandsversammlung muß einer der zuständigen Dekan sein.“ Wer ist dagegen, daß wir das austauschen? - Wer enthält sich? - 2 Enthaltungen. Angenommen.

Jetzt wird das **ganze Gesetz, wie wir es eben beschlossen haben, insgesamt zur Abstimmung gestellt** als „Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesezt)“. Wer ist gegen die soeben beschlossene Fassung? - 1 Gegenstimme. Enthaltung, bitte? - 3 Enthaltungen. Damit haben wir diesen ersten Durchgang abgeschlossen.

Wir kommen jetzt zu § 22 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung. Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten, durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens 10 Synodale - das andere fällt weg - es verlangen, bevor die Verkündung des Gesetzes stattgefunden hat oder die Tagung geschlossen ist. Die Tagung ist noch nicht geschlossen, verkündet ist es ohnedies nicht. Wer ist für die Durchführung einer zweiten Lesung? - Das sind mehr als 10.

Ich habe heute zu Beginn gefragt: Soll eine Nacht dazwischen sein? Oder sollen ungefähr 180 Nächte dazwischen sein?

(Zurufe)

Nachdem mehrfach beantragt ist, daß erst im Herbst abgestimmt werden soll, also nicht mehr im Verlaufe dieser Tagung, stelle ich den Antrag zur Abstimmung, die zweite Lesung im Herbst 1982 durchzuführen. Wer ist gegen diesen Antrag? - Das sind 16 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? - 4 Enthaltungen. Also findet die **zweite Lesung bezüglich des Diakoniegesezt im Herbst 1982** statt.

(Beifall)

Wir hoffen und wünschen, daß bis dorthin die vorhandenen Mißverständnisse klargestellt sind und daß auch bei Ihnen die Verbindung in den Kirchenbezirken so war, daß Sie bezüglich eventuell strittiger Punkte noch Aufklärung geben können.

Es ist der Wunsch geäußert worden, man möge all das vielfältigen und den Antragstellern schicken. Da möchte ich einen Gegenvorschlag unterbreiten. Wie Sie wissen, haben wir jetzt technische Geräte - ich hätte beinahe gesagt, en masse - und hoffen, in Bälde das grüne Protokoll-Heft herauszubringen, also bestimmt vor Weihnachten.

(Heiterkeit und Beifall)

- Oh, ich sagte vor Weihnachten, ein heute bereits bei der Übersendung der Vorlage genannter Zeitpunkt. Wo soll da ein Fehler liegen?

(Anhaltende Heiterkeit und Zurufe)

Aber wir gehen noch weiter: Wir wollen das gedruckte Protokoll schon vor den Ferien herausbringen, und dann hat es ja jeder rechtzeitig. Wer will, kann es sogar in das Urlaubsgepäck hineinnehmen und kann es studieren und überlegen, was man da oder dort besser machen könnte.

Ist jemand mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Ich mache ihn hauptsächlich aus Kostenersparnisgründen.

Synodaler **Dr. Wendland**: Wäre es möglich, daß das so geänderte Gesetz uns zur zweiten Lesung in der geänderten Form vorgelegt wird?

Präsident **Dr. Angelberger**: Das sowieso, das ist klar; sie erhalten die neue Fassung in Bälde.

Jetzt sage ich, haben Sie recht herzlichen Dank, erstens für die gute Vorbereitung während der Zwischentagung und jetzt, zweitens für die Geduld und Treue bei der Mitarbeit am heutigen Tag. Das Ergebnis haben Sie gehört. Ich hoffe, daß es dann im Herbst 1982 zu einer guten endgültigen Lösung kommen wird.

Synodaler **Ziegler**: Herr Präsident, es gibt noch einen **Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses**, Position 2, der wahrscheinlich seine Rechtsgültigkeit erst nach endgültiger Verabschiedung des Gesetzes hat; aber dann müßten wir ihn - -

Präsident **Dr. Angelberger**: Den Vorschlag können wir nicht nehmen; denn man kann ja erst berichten, wie es war, wenn eine Regelung da ist, woraus das Berichtsergebnis hervorgeht. Da wir alles mit in die andere Tagung nehmen, nehmen wir auch dies mit.

Wir machen jetzt eine Pause von 10 Minuten.

(Unterbrechung von 17.30 Uhr bis 17.40 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

IV.1

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates; Jahresabschluß 1981 der Landeskirchenkasse

Präsident **Dr. Angelberger**: Selbstverständlich wird zu Ziffer 1 ein Bericht vorgetragen. Es ist beim Ausfertigen versehentlich unterblieben, unseren Bruder Gabriel als Berichterstatter einzusetzen. Ich habe es aber an sämtlichen Brettern eigenhändig nachgeholt und glaube, damit schon etwas Abbitte geleistet zu haben.

Synodaler **Gabriel**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Zur Beratung des Jahresabschlusses der Landeskirchenkasse für 1981 sind Ihnen möglicherweise zwei Vorlagen zugegangen. Die Vorlage 70/7/82 wollen Sie bitte weglassen und dafür die Drucksache 40a/7/82 zur Hand nehmen.

Wie Sie sicher schon festgestellt haben, belaufen sich die Mehreinnahmen auf 3.125.842 DM. Sie erreichen bei einem Haushaltsplanansatz von 337,1 Millionen DM noch nicht einmal die Höhe von einem Prozent. Der Finanzausschuß schließt sich dem Verwendungsvorschlag des Oberkirchenrats an, der mit Drucksache 40a/7/82 seit unserer ersten Beratung bei der Zwischentagung gefaßt worden ist.

Die ersten drei Verwendungsvorschläge möchte ich nur kurz kommentieren, im übrigen aber darum bitten, daß diese knappe Zahlendarstellung in 40a/7/82 abgedruckt wird. Dadurch wird das Verlesen der Zahlenreihe entbehrlich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Als zweite Anlage zu 8/19

Synodaler **Gabriel**, Berichterstatter: Ich darf fortfahren:

1. Entsprechend unserer vorausgehenden Beschlüsse im Rahmen der Haushaltsberatung soll aus den Mehreinnahmen eine Rückstellung zur Vermeidung der vorgesehenen Schuldenaufnahme für 1982 in Höhe von 1,7 Millionen DM erfolgen.
2. Ebenfalls gebunden an synodalen Beschluß sollen die wirklich verfügbaren Mehreinnahmen dem Haushaltssicherungsfonds zugeführt werden. Die heutige Zuweisung beläuft sich auf 950.842 DM. Der Haushaltssicherungsfonds erreichte durch die Zuweisung am 7.5.1981 den Betrag von 11.928.644 DM. Er hat sich durch die Gutschrift von Zinsen um 685.185 DM weiter aufgestockt und erreicht mit der heutigen Zuweisung den Betrag von 13.564.671 DM. Das Aufstockungsziel des Haushaltssicherungsfonds liegt bei drei Monatsgehältern.
3. Bei der Haushaltsbeschließung für 1982/83 konnten für das Evangelische Missionswerk im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West (EMW) keine Steigerungsbeiträge berücksichtigt werden. Im Vollzug eines Beschlusses vom Herbst 1981 soll bei der Jahresrechnung dies nachgeholt und zweimal 50.000 DM für EMW für die Jahre 1982 und 1983 bewilligt werden.

Es ist eine eigenartige Zufälligkeit, daß wir aus der Summe, die wir zurücklegen in den Haushaltssicherungsfonds, wiederum 10 % - oder den Zehnten - bewilligen, als Zuweisung an eine Einrichtung der Mission.

(Beifall)

Zusammen mit den Verfügungen unter 4., 5. und 6., die Ihnen aus der Vorlage ersichtlich sind, ergibt sich wiederum die Gesamtsumme der Mehreinnahmen von 3.125.842 DM.

Der Finanzausschuß schließt sich dem Beschlußvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats an, der mit der Drucksache 40a/7/82 seit unserer ersten Beratung bei der Zwischentagung gefaßt worden ist.

Die Synode wolle dem Verwendungsvorschlag entsprechen durch einen zustimmenden Beschluß.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Gabriel. Wünscht jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Nun kann ich Sie fragen, ob Sie dem Verwendungsvorschlag, so wie er eben vorgetragen worden ist, zustimmen können. Wer kann es nicht? - Enthaltung, bitte? - Einstimmig gebilligt.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

IV.2

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates; Rechnungsabschluß 1981 der Evangelischen Zentralkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf den Synodalen Wegmann bitten, für den **Finanzausschuß** zu OZ 8/17 zu berichten.

Synodaler **Wegmann**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich habe für den Finanzausschuß den Bericht über die Ihnen vorliegende Vorlage 8/17 zu erstatten. Es handelt sich hierbei um die Rechnungsabschlüsse 1981 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds. Aus der Vorlage erkennen Sie den Beschlußvorschlag, wonach die vorgelegten Rechnungsabschlüsse und die Verwendungsvorschläge festgestellt werden sollen.

Nähere Einzelheiten über das Zahlenwerk brauche ich nicht zu geben, doch erlaube ich mir, Ihnen einige zusätzliche Bemerkungen vorzutragen, die im Finanzausschuß von Herrn Kirchenoberrechtsdirektor Friedrich bei der Erläuterung der Abschlüsse gegeben wurden.

Nun zu Einzelbemerkungen:

1. Pforzheim-Hohenwart

Sie ersehen aus der Darstellung, daß durch die Zentralpfarrkasse 6,8 Millionen DM und durch den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds 1 Millionen DM bei den Grundstocksmitteln zweckgebunden ausgewiesen sind. Unter Berücksichtigung eines bereits in Anspruch genommenen Betrages für das Baubjekt in Höhe von 3 Millionen DM ist somit der vorgesehene Darlehensbetrag von insgesamt 10,8 Millionen DM bereitgestellt und abrufbereit.

2. Evangelische Zentralpfarrkasse

Erwerb des Asylantenwohnhauses Fühlstraße 2 in Karlsruhe in Höhe von 1,2 Millionen DM.

Sie wissen, daß die Synode beschlossen hat, für Asylanten ein Grundstück zu erwerben und aufzubauen. Dieser Plan konnte nicht verwirklicht werden. Dafür ist das Gebäude Fühlstraße 2 vorgesehen und kann nach einigen Umbauten bereits in Kürze bezogen werden. Für den Erwerb und die Umbaumaßnahmen sind die 1,2 Millionen DM vorgesehen.

3. Unterländer Evangelischer Kirchenfonds

Bei der Rechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds ist bei Verwendung von Betriebsmitteln ein Betrag von 600.000 DM ausgewiesen mit der Bezeichnung „Vorauszahlung von Erschließungsbeiträgen“. Hier handelt es sich um die Kostenübernahme für die Erschließung eines größeren Baulandes. Der Aufwand beträgt rd. 500.000 DM. Es handelt sich hier grundsätzlich um zurückfließende Beträge, d. h. nach Übergabe der Grundstücke werden durch die Bauberechtigten die vorgelegten Beträge zurückerstattet.

Zur Position „Waldbewirtschaftung“ darf ich ausführen, daß der Ertrag im abgelaufenen Jahr ganz hervorragend war. Ein großer Teil des Überschusses kommt aus diesem Bereich. Leider steht zu erwarten, daß im Rechnungsabschluß 1982 der Ertrag aus der Waldbewirtschaftung geschmälert sein wird, denn durch den strengen Winter des Jahres 1981/82 haben in bestimmten Gebieten die Waldbestände durch Schneebruch großen Schaden erlitten. Wie sich das ertragsmäßig auswirkt, ist derzeit nicht überblickbar. - Für den Ertrag aus der Waldbewirtschaftung für 1982 sind natürlich noch andere wirtschaftliche Aspekte ausschlaggebend.

Eine Position beim Abschluß des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds - Grundstocksmittel - bedarf einer besonderen Erwähnung, und zwar Neubau Mannheim-Vogelstang. Es handelt sich hier um ein Gelände, das der Kirchengemeinde Mannheim im Wege des Erbbaurechts zur Verfügung gestellt wurde. Die ursprüngliche Baukonzeption kann aus finanziellen Gründen nicht mehr durchgeführt werden, so daß seitens der Kirchengemeinde Mannheim angeregt wurde, hier einen größeren Wohnbau zu errichten. Dieser Wohnbau soll ein Modell werden, der Behinderte, die sich selbst versorgen können, ältere Menschen, die von der Sozialstation, wenn nötig, mitbetreut werden, aber auch kirchliche Mitarbeiter aufnehmen soll.

In diesem Zusammenhang darf ich erwähnen, daß nach der derzeitigen Planung von den beiden Einrichtungen - Zentralpfarrkasse und Unterländer Fonds - rd. 85 Wohnungen erstellt werden, was sicher im Bereich der Bauwirtschaft mit Freuden vernommen wird. Auch die erheblichen Instandsetzungsbeträge für Lastengebäude u. a. tragen zu einer Beschäftigung im Bauhaupt- und Baunebengewerbe bei.

Bei der Betrachtung der beiden Abschlüsse darf man sagen, daß es sich bei dem abgelaufenen Jahr 1981 um ein erfolgreiches Jahr handelt. Auch hier muß erwähnt werden, daß die ständig getätigten Investitionen hier wieder Früchte getragen haben. Ein Unterbleiben von weiteren Investitionen würde zwangsläufig die Leistungsbereitschaft, aber auch die Wirtschaftlichkeit wesentlich beeinträchtigen. Es bleibt nur zu wünschen, daß auch 1982 ein erfolgreicher Abschluß vorgelegt werden kann. Den Verantwortlichen und auch den Mitarbeitern gebührt für ihre erfolgreiche Arbeit in 1981 Dank und Anerkennung.

Da Herr Friedrich heute nachmittag nicht hier sein kann, darf ich Herrn Oberkirchenrat Niens bitten, Herrn Friedrich und seinen Mitarbeitern den herzlichen Dank der Synode zu übermitteln.

(Beifall)

Namens des Finanzausschusses darf ich Sie bitten,

dem vorgelegten Beschlußvorschlag Ihre Zustimmung zu geben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Wegmann.

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler **Viebig**: Herr Wegmann hat bezüglich der Einnahmeprognosen 1981/82 einige Bemerkungen gemacht. Es ist so, daß nicht nur Schneebruch- und Sturmfälle den Ertrag etwas schmälern, sondern es ist vor allen Dingen die Tatsache, daß auf dem Bausektor im Moment der Absatz für Bauholz sehr schlecht ist. Es ist möglich, daß der Unterländer Fonds den festgesetzten und veranschlagten Holzeinschlag gar nicht ganz durchführen wird. Er wird also zum Teil Bauholz liefernde Einschläge nicht tätigen, wenn der Preis, der dafür erzielt werden kann, zu gering ist oder die Absatzmöglichkeiten überhaupt nicht gegeben sind. Es ist dann aber so, daß das nicht verloren geht, sondern das Holz als Kapital stehen bleibt, und daß bei Verbesserungen der Absatz- und Marktlage nachträglich eingeschlagen wird, das heißt also, beispielsweise 1983 entsprechend mehr. Es wäre aber unklug, den Markt, der nicht aufnahmefähig ist, jetzt mit Bauholz vollzustoßen und dafür entweder gar keine Käufer oder nur einen geringen Preis zu bekommen. Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, daß das möglicherweise 1982 etwas weniger Einnahmen gibt, daß dann aber 1983, da wir hoffen, daß die Baukonjunktur wieder besser wird, die entsprechenden Einnahmen dann entstehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie möchten aber doch sicher bitten, daß über das Referat 8 nach Heidelberg Ihre Anregung weitergeleitet wird?

Synodaler **Viebig**: Ich habe mit den Herren Fühlung und habe den Eindruck, daß sie so verfahren werden. Ich wollte das nur als Information weitergeben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gibt es weitere Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Der Finanzausschuß bittet um Zustimmung zu dem vorgelegten Beschlußvorschlag. Wer kann nicht zustimmen? - Enthaltung, bitte? - Einstimmig angenommen. Damit wird ebenfalls auch der letzten Anregung auf Anerkennung und Dank Ausdruck verliehen.

IV.3

Eingaben zur Finanzausgleichsordnung

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf nun Herrn Klug bitten, für den **Finanzausschuß** zu Ziffer 3 - Eingaben zur Finanzausgleichsordnung (OZ 8/4, 8, 12 und 34) - zu berichten.

Synodaler **Klug**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Anliegen der Eingaben 8/4 des Evangelischen Dekanats Mosbach, 8/8 der Stiftspfarrrei Mosbach, 8/12

des Evangelischen Dekanats Lörrach und 8/34 der Bezirkssynode Lörrach ist übereinstimmend das Verlangen nach einer Neuordnung des horizontalen Finanzausgleichs. Dadurch soll die Finanzausstattung an die Gemeinden gerechter verteilt und die steigende Inanspruchnahme des Härtestocks herabgemindert werden.

Dieses Anliegen beschäftigt den Finanzausschuß schon seit dem vergangenen Jahr. Auf der Herbstsynode 1981, am 21.10.1981, hatte er daher die Synode um den Auftrag gebeten „einen Entwurf für eine neue Regelung des horizontalen Ausgleichs zwischen den Kirchengemeinden zu erarbeiten“. Dem hatte die Synode einmütig zugestimmt.

Inzwischen sind die Vorarbeiten für dieses Vorhaben in Gang gekommen. Während dieser Frühjahrssynode hat der Finanzausschuß die ersten Vorüberlegungen abgeschlossen. Mit Genehmigung des Präsidenten will der Finanzausschuß auf einer Sondersitzung im Sommer praktikable Vorschläge erarbeiten. Wir hoffen, in der Herbstsynode dieses Jahres Ihnen allen erste Ergebnisse vorlegen zu können. Ziel ist, daß eine etwaige Neuregelung für den Haushaltszeitraum 1984/85 anwendbar wird.

Wir empfehlen daher,

den Eingebenen mitzuteilen, daß eine Neuregelung des horizontalen Finanzausgleichs in Arbeit ist. Dabei werden ihre Anliegen in den Beratungen des Finanzausschusses mitbedacht werden. Sobald konkrete Ergebnisse vorliegen, werden sie davon unterrichtet.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Klug.

Sie haben den Zwischenbericht gehört. Sind noch irgendwelche Fragen an den Berichterstatter oder an den Finanzausschuß im allgemeinen? - Das ist nicht der Fall. Die ausgesprochene Empfehlung, die Absender von Eingaben zu unterrichten, wird durchgeführt werden.

IV.4

Anlage 5 Eingabe des Synodalen Wegmann mit der Bitte um Strukturüberprüfung der Großstadtkirchengemeinden

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu OZ 8/5 hören wir jetzt den Bericht des **Finanzausschusses**, vorgetragen von unserer Mitsynodalen Heinemann.

Synodale **Heinemann**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Eingang 8/5 von Herrn Wegmann „Strukturüberprüfung der Großstadtkirchengemeinden“ nimmt Bezug auf den Antrag der Dekane und Schuldekane der städtischen Kirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim vom 31.1.1978. Der Verfassungsausschuß war bzw. ist mit der Überprüfung dieses Anliegens befaßt. Das erste Ergebnis - Herr Bayer berichtete darüber in der Frühjahrssynode 1981 - war ein Arbeitspapier, das dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Durlach zur Bearbeitung und Stellungnahme zugegangen ist. Um dem Antrag von Herrn Wegmann gerecht zu werden, nämlich die Überlegungen zur Strukturänderungen der Großstadtkirchengemeinden auch im Blick auf finanzielle Auswirkungen zu betrachten und im Hinblick darauf erneut zu überprüfen,

empfiehlt der Finanzausschuß, den oben genannten Antrag sinnvollerweise an den Verfassungsausschuß zu überweisen mit der Bitte, dieses Anliegen in die weiteren Beratungen zu diesem Punkt aufzunehmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank.

Gibt es hierzu eine Frage oder Anmerkung? - Das ist nicht der Fall. Wer ist mit der Überweisung an den Verfassungsausschuß nicht einverstanden? - Enthaltung, bitte? - Einstimmige Annahme.

IV.5

Landeskirchliche Bauvorhaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir hören jetzt die Berichte zu den Bauvorhaben, und zwar zunächst den Bericht über die landeskirchlichen Bauvorhaben. Für den **Finanzausschuß** erstattet Herr Trendelenburg den Bericht. Bitte, Herr Trendelenburg.

Synodaler **Trendelenburg**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Bericht über das landeskirchliche Bauen kann kurz sein. Er wird vom Unterland (Hohenwart, Berichterstatter Herr Dekan Klug) und vom Oberland her (Beugen, Berichterstatter Herr Pfarrer Ziegler) im Umfang sehr beschnitten. Zu bemerken wäre zu OZ 8/3, Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg: Es wird zur Zeit mit der Baubehörde abgeklärt, ob eine Unterbringung im Haus Mercystr. 23 möglich ist.

OZ 8/6, Gaienhofen, Schulerweiterung: Die Erweiterung wird bis zum Herbst dieses Jahres abgeschlossen sein.

Zu OZ 8/11, Bad Herrenalb, Haus der Kirche: Die Planungsüberlegung für einen stufenweisen Ausbau sollte weitergeführt werden, der Umbau ist in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten.

Zu OZ 8/16, Mannheim: Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium: Hier werden 400.000 DM für den Erwerb des Wichernhauses benötigt. Der Rest steht für allgemeine Instandsetzungen zur Verfügung. Der Bau einer Turnhalle ist mittelfristig vorzusehen.

Zu OZ 8/19, Wilhelmsfeld, August-Winnig-Haus: Der Abbruch und anschließende Neubau des Altbaus und eine Großinstandsetzung der Gesamtanlage ist für die mittelfristige Finanzplanung angesagt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. - Zur Vermeidung von Mißverständnissen: nicht „OZ 8/...“, sondern nur 8/.... Sie haben die Zahlen von der Aufstellung der vorgesehenen Planungen genommen. Die „OZ 8/...“ betrifft nämlich unsere Eingänge.

(Zuruf des Synodalen Trendelenburg)

Hat jemand eine zusätzliche Frage? - Das ist nicht der Fall. Es war nur eine Auskunft, so daß wir keinen Beschluß zu fassen brauchen.

IV.6

Kirchengemeindliche Bauvorhaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Müller, der Berichterstatter des **Finanzausschusses** ist schon weg. Wer spricht für ihn? - Herr Synodaler Steyer, bitte!

Synodaler **Steyer** verliest den Bericht des Berichterstatters Dr. Müller: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Zu Beginn meines Berichtes erinnere ich Sie an die Beschlüsse, die Sie im Herbst des vergangenen Jahres auf Vorschlag des Finanzausschusses gefaßt haben (gedrucktes Protokoll S. 31 ff und S. 57), und an eine leicht kritische Bemerkung unseres Vorsitzenden zu einem wichtigen Aspekt dieses Beschlußvorschlages, nämlich zu der steigenden Fremdverschuldung einzelner Kirchengemeinden (gedrucktes Protokoll S. 42). Wir haben seinerzeit 21 Neubauvorhaben der Kirchengemeinden als förderungs- und genehmigungsfähig für den Haushaltszeitraum 1982/83 anerkannt. Diese umfassen ein Volumen von rund 24,5 Millionen DM; es stehen insgesamt rund 25 % Eigenmittel zur Verfügung; 75 % sollten nach dem Sinn unserer Programme aus zen-

tralen Mitteln, das heißt aus den Gemeinden zustehenden, durch Vorwegentnahme für diesen speziellen Zweck reservierten Mitteln gegeben werden können. Diese „Reservierung“ hat im laufenden Haushaltszeitraum maximal nur die Höhe von 10 Millionen DM, weil die Instandsetzungsprogramme laut Beschluß der Synode Vorrang haben und rund 2/3 der Haushaltsmittel erfordern. So blieb nach Lage der Dinge keine andere Wahl als die Verweisung auf Bankdarlehen, errechnet mit 8,3 Millionen DM, da der Solidaritätsappell für den Gemeinderücklagenfonds immer weniger Echo fand und findet.

In der Zwischenzeit hat der Evangelische Oberkirchenrat, d. h. die Referenten 7 und 8, Überlegungen angestellt, wie diesem doch etwas ungunstigen Verhältnis abgeholfen werden kann, dem ungunstigen Verhältnis, das darin gesehen werden muß, daß finanzschwächere Gemeinden sich stark verschulden müssen, weil finanzkräftigere Gemeinden - vielleicht im gleichen Kirchenbezirk gelegen - keinen Impuls zum Solidaritätsverhalten, zum Gemeinderücklagenfonds, zeigen. (Die alternative Möglichkeit, aus dem kirchengemeindlichen Steueranteil die Vorwegentnahmen für Bauprogramme kräftig zu erhöhen, wird weder vorgeschlagen noch erörtert.)

Aus den Übersichten über den Einsatz der Haushaltsmittel für kirchengemeindliche Bauvorhaben, die Sie regelmäßig zu Dr. Müllers Berichten vorgelegt bekamen, erinnern Sie sich vielleicht daran, daß sich die Summe der verfügbaren Mittel jeweils aus drei Positionen zusammensetzt: 1. noch verfügbare Mittel, im Schnitt mehr als ein Drittel der Gesamtmittel; 2. Haushaltsmittel; 3. Zinsen und Tilgungsrückflüsse. Besonders auf der Position 1, noch verfügbare Mittel, beruhte ja auch meine ständige Rede von der „Streckung“ der Bauvorhaben über den zur Abstimmung stehenden Haushaltszeitraum hinaus. Dieses bisher also schon oft geübte Verfahren - wir haben im letzten Bericht noch Neubauvorhaben aus den Zeiträumen 1978/79 und 1980/81 auf der Liste - soll nun gleichsam institutionalisiert werden, indem von vornherein die Finanzierung der 15 Bauvorhaben der Gruppe C, die mit einer Fremdverschuldung von 8,3 Millionen DM in 2 Jahren geplant war, auf 4 Jahre gestreckt wird mit dem Erfolg, daß die Fremdverschuldung auf rund 1,3 Millionen DM gesenkt werden kann. Da in der Gruppe C die Neubauvorhaben aus den Bezirken mit Richtwertüberschreitung von mehr als 50 % sinkt, erscheint die vorgeschlagene Streckung auf 4 Jahre auch von daher gerechtfertigt.

Diese Fremdverschuldung durch Bankdarlehen ließe sich auch noch verringern in den Fällen, in denen ein innerbezirklicher Lastenausgleich zu Zins- und Tilgungsbedingungen des Gemeinderücklagenfonds möglich wird.

Schließlich wird noch eine vielleicht mehr pädagogische Maßnahme vorgeschlagen, die eine generelle Nachfinanzierung von Mehrkosten nicht mehr vorsieht und immerhin bei den Beschlüssen vom Herbst 1981 schon gut 2 Millionen freigestellt hätte.

In Antragsform lautet unser Vorschlag,

daß die bereits mit Beschluß vom 21.10.1981 als förderungs- und genehmigungsfähig anerkannten Neubauvorhaben entsprechend folgender Neuregelung der Finanzierung kirchengemeindlicher Neubauvorhaben vom Oberkirchenrat genehmigt und in dem in Anlage 2 ersichtlichen Umfang aus zentralen Mitteln (Baubeihilfe und Darlehen aus den Bauprogrammen) mitfinanziert werden können:

1. Gruppe A wird 1982/83 wie vorgesehen abgewickelt ohne Inanspruchnahme von Kapitalmarktmitteln.
2. Gruppe B wird in gleicher Weise 1982/83 abgewickelt, jedoch unter den Bedingungen von Nr. 4.
3. Die Finanzierung der Gruppe C wird auf 4 Jahre gestreckt unter den Bedingungen von Nr. 4.

4. Für die Gruppen B und C gelten folgende Bedingungen:
a) 25 % der Baukosten müssen durch Eigenfinanzierung sichergestellt sein. Soweit das vorhandene Eigenkapital diesen Betrag nicht erreicht, muß der ungedeckte Betrag am freien Kapitalmarkt als Darlehen aufgenommen werden.

b) 20 % werden als Beihilfe gewährt,

c) der Rest wird als zinsloses Darlehen, bei Gruppe C verteilt auf die Haushaltsjahre 1982/83 und 1984/85, gewährt.

5. Eine Nachfinanzierung bzw. Mehrkosten müssen i. d. R. durch Aufnahme von Darlehen auf dem freien Kapitalmarkt aufgefangen werden.

6. Bei jedem Neubauvorhaben müssen eigene Kapitalanlagen voll ausgeschöpft werden.

7. Die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen soll durch die Gewährung kirchlicher Darlehen innerhalb des Kirchenbezirks (von Kirchengemeinde an Kirchengemeinde) weitgehend vermieden werden.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Steyer. Sind irgendwelche Fragen zu dem jetzt vorgetragenen Bericht? - Bitte, Herr Gabriel.

Synodaler **Gabriel**: Verehrte Konsynodale! Unter 7. dieses Berichts ist Ihnen erstmals konkret und als Teil eines Beschlusses ein Gedanke angedient worden, der neu ist. Er ist - das darf ich als Voranzeige jetzt schon sagen - auch Kernpunkt unserer Stellungnahme zum kirchlichen Finanzwesen für die zurückliegenden Berichtsjahre. Es soll ja auch so sein, daß man aus der Vergangenheit im Rückblick und beschaulicher Betrachtung Schlüsse zieht, die in die Zukunft weisen. Wir können im Finanzausschuß mit Bedauern feststellen, daß die Solidargemeinschaft der Kirchengemeinden untereinander seit der Hochzinszeit mehr oder weniger erloschen ist. Es ist ein verdrößliches Geschäft, immer wieder an die Synode, an die kirchliche Öffentlichkeit zu appellieren, ihre Gelder doch beim Gemeinderücklagenfonds zum Wohle anderer anzulegen. Man muß aber feststellen, daß der Ruf verhallt. Aus diesem Grund auch dieser neue Gedanke, ob es denn in unserer Zeit nicht möglich wäre, eine Solidargemeinschaft auf Bezirksebene zu kreieren.

Wir würden es gerne sehen, daß Kirchengemeinden, die Rücklagen für in späterer Zeit vorgesehene Bauvorhaben machen, sie schon wirksam werden lassen für solche Kirchengemeinden, die jetzt am Zuge sind. Es ist ganz klar, daß die Modalitäten nicht von den Gemeinden allein oder gar in sehr unterschiedlicher Form gefunden werden können. Wir brauchen hier die Hilfe der Kirchenleitung. Der Oberkirchenrat sollte sich also alsbald mit dieser Frage bzw. mit diesem Gedanken befassen. Wir bräuchten dazu also die Sekundanz der Kirchenleitung, daß die Modalitäten der Darlehen hin und her ungefähr gleich gemacht werden.

Wenn es aber gelänge, allein bei dieser Anzahl von Bauvorhaben, die immerhin noch mit 1,3 Millionen DM Fremdmitteln ausgewiesen sind, wenigstens diese Fremdmittel zu vermeiden und innerkirchlich, innerbezirklich abzudecken, so wäre dies ein wunderbarer Erfolg, der uns in der Zukunft wahrscheinlich große Möglichkeiten eröffnen würde. Dadurch würde wahrscheinlich auch ein neues Zusammengehörigkeitsgefühl auf Bezirksebene geschaffen. Wir können das nicht zwangsweise. Das will ich ausdrücklich sagen, damit niemand beängstigt wird, als wollten wir nun durch dirigistische Regelungen in die Haushaltshoheit der Gemeinden hineingreifen. Das kann nur auf freiwilliger Basis geschehen. Aber das Freiwillige hat ja auch noch seinen eigenen Wert in Beziehung von Gemeinde zu Gemeinde oder in Beziehung der Gemeinden des Bezirks untereinander. Ein lobenswer-

tes Thema für Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente und sonstige bezirkliche Begegnungen.

(Vereinzelt Beifall - Zuruf: Da mußst du kommen!)

- Wenn ich gerufen werde, komme ich gern.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. Weitere Ausführungen dazu? Das haben Sie alle gehört. Ich habe zwar den Zwischenruf gehört „Dann mußst Du kommen“, aber ich glaube, das kann jeder in seinem Bezirk selbst machen.

Sie nehmen das nur zur Kenntnis. Irgendeine genaue Festlegung ist nicht enthalten. Ich frage deshalb nur: Wer kann mit diesen Ausführungen, die zwar als Beschlußvorschlag vorgetragen wurden, nicht einiggehen? - Enthaltungen gibt es da nicht. - Keine Gegenäußerung.

**IV.7
Diakonische Bauvorhaben**

Präsident **Dr. Angelberger**: Berichterstatter für den **Finanzausschuß** ist Synodaler Weiser.

Synodaler **Weiser**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Dieser Bericht möchte Sie über laufende und geplante Bauvorhaben im diakonischen Bereich unserer Landeskirche und deren Förderung aus Mitteln des Diakoniebauprogramms informieren.

Nach dem Stand vom 1.3.1982 ist, entsprechend dem Beschluß der Synode auf ihrer letzten Herbsttagung für das Jahr 1982, die Förderung von 21 diakonischen Bauvorhaben vorgesehen. Das hierfür erforderliche Kostenvolumen beträgt rund 160 Millionen DM.

Aus dem Diakoniebauprogramm ist für die Träger im laufenden Jahr eine Finanzhilfe von 4,45 Millionen DM vorgesehen.

Im einzelnen handelt es sich um 15 fortführende - also 1981 oder früher bereits begonnene - und sechs erstmalig 1982 beginnende Finanzhilfen. Diese Hilfen verteilen sich auf

- 4 Einrichtungen der Jugendhilfe (in Konstanz, Lörrach, Mosbach und Müllheim)
- 9 Einrichtungen der Altenhilfe (in Bretten, Bruchsal, Emmendingen, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Müllheim, Pforzheim und Waldshut)
- 6 Einrichtungen der Behindertenhilfe (in Karlsbad-Langensteinbach, Wehr-Öflingen, Neckargemünd, Mosbach (3))
- 1 Krankenhaus für alkoholranke Frauen (in Kraichtal-Oberaker)
- 1 Tagungsstätte (vormals Kinderheim Beuggen)

Laut Synodalbeschluß setzen sich diese, bei der Herbstsynode 1981 bereits bewilligten, Finanzhilfen aus einem Drittel Beihilfe und zwei Drittel Darlehen zusammen.

Durch die laufenden Rückflüsse aus den in früheren Jahren gewährten Darlehen können künftig wiederum notwendige Baumaßnahmen gefördert werden.

Wir haben über diesen Vorgang bereits im Bericht über die kirchengemeindlichen Bauvorhaben gehört.

Weiter wurde ein Bauprojekt - Kinderkurheim - aus früheren Jahren, wie vor Jahren beschlossen, auch 1982 mit einer Zinsbeihilfe von 32.000 DM bedacht.

Für den Zeitraum 1984 bis 1991 liegen bisher 18 Vorausplanungen vor, nämlich 12 Neuplanungen und 6 Sanierungsmaßnahmen, also Maßnahmen zur Substanzerhaltung.

Zur Ausführung dieser Planungen sind 135 Millionen DM erforderlich, von denen als Finanzhilfe aus dem Diakoniebauprogramm 22,3 Millionen DM vorgemerkt sind.

Diese Vorausplanungen gliedern sich in

- 4 Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - 9 Einrichtungen der Altenhilfe und
 - 5 Einrichtungen der Behindertenhilfe
- auf.

Die nach dem Stand vom 1.3.1982 verfügbaren Mittel des Diakoniebauprogramms in Höhe von 6 226 087 DM setzen sich wie folgt zusammen - Sie finden das auf dem verteilten Blatt „Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben“ -:

	DM
a) noch verfügbare Mittel per 31.12.1981 einschließlich Zinsen und Tilgung 1981	822.587
b) Kassenvorrat bei Landeskirchenkasse	773.500
c) Haushaltsmittel 1982	2.000.000
d) geschätzte Zinsen und Tilgungsrückflüsse 1982	<u>2.630.000</u>
Verfügbare Mittel	6.226.087
Hiervon gehen ab infolge Bewilligung vom 1.1.1982 bis 28.2.1982	<u>1.562.000</u>
Per 1.3.1982 waren noch verfügbar	4.664.087

Ich komme zum Zinshilfefonds.

Zur Förderung derjenigen Bauträger im diakonischen Bereich, welche eine Zwischenfinanzierung vornehmen müssen, steht weiterhin der Zinshilfefonds zur Verfügung.

Die Notwendigkeit einer Zwischenfinanzierung kann z. B. dort erforderlich werden, wo landeskirchliche Finanzhilfen erst später ausgezahlt werden können.

Bei dem gegenwärtigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt ist auch mit einer verstärkten Inanspruchnahme dieses Zinshilfefonds im Rahmen des Diakoniebauprogramms zu rechnen.

Für die Zeit vom Januar 1981 bis Februar 1982 konnten 6 Zinshilfedarlehen mit einem Betrag von 144.700 DM bereits gewährt werden.

	DM
Für 1982 wurden insgesamt	594.000
und für 1983	<u>504.000</u>
an Zinsbeihilfe bewilligt. Das ergibt die Gesamtsumme von	1.098.000

Im gleichen Zeitraum 1982/83 stehen für den Zinshilfefonds folgende Mittel zur Verfügung:

Noch verfügbar aus 1981	1.988.000
erwarteter Rückfluß aus 1982	52.000
erwarteter Rückfluß aus 1983	<u>60.000</u>

Das ergibt die Summe von

Nach Abzug der bereits bewilligten Mittel von	<u>1.098.000</u>
stehen also noch	1.002.000
für Zinshilfedarlehen zur Verfügung.	

Für das Jahr 1982 konnte erstmals auf eine Verstärkung des Zinshilfefonds aus Mitteln des Diakonieverbauprogramms verzichtet werden, da die zu erwartenden Rückflüsse einen großen Teil der Darlehensbewilligungen abdecken.

Bleibt zum Schluß noch zu erwähnen, daß die mit einer Förderung durch das Diakonieverbauprogramm bedachten neubegonnenen und sanierungsbedürftigen Projekte durch das Diakonische Werk auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hin überprüft worden sind.

Allgemein darf festgestellt werden, daß die gemeldeten Neubauvorhaben gegenüber den erforderlichen Maßnahmen zur Substanzerhaltung zurückgehen. Das kommt dem Erfordernis der Instandhaltung - Erhaltung der Funktionsfähigkeit - der bestehenden Einrichtungen entgegen.

Daß wir auch in der Gegenwart über das Diakonieverbauprogramm in der Lage sind, für die diakonischen Aufgaben die erforderlichen Räume zu schaffen und instandzuhalten, kann uns helfen, dankbar und zuversichtlich im Vertrauen auf den Auftraggeber, der Kirche, auch künftig unseren diakonischen Auftrag auszuführen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode um zustimmende Kenntnisnahme dieses Berichtes.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sind hierzu noch Fragen? - Ich eröffne die Aussprache darüber. Herr Synodaler Erichsen, bitte!

Synodaler **Erichsen**: Wir haben die Unterlagen von Herrn Trendelenburg bekommen. Da sind die Ordnungsziffern, die einzelnen Baustellen bzw. die Bauten aufgeführt und hinten ist das Geld ausgeworfen. Das ist eine sehr übersichtliche Sache. Ich habe jetzt Zahlenmaterial bekommen - ich habe etwas mitgeschrieben - , daß 21 Bauvorhaben in einer Höhe von 160 Millionen DM geplant sind. Wäre es nicht möglich, daß wir andere Unterlagen bekommen könnten als das, was wir hier haben.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Weiser**: Kann nachgeliefert werden!

Präsident **Dr. Angelberger**: Kommt nach.

(Synodaler **Erichsen**: Danke schön!)

- Weitere Fragen oder Bitten? - Das ist nicht der Fall. Wir haben Kenntnis genommen. Zu beschließen gibt es nichts.

Wir kommen nun zu den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses. Da unser Mitsynodaler Niebel unbedingt in sein Geschäft kommen mußte, wurde eine Umstellung erforderlich. Ich möchte aus zeitlichen Gründen genau umgekehrt verfahren und beginne mit:

V.4

Bericht über die Prüfung der Zusatzversorgungskasse 1980

Präsident **Dr. Angelberger**: Den Bericht des **Rechnungsprüfungsausschusses**, Berichterstatter Synodaler Niebel, wird uns Herr Synodaler Flühr verlesen. Bitte, Herr Flühr!

Synodaler **Flühr** verliest den Bericht des Berichterstatters Synodaler Niebel: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Für den geschäftlich abwesenden Synodalen Niebel darf ich Ihnen seinen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vortragen. Der dem Rechnungsprüfungsausschuß vorliegende Prüfungsbericht über die kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden für das Geschäftsjahr 1980 wurde wieder, wie zuletzt für das Geschäftsjahr

1979, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Badendiakonie GmbH., Karlsruhe, erstellt und mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den für die kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden geltenden Vorschriften.“

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden ist ein nicht rechtsfähiges, zweckgebundenes Sondervermögen der Evangelischen Landeskirche in Baden, aus dem den hauptberuflichen Mitarbeitern des kirchlichen und diakonischen Dienstes der Evangelischen Landeskirche eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt wird. Zur Sicherstellung dieser Ansprüche hat die Landeskirche mit der Kirchlichen Versorgungskasse - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin - eine Rückdeckungsversicherung mit Vertrag vom 8. Januar 1968 abgeschlossen. Dieser Vertrag sieht die Bildung einer Deckungsrückstellung bei der Kirchlichen Versorgungskasse Berlin zugunsten der Versicherten gemäß § 71 der Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse vor.

Die Beiträge an die Kirchliche Versorgungskasse Berlin werden ausschließlich von der KZVK geleistet, gleichfalls erfolgen die Leistungszahlungen nur an die Zusatzversorgungskasse selbst.

Auf der Grundlage des Anwartschaftsdeckungsverfahrens wurden für das Berichtsjahr letztmals Beiträge in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes des einzelnen Versicherten entrichtet. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 beträgt dieser Beitragssatz aber nur noch 2,5 %, so daß der Selbstbehalt der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sich zu diesem Zeitpunkt um 1,5 % erhöht.

Darüber hinausgehend hat die KZVK im Berichtsjahr einen Einmalbetrag in Höhe von 3.872.266 DM an die Versorgungskasse in Berlin, wegen der Rentenerhöhung der Versicherten ab 1.1.1980 um 9 % bzw. um 20 % für die Diakonissen, überwiesen.

Nach § 69 Abs. 4 der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse soll das dort ausgewiesene Kassenvermögen mit mindestens dem zweifachen und höchstens dem zwölffachen Betrag der laufenden Gesamtleistungen und der Verwaltungskosten, nach Abzug der Rentenleistungen aus der Rückdeckungsversicherung, betragen.

Bei einem Kassenvermögen zum Bilanzstichtag vom 31.12.1980 in Höhe von rd. 7,2 Millionen DM wird dieser Forderung Rechnung getragen. Die Gesamtleistung im Sinne von § 69 der Versorgungsordnung wird 2,27 mal abgedeckt.

Die Beteiligten haben nach §§ 61 und 62 der Versorgungsordnung (GVBl. 1978, Seite 17) eine Umlage in Höhe von 7 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes an die Zusatzversorgungskasse zu leisten.

Über die Angemessenheit dieses Umlagesatzes lassen sich keine Aussagen treffen, weil die hierzu notwendigen versicherungsmathematischen Berechnungen fehlen. Damit wird die schon im letzten Prüfungsbericht angesprochene Notwendigkeit deutlich, ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen zu lassen, um damit einen Aufschluß über die versicherungsmathematisch notwendige Höhe des Kassenvermögens und des Umlagesatzes zu gewinnen.

Die Anzahl der Beteiligten an der Zusatzversorgungskasse, kirchliche und diakonische Dienstgeber, ist gegenüber dem Vorjahr um 8 auf 538 und die Anzahl der Versicherten, Männer, Frauen und Diakonissen, um 1.208 auf insgesamt 11.338 angestiegen. Die Anzahl der Rentenempfänger beträgt am Jahresende 1980 insgesamt 951 gegenüber 876 im Jahr zuvor.

Die Leistungen der Zusatzversorgungskasse haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 771.000 DM, d. h. um rd. 14,2 %, auf runde 6 Millionen DM erhöht. Dieser Anstieg ergibt sich aus der höheren Rentneranzahl und aus der Dynamisierung der Versorgungsrenten um 6,1 % mit Wirkung vom 1.3.1980.

Die Bilanzsumme betrug zum 31.12.1980 insgesamt 85.443.368 DM, das bedeutet eine Steigerung von 10,4 % gegenüber dem Vorjahr.

In runden Zahlen werden dabei ausgewiesen:

Auf der Aktiva-Seite	DM
Kapitalanlagen	6.320.000
Forderungen aus Rückdeckungsversicherungsbeiträgen	76.487.000
Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	2.074.000
andere Vermögensgegenstände	562.000
Das ergibt als Bilanzsumme	<u>85.443.000</u>

Auf der Passiva-Seite	DM
Kapital	5.283.000
Deckungsrückstellung bei der Verka Berlin	62.272.000
Schuldverpflichtungen	14.215.000
verschiedene Verbindlichkeiten	1.712.000
passive Rechnungsabgrenzungen	23.000
Bilanzgewinn	1.938.000
Ergebn wieder die Bilanzsumme von	<u>85.443.000</u>

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich damit die Kapitalanlagen um insgesamt 319.000 DM, d. h. um 4,8 %, verringert. Diese Entwicklung ergibt sich überwiegend aus einem Rückgang des Bestandes an Festgeldern und Spareinlagen um 910.000 DM, während sich die Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen um 567.000 DM, bzw. die Wertpapiere um 29.000 DM, erhöhten. Die Forderungen aus den Rückdeckungsverträgen haben sich um 8,432 Millionen DM auf 76,487 Millionen DM, d. h. um rund 12,4 %, erhöht.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Eigenkapital um 1,938 Millionen DM auf insgesamt 7,22 Millionen DM, d. h. um rund 36,7 %, durch eine entsprechende Auflösung zweckgebundener Rücklagen. Dadurch entfällt die bisher für die Zwecke der Rentenerhöhung gebildete Rücklage des Vorjahres in Höhe von 2,567 Millionen DM.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 weist einen Überschuß in Höhe von 1,938 Millionen DM gegenüber einem Fehlbetrag von 573.000 DM im Jahr zuvor aus. Dieses Ergebnis ergibt sich im wesentlichen aus der vorstehend erwähnten erfolgswirksamen Auflösung der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 2,567 Millionen DM. Ohne diese Auflösung hätte sich ein Verlust von 629.000 DM ergeben.

Obwohl sich die Liquidität zum Bilanzstichtag im Vergleich zum Vorjahr um 310.000 DM vermindert hat, wird sie vom Prüfer dennoch als gut bezeichnet. Dies gilt in dynamischer Betrachtung der Liquiditätslage umso mehr, als die unter Kapitalanlagen ausgewiesenen Festgelder in Höhe von 432.000 DM im 1. Quartal 1981 fällig wurden.

Aufgrund des vorliegenden guten Prüfungsbescheides der Badiakononie GmbH bittet der Rechnungsprüfungsausschuß die Landessynode, allen Mitarbeitern der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden, an der Spitze Herrn Oberkirchenrat Niens, Dank und Anerkennung auszusprechen und gleichzeitig dem Verwaltungsrat Entlastung für die Jahresrechnung 1980 zu erteilen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Flühr. Ich gebe Gelegenheit zu Fragen. - Das ist nicht der Fall. Wer kann die erbetene Entlastung dem Verwaltungsrat nicht erteilen nach diesen Ausführungen? - Enthaltungen bitte? - Bei einer Enthaltung ist die Entlastung erteilt. Gleichzeitig schließen wir uns dem Dank und der Anerkennung an, Herr Niens.

(Beifall)

V.3 Bericht über die Rechnungsprüfung des Diakonischen Werkes 1980

Präsident **Dr. Angelberger**: Den Bericht des **Rechnungsprüfungsausschusses** trägt uns der Synodale Förster vor.

Synodaler **Förster**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Für den Rechnungsprüfungsausschuß darf ich Ihnen heute das Ergebnis der Rechnungsprüfung 1980 des Diakonischen Werkes der Landeskirche vorlegen. Die Prüfung wurde von der Prüfungs- und Beratungsstelle des Diakonischen Werkes der EKD, Hauptstelle Stuttgart durchgeführt. Gestatten Sie mir, die Schlußbemerkung vorwegzunehmen.

„Die Buchführung ist übersichtlich angelegt. Die Vermögenslage wird in der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zutreffend wiedergegeben. Aufgrund der Prüfung bestätigen wir, daß die Buchführung und der Jahresabschluß 1980 den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung entsprechen.“

Die Rechtsform des Diakonischen Werkes ist gegenüber dem Berichtsjahr 1979 unverändert. Die Satzung wurde durch Beschluß der Diakonischen Konferenz vom 28.2., 25.4. und 18.9.1980 neu gefaßt. Der Landeskirchenrat hat die Satzung genehmigt, und die Eintragung in das Vereinsregister ist erfolgt. Sie wurde im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1981 Seite 79 veröffentlicht.

In den wirtschaftlichen Verhältnissen sind gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen eingetreten. Die Kosten für den Erwerb des „Hauses der Diakonie“ haben sich durch Instandsetzungsarbeiten um 378.651 DM auf 6.249.948 DM erhöht. Für Erwerb und Einrichtung der neuen Landesgeschäftsstelle wurden Zuschüsse von insgesamt 1.116.000 DM gewährt: Vom Landeswohlfahrtsverband Baden, von der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege aus der Lotterie „Glücksspirale“ und vom Regierungspräsidium Karlsruhe. Diese Mittel sind zweckgebunden und sind anteilmäßig zurückzuzahlen, wenn die Verwendung vor Ablauf folgender Zeiträume endet:

Beim Landeswohlfahrtsverband Baden nach	20 Jahren
Aus der Lotterie „Glücksspirale“ nach	25 Jahren
Beim Regierungspräsidium nach	25 Jahren

Das Darlehen von der Ev. Kreditgenossenschaft e. G. Kassel von 3 Millionen DM wurde Anfang Januar 1980 ausbezahlt. Die Grundstücke Kriegsstraße, die bis Dezember 1980 der Landesgeschäftsstelle dienten, wurden am 19. März 1980 an die Stadt Karlsruhe verkauft. In Karlsruhe-Durlach wurde ein Einfamilienhaus „Am Pfinztor 15“ als Dienstwohnung für den Geschäftsführer erworben.

Zum Rechnungswesen wird vermerkt, daß die Buchführung nach einem Kontenplan übersichtlich gegliedert ist. Stichproben haben keinerlei Beanstandungen ergeben. Alle Einnahme- und Ausgabebelege waren ordnungsgemäß von den zuständigen Sachbearbeitern angewiesen. Die Belege sind nach Konten getrennt abgelegt, und somit ist die Buchführung leicht nachprüfbar. Sie ist sorgfältig, gewissenhaft und pünktlich geführt. Sie bietet für den Prüfungszeitraum eine ausreichende Grundlage für einen sicheren Einblick in die Vermögensverhältnisse. Die

Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Berichtsjahr 1979 von 23.514.186 DM um rd. 5,54 Millionen DM auf 29.057.595 DM, das sind 23,57 %, erhöht. Die Zunahme hat sich fast ausschließlich bei den Finanzanlagen durch Erwerb von Wertpapieren ergeben. Bei den Ausleihungen von diakonischen Mitteln ergab sich ein Zugang von rd. 1,5 Millionen DM. Auf der Passivseite der Bilanz nimmt die Erhöhung der zweckgebundenen Mittel für diakonische Arbeit die erste Stelle ein. Sie sind um 2.064.469 DM, das sind 13,83 %, angestiegen. Die weitere Erhöhung der Passivseite ergab sich aus einer Zunahme der Verbindlichkeiten um 1.916.590 DM, einer Erhöhung des Kapitals um 493.990 DM sowie aus dem Eingang von Investitionszuschüssen in Höhe von 1.068.360 DM. Zusammenfassend wird festgestellt, daß der Schwerpunkt der Vermögensentwicklung im langfristigen Kapitalbereich, insbesondere bei den Finanzanlagen, lag. Die Finanzierung erfolgte durch Erhöhung des Eigenkapitals, durch Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten und durch Zugänge bei den diakonischen Fonds. Die Sachanlagen sind durch Eigenkapital und Investitionszuschüsse voll gedeckt. Das Umlaufvermögen ist durch Verbindlichkeiten, überwiegend langfristiger Natur, finanziert. Es wäre wünschenswert, den Liquiditätsbedarf für die laufenden Betriebsaufwendungen und die Unterhaltung von Vorräten (insgesamt ca. 400.000 DM) durch eine Aufstockung des Kapitals ebenfalls selbst zu finanzieren.

Bei der Beurteilung der Liquidität des Diakonischen Werkes ist dessen Aufgabenstellung zu beachten. Die zur Förderung oder Durchführung seiner Maßnahmen eingenommenen Gelder müssen so im Vermögen enthalten sein, daß sie jederzeit bestimmungsgemäß verwendbar sind. Dies bedeutet Anlage in flüssiger oder ohne Verlust leicht zu verflüssigender Form.

(Heiterkeit)

- Ich halte mich hier an den amtlichen Text. - Die zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel betragen am Stichtag der Bilanz 16.987.620 DM. Davon waren 7.962.929 DM durch Ausleihung in Anspruch genommen, so daß noch 9.024.690 DM bereitzuhalten waren. Zur Deckung standen am Bilanztag zur Verfügung: flüssige Mittel 4.322.902 DM abzüglich den für Verwaltungszwecke ständig erforderlichen Kassenvorrat in Höhe von 1/6 der Jahresausgaben ohne Personalkosten, gleich 360.000 DM. Es standen also 3.962.902 DM zur Verfügung.

Zusammenfassung: Noch nicht verwendete diakonische Mittel 9.024.690 DM, flüssige Mittel 3.962.902 DM, Unterschiedsbetrag 5.061.788 DM. Im Jahre 1979 betrug dieser Unterschied 2.658.398 DM. Dieser Unterschiedsbetrag kann durch den Wertpapierstand (Buchwert 9.595.369 DM) als ausreichend gedeckt angesehen werden, da dieser Wertpapierstand fast ausschließlich aus börsengängigen, d. h. täglich veräußerbaren Papieren besteht.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Liquidität am Bilanzstichtag ausreichend war. Diese Liquidität war auch während des ganzen Jahres gegeben, wie die Kontostände bei den Banken ausweisen.

Die Ergebnisrechnung weist einen Ertrag von 719.340 DM gegenüber 263.288 DM im Vorjahr aus. Gemäß Satzung sind Sammlungen und Spenden unmittelbar für die diakonische Arbeit einzusetzen. Sie dürfen nicht zu Verwaltungskosten herangezogen werden. Sie sind auf besonderen Konten erfaßt und wurden, soweit sie noch nicht zweckgebunden ausgegeben waren, in der Bilanz als „Zweckgebundene Mittel für diakonische Arbeit“ passiviert. Die satzungsmäßige Auflage ist im Berichtszeitraum eingehalten.

Abschließend stellt der Prüfungsbericht fest, daß die Vermögenslage des Diakonischen Werkes entsprechend seiner Aufgabenstellung geordnet war. Die Finanzierung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte in satzungsmäßig vorgeschriebener Weise.

Verehrte Konsynodale! Dieser Bericht dient zu Ihrer Unterrichtung und ist mit keinerlei Anträgen verbunden. Ich darf wohl in unser aller Namen allen Mitarbeitern des Diakonischen Werkes, sei es in der Hauptgeschäftsstelle Karlsruhe, sei es auf Kirchenbezirks- oder auf Gemeindeebene den Dank für die geleistete Arbeit aussprechen. Mögen sie weiterhin im Dienste am Nächsten ihre Kraft einsetzen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank. Wünscht jemand das Wort? - Ich eröffne die Aussprache. Herr Dr. Gießler!

Synodaler **Dr. Gießler**: Ich möchte nur eine Feststellung treffen. Herr Präsident, es gibt schnelle und es gibt andere. Ich gehöre zu den anderen. D. h., wenn eine so komplizierte Materie vorgetragen wird, ohne daß Unterlagen vorliegen, kann ich sehr wenig damit anfangen. Ich habe natürlich sehr großes Vertrauen zu denen, die daran gearbeitet haben. Das möchte ich deutlich sagen. Aber es bleibt ein erhebliches Unbehagen.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Es ist lediglich die Bekanntgabe des Prüfungsberichts; denn die Prüfung wird ja durch das Diakonische Werk, Hauptgeschäftsstelle Stuttgart durchgeführt, also auf EKD-Ebene, wir besitzen lediglich eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Aus diesem Grunde erstattet zu dessen Bekanntgabe der Ausschuß den Bericht.

Kirchenrat **Michel**: Man könnte den Prüfungsbericht ja auflegen, daß ihn jeder einsehen kann.

(Synodaler **Förster**: Legen Sie Wert darauf? Ich habe ihn hier!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt behalten Sie ihn. Wer ihn sehen will, kommt zu Ihnen. Dann machen wir eine Strichliste, wie viele es waren.

V.2 Bericht über die Prüfung der Wohnraumverwaltung 1980

Präsident **Dr. Angelberger**: Den Bericht des **Rechnungsausschusses** über die Prüfung der Wohnraumverwaltung trägt der Synodale Hartmann vor.

Synodaler **Hartmann**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Dem Rechnungsausschuß der Synode lag der Bericht Teil I „Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Wohnungsbestandes der Landeskirche“ des Rechnungsausschusses vom 4. November 1981 vor.

Rechtsgrundlage der Prüfung ist das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 und Teil des § 5 des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976. Neben Ordnungsprüfungen gipfelt das Ziel der Prüfung insbesondere in der wirtschaftlichen Frage: Kann eine Aufgabe mit geringerem Sachaufwand oder auf eine andere Weise wirksamer erfüllt werden? Das bedeutet im vorliegenden Fall: Kann der Wohnungsbestand kostengünstiger verwaltet werden?

Am 31. Dezember 1979 umfaßte der landeskirchliche Wohnhausbesitz 51 Gebäude mit 185 Dienst- und Mietwohnungen, 11 Eigentumswohnungen und 54 Garagen bzw. Abstellplätzen. Die von der Evangelischen Pflege Schönau verwalteten Stiftungen - im vorgenannten Bericht miterfaßt - sind Eigentümer von 97 Gebäuden mit 617 Dienst- und Mietwohnungen und einer Eigentumswohnung sowie 244 Garagen bzw. Abstellplätzen. Davon werden wiederum 227 in Karlsruhe gelegene Wohnungen vom Evangelischen Oberkirchenrat mitverwaltet.

Wie das Rechnungsprüfungsamt in seinem Bericht ausführt, war es nicht möglich, aus vorhandenen Datenträgern die für die Wirtschaftlichkeitsberechnung notwendigen Zahlen und auch für jedes Gebäude getrennt abzurufen. Der Bericht regt ein Gebäudeblatt an, in dem alle anfallenden wichtigen Daten einzutragen sind. Gäbe es diese Unterlage, so wären Angaben wie Anschaffungsjahr oder Baujahr, Einheitswert, Gebäudeversicherungswert, Wohnfläche, Miethöhe, Baukosten, Instandhaltungskosten, Umbaukosten, aber auch kalkulatorische Kosten wie Abschreibungen und Verzinsung des eingesetzten Kapitals rasch zur Hand. Exakte Daten sind für eine kostengünstige Verwaltung und Disposition eine unerläßliche Hilfe. Über die Notwendigkeit einer solchen Datensammlung bestehen derzeit unterschiedliche Auffassungen. Es wird argumentiert, aus Gebäudeakten und Beiheften seien verschiedene Angaben zu entnehmen. Gleichwohl hält das Rechnungsprüfungsamt wie auch der Rechnungsprüfungsausschuß im Sinne einer nur Vorteile bietenden Transparenz im Verwalten des Wohnungsbestandes an dem Vorschlag einer umfassenderen Datensammlung fest. Wie zu erfahren ist, hält die Evangelische Pflege Schönau diesen Vorschlag nach Umstellung ihrer Buchführung auf ein neues EDV-System für „unschwer realisierbar“.

Selbst, wenn man vorgebrachten sozialen Gesichtspunkten wie Unterbringung ehemaliger Mitarbeiter, Wohnungsfürsorge für aktive Bedienstete u. a. wohlwollend gegenübersteht, ist die Tatsache, daß die kirchlichen Mieten an der untersten Grenze der Mietpreise im sozialen Wohnungsbau liegen, nur schwer verständlich. Das wird dadurch nicht einsichtiger, wenn man berücksichtigt, daß die Gebäude ja nicht mit steuervergünstigten und zinsverbilligten Mitteln gebaut wurden. Die durchschnittlich erzielte Miete liegt pro Quadratmeter bei den von der Landeskirche verwalteten Wohnungen bei 3,69 DM, bei den von der Evangelischen Pflege Schönau verwalteten Wohnungen bei 4,02 DM. Darüber hinaus stehen Mietnachlässe von rd. 50.000 DM (landeskirchlich verwaltet) bzw. rd. 120.000 DM (Pflege Schönau) zu Buche.

Die Verwaltungskosten nun liegen nach den Erhebungen des Rechnungsprüfungsamtes sehr unterschiedlich. Verwaltet die Pflege Schönau eine Wohnung für 690 DM pro Jahr, so liegen die jährlichen Kosten für dieselbe Leistung durch die Landeskirche bei 1.060 DM. Sie sind im Vergleich mit der Vorschrift der Zweiten Berechnungsverordnung vom 16.7.1979 (240 DM) und Dienstleistungsbetrieben der freien Wirtschaft (rd. 300 DM) sehr, sehr hoch. Selbst wenn davon ausgegangen werden kann, daß die Erhebungen vielfach von Schätzungen ausgehen mußten, daß Vorgaben im Verwaltungsbereich für einzelne Aufgabengebiete ja nie exakt abgegrenzt werden können, solange jedenfalls von Mitarbeitern die verschiedensten Dienste im Wechsel getan werden, muß dennoch dringend für Abhilfe gesorgt werden. So kommt der Bericht etwa zu der Erkenntnis, daß bei Übertragung der Wohnungsverwaltung an ein freies Unternehmen jährlich rd. 400.000 DM eingespart werden könnten. Selbst, wenn diese Prognose unterboten würde, müßte einmal ernstlich ein solcher Weg bedacht werden. Da von heute auf morgen hier ohnehin nichts in Gang kommen kann, sollte mittelfristig im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung des kirchlichen Wohnungsbestandes durchaus über Verbesserungen der Kostensituation nachgedacht werden.

Zur Rendite sei angemerkt, daß interessanterweise die älteren Häuser weitaus besser abschneiden und teilweise das Defizit bei neueren Objekten ausgleichen müssen. Die Ergebnisse schwanken zwischen plus 5,27 % und minus 2,58 % bei 10 ausgewählten Häusern. Der Durchschnitt aller Objekte liegt bei minus 0,98 %. Aufgeschlüsselt kommt man bei von der Landeskirche verwalteten Häusern auf minus 2,08 %, bei der von der Pflege Schönau verwalteten Häusern auf plus 0,44 %.

Der Rechnungsprüfungsausschuß folgt den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes auf baldmögliche Mieterhöhung, Modernisierungsmaßnahmen zur Werterhöhung oder aber dem Verkauf unrentabler Objekte. Verkauf soll jedoch nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn durch Renovierung keine wesentliche Verbesserung der Sachlage zu erreichen ist.

Sollte eine Beauftragung freier Wohnungsverwaltungsunternehmen auch nach ernster Prüfung nicht in Betracht kommen, wäre unbedingt eine zentrale kirchliche Wohnbestandsverwaltung anzustreben.

Der 32seitige Bericht mit 22 Anlagen zu diesem Komplex verdient unsere Anerkennung. Er weist einmal mehr Perspektiven für eine Verwaltungseinsparung auf, die uns im Blick auf den Haushalt in unserer Zeit nur recht sein können. Unser Dank gilt dem Leiter und den Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank, Herr Hartmann. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Oberkirchenrat **Niens**: Zu dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes hat der Evangelische Oberkirchenrat unter dem 6. April 1982 eingehend Stellung genommen und hierbei zu den Punkten, die vom Rechnungsprüfungsamt aufgeführt worden sind, Erklärungen abgegeben. Hierzu ist noch zu sagen, daß wir zur Zeit eine Erfassung unseres gesamten Bestandes durchführen. Es werden hier die Vergleichsmieten festgestellt, so daß wir dann den tatsächlichen Mietwert wissen. Die weiteren Überlegungen werden dann erfolgen, sowie das Ergebnis vorliegt.

Zweitens. Es ist vorgesehen, und zwar unabhängig von den Erhebungen des Rechnungsprüfungsamtes, den gesamten Wohnungsbestand - von der Pflege Schönau - einheitlich zu verwalten, so daß dann hier keine Doppelverwaltung des Wohnungsbestandes besteht.

(Beifall)

Ich möchte bitten, daß unsere Stellungnahme auch hier zu Protokoll genommen wird, weil daraus das weitere ersehen werden kann. Die Zeit ist zu kurz, um das eingehend darzustellen.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Weder die Prüfungsberichte noch Stellungnahmen hierzu können in das Protokoll aufgenommen werden, in das Protokoll finden nur gesprochene Ausführungen Aufnahme. Solche Unterlagen können stets beim Berichtersteller eingesehen werden. Eine Frage, die auch in der Unterhaltung aufgeworfen wurde: Sind für einzelne Gebiete Mietspiegel vorhanden, oder ist das nur teilweise der Fall?

Oberkirchenrat **Niens**: Ein Mietspiegel ist nur für Mannheim da, sonst für keine anderen Städte. Die Mietspiegel sollen erst künftig erstellt werden, und deshalb sind wir im Augenblick gezwungen, durch Aufnahme jeder einzelnen Wohnung den Mietwert schätzen zu lassen. Das ist im Gange.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Fragen bitte? - Herr Synodaler Wegmann.

Synodaler **Wegmann**: Vielleicht wäre es denkbar, daß wir im Herbst eine Art Zwischenmeldung über das bekommen könnten, was aufgrund des Prüfungsberichtes des Rechnungsamtes sowie des Ausschußberichtes und der Stellungnahme des Oberkirchenrats geschehen ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also jetzt im kommenden Herbst?

Synodaler **Wegmann**: Im kommenden Herbst.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sind die Arbeiten so weit, daß es bis dorthin reichen kann?

Oberkirchenrat **Niense**: Ich hoffe, daß wir bis dahin so weit sind, daß wir einen Bericht vorlegen können. Auf jeden Fall werden wir einen Bericht über den gegenwärtigen Stand vorlegen können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zumindest einen Zwischenbericht wollen wir sagen, erwarten wir zum Herbst 1982.

(Vereinzelt Beifall)

Damit sind Sie einverstanden?

(Synodaler **Wegmann**: Jawohl!)

Weitere Fragen? - Das ist nicht der Fall. Dann kann ich das abschließen. Abzustimmen haben wir nicht. Wo das erforderlich war, ist bereits Ihre Zustimmung erfolgt.

Zeitlich gesehen schaffen wir Abschnitt V Ziffer 1 unserer Tagesordnung heute nicht mehr. Ich werde es morgen mit in die Tagesordnung aufnehmen.

VI Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben heute früh den Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit durch drei Synodale verstärkt; darunter

unser Synodaler **Hans Georg Meerwein**. Er bittet, diese Maßnahme als einen **Wechsel vom Ausschuß für Mission und Ökumene zum Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit** anzusehen. Da er dies auch bereits mit Herrn Stockmeier als dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, aus dem er ausscheiden möchte, besprochen und das Einverständnis erhalten hat, rege ich bei Ihnen an, daß wir diesem Wechsel zustimmen. Oder ist ein Gegenvorschlag? - Das ist nicht der Fall. Dann wäre dieser Punkt erledigt.

Sind unter „Verschiedenes“ noch fragen? - Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich Schwester Emmi Langensiepen, das Schlußgebet zu sprechen.

(Synodale **Langensiepen** spricht das Schlußgebet.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die dritte Plenarsitzung der achten Tagung der sechsten Landessynode.

(Ende der Sitzung: 19.00 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Heilrenalb, Freitag, den 7. Mai 1982, vormittags 8.45 Uhr

Tagesordnung

VII

I

Bekanntgaben

Gemeinsamer Bericht des Rechts- und Finanzausschusses:

Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Situation der Familie

II

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Wertpapiergeschäfte der Landeskirche in den Jahren 1976 - 1980

Berichterstatter für den

Rechtsausschuß: Synodaler Marquardt
Finanzausschuß: Synodaler Wendlandt

Berichterstatter: Synodaler Oppermann

VIII

III

Gemeinsamer Bericht des Rechts-, Haupt- und Bildungsausschusses:

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Finanzausschusses:

Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg mit dem Begehren auf Schaffung von Planstellen für „Referenten für Friedenspädagogik“

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Wehrdienstverweigerer und der Ersatzdienstpflichtigen

Berichterstatter für den

Hauptausschuß: Synodaler Dargatz
Finanzausschuß: Synodaler Richter

2. Eingabe der Gruppe ehemals Zivildienstleistender in Kirchengemeinden und Jugendwerken zur Neufassung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Wehrdienstverweigerer und der Ersatzdienstpflichtigen

Berichterstatter für den

Rechtsausschuß: Synodaler Sutter
Hauptausschuß: Synodaler Dargatz
Bildungsausschuß: Synodale Gramlich

IX

Bericht des Ausschusses „Hilfe für die Opfer der Gewalt in der Welt“

Berichterstatter: Synodaler Bußmann

X

Verschiedenes

XI

IV

Berichte des Finanzausschusses:

Schlußgebet des Landesbischofs

1. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Verwendung des ehemaligen Kinderheimes Schloß Beuggen in Lörrach als Tagungsstätte in Südbaden

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die vierte Plenarsitzung.

Das Eingangsgebet spricht unser Mitsynodaler Sutter.

Berichterstatter: Synodaler Ziegler

(Synodaler **Sutter** spricht das Eingangsgebet)

2. Bericht über die Verhandlungen mit den an der ERK beteiligten Gliedkirchen über eine Änderung des Beitrags- und Leistungssystems

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

V

Bericht des Hauptausschusses:

Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Offenburg auf Änderung der Lebensordnung „Taufe“

Berichterstatter: Synodaler Gasse

I

Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Bekanntgaben haben wir heute keine. Wir kommen deshalb gleich zum nächsten Tagesordnungspunkt.

II

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Wertpapiergeschäfte der Landeskirche in den Jahren 1976 - 1980

VI

Berichte des Rechtsausschusses:

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir hören nun den Bericht des **Rechnungsprüfungsausschusses**, den wir gestern zurückgestellt haben. Ich darf Herrn Oppermann um den Bericht bitten.

1. Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission (ARRG)

Berichterstatter: Synodaler Bayer

Synodaler **Oppermann**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Rechnungsprüfung besteht nicht nur im Kontrollieren von Kassenbeständen und Buchungsbelegen, sondern u. a. auch in der kritischen Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsmaßnahmen - in unserem Falle der Vermögensanlagepolitik des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Eingabe des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden mit der Bitte um Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Berichterstatter: Synodaler Bayer

Es geht hier um die günstige, d. h. Zins- und vielleicht auch Kursgewinn bringende Anlage von Rücklagen und der zeitweise nicht benötigten Kassenmittel. Dabei sollte den 4 Hauptinteressen „Sicherheit, Rendite, Schichtung und Fälligkeit“ Rechnung getragen werden. Wie schwierig richtiges Anlegen ist, mögen Sie daraus ersehen, daß schon wegen der Reihenfolge der genannten Interessen Konflikte entstehen müssen; zumal je nach welt- oder konjunkturpolitischer Lage die Prioritäten der Interessen plötzlich wechseln können. Insofern wird sich eine jeder Kritik standhaltende Idealform der Geldanlage kaum finden lassen. Das Rechnungsprüfungsamt ist jedoch gesetzlich verpflichtet, Beurteilungskriterien zu erarbeiten und zeitweilige Kontrollen über die Vermögensverwalter auszuüben.

Dieser Aufgabe hat sich das Rechnungsprüfungsamt mit großem Eifer und einem riesigen, beispielhaften Arbeitseinsatz unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsausschuß liegen umfangreiche Unterlagen über eine 5 Jahre (1976-80) umfassende „Langzeit-Untersuchung“ vor, aus denen die Vielzahl der Einzelgeschäfte und die sich daraus ergebenden Resultate ersichtlich sind. Einzelheiten sollen Ihnen aus Zeitgründen erspart bleiben, nicht jedoch die vom Rechnungsprüfungsamt gezogenen Schlüsse.

Vorab ist zu sagen, daß 1978 ein Anlageberatungsausschuß (ABA) gebildet worden ist, der sich nach dessen Geschäftsordnung neben Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats aus Fachleuten von 4 Geschäftsbanken zusammensetzt, wovon in 2jährigem Turnus jeweils 2 Herren durch andere Geschäftsbankleute ersetzt werden, um eine Belebung zu gewährleisten. Dieser Fachausschuß soll den Evangelischen Oberkirchenrat - speziell den für das Finanzreferat zuständigen Oberkirchenrat sowie den Leiter der Landeskirchenkasse - bei der Vermögensverwaltung kontinuierlich beraten und generelle Anlagevorschläge unterbreiten. Durch die Fachberater wurden Anfang 1979 Grundsätze für die Schichtung des landeskirchlichen Vermögens erarbeitet, die eine ausgewogene Zusammensetzung des zu verwaltenden Kapitals zum Ziel haben. Es handelt sich darum, Anlageformen je nach Einschätzung aller aktuellen Situationsfaktoren entsprechend anders quotual zu gewichten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Zusammenhang mit der Formulierung der Geschäftsordnung des Anlageberatungsausschusses durch den Evangelischen Oberkirchenrat die Frage nach der Kompetenz des Anlageberatungsausschusses aufgeworfen, nachdem der Anlageberatungsausschuß auf Erteilung „genereller“ Anlagevorschläge beschränkt bleibt. Falls die Erwartungen der Landessynode an einen Anlageberatungsausschuß dahingehen, dessen Erfahrungen voll zu nutzen, wäre dieser Absicht unzureichend entsprochen, wenn die Berücksichtigung der Empfehlungen allein im Belieben des Haushaltsreferenten läge. Andererseits muß letztendlich der Haushaltsreferent die alleinige Entscheidung treffen können, besonders im Fall der evtl. Uneinigkeit des Beratergremiums. Unklar bleibt für das Rechnungsprüfungsamt hier die Abgrenzung der Einzelverantwortung des Haushaltsreferenten und der Gesamtverantwortung des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats. Falls die Geschäftsordnung des Anlageberatungsausschusses nicht klärend ergänzt wird, müßte der Evangelische Oberkirchenrat intern eine praktikable Regelung festlegen.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind ferner die Prinzipien der kirchlichen Anlagepolitik nicht deutlich genug umrissen. Es wird eine Betonung der 4 Hauptinteressen (siehe oben) und eine Aussage über das Verhältnis dieser Prinzipien zueinander, insbesondere der eindeutige Vorrang der Sicherheit, vermißt.

Abgesehen von diesen wichtigen Kriterien erhebt das Rechnungsprüfungsamt die Frage, ob Wertpapiergeschäfte, die über eine verzinsliche Vermögensanlage hinausgehen und die kurzfristige Ausnutzung der jeweiligen Marktlage durch Kursgewinne zum Ziele haben, unter Verwendung von Kirchensteuermitteln rechtlich, wirtschaftlich und mit Rücksicht auf die Anschauungen

im Kirchenvolk vertretbar erscheinen. Diese Frage zielt weniger auf die Anlagegeschäfte für Rentenpapiere, die in ihrer langfristigen Art geringen Kursschwankungen unterworfen sind, als auf Geschäfte mit Aktien, die in der Regel stärkeren Kursausschlägen ausgesetzt und mit wechselnden Dividenden versehen sein können. Im Gegensatz zu den in den zurückliegenden Jahren vorwiegend bevorzugten Anlageformen wie Sparkonten, Termingelder und Renten, die auch von den anderen Landeskirchen hauptsächlich und vom Staat und von den Kommunen ausschließlich angewandt werden, ist bei der Anlage in Aktien die Übersicht über den Anlageerfolg schwieriger. Nicht die Kursschwankungen beeinträchtigen die Transparenz, die nicht nur für die Prüfer, sondern auch für Synodale wichtig ist, sondern der bei jeder Berechnung anzuwendende Faktor Zeit (wie lange wurde die Aktie gehalten?) sowie Dividendenausschüttungen, die zu entsprechenden Kursabschlägen führen.

Nach den Ermittlungen des Rechnungsprüfungsamts, wobei hinsichtlich der Berechnungsmethoden der Evangelische Oberkirchenrat und die beratenden Banken teilweise anderer Auffassung sind, ergibt sich bei den Geschäften mit Aktien, die allerdings nur etwa 7 % des gesamten Anlagevermögens ausmachen, kein positives Ergebnis in den durchgerechneten 5 Jahren, wobei sich bei einer Phasenverschiebung auf 1977-1981 möglicherweise ein etwas besseres Bild ergeben hätte. Bei den festverzinslichen Wertpapieren wurde ein befriedigender Ertrag erzielt, während die etwa die Hälfte aller Anlagen umfassenden Festgelder und Sparkonten keiner Rentabilitätsprüfung unterzogen wurden, denn da ist man davon ausgegangen, daß nur rentable Anlagen getroffen werden können.

(Heiterkeit)

Dem Evangelischen Oberkirchenrat und speziell dem beauftragten Haushaltsreferenten kann bestätigt werden, daß, abgesehen von den abweichenden grundsätzlichen Auffassungen über die Anlagepolitik, alle Anlagen finanztechnisch korrekt und sicherlich auch im Sinne des allerdings weiten Feldes der Empfehlungen des Anlageberatungsausschusses abgewickelt wurden. Es ist anzuerkennen, daß die jeweils erzielbare Rendite von der ständigen Umschichtung, die auf Anraten des Anlageberatungsausschusses laufend erfolgt, abhängt. Zur Zeit ist der Anlageberatungsausschuß im Gespräch, ob die künftigen Schichtungen die Unterscheidung der Anlagen in langfristige Rücklagen und in kurzfristige Geldmittel stärker berücksichtigen sollten.

Fazit:

Der Rechnungsprüfungsausschuß neigt dazu, die Geschäftsordnung für den Anlageberatungsausschuß auch in der erwähnten, großzügig gefaßten Form zu akzeptieren. Es herrschen aber große Bedenken gegen kurzfristige Geldgeschäfte in Aktien, die die schnelle (durch die Umstände bedingte manchmal auch langsame oder niemals eintretende) Mitnahme eines Börsenkursgewinnes zum Ziele haben. Allenfalls eine länger beabsichtigte Anlage in Standardaktien erscheint gerechtfertigt, um teilweise auch in inflationsgeschützten Sachwerten - wenn auch bei geringerer Rendite - anzulegen.

Im übrigen gilt die Aktie in der öffentlichen Haushaltswirtschaft, an der wir uns allerdings nicht orientieren müssen, nicht als „sichere“ Geldanlage (siehe Standardkommentar zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg - Kunze/Brommer/Katz § 91, der inhaltlich übereinstimmt mit § 83 unseres KVHG).

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt,

im Hinblick auf die kirchlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange, Aktienanlagen nur in diesem eingeschränkten Rahmen zu tätigen, solange sich die wirtschaftlichen und steuerpolitischen Verhältnisse nicht entscheidend ändern.

Abschließend sei gesagt, daß der Rechnungsprüfungsausschuß für die vom Haushaltsreferenten angestrebte Mittelvermehrung in den geschilderten Formen rein sachlich durchaus Verständnis hat, aber auch die sachliche Prüfung des Rechnungsprüfungsamts einschließlich der angebrachten Kritik gutheißt. Der Rechnungsprüfungsausschuß als Vertreter der Synode und damit des Kirchenvolks muß Gedankenanstöße für Grenzen setzen, damit die Verwaltungsarbeit künftig die Anerkennung breiter kirchlicher Kreise finden kann.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Oppermann.

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler **Gabriel**: Die Unterlagen, die zu diesem Bericht geführt haben, waren mir persönlich zugänglich. Ich möchte nicht eine Wertung des Berichts oder gar des Rechnungsprüfungsamtes versuchen in dem Bemühen, die ordnende Hand der Synode in diesen Vorgang zu bringen, sondern vielmehr möchte ich den Schwestern und Brüdern der Synode nur die Schwierigkeit noch etwas verdeutlichen, in der der Haushaltsreferent bei seinem Bemühen um den optimalen Ertrag aus dem ihm anvertrauten Geld stehen mag.

Wir können nicht erwarten, daß wir nur Erfolge haben, wenn wir versuchen, Geld ertragreich anzulegen. Es ist eine alte Regel, daß mit dem höheren Grad von Sicherheit der Grad der Rendite sinkt. Die andere Seite ist hinzuzufügen, daß mit dem höheren Grad des Risikos die Aussicht auf höhere Erträge steigt. Bekanntlich wird an der Börse zum Ein- und Aussteigen nicht geläutert.

Es wäre vielleicht zu überlegen, ob sich der Oberkirchenrat als das Exekutivorgan für den Vollzug des Haushalts einmal kollegial darüber abstimmen sollte, bis zu welchem Grade im Risikobereich angelegt werden soll. Das halte ich für eine kollegiale Beschlußbasis für unerlässlich. Im übrigen aber meine ich, daß man in einer Zeit, in der die Habenzinsen immer noch erkleckliche Erträge bringen, den Anteil der Risikoanlagen klein halten sollte. Insoweit sind die Empfehlungen des Berichterstatters des Ausschusses sehr bedenkenswert.

Andererseits stellt sich die Frage, ob der Haushaltsreferent an die von dem Anlageausschuß gemachten Empfehlungen irgendwie gebunden ist. Wir haben im Finanzausschuß damals diesen Ausschluß kreiert, weil wir uns als Synodale überfordert sahen, da wir nur in langen Abständen zusammenkommen, uns mit dieser Materie auseinandersetzen. Das ist technisch auch gar nicht möglich, weil in der Zwischenzeit Entscheidungen von großer Bedeutung getroffen werden müssen.

Die Grundbasis für alle diese Anlagepolitik ist das Vertrauen, das wir in das Fachwissen des Haushaltsreferenten setzen müssen. Es wäre nahezu undenkbar, daß der Anlageausschuß zwingende Beschlüsse faßt; denn die reine Anlagentechnik und Anlageüberlegung kann nicht allein Grundlage einer Entscheidung sein! Hier haben gesamtkirchliche Aspekte, insbesondere die Frage der Liquidität, sowie andere Dinge mitzuschwingen.

Ich fasse zusammen. Weder die Synode noch das Rechnungsprüfungsamt noch der Anlageausschuß können dem Haushaltsreferenten die Verantwortung abnehmen. Aber wir müssen ihn bei Rückschlägen auch schützen und tragen. In einer Zeit jedoch, in der hohe Habenzinsen mit sicheren Anlagen erwirtschaftet werden können, sollte der Oberkirchenrat als Kollegium den Rahmen setzen, und der Haushaltsreferent sollte uns dann bei unseren Finanzberatungen immer darüber berichten. Das braucht kein gußeisernes Gesetz zu sein. Diese Linie, die bezüglich der Anlageform im Risikobereich nicht vom Haushaltsreferenten überschritten werden darf, kann flexibel sein, sie kann im

nächsten Jahr eine andere sein als in diesem Jahr. Es bedarf also eines kontinuierlichen, kollegialen Gesprächs des Oberkirchenrates.

(Beifall)

Synodaler **Wegmann**: Herr Gabriel hat schon einige grundsätzliche Ausführungen gemacht. Ich bin dafür sehr dankbar. Wenn wir nun einen Anlageausschuß haben, so müssen wir bedenken, es liegt in der Natur der Sache, daß jeder, der in diesem Ausschuß arbeitet und aus einer Bank kommt, das Ganze immer aus seiner Perspektive sieht. Das ist nämlich die Schwierigkeit für den, der verantwortlich entscheiden soll - und das ist der Haushaltsreferent -, wenn er von den sogenannten Fachleuten beraten wird, wo man alles immer unter einem gewissen Blickwinkel sieht.

Was mich besonders beeindruckt hat, ist, daß man das Problem der Anlage in Aktien im Blick auf die Einnahmen, im Blick auf die Steuern so deutlich herausgestellt hat. Denn wir können mit Steuereinnahmen absolut keine Spekulationen treiben.

Ich möchte nun etwas zu den Ausführungen sagen, die Herr Dr. von Negenborn in Frankfurt bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse gemacht hat. Es deckt sich genau mit meiner Meinung und mit der von Herrn Gabriel. Als sich nämlich die Referenten der anderen Landeskirchen viel risikofreudiger zeigten, da hat Herr Dr. von Negenborn die hochgeschraubten Erwartungen, die man ja im Risikobereich hineinbringen kann, wieder auf ein normales Maß zurückgeschraubt.

Wir brauchen eine Mischung, das ist selbstverständlich. Herr Gabriel hat auch die Frage des eisernen Rahmens im Finanziellen angeschnitten. Aber das ist flexibel. Was heute richtig ist, kann morgen vollkommen falsch sein. Es gibt Grundsätze; Herr Gabriel hat sie auch angeschnitten. Wenn man beispielsweise heute in der Hochzinsphase Gelegenheit hat, langfristige Anlagen zu machen, dann sollte man es tun. Wir müssen immer entsprechend der Zeit handeln. Und da braucht der Haushaltsexperte, der Referent für das Finanzwesen, wie schon Herr Gabriel sagte, die Unterstützung nicht nur des Kollegiums, sondern auch die Unterstützung der Synode.

(Beifall)

Prälat **Jutzler**: Es war die Rede von der Erwartung des Kirchenvolkes. Ich versuche, das einmal zur Sprache zu bringen, was diese Erwartung so etwa enthält. Sie entspricht den überlieferten Grundsätzen der Sparer mit dem Sparbuch, daß, wenn man ein Sparbuch hat, das sich auch noch ein bißchen vermehren kann; die Zahlen bleiben oder wachsen gar. Das gilt als solide. Die Spekulation ist das Unsolide, das Verdächtige, das eigentlich nicht Verantwortbare.

Ich frage aus der Erfahrung, die wir alle mit Sparbüchern machen, ob diese Grundeinstellung noch die Voraussetzung behalten hat, auf der sie ruht. Die Voraussetzung ist die, die in Geldwert meßbare Wirtschaftsenergie wäre einem Wasserbehälter vergleichbar, der nach oben offen ist und in den es auch hineinregnen kann, der also auf natürliche Weise auch noch etwas zunimmt, wenn man unten nichts herausläßt. Dieses Bild stimmt nicht mehr. Die Wirtschaftsenergie läßt sich nicht mehr so speichern. Sie gleicht eher der Elektrizität, die, wenn man sie speichert, rapide abnimmt. Wirtschaftsenergie ist nur da, wo Strom fließt. Deshalb muß, wer wirklich Wert erhalten und haben will, da angeschlossen sein, wo Fluß ist. Diese Umschichtung in der Gültigkeit von Wirtschaftsenergie führt dazu, daß Zahlen als solche, auch wenn sie scheinbar erhalten werden und wachsen, kein zuverlässiges Maß mehr für die tatsächlich vorhandene Energie sind. In dieser Umstellung, der sich kein Mensch entziehen kann, nun den richtigen Weg zu finden, Wirtschaftsenergie zu erhalten und weiterzugeben, bereitet all denen Schwierigkeiten, die sich in dieser Sache Gedanken machen. Man kann nicht unbedenken

die alten Grundsätze hochhalten und einfach die Versuche abwerten, sich an den Fluß anzuhängen, um mit dem Wert dort zu bleiben, wo er ist. Das müssen Sie sehen. Ich kann es als Laie nur mit diesem Gleichnis beschreiben, aber ich hoffe, damit auch Ihre eigenen Erfahrungen mit dem bißchen Geld, das Sie verwalteten, mit eingebracht zu haben.

Synodaler von Adelsheim: Es erscheint mir doch als ein erfreulicher Beweis der diakonischen, das heißt weltzugewandten Ausrichtung unserer Landeskirche, daß wir jetzt doch immerhin schon so weit sind, uns von Prälaten interessante nationalökonomische Vorträge halten zu lassen.

(Heiterkeit und Beifall)

Aber das ist jetzt nicht mein Anliegen. Erlauben Sie mir nur zwei kurze Anmerkungen, eigentlich mehr oder weniger ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Gabriel und Herrn Wegmann.

Erstens, was die Aktienanlage anbelangt. Wenn ich richtig informiert bin, sind zur Zeit nur 7 % aller anlagefähigen Beträge in Aktien angelegt, von unserem Haushaltsreferenten betreut. Das ist natürlich ein sehr - wenn Sie so wollen - beruhigender, jedenfalls sehr, sehr niedriger Prozentsatz. Zur Zeit wird bei größerem anlagefähigem Vermögen angeraten, etwa 40 % in Aktien und 60 % in festverzinslichen oder dergleichen Werten zu halten.

Was die sogenannte Spekulation anbelangt, so ist schon gesagt worden - von Herrn Jutzler, glaube ich -, daß man vor solchen Schlagworten, mit denen Vorstellungen verbunden werden, die vielleicht gar nicht zu verwirklichen sind, warnen oder möglichst absehen sollte. So viel ist aber jedenfalls sicher, daß der Sinn einer Anlage in Aktien darin besteht, daß man hofft, daß sich der Wert der Aktie in seiner Substanz hält und in seiner Substanz möglichst steigert. Der Ertrag spielt dabei dann eigentlich nur noch eine sehr geringe Rolle. Ein Substanzgewinn bei einer Aktienanlage ist gerade in der heutigen Zeit nur dann sinnvoll, wenn dieser Gewinn überhaupt und auch rechtzeitig mitgenommen wird. Insofern möchte ich gewisse Einschränkungsüberlegungen abschwächen, die hier in bezug auf die Behandlung von Aktien und in bezug auf das, was man Spekulation nennen könnte, angeklungen sind. Ich möchte eigentlich nach wie vor unserem Haushaltsreferenten Mut machen, in diesem geringen Rahmen von 7 % - 10 % ruhig auch mal Gewinne zu machen, also so einzukaufen, daß Gewinnmaßnahmen auch verantwortbar sind, sie dann aber auch wirklich zu tätigen.

Zweitens. In dem Bericht wurde die Frage der Abgrenzung der Verantwortlichkeit innerhalb des Kollegiums für solche speziellen fachlichen Entscheidungen, wie es Anlageentscheidungen sind, angesprochen. Ich muß sagen, diese Sätze in dem Bericht kann ich persönlich nicht ganz verstehen. Handelt es sich da nicht um gleiche Entscheidungen wie alle anderen Entscheidungen, die auch vom gesamten Kollegium mit getragen werden? Es können ja immer nur Fachentscheidungen sein, die dann eben einfach deshalb, weil die Geschäftsordnung oder die Übung so ist, von dem ganzen Kollegium mit getragen werden müssen. Da nun im einzelnen zu spezifizieren: hier hört die Verantwortlichkeit auf oder: da geht sie weiter, und womöglich dies durch eine Geschäftsordnung oder so etwas ähnliches festzulegen, das scheint mir eigentlich etwas abwegig. Was sich bei solchen Dingen im Kollegium hinter verschlossenen Türen abspielt, ist nach meiner Ansicht etwas, was sich notwendigerweise im Kollegium abspielen muß und was die Öffentlichkeit - auch uns als Synode - gar nichts angehen kann.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Richter: Ich vertraue dem Haushaltsexperten und Referenten unserer Landeskirche und glaube auch, daß er die richtige Aktienanlage hier anzusetzen weiß. Aber ich möchte doch einmal fragen: Wird hier nur nach der Rendite gefragt?

Oder wird auch nach den Zielgruppen sozusagen der Aktien gefragt. Ich hätte gerne einmal gewußt, wo diese Aktien angelegt sind. In Frankreich nennen sich die Aktiengesellschaften Société Anonymes, und eine Synode kriegt vielleicht keine Auskunft. Da sie aber bei uns Aktiengesellschaften heißen, möchte ich um diese Auskunft bitten.

(Zuruf: Das geht nicht!)

Synodaler Lauffer: Zur Anlagepolitik ist, glaube ich, genügend gesagt worden. Ich habe nur einige Fragen. Bestehen Zweckbindungen für die Wertpapieranlage, etwa zur Altersversorgung oder so? Werden auch Auslandspapiere gekauft? Das ist unter Umständen durchaus empfehlenswert. Wie hoch ist das Wertpapiervolumen überhaupt, und wie war die Rendite im letzten Jahr?

Synodaler Dr. Gießler: Als Laie darf ich einmal ganz naiv fragen: wenn es nur 7 % sind, warum dann überhaupt? Offensichtlich ist die Sache doch riskant. Herr Richter hat außerdem schon darauf hingedeutet, es könne ja auch einmal unmoralisch sein. Ich will ganz offen sagen, wenn eine Kirche Gelder in Rüstungsaktien anlegt, dann kann ich da nicht mit. Außerdem geht es bei den Gemeinden ja auch ohne Aktienanlage. Also deshalb ganz konkret die Anfrage an den Oberkirchenrat: Geht es nicht auch ohne?

Synodaler Trendelenburg: Ich werde etwa zehnmal im Jahr telefonisch angefragt, ob ich mich nicht im Warentermingeschäft engagieren wolle. Ich pflege den Herren immer zur Antwort zu geben: Ich bin Mitglied des Ausschusses für Mission und Ökumene der badischen Landeskirche, infolgedessen mache ich das nicht.

Nachdem wir gerade bei der Schwerpunkttagung „Ost-West, Nord-Süd“ einiges erarbeitet haben, muß man schon sagen, daß man sinnvollerweise gewisse Grenzen zieht. Wir haben eine Hochzinspolitik, wo man sagen kann, daß die Kapitaleigner heute sicher sehr gute Chancen haben. Deshalb möchte ich darum bitten, daß man sich durchaus im Evangelischen Oberkirchenrat Gedanken darüber macht, wie dieses Anlagevermögen anzulegen wäre, auch im Hinblick auf unsere Eigenschaft als Kirche. Es gibt da gewisse Grenzen. Wir kennen die ganze Diskussion um Südafrika, Industrie hin und her. Ich meine, wenn man nur 7 % in Aktien dort angelegt hat, kann man da Mißtrauen vermeiden.

Daß solche Vermögens- und Anlageentscheidungen vom Umfang wie von ihrem Inhalt her von der Gesamtkirche mitverantwortet werden müssen, ist gar keine Frage. Wir werden ja in den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und überall gefragt: Wie sieht es da aus? Umgekehrt fragt die Landeskirche neuerdings auch: Wie sieht es in den Kirchengemeinden aus?

(Zurufe)

Ich würde sagen, es gibt Dinge, die man in seiner Freizeit einfach nicht machen sollte. Bei mir ist es so, daß die Grundentscheidung, meine „Freizeit“ im Ausschuß Mission und Ökumene zu verbringen, ganz klar ist, daß ich für Warentermingeschäfte nicht einmal Zeit habe. Ich würde darum bitten, daß wir die Sache im Blick behalten.

Die Frage von Herrn Lauffer nach dem Volumen ist durchaus berechtigt, obwohl man das ja im Finanzausschuß weiß.

(Anhaltende Unruhe)

Ich wollte nur sagen, ich glaube, daß man in gemeinsamer Verantwortung eine gute Basis findet und daß man auch den Trend abblocken kann, der in den letzten Jahren entstanden ist, daß jeder nur nach dem anderen guckt, wo der andere wohl noch Geld hat.

(Beifall)

Synodaler Niebel: Ich habe mich zu den Ausführungen von Herrn von Adelsheim zu Wort gemeldet. Sicherlich, wir sind uns

darüber vollkommen im klaren, daß 7 % Aktien keinen großen Wert darstellen. Daß wir immer wieder das Aktiengeschäft ansprechen, hat den Grund, daß wir an und für sich vorbeugen wollen. Es ist auch von Umschichtung gesprochen worden. In dem Moment, wo ich Aktien umschichte, vor allen Dingen kurzfristig umschichte, ist das Spekulation. Da wollen wir uns gar nichts weismachen. Wenn dann noch Währungsaktien hinzukommen - an und für sich auch schon mal probeweise durchgeführt -, dann ist es erst recht Spekulation. Ein dritter Weg, der zum Aktiengeschäft führt, ist letzten Endes auch der, einen Einfluß auf eine Aktiengesellschaft zu gewinnen. Das ist heute noch gar nicht zur Sprache gekommen. Das ist sicherlich nicht der Fall, daß man Einfluß gewinnen will. Aber es könnte doch solche Formen annehmen. Die Zahlen sind schon so, daß bei kleinen Aktiengesellschaften die Kirche ein Mitspracherecht gewinnen könnte, mit in den Aufsichtsrat käme und dann irgendwie mitsprechen wollte. Ich unterstelle das nicht, sondern ich weiß sogar genau - ich habe engen Kontakt mit Herrn Dr. von Negenborn -, daß es nicht der Fall ist. Aber ich möchte auch vor der gelegentlichen Versuchung warnen. Wenn man sehr viel Geld hat, kann man doch in Versuchung kommen, ob es nun reine Spekulation ist, kurzfristige Gewinnmitnahme - auch das soll vorgekommen sein -, will ich nicht erörtern.

Deswegen ist der alte Grundsatz gut: Bleiben wir lieber bei festverzinslichen Werten, bleiben wir bei Obligationen, oder was es sonst sein mag, lassen wir aber das Aktiengeschäft draußen. Auch ich bin dieserhalb schon von dem Kirchenvolk angesprochen worden, von dem vorhin gesprochen worden ist.

Das war keine Kritik unsererseits, sondern eine Mahnung und geschah zur Vorbeugung, wenn wir sagen: Wir sehen es so. Nachdem das auch vom Rechnungsprüfungsamt angesprochen worden ist, fühlen wir uns als Rechnungsprüfungsausschuß auch verpflichtet, darauf hinzuweisen.

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Darf ich noch einige Erläuterungen zu den gestellten Fragen geben. Zunächst zu der Frage von Herrn Dr. Gießer: Warum Aktien überhaupt? - Die Vergangenheit Deutschlands hat in zwei Währungsumstellungen gezeigt, daß dabei die einzige wertbeständige Anlage die Aktien gewesen sind. Aus dieser Erfahrung, daß die Aktien als Substanzwerte von einer Währungsumstellung völlig unberührt bleiben, müssen wir unsere Konsequenzen ziehen, wenn wir die Streuung eines großen Vermögens überhaupt im Auge behalten wollen. Deswegen grundsätzlich Aktien bisher ja, wenn auch in kleinem Rahmen.

Zum Vergleich: Die Aktienbestände bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt, an der fünf Landeskirchen beteiligt werden, die sich ständig mit den Anlagearten und -schichtungen befassen, sind die Vermögenswerte in drei verschiedenen Fonds enthalten. Diese Fonds werden ausschließlich von verschiedenen Banken verwaltet. Die Quoten sind dort in Aktien folgende: die niedrigste 37,4 %, die anderen beiden 38,2 % und 38,8 %. Ich will damit nur sagen, daß wir vergleichsweise sehr niedrig stehen. Dies tun wir deswegen, weil die Marktsituation bisher nicht so gewesen ist, sich stärker in Aktien zu engagieren. Die vorsichtige Beratungspolitik der vier bei uns beratenden Banken hatte bisher Höchstsätze von 10 % vorgesehen. Aber ich ließ sie als einzige Einzelentscheidung, die ich überhaupt in Abweichung von der Beratung der Banken getroffen habe, bisher auf 7 % begrenzt.

Nun die weitere Frage von Herrn Richter: Welche Aktien? Wir haben bisher bis auf einen Ausnahmefall, nämlich Philips-Aktien - wir haben auch eine deutsche Philips -, nahezu alles in Standardwerten; nur ganz im Einzelfall und in unbedeutender Größenordnung sind auch kleinere deutsche Aktiengesellschaften drin, denen man, wenn man so will, einen mehr spekulativen Charakter zumessen könnte. Ich wiederhole aber, es sind nur deutsche Ak-

tien und in ganz überwiegendem Teile Standardaktien. Ausländische Wertpapiere haben wir bei den Aktien - mit Ausnahme von Philips - überhaupt nicht, bei Rentenpapieren in ganz verschwindendem Umfang. Jetzt wäre zum Beispiel dringend geboten, amerikanische Rentenpapiere zu kaufen. Aber ich will mich jetzt nicht über eine Überlegung über künftige Anlagearten verbreiten.

Ich komme zur letzten Frage, zu der Frage von Herrn Lauffer: Welche Bestände sind da? Bitte, Herr Lauffer, haben Sie Verständnis, wenn ich eine Unterlage direkt gebe, das aber nicht so coram publico erkläre.

(Beifall)

Synodaler **Oppermann**, Berichterstatter: Ich denke, daß meine Konsynodalen einen Anspruch darauf haben, auch einmal zu erfahren, wie ein solcher Bericht entsteht. Ich habe die aufwendige Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes geschildert. Damit ist es aber nicht getan. Der erste Bericht wurde dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Information vorgelegt. Der zuständige Referent verhandelte mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über verschiedene Auffassungen, die der Bericht vorbringt. Dann wird wieder eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zu dem Bericht verfaßt. Beides geht dann an den Rechnungsprüfungsausschuß. Wir machen uns dort ein Bild. Die Tendenz in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ging dahin, überhaupt keine Aktiengesellschaften mehr zuzulassen. Wir haben uns dann aber im Ausschuß im Hinblick auf den Sachwertcharakter der Aktien und den Inflationsschutz, den diese Anlageart bietet, entschlossen, keine totale Aufhebungsempfehlung zu geben, sondern es bei dieser Einschränkung zu belassen. Ich kenne die Schwierigkeiten der Anlagepolitik. Ich habe das auch am Anfang meines Berichtes herausgestellt. Dabei habe ich auch die Gegenargumente des Evangelischen Oberkirchenrats, wenn auch nicht aufgezählt, so doch schon weitgehend im Tenor des Berichts berücksichtigt und entsprechend ausgewogen formuliert.

Zu der Bemerkung von Herrn von Adelsheim zur Einschränkung der Aktivitäten des Finanzreferenten möchte ich noch sagen, daß wir natürlich dem klugen Evangelischen Oberkirchenrat nicht eine Regelung vorschreiben wollen. Wir könnten uns aber vorstellen, daß zumindest die Juristen des Evangelischen Oberkirchenrats eine Information erhalten, vielleicht dergestalt, daß bei den wöchentlichen Sitzungen - praktisch in einer Minute, um nicht viel Zeit zu verlieren - darüber berichtet wird, welche Anlagen getroffen worden sind; denn es sind ja auch nachträglich noch Korrekturen möglich. Die Anlageart könnte ja, wenn unterschiedliche oder gegensätzliche Auffassungen herrschen, wieder geändert werden. Dabei soll natürlich die schnelle Entscheidungsmöglichkeit des Finanzreferenten nicht eingeengt werden. Im übrigen könnten bei solchen Berichten möglicherweise auch umfangreichere Informationen an die Synodalen gegeben werden.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Niess**: Ein Vermögen muß unter dem Gesichtspunkt der Streuung optimal angelegt werden. Das heißt, die verschiedensten Kapitalanlagen und Vermögensanlagen müssen gewährleistet sein. Es war vorhin die Rede von 7 % Aktienanteil. Ich darf hier zur Kenntnis geben, daß von dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für die Versicherungen, die ja einen noch viel größeren Bestand an Vermögen haben und die noch wesentlich sicherer arbeiten müssen, weil hier ja Renten auf die Dauer sichergestellt werden müssen, ein Aktienanteil von 20 % zugelassen ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oppermann, Sie haben nach der Geschäftsordnung erneut die Gelegenheit, als Berichterstatter zu sprechen.

Synodaler **Oppermann**, Berichterstatter: Man kann meines Erachtens nicht sagen, die Versicherungen müßten noch sicherer anlegen als wir. Wir müssen selber so sicher wie möglich anlegen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die Aussprache. Ich möchte die Empfehlung noch einmal bekanntgeben:

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt,

im Hinblick auf die kirchlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange, Aktienanlagen nur in diesem eingeschränkten Rahmen zu tätigen, so lange sich die wirtschaftlichen und steuerpolitischen Verhältnisse nicht entscheidend ändern.

Wer ist mit dieser Empfehlung nicht einverstanden? - Eine Gegenstimme. Enthaltung, bitte? - Keine Enthaltung. Bei einer Gegenstimme angenommen.

III

1. **Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Wehrdienstverweigerer und der Ersatzdienstpflichtigen**

2. **Eingabe der Gruppe ehemals Zivildienstleistender in Kirchengemeinden und Jugendwerken zur Neufassung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Wehrdienstverweigerer und der Ersatzdienstpflichtigen.**

Präsident **Dr. Angelberger**: Den ersten Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt erstattet uns der **Rechtsausschuß** durch den Synodalen Sutter.

Synodaler **Sutter**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich darf Sie darum bitten, jetzt die Vorlage 8/23 und den vom Rechtsausschuß erarbeiteten Antrag zur Hand zu nehmen.

Der Rechtsausschuß kann dem vorgelegten Entwurf im großen und ganzen zustimmen. In Abschnitt I wird der Auftrag der Kirche, die Gewissen zu schärfen, klar ausgesprochen. Ebenso klar wird eine herabstufende Behandlung der Kriegsdienstverweigerer vermieden. Ausdrücklich werden die kirchlichen Mitarbeiter auf die Aufgabe hingewiesen, über Friedensstrategien zu informieren und zu beraten.

Abschnitt II bringt zum Ausdruck, daß die Kirche sowohl in der Militärseelsorge wie auch in der seelsorgerlichen Betreuung an Zivildienstleistenden ihre besondere Aufgabe hat und wahrnimmt.

In Abschnitt III wird die Aufgabe der Beratungsstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat beschrieben.

In Abschnitt IV wird die Aufgabe des landeskirchlichen Beauftragten genannt.

Wie Sie aus dem Entwurf sehen, sind nur kleine Änderungen vorgenommen. In Abschnitt I, Nummer 2.1 ist das „verschärft und selbstkritisch“ einem „ernsthaft“ gewichen. Selbstkritisch müßte sich nur jemand prüfen, der aus Gründen von Machtgelüsten sich zum Wehrdienst ziehen läßt. Im nächsten Absatz ist nur sprachlich etwas umgestellt. Das gilt auch für den Abschnitt 2.4. Auch in Abschnitt II ist ein kleines „so“ eingefügt, um sprachlich zu klären. Bei Abschnitt III, Nummer 2 sind c und d aus dem ersten Entwurf zusammengefaßt zu einem Satz, weil die Beratungsstelle normalerweise die Berater berät und weniger die einzelnen Ratsuchenden.

Es lag uns daran, die Arbeit des landeskirchlichen Beauftragten besonders herauszustellen. Darum jetzt ein neuer Abschnitt IV

statt bisher III.3. Die kleine sprachliche Veränderung in „Er“ aus „Dienststelle“ und „Seine Arbeit“ dient der Klärung. Von einer besonderen Dienststelle braucht da nicht gesprochen zu werden. V. ergibt sich von allein.

In Gesprächen mit den Berichterstattern des Haupt- und des Bildungsausschusses ergab sich, daß wohl zwingend der Ausdruck „Kriegsdienstverweigerer“ verwendet werden muß, weil er so im Gesetz steht. Wenn dem so ist, schließt sich der Rechtsausschuß dem Sprachgebrauch an.

Somit können die Vorlage 8/23 und die Eingabe 8/29 sowie die in den vergangenen Sitzungsperioden zur Sprache gekommenen Punkte als erledigt gelten.

Der Rechtsausschuß bittet,

der Entschließung mit den vorliegenden Änderungen und der Verwendung des Begriffs „Kriegsdienstverweigerer“ zuzustimmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Herr Sutter. Vom **Hauptausschuß** hören wir den Bericht, den Herr Dargatz geben wird.

Synodaler **Dargatz**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Die Novellierung der „Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen“ vom 24.10.1962 hat sich leider zu einem „Dauerbrenner“ der Landessynode entwickelt.

Nach der Beratung der Vorlage der Beratungsstelle der Kriegsdienstverweigerer beim Evangelischen Oberkirchenrat hat die Synode in ihrer siebten Tagung diese an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Überarbeitung und erneuten Vorlage auf dem Gesetzeswege überwiesen (siehe Protokoll der siebten Tagung, Seite 110).

Unter der Ordnungsziffer 8/23 ist der Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrates nach Beratung im Landeskirchenrat den Synodalen zugegangen. Er wurde durch den Herrn Präsidenten dem Rechts-, Bildungs- und Hauptausschuß zur Beratung überwiesen.

Mit der Materie inzwischen vertraut, hat der Hauptausschuß die Vorlage erneut beraten. Im Grundsatz stimmt er der Vorlage des Landeskirchenrates zu, bittet jedoch um folgende Änderungen:

1. Der Begriff „Kriegsdienstverweigerung“ soll geändert werden, da dies dem allgemeinen und dem gesetzlichen Sprachgebrauch entspricht. Dazu folgende Anmerkungen:

1.1 Der Gesetzgeber hat bewußt die Bezeichnung Kriegsdienstverweigerung gewählt, weil sich die Verweigerung immer auf den Ernstfall der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen den Staaten, die wir als Krieg bezeichnen, bezieht. Darum heißt es bereits im Grundgesetz Artikel 4 Abs. 3 „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“; und in Artikel 12a Abs. 2 heißt es: „Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden.“ Auch das Wehrpflichtgesetz § 26 und das Zivildienstgesetz § 1 sprechen vom Kriegsdienst bzw. der Kriegsdienstverweigerung.

1.2 Viele jungen Männer stellen ihren Antrag erst während der Ableistung ihres Wehrdienstes, etliche sogar erst nach dem vollzogenen Wehrdienst. Hier wird deutlich, daß es sich nicht um die vordergründige Ablehnung des Wehrdienstes handelt, sondern um die daraus entstehende Konsequenz einer evtl. Beteiligung an einer bewaffneten Auseinandersetzung.

1.3. Der Begriff „Wehrdienstverweigerung“ impliziert erneut die in den vergangenen Jahren etwas abgebaute Vorstellung - wir sind dafür dankbar - Kriegsdienstverweigerer seien „Drückeberger“.

Anlage
23

29

1.4. Die unter Abschnitt I Nummer 2.2 genannten Prüfungsausschüsse und -kammern für Wehrdienstverweigerer gibt es überhaupt nicht. - Sie heißen „Prüfungsausschüsse und -kammern für Kriegsdienstverweigerer“. - Soweit zu der Begriffsbezeichnung: Kriegsdienstverweigerung.

Darum stellt der Hauptausschuß den Antrag,

es bei der Bezeichnung „Kriegsdienstverweigerung“ zu belassen.

2. Unter Abschnitt III Nummer 3

empfiehlt der Hauptausschuß aufgrund eines Votums zu überlegen, ob man nicht schreiben sollte:

„landeskirchliche Beauftragte“

- weil wir ja zur Zeit zwei haben -, um die Gleichstellung der Mitarbeiter herauszustellen.

Im übrigen bittet der Hauptausschuß die Synode,

dem Entwurf einschließlich der Änderungen zuzustimmen

und damit den „Dauerbrenner“ abzuschalten und der Beratungsstelle für Kriegsdienstverweigerer die Grundlage für ihre Arbeit zu geben.

Eine kleine Sache, die mir als Berichterstatter erst bei der Abfassung des Berichtes aufgefallen ist, aber im Ausschuß nicht besprochen wurde, ist das Wort in der Überschrift „Ersatzdienstpflichtige“. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber die Bezeichnung „Ersatzdienst“ in „Zivildienst“ umgewandelt. Insofern muß es in der Überschrift heißen:

„...Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen“

Zu OZ 8/29:

In diesem Zusammenhang hat der Hauptausschuß auch die Vorlage OZ 8/29 angesprochen. Die Vorlage enthält keinen besonderen Antrag.

Einerseits ist mit der Verabschiedung der Änderung der Entschliebung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer dem Grundbegehren der Absender des Schreibens vom 29.3.1982 Rechnung getragen, zum anderen fühlte sich der Hauptausschuß von diesem Schreiben weniger betroffen und hat sich demzufolge auch nicht ausführlich damit beschäftigt.

Er bittet jedoch darum, die Absender des oben genannten Schreibens in einem Antwortschreiben auf das von der Synode verabschiedete „Wort an die Gemeinden“ zum Thema Frieden und damit doch auch auf die geleistete Arbeit der Synode im Sinne der Briefschreiber hinzuweisen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Dargatz. Nun darf ich Frau Gramlich um den Bericht für den **Bildungsausschuß** bitten.

Synodale **Gramlich**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Unter OZ 8/23 lag dem Bildungsausschuß als Vorlage des Landeskirchenrates der Entwurf einer Änderung der Entschliebung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen vom 24.10.1962 (GVBl. S. 104) zur Beratung vor. Im inhaltlichen Zusammenhang damit steht ein Brief der Gruppe ehemaliger Zivildienstleistender in Kirchengemeinden und Jugendwerken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, der u. a. an den Präsidenten der Landessynode gerichtet ist und uns unter OZ 8/29 zugewiesen wurde.

Die Beschlußfassung über den Entwurf einer Änderung der Entschliebung wurde mehrmals vertagt, um die Diskussion über die

Fragen der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes zu vertiefen und zu versachlichen (vgl. u. a. gedrucktes Protokoll 5, S. 113). Ich möchte in diesem Zusammenhang nur an die Schwerpunkttagung im Herbst 1981 erinnern. Nach intensiver Beratung der anstehenden Fragen findet der Bildungsausschuß es zwar bedauerlich, daß das Verabschiedungsverfahren sich dadurch so in die Länge gezogen hat, meint aber, daß dies dem Entwurf nur zugute gekommen ist, und hofft, daß der nun vorliegende Entwurf mit einigen Änderungen auch den Vorstellungen der Verfasser des obengenannten Briefes entgegenkommt.

Doch nun zum Entwurf selbst:

1. Der Bildungsausschuß beantragt, daß die bisherige Formulierung der Überschrift der Entschliebung neu gefaßt wird und am Schluß der Entschliebung eine entsprechende Übergangsregelung angefügt wird, die das Außerkrafttreten der Entschliebung von 1962 regelt. Die Überschrift soll heißen:

„Entschliebung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und der Zivildienstpflichtigen vom .. Mai 1982“.

Zur Begründung:

Die Bezeichnung „Kriegsdienstverweigerer“ ist der in allen diesbezüglichen Gesetzestexten verwendete Terminus und wird auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13.4.1978 benutzt (vgl. vor allem Grundgesetz Artikel 4 Abs. 3, der das Grundrecht der Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen festlegt, und Wehrpflichtgesetz § 25 und Zivildienstgesetz § 1, die sich darauf beziehen).

Die Bezeichnung „Ersatzdienst“ wurde vom Gesetzgeber in „Zivildienst“ verändert (vgl. Wehrpflicht- und Zivildienstgesetz), Das erfordert die Neufassung der Überschrift. Deshalb muß im vorgelegten Entwurf auch jeweils „Wehrdienstverweigerer“ durch „Kriegsdienstverweigerer“ ersetzt werden.

2. In Abschnitt I Nummer 2.1 soll im ersten Absatz folgendes verändert werden:

In der ersten Zeile soll an die Stelle von „allgemeine Wehrpflicht“ „Landesverteidigung“ treten, so daß der erste Satz heißt: „Im Zusammenhang mit der *Landesverteidigung* besteht diese kirchliche Aufgabe zunächst darin, die jungen Christen über die verschiedenen Friedensstrategien und die gegensätzlichen Auffassungen in der Frage des Wehrdienstes ausreichend zu informieren und zu beraten.“

Der zweite Satz soll wie folgt geändert werden:

„Dabei ist zu berücksichtigen, daß die allgemeine Wehrpflicht den einzelnen zu *ernsthafter Prüfung seines Gewissens zwingt*.“ Diese Abänderungen wurden vom Bildungsausschuß einstimmig gebilligt.

Zur Begründung:

Nicht die allgemeine Wehrpflicht, sondern das Erfordernis der Landesverteidigung läßt die Kirche ihrem Auftrag gemäß aktiv werden im Blick auf Hilfe für die den Christen aufgegebenen Gewissensentscheidung und ihre Verwirklichung im Rahmen der staatlichen Ordnung, wie dies in Abschnitt I Nr. 1 ausgeführt ist. Deshalb wird sie die jungen Christen über die verschiedenen Friedensstrategien und die gegensätzlichen Auffassungen in der Frage des Wehrdienstes ausreichend informieren und beraten. Erst die Tatsache, daß es eine allgemeine Wehrpflicht gibt, erfordert vom einzelnen, daß er sein Gewissen ernsthaft prüft.

Der Bildungsausschuß schlägt bewußt vor, den Begriff „Gewissensprüfung“ hier nicht stehenzulassen, um jedes Mißverständnis mit einer anderen Verwendungsmöglichkeit dieses Begriffs zu vermeiden (z. B. im Zusammenhang mit den staatlichen Prüfungsverfahren).

Nach diesen sehr grundsätzlichen Überlegungen folgen noch einige eher redaktionelle Veränderungsvorschläge:

3. In Abschnitt I Nummer 2 schlägt der Bildungsausschuß eine vom Vorschlag des Rechtsausschusses abweichende Umstellung vor. Leider ist die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Umstellung nicht auf dem Antragspapier abgedruckt. Am besten wird es wohl sein, wenn Sie jetzt einfach zuhören, was der Bildungsausschuß an Veränderungen vorschlägt, um sie zu verstehen, und daß Sie nicht beim Zuhören versuchen, jetzt herauszukriegen, was nun wie umgestellt wurde. Ich trage jetzt die vorgeschlagene Umstellung vor:

„Auf Vorschlag der Beratungsstelle und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat beauftragt der Landeskirchenrat geeignete Mitglieder der Landeskirche mit dem Verfahrensbeistand im Sinne von § 26 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes für Wehrpflichtige aus dem Bereich der Landeskirche.“

Zur Begründung der Umstellung:

Die Aussage von Nummer 2.4 besteht aus 4 Teilen. Wenn man der Reihenfolge der Formulierung des Entwurfs folgt, sind das:

A Wer beauftragt? - Der Landeskirchenrat

B Womit? - Mit dem Verfahrensbeistand im Sinne von § 26 usw.

C Auf wessen Vorschlag? - Auf Vorschlag der Beratungsstelle und im Benehmen mit ... usw.

D Wen? - Geeignete Mitglieder der Landeskirche.

A und D müssen um der Verständlichkeit willen nebeneinander stehen, also: „Der Landeskirchenrat beauftragt geeignete Mitglieder der Landeskirche“. Das ist den Vorschlägen von Rechts- und Bildungsausschuß gemeinsam.

Warum wir eine vom Rechtsausschuß abweichende Umstellung der anderen Teile vorschlagen: Wenn vor dem Beauftragenden noch genannt wird, wer das Vorschlagsrecht hat, scheint uns der lange Satz noch verständlicher.

4. In Abschnitt III Nummer 2 müssen nach Auffassung des Bildungsausschusses abweichend von der Meinung des Rechtsausschusses Buchstabe c und Buchstabe d getrennte Punkte bleiben.

Zur Begründung:

Es handelt sich um zwei unterschiedliche Personenkreise, die angesprochen werden.

In Buchstabe c wendet sich die Beratungsstelle an die kirchlichen Berater und Beistände, die Wehrpflichtige, wenn sie den Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellen, in den entsprechenden Verfahren beraten und begleiten.

Buchstabe d bezieht sich auf Fragen des Zivildienstes, d. h. es geht unter anderem um das Bereitstellen und die Vermittlung von geeigneten Stellen für den Einsatz von anerkannten Kriegsdienstverweigerern im Zivildienst.

5. Im übrigen schließt sich der Bildungsausschuß den restlichen Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses an (zu I, 2.1 zweiter Absatz; II, III, 3 (Veränderung in IV); IV (neu), 2. Absatz; Ergänzung durch V als Folgerung aus der neugefaßten Überschrift).

Der Bildungsausschuß bittet die Synode,

den im folgenden noch einmal zusammengestellten Änderungsvorschlägen ihre Zustimmung zu geben und die neugefaßte Entschliebung heute zu verabschieden.

1. Die neue Überschrift der Entschliebung soll wie folgt gefaßt sein: „Entschliebung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und der Zivildienstpflichtigen vom ... Mai 1982“

2. Im vorgelegten Entwurf muß jeweils „Wehrdienstverweigerer“ durch „Kriegsdienstverweigerer“ ersetzt werden.

3. Neuer Wortlaut von Abschnitt I Nummer 2.1 Absatz 1:

„Im Zusammenhang mit der Landesverteidigung besteht diese kirchliche Aufgabe zunächst darin, die jungen Christen über die verschiedenen Friedensstrategien und die gegensätzlichen Auffassungen in der Frage des Wehrdienstes ausreichend zu informieren und zu beraten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die allgemeine Wehrpflicht den einzelnen zu ernsthafter Prüfung seines Gewissens zwingt.“

4. Umstellung des 1. Satzes von Abschnitt I Nummer 2.4:

„Auf Vorschlag der Beratungsstelle und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat beauftragt der Landeskirchenrat geeignete Mitglieder der Landeskirche mit dem Verfahrensbeistand im Sinne von § 26 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes für Wehrpflichtige aus dem Bereich der Landeskirche.“

5. Abschnitt III, Nummer 2 Buchstabe c und d müssen getrennte Punkte bleiben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Frau Gramlich.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich habe eine Anmerkung zum Bericht des Hauptausschusses. Herr Dargatz hat vorgeschlagen, in Abschnitt III Nummer 3 den Singular durch den Plural zu ersetzen. Ich halte das für möglich, da der Plural sowohl einen als auch mehrere Beauftragte zuläßt, ohne uns finanziell an mehrere zu binden. Das muß von der jeweiligen Situation abhängig bleiben. Ich kann allerdings der Begründung des Ausschusses nicht folgen. Das Innenverhältnis der beiden Beauftragten kann nicht Sache einer Entschliebung sein, sondern muß in der Dienstausweisung festgelegt werden, und das ist Sache des Oberkirchenrats.

Synodaler **Herb**: Der Rechtsausschuß sieht ebenso wie der Bildungsausschuß in dem Entwurf keine Änderungsentschliebung, sondern die Neufassung einer Entschliebung vor, wie sich aus Abschnitt V ergibt. Daraus ergibt sich aber - und das hat der Berichterstatter übersehen -, daß auch die Überschrift so geändert werden muß, wie es die Berichterstatterin des Bildungsausschusses vorgetragen hat.

Ergänzend noch: der Satz „Die Entschliebung der Landessynode erhält die folgende geänderte Fassung“ ist zu streichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, das geht klar.

Synodaler **Sutter**: Ich wollte nur sagen, daß ich vergessen habe, die Überschrift in den Antrag aufzunehmen.

Synodaler **Bayer**: Mir scheint, es ist ein wenig Sprachverwirrung aufgekommen über die Begriffe „Wehrdienst“, „Kriegsdienst“, „Wehrdienstverweigerer“, „Kriegsdienstverweigerer“.

In der Vorlage des Landeskirchenrates heißt es noch: Betreuung der Wehrdienstverweigerer. Der Berichterstatter des Rechtsausschusses hat wörtlich ausgeführt, „daß wohl zwingend der Ausdruck „Kriegsdienstverweigerer“ verwendet werden muß, weil er so im Gesetz steht.“ Das Substantiv „Kriegsdienstverweigerer“ steht in keinem Gesetz; es ist aber von den Berichtstattern des Hauptausschusses und des Bildungsausschusses richtig ausgeführt worden, daß in Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes steht: Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Und in Artikel 12 a des Grundgesetzes steht: „Wer...Kriegsdienst verweigert...“, ähnlich auch in § 26 des Wehrdienstgesetzes und in § 1 des Zivildienstgesetzes.

Nun haben wir ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das vorhin auch schon angesprochen worden ist, vom 13.04.1978, bei dem Änderungen des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes für nichtig erklärt worden sind. Das Bundesverfassungsgericht hat unter anderem ausgeführt, daß der Kernge-

halt des Grundrechts aus Artikel 4 Absatz 3 darin besteht, den Kriegsdienstverweigerer vor dem Zwang zu bewahren, in einer Kriegshandlung einen anderen töten zu müssen. Es hat weiter ausgeführt, daß die Ableistung von Wehrdienst in Friedenszeiten nicht schlechthin unter diesen Kernbereich fällt. Wer aber den Kriegsdienst verweigert, darf auch nicht in Friedenszeiten zum Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes herangezogen werden. Er wird dann zivildienstpflichtig.

Hieraus sieht man, daß der Wehrdienst weitergehend ist als der Kriegsdienst. In diesem Sinne spricht dann insgesamt auch das Bundesverfassungsgericht als Oberbegriff vom Dienst mit der Waffe. Darunter fällt der Kriegsdienst, und darunter fällt auch der Wehrdienst. Das bedeutet aber, daß der Verweigerer auch den Wehrdienst verweigern darf.

In diesem Sinne wird im kirchlichen Bereich neuerdings öfter von Wehrdienstverweigerung gesprochen, so auch in der Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland unter dem Abschnitt V „Seelsorge an Wehrpflichtigen“. Da ist immer von Wehrdienstverweigerern die Rede.

Mir ist es im Grunde genommen nicht so wichtig, ob hier als Überschrift „Kriegsdienstverweigerung“ oder „Wehrdienstverweigerung“ steht. Mir liegt aber daran, daß man unter Wehrdienst immer nur das versteht, was auch das Grundgesetz und das Wehrpflichtgesetz und das Zivildienstgesetz und das Bundesverfassungsgericht darunter verstehen und daß man dem keinen anderen Inhalt gibt. Insofern steht also klar gegenüber, wie es auch die Denkschrift ausdrückt, links Wehrdienst und rechts Waffenverzicht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Haben Sie einen Antrag gestellt?

Synodaler **Bayer**: Ich stelle keinen Antrag.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Zu derselben Sache. Wenn es der allgemeinen Sprachregelung dient, von „Kriegsdienstverweigerung“ zu sprechen, gut. Ich bedaure es, weil ich darin auch eine Verengung dessen sehe, worum es geht. Vom Hauptausschuß wurde die Begründung gegeben, es müsse deswegen Kriegsdienstverweigerung heißen, weil die Verweigerung immer auf den Ernstfall bezogen sei.

Ich frage: Was ist der Ernstfall? Ist der Ernstfall für einen, der aus Gewissensgründen verweigert, nur gegeben im Hinblick auf den Krieg?

Wir haben am Montag eine Stellungnahme zum Frieden verabschiedet, wo eine wichtige Änderung beschlossen und gesagt wurde, daß die Anwendung solcher Waffen Sünde ist. Das ist der Ernstfall Krieg. Es stand noch ein Satz da, der dann weggefallen ist, aber nicht deshalb, weil man dagegen war, sondern weil man sagte, das versteht sich eigentlich von selbst. Muß es nicht für den Christen auch die Frage sein, ob nicht auch schon die Bedrohung mit solchen Waffen Sünde ist? Wenn Christen diese Frage bejahend beantworten - und diese Gewissensentscheidung gibt es -, dann ist nicht erst der Krieg der Ernstfall, sondern bereits die Bedrohung mit solchen Waffen, jedenfalls für solche Christen, die hier gewissensmäßig gebunden sind. Von daher ist meines Erachtens „Wehrdienstverweigerung“ die weitere und die den möglichen Gewissensentscheidungen entsprechendere Fassung.

(Beifall)

Synodaler **Sacksofsky**: Ich möchte etwas anmerken zu dem Abschnitt I Nummer 2.4. Frau Gramlich hat uns in pädagogisch imponierender Weise die Struktur des ersten Satzes deutlich gemacht. Darüber ist nichts weiter zu sagen; das ist so einleuchtend, daß nun sicher dieser erste Satz jedermann transparent geworden ist. Aber was mich immer noch rein sprachlich stört, ist folgendes. In Satz 1 „wird mit dem Verfahrensbeistand beauftragt“, und zwar in beiden Fassungen, sowohl in der von der Vor-

lage vorgeschlagenen Fassung als auch in der umgestellten, wie ihn der Bildungsausschuß nennt. Im letzten Satz von Abschnitt I Nummer 2.4 hören wir, daß „Verfahrensbeistände“ eine Urkunde bekommen. Hier wird deutlich: das Wort „Verfahrensbeistand“ wird innerhalb einer Nummer in verschiedenem Sinne verwendet. In Satz 1 geht es um das Beistandleisten, im letzten Satz sind es Personen, die damit beauftragt sind. Das scheint mir nicht gut, daß man dem gleichen Wort so nahe beieinander verschiedene Bedeutungen beilegt. Ich schlage vor, im ersten Satz zu sagen „beauftragt als Verfahrensbeistände“ statt „mit dem Verfahrensbeistand“. Dann stimmt es mit dem letzten Satz überein, wo wiederum von den Verfahrensbeiständen die Rede ist.

Synodaler **Bußmann**: Die Begriffe müssen stimmig sein. Das merken wir jetzt schon an mehreren Stellen. Ich möchte noch auf eine Unstimmigkeit aufmerksam machen, die uns in der Überschrift auffallen muß. Ich meine den Unterschied zwischen dem Vorschlag des Rechtsausschusses und dem des Bildungsausschusses. Wir möchten von den „Zivildienstleistenden“ sprechen und nicht von „Zivildienstpflichtigen“. Wir haben uns gefreut, daß man nicht mehr von „Ersatzdienstpflichtigen“ spricht, möchten aber doch jetzt auch hier eine Klärung herbeiführen. Wir vom Rechtsausschuß meinen, das gebräuchliche Wort sei „Zivildienstleistende“.

Synodaler **Manfred Wenz**: Ich möchte noch einmal etwas sagen zu dem Hin und Her: Wehrdienstverweigerer oder Kriegsdienstverweigerer? Man sollte ruhig Kriegsdienst stehenlassen, damit schon vom Wort her deutlich wird, um was es sich handelt. Wir sollten auch einmal bedenken, daß die Engländer zum „Wehrdienst“ ausgelaufen sind, aber inzwischen ist es also schon etwas strittig, ob es noch „Wehrdienst“ ist oder „Kriegsdienst“, was dort geleistet wird. In diesem Sinne sollten wir eigentlich immer etwas darauf hinwirken, daß diese Dinge auch beim Namen genannt werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang eine Erfahrung weitergeben, die wir in diesem Winter machen mußten. Man hat vom Landwirtschaftsministerium aus in Veranstaltungen auf Bezirksebene die Bauern auf die Bedingungen im V-Fall vorbereitet, unterrichtet, was da an Maßnahmen auf uns zukommt und wie wir uns zu verhalten haben. Es ging eigentlich so lange ohne große Widersprüche, wie immer dieses Wort V-Fall verwendet wurde, bis dann einmal einer fragte: Ja, was ist das eigentlich, kann man nicht auch „im Kriegsfall“ sagen? Dann wurde es gleich etwas lebendiger; denn damit haben sich ganz andere Erinnerungen verbunden als mit diesem V-Fall. Ich meine, wir sollten da sehr wohl aufpassen, daß vom Wort her nicht eine Abschwächung der Bedeutung des Wortes Krieg gemacht wird.

(Beifall)

Synodaler **Erichsen**: Herr Bußmann hatte die Freundlichkeit, meine Worte auszusprechen.

Synodaler **Dr. Ulshöfer**: Wenn ich Herrn Bayer recht verstanden habe, dann wollte er sagen, daß in den Gesetzen nur der Begriff „Kriegsdienst“ vorkommt und nicht der des „Kriegsdienstverweigerers“. Aber im Zivildienstgesetz § 1 kommt dieser Begriff „Kriegsdienstverweigerer“ vor.

Zweitens. Den Kriegsdienstverweigerern liegt daran, diesen Begriff aus dem Grunde zu benutzen, weil sie sehr wohl bereit sind, sich zu wehren: auf soziale Weise. Ich zitiere hier gerade etwas von Herrn Theodor Ziegler, der das wesentlich besser ausgedrückt hat, als ich es tun könnte:

Durch den Begriff „Wehrdienstverweigerer“ wird den „Kriegsdienstverweigerern“ zu Unrecht unterstellt, sie lehnten es ab, sich zu wehren, bzw. daß es ein moralisches Recht und Gebot zur Verteidigung gibt. Sie wären dann entweder Feiglinge und Drückeberger oder verantwortungslos.

Dem ist jedoch nicht so, da sich die Kriegsdienstverweigerer zum gewaltfreien Widerstand bekennen und in der sozialen Verteidigung eine bessere und vor allem ihrer Gewissenshaltung entsprechende Alternative zur militärischen Verteidigung sehen.

Synodaler Achtlich: Ich beantrage, daß bei der Abstimmung nachher von den Anträgen des Bildungsausschusses die Ziffer 2 vor der Ziffer 1 genommen und daß zuerst über den zweiten Satz und dann erst über den ersten abgestimmt wird.

Präsident Dr. Angelberger: Der zweite Satz ist gar nicht erforderlich, wenn wir es gleich in Satz 1 mitbehandeln.

Synodaler Achtlich: Das ist die grundsätzliche Entscheidung. Ich persönlich bin der Meinung, daß das Wort „Wehrdienstverweigerer“ weiter ist. Aber es zeigt sich ja, daß das jeweils von den Voraussetzungen her, mit denen man „Wehrdienst“ oder „Kriegsdienst“ interpretiert, verschieden verstanden werden kann.

Synodaler Hartmann: Nach der vom Bildungsausschuß beantragten Änderung zu Abschnitt I Nummer 21 heißt es im ersten Satz: im Zusammenhang mit der Landesverteidigung. Früher hieß es: im Zusammenhang mit der Wehrpflicht. Das sind zwei unterschiedliche Ebenen. Wir sind ja hier bereits im Vollzug. Ich bitte einzufügen: im Zusammenhang mit dem Anliegen der Landesverteidigung.

Synodaler Fischer von Weikersthal: Ich möchte Herrn Hartmann nur insofern direkt antworten, als ich sage: Was uns im Bildungsausschuß eben nicht ganz richtig erschien, war folgendes. Die allgemeine Wehrpflicht ist in unserer Verfassung festgelegt, und die Kirchen haben sich seinerzeit zwar teils positiv, teils negativ dazu geäußert, aber letzten Endes doch als Teil unseres Staates diese Entscheidung dann hingenommen und tragen sie ja auch mit, zum Beispiel auch durch die Militärseelsorge. Aus diesem Grunde erschien es uns nicht richtig oder jedenfalls mißverständlich, wenn wir den Satz so stehen ließen, als ob etwa die allgemeine Wehrpflicht eigentlich erst die Kirchen dazu aufruft, nun aktiv zu werden, aufzuzeigen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Es geht vielmehr - das hat Frau Gramlich vorhin dargelegt - für uns darum, klarzumachen, daß die ganze Problematik eben bereits im Zusammenhang mit der Landesverteidigung auftritt und nicht erst als Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

Synodaler Dr. Wendland: Die Worte unseres Herrn Landesbischof haben mich nachdenklich gemacht, und ich möchte dagegenhalten. Unsere Bundeswehr versteht sich als Friedensdienst. Christen, die ihrer Wehrpflicht nachkommen, dienen aus dieser Sicht dem Frieden. Die Androhung von Atomwaffen soll den Frieden erhalten; eindeutig auf dem Wort „erhalten“ liegt die Betonung. Wenn man den Worten unseres Herrn Landesbischofs folgt, dann stellt sich die Frage, ob nicht jeder Wehrpflichtige a priori sündhaft handelt. Das geht jedenfalls für mich nicht in die richtige Richtung. Deshalb plädiere ich für das Wort „Kriegsdienst“, um den Begriff „Wehrdienst“ nicht falsch gedeutet zu sehen.

(Beifall)

Synodaler von Adelsheim: Bitte auch nur als Ergänzung zu dem, was eben gesagt worden ist, folgendes. Der Herr Landesbischof hat den Satz ausgesprochen: Der Friede ist der Ernstfall. Ich möchte bloß darauf hinweisen, daß dieser Satz „der Friede ist der Ernstfall“ ein Kernsatz für diejenigen schon seit langer Zeit ist, die eben gerade die Verteidigungsbereitschaft mit der Waffe, also auch gerade den Wehrdienst, für das Richtige halten.

Synodaler Steyer: Ich möchte gerne dem Anliegen dieser Vorlage nachher bei der Abstimmung gerecht werden, sehe mich

aber aufgrund dessen, was bisher zu den Punkten Wehrdienst oder Kriegsdienst geäußert worden ist, nicht in der Lage, eindeutig entscheiden zu können, was denn jetzt der Sache, um die es hier geht, angemessener ist. Es ist doch wohl nicht nur ein Streit um Worte, sondern ein Streit um Überzeugungen, wie mir scheint. Kann nicht irgend jemand - jetzt nicht ein pastorales Wort, das meine ich nicht - ein Wort zur Klärung noch einmal in dem Sinne liefern, daß man eine Entscheidungshilfe für Leute gibt, die gerne diese Entschließung mit tragen wollen und sich nicht deswegen der Stimme enthalten oder gar dagegenstimmen müssen, weil sie mit einem solchen Begriff nachher Schwierigkeiten bekommen?

Synodaler Buschbeck: Ich bin entschieden für das Wort „Kriegsdienstverweigerer“, möchte aber doch noch einmal etwas sagen, weil das Votum des Landesbischofs angesprochen worden ist. Ich habe aus dem, was Herr Engelhardt gesagt hat, herausgehört, daß er der Meinung ist, daß eben in diesem Wehrdienst in unserer gegenwärtigen Situation eine Qualitätsveränderung vorgeht und daß man das nicht mehr so glatt, formelhaft sagen kann, wie es eben Herr Wendland getan hat. Ich glaube, daß wir die Beunruhigung, die heute an diesem Qualitätsunterschied liegt, nämlich in atomarer Weise Wehrdienst zu leisten, vorzubereiten und auszuführen, nicht überhören sollten, daß wir da nicht so tun können, als sei das alles ganz normal und glatt, sondern wir müssen an dieser Stelle die Unruhe spüren, die nicht nur Jugendliche, sondern auch sehr viele andere ergriffen hat. Von daher würde ich dieses Votum für sehr berechtigt halten.

(Beifall)

Synodaler Fischer von Weikersthal: Ich hoffe, etwas zur Klärung auch für Herrn Steyer beizutragen. Selbstverständlich kann sich - um auf das einzugehen, was der Herr Landesbischof vorhin sagte - und soll sich die EKD-Synode oder auch die Landes-synode sehr grundsätzlich mit den Fragen der Wehrdienstverweigerung oder des Wehrdienstes beschäftigen und insofern auch keine Grenzen sehen und sich nicht vorzeitig auf bestimmte Begriffe einschränken. Andererseits dürfen wir aber doch auch nicht vergessen, daß wir uns mit dieser Entschließung in gewisse Gesetzesvorhaben seitens der Bundesregierung und auch in Urteile des Bundesverfassungsgerichts einzufügen haben und daß wir, um Mißverständnisse zu vermeiden, einfach eine gewisse Kongruenz herzustellen haben.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Aussprache und rufe die Berichterstatter auf. Herr Sutter, bitte.

Synodaler Sutter, Berichterstatter: Zur Überschrift ist schon das Nötige gesagt. Jetzt zu der Formulierung in Abschnitt I Nummer 2.4. Da ist der Vorschlag gemacht worden, von Verfahrensbeiständen zu reden. Da müßte man aber außerdem sagen: beruft der Landeskirchenrat Verfahrensbeistände. Denn läßt man „beauftragt“, dann muß wieder ein Objekt dazukommen. Man könnte etwa so formulieren: Der Landeskirchenrat beruft Verfahrensbeistände zur Wahrnehmung der in §... genannten Belange.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf unterbrechen. An dieser Stelle hat Herr Sacksofsky eine Ergänzung angeregt.

Synodaler Sutter, Berichterstatter: Von dieser rede ich gerade. Wenn es „Verfahrensbeistände“ heißt, muß das Verbum heißen: „beruft“. Wenn man „beauftragt“ läßt, muß man wieder dazusagen, wozu man die Verfahrensbeistände beauftragt.

Nun zu den Äußerungen im Zusammenhang mit der Landesverteidigung. Die Gewissensprüfung ist im Laufe der Geschichte auch dann erfolgt, wenn sich ein Land nicht zu verteidigen hatte. Auch da gab es Leute, die keine Waffe in die Hand nahmen, einschließlich des Polizeidienstes. Deshalb meine ich, man könnte „Wehrpflicht“ lassen.

Synodaler **Dargatz**, Berichterstatter: Es wäre schlecht, wenn eine Gruppe von Menschen in verschiedenen Bereichen eine verschiedene Bezeichnung hätte. In Mannheim würden dann solche Leute „Wehrdienstverweigerer“ heißen, in Ludwigshafen „Kriegsdienstverweigerer“. In Heppenheim würden sie „Kriegsdienstverweigerer“ heißen und in Weinheim „Wehrdienstverweigerer“. Im ganzen Sprachgebrauch - Herr Bayer hat darauf hingewiesen - der EKD und der Bundesrepublik ist dieser Begriff „Kriegsdienstverweigerer“ vorherrschend. Deswegen möchte ich noch einmal dafür plädieren, es bei diesem Begriff, der sich ja nun inzwischen über zwanzig Jahre eingepreßt und eingeführt hat, zu belassen.

Zur Vorlage des Bildungsausschusses dritter Punkt: Ich glaube, daß es nicht „Landesverteidigung“ heißen kann. Wenn nämlich die Bundeswehr im Rahmen der NATO zur Mithilfe an irgendeiner anderen Stelle aufgefordert wird, dann geht es nicht mehr um die eigene Landesverteidigung. Deswegen - nicht nur aus diesem Grund, aber es ist einer der Gründe - muß es bei dem Begriff bleiben.

Für besser halte ich den Vorschlag des Bildungsausschusses „ernsthafte Prüfung seines Gewissens“ als „selbstkritische Gewissensprüfung“. Ich würde dafür plädieren.

Synodale **Gramlich**, Berichterstatter: Nochmals zu den Begriffen! Zunächst zu dem von Herrn Bußmann angesprochenen „Zivildienstleistenden“ und „Zivildienstpflichtigen“. Ich habe mir das auch lange überlegt, weil wir im Ausschuß an dieser Stelle nicht so genau nachgedacht haben oder ich es nicht mehr richtig in Erinnerung hatte. Auf jeden Fall war ich dann doch der Ansicht, daß es „Zivildienstpflichtiger“ heißen muß. Denn die Pflicht besteht, den Zivildienst abzuleisten, wenn man den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert. Wenn man dann anfängt, seinen Zivildienst zu leisten, dann ist man „Zivildienstleistender“. „Zivildienstpflichtigen“ muß es in der Überschrift heißen. Wer tatsächlich seine sechzehn Monate macht, der ist dann ein Zivildienstleistender.

Nun zu „Kriegsdienstverweigerer“ und „Wehrdienstverweigerer“. Ich möchte mich noch einmal ganz nachdrücklich dafür einsetzen, daß die Vorlage so verändert wird, daß überall da, wo „Wehrdienstverweigerer“ steht, nun „Kriegsdienstverweigerer“ gesagt wird. Wenn ich richtig gehört habe, hat Herr Bayer aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts - abgesehen von all den anderen Formulierungen in den Gesetzesgrundlagen - sogar das Wort „Kriegsdienstverweigerung“ zitiert.

Ich kann inzwischen, nach den Gesprächen hier auf der Synode, verstehen, wie es zu dem Bemühen kommt, „Kriegsdienstverweigerer“ durch „Wehrdienstverweigerer“ ersetzen zu wollen. Diejenigen, die gerne „Wehrdienstverweigerer“ dastehen hätten, scheinen den Vorwurf herauszuhören, wenn von Kriegsdienstverweigerung gesprochen wird, daß diejenigen, die den Wehrdienst in der Bundeswehr ableisten, potentielle Kriegstreiber seien. Die Betroffenen, nämlich die Kriegsdienstverweigerer selbst, hören umgekehrt den anderen Vorwurf heraus, daß ihnen unterstellt werde, sie seien nicht bereit, im Ernstfall ihr Land zu verteidigen. Deshalb auch der Änderungsantrag des Bildungsausschusses, in der ersten Zeile des Satzes in Abschnitt I Nummer 2.1 „allgemeine Wehrpflicht“ durch „Landesverteidigung“ oder „Anliegen der Landesverteidigung“ zu ersetzen. Denn sie sagen ausdrücklich: Wir sind nicht dagegen, unser Land zu verteidigen, sehen aber, daß uns in der Bundesrepublik die Landesverteidigung nur in der gesetzlich vorgesehenen Form des Wehrdienstes in der Bundeswehr möglich ist. Damit ist der Dienst an der Waffe verbunden, das lehnen wir ab; deshalb sind wir Verweigerer des „Kriegsdienstes mit der Waffe“, wie es in allen Gesetzestexten heißt und sind keine „Wehrdienstverweigerer“. Es wären uns Formen anderer Ableistung eines Wehrdienstes

denkbar, aber diese sind in diesem Staat nicht gesetzlich vorgesehen.

Ich hoffe, daß ich mich verständlich ausgedrückt habe.

(Beifall)

Deshalb muß es „Kriegsdienstverweigerer“ heißen.

Jetzt noch eine andere Frage. Wir haben am Montag im Friedenswort an einer Stelle formuliert - ich habe es in der Geschwindigkeit nicht gefunden -, daß nicht die Tatsache des Ableistens von Zivildienst schon a priori Friedensdienst sei, sondern daß es eine Aufgabe der Kirche sei, daran zu arbeiten, daß aus dem Zivildienst ein Friedensdienst wird. Deshalb wird mit Recht in Abschnitt I Nummer 2.1 formuliert, daß die kirchliche Aufgabe zunächst darin besteht, die jungen Christen über die verschiedenen Strategien und die gegensätzlichen Auffassungen in der Frage des Wehrdienstes ausreichend zu informieren.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß es nach Meinung des Bildungsausschusses richtiger ist, den umfassenden Begriff der Landesverteidigung in der ersten Zeile statt „Allgemeine Wehrpflicht“ zu verwenden. Ich möchte im Hinblick auf das, was Herr Dargatz vorgetragen hat, eine Erweiterung vorschlagen, so daß es jetzt heißen sollte: Im Zusammenhang mit dem Anliegen der Landesverteidigung und der Einhaltung von Bündnisverpflichtungen besteht diese kirchliche Aufgabe. Denn der konkrete Fall, daß der Betroffene sein Gewissen letztendlich überprüft, wird erst durch das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht hervorgerufen und nicht durch das allgemeine Problem der Landesverteidigung oder der Einhaltung von Bündnisverpflichtungen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst zum Antrag des Bildungsausschusses, „Wehrdienstverweigerer“ durch „Kriegsdienstverweigerer“ zu ersetzen. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Bildungsausschusses? - Enthaltung, bitte? - Zwei Enthaltungen. Angenommen.

Die neue Überschrift der Entschließung soll wie folgt gefaßt werden: „Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen vom 7. Mai 1982“. Wer ist gegen diese Bezeichnung der Entschließung? - Enthaltung, bitte? - Einstimmig gebilligt.

Ich rufe nun auf Abschnitt I Nummer 1. Wer ist gegen die hier vorgeschlagene Fassung? - Enthaltung, bitte? - Angenommen.

Wir kommen zu Abschnitt I Nummer 2.1. Hier ist in der ersten Zeile an die Stelle der Worte „...mit der allgemeinen Wehrpflicht“ zu setzen: „mit dem Anliegen der Landesverteidigung und der Einhaltung von Bündnisverpflichtungen“. Kann ich über diese vom Bildungsausschuß vorgeschlagene Änderung im ganzen abstimmen lassen?

Synodaler **Fischer von Weikersthal**: Frau Gramlich hatte soeben diesen weitergehenden Antrag gestellt, der aber nicht automatisch dem Antrag des Bildungsausschusses entspricht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann stimmen wir jetzt nur über diesen Antrag ab, „allgemeine Wehrpflicht“ durch „Landesverteidigung“ zu ersetzen. Wer ist dafür? - 25. Enthaltung, bitte? - 3 Enthaltungen, ergibt 28. Anwesend sind 68. Damit verbleibt es bei dem Wortlaut der Vorlage. Jetzt entfällt auch, Frau Gramlich, Ihr Zusatzbegehren.

Wer ist für den Vorschlag des Bildungsausschusses, ganz am Ende von Abschnitt I Nummer 2.1 im ersten Absatz zu setzen: „...den einzelnen zu ernsthafter Prüfung seines Gewissens zwingt“ anstelle des Wortlauts: „...den einzelnen zu verschärfter, selbstkritischer Gewissensprüfung zwingt“? - Wer ist dagegen? - 2 Gegenstimmen. Enthaltung, bitte? - 1 Enthaltung. Angenommen.

Darf ich nun den ganzen ersten Absatz von 2.1 mit den beiden Änderungen zur Abstimmung stellen, die wir soeben beschlossen haben? - Wer ist gegen diese Fassung? - 1 Gegenstimme. Enthaltung, bitte? - Keine Enthaltung. Angenommen.

Wir kommen zu Absatz 2 von Nummer 2.1 des Abschnitts I. Da soll gesagt werden: „Diese Aufgabe schließt die seelsorgerliche Beratung im Einzelfall ein. Sie obliegt allen mit der Seelsorge an jungen Gemeindegliedern Beauftragten (Gemeindepfarrer)...“. Wer ist gegen diese Fassung? - Enthaltung, bitte? - Angenommen.

Abschnitt I Nummer 2.2 ist geblieben; das Wort „Kriegsdienst“ ist geblieben; das haben wir ja schon erledigt.

Synodaler **Marquardt**: Wenn ich mich recht entsinne, hatten wir im Ausschuß aus sprachlichen Gründen das Wort „hinsichtlich“ durch „bei“ in der dritten Zeile ersetzt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also statt „hinsichtlich“ soll „bei“ gesagt werden. Wer ist dagegen? - Niemand. Enthaltung, bitte? - Niemand. Einstimmig angenommen.

Wer ist mit dieser Änderung gegen 2.2? - Enthaltungen, bitte? - Einstimmig angenommen.

Abschnitt I Nummer 2.3 ist von keinem Ausschuß mit einer Änderung bedacht. Wer kann hier nicht zustimmen? - Enthaltung, bitte? - Einstimmig angenommen.

Jetzt kommt Abschnitt I Nummer 2.4. Hier gibt es eine Änderung, ausgelöst durch den Bildungsausschuß. Aber ich möchte jetzt gleich die Änderungsvorschläge zu dem Änderungsantrag mit aufnehmen. Es soll dann lauten: „Auf Vorschlag der Beratungsstelle und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat beruft der Landeskirchenrat geeignete Mitglieder der Landeskirche als Verfahrensbeistände im Sinne von § 26 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes für Wehrpflichtige aus dem Bereich der Landeskirche.“ Wer ist gegen diese Fassung? - Enthaltung, bitte? - Einstimmig angenommen.

Es kommt jetzt der zweite Satz, der bestehen bleibt: „Diese landeskirchlichen ... eine Urkunde.“ Wer ist gegen diesen vorgeschlagenen Text? - Enthaltung, bitte? - Einstimmig angenommen.

Nach dem Ausschußvortrag verbleibt Abschnitt II unverändert. Wer kann nicht zustimmen? -

(Zurufe: Das Wort „so“ soll vor dem Wort „nimmt“ eingefügt werden!)

- Es soll also heißen: „...so nimmt die Kirche...“. Wer ist dagegen? - Enthaltung, bitte? - Angenommen.

Jetzt kommt Abschnitt III, zunächst die Nummer 1. Die Absätze 1 und 2 dieser Nummer erfahren keine Änderung. Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? - Enthaltungen? - Angenommen.

Die Nummer 2 mit den Buchstaben a und b bleibt. Wer ist nicht einverstanden? - Wer enthält sich? - Angenommen.

Der Rechtsausschuß beantragt, die Buchstaben c und d zusammenzufassen in einem Buchstaben c. Wer ist für diese vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Regelung? - 20 sind dafür. Enthaltungen, bitte? - 2 Enthaltungen. Der Antrag ist abgelehnt, es verbleibt bei den Buchstaben c und d. Somit gibt es auch keine Änderungen bei e und f.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, die bisherige Nummer 3 des Abschnitts III in den Abschnitt IV zu verwandeln. Dieser Vorschlag findet auch die Unterstützung des Bildungsausschusses und des Hauptausschusses.

Nun wurde beantragt, gleich zu Beginn das Wort „Der“ zu streichen. Wer ist gegen diese Streichung? - Enthaltung, bitte? - Angenommen. Somit heißt der erste Absatz von Abschnitt IV: „Landeskirchliche Beauftragte für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtige werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Landeskirchenrat berufen.“ Wer ist nicht einverstanden? - Wer enthält sich? - Angenommen.

Jetzt wird fortgefahren: „Sie sind dem Amt für Jugendarbeit zugewiesen.“ Wer kann dem seine Stimme nicht geben? - Enthaltung? - Eine Enthaltung. Angenommen.

Der nächste Absatz soll lauten: „Ihre Arbeit soll Menschen dienen, die aus Gewissensgründen...“. Der nächste Absatz soll lauten: „Die landeskirchlichen Beauftragten leiten den Konvent der landeskirchlichen Beistände und fördern deren Regionalkonferenzen.“ Wer ist gegen diese hier vorgesehene Änderung? - Enthaltungen, bitte? - Es enthält sich auch niemand. Angenommen.

Synodale **Gramlich**: Nachdem wir für landeskirchliche Beauftragte den Plural nehmen, muß auch in Abschnitt III Nummer 2 Buchst. e der Plural verwendet werden: „die landeskirchlichen Beauftragten für...“. (Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger**: Es wird festgestellt, daß nach Änderung im ersten Absatz von Abschnitt IV jetzt unter Abschnitt III Nummer 2 Buchstabe e eine Änderung Platz greifen muß: landeskirchliche Beauftragte für ... in ihrer Arbeit zu beraten.“ Wer ist nicht einverstanden? - Wer enthält sich? - Angenommen.

Jetzt kommt Abschnitt V: „Diese Entschließung tritt an die Stelle der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen vom 24. Oktober 1962.“ Wer ist gegen diese V? - Enthaltung, bitte? - Einstimmig angenommen.

Der Hauptausschuß hat gebeten, die Absender der Eingabe 8/29 mit dem Ergebnis bekannt zu machen und ihnen hierbei das am Montag verabschiedete Wort an die Gemeinden zum Thema Frieden mit zu übersenden. Wer ist gegen diese Bitte des Hauptausschusses? - Niemand. Enthaltung, bitte? - Einstimmig gebilligt.

Anlage
29

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Ehe wir zu Tagesordnungspunkt IV kommen, machen wir eine kurze Pause bis 11.00 Uhr.

(Unterbrechung von 10.45 Uhr bis 11.00 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

IV.1

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Verwendung des ehemaligen Kinderheimes Schloß Beuggen in Lörrach als Tagungsstätte in Südbaden

41

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir hören zunächst den Bericht des **Finanzausschusses** durch den Synodalen Ziegler.

Synodaler **Ziegler**, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich darf sprechen zur Eingabe OZ 8/41 „Verwendung des ehemaligen Kinderheimes Schloß Beuggen in Lörrach als südbadische Tagungsstätte“.

1. Erlauben Sie mir bitte zunächst einen kurzen Blick in die Geschichte unter der Fragestellung: Wer oder was ist Beuggen? 1806 wird der Deutschritterorden aufgelöst. Sein Besitz am Oberrhein, Schloß Beuggen, mit all seinen Besitzungen fällt an die großherzoglich badische Domänenverwaltung.

Christian Heinrich Zeller, ein bedeutender Pädagoge seiner Zeit, wird 1816 durch Missionsinspektor Blumhardt vom Missions-

haus in Basel auf das freistehende Schloß aufmerksam gemacht. Zusammen mit Spittler, dem Mitbegründer einer großen Zahl christlicher Einrichtungen, artikuliert er die Aufgabe der späteren Anstalt Beuggen - ich zitiere -: „Einem doppelten Zweck sollte die Anstalt dienen: der Ausbildung christlicher Lehrer, dann aber auch gleich der Rettung und Erziehung verwahrloster Kinder.“

Bei der Einweihung des Kinderheims Beuggen im Jahre 1820 - inzwischen fanden 10, wie man damals sagte, Schullehrerzöglinge und 20 arme Knaben und 10 Mädchen im Schloß Herberge - beschreibt Zeller seine Arbeit - ich zitiere -: „Darum wird jede Herberge dieses Geistes - er spricht in diesem Zusammenhang vom Heiligen Geist - gewiß gesegnet sein und ein Ort des Lebens bleiben, solange er darin wohnen kann, aber ein Haus des Todes, ein Grab voller Totengerippe, sobald er daraus gewichen ist.“

Im Jahre 1877 kauft die Anstalt Beuggen bzw. deren Trägerverein das Schloß und einen Teil der übrigen Gebäude und Grundstücke.

Nach dem Ersten Weltkrieg kann aufgrund der veränderten Gegebenheiten in Deutschland die Lehrerausbildungsstätte nicht mehr fortgeführt werden. Es bleibt aber in Beuggen die Arbeit an den gefährdeten Kindern.

1954 übergab der Trägerverein die Einrichtung Beuggen der Evangelischen Landeskirche in Baden als Geschenk. Mit Schenkungsvertrag vom Jahre 1973 wurde es von der badischen Landeskirche dem Verein der Freunde des Evangelischen Kinderheims Schloß Beuggen e.V. mit der Maßgabe übereignet, daß bei Auflösung des Vereins das Areal an die Evangelische Landeskirche zurückfällt.

Mangels Kinder - eine Erfahrung übrigens auch aus anderen Bereichen der Jugendhilfe - hat der Verein den Betrieb des Kinderheimes im laufenden Schuljahr eingestellt. Das Schloß und seine umliegenden Gebäude stehen leer, lediglich in der im Jahre 1977 neu gebauten Schule werden z. Z. noch einige extern wohnende verhaltensgestörte Kinder unterrichtet. Der Kreistag des Landkreises Lörrach hat beschlossen, außer der Einrichtung in Lörrach-Tüllingen - ebenfalls ein Kinderheim - keine weiteren Internate mit verhaltensgestörten Kindern zu belegen. Beuggen hat als Kinderheim also keine Zukunft mehr. Und wir werden nach einer neuen Aufgabenstellung für diese Einrichtung in Fortführung der christlich-diakonischen Tradition suchen müssen.

Angesichts dieser Entwicklung - die Aufhebung des Trägervereins ist vermutlich abzusehen, nachdem die Aufgabe des Kinderheims erfüllt ist - ist die Synode aufgefordert, über die weitere Verwendung des Schlosses Beuggen nachzudenken und über den Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates, wie er Ihnen in OZ 8/41 vorliegt, zu entscheiden.

Einen ersten Denkanstoß und eine erste Unterrichtung hinsichtlich der Weiterverwendung des Schlosses Beuggen gab der Finanzausschuß der Synode schon bei der Herbsttagung bei der Behandlung der landeskirchlichen Bauvorhaben, Tagungsstätte Südbaden (vgl. gedrucktes Protokoll S. 33). Synodaler Trendelenburg berichtete damals von angelaufenen Untersuchungen, das Raumprogramm der südbadischen Tagungsstätte Etzenbach im Schloß Beuggen unterzubringen.

2. Damit komme ich zum Thema südbadische Tagungsstätte und darf uns Synodalen anhand der Vorlage Seite 1 (weißes Papier) einige Beschlüsse der Synode hinsichtlich der Tagungsstätte Südbaden in Erinnerung rufen.

Die grundsätzlichen Verhandlungen über eine solche Tagungsstätte in Südbaden reichen sehr viel weiter zurück als bis in das Jahr 1973. Ich beschränke mich jetzt auf die hier ausgedruckten Beschlüsse, d. h. also auf das Projekt Etzenbach.

Wie erinnerlich war dies einst ein Müttergenesungsheim im Besitz der Landeskirche. Nachdem die Arbeit dort aufgehört hatte, stand das Gebäude zur Disposition und sollte Keimzelle für eine neu konzipierte Tagungsstätte der fünf Kirchenbezirke Freiburg, Hochrhein, Müllheim, Lörrach und Schopfheim werden. Der Erwerb eines Nachbargrundstückes war für den Betrieb einer Tagungsstätte notwendig und wurde durch Beschluß der Landessynode vom Herbst 1973 beschlossen, und 400.000 DM wurden dafür bereitgestellt.

Der Beschluß vom April 1974, 500.000 DM als erste Baurate für die Tagungsstätte Südbaden einzustellen, konnte letztlich nicht durchgeführt werden, diese 500.000 DM flossen vielmehr im Zuge der Sparmaßnahmen im Jahre 1975 in den landeskirchlichen Haushalt zurück.

Gültig und bindend ist der Beschluß vom 27.4.1979, wonach die Synode die Tagungsstätte Südbaden beschlossen hat, wobei Hohenwart der zeitliche Vorsprung gegeben werden sollte.

Infolge der Schließung des Kinderheims Beuggen, d. h. also durch die Möglichkeit, in Schloß Beuggen die Tagungsstätte Südbaden möglicherweise unterbringen zu können, trat das „ferne“ Projekt Tagungsstätte Südbaden in eine heiße Phase; denn mit Schloß Beuggen könnte das Projekt zeitlich sehr viel kürzer, wirtschaftlicher, d. h. nicht billiger, sondern kostensparender, ja auch ohne Eingriff in Natur und Ökologie realisiert werden. Also hat der Evangelische Oberkirchenrat - sprich hier: das Kirchenbauamt - im Einvernehmen mit den fünf Kirchenbezirken bzw. deren Planungsausschuß geprüft, ob in Schloß Beuggen die für die Tagungsstätte Etzenbach entwickelte Konzeption verwirklicht werden kann. Ich zitiere aus Seite 2 der Vorlage über die Zielsetzung dieser Prüfung:

Das Planungsgutachten sollte Aufschluß über die baulichen und finanziellen Voraussetzungen und Modalitäten geben und eine Entscheidung über die Weiterverwendung von Schloß Beuggen ermöglichen.

Das Kirchenbauamt kam zu dem Ergebnis, daß das Raumangebot in Schloß Beuggen das für Etzenbach geforderte Programm nicht nur erfüllt, sondern sogar um 11 % übersteigt.

Das Planungsgutachten selbst vom 9. September 1981 liegt Ihnen als Anlage 1 von OZ 8/41 (die ersten roten Blätter) vor. Wer sich das Ergebnis kurz vergegenwärtigen will, lese bitte auf Seite 6. Entscheidend für unsere Überlegungen ist der erste Satz - ich zitiere -: „Das Programm der Tagungsstätte Etzenbach läßt sich mit geringen Modifizierungen in Schloß Beuggen unterbringen.“

Da Beuggen für uns zur Diskussion steht, müssen wir fragen: Was heißt das für Beuggen? Umbauten sind erforderlich. Was das im einzelnen bedeutet, darf ich Sie bitten, auf Seite 3f unter dem Stichwort „Planungsvorschläge“ nachzulesen. Das ist auf der zweiten Hälfte dieser Seite.

Im wesentlichen handelt es sich dabei um drei kostenwirksame Veränderungen:

a) Um eine Tagungsstätte auch behindertengerecht zugänglich zu machen, ist in Beuggen der Einbau eines Aufzugs notwendig. Dieser Wunsch deckt sich mit einem zweiten: Eine bessere Erschließung der Gebäude durch eine Vergrößerung des Eingangsbereiches bei gleichzeitiger Schaffung eines vertikalen Verkehrsweges. Was notvolle Enge im Eingangsbereich angeht, kennen wir ja vom Haus der Kirche hier.

(Zuruf: Das ist wahr!)

b) Das macht eine Verlagerung von Küche und Speisesaal, die bislang im Hauptgebäude untergebracht waren, notwendig. Hierfür steht ausreichend Platz in der gegenüberliegenden Remise zur Verfügung.

- c) Umbau der Obergeschosse des alten Schlosses für den Betrieb einer Tagungsstätte, wobei durch die bauliche Veränderung der Charakter und die Atmosphäre des Schlosses nicht gestört, sondern vielmehr wieder in den alten Zustand zurückversetzt werden kann und soll.

Der ganze Umbau, laut Vorlage mit 10 Millionen - heutiger Stand 11,2 Millionen - veranschlagt, läßt sich in mehreren Bauabschnitten durchführen, wobei dem ersten Bauabschnitt großes - auch finanziell großes - Gewicht beigelegt werden muß. Dieser erste Bauabschnitt muß so konzipiert sein,

- daß nach seinem Abschluß der Tagungsstättenbetrieb möglich ist,
- daß bei weiteren Bauabschnitten der laufende Betrieb uneingeschränkt weitergehen kann,
- daß bei folgenden Bauabschnitten keine Korrekturen der vorangegangenen notwendig werden.

3. Da zwischenzeitlich auch der einstimmige Beschluß der fünf Kirchenbezirke zu Beuggen vorliegt (vgl. weiße Vorlage Seite 3 Pos. 4) als Standort der Tagungsstätte Südbaden, wie er im vergangenen Herbst erbeten wurde (vgl. Protokoll S. 33), ist heute ein grundsätzlicher Beschluß zu Beuggen von der Synode zu treffen.

Da wir als Synode nicht hinter den Beschluß vom April 1979 zurück können und hoffentlich auch nicht wollen, müssen wir uns entscheiden, wollen wir Schloß Beuggen als südbadische Tagungsstätte oder nicht.

4. Als Hilfe bei diesem Entscheidungsprozeß sollten wir jetzt noch über das Geld, d. h. über die Finanzierung des Projektes sprechen.

Drei Bemerkungen vorweg:

- a) Im Vergleich zu Hohenwart handelt es sich bei Schloß Beuggen um eine ganz andere Ausgangsvoraussetzung. Die Landeskirche schafft hier keinen Neubau, sondern erhält etwas Vorhandenes, das früher oder später ihr gehören wird. Die Alternative hieße: Verkauf von Beuggen zu gegebener Zeit und Neubau in Etzenbach.

- b) Die Evangelische Landeskirche hat im Verlauf der letzten Jahre über das Diakoniebauprogramm mehr als 2 Millionen DM in Schloß Beuggen investiert. Diese Mittel sind nicht dem Betrieb als Kinderheim zugeflossen, sondern der Substanz erhaltung der Gebäude. Darum finden Sie bei dem Planungsgutachten mitunter hinter den einzelnen Gebäuden den Vermerk: Bauzustand gut.

- c) Und schließlich eine ergänzende Richtigstellung zum Protokoll S. 33: Schon der frühere Träger der Schloßschule Beuggen hatte in Zusammenhang mit dem Denkmalschutz umfangreiche Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten an allen Gebäuden vorgesehen, die mit insgesamt 4,5 Millionen DM veranschlagt waren. Das Land war ursprünglich bereit, hiervon 3,2 Millionen DM aus Denkmalschutzmitteln zu übernehmen, falls 1,3 Millionen DM aus kirchlichen Mitteln bereitgestellt würden. Dieser Betrag wurde auch im Diakoniebauprogramm bereitgestellt. Nachdem das Land die denkmalschutzbedingten Maßnahmen (3,2 Millionen DM) zunächst mit 100 % fördern wollte, wurde schließlich ein Zuschuß in Höhe von nur 2,5 Millionen DM zugesagt und bewilligt, also rund 80 %.

Ich nehme dies zum Anlaß, um darauf hinzuweisen, daß bei den 10 Millionen DM Gesamtumbaukosten - heutiger Stand: 11,2 Millionen - die zugesagten 2,5 Millionen DM der Denkmalspflege mit einfließen.

- 5. Der Finanzausschuß hat sich in seinen Beratungen sowohl mit der Grundsatzentscheidung befaßt und bei einer Stimment-

haltung sich für Beuggen als südbadische Tagungsstätte entschieden, als auch gleichzeitig die Finanzierung des ersten Bauabschnittes, der in der Vorlage mit 7 Millionen DM angesetzt ist, kritisch beleuchtet. Ein erstes Gespräch fand anläßlich der Besichtigung von Schloß Beuggen durch den Finanzausschuß am vergangenen Sonntag statt. Dem Finanzausschuß schien die Summe von 7 Millionen DM für den ersten Bauabschnitt zu hoch, weil im Augenblick nur etwas mehr als 3 Millionen DM zur Verfügung stehen. Das Kirchenbauamt wurde gebeten, nochmals mit dem Rotstift den ersten Bauabschnitt zu durchforsten. Bei Verzicht auf die Parkplatzanlage, der Zurücknahme einiger Renovierungen im Wohnungsbereich, dem Verzicht auf eine Kegelbahn, der Übernahme der Einrichtungsgegenstände und dem Wegfall der Gymnastikhalle konnten die Kosten auf 5,4 Millionen DM gesenkt werden. Über die Finanzierung dieser 5,4 Millionen DM gibt die Tischvorlage, die heute verteilt worden ist, auf der Rückseite Auskunft. Daraus ergibt sich:

Verwendung des ehemaligen Kinderheimes Schloß Beuggen als südbadische Tagungsstätte

1. Kosten für Instandsetzung und Umbau 1. Bauabschnitt			
		DM	DM
a) Gesamtkosten			5,400 Mio
b) Landeskirche 70 %	3,780 Mio		
c) Kirchenbezirke 30 %	1,620 Mio		
2. Bereitstehende Mittel			
a) Denkmalschutz (von bewilligten 2,5 Mio DM)	0,800 Mio		
b) Landeskirche (Haushaltsplan 1982/1983), Haushaltsstelle 8100950	0,120 Mio		
c) Kirchenbezirke	0,800 Mio		
d) Diakoniebauprogramm (davon 867 000 DM Darlehen)	1,300 Mio	3,020 Mio	
3. Noch zu finanzieren			2,380 Mio
4. Finanzierung			
	gesamt	Landeskirche 70 %	Kirchenbezirke 30 %
Kosten	5,400	3,780	1,620
Denkmalschutz	0,800	0,560	0,240
Landeskirche	0,120	0,120	--
Eigenmittel KB	0,800	--	0,800
Diakoniebauprogramm	1,300	1,300	--
bereitgestellt	3,020	1,980	1,040
noch zu finanzieren	2,380	1,800	0,580

Keine Deckung ist im Augenblick für 2,38 Millionen DM vorhanden. Da aber mit dem Umbau des Schlosses Beuggen als Tagungsstätte erst im Herbst 1983 begonnen werden kann - die Zeit zuvor ist für die Planung, für die Vorbereitung notwendig -, werden zu diesem Zeitpunkt auch nicht alle Mittel abrufbereit sein müssen. Aus heutiger Sicht gibt es zur Deckung dieser 2,38 Millionen DM zwei Möglichkeiten:

- Darlehnsaufnahme, wenn es soweit ist,
- Einstellung in den Haushalt 1984/85.

- 6. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung (vgl. blaue Blätter der Vorlage), die vom Diakonischen Werk erbeten und erstellt worden ist, wird sich angesichts der Reduktion der Summe des er-

sten Bauabschnittes von 7 Millionen auf 5,4 Millionen DM prozentual verringern und neu erstellt werden müssen. Deshalb sind die Aussagen jetzt nicht gültig. Aber das konnte in der Zwischenzeit nicht erstellt werden.

Wie bei der Tagungsstätte Hohenwart denken wir auch in Südbaden zur vollen Auslastung der Tagungsstätte an die Aufnahme von Fremdbelegern über die Landeskirche und die Kirchenbezirke hinaus. Möglicherweise läßt sich sogar auch hier ein Hotelbetrieb vergleichbar dem des katholischen Familienbildungszentrums Hohritt unterbringen.

7. Ich komme zum Schluß und verweise auf die Beschlüsse auf der Vorseite:

Der Finanzausschuß bejaht Schloß Beuggen als Tagungsstätte für Südbaden und bittet die Synode um Zustimmung. Entsprechend dem Satzungsentwurf, der auf Seite 3 des weißen Papiers erwähnt ist, ist hierfür ein Verein zu gründen.

Darüber hinaus wollen wir dem Planungsausschuß der fünf Kirchenbezirke weiter Mut machen, sich im Sinne der Tradition von Beuggen und der Worte von Christian Heinrich Zeller, wie ich sie eingangs zitiert habe, geistlich und geistig mit dem Projekt auch weiterhin zu identifizieren. Eine Gruppe von engagierten Christen ist für die Planung und die Begleitung des Projektes notwendig.

Der Finanzausschuß bejaht die Finanzierung des ersten Bauabschnittes in einer Höhe von 5,4 Millionen DM, damit der Betrieb als Tagungsstätte aufgenommen werden kann und bittet die Synode auch hierin um Zustimmung.

Ich darf noch einen Schlußsatz anfügen: Ich denke, daß ich auch in Ihrem Namen spreche, wenn ich für die ausgezeichnete Vorlage des Oberkirchenrats herzlich danke.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch Ihnen herzlichen Dank. - Ich eröffne die Aussprache. Herr Viebig, bitte!

Synodaler **Viebig**: Ich habe von dem Projekt erst gehört, seit ich diese Unterlagen habe. Gestatten Sie mir deshalb einige Rückfragen.

In dem Bericht von Herrn Kirchenbaudirektor Wein heißt es, daß sich innerhalb der Schloßanlage eine katholische Kirche und ein katholisches Pfarrhaus befindet. Es läge der Gedanke an eine ökumenische Einrichtung nahe. Es wäre auch denkbar, das gesamte Anwesen der katholischen Kirche anzubieten. Ich darf, da der Berichtstatter diesen Punkt überhaupt nicht erwähnt hat, um eine Auskunft bitten, wie man sich das mit diesen katholischen Bauwerken innerhalb der gesamten Anlage vorstellt.

Zweitens: Die Folgekosten und nicht nur die Investitionen sind jetzt ja auch mitzubedenken. Wenn auch der Berichtstatter nun von einem etwas niedrigeren Bauvolumen des ersten Bauabschnittes ausgeht, werden ja die Personalkosten usw. auch da schon in voller Höhe anfallen. Es entsteht ein täglicher Zuschuß zu den Kosten je Verpflegungstag von zwischen 30 bis 60 DM, wie ich gelesen habe. Ich bitte auch dazu noch um Auskunft. Das belastet natürlich auch in der Zukunft unseren Haushalt.

Prälat **Herrmann**: Ich habe nur eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Für Nordbadener und Mittelbadener mag es eine gewisse Überforderung sein, zu wissen, wo in Südbaden die einzelnen Orte liegen. Schloß Beuggen liegt nicht in Lörrach, sondern in Rheinfeldern, Ortsteil Karsau. Das muß in der Vorlage geändert werden.

Oberkirchenrat **Schneider**: Zu den Fragen von Herrn Viebig: Herr Viebig, im Gegensatz zu Ihrer Überlegung bestand vor einiger Zeit einmal der Gedanke, daß die katholische Kirche ihr Gemeindezentrum an einer anderen Stelle neu baut. Das ist im Augenblick nicht zu realisieren. Die Kirche und das Pfarrhaus werden bleiben. Das wird aber den gesamten Tagungsbetrieb nicht irgendwo tangieren. Man kann gut nebeneinander arbeiten. Es ist aber wahrscheinlich unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht möglich, an eine ökumenische Trägerschaft zu denken.

Zum Tagessatz: Dieses Haus gibt ja mit seinen Möglichkeiten zunächst einmal einen Rahmen. Wir haben hier eine ganz andere Situation als bei Hohenwart. In Hohenwart sind wir davon ausgegangen, zu versuchen, von einer Konzeption entsprechend der Häuser zu planen. Hier haben wir einen Rahmen. Wir haben uns deshalb überlegt, was sich in diesem Rahmen verwirklichen läßt. Sie müssen bei Ihrer Entscheidung bedenken: Beuggen ist uns ohnehin vor die Füße gelegt. Die Synode kann überlegen, ob es sinnvoll ist, ein früher an die südbadischen Kirchenbezirke bezüglich Beuggen gegebenes Versprechen einzulösen. Wenn das jetzt noch nicht möglich ist, müssen wir natürlich überlegen, was wir aus Beuggen machen.

Die Aufgabe, Beuggen einer neuen Funktion zuzuführen, ist unabdingbar; der können wir uns nicht entziehen. Wenn wir aber auf die Geschichte von Beuggen zurückblicken, können wir feststellen, daß es für Beuggen immer wieder Wendepunkte gegeben hat und daß immer wieder Menschen da waren, die bereit waren, in Gottvertrauen und Verantwortung eine neue Aufgabe anzupacken. Es ist die Frage an unsere geistliche Kraft, ob wir also überlegen: Hier wäre eine Aufgabe, die wir anpacken können. Wir sollten uns wahrscheinlich auch Gedanken darüber machen, ob es künftig in einem stärkeren Maße möglich ist, als Dienstgemeinschaft in einer Kirche sich an einer solchen Stelle einmal anzusiedeln und zu überlegen, wie ein solches räumliches Projekt ein geistliches Zentrum werden könnte.

Da Beuggen räumlich verschiedene Möglichkeiten enthält, hat man von vornherein daran gedacht, auch was die Führung des Hauses angeht, sich etwas alternativ einzurichten. Das heißt, es kann jemand hingehen, der bei der Baseler Mustermesse ist, kann gewissermaßen in einem Hotelbetrieb übernachten. Auf diese Weise könnte eine vorhandene Kapazität ausgenutzt werden. Es kann auch ein Tagungsbetrieb wie beispielsweise hier in Herrenalb abgewickelt werden. Es können aber auch Wohngruppen, die eigene Küchen haben, die nicht eingerichtet werden müssen, sondern vorhanden sind von den bisherigen Wohngruppen des Kinderheims, sich gewissermaßen selbst verpflegen, so daß sich ein recht gestaffelter Preis ergibt.

Bei der personellen Seite können Sie davon ausgehen, daß die Mitarbeiter, die bis jetzt in der Bezirksarbeit als Erwachsenenbildner in fünf Kirchenbezirken oder als Beauftragte für Mission und Ökumene oder als Beauftragte des kirchlichen Dienstes des Landes tätig sind, einen Teil ihrer Arbeit in Beuggen machen, daß Beuggen also gewissermaßen Kommunikationszentrum ist. Man geht nach Beuggen, und man kommt von Beuggen, man arbeitet Beuggen zu, und man arbeitet von Beuggen weg. Diejenigen, die in Beuggen sind, sollen tatsächlich das Minimum darstellen, das man braucht, um eine solche Tagungsstätte zu betreiben.

Wir können natürlich nicht ohne zusätzliche Personalstellen in Beuggen auskommen. Wir brauchen sicher einen Tagungsstättenleiter, wir brauchen auch das Personal für den Wirtschaftsbetrieb. Das werden wir aber im Minimum ohnehin brauchen. Es ist uns bewußt, daß wir das Haus, das uns gehört, natürlich nicht verkommen lassen. Wir könnten es verkaufen, wenn wir es entsprechend loswürden. Aber wir müssen wenigstens, solange es uns gehört, sehen, daß wir es einer vernünftigen, verantwortbaren Aufgabe zuführen.

Ich gebe zu, daß mit Beuggen ein Risiko verbunden ist, ich gebe weiter zu, daß dafür eine große Summe aufgewandt wird. Darüber müssen wir uns ganz klar sein. Können wir eine solche Herausforderung annehmen? Haben wir das Vertrauen, eine solche Aufgabe anzupacken? Können wir die fünf Kirchenbezirke in Südbaden gewinnen, die hier vor allem gefordert sind? Können wir uns zusammen an dieses Projekt heranwagen? - Ich habe als Federführender im Kollegium eine ganze Reihe von Gesprächen mit den Bezirkskirchenräten und mit den Planungsausschüssen geführt. Ich habe eigentlich den Eindruck, daß Menschen da sind, die mit einer großen Nüchternheit bereit sind, über diese Fragen nachzudenken.

(Beifall)

Synodaler **Richter**: Ich persönlich kann dem Projekt Beuggen meine Sympathie und Zuneigung nicht verleugnen, nicht nur weil ich selbst in Südbaden wohne - das wäre ja ein ziemlich egoistischer Grund -, auch nicht allein aus Gründen der Tradition dieser evangelischen Einrichtung am Hochrhein, sondern auch weil wir, meine ich, hier als Kirche zur Substanzerhaltung eines bereits vorhandenen Gebäudekomplexes erheblich beitragen. Ich gehöre vielleicht zu den wenigen, die sich immer wieder darüber freuen, daß die Landeskirche ältere Bausubstanz angekauft und restauriert hat. Ich meine, wir dürfen diesen Gesichtspunkt nicht harmlos sehen, wenn wir dabei sind, immer mehr Land zu verbauen. Wir nehmen auch hier nicht neues Land in Anspruch, sondern bewahren bereits Bebautes. Ich meine, das ist ein gutes Beispiel, das im Land Zustimmung finden wird.

Aus dieser Erkenntnis folgere ich auch einen Zusammenhang zur künftigen inneren Gestaltung dieses Heimes. Die finanzielle Seite hat sicher einen verständlichen Schwerpunkt auch in unserer heutigen Debatte, die wir hier führen. Dennoch frage ich gleich schon nach den Prioritäten des einmal im Betrieb befindlichen Heimes. Priorität hat meines Erachtens die innere Führung. Es ist ein Unterschied, ob man zur Leitung ein paar BAT-Stellen besetzt oder zum Beispiel eine geistliche Leitung anstrebt. Man muß nicht gleich ein badisches Taizé wollen, aber dieser Gedankenrichtung sollten wir vielleicht einmal mehr Raum geben, als wir das bisher taten. Wir haben uns im Finanzausschuß darüber unterhalten, ob nicht ein Wirtschaftsbetrieb eingerichtet werden könnte und wir das verpachten könnten. Ich meine, wir sollten ebenso, wenn nicht noch mehr darüber nachdenken, ob wir diesem Haus nicht eine innere Leitung geben. Ich meine, daß diese Frage mindestens genausoviel Gewicht wie der Baubereich bekommen sollte.

Ich meine auch, wir sollten nicht sofort resignieren, wenn Herr Oberkirchenrat Schneider zunächst einmal die ökumenische Variante abblockt. Auch das sollte mitbedacht werden.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Gessner**: Das Areal steht zur Zeit noch im Eigentum eines Vereins. Ich wollte fragen, ob vor Baubeginn oder Investitionen an eine Klärung der Eigentumsverhältnisse gedacht ist.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ja.

Synodaler **Krämer**: Beuggen und Görwihl liegen ja in nicht allzu großer räumlicher Entfernung. Deshalb möchte ich einfach zurückfragen, ob die Einrichtung in Beuggen nicht Konsequenzen für den Weiterbestand von Görwihl hat. Weiter frage ich, ob man das Haus Görwihl, von dem ich hörte, daß es von der Belegung und Wirtschaftlichkeit her nicht besonders geeignet ist, vielleicht zugunsten einer besseren Auslastung und Belegung dieser neuen Tagungsstätte in einer mittelfristigen Planung aufgeben könnte.

(Beifall)

Synodaler **Ertz**: Ich bin 100%ig für Beuggen.

(Beifall)

- Ich will aber noch etwas anderes sagen.

(Heiterkeit)

Ich bin verwundert über die Begründung, die für Beuggen gegeben wurde. Ich möchte zu bedenken geben, weil wir in unserem Kirchenbezirk in dieser Richtung in gewissem Sinne betroffen sind und das gleiche auch aus vielen anderen Voten gehört habe, daß man in meinem Kirchenbezirk ein zwar nicht der Kirche, aber einer der Kirche nahestehender Organisation gehörendes Haus nicht als solche Aufgabe sieht. Ich möchte sagen, daß man hier zweierlei Maß anlegt, worüber ich ein wenig verwirrt bin und wo ich Mühe habe, das den Leuten in meinem Kirchenbezirk plausibel zu machen.

(Unruhe)

Synodaler **Gasse**: Wir fahren ja heute alle mit Tränen in den Augen - natürlich Freudentränen, Herr Stock - nach Pforzheim-Hohenwart.

(Anhaltende Unruhe)

Ich möchte die Grundsatzdiskussion vor dem Beschluß für Hohenwart nicht wiederholen, obwohl ich der Meinung bin, daß sie wieder angebracht wäre. Es geht um hohe Summen. Ich möchte die Grundsatzdiskussion, wie gesagt, nicht wiederholen, nur mein persönliches Unbehagen hier äußern.

Ich persönlich wäre froher und dankbarer, wenn wir etwa eine solche Summe, über die jetzt wieder verhandelt wird, in geeigneter Form dafür verwendet hätten, einen sichtbaren Beitrag der Kirche zur Überwindung der Arbeitslosigkeit zu leisten.

(Vereinzelt Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Ertz, wir verstehen das, was Sie angesprochen haben, aus Ihrer Situation heraus. Aber der Vergleich, den Sie gezogen haben, trifft so nicht zu. Die Ausgangslage ist anders. Die Ausgangslage ist hier ein bereits getroffener Beschluß, über den wir alle nicht einfach hinweggehen können, nämlich Etzenbach im Zusammenhang mit Hohenwart. Wir können nicht einfach ungeschehen machen, wie wir damals im einzelnen auch gestimmt haben. Etzenbach bedeutete eine Tagungsstätte in Südbaden. Von daher ergab sich jetzt diese Notwendigkeit einer Überlegung im Zusammenhang mit der plötzlichen Situation, mit Beuggen eine Lösung finden zu müssen.

Ich darf noch ein Zweites hinzufügen, was auch Herr Richter gesagt hat: Wir müssen vor allem die Folgekosten bedenken - Herr Viebig hat schon darauf hingewiesen -, und das ist der Punkt, der mir dabei persönlich am meisten zu schaffen macht. Sowohl im Blick auf Beuggen als auch auf Hohenwart und ähnliche Projekte stellt sich die Frage, wie wir das in den kommenden Jahren bewältigen. Wir müssen natürlich auch von Anfang an - und das kann nur dick unterstrichen werden - die innere Linie eines solchen Hauses im Auge haben. Wir hatten Anfang März eine Bezirksvisitation im Kirchenbezirk Lörrach. Dabei ist mir wie in keiner der bisher erlebten Bezirksvisitationen etwas deutlich geworden von dem Schmelztiegel kirchlicher Gruppen gerade dort in dieser Region: Chrischona, FETA, Volkskirche, Stadtmission, Janz-Team, Sozialer Arbeitskreis - und was es da alles gibt. Man lebt in einer unerhörten inneren Spannung, auch Auseinandersetzung und gegenseitiger Befruchtung. Hier spürte ich ganz deutlich, wie wichtig es ist, diesen Kirchenbezirken eine Hilfe für die innere Stabilisierung und Ermutigung zu geben.

Sie haben zwar gesagt, wir bräuchten uns nicht gleich ein badisches Taizé zu wünschen. Aber ich wünschte mir doch auch für Baden ein wenig davon. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß das mit unseren Tagungsstätten in Angriff genommen wird und nicht nur günstige Lösungen, die sich jetzt gerade ergeben, beim Schopfe erhascht werden.

(Beifall)

Synodaler **Gabriel**: Ich verstehe das Anliegen von Herrn Gasse zutiefst. Wer unsere gesellschaftliche Lage anschaut und die Folgen bedenkt, die sich aus einer weiteren Zunahme der Arbeitslosigkeit ergeben könnten, der mag innerlich erzittern, weil die Grundzüge und Grundstrukturen unserer Gesellschaft in Frage stehen. Es ist jetzt gerade eine Woche her, daß an unserem Rednerpult hier aus berufenem Munde der Satz gesagt wurde: „Bei zunehmender Arbeitslosigkeit ist nicht abzusehen, ob die dann noch zunehmende Finanzkrise unseres Staates letzten Endes in eine Staatskrise einmündet.“ Insoweit ist das Anliegen von Herrn Gasse durchaus sehr ernst zu nehmen; die Frage ist wirklich zu bedenken.

Andererseits darf ich aber jetzt hier für unsere badische Landeskirche einfach etwas sagen: Mögen Sie einmal in Muße zusammenrechnen, was wir auf allen Ebenen investieren! Sie haben gestern aus dem Bericht gehört, daß 21 kirchliche Bauvorhaben bestehen, weiter eine ganze Reihe landeskirchlicher Bauvorhaben, daß wir in Hohenwart über 20 Millionen DM investieren, daß wir im diakonischen Bereich Anmeldungen für 160 Millionen DM haben und daß wir nun hier, obwohl wir die Mittel noch nicht sehen und obwohl rund 3 Millionen DM fehlen, vom Finanzausschuß trotzdem positiv dafür eintreten, daß dieses Projekt in Angriff genommen wird. Auch diese 5,4 Millionen DM, die im Jahre 1983 als Kosten anlaufen, werden ihren Beitrag zur Überwindung der Arbeitslosigkeit leisten.

(Beifall)

Wir dürfen unsere Investitionen und Beschlüsse durchaus kritisch auf diesen Aspekt hin hinterfragen.

Ich möchte für mich persönlich sagen: Ich bin beruhigter, nachdem ich mir dieses ganze Ausmaß einmal vor Augen geführt habe.

Zu der inneren Seite von Beuggen und überhaupt zu unseren Problemtagungsstätten möchte ich folgendes sagen. Die hierfür gemachten Investitionen werden in der Folgezeit nur dann gerechtfertigt sein - Hohenwart, Herrenalb wie Beuggen -, wenn eine geistig-geistliche Zentrale daraus wird, die ihre Ausstrahlung in die Welt, die uns umgibt, aus der wir kommen, haben wird. Der reine Tagungsbetrieb, das reine Sitzungswesen, das reine Zusammenkommen von Gremien, die dann zwar aufgabengemäß ihre Tagungen vollziehen, wird nicht ausreichen, diese Kosten zu rechtfertigen. Ich bin als Vorsitzender des Finanzausschusses immer darauf bedacht - das dürfen Sie mir glauben -, daß der geistliche Akzent nicht verloren geht. Wir würden uns vor uns selbst schuldig machen, wenn wir - Sie rechnen das im Kopf sicher ja auch zusammen - 20 Millionen für Hohenwart, 10 Millionen für Beuggen und 8 bis 10 Millionen in Herrenalb, also zusammen rund 40 Millionen DM, investierten, am Schluß aber feststellen müßten, daß das große Leerlaufbetriebe seien. Das alles wäre vor unserer kirchlichen Öffentlichkeit nicht zu verantworten.

Die Stunde der Wahrheit über all diese Investitionen ist nicht heute, sondern wird in fünf, acht oder zehn Jahren kommen. Die Synode wird sich dann kritisch fragen müssen, ob ihre Vorhaben das erfüllt haben, was wir uns heute davon versprechen. Ich will damit kein Wasser in den Wein gießen, aber sagen, daß wir wissen müssen, was wir tun. Das alte und fast schon abgenutzte Wort von den Prioritäten ist wirklich kein leeres Wort. Das betrifft übrigens auch die Kirchenbezirke in Pforzheim. Auch diese können das Geld nur einmal ausgeben. Es ist gut, daß sie sich engagiert haben. Daraus verspreche ich mir eine gewisse Gewährleistung, daß das Ziel auch erreicht wird. Aber wenn der liebe Gott seinen Segen dazu nicht gibt, und wenn der Geist, von dem wir uns das wahre Leben erhoffen, in den Häusern nicht einkehrt, mag es im Magen, im Herz und im Gefühl schlimm gehen. Das möge der liebe Gott verhindern.

(Beifall)

Synodaler **Schubert**: Ein Eckpfeiler der Beschlußgrundlage für Hohenwart war unser Wunsch, daß unrentable Projekte der Landeskirche zur Disposition gestellt werden sollen. Vorhin kam das Stichwort Görwihl. Görwihl war nach der damaligen Auskunft und nach meiner Erinnerung von den vorhandenen Tagungsstätten die rentabelste. Ich würde gerne zu den vielen schon gestellten Informationsfragen die Frage hinzufügen: Was ist eigentlich aus diesem Wunsch - nach meiner Erinnerung ein Essential des damaligen Beschlusses - geworden?

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Ertz**: Ich betone nochmals, daß ich nicht gegen etwas bin. Aber ich bin von meinem Gewissen her verpflichtet, hier einiges zu sagen. Ich meine, ich darf das auch, weil es nicht allein mir, sondern vielen so geht. Ich denke an eine Sache zurück, die ich auch verfolgt habe: die Gamburg, was heute in unserer Gegend immer noch ein Trauma ist. Ich meine, daß ich das sagen darf, weil gerade unsere Gegend, obwohl auch da gerade Widerstände bestanden, 100%ig für Hohenwart gestimmt hat. Ohne uns wäre Hohenwart damals zu Fall gekommen. Entschuldigen Sie, wenn ich das so sage.

(Unruhe)

- Es ist so, das könnt Ihr rechnerisch nachprüfen.

Von daher gesehen möchte ich sagen, daß hier zweierlei Maße angelegt werden, die die Leute bei uns bewegen. Ich lasse das Argument des Herrn Landesbischof so nicht gelten: Auch bei uns gibt es einmalige Aktivitäten im Lande. Sie wissen das, und Sie kennen die auch. Das wird dort auch nicht irgendwie übersehen, wenn man das anderswo so begründet. Ich glaube, es ist notwendig, das zu sagen, weil in unserer Gegend und darüber hinaus eine gewisse Frustration darüber besteht, daß ein gewisses Gebiet nicht berücksichtigt wird und hier zweierlei Maß angewandt wird. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, das alles zu sagen, und ich hoffe, daß es auch im Protokoll so steht.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Da haben Sie eine wichtige Frage angeschnitten, aber an die falsche Seite gerichtet. Wir erleben auch, daß zweierlei Maß angelegt wird: das gesprochene Wort und das geschriebene (korrigierte) Wort. Ich verliere oft Stunden damit, die Erwiderungen mit dem in Zusammenhang zu bringen, was vorher war.

(Synodaler **Ertz**: Bei mir nicht!)

Es werden dann Hausaufsätze geliefert, aber nicht die im Protokoll festgehaltenen Ausführungen korrigiert. Vielen Dank, Herr Ertz, für diesen Aufhänger. Jetzt habe ich es los. Ich bitte erneut alle, dem Protokoll den wahren Charakter zu erhalten und keine Phantasieprodukte zu liefern.

Oberkirchenrat **Niense**: Ich darf auf einige Fragen, die vorhin gestellt worden sind, Auskunft geben.

Zunächst zu der Frage der Folgekosten, die Herr Viebig gestellt hat. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung, die Ihnen vorgelegt wurde, ist aufgrund der alten Daten angefertigt worden. Das heißt, sie ging noch von einem Bauvolumen von 7 Millionen DM aus.

Auf der anderen Seite ist aber folgendes zu beachten: Hier sind 69 Betten mit einem Tagessatz von 30 DM für Übernachtung und Verpflegung aufgeführt. Das ist ein außerordentlich niedriger Satz. Ich weiß nicht, ob er auf Dauer überhaupt gehalten werden kann.

Weiterhin geht die Wirtschaftlichkeitsberechnung alternativ von einer Belegung von 76 % auf 269 Tage, also eine Belegung von 60 % auf das ganze Jahr, und von 63 % auf den genannten Zeitraum, also 50 % auf das ganze Jahr, aus. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat dabei verschiedene Varianten aufgezeigt.

Die erste ist, daß der volle Schuldendienst, also Zinsen und Tilgung, vom Betriebsträger erbracht wird. Das heißt, diese Kosten fließen in die Betriebskosten ein. Das ist dann abgestuft bis dahin, daß der Schuldendienst voll zu 70 % von der Landeskirche und zu 30 % von den beteiligten Kirchenbezirken übernommen wird. Dementsprechend kommen auch hier unterschiedliche Defizite heraus.

Weiterhin ist zu sagen: Es sind hier keinerlei Reserven mit eingebaut worden, die aber tatsächlich vorhanden sind. Nehmen Sie z. B. die der Berechnung der Belegungstage. Man hat also bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht die Eintagesveranstaltungen zugrunde gelegt. Ebenso wurden nicht eingeplant die Veranstaltungen von Dritten, für die ein höherer Tagessatz verlangt werden kann. Wir sind ja bemüht, gerade in der belegungsarmen Zeit das Haus zu füllen. Das wurde vorhin schon angeführt. Alle diese Zahlen sind in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht genannt. Sie sehen, daß hier noch eine Reihe von Reserven bestehen, die geeignet sind, das Defizit noch entsprechend zu senken.

Das Defizit, das nun gedeckt werden müßte, ist bei der ersten Variante - volle Übernahme des Schuldendienstes aus Betriebskosten - 642.000 DM bei 60 %, bzw. 682.000 DM bei 50 % Belegung. Das sinkt dann ab, wenn keine Abschreibungen erfolgen, wenn der volle Schuldendienst bei den beteiligten Mitträgern liegt, auf 150.000 DM bei 60%iger bzw. 200.000 DM bei 50%iger Belegung. Sie sehen daraus, daß jede Mehrbelegung geeignet ist, das Defizit entsprechend zu senken.

Zur Frage des Vereins. Der bisherige Trägerverein der Schloßschule befindet sich zur Zeit in Liquidation, das heißt, er ist noch Eigentümer. Satzungsgemäß fällt bei Auflösung des Vereins das gesamte Vermögen an die Landeskirche, der es ursprünglich auch gehört hat.

Die Frage des Eigentums kann infolgedessen im Moment außer Betracht bleiben. Satzungsgemäß fällt es ohnehin an die Landeskirche.

Die nächste Frage bezog sich auf Görwihl. Hier ist mittelfristig auch von uns eine Lösung vorgesehen. Wir müssen dabei aber bedenken, daß in Görwihl die Tagungsstätte mit der Kirche zusammengebaut ist und zu gleicher Zeit auch kirchengemeindlichen Zwecken dient. Infolgedessen ist ein Verkauf, eine Verwertung hier sehr problematisch. Wir müssen hier die Entwicklung beobachten, wenn Beuggen läuft. Wir werden sehen, ob beide Tagesstätten noch nebeneinander bestehen können oder ob wir gezwungen sind, Görwihl auf irgendeine Weise abzustoßen. Wie gesagt, die Schwierigkeit besteht, daß dort auch kirchengemeindliche Räume vorhanden sind, auf die die Kirchengemeinde angewiesen ist.

Zu der letzten Frage, die Herr Schubert stellte: Es stehen aufgrund der Liste, die wir seinerzeit der Synode zur Kenntnis vorgelegt haben, in der Zwischenzeit drei Grundstücke zum Verkauf an, und weitere Möglichkeiten werden gesucht. Es kommt darauf an, ob ein Käuferinteresse besteht und weiter die Notwendigkeit zum Verkauf vorhanden ist, die ich zum Beispiel bejahe, wenn hohe, unrentable Investitionen in alte Gebäude gemacht werden müssen. Weiter wird von uns die Frage geprüft, ob wir ein größeres Gelände verkaufen, das ertragslos daliegt, aber einen hohen Grundstückswert hat und mit Wohnungen bebaut werden kann. Wir stehen in entsprechenden Verhandlungen.

Synodaler **Dittes**: Grundsätzlich sind wir sicher hier im Zugzwang. Ich möchte aber doch auch einen Aspekt zur Sprache bringen, den man sicher nicht aus den Augen verlieren sollte: Wenn Beuggen in der Weise übernommen und instandgesetzt wird, wie das jetzt geplant wird, haben wir bald zwei Tagungsstätten, die auch vom Teilnehmerkreis innerhalb unserer badischen

Landeskirche sich konkurrierend gegenüberstehen. Auch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation derer, die Tagungsstätten besuchen sollten, stellt sich die Frage, ob es überhaupt einen solch großen Markt, wie man in der Wirtschaft sagt, gibt. Hier rate ich sehr dazu, einmal abzuwarten, wie Hohenwart wirtschaftlich laufen wird. In einigen Jahren können wir sicher schon Ergebnisse haben.

Das zweite, was ich sagen möchte: Warum kann Beuggen nicht im jetzigen Zustand übernommen werden, sondern muß sofort mit diesem hohen Kostenaufwand renoviert und umgebaut werden? Warum kann man dieses Haus nicht einfach so weiterlaufen lassen - vielleicht mit geringfügigen Änderungen -, um zu sehen, wie überhaupt der Bedarf in den fünf Kirchenbezirken ist? Man könnte doch erst abwarten, ob dort wirklich ein großer Zulauf ist und erst dann dieses Renovierungsprogramm beginnen.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich möchte die Frage von Herrn Dittes gleich beantworten: Beuggen wurde vor einigen Jahren als Kinderheim mit Wohngruppen renoviert. Das bedeutet, daß die Naßräume für die damaligen Wohngruppen ausgelegt sind. Es sind Gemeinschaftswaschräume. Das läßt sich nicht ohne weiteres auf einen Tagungsbetrieb umstellen.

Es stellt sich auch die Frage der Zugänglichkeit. Sie müssen ja, wenn Sie Menschen empfangen, irgendwie eine Aufnahme haben. Sie müssen sich irgendwo niederlassen, müssen auch Fluchtwege haben. Es ist entscheidend für einen Neuanfang, mit welchem „Geschmäckle“ man beginnt. Wenn das so bieder und bescheiden ist, daß man gewissermaßen „das eigene Waschbecken mitbringen muß“, wird man vielleicht einmal, aber kein zweites Mal hingehen. Es bestehen sicher viele Möglichkeiten zur Improvisation in Beuggen, aber es muß ein gewisses Minimum - das ist eine funktionsfähige Küche, und das ist ein Waschbecken in einem Zimmer für zwei oder drei Personen - vorhanden sein. Das soll zunächst einmal installiert werden.

Im übrigen - das zu Ihrer Anregung, Erfahrungen zu machen - kann man in Beuggen in ausgezeichneter Weise Erfahrungen sammeln. Man ist nämlich nicht darauf fixiert, gleich voll einzusteigen, sondern man kann mit 40 Betten beginnen und dann etwa auf 70 erhöhen. Wenn man sieht, wie sehr es angenommen wird, kann man auch voll ausbauen.

Der Einzugsbereich einer Tagungsstätte ist nicht unbegrenzt. Sie dürfen sicher damit rechnen, daß Beuggen Hohenwart keine Konkurrenz macht und umgekehrt. Es wird sich auch bei steigenden Bezinpreisen jemand überlegen, wie weit er einen Weg für zwei oder drei Tage oder auch nur für einen Tag ansetzen kann. Der Bedarf wird bei den südbadischen Kirchenbezirken nach wie vor unterstrichen. Die Kirchenbezirke haben eine große Not, ihre Tagungen in der Schweiz bzw. im Elsaß unterzubringen. Das ist nicht im erheblichen und wünschbaren Maße möglich.

Wir haben uns zu Anfang dieser Woche unter dem Stichwort „Kirche als Lerngemeinschaft“ darauf geeinigt, daß wir noch manches zu lernen haben. Ich meine, das gilt auch für dieses Gebiet. Wir machen uns natürlich Gedanken darüber, wie wir die Folgekosten für unsere Tagungsstätten auffangen, minimieren können, damit sie in einem einigermaßen vertretbaren Umfang zum Angebot stehen. Es gibt - man höre und staune! - Tagungsstätten, die kostendeckend arbeiten. So etwas muß man zur Kenntnis nehmen und Konsequenzen überlegen.

Sie haben immer wieder die geistliche Kraft und die geistliche Chance angesprochen. Nur meine ich, daß es nicht gut wäre, wenn wir diesen Appell immer wieder nur nach draußen richten würden. Das ist zunächst einmal eine Frage, die wir an uns als Besucher, Veranstalter und Verantwortliche für Tagungen richten müssen. Bemühen wir uns um ausreichende geistliche Kraft, um als Dienstgemeinschaft unter Umständen auch ein Vorbild zu

setzen „Wir krempeln die Ärmel hoch“ und arbeiten als Dienstgruppe für Hohenwart?

(Vereinzelt Beifall)

Solche Modelle gibt es. Wir werden tun, was wir können, um die fünf Kirchenbezirke beim Wort zu nehmen. Aber wir müssen selbst auch etwas dafür tun.

(Beifall)

Synodaler **Manfred Wenz**: Ich bin von der Lage her ziemlich neutral. Es wird für mich später gleichgültig sein, ob ich nach Süden oder nach Norden fahre.

(Zuruf: Besser nach Süden!)

Von der Entfernung wird das für mich ziemlich gleich sein.

Ich habe zu Beuggen nur folgendes zu sagen: Ich habe dem Projekt zugestimmt, weil ich überzeugt bin, daß, wie die Dinge liegen, Etzenbach doch irgendeinmal gebaut wird. Das heißt, daß wir dann, wenn wir ein neues Zentrum bauen, wieder Land zubetonieren. Ich habe vielleicht eine andere Beziehung zum Land wie sie, möchte aber in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß wir es in den letzten zwanzig Jahren geschafft haben, in der Bundesrepublik zweimal eine Fläche von der Größe des Saarlandes zuzubetonieren. Keiner, der da am Betonieren war, hat das so empfunden. Jeder hat nur gesagt: Na ja, was soll dieses Hektar, was sollen diese dreißig Ar usw.? Das ist ein Grund, warum ich für Beuggen bin: weil diese Sache schon steht und von der Bausubstanz her vermutlich länger steht als vieles, was wir gemacht haben oder erst noch machen werden.

(Beifall)

Das andere ist: Wir sollten einfach auch berücksichtigen, daß die Menschen heute wieder zunehmend in solche Gebäude gehen wollen - mir geht es selbst auch so; man kann sich da anscheinend gar nicht dagegen wehren - Dieser Überdruß am Geraden, Funktionellen usw. wird in Zukunft noch zunehmen. Wir kennen das ja alle. Das ist für mich weiter ein Grund, mich für Beuggen zu entscheiden.

Ich denke auch, daß wir in Zukunft nicht mehr alle unsere Tagungsstätten oder sonstige Einrichtungen halten werden. Deshalb wird es gut sein, wenn im Süden eine Einrichtung mit sehr vielen Variationsmöglichkeiten in der Belegung, wie das Herr Schneider geschildert hat, zur Verfügung steht. Wir wissen ja nicht, welche Aufgaben wir in Zukunft zu erfüllen haben.

Man sollte sich noch einmal Gedanken über folgendes machen: Bis jetzt bestanden ja mit Schloß Beuggen ganz besondere Beziehungen zur Schweiz. Wenn wir etwas geschickt sind und die nötige Konzeption sowie die nötige Atmosphäre hereinbringen, könnte es gut sein, daß, so wie wir bis jetzt in die Schweiz oder ins Elsaß gefahren sind, auch umgekehrt die Schweizer und die Elsässer zu uns herüber kommen.

Das alles sind Gründe, die für Beuggen sprechen. Ich bin überzeugt, daß wir, wenn es 1983 und 1984, wenn wir ans Umbauen gehen, noch Möglichkeiten finden, das Schloß in der geplanten Weise umzubauen, weil es nicht anders geht, aber in anderen Bereichen durchaus in „primitiveren Verhältnissen“ leben müssen, um Mittel, die wir fremd aufnehmen müßten, einzusparen.

Ich denke, es ist für Südbadener - das kann ich als Mittelbadener ohne Egoismus sagen - wünschenswert, wenn diese Umbauten jetzt schon billiger verwirklicht werden können, als je eine andere Lösung verwirklicht werden könnte.

(Beifall)

Synodaler **Wöhrle**: Nachdem die Grundsatzdebatte neu aufkommt, möchte ich nochmals zwei Hinweise geben:

Erstens: Im Bericht wurde bereits darauf hingewiesen, daß wir bereits 1979 beschlossen haben, in Südbaden eine Tagungsstätte zu errichten. Wir sind damals im Blick auf die Bedeutung der Sache bei einem maßvollen Volumen von rund 11 Millionen DM geblieben. Dieses maßvolle Volumen war vom Ansatz her schon, meine ich, ein entscheidender südbadischer Akzent in der Generaldebatte um die Tagungsstätte. Vielleicht macht es die Berücksichtigung dieses Tatbestandes manchem leichter, vom Grundsätzlichen her das damals gegebene Ja auch heute wieder zu sprechen.

Zweitens, zum Thema Arbeitslosigkeit: Auch ich sehe den Ernst der Frage von Herrn Gasse und weiß, daß das, was ich jetzt dazu anmerke, für ihn und uns alle keine vollbefriedigende Antwort ist. Aber man darf doch darauf hinweisen, daß das, was wir hier miteinander in Beuggen planen, ja auch ein Beitrag zur Bekämpfung konkreter Arbeitslosigkeit ist. Denken Sie an die Bauaufträge und an die dort einzurichtenden Stellen für Mitarbeiter usw.

Zu Herrn Dittes und seinem Vorschlag, erst die Wirtschaftlichkeit von Hohenwart abzuwarten: Ich meine, wir sollten das eine nicht vom anderen abhängig machen. Ich bin dem Herrn Landesbischof sehr dankbar, daß er auf besondere südbadische Situation und ganz im besonderen auf die in der südwestlichen Ecke hingewiesen hat. Der Herr Landesbischof hat von einem „Schmelztiegel“ gesprochen. Ich greife dieses Bild mit der Bemerkung auf, daß das Evangelium wohl in diesem Raum ganz besonders Gefäße braucht, die verhindern, daß es in einer Konturenlosigkeit zerfließt, in lauter auseinanderstrebenden Bewegungen, und daß wir hier Aktivposten der Konsolidierung von reformatorischem Christsein und von Kirche dringend nötig haben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Im Hinblick auf den großen Andrang in der Rednerliste unterbreche ich jetzt diese Diskussion, da der Berichterstatter des nächsten Berichtes zu einer Beerdigung im Familienkreis muß. Ich darf Herrn Gabriel bitten, den nächsten Bericht zu geben.

(Unruhe)

- Selbstverständlich wird die Diskussion nur unterbrochen. Nachher fahren wir fort.

IV.2

Bericht über die Verhandlungen mit den an der ERK beteiligten Gliedkirchen über eine Änderung des Beitrags- und Leistungssystems

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Gabriel, darf ich Sie bitten, den Bericht für den **Finanzausschuß** zu erstatten.

Synodaler **Gabriel**, Berichterstatter: Herr Präsident, verehrte Mitsynodale! Ich habe Ihnen in dieser Unterbrechung über ein Thema zu berichten, das man schlechthin als „trockenen Stoff“ empfinden mag, der aber in Wirklichkeit eine hochinteressante Materie ist und im übrigen alle angeht, die als Pfarrer oder Kirchenbeamte in einem Dienstverhältnis zu der Kirche stehen. Ich habe dabei über das Ergebnis der Verhandlungen mit den vier mit uns an der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt beteiligten Kirchen zu berichten. Ausgangspunkt der Gespräche mit diesen Kirchen waren das Referat von Herrn Oberkirchenrat i. R. Dr. Löhr im April 1980 (Protokoll S. 39 ff), die eingehende Diskussion im Landeskirchenrat, im Finanzausschuß und in der Synode und der danach gefaßte Beschluß. Herr Dr. Löhr kündigte seinerzeit in seinem Referat die Anhebung des Jahresbeitrags zur Evangelischen Ruhegehaltskasse um 2,5 Millionen auf 35 Millionen DM sowie die Erhebung eines Einmalbetrages von 20 Millionen an. Er verband damit das Ziel, das Vermögen der Ruhegehaltskasse weiter rasch aufzustocken,

um baldmöglichst allein aus den Erträgen des Vermögens eine Eigenleistung von 20 % bzw. 30 % zu erzielen.

Wie aus dem Protokoll April 1980 am Ende meines damaligen Berichtes ersichtlich ist, wurde dieses Konzept von der Synode nicht angenommen, dagegen folgender Beschluß gefaßt:

- a) Die Versorgungskonzeption soll so belassen werden, wie sie augenblicklich besteht.
- b) Die Synode sieht keine Notwendigkeit, die Absicherungsmaßnahmen zu beschleunigen oder gar zu erweitern.
- c) Die Eigenleistung soll bis auf weiteres bei 20 % verbleiben.
- d) Ein Einmalbeitrag, wie er gerade gefordert war, soll nicht erhoben werden.
- e) Der Beitrag soll künftig in einem festen Prozentsatz der Aktivbezüge erhoben werden.

Soweit der Beschluß der Synode. Aber außerhalb dieses Synodalbeschlusses wurden einige andere wünschenswerte Ergänzungen zum bestehenden Vertrag zur Disposition gestellt, so u. a.:

Im Vertrag fehlte eine Kündigungsklausel. Die sollte irgendwie erbracht werden.

Überprüfung des Kassenziels insbesondere im Blick auf den unterschiedlichen Versorgungsstatus der entstand, nachdem sich inzwischen zwei von fünf Gliedkirchen in die BfA eingekauft hatten, nämlich die badische und die hessische Synode.

Umstellung des Leistungssystems, um wegzukommen von den Leistungen nur aus Erträgen allein.

Schließlich war zu klären, ob Beschlüsse des Verwaltungsrats der Ruhegehaltsskasse eine unabänderliche Vollzugsbindung für die Landeskirche bedeuten.

Es sollte das Beitragssystem überprüft werden.

Schließlich sollte ein Wegfall des Finanzausgleichs unter diesen fünf Kirchen erreicht werden.

Soweit die ergänzenden Verhandlungsgegenstände. Während sich in weniger gewichtigen Vorschlägen bald Einigungstendenzen zeigten, erwiesen sich die Verhandlungen über die Leistungsstruktur der Kasse außerordentlich schwierig. Aber die Ansicht der badischen Seite hat sich insbesondere im Leistungsbereich durch ein versicherungsmathematisches Gutachten erhärten lassen.

Dieses Gutachten hat zu Tage gefördert, daß wir für eine „Finanzierung der Leistungen nur aus Erträgen“ angesichts ständig steigender Gehaltsleistungen und angesichts ständiger Inflationsraten ein Kapital in Milliardenhöhe aufstocken müßten. Das Gutachten hat klargestellt und vorgeschlagen, daß ein Rentenwertumlageverfahren zugrunde gelegt werden soll, nachdem bei Eintritt des Versorgungsfalles einmalig soviel Vermögen bereitgestellt ist, um daraus die gesamte künftige Verpflichtung zur Zahlung der Renten aus Erträgen unter gleichzeitiger Aufzehrung des Kapitals finanzieren zu können.

Gerade angesichts der schon angesprochenen Geldentwertung und der Gehaltssteigerungen wird einerseits eine - wie es im Gutachten heißt - risikobehaftete Hypertrophie des Vermögens vermieden, andererseits aber auf eine Vermögensbildung nicht völlig verzichtet.

Nach langem Ringen mit den Vertragskirchen und nach Phasen des Zweifels, ob die Verhandlungen zu einer Einigung führen würden, kann man nun doch von einem vorläufigen guten Abschlußergebnis sprechen. Die nicht in die BfA eingekauften Gliedkirchen sind auf unser Anliegen - mindestens mehrheitlich -

eingegangen und bestehen nicht mehr auf einer Leistungsbasis aus reinen Erträgen. Auf der letzten Sitzung der fünf Kirchen am 27.4.1982 wurde die bisher vertretene Ertragsdeckung mehrheitlich aufgegeben und der Kapitaldeckung der Vorzug eingeräumt, wenn auch die Erhöhung der Eigenleistung auf 30 % etwas hinausgeschoben wird. Darüber soll später beraten werden mit dem Ziel, die Eigenleistung von 30 % ab 1984 wirksam werden zu lassen. Allerdings muß das fortgeschriebene neu angeforderte versicherungsmathematische Gutachten noch abgewartet werden.

Zusammengefaßt führten die Verhandlungen des Evangelischen Oberkirchenrats, hauptsächlich geführt von Herrn Oberkirchenrat Niens, der nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Lohr zugleich ordentliches Verwaltungsratsmitglied der ERK geworden ist, zu folgenden Ergebnissen:

1. Der eingangs erwähnte Einmalbeitrag von 20 Millionen DM wurde nicht erhoben.
2. Der Beitrag für 1982 wurde nicht überproportional erhöht, sondern um einen der allgemeinen Besoldungserhöhung entsprechenden Prozentsatz (5 % statt wie vorgesehen 7,2 %)
3. Der Beitrag für 1983 wird nur um 3,6 % erhöht.
4. Der Finanzausgleichseffekt entfällt ab 1983 völlig, d. h. ab 1.1.1983 wird der Beitrag nur noch nach dem Verhältnis des Besoldungsaufwandes erhoben. Der Effekt der Ausgleichszahlung an den Meistgebenden entfällt.
5. Für 1983 soll die Eigenleistung bei 20 % verbleiben.
6. Bemessungsgrundlage für den Beitrag soll künftig einheitlich für alle fünf Kirchen sein:
 - a) Aktivbezüge vom Oktober des laufenden Jahres und
 - b) die ruhegehaltstfähigen Zulagen, ohne Ortszuschlag
7. Noch nicht verbindlich festgelegt ist, aber dem Grunde nach besteht noch Einigkeit über folgendes:
 - a) Der Beitrag soll künftig möglichst in Höhe von 16 % der Aktivbezüge erhoben werden.
 - b) Eine Kündigungsklausel soll durch den Verwaltungsrat beschlossen werden, wodurch eine formelle Vertragsergänzung entbehrlich gehalten wird. Die Synode wird darüber zu gegebener Zeit in Kenntnis gesetzt.

Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, hat sich die badische Auffassung durchgesetzt, keine Kapitalansammlungen mehr zur Voldeckung der Leistungen nur aus den Erträgen vorzusehen, sondern nur noch das zur Gewährleistung der Leistungen der ERK versicherungsmathematisch erforderliche Kapital anzusammeln. Um diesen Deckungsgrad auch für eine Eigenleistung von 30 % möglichst rasch zu erreichen, wurde bei gleichbleibendem Betrag die Erhöhung der Eigenleistung für 1983 zwar abgelehnt, aber die Erhöhung für die Jahre 1984 ff. ins Auge gefaßt.

Ich komme zum Schluß.

Da die zweijährigen Verhandlungen schwierig, letzten Endes aber erfolgreich waren, scheint ein Wort des Dankes und der Anerkennung für Herrn Oberkirchenrat Niens angebracht.

(Beifall)

Die Synode wird um zustimmende Kenntnisnahme dieses Verhandlungsergebnisses gebeten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Gabriel.

Wir können nun, solange Herr Gabriel noch hier sein kann, die Aussprache eröffnen. - Gibt es Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

Wer kann von dem Vorgetragenen nicht zustimmend Kenntnis nehmen? - Enthaltungen, bitte! - Auch dieses Begehren ist einstimmig erfüllt.

(Beifall)

Wir kehren nun zurück zur **Diskussion zu Tagesordnungspunkt IV.1 - Kinderheim Beuggen** -
- Herr Dr. Wendland!

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich beantrage, die Rednerliste zu schließen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist dagegen? - Niemand. - Nachdem die Schließung der Rednerliste gebilligt ist, gebe ich die Reihenfolge der Redner bekannt: Übelacker, Erichsen, Richter, Meerwein, Dittes, Schmoll, Weiser und Waldemar Wendlandt. - Frau Übelacker, bitte!

Synodale **Übelacker**: Das meiste ist gesagt. Ich möchte nur noch einmal eines betonen: Wir stehen für Südbaden im Wort und müssen ihnen eine Tagungsstätte geben. Ich finde, es hat etwas Faszinierendes: ein neues Zentrum im Norden oder in Mittelbaden und ein so altes, schönes Zentrum in Südbaden. Das könnte zwei verschiedene Akzente setzen, auch in Richtung Meditation, Stille und Einkehr. Es sind so viele, gerade junge Menschen, die sich danach sehnen. Ich meine, es könnte eine ganz große Chance sein, in diesem alten Haus ein Zentrum der Stille neben den Tagungen zu bilden. Deshalb möchte ich Ihnen Beuggen warm ans Herz legen.

(Beifall)

Synodaler **Erichsen**: In vielen vorausgegangenen Voten ist die Frage nach einem geistlichen Zentrum angesprochen worden. Ich freue mich sehr, daß das hier in der Synode zum Ausdruck kommt. Ich finde, es ist gut, daß sich die fünf Kirchenbezirke so rasch auf Beuggen geeinigt haben. Das hätte auch völlig anders laufen können. Die Tatsache, daß von einem geistlichen Zentrum gesprochen wird, bringt eigentlich den Vorschlag, daß man im Grunde doch eine geistliche Zelle haben müßte, die die ganze Bauzeit praktisch begleitet. Die Frage von Herrn Dittes, wieweit man dort überhaupt Einsparungen vornehmen könnte, kann man auch damit beantworten: Wenn man jetzt anfängt, dort in einer geistlichen Zelle zu beten und das dort langsam wachsen läßt, dann würde vielleicht auch die Frage der Baukosten nachher anders aussehen, weil die Zielsetzung doch ein wenig eine andere ist. Sie wissen, daß die Kegelbahn dort zunächst einmal eingespart werden soll.

(Vereinzelt Beifall)

Wenn man von einem geistlichen Zentrum Oberrhein in Beuggen sprechen wollte, wäre ein „sowohl - als auch“ drin. Es wäre aber dann nicht mehr dieser reine Tagungsstättenbetrieb drin, wie hier in diesem Haus. Es wäre wohl sinnvoller und richtiger, man würde jetzt Menschen finden, die anfangen, dort zu beten, um eine geistliche Zelle aufzubauen und den Bau begleiten zu lassen.

(Beifall)

Synodaler **Richter**: Der Kürze wegen möchte ich meine ursprüngliche Frage nicht stellen, sondern in eine Bitte umwandeln. Ich bitte Herrn Ertz, künftig doch etwas deutlicher zu sagen, was er meint. Ich habe in meiner unmittelbaren Umgebung seine „dunklen Worte“ nur ahnungsweise erfragen können. Deshalb bitte ich ihn, künftig deutlicher zu sagen, was gemeint ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ertz, Sie sind angesprochen. Bitte!

Synodaler **Ertz**: Ich glaube, ich habe das deutlich gesagt.

(Widerspruch)

All denen, die es wissen, ist das klar. Und für die anderen ist es als Modell interessant.

(Heiterkeit)

Die Sache ist ziemlich kompliziert.

(Zuruf: Ach so!)

Ich müßte, wenn ich Ihnen das erklären wollte, weit ausholen. Das kann ich jetzt nicht, und das möchte ich auch nicht. Ich habe das nur angemeldet und auch deshalb um diese Protokollierung in genauer Weise gebeten, weil ich auch bei der Gamburg damals einiges gesagt habe, was ich als einsamer Wüster -

(Lebhafte Heiterkeit und Beifall)

- Die Leute sagen, ich sei naiv. Aber manchmal gibt es auch naive Versprecher.

(Anhaltende Heiterkeit und Beifall)

Ich habe damals als einsamer Rufer in der Wüste gewirkt und nicht recht bekommen. In der Zwischenzeit sind hier Dinge noch nicht durchgestanden. Ich möchte auch sagen, daß ich mich für eine evangelische Gegend einsetze, die Tradition hat. Sie ist wohl das älteste Gebiet in ganz Deutschland, das evangelisch wurde. Es war auch die Kernzelle der Union.

Präsident **Dr. Angelberger**: Allerdings haben Sie die „Sphinx“ für die Nichtkenner weiter im Raum gelassen.

Synodaler **Ertz**: Es handelt sich - aber da weiß der Konsynodale Ziegler sicher mehr als ich - um das Kinderkurheim Siloah in Bad Rappenau, das nun auch schon 90 Jahre im Segen wirkt, vor einigen Jahren groß gebaut wurde und jetzt in einem gewissen Sinne vor der Veräußerung steht.

(Heiterkeit und vereinzelt Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, jetzt haben Sie aufgeklärt. - Nach dieser Aufklärungsaktion fahren wir fort. Herr Meerwein, bitte.

Synodaler **Meerwein**: Ich spreche mich auch sehr herzlich für den Ausbau von Beuggen aus, nicht deshalb, weil ich dort als Student von Basel aus zitternd meine erste Predigt gehalten habe und nachts wegen des Spuks im Schloß schlecht geschlafen habe,

(Heiterkeit)

sondern weil ich den Ort für die doch notwendige Tagungsstätte in Südbaden für geographisch und auch sonst sehr geeignet halte. Zu bedenken möchte ich geben, ob man nicht doch ernsthaft an den Verkauf von Görwihl denken könnte, um mit dem Verkaufserlös Beuggen auszubauen. Der Beschluß der Synode zum Ausbau von Beuggen würde mich ganz persönlich dem Bau von Hohenwart gegenüber versöhnlicher stimmen.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodaler **Dittes**: Herr Oberkirchenrat Schneider hat ja nun sehr deutlich und präzise gesagt, warum man Schloß Beuggen umbauen müsse. Ich möchte diese Sache doch noch einmal ansprechen, weil ich einfach meine, daß es nicht davon abhängt, wie schön und wie gut eingerichtet eine solche Tagungsstätte ist. Was nützt uns Beuggen, wenn unsere Jugend weiterhin die „primitiven“ Verhältnisse in Taizé lieber hat, weil sie eben dort von der geistlichen Ausstrahlung angezogen wird? Es nützt da nichts, wenn wir das „Schneckenhaus“ schön ausgebaut haben.

Deshalb meine ich: Das Leben sollte sich das Gehäuse schaffen, wir sollten nicht erst das Gehäuse errichten und dann versuchen, Leben hineinzudrängen. Zumindest sollte man darüber auch nachdenken. Wir kommen jetzt ja gerade von dieser Schwerpunkttagung, wo wir uns der Verantwortung für die konfirmierte Jugend doch sicher auch etwas bewußter geworden sind.

(Beifall)

Synodaler **Schmoll**: Ich möchte nicht für den Verkauf von Görwihl plädieren, aber um die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Görwihl und Beuggen bitten.

Zweitens: Ich glaube, daß Herr Schneider recht hat, wenn er auf den notwendigen Standard einer Tagungsstätte hinweist. Allerdings unterstreiche ich, daß in unserer Situation nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus geistlichen Gründen die Tendenz auf „bescheiden“ gerichtet sein müßte.

(Beifall)

Drittens überzeugt mich einfach, daß wir mit etwas Gutem, Vorhandenem etwas Sinnvolles machen müssen. Deswegen bin ich für Beuggen.

(Beifall)

Synodaler **Weiser**: Als Synodaler stehe ich der Neuverwendung von Beuggen durchaus positiv gegenüber. Aber als Ältester meiner Kirchengemeinde bin ich mit dieser direkt betroffen von dem, was Herr Ertz schon ausgeführt hat. Es handelt sich um eine Einrichtung bei uns am Ort, fast 100jährig, die auch von unserer Kirchengemeinde mit vielen Opfern, Kollekten und vor allem auch mit viel Gebet und Fürbitte begleitet worden ist, und zwar durch Jahrzehnte hindurch. Die Aufgabe dieser Einrichtung stößt natürlich in unserer Gemeinde auf großes Unverständnis. Wenn man nun bei uns die Begründung hört, warum wir Beuggen erhalten wollen - es ist auch meine Meinung, daß wir das tun sollen -, wird man da Vergleiche ziehen und sehr beunruhigt, um nicht zu sagen enttäuscht sein. Das wollte ich noch in Ergänzung zu Herrn Ertz sagen.

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Beuggen verpflichtet uns durch seine große Tradition. Wir haben sogar gehört, daß auch ökologische Gründe dafür sprechen. Aus diesen Gründen kann man kaum gegen Beuggen stimmen. Ich meine, wir sollten vielleicht denen, die Angst haben vor der großen finanziellen Verpflichtung, die auf uns zukommt noch sagen, daß die Planung etwa 1 1/2 Jahre dauern wird. Frühestens im Herbst 1983 kann also mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollte sich bis dahin eine katastrophale Entwicklung der Kirchensteuern abzeichnen, dann besteht doch für die Synode die Möglichkeit, eventuell im nächsten Jahr diesen Grundsatzbeschuß für Beuggen noch einmal zu bedenken. Aber nach der Stimmung dieses Hauses wollen wir doch alle hoffen, daß dies nicht nötig sein wird.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ehe ich zum Abschluß den Berichtstatter um sein Schlußwort bitte, gebe ich Herrn Oberkirchenrat Schneider noch die Gelegenheit.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Schmoll, zu Ihrer Frage: Ein Vergleich der Rechnungsergebnisse der letzten Jahre zeigt, daß sich die Auslastung von Görwihl wesentlich gebessert hat. Wir bemühen uns überhaupt, unsere vorhandenen drei Tagungshäuser gut und besser auszulasten. Die sind in der Planung eigentlich auch immer zu 60 - 65 % ausgelastet. Probleme bereiten uns jedoch die kurzfristigen Absagen. Bei dieser Gelegenheit deshalb die herzliche Bitte an die Planer, ihre Planung möglichst realistisch zu machen. Wir bleiben trotz eines geringen Ausfallbetrages natürlich auf der Vakanz sitzen und können nicht innerhalb von 4 Wochen weitervermieten. Das ist ein gewisses Problem.

Da wir Beuggen 1983 ja noch nicht haben werden, müssen wir zunächst einmal abwarten, wie sich Görwihl entwickelt und wie sich vor allem ein Nebeneinander von Görwihl und Beuggen herausstellen wird. Sollte hier eine eindeutige Tendenz sichtbar werden, werden wir uns hier frühzeitig melden. Kollege Niens hat schon gesagt, daß ein paar Probleme bestehen: Pfarrhaus, Kirche, Gemeinde sind sehr eng verknüpft. Aber darüber müßte man ganz intensiv noch einmal nachdenken.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ziegler als Berichtstatter!

Synodaler **Ziegler**, Berichtstatter: Nach meinen Aufzeichnungen sind alle gestellten Fragen beantwortet. Vielleicht ist die Anfrage und das Votum von Herrn Dekan Ertz unbefriedigend beantwortet. Ich habe dafür volles Verständnis und darf vielleicht über den Rahmen des Berichtstatters hinaus als konkret Angesprochener etwas sagen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Als persönlicher Mann.

Synodaler **Ziegler**: Wir haben ja in dieser Sache auch miteinander korrespondiert. Sie dürfen sicher sein, daß von Seiten des Diakonissenmutterhauses Mannheim, dem Träger des Kinderkurheims Siloah in Bad Rappenau, alles nur mögliche unternommen worden ist, es einem neuen diakonischen Zweck zuzuführen. Darüber fanden Verhandlungen mit dem Diakonischen Werk und mit der Landeskirche statt.

Jetzt spreche ich wieder als Berichtstatter:

Präsident **Dr. Angelberger**: Um das klarzustellen: Jetzt spricht er wieder als Berichtstatter.

Synodaler **Ziegler**, Berichtstatter: Daß Bedenken von Seiten der Synode laut geworden sind, zeichnete sich in gleicher Weise auch im Finanzausschuß ab. Trotzdem möchte ich denjenigen, die Bedenken geäußert haben, versichern, daß wir ihre Bedenken ernst nehmen und in weitere Überlegungen und Verhandlungen einbeziehen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Damit kann ich die Aussprache abschließen.

Sie haben den **Antrag des Finanzausschusses** vor sich liegen. Zunächst die grundsätzliche Frage: Wer kann Schloß Beuggen als Tagungsstätte für Südbaden nicht bejahen? - Enthaltungen, bitte! - 1 Enthaltung. Bei einer Enthaltung angenommen.

Entsprechend dem Satzungsentwurf (Seite 3 der weißen Blätter der Vorlage) ist ein Verein zu gründen.

Das ist lediglich eine Anregung; das kann nicht beschlossen werden.

Der Finanzausschuß bejaht die Finanzierung des ersten Bauabschnittes in Höhe von 5,4 Millionen DM, damit der Betrieb als Tagungsstätte aufgenommen werden kann und bittet die Synode auch hierfür um Zustimmung.

Wer kann der letzten Bitte des Finanzausschusses, die ich soeben vorgelesen habe, seine Stimme nicht geben? - 1. Enthaltungen, bitte! - 2. Damit wäre auch dieser Punkt erledigt.

Damit haben wir Punkt IV der Tagesordnung abgeschlossen.

Wir treten jetzt in die Mittagspause ein und setzen unsere Sitzung um 14.00 Uhr fort.

(Unterbrechung von 12.35 Uhr bis 14.00 Uhr)

V

Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Offenburg auf Änderung der Lebensordnung „Taufe“

Anlage
18,
Heft 6

Präsident **Dr. Angelberger**: Den Bericht für den **Hauptausschuß** erstattet der Konsynodale Gasse.

Synodaler **Gasse**, Berichtstatter: Ich bin eigentlich traurig, daß der Herr Achtnich noch nicht da ist.

(Zurufe: Er ist nicht mehr da!)

- Ach, er ist nicht mehr da. Ich soll aber das, was ich hier berichte, sagen.

Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Genau vor einem Jahr, am 7. Mai 1981, berichtete mein Freund und Mitsynodaler Martin Achtnich über den Antrag der Bezirkssynode Offenburg, eine Bestimmung der Kirchlichen Lebensordnung über die Taufe zu ändern (vergleiche Protokoll 6/81 S. 80 f.) Bekanntlich schreibt die Lebensordnung zwingend vor, daß mindestens die Hälfte der Paten evangelisch sein müssen. Da diese Festlegung in der Praxis oft nicht einzulösen ist, beantragte die Bezirkssynode Offenburg, diese „Muß-Vorschrift in eine Empfehlung umzuwandeln“ (Anlage 18, S. 193).

Der Hauptausschuß konnte sich seinerzeit nicht dazu entschließen, eine Änderung der Lebensordnung nur an dieser Stelle zu befürworten, weil darin nur ein Aspekt des Taufgeschehens isoliert angesprochen wird. Er bat deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat, „ihm ein die Taufe betreffendes Konzentrat aus den Berichten der Bezirkssynoden über die kirchlichen Amtshandlungen zukommen zu lassen“.

Dieses Konzentrat - gut 8 Seiten lang - liegt jetzt vor und konnte im Hauptausschuß behandelt werden. Den Hinweis darauf finden Sie in der Liste der Eingänge, S. 4 unter der OZ 6/18.

Aus der Auswertung des Evangelischen Oberkirchenrates geht hervor, daß nur 3 von 30 Bezirkssynoden die Lebensordnung als zeitgemäß und „gut“ empfinden. Ansonsten wird deutliche Kritik geäußert. Einige Punkte dieser Kritik möchte ich nennen: Die Lebensordnung richte eine Sprachbarriere auf und gehe an der Wirklichkeit vorbei; ihre Sprache sei unzeitgemäß antiquiert, schwer verständlich. Sie sei zu juristisch, zu wuchtig und steil, weil sie die Glaubentaufe im Hintergrund habe und nicht die Säuglingstaufe. Sie sei zur Verteilung an Eltern und Paten wenig geeignet, weil sie theologisch zu gefüllt sei. Sie mache nicht deutlich, wie sehr die Taufe Gabe als Beauftragung und Auftrag in der Gemeinde sei. Die Bezirkssynode Konstanz beantragt einstimmig eine Neubearbeitung der Lebensordnung. Soweit die Zusammenfassung, die Zusammenschau (Synopsis) - so nannte sich das Begehren - der Hauptberichte der Bezirkssynoden. Die Vorbehalte, das Unbehagen gegenüber der gegenwärtig gültigen Kirchlichen Lebensordnung „Die heilige Taufe“ sind wohl deutlich zutage getreten.

Auch der Hauptausschuß ist der Überzeugung, daß die 1955 verabschiedete und 1970 geänderte Lebensordnung praktisch und theologisch überholt ist. Sie entspricht nicht mehr den theologischen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen, die sich in der Zwischenzeit durchgesetzt haben. Sie ist weithin nicht mehr eine Hilfe und Ermutigung zur Entfaltung kirchlichen Lebens; im Gegenteil, sie engt es ein. Eine Lebensordnung aber, die das wandernde Gottesvolk am Aufbruch hindert, muß neu formuliert werden. Eine *ekklēsia semper reformanda* darf sich durch eine überholte Lebensordnung nicht in der Entfaltung ihres Auftrages einengen lassen.

Als Konsequenz dieser Darlegungen - in Beachtung der gewichtigen Kritik der Bezirkssynoden - ergeben sich für den Hauptausschuß ein Antrag, ein Eventualantrag und ein Begehren

a) Antrag

Der Hauptausschuß bittet die Synode um einen Auftrag an den zuständigen Ausschuß, die Kirchliche Lebensordnung „Die heilige Taufe“ neu zu bearbeiten.

b) Eventualantrag

Sollte die Synode dieser Bitte nicht zustimmen, wird folgender Antrag gestellt: Nr. 12 der Kirchlichen Lebensordnung „Die heilige Taufe“ wird wie folgt geändert: „Glieder anderer kirchlicher Bekenntnisse können zur Patenschaft zugelassen werden, doch soll in der Regel mindestens die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehören.“ - Damit wird dem Offenburger Antrag stattgegeben.

c) Begehren

Ferner bittet der Hauptausschuß den Evangelischen Oberkirchenrat, ihm die die Trauung und die Beerdigung betreffenden Konzentrate (Synopsen) aus den Hauptberichten der Bezirkssynoden über die kirchlichen Amtshandlungen zuzuleiten, damit er selbige bedenken kann.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Gasse.

Ich gebe Gelegenheit zu Wortmeldungen. - Herr Erichsen!

Synodaler **Erichsen**: Ich meine, im Eventualantrag müßte es „Glieder anderer christlicher Bekenntnisse“ heißen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja. Das betrifft Ihren Eventualantrag, Herr Gasse.

Synodaler **Gasse**: Das stimmt. Ich bitte um Entschuldigung.

Synodaler **Schmitt**: Ich konnte mich leicht in den Vorschlags-text des Eventualantrags einreihen, gebe aber zu bedenken, daß alle Kirchenbezirke in den letzten Jahren sehr, sehr gründlich die Amtshandlungen besprochen und ihrerseits eine Reihe von Anfragen und Anträgen zur Veränderung der Lebensordnung zusammengestellt haben. Ich beantrage hiermit, diesen Einzelantrag im Paket der Gesamtanträge zum gegebenen Zeitpunkt zu behandeln.

(Beifall)

Synodale **Barner**: Ich wollte einfach etwas fragen. Es heißt hier „Glieder anderer christlicher Bekenntnisse“. Gehören zum Beispiel Neuapostolische und ganz Andersartige, die sich auch christlich nennen, auch dazu? Deswegen habe ich die ursprüngliche Formulierung „Glieder anderer kirchlicher Bekenntnisse“ zunächst verstanden. Damit wäre ja eine richtige Kirche gemeint. Die Baptistenkirche gilt ja als Kirche.

Synodaler **Dr. Schneider**: In der jetzigen Lebensordnung existiert eine Fußnote, die das erläutert, die ich im Augenblick aber nicht vorliegen habe. Vielleicht kann das jemand vorlesen.

Synodaler **Gasse**: Ich kann das gerne einmal vorlesen. Dort steht folgendes:

Zum kirchlichen Patenamts können Mitglieder von Sekten nicht zugelassen werden, zum Beispiel Adventisten, Christengemeinschaft, Christliche Wissenschaft, Mormonen, Neuapostolische Gemeinde, Zeugen Jehovas (ernste Bibelforscher).

Synodale **Barner**: Vielen Dank.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gibt es weitere Fragen? - Das ist nicht der Fall.

Wir kommen jetzt zur Formulierung. Vielleicht könnten wir das Begehren unseres Konsynodalen Schmitt noch mit hineinbringen. Dem würde folgende Formulierung gerecht:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Materialien aus den Bezirkssynoden des Jahres 1981 und die Unterlagen zum Antrag OZ 6/18 dem Ausschuß für Fragen zur Lebensordnung zu überreichen.

Dann hätten wir alles drin. Könnten Sie dem zustimmen?

Synodaler **Gasse**: Ist damit der unter Buchstabe a genannte Antrag auch enthalten?

Präsident **Dr. Angelberger**: Der wäre ja ergänzt. Damit ginge nicht nur die OZ 6/18 hin, sondern auch das, was die 30 Bezirkssynoden im vergangenen Jahr erarbeitet haben. Das wäre dann ein Block, und der Evangelische Oberkirchenrat könnte es weiterleiten.

(Beifall)

Herr Dr. Wendt!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Entscheidend ist ja die Auftragserteilung, die Taufordnung zu ändern.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das müssen wir dann bringen. - Herr Gasse!

Synodaler **Gasse**: Das ist der unter Buchstabe a genannte Antrag und an sich das Wichtigste.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wären Sie zunächst damit einverstanden, daß wir die Materialien bei der Übergabe zusammenfassen? Wer ist nicht damit einverstanden? - Enthaltungen? - Das geht klar.

Jetzt kommt der Auftrag an den Ausschuß, der die Materialien erhält, die Kirchliche Lebensordnung „Die heilige Taufe“ zu überarbeiten. Einverstanden? Wer ist nicht einverstanden? - Enthaltungen, bitte! - 1 Enthaltung. - Somit angenommen.

VI.1

Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zum ersten Bericht des **Rechtsausschusses** hat Herr Synodaler Bayer das Wort.

Synodaler **Bayer**, Berichterstatter: Lieber Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Arbeitsrechtlichen Kommission, die die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter regelt, gehören 24 Personen an. Davon sind 12 Vertreter der kirchlichen Körperschaften und 12 Vertreter der Mitarbeiter. Die Vertreter der Mitarbeiter werden zur Hälfte durch Vereinigungen entsandt - das sind die Organisierten - und zur Hälfte von der sogenannten Gesamtvertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gewählt. Diese Gesamtvertretung wird aus allen Mitarbeitervertretungen gewählt - je 250 angefangene Mitarbeitervertreter wählen je ein Mitglied, - und sie besteht aus 60 bis 70 Mitgliedern. Die Gesamtvertretung hat nur die eine Aufgabe, alle 6 Jahre 6 Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu wählen.

Da das Mitarbeitervertretungsgesetz keinen einheitlichen Wahltermin für die Bildung der einzelnen Mitarbeitervertretungen im Lande vorsieht, schmilzt die Gesamtvertretung durch teilweises Ausscheiden ihr angehöriger Mitarbeitervertreter derart, daß sie nicht mehr oder bald nicht mehr beschlußfähig ist. Der Rechtsausschuß ist sich hier nicht sicher, ob dieses Wahlgremium bei seiner letzten Handlung noch innerhalb oder bereits etwas außerhalb der Legalität tätig geworden ist.

(Heiterkeit)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Hauptbericht 1978-1980 die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll ist, weiterhin ein so aufwendiges Gremium zu bilden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (AGMAV)

(Heiterkeit)

- das kommt noch öfter! - hat erfahren, daß der Evangelische Oberkirchenrat nach Lösungsmöglichkeiten zur Vereinfachung des Verfahrens sucht und schlägt der Landessynode vor, die Wahl und Entsendung dieser fraglichen 6 Vertreter der Mitarbeiter auf die AGMAV zu übertragen.

Die AGMAV ist keine Vereinigung wie etwa der Verband Kirchlicher Mitarbeiter oder die ÖTV. Sie ist natürlich kein Kirchenleitungsorgan. Sie ist vielmehr der Zusammenschluß der Mitarbeitervertretungen im Lande. Nach ihrer etwas forschen Ordnung sind alle Mitarbeitervertretungen im Lande, die nicht ausdrücklich durch Beschluß die Mitgliedschaft ausschließen, Mitglieder der AGMAV.

Der Rechtsausschuß ist mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (vgl. Hauptbericht 1978-80 Abschnitt 6.430) und der AGMAV der Ansicht, daß die derzeitige Regelung nach den §§ 41 MVG, 7 ARRg zeitlich und finanziell zu aufwendig ist und Überlegungen zu einer Neuregelung der angeführten Vorschriften anzustellen sind. Bei diesen Überlegungen ist davon auszugehen, daß die AGMAV eine bessere Basis als die Gesamtvertretung ist und daß sie sich als Plattform für die Entsendung der fraglichen 6 Vertreter anbietet. Zu bedenken sind auch die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Hauptbericht angeführten Lösungsmöglichkeiten und die von den Vereinigungen angestrebte reine Verbandslösung, wie sie z. B. in Bayern und Rheinland-Westfalen besteht. Vor einer Gesetzesänderung ist auch noch die Arbeitsrechtliche Kommission zu hören.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode,

den Vorgang an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten mit der Bitte, eine Vorlage zur Änderung der Vorschriften §§ 41 MVG, 7 ARRg zu erarbeiten und dabei die angebotenen Lösungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank.

Ich gebe Gelegenheit zu Wortmeldungen. - Keine Wortmeldung. Wir kommen dann zur Abstimmung. Wer kann der Empfehlung, die Herr Bayer am Schluß vorgelesen hat, nicht zustimmen? - Enthaltungen, bitte! - Einstimmig gebilligt.

VI.2

Eingabe des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden mit der Bitte um Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch diesen Bericht des **Rechtsausschusses** erstattet Herr Bayer.

Synodaler **Bayer**, Berichterstatter: Lieber Herr Präsident, liebe Konsynodale! Da hat doch eine Dienststellenleitung im Geltungsbereich des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden folgendes getan:

(Heiterkeit)

Sie wollte eine personale Angelegenheit entscheiden, bei der die Mitarbeitervertretung das Recht der Mitbestimmung hatte, d. h., für die beabsichtigte Maßnahme war die Zustimmung der Mitarbeitervertretung erforderlich. Wie es das Gesetz befiehlt, hat die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig bekanntgegeben und ihre Zustimmung beantragt. Die Mitarbeitervertretung hat ihre Zustimmung versagt. Hierzu ist sie in jedem Mitbestimmungsfall berechtigt. An diesen Fall hat der Gesetzgeber selbstverständlich gedacht und formuliert: „Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, kann sie nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden“ (§ 36 Abs. 2 MVG) und weiter ausgeführt: „Versagt in einem Falle der Mitbestimmung die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung, kann die Dienststellenleitung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der schriftlichen Ablehnung den Schlichtungsausschuß anrufen“ (§ 36 Abs. 4 MVG).

Nach diesen klaren Normen hätte die Dienststellenleitung also entweder ihren Vorschlag fallenlassen oder den Schlichtungsausschuß anrufen müssen. Sie tat keines von beiden, sondern verwickelte die beabsichtigte Maßnahme ohne Rücksicht auf das ablehnende Votum der Mitarbeitervertretung. Als das einmal so gelaufen war, wurde es gleich noch einmal in einem zweiten Fall so praktiziert.

(Heiterkeit - Zuruf: Übung macht den Meister)

Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß eine Einstellung eines Mitarbeiters ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung nichtig ist. Die Auswirkungen des Mitbestimmungsrechts des § 35 MVG beginnen bereits, wenn die Dienststellenleitung ein bindendes Angebot zum Abschluß eines Arbeitsvertrags an einen Bewerber abgeben will. Der Abschluß eines Arbeitsvertrags, d. h. die Einstellung eines Mitarbeiters, ist nur bei vorliegender Zustimmung der Mitarbeitervertretung wirksam möglich. Im staatlichen Bereich gibt es neuerdings ein Landesarbeitsgerichtsurteil, abgedruckt in der „Personalvertretung“ 2/82, S. 51, das dasselbe aussagt.

Die Mitarbeitervertretung hätte beim kirchlichen Verwaltungsgericht Feststellungsklage erheben können mit dem Ziel, die Nichtigkeit der Maßnahmen feststellen zu lassen. Das aber ist ein zeit- und kostenaufwendiges Verfahren. Besser scheint es, das Gremium, das mit Arbeitsrechtsstreitigkeiten befaßt ist - den Schlichtungsausschuß -, den Streitfall entscheiden zu lassen.

In beiden Fällen versuchte nun die Mitarbeitervertretung, die contra legem verwirklichten Maßnahmen auf diesem Wege rückgängig zu machen.

Der Gesetzgeber des Mitarbeitervertretungsgesetzes ist eindeutig davon ausgegangen, daß eine Mitbestimmungsmaßnahme ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung nicht verwirklicht werden darf. Aber, daß es eine Dienststellenleitung dennoch tut, hätte er nicht für möglich gehalten.

(Heiterkeit)

Für einen solchen Fall ist im Mitarbeitervertretungsgesetz keine Regelung getroffen worden.

(Heiterkeit)

- Ich freue mich, wenn Sie lachen, aber mir ist es sehr ernst.

(Heiterkeit)

Trotzdem hat es die Mitarbeitervertretung versucht und den Schlichtungsausschuß angerufen. Dieser sah sich nur in der Lage, der enttäuschten Mitarbeitervertretung zu erklären, daß die von ihr ausgegangene Anrufung des Schlichtungsausschusses nach dem Gesetzeswortlaut nicht zulässig sei.

Der Schlichtungsausschuß selbst hat daraufhin bei der Landessynode eine Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Weise angeregt, daß für solche Fälle der Mitarbeitervertretung ein Anrufungsrecht zum Schlichtungsausschuß eingeräumt wird.

Liebe Konsynodale, ich glaube, es bedarf keiner weiteren Erläuterung mehr, um alle erkennen zu lassen, daß ein derartiges Vorgehen einer Dienststellenleitung gegen die geltende Ordnung und damit rechtswidrig ist. Daß es solche Fälle gegeben hat und weiterhin geben könnte und deswegen Sanktionen in einem kirchlichen Gesetz geschaffen werden müssen, macht mich betroffen.

Für Fälle dieser Art muß jetzt leider Abhilfe geschaffen werden. Die bestehende Lücke im Rechtsschutzsystem der Mitarbeitervertretung muß geschlossen werden. Der Schlichtungsausschuß regt eine Ergänzung des § 36 Abs. 4 MVG an. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß das notwendige Reglement durch Ergänzung des § 43 Abs. 4 MVG, wo die Aufgaben des Schlichtungsausschusses geregelt sind, geschaffen werden sollte. Dort sollten durch Erweiterung der Kompetenzen des Schlichtungsausschusses solche Fälle dem Schlichtungsverfahren unterworfen werden. Eine unmittelbare Gesetzesänderung kommt heute nicht in Betracht. Der Vorgang ist in den üblichen und regulären Gesetzgebungsgang zu geben mit dem Ziel einer unverzüglichen Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Landessynode,

den Vorgang über den Evangelischen Oberkirchenrat in den Gesetzgebungsgang zu geben mit der Bitte um Erarbeitung einer Gesetzesvorlage in der Richtung, daß für Fälle der geschilderten Art durch Ergänzung des § 43 Abs. 4 MVG Abhilfe geschaffen wird.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Bayer. - Wünscht jemand, das Wort zu ergreifen? - Das ist nicht der Fall.

Der Vorschlag ist Ihnen noch gegenwärtig. Wer kann nicht zustimmen? - Enthaltungen, bitte! - Einstimmige Annahme.

VII

Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Situation der Familie

Anlage
36

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst bitte ich unseren Mitsynodalen Marquardt, den Bericht für den **Rechtsausschuß** zu erstatten.

Synodaler **Marquardt**, Berichterstatter: Lieber Herr Präsident, liebe Synodale! Sie haben unter der OZ 8/36 eine Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg vom 13. April 1982 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Situation der Familie vor sich. Der Antrag der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Oberheidelberg weist bemerkenswerte Parallelen zu der in der Herbstsynode von allen vier Ausschüssen behandelten „Eingabe des Konvents badischer Theologiestudenten auf Verabschiedung eines Gesetzes über die Teildienstbeschäftigung von Pfarrern“ (gedrucktes Protokoll S. 26 - 28) auf. Schon damals hatte ich Ihnen im Auftrage des Rechtsausschusses zu berichten.

Ging es bei dem erwähnten Antrag um die Teildienstbeschäftigung von Pfarrern, so heute „zur Verringerung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Situation der Familie hinsichtlich des Spannungsverhältnisses zwischen der Berufstätigkeit und den Erfordernissen der Kindererziehung und Hausarbeit“ um eine solche von allen kirchlichen Mitarbeitern. Schon im Herbst haben alle Ausschüsse beantragt und hat die Landessynode beschlossen, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, speziell dem Personalreferat, zu überweisen und zu prüfen, inwieweit dem Anliegen entsprochen werden kann, soweit das nicht schon geschieht. Erneut äußerte man im Rechtsausschuß bei Behandlung dieses Antrages Bedenken gegen das Job-sharing von Pfarrern, überhaupt von Beamten, und möchte dies nur - wenn überhaupt - auf den Bereich der Angestellten beschränkt wissen. Teilzeitbeschäftigung von Angestellten wird bereits an vielen Orten praktiziert. Zwar habe der Staat inzwischen auch für Beamte ausnahmsweise in gesetzlich genau beschriebenen Verhältnissen Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ermöglicht, z. B.: aus familiären Gründen oder aus Gründen des Arbeitsmarktes.

Aber bei dem Pfarrer erscheint es dem Rechtsausschuß insgesamt schwieriger. Es wurde auch berichtet, daß der Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung häufig doppelte Arbeitsplätze erfordere, weil alle Interessenten nur vormittags arbeiten wollten. Andererseits wurde gesagt, in der Industrie befürworte man das Job-sharing durchaus, es sei ein vernünftiger Gedanke, auch aus psychologischen Gründen. Es sei jedoch bei technischen Abläufen leichter zu verwirklichen als bei den Erfordernissen im Dienste der Gemeinde.

Gestatten Sie mir, Ihnen kurz vorzutragen, wie man sich z. B. bei staatlichen Behörden einen Vertrag bei Job-sharing vorstellt. Da heißt es unter anderem:

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den zugewiesenen Arbeitsplatz in Abstimmung mit dem anderen am gleichen Arbeitsplatz Beschäftigten während der betriebsüblichen Arbeitszeit (z. Z. täglich 8 Stunden) zu besetzen. Eine gleichzeitige Beschäftigung am Arbeitsplatz ist dabei ausgeschlossen.

Der vertraglich vereinbarte Arbeitszeitanteil beträgt 20 Stunden wöchentlich.

Am gleichen Arbeitsplatz Beschäftigte können im Rahmen der in § 3

- das ist das Vorgenannte -

genannten Arbeitszeit ihren Arbeitseinsatz untereinander frei vereinbaren, wobei der Wechsel halbtätig, täglich oder wöchentlich erfolgen kann. Die Art des Wechsels, die jederzeit geändert werden kann, ist der Dienststelle anzuzeigen.

Die Abstimmung hat so zu erfolgen, daß jeder Beteiligte im Laufe eines Zeitraums von einem Monat seinen vertraglich vereinbarten Arbeitszeitanteil erreicht. Die Übertragung von Arbeitszeitguthaben oder Arbeitszeitschulden bis zu 5 Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum ist zulässig.

Ergeben sich bei der Abstimmung Meinungsverschiedenheiten oder können sich die am Job-sharing beteiligten Arbeitnehmer nicht über die Aufteilung der Arbeitszeit einigen, regelt der Arbeitgeber die Aufteilung verbindlich.

Endet das Vertragsverhältnis mit einem von zwei auf demselben Arbeitsplatz beschäftigten Angestellten, so wird sich der Arbeitgeber zunächst bemühen, einen anderen Partner für das Job-sharing-System zu finden. Gelingt dies innerhalb eines Monats nicht, so setzt sich das Arbeitsverhältnis mit dem verbliebenen Angestellten als ein Teilzeit-Arbeitsverhältnis mit fester Arbeitszeit fort. Die Entscheidung, wann die Arbeitszeit täglich abzuleisten ist, bleibt dem Arbeitgeber vorbehalten.

Soweit dieser Vertragsentwurf.

Die Synodalen wollen sich bitte selbst ein Urteil darüber bilden, ob wir mit Gemeindediakonen und Pfarrern oder Religionslehrern solche Verträge abschließen können und inwieweit dies der Erwartungshaltung der jeweiligen Gemeinde entspricht.

Schließlich wurde noch gesagt, das Job-sharing entlaste möglicherweise den Arbeitsmarkt gar nicht, weil viele Leute sowieso nur einen halben Arbeitsplatz suchen und deren Stellen möglicherweise durch Job-sharing blockiert werden.

Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen daher folgendes vor:

Die Landessynode hat hier nichts zu beschließen. Zuständig ist das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Synode,

den Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen, um - wie schon bei der Herbstsynode gewünscht - zu prüfen, wie er dem Antrag gerecht werden kann und wieweit die vorgeschlagenen Lösungen von den Erwartungen der Gemeinde her möglich sind.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Marquardt.

Für den **Finanzausschuß** berichtet jetzt der Mitsynodale Waldemar Wendlandt.

Synodaler **Waldemar Wendlandt**, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß

hat den Antrag der Evangelischen Jugend Kirchenbezirk Ober-Heidelberg Ost-West-Kreis beraten. Zu dieser Beratung wurde auch Herr Landesjugendpfarrer Schnabel hinzugezogen. Den Antragstellern geht es um das Problem der Arbeitslosigkeit bzw. der Kindererziehung in Familien, in denen beide Ehegatten arbeiten. Beide Probleme sind sehr ernst bzw. wichtig, und deshalb hat auch der Finanzausschuß den Antrag genau durchgesprochen, wenn auch nicht so ausführlich und gründlich wie der Rechtsausschuß. Aber wir waren fast die ganze Woche unter Zeitdruck. Es wurde aber festgestellt, daß der Vorschlag zur Abhilfe nicht neu ist.

Job-sharing ist eine bereits vielfach in der Landeskirche geübte Praxis. Es ist aber mit offenen Stellen nicht mehr groß ausbaufähig, da es in etwa zwei Jahren bei den Gemeindediakonen und Jugendreferenten keine offenen Stellen mehr geben wird. Dann könnte also nur noch die Auseinandersetzung darum gehen, ob vorhandene Arbeitsplätze halbiert oder ganz besetzt werden sollen. Die Kirchenleitung wird gebeten, halbierte Stellen nicht ohne Prüfung der Verhältnisse der Bewerber zu besetzen. Sonst können sie durch Leute besetzt werden, die es aus sozialen Gründen nicht nötig hätten zu arbeiten, während junge arbeitslose Fachkräfte ohne Einkommen leer ausgehen. Weiter bittet der Ausschuß den Oberkirchenrat festzustellen, wieviele Arbeitsplätze in der Landeskirche bereits nach dem Prinzip des Job-sharing besetzt sind und nach welchen Grundsätzen diese besetzt wurden oder auch warum eine Teilung von Arbeitsplätzen abgelehnt wurde. Geteilte Arbeitsplätze schaffen zwar etwa 20 % Mehrkosten durch höhere Ausgaben für Beihilfen und Versicherungsbeiträge, wenn sie aber die soziale Gerechtigkeit bei der Verteilung von Arbeitsplätzen fördern und die Erziehung von Kindern erleichtern, sollten diese Mehrausgaben nicht gescheut werden.

(Beifall)

Der Ausschuß stellt keinen Antrag an die Synode, sondern weist hin auf den Synodenbeschluß vom Herbst 1981, daß bei der Herbsttagung 1982 die Entsperrung der beschlossenen zusätzlichen Stellen erfolgen soll. Dann soll dieses Problem mitbedacht und das Anliegen der Antragsteller nach Möglichkeit mit berücksichtigt werden.

Ich persönlich möchte den Antragstellern raten, dafür zu werben, daß in jungen Familien, in denen beide Ehepartner arbeiten, einer bereit werden möchte, sich mit einem halben Arbeitsplatz zu begnügen. Wenn dann die Kirchenleitung ein Job-sharing einführt, tritt wirklich der Erfolg ein, den sich die Antragsteller erhoffen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Wendlandt. - Wird das Wort gewünscht? - Ich eröffne die Aussprache. Herr Herb, bitte!

Synodaler **Herb**: Ich habe den Eindruck gewonnen, daß der Berichterstatter des Finanzausschusses die Begriffe „Teilzeitbeschäftigung“ und „Job-sharing“ verwechselt. Das, was er vorgebracht hat, bezieht sich ausschließlich auf Teilzeitbeschäftigung, nicht aber auf Job-sharing.

Synodaler **Sutter**: Das wollte ich auch sagen und zusätzlich bemerken, daß ich zusätzlich dafür bin, daß die Landeskirche echtes Job-sharing prüft, insbesondere bei Ehepaaren, bei denen beide den gleichen Beruf haben. Ich habe das im Rechtsausschuß begründet, möchte das hier aber nicht wiederholen. Ich bitte aber darum, daß man die Möglichkeit des echten Job-sharings prüft, wo sich beide also ad libitum die eine Stelle teilen. Diese Möglichkeit möge man prüfen und nicht a priori für unmöglich erklären.

(Beifall)

Synodaler **Wöhrl**: Auch nur einen Akzent zu der Sache. Ich habe den Vorschlag des Rechtsausschusses als eine neutrale Überweisung mit skeptischem Grundton gehört. Ich könnte dem zustimmen, wenn es im Sinne einer Empfehlung auf eine wohlwollende Prüfung geschähe.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wenn wir schon etwas überweisen, gehen wir ja beinahe schon davon aus, daß es wohlwollend geprüft wird. Das wollen wir nicht ins Negative ziehen. - Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Ich möchte bitten, dem Antrag des Rechtsausschusses hinzuzufügen, daß uns der Oberkirchenrat zu gebener Zeit darüber hier berichtet. Das steht nämlich nicht in dem Antrag.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es ist die Parallele zum bereits anhängigen Prüfungsverfahren gezogen. Es soll ja mit in den Antrag der Studenten einbezogen werden. Der Zeitpunkt Herbst 1982 ist damit eigentlich festgelegt.

Synodaler **Viebig**: Danke schön. Damit ist meinem Begehren Genüge getan.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. - Herr Waldemar Wendland, bitte!

Synodaler **Waldemar Wendland**: In unserer Besprechung wurde der Unterschied zwischen Job-sharing und zeitlich ermäßigten Arbeitsplätzen nicht genau herausgearbeitet. So habe ich das auch wiedergegeben. Im Prinzip ist das doch auch gleich. Es geht ja hier darum, daß eben Arbeitsplätze vermehrt werden sollen.

(Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Keine Ahnung von Job-sharing!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache und wiederhole:

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Synode, den Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen, um - wie schon bei der Herbstsynode gewünscht - zu prüfen, wie er dem Antrag gerecht werden kann und wie weit die vorgeschlagenen Lösungen von den Erwartungen der Gemeinde her möglich sind.

Herr Viebig, Sie hören also: wie schon bei der Herbstsynode gewünscht.

Wer kann dem Begehren des Rechtsausschusses nicht zustimmen? - Enthaltungen, bitte? - 1 Enthaltung.

VIII

Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg mit dem Begehren auf Schaffung von Planstellen für „Referenten für Friedenspädagogik“

Präsident **Dr. Angelberger**: Für den **Hauptausschuß** berichtet zunächst Herr Dargatz. Ich darf Sie bitten.

Synodaler **Dargatz**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Unter der Ordnungsziffer 8/37 ist Ihnen obiger Antrag der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg zugegangen, der dem Hauptausschuß zur Beratung zugewiesen wurde.

In seiner Beratung hat der Hauptausschuß der Intention dieses Antrages vom Grundsatz her zugestimmt. Er ist jedoch der Meinung, daß eine so wichtige Aufgabe wie die Friedenspädagogik nicht wieder einem einzelnen Hauptamtlichen zugewiesen werden sollte.

(Beifall)

Diese angesprochene Sache der Friedenspädagogik ist eine legitime Aufgabe der Gemeinde, die auch durch sie wahrgenommen werden sollte. Als Hilfen stehen den Gemeinden dazu die Erwachsenenbildung, die Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit und das RPI zur Verfügung.

Der Hauptausschuß empfiehlt darum, den Antrag zurückzuweisen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Herr Dargatz.

Den zweiten Bericht hierzu erstattet unser Mitsynodaler Richter für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Richter**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Die Antragsteller bitten die Synode, die badische Landeskirche möge ab 1. 1. 1983 zwei Stellen „Referenten für Friedenspädagogik“ in Nord- und Südbaden einrichten. Notfalls genügten vorerst 2 Stellen mit halbem Deputat.

In der Begründung wird auf die Notwendigkeit der Friedenserziehung hingewiesen, wie sie auch die Friedensdenkschrift der EKD betont. Angesichts der Komplexität der Friedenthematik sei es infolgedessen unabdingbar, fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter mit diesen Aufgaben zu betrauen.

Unter Hinzuziehung des Landesjugendpfarrers nahm sich der Finanzausschuß dieses Antrags in seinem inhaltlichen Begehren an und stellte fest:

1. Mit der Friedensdebatte im Herbst 1981 sowie der Verabschiedung des „Wortes an die Gemeinden“ in dieser Frühjahrstagung erinnert die Synode mit Nachdruck daran, daß die Erhaltung des Friedens und die Erziehung zum Frieden mit zu den wesentlichen Aufgaben aller Christen gehören.
2. In der Folge dieser Erkenntnis hat die Synode im Anschluß an die Friedensdebatte im Herbst 1981 die zweite Stelle eines landeskirchlichen Beauftragten für die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer beschlossen. Dieser Beauftragte ist sicher in der Hauptsache seiner Zielgruppe zugewiesen. Tatsächlich trägt er aber auch zur Bewußtseinsbildung in anderen Bereichen der Landeskirche bei (Gemeinden, Kirchenbezirke usw.).
3. Die Friedensbewegung ist eine Basisbewegung, die dadurch nicht besser wird, daß immer mehr „Spezialisten“ in ihr zu arbeiten beginnen.

(Beifall)

Das Engagement des einzelnen kann unter dem Eindruck qualifizierter „Fachleute“ auch an Kraft verlieren. Die vorhandenen Kräfte im Amt für Jugendarbeit und auch im RPI, wie wir es vorhin hörten, reichen aus, um fachlichen Rat zu gewährleisten.

Die Synode dankt dem Ost-West-Kreis der Evangelischen Jugend, Kirchenbezirk Oberheidelberg, für seine Friedensaktivitäten und bittet, in dem Bemühen um den Frieden in der Welt nicht nachzulassen.

Unter den dargestellten Ansichten konnte sich der Finanzausschuß dem Wunsch der Antragsteller nicht öffnen. Mit zwei Enthaltungen hat er den Antrag abgelehnt und schlägt der Synode vor, entsprechend zu verfahren.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Herr Richter.

Wünschen Sie das Wort? - Das ist nicht der Fall. Es ist ein übereinstimmender Vorschlag. Sowohl Haupt- wie Finanzausschuß empfehlen, den Antrag zurückzuweisen. Wer kann dieser Emp-

fehlung nicht folgen? - Wer wünscht sich zu enthalten? - Die Empfehlung ist einstimmig gebilligt.

(Zuruf: Sehr gut!)

Der Antrag ist damit zurückgewiesen.

IX

Bericht des Ausschusses „Hilfe für die Opfer der Gewalt in der Welt“

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf unseren Mitsynodalen Bußmann um seinen Bericht bitten.

Synodaler **Bußmann**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich habe Ihnen über die bisherigen Aktivitäten des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ im Jahre 1982 zur berichten. In zwei Sitzungen haben sich die Mitglieder wiederum bemüht, als ihr, der Synode Instrument, Not von Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind - so wie sie an uns herangetragen wurde -, zu lindern. Im ersten Vierteljahr 1982 hat der Ausschuss Mittel in Höhe von 21.700 DM für fünf Maßnahmen bewilligt. Das geschah zum Teil in der Sitzung am 12.3.1982 im Rahmen der Zwischentagung der Ausschüsse und zum Teil in Form von nachträglich genehmigten Eilentscheidungen, die vom Vorsitzenden im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk getroffen werden mußten, damit Hilfe rechtzeitig und nicht zu spät kam. Da politische Gewalt weltweit immer neue Opfer fordert, wird es Sie nicht verwundern, daß die Spannweite der Hilfeleistungen bei den erwähnten Maßnahmen von Südafrika bis nach Guatemala reicht.

Am Montag dieser Woche fand dann die zweite Sitzung statt, in der als neues Mitglied des Ausschusses der Konsynodale Ritsert willkommen heißen werden konnte. Dem Ausschuss lag wiederum eine Liste von neun Anträgen vor. Acht davon konnten genehmigt werden. Das Hilfsvolumen beläuft sich dabei auf weitere 51.000 DM. Menschenschicksale aus Uruguay, Uganda, Peru, wiederum Südafrika und auch Indonesien bewegten und erschütterten uns. Sie werden verstehen, daß ich mich um der meist noch fortbestehenden Gefährdung der Betroffenen willen auch Ihnen als Geldgeber gegenüber weitgehend mit Andeutungen begnügen muß. Auch im Blick auf eine gezielte Sondermaßnahme zur Verbesserung der finanziellen Lage von ausländischen Studenten, die demnächst anlaufen wird, möchte ich nicht ins Detail gehen.

Zwei Ausnahmen erscheinen jedoch nach Meinung des Ausschusses geboten:

1. Wir verfolgen mit Sorge einen Prozeß gegen kirchliche Mitarbeiter im Vendaland, dem 1979 geschaffenen dritten südafrikanischen Homeland. Ich zitiere aus einem zur Veröffentlichung bestimmten Bericht darüber:

Gegen die lutherischen Gemeindepastoren im Vendaland, M. Phaswane (Tshakhuma) und P. M. Phosiwa (Beuster), soll am Freitag, dem 12. Februar 1982, unter der Anklage der Beihilfe zum Mord der Prozeß eröffnet werden. Nach dort gültigem Recht droht ihnen die Todesstrafe. Beide Pastoren waren am 19. November 1981, zusammen mit mindestens 10 weiteren kirchlichen Mitgliedern, verhaftet worden. Unter ihnen befindet sich auch der Superintendent des Kirchenkreises Vendaland, Dean T.S. Farisani. Alle Inhaftierten werden im Gefängnis von Sibasa festgehalten und sind mit großer Sicherheit gefoltert worden. Zwei der Gefangenen kamen aus „noch ungeklärten Gründen“ ums Leben. Dean Farisani mußte bereits einmal wegen schwerer Kopfverletzungen aus dem Gefängnis in ein Krankenhaus verlegt werden. Nach Meldungen, die das Berliner Missionswerk erreichten, wurde er in der letzten Woche wieder mit

körperlichen Verletzungen aus dem Gefängnis in ein Krankenhaus eingeliefert.

Beobachter sehen das rigorose Vorgehen der Vendabehörden gegen die Pastoren im Zusammenhang mit dem Versuch der „Homeland“-Regierung, eine den Behörden gefügte Stammeskirche zu erzwingen. Damit würde die Einheit der Christen im südlichen Afrika empfindlich gestört. Die Christen wehren sich gegen eine Aufsplitterung ihrer Kirche nach rassistischen Gesichtspunkten und damit letztlich gegen das Konzept der Apartheid.

Soweit der Auszug aus dem einen Bericht.

2. Wir wurden durch einen Bericht aus Indonesien aufmerksam gemacht auf ein Beispiel von „sanfter Gewalt“, die sich ebenso lebensbedrohend auswirken kann, wie brutale Gewalt. Ich zitiere den diesbezüglichen Bericht:

Im Norden Balis haben sich während der vergangenen 6 Monate aus einigen Bergdörfern eine Reihe einheimischer Familien zur Taufe angemeldet. Seither stehen sie unter Druck.

Zunächst sind sie arm, zum Teil so arm, daß sie sich verpfänden mußten, Unterschlupf im Hause eines Landbesitzers fanden und nun ein Leben lang für diesen Mann arbeiten müssen. Sie werden alle ernährt und können - aus religiösen Gründen - in ihrem Elend auch immer noch lächeln, aber sie sind total abhängig und haben keine Chance, frei zu werden.

Das erste Gespräch mit einem führenden Christen brachte die Misere ans Tageslicht. Die Leute möchten Christen werden, um aus der Ungewißheit des Hinduglaubens herauszukommen. Gleichzeitig fürchten sie das Christwerden, denn sie verlieren dann auch noch das Recht, bei ihrem Hausherrn, dem sie verpfändet sind, zu leben.

Wenn bisher solche Personen getauft wurden, hat die Kirche rasch dafür gesorgt, daß sie umgesiedelt wurden und so Freiheit erlebten. Inzwischen halten alle Beteiligten diese Hilfe für einseitig. Man müßte die Leute gerade an ihrem Ort belassen, damit sie dort zu einem Zeugnis werden. Aber das wird nur möglich sein, wenn ihnen aus dem größten Elend geholfen wird, d.h. wenn sie sich aus ihrer Verpfändung frei kaufen können und dann irgendwo eine Chance bekommen, eigenes Geld zu verdienen.

Regierungsvertreter (lokale) waren unterdessen bereits in den Dörfern der Taufanwärter und setzten sie unter Druck. Die Herren wissen genau, wen sie fürchten müssen. Umso wichtiger wäre ein Zeichen der Hoffnung. Dieses Zeichen könnte ein Synodalausschuß nicht nur mit finanziellen Mitteln setzen, sondern auch durch Berichterstattung über solche Fälle, die leider nicht selten sind.

Der Ausschuss bittet die kirchliche Presse, auf die beiden bezeichneten Nöte, für deren Behebung sich der Fonds finanziell einsetzt, in der Berichterstattung näher einzugehen.

Abschließend ist in meinem Bericht wiederum zu danken: Ihnen in der Synode für die bereitgestellten Mittel, den Kirchenbezirken und Gemeinden, die Sonderkollekten veranstaltet haben oder dies beabsichtigen, und all den treuen Einzelspendern im Land, die das Anliegen „Hilfe für Opfer der Gewalt“ zu dem Ihren gemacht haben.

Schlußbemerkung: Diesen Bericht habe ich im Auftrag des Ausschusses erstattet als der „alte Vorsitzende“, da der neue Vorsitzende inzwischen in andere kirchliche Funktionen übergewechselt ist und ein neuer neuer Vorsitzender noch nicht präsentiert werden kann. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, bin ich bereit, zwischenzeitlich die Geschäfte des Ausschusses in bewährter Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Philipp vom Diakonischen Werk zumindest solange weiterzuführen, bis die Mehrbelastung durch

künftige diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk im Zusammenhang mit dem neuen Diakoniesgesetz voll durchschlägt.

(Heiterkeit und lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Bußmann.

Wünscht jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Herr Bußmann, ich muß Sie leider mindestens bis zum Herbst vertrösten; dort haben wir erst die zweite Lesung und vielleicht die endgültige Lösung, Herr Bayer.

(Heiterkeit)

Dazu liegen keine Fragen vor. Es ist lediglich die Empfehlung ausgesprochen, nämlich die Bitte an die kirchliche Presse, auf die beiden bezeichneten Nöte in der Berichterstattung näher einzugehen. Ich leite diese Bitte in die hinteren Regionen in Richtung auf die kirchliche Presse weiter. Sie sind damit einverstanden? Wer nicht? - Enthaltungen? - Es ist alles gebilligt.

X

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu diesem Tagesordnungspunkt hat sich zunächst einer unserer Gäste gemeldet. Bitte, Sie haben das Wort. Beinahe sage ich: Üben Sie rechtzeitig, damit Sie, wenn Sie soweit sind, hier einmal sitzen können.

Lehrvikar **Stober**: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Synodale! Die Lehrvikare und Studenten der Theologischen Fakultät und der Evangelischen Fachhochschule von Freiburg bedanken sich ganz herzlich, daß Sie, die badische Landessynode, uns zu dieser Tagung eingeladen haben. Wir haben die Offenheit, der wir in den verschiedenen Ausschüssen, Arbeitsgruppen und in zahlreichen Einzelgesprächen begegnet sind, als Bereicherung empfunden. Es war für uns sehr interessant, die einzelnen Entscheidungsprozesse mitzuverfolgen und so die Synodalbeschlüsse besser verstehen zu können. Vor allem hat uns das große Engagement der ehrenamtlichen Synodalen und Nichttheologen beeindruckt, ohne die die Entscheidungen in der Kirche unmöglich wären. Uns hat dies für unseren Beruf Mut gemacht. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Stober, haben Sie herzlichen Dank. Wir freuen uns, daß Sie bei uns etwas mitnehmen konnten, wie Sie sagten. Wir wünschen Ihnen mit all Ihren Freunden alles Gute für die Zukunft.

(Beifall)

Herr Klug, bitte!

Synodaler **Klug**: Für den Finanzausschuß hatte ich auf der Herbstsynode den Antrag gestellt, der Oberkirchenrat möchte prüfen, ob ein Beitritt der Landeskirche zur Aktion „Sühnezeichen“ möglich sei. Dem hatte die Synode zugestimmt und gesagt, es sollte bis zu dieser Frühjahrssynode eine Antwort gegeben werden. Vielleicht habe ich das nicht mitbekommen; dann bitte ich um Entschuldigung. Ich mußte manchmal Berichte schreiben und konnte nicht immer hier anwesend sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben gleich das Richtige erraten; denn die Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats ist bei den allgemeinen Bekanntgaben am Montag verlesen worden.

Da ich die Unterlagen nicht bei mir habe, muß ich Sie allerdings bis zum Erscheinen des gedruckten Protokolls vertrösten.

(Synodaler **Klug**: Vor Weihnachten!)

- Erstens vor Weihnachten, und zweitens in Bälde.

Noch eine Bitte oder ein Wunsch zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“? - Frau Übelacker, bitte!

Synodale **Übelacker**: Wir hatten im Finanzausschuß die finanziellen Auswirkungen des Diakoniesgesetzes bedacht, aber keinen Antrag gestellt. Ich hätte jetzt einfach die Bitte an das Finanzreferat, uns vielleicht bis zur nächsten Zwischentagung etwas in die Hand zu geben bzw. zu bedenken zu geben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Frau Übelacker, das ist erledigt; denn das Begehren ist gestern mit eingeschlossen worden, zwar nicht für die Zwischentagung, aber für die zweite Lesung. Das ging vom Hauptausschuß aus. - Bitte, Herr Gasse!

Synodaler **Gasse**: Ich habe den Antrag gestellt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Schön. - Weitere Punkte? - Herr Herb, bitte!

Synodaler **Herb**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Wir stehen wieder am Ende einer Synodaltagung. Es steht uns dabei gut an, das Danken nicht zu vergessen.

Die zurückliegende Tagung mit der erneut gewachsenen Zahl an Eingängen und mehreren außergewöhnlich schwierigen Verhandlungsgegenständen hat manchem von uns zu Beginn ein banges Herz gemacht und die Frage aufgedrängt, wie wir das wohl bewältigen sollten. Das Wort an die Gemeinden über den Frieden als Abschluß der letzten Schwerpunkttagung, das jetzige Schwerpunktthema über die Verantwortung der Gemeinde für die von ihr konfirmierte Jugend, das uns schmerzlich die Diskrepanz zwischen Lebensordnung und Wirklichkeit vor Augen geführt hat, die Behandlung des Diakoniesgesetzes, die Erklärung der Synode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und der Zivildienstpflichtigen und viele andere wichtige, insbesondere auch finanzielle Entscheidungen haben bei manchem Befriedigung, bei manchem aber auch Enttäuschung und Resignation hinterlassen. Wir haben uns - das könnten wir wohl uneingeschränkt sagen - Mühe gegeben, die uns gestellten Aufgaben zu erfüllen. Ob die Entscheidungen etwas dazu beigetragen haben, unserer Kirche nützlich zu sein, wird erst die Zukunft zeigen.

Eines wissen wir aber sicher: daß alle unsere Arbeit umsonst war, wenn Gott nicht seinen Segen dazu gibt. Um diesen seinen Segen zu unserer Arbeit wollen wir den Herrn der Kirche bitten und ihm von ganzem Herzen danken, daß er uns trotz aller Schwachheit und Unzulänglichkeit als seine Werkzeuge benutzt hat und es auch weiterhin tun will.

Danken wollen wir aber auch Ihnen, verehrter, lieber Herr Präsident. Ich freue mich immer aufs neue, wenn ich es sein darf, der Ihnen diesen Dank der Synode zum Ausdruck bringen kann. Gott hat Ihnen erneut Gesundheit, Kraft und Weisheit geschenkt, die immer schwerer werdenden Aufgaben der Vorbereitung und Leitung der Synode so meisterhaft zu bewältigen. Keine Arbeit war Ihnen zuviel, keine Hektik und kein Durcheinander zu groß,

(Heiterkeit)

als daß Sie nicht das manchmal schwankende Schiff der Synode mit ruhiger und fester Hand und mit fröhlichem Herzen und humorvollen Worten durch alle Klippen hindurch sicher an sein Ziel zu führen vermocht haben. Dafür gilt Ihnen und Ihren treuen Mitarbeitern unser Dank. Mit diesem Dank verbinden wir zugleich den aufrichtigen Wunsch: Gott möge Sie und Ihre Arbeit auch weiterhin segnen, zum Wohle unserer Kirche.

(Anhaltender, lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine lieben Schwestern und Brüder! Zunächst möchte ich Ihrem Sprecher recht herzlich danken; denn es war vor kurzem gerade 40 Jahre her, daß sich zum ersten Mal unser Weg auf den Pfaden Europas und dem Beginn Asiens gekreuzt hat.

Lieber August, Du hast gedankt. Es war wirklich viel, aber der Dank gebührt nicht nur mir und den Helfern im Präsidium, sondern es ist tatsächlich auch in erster Linie der Dank an Gott, den wir zum Ausdruck bringen wollen. Mit Deinen Ausführungen hast Du auch gleichzeitig deutlich gemacht, welches Maß an Arbeit fällig gewesen ist. Deshalb ist es für mich ein dringendes Herzensbedürfnis, Ihnen zu danken. Wir hatten eine übervolle Tagesordnung, um nicht zu sagen, eine weitaus überfüllte Tagesordnung. Ich glaube allerdings, daß wir den kleinen Hoffnungsfunken haben dürfen, daß es in den kommenden Tagungen besser wird. Es freute mich, zu hören, daß gestern abend bei den sogenannten Kirchenkreisbesprechungen gerade auch dieser Punkt in sehr positiver Weise zum Ausdruck gekommen ist.

(Beifall)

Daß es aber dennoch möglich war, diese umfangreiche Tagesordnung, die ja den Ausschüssen kaum Zeit für ihre Spezialsitzungen gelassen hat, abzuwickeln, ohne nur einen einzigen Punkt der Tagesordnung bis zur nächsten Tagung absetzen zu müssen, verdanke ich in erster Linie Ihnen. Der Dank gilt Ihrer Geduld, Ihrer Mitarbeit und Ihrem Eifer. Gerade deswegen darf ich Ihnen für die Ergebnisse, die wir in den einzelnen Punkten dann noch erreicht haben, recht herzlich Dank sagen. Ich freue mich, daß es gelungen ist, gerade auf den wichtigen Gebieten, die unser Bruder Herb eben aufgezeigt hat, eine Lösung zu finden, die allgemein vertretbar ist und die auch für alle und vor allem für unsere Kirche von Nutzen sein kann.

Dank und Anerkennung gebührt aber auch unserer treuen Helferschar im Büro, in der Technik sowie im Hause.

(Beifall)

Denn ohne ihre gute Betreuung - jeder an seinem Platze - und die stete Hilfsbereitschaft hätte meines Erachtens das große Programm nicht bewältigt werden können. Also allen, auch Ihnen, selbstverständlich auch allen Herren des Kollegiums, recht herzlichen Dank und zum Abschluß eine gute Heimfahrt und beste Wünsche für die Zukunft!

(Lebhafter Beifall)

XI

Schlußgebet des Landesbischofs

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf nun Sie, Herr Landesbischof, um das Schlußgebet bitten.

(Landesbischof **Dr. Engelhardt** spricht das Schlußgebet)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die letzte Plenarsitzung unserer achten Tagung unserer sechsten Landessynode.

(Ende der Sitzung: 15.15 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 (Eingang 8/1)**Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode
der Evangelischen Landeskirche in Baden im Frühjahr 1982****Entwurf****Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Diakoniegesetz)
vom Mai 1982**

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 der Grundordnung das nachstehende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 2

I. Grundbestimmung

§ 1

(1) Zum Auftrag christlicher Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie). Alle Glieder der Gemeinde sind daher zur Diakonie gerufen. Diakonie sieht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen (vgl. GO §§ 1, 10 Abs. 1, 73 Abs. 1).

(2) Diakonie in der Nachfolge Christi als Zuwendung zum Nächsten aus der Liebe Christi meint den ganzen Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums. Darin liegt die Eigenart der Diakonie gegenüber weltlicher Sozialarbeit begründet. Sie muß in der diakonischen Praxis in der Motivation und Zielvorstellung der Mitarbeiter und in der Ausrichtung ihres Dienstes im Rahmen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts Ausdruck finden.

(3) Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi in der Gemeinschaft der Gemeinden und in der Vielfalt ihrer rechtlichen Gestaltung geschieht Diakonie im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden durch die Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und durch die Landeskirche ebenso wie durch die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen diakonischen Einrichtungen. Die Ordnung der Diakonie muß der geistlichen Zusammengehörigkeit aller Aufgaben und Dienste der Kirche Jesu Christi Rechnung tragen.

(4) In Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben sind die kirchlichen Körperschaften Träger der freien Wohlfahrtspflege. Sie vertreten die Belange der Diakonie für ihren Bereich und können hierfür im Einverständnis mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden einen Hinweis auf das Diakonische Werk in die Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches aufnehmen.

(5) Im größeren Bereich sollen diakonische Aufgaben wahrgenommen werden, die in der Gemeinde vor Ort nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.

(6) In der ökumenischen Gemeinschaft bemühen sich die Gemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche um Zusammenarbeit und gemeinsame diakonische Einrichtungen mit anderen christlichen Kirchen in ihren Bereichen.

(1) Neben den kirchlichen Körperschaften haben selbständige Rechtsträger diakonische Arbeit und diakonische Einrichtungen entwickelt, die die vom Evangelium gebotene Diakonie in besonderer Weise darstellen. Die Landeskirche weiß sich ihnen gegenüber in Beachtung ihrer Selbständigkeit zu Schutz und Fürsorge verpflichtet. Sie nimmt die Erkenntnisse und Erfahrungen dieser Rechtsträger auf, damit alle kirchliche Arbeit diakonisch bestimmt ist und die Einheit von Zeugnis und Dienst auch in der Diakonie gewahrt bleibt.

(2) Soweit zur diakonischen Arbeit selbständiger Rechtsträger Personal- und Anstaltsgemeinden gehören, kann die Landeskirche im Einvernehmen mit den Rechtsträgern Pfarrstellen errichten, deren Besetzung im einzelnen durch Vertrag geregelt wird.

(3) Die kirchlichen Körperschaften werden für die Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben bei der Zusammensetzung der zuständigen Organe, Ausschüsse und Gremien im Rahmen der Grundordnung und dieses Gesetzes sowie in Ausübung ihres Satzungsrechts die Beteiligung leitender Vertreter rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen ermöglichen, um die Erkenntnisse, Erfahrungen und Planungen dieser Einrichtungen in die kirchliche Arbeit einfließen zu lassen und in den Beratungen, Planungen und Entscheidungen der kirchlichen Leitungsorgane zu berücksichtigen. Die kirchlichen Körperschaften sind ihrerseits zur entsprechenden Mitwirkung in den Organen, Ausschüssen und Gremien der selbständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen bereit.

**II. Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde und in der
Kirchengemeinde
1. Aufgaben**

§ 3

(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (GO § 22 Abs. 1). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (GO § 27 Abs. 3).

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Gemeinde gehören insbesondere

- a) die Förderung diakonischer Bewußtseinsbildung
- b) die Gewinnung von Mitarbeitern und Helfern
- c) die Vertretung diakonischer Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit
- d) die Durchführung von Sammlungen

Je nach der Situation können sich in der Gemeinde insbesondere folgende diakonische Aufgaben stellen

- e) die ambulante Krankenpflege
- f) die Haus- und Familienpflege
- g) die Nachbarschaftshilfe
- h) die Kindertagesstätten
- i) die diakonische Arbeit mit Alten, Jugendlichen, Behinderten und anderen Gruppen
- k) die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischen Arbeit
- l) die Hilfe für notleidende Kirchen (z.B. Partnergemeinden).

§ 4

(1) Zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben kann sich der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat eines Diakonieausschusses oder eines Diakoniebeauftragten bedienen.

(2) Bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirats (§ 25 GO) und bei der inhaltlichen Gestaltung der Gemeindeversammlung (§ 26 GO) sollen die diakonischen Aufgaben angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für einzelne diakonische Aufgaben können Dienstgruppen und Fördergemeinschaften gebildet werden.

2. Diakonieausschuß und Diakoniebeauftragter

§ 5

(1) Entscheidet sich der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat für die Bildung eines Diakonieausschusses, so beruft er in diesen für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats sowie leitende Vertreter der in der Gemeinde bestehenden selbständigen diakonischen Einrichtungen. Der Diakonieausschuß kann weitere Gemeindeglieder zur Berufung vorschlagen.

(2) Der Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Diakonieausschüsse der Pfarrgemeinden sind in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden nach einem vom Kirchengemeinderat festzulegenden Schlüssel am Diakonieausschuß des Kirchengemeinderats zu beteiligen.

§ 6

(1) Der Diakonieausschuß berät den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in allen wesentlichen diakonischen Fragen. Er sorgt für die Durchführung der diakonischen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats und regt weitere Konzeptionen und Entscheidungen auf diakonischem Gebiet an.

(2) Der Diakonieausschuß ist vom Ältestenkreis/Kirchengemeinderat an den Beratungen der die Gemeindediakonie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Der Diakonieausschuß des Kirchengemeinderats schlägt die von diesem zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der örtlichen Liga der freien Wohlfahrtspflege vor.

§ 7

Der Kirchengemeinderat kann dem Diakonieausschuß der Kirchengemeinde oder einem Ältestenkreis im Rahmen des § 37 Abs. 3 GO Entscheidungsbefugnisse für bestimmte diakonische Angelegenheiten übertragen.

§ 8

Wird kein Diakonieausschuß gebildet, kann der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat für die Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 einen Beauftragten für Diakonie berufen. Gehört er dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9

In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden trifft eine Satzung der Kirchengemeinde die nähere Bestimmung und Abgrenzung der von einer oder mehreren Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde wahrzunehmenden diakonischen Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Satzung regelt weiterhin näher die Zusammensetzung der Diakonieausschüsse und ihre sowie der Diakoniebeauftragten Aufgaben und das Zusammenwirken der den diakonischen Aufgaben dienenden Organe und Einrichtungen in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden.

3. Rechtsträgerschaft, Kompetenzen und Verwaltung

§ 10

In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung (vgl. §§ 23 Abs. 2 g, 33 und 34) und der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde insbesondere dadurch Rechnung tragen, daß er

- a) den jeweils zuständigen Ältestenkreis an der Personalplanung und -verwaltung für die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Einrichtung beteiligt;
- b) dem Ältestenkreis die den diakonischen Aufgaben in der Pfarrgemeinde gewidmeten Mittel zur eigenen Verwaltung überläßt.

§ 11

(1) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selber übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer kirchlich-diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen. § 7 Abs. 2 Buchst. m des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bleibt unberührt.

(2) Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen für die von der Kirchengemeinde getragene diakonische Arbeit werden als zweckgebundenes Sondervermögen im Rahmen des KVHG verwaltet.

§ 12

(1) Für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinde (z.B. Kindergärten, Sozialstationen, Heime) sind Satzungen zu beschließen, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzungen enthalten.

(2) Die laufende Verwaltung einer diakonischen Einrichtung der Kirchengemeinde kann, unbeschadet der Zuständigkeit des Kirchengemeinderats oder eines Diakonieausschusses, einem Kuratorium übertragen werden. Die Einzelheiten über Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit des Kuratoriums sind durch eine Satzung zu regeln.

4. Gemeindedienste**§ 13**

(1) Hat eine Kirchengemeinde einen Gemeindedienst eingerichtet, ist diesem die Durchführung von Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 übertragen.

(2) Besteht in einer großen Kreisstadt neben einem Gemeindedienst eine Bezirksdiakoniestelle oder wird sie eingerichtet, so werden dieser durch Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband und dem Kirchenbezirk die Aufgaben des Gemeindedienstes übertragen.

(3) Innerhalb des Kirchenbezirks oder Diakonieverbandes (§ 26) sind die Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen zur engen Zusammenarbeit verpflichtet.

III. Diakonische Arbeit im Kirchenbezirk**1. Diakonisches Werk des Kirchenbezirks****§ 14**

Der Kirchenbezirk bildet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben einen Diakonieausschuß der Bezirkssynode (Bezirksdiakonieausschuß), beruft einen Bezirksdiakoniefarrer und errichtet eine Bezirksdiakoniestelle. Zusammen mit dem Bezirkskirchenrat und unter Beteiligung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk (§ 2 Abs. 3) bilden diese Einrichtungen und Dienste das Diakonische Werk des Kirchenbezirks. Im Rahmen dieses Gesetzes kann der Bezirkskirchenrat das Nähere in einer Satzung regeln. Hierfür kann der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien erlassen.

§ 15

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Er fördert das Zusammenwirken der diakonischen Dienste und Einrichtungen in den Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen selbständigen diakonischen Einrichtungen. Der Kirchenbezirk nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes übersteigen.

(2) Zu den eigenständigen Aufgaben des Kirchenbezirks können insbesondere gehören

a) die Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich des Kirchenbezirks, insbesondere der Kindergärten, Krankenpflegestationen, Sozialstationen, Hauspflegestationen und Einrichtungen der Altenarbeit;

b) die Fachberatung der Gemeinden in diakonischen und sozialen Fragen;

c) die Beratung von Hilfesuchenden in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen, die sozialrechtliche Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die sozialdiakonische Gruppenarbeit, die persönliche und materielle Hilfe für Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Fällen, in denen eine Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde nicht helfen können;

d) die Durchführung von Erholungsmaßnahmen;

e) die Vermittlung von Heimplätzen und Pflegestellen;

f) die Vertretung diakonischer Belange des Kirchenbezirks und der Gemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen sowie gegenüber der Allgemeinheit;

g) die Benennung der kirchlichen Vertreter in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene.

2. Bezirksdiakonieausschuß**§ 16**

(1) Der Bezirksdiakonieausschuß besteht aus

- a) dem Dekan oder seinem Stellvertreter (GO § 97 Abs. 2),
- b) dem Bezirksdiakoniefarrer,
- c) mindestens 4 weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte beruft,
- d) einem vom Bezirkskirchenrat aus seiner Mitte entsandten Mitglied,
- e) je einem leitenden Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen, die auf deren Vorschlag von der Bezirkssynode berufen werden.

(2) Der Bezirksdiakonieausschuß kann bis zu 3 weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Zugewählten sollen zum Ältestenamts wählbar sein.

(3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle gehört dem Bezirksdiakonieausschuß mit beratender Stimme an. Die übrigen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle können im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen des Diakonieausschusses hinzugezogen werden.

§ 17

(1) Die Amtszeit des Bezirksdiakonieausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode. Scheidet ein Mitglied nach § 16 Abs. 1 c und d vorzeitig aus, so beruft die Bezirkssynode einen Nachfolger.

(2) Der Bezirksdiakonieausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 18

(1) Der Bezirksdiakonieausschuß berät die Leitungsorgane des Kirchenbezirks und der Gemeinden in allen diakonischen Fragen. Er nimmt seine Aufgaben in Verbindung mit den bei den Gemeinden gebildeten Diakonieausschüssen und den Diakoniebeauftragten, den Diakonieausschüssen benachbarter Kirchenbezirke sowie mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche wahr.

(2) Der Bezirksdiakonieausschuß erstattet der Bezirkssynode einen Jahresbericht, der dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Diakonische Werk der Landeskirche mit einer Stellungnahme der Bezirkssynode vorgelegt wird.

§ 19

Das Nähere über die Aufgaben und die Tätigkeit des Bezirksdiakonieausschusses regeln eine Satzung des Bezirkskirchenrats und eine Geschäftsordnung des Bezirksdiakonieausschusses.

3. Der Bezirksdiakoniefarrer**§ 20**

(1) Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landes-

Kirche einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer auf die Dauer von 6 Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Der Bezirksdiakoniepfarrer bemüht sich um die theologische Beratung des Kirchenbezirks, der Gemeinden und der Pfarrerschaft in Angelegenheiten der Diakonie. Er sorgt für die theologische Zurüstung der im Bereich der Diakonie tätigen Mitarbeiter im Kirchenbezirk. Er hält Verbindung zu den selbständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchenbezirk. Er vertritt den Kirchenbezirk in der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Landeskirche.

(3) Der Bezirksdiakoniepfarrer nimmt an den Sitzungen der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats mit beratender Stimme teil.

4. Bezirksdiakoniestelle

§ 21

(1) Die Bezirksdiakoniestelle besteht aus der erforderlichen Anzahl von Fach- und Verwaltungskräften. Der Bezirkskirchenrat bestellt auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes der Landeskirche den Leiter der Bezirksdiakoniestelle.

(2) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist für die geordnete Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er vertritt den Kirchenbezirk in dem vom Bezirkskirchenrat festgelegten Rahmen (§ 22 Abs. 1) gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege. Er ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt und hat die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter. Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des zuständigen Dekans und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.

(3) Benachbarte Kirchenbezirke können eine gemeinsame Bezirksdiakoniestelle errichten. Das Nähere regelt eine kirchenrechtliche Vereinbarung der beteiligten Kirchenbezirke, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf.

§ 22

(1) Der Bezirkskirchenrat legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuß die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle fest. Er beschließt die Dienstanweisung und die Geschäftsordnung für die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle. Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des Anstellungsträgers unberührt. In einer Satzung kann der Bezirkskirchenrat Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten auf den Leiter der Bezirksdiakoniestelle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 15 Abs. 2) hat die Bezirksdiakoniestelle eng mit den zuständigen Organen der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks zusammenzuarbeiten.

§ 23

(1) Die Personal- und Sachkosten für die Bezirksdiakoniestelle trägt der Kirchenbezirk, soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger für die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle ist.

(2) Für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen stehen der Bezirksdiakoniestelle ferner zur Verfügung

- a) Anteile an landeskirchlichen Sammlungen,
- b) Opfer oder Sammlungen des Kirchenbezirks, Spenden und Beiträge von Gemeindegliedern,
- c) Beiträge aus Haushaltsmitteln des Kirchenbezirks,
- d) Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Landeskirche,
- e) Zuschüsse dritter Stellen, insbesondere staatliche Mittel.

§ 24

(1) Das den Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sondervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen der Bezirksdiakoniestelle dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirksdiakoniestelle verwendet werden.

(2) Die Rechnung über das Sondervermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß § 64 Abs. 2 KVHG geführt.

(3) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung finden die Bestimmungen des KVHG Anwendung.

5. Diakonie im Stadtkreis

§ 25

Der für den Bereich eines Stadtkreises eingerichtete Gemeindedienst soll die Bezirksdiakoniestelle des im Stadtkreis bestehenden Kirchenbezirks werden. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen den im Stadtkreis liegenden Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden.

6. Diakonieverband

§ 26

(1) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises liegen sollen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben zu einem Kirchenbezirksverband (Diakonieverband) gemäß § 103 GO zusammenschließen. Das Nähere regeln die beteiligten Kirchenbezirke in einer Verbandssatzung, die der Zustimmung der Bezirkssynoden und der Genehmigung durch Verordnung des Landeskirchenrats bedarf. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien für eine Verbandssatzung erlassen.

(2) Liegen mehr als zwei Kirchenbezirke zu überwiegenden Teilen in einem Stadt- oder Landkreis und ist für die sachgerechte Erfüllung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bildung eines Diakonieverbandes notwendig, so kann der Landeskirchenrat im Ausnahmefall den beteiligten Kirchenbezirken eine angemessene Frist zur Bildung des Diakonieverbandes setzen. Kommt der Diakonieverband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat den Diakonieverband bilden und gleichzeitig die Satzungen erlassen. Die beteiligten Kirchenbezirke sind vorher zu hören. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat Kirchenbezirke an einen schon bestehenden Diakonieverband anschließen und die Satzung entsprechend ändern. Die Entscheidung des Landeskirchenrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Dem Diakonieverband obliegen

- a) die Planung diakonischer Vorhaben im Stadt- und Landkreis,
- b) die Vertretung der Kirchenbezirke in den gemeinsamen diakonischen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Stadt- und Landkreis.

Dem Diakonieverband können weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere die Einrichtung spezieller Beratungsdienste.

(4) Der Diakonieverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Diakonisches Werk der Kirchenbezirke im Landkreis . . .“.

§ 27

(1) Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die ganz oder teilweise in einem Kreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, können im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit den im Kreis liegenden Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden einen Diakonieverband bilden. Das Nähere regeln die beteiligten Kirchenbezirke in einer Verbandssatzung.

(2) Liegen im Bereich des Diakonieverbandes Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks, der nicht Mitglied des Verbandes ist, so kann der Diakonieverband für diese Kirchengemeinden die in § 26 Abs. 3 genannten Aufgaben wahrnehmen; das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

(3) Liegen im Bereich des Diakonieverbandes Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, kann der Diakonieverband die in § 26 Abs. 3 genannten Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem zuständigen Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen.

(4) Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden, die ganz oder teilweise in einem Kreis mit Sitz der Kreisverwaltung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg liegen, können nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den in diesem Kreis liegenden Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einen kirchlichen Verband zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben bilden. Das Nähere wird durch die abzuschließende Vereinbarung geregelt. Unter den Voraussetzungen und in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 2 kann der Landeskirchenrat in Ausnahmefällen die Anschließerkklärung mit Wirkung für die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden erlassen. Die Bezirkskirchenräte der betroffenen Kirchenbezirke sind vorher zu hören.

§ 28

Wird gemäß § 26 Abs. 1 und 2 ein Diakonieverband gebildet, so finden auf diesen die folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 29

Organe des Diakonieverbandes

Die Organe des Diakonieverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand.

§ 30

Verbandsversammlung

(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des Bezirkskirchenrats als stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitglied der Verbandsversammlung ist weiterhin der örtlich zuständige Dekan.

(2) In den Vereinbarungen mit den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 27 Abs. 3), die nicht Mitglied des Verbandes sind, kann diesen das Recht gegeben werden, je einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

(3) Die selbständigen Träger diakonischer Einrichtungen und Werke mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich entsenden je einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter darf die Zahl der Vertreter der Bezirkskirchenräte nicht erreichen.

(4) Die Bezirksdiakoniepfrarrer sowie die Leiter der Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Gemeindeglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 31

Aufgaben

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben (§ 26 Abs. 2).

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- b) sie wählt den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seinen Stellvertreter; einer davon ist der örtlich zuständige Dekan,
- c) sie schlägt die vom Verbandsvorstand zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene vor,
- d) sie beschließt den Haushalt der mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragten Diakoniestelle (§ 34), soweit er diese Aufgaben betrifft,
- e) sie beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung.

(3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Buchst. d bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 32

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§ 31 Abs. 2 Buchst. b), dem aus der Mitte der Bezirksdiakoniepfrarrer gewählten Vertreter derselben und dem Leiter der zuständigen Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Verbandes (§ 34 Abs. 2).

§ 33

Aufgaben

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen Ordnungen; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter vertreten einzeln den Diakonieverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) die Leitung des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
- b) die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Verbandes,
- c) die unmittelbare Aufsicht über die Bezirksdiakoniestelle, soweit ihr die Geschäftsführung für den Diakonieverband obliegt (§ 34),
- d) die Ausführung des Haushaltsplans sowie die Aufsicht über die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
- e) die Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen und Anstalten der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der selbständigen diakonischen Rechtsträger im Verbandsbereich im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan der Gemeinde und des Kirchenbezirks.

§ 34

Geschäftsführung des Diakonieverbandes

(1) Der Diakonieverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle.

(2) Der Leiter dieser Bezirksdiakoniestelle ist zugleich der Geschäftsführer des Verbandes. Er untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des zuständigen Dekans.

(3) Der Vorstand des Diakonieverbandes hat gegenüber dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer ein Weisungsrecht im Rahmen der Aufgaben des Verbandes.

§ 35

(1) Für den Leiter der Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Diakonieverbandes gilt § 21 Abs. 2 entsprechend. Er hat die gemeinsamen diakonischen Belange der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in seinem Dienstbereich gegenüber dem Kreis zu vertreten und mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten.

(2) Soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger ist, werden die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle auch, soweit sie Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, vom zuständigen Kirchenbezirk als Rechtsträger der Bezirksdiakoniestelle ange stellt.

IV. Diakonie in der Landeskirche**1. Diakonischer Auftrag der Landeskirche**

§ 36

(1) Die Landeskirche hat die Gesamtverantwortung für die diakonische Ausrichtung des kirchlichen Lebens und für die Förderung der Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen in ihrem Be-

reich. Dem dienen insbesondere Hilfen für die diakonische Bewußtseinsbildung durch Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung sowie für die theologische und fachliche Zurüstung der Mitarbeiter in der Diakonie, die finanzielle Förderung diakonischer Arbeit im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplans; die Anregung neuer Initiativen und Arbeitsformen sowie Ordnungshilfen für die Diakonie in der kirchlichen Gesetzgebung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können die Leitungsorgane der Landeskirche zu wichtigen Fragen kirchlicher Diakonie und ihrem sozialen Umfeld in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

(2) Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, stellt die Landeskirche im Zusammenwirken mit den zuständigen Leitungsorganen der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und des Diakonieverbandes die für die Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen erforderlichen Fach- und Verwaltungskräfte an. Soweit die kirchlichen Körperschaften selbst Anstellungsträger sind, gewährt die Landeskirche zu den Personalkosten Zuschüsse nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplans und der Finanzausgleichsordnung. Die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche läßt die Leitungsverantwortung der jeweiligen kirchlichen Körperschaft für den Dienst der diakonischen Mitarbeiter in ihrem Bereich unberührt.

2. Das Diakonische Werk der Landeskirche

§ 37

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ist ein Verband, in dem Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den anderen gemeinnützigen und rechtsfähigen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen sind (§ 73 Abs. 2 GO). Durch diesen Zusammenschluß erfahren die dem Diakonischen Werk der Landeskirche angeschlossenen Werke und Einrichtungen und ihre Träger den Schutz und die Fürsorge der Landeskirche. Die Landeskirche wird durch das Diakonische Werk über die Aufgaben und Erfahrungen diakonischer Arbeit, wie sie bei den freien Trägern und ihren Werken und Einrichtungen erkannt, wahrgenommen und gesammelt werden, für die diakonische Ausrichtung ihrer Arbeit in Kenntnis gesetzt, gefördert und bestimmt.

(2) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr (§ 73 Abs. 3 GO). Es regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbstständig. Seine Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Es ist für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(3) Im übrigen erfüllt das Diakonische Werk der Landeskirche seine Verbandsaufgaben eigenständig nach Maßgabe seiner Satzung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Diakonischen Werk der Landeskirche bestimmen sich nach dessen Satzung. Sie müssen für die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit der Grundordnung übereinstimmen.

§ 38

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes diakonische Aufgaben

der Landeskirche der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche und im Zusammenwirken mit diesen übertragen (§ 37 Abs. 2). Der Vorstand des Diakonischen Werkes kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Verbandsaufgaben des Diakonischen Werkes dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane des Diakonischen Werkes und im Zusammenwirken mit diesen übertragen.

(2) Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrags auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgaben und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich müssen gewährleistet sein.

§ 39

(1) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Diakonischen Werkes der Landeskirche richten sich nach dessen Satzung.

(2) Dem Vorstand gehören 4 Mitglieder der Landessynode und 2 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats mit beschließender Stimme an.

(3) Stimmen 2 der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 bei Beschlüssen, die diakonische Aufgaben der Landeskirche betreffen (§ 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1), nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen.

§ 40

(1) Der Hauptgeschäftsführer hat die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Er wird auf Vorschlag des Landesbischofs nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Er ist Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und ist in Durchführung der dem Diakonischen Werk satzungsgemäß obliegenden Aufgaben nur an Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe gebunden. Bei Wahrnehmung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben vertritt er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.

(2) Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, die als Pfarrer oder als Beamte in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche treten, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche berufen.

(3) Auf die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes der Landeskirche findet das Dienst- und Vergütungsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche Anwendung.

§ 41

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährt dem Diakonischen Werk für seine Mitarbeiter, die nicht in einem landeskirchlichen Dienstverhältnis stehen, nach Maßgabe des von der Landessynode zu genehmigenden Stellenplans eine Zuweisung in Höhe der Personalkosten. Weitere einmalige oder laufende

Zuweisungen können dem Diakonischen Werk nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplans gewährt werden.

(2) Sammlungen und Spenden dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten des Diakonischen Werkes verwendet werden.

(3) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die im Diakonischen Werk zusammengeschlossen sind und der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, sind verpflichtet, sich an den Umlagen zu beteiligen, die das Diakonische Werk zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt.

§ 42

(1) Die Prüfung der Rechnung des Diakonischen Werkes der Landeskirche und seiner Mitglieder, soweit sie nicht der Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, richtet sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) Der geprüfte Jahresabschluß des Diakonischen Werkes der Landeskirche ist dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode zur Unterrichtung vorzulegen.

(3) Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach §§ 4 Abs. 3 Buchst. e und 5 Abs. 1 Buchst. b des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle. Das Diakonische Werk legt die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Belege dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.

V. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 43

(1) Diakonieverbände, die bereits gemäß § 22 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in den Kreisen vom 3.5.1973 errichtet worden sind, bleiben Verbände im Sinne dieses Gesetzes. Die Umwandlung der bisherigen Verbandsorgane in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verbandsorgane wird durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats im Benehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten bis zum ... geregelt.

(2) Ist in einem Kirchenbezirk eine Außenstelle der bisherigen Kreisstelle für Diakonie errichtet, so wird diese durch Vereinbarung zwischen dem bisherigen Träger der Diakonischen Arbeit im Kreis und dem Kirchenbezirk, in dessen Bereich die Außenstelle errichtet ist, als Bezirksdiakoniestelle im Sinne dieses Gesetzes in die Trägerschaft des für sie zuständigen Kirchenbezirks überführt.

§ 44

Abgesehen von § 26 Abs. 1 und 2 bedürfen die in diesem Gesetz vorgesehenen Satzungen und Vereinbarungen kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Hiervon unberührt bleiben besondere Regelungen dieses Gesetzes über weitere Mitwirkungsrechte bei der näheren Regelung diakonischer Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen durch Satzungen und Vereinbarungen.

§ 45

Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche.

§ 46

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere das kirchliche Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21.11.1972/3.5.1973 (GVBl. S. 119/61) und das kirchliche Gesetz über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 29.10.1975 (GVBl. S. 109).

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Erläuterungen

A. Allgemeines, Grundsätze

1. Bereits die vorige Landessynode hat den Verfassungsausschuß mit der Ausarbeitung eines Diakoniegesetzes beauftragt und ihm mit Beschluß vom 8.3.1975 die Stellungnahme des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zu den von der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der EKD aufgestellten „Leitlinien zum Diakoniat und Empfehlungen zu einem Aktionsplan“ (Anlage 1) überwiesen.

1.1 Der vorliegende Entwurf ist vom Verfassungsausschuß erarbeitet. Dabei haben in verstärktem Maße sachverständige Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes (Mitglieder einer Arbeitsgruppe Diakoniegesetz beim EOK) im Verfassungsausschuß beratend mitgewirkt. Der Verfassungsausschuß hat in zwei Sitzungen Vertreter rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen, der Gemeindedienste und Kreisstellen für Diakonie, sowie Vertreter der staatlichen Sozialverwaltung angehört.

1.2 In der württembergischen Landessynode ist seit November 1980 der Entwurf eines Diakoniegesetzes anhängig. Im Kontaktausschuß der Kirchenleitungen der badischen und württembergischen Landeskirchen ist eine möglichst enge synodale Kooperation mit dem Ziel einer in den Grundzügen übereinstimmenden Regelung verabredet worden. Wie bereits im Kreisdiakoniegesetz der Landeskirche werden in dem württembergischen Entwurf für die mittlere Verfassungsebene der Kirchenbezirke Kooperationsmodelle mit der Möglichkeit des Anschlusses benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der badischen Landeskirche angeboten.

In den vier Sitzungen des Verfassungsausschusses waren das zuständige Referat beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart und der mit der Ausarbeitung eines Diakoniegesetzes der württembergischen Landeskirche beauftragte Synodalausschuß vertreten.

Die württembergische Landessynode hat im November 1981 das Diakoniegesetz verabschiedet (Anlage 2). Sie ist dabei von

der in der gemeinsamen Vorbereitung beider Landeskirchen erreichten Übereinstimmung, insbesondere hinsichtlich der für die gemeinsame diakonische Aufgabe und die Vertretung kirchlicher Diakonie im Landkreis vorgesehenen „Verbandslösung“ - zumindest in der Akzentuierung - abgewichen (vgl. hierzu §§ 26 f. des vorliegenden Entwurfs mit § 4 des württembergischen Diakoniegesetzes).

1.3 Der vorliegende Entwurf enthält eine Rahmenordnung für die diakonischen Aufgaben und Aktivitäten in allen Bereichen und auf allen Verfassungsebenen der Landeskirche und die Kooperation kirchlicher Körperschaften und freier Rechtsträger auf den Feldern kirchlicher Diakonie. Die der örtlichen oder regionalen Situation entsprechenden und für die jeweiligen Aufgaben zweckmäßigen näheren Bestimmungen werden dem Satzungsrecht und kirchenrechtlichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Rechtsträgern überlassen. Hierzu kann der Evangelische Oberkirchenrat Musterentwürfe zur Verfügung stellen.

1.3.1 Eine Gesamtordnung der Diakonie im Bereich der Landeskirche schließt die Überarbeitung der geltenden kirchengesetzlichen Teilregelungen in den kirchlichen Gesetzen über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21.11.1972/3.5.1973 (GVBl. S. 119/61) und über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 29.10.1975 (GVBl. S. 109) ein.

1.4 Wegen der im Entwurf intendierten Einheit des Diakonats kirchlicher Körperschaften und selbständiger Rechtsträger soll das Diakoniegesetz im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche beschlossen werden (§ 45).

2. Diakonie als „Lebens- und Wesensäußerung“ der - wie auch immer rechtlich geordneten - Gemeinde Jesu Christi auch verfassungsrechtlich zum Ausdruck zu bringen, war eines der wesentlichen Anliegen der Grundordnungsreform von 1971 (vgl. GO §§ 1, 10 Abs. 1, 73). Für ein Diakoniegesetz als Ausführungsgesetz im Sinne von GO § 73 Abs. 5 bietet die grundsätzliche Aussage in GO § 73 Abs. 1 das rechtstheologische Programm:

„Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden sorgen dafür, daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird. Sie schaffen diakonische Dienste und Einrichtungen und wirken darauf hin, daß die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden und die Menschen in Not Hilfe erfahren. Sie suchen auch die Ursachen der Not zu beheben. Wie in der Landeskirche, in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden, so geschieht kirchlicher und diakonischer Dienst auch in den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen.“

2.1 In der Grundbestimmung des Entwurfs (§ 1) sind diese für das Selbstverständnis der in der Grundordnung verfaßten Kirche wesentlichen Aussagen aufgenommen und entfaltet. Folgende Einzelaspekte seien hervorgehoben:

2.1.1 Ekklesiologisch kann nicht zwischen „kirchenamtlicher“ und „freier“ Diakonie prinzipiell unterschieden werden. Die Unterscheidung von „verfaßter Kirche“ und Diakonie ist ebenso mißverständlich wie die Abwehr einer Integration diakonischer Arbeitsformen und Strukturen in die verfaßte Kirche als „Verkirklichung“ freier diakonischer Initiativen. Diakonie ist nicht ein Arbeitsfeld neben anderen Arbeitsfeldern, sondern eine notwendige Dimension aller kirchlichen Arbeit; sowie umgekehrt kirchliche Sozialarbeit nicht mehr als Diakonie verstanden werden kann, wenn ihr die Dimension der Verkündigung fehlt (vgl. hierzu GO § 1). Diakonie, die nicht mehr eine notwendige Dimension von Kirche ist, gerät in die Gefahr, zu einer Sozialinstitution ne-

ben anderen Institutionen zu werden mit der Folge, daß ihr Verkündigungsgehalt unanschaulich wird. Die Kirche gerät ohne ausreichende Wahrnehmung der diakonischen Dimension ihres Auftrags in die Gefahr, zur Kultkirche zu werden, mit der Folge, daß ihr Dienst- und Gemeinschaftscharakter verkümmert.

2.1.2 Die Einheit des Auftrags und der kirchlichen Gemeinschaft kommt im Verhältnis von Landeskirche und selbständigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen insbesondere darin zum Ausdruck, daß die in den diakonischen Einrichtungen im Bereich der Landeskirche tätigen und leitenden Personen ebenso wie die von den diakonischen Einrichtungen erreichten Menschen in der Regel Mitglieder der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD sind. Pfarramtliche Funktionen in den diakonischen Einrichtungen werden in der Regel von ordinierten Theologen der Landeskirche wahrgenommen. Im Rahmen synodaler Diakonieverprogramme werden finanzielle Zuschüsse geleistet (vgl. hierzu § 2 Abs. 1 und 2).

2.1.3 Nach GO § 4 baut sich die Landeskirche in den Einzelgemeinden und Kirchenbezirken auf. In diesem Rahmen und wegen des engen Zusammenhangs von Verkündigung, Seelsorge und Diakonie trägt der Entwurf der diakonischen Verantwortung der Einzelgemeinde (Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde) und des Kirchenbezirks besonders Rechnung. Wegen der Basisfunktion gottesdienstlicher Gemeinde und überschaubarer regionaler Gemeinschaft geht der Entwurf von einem innerkirchlichen „Subsidiaritätsprinzip“ aus: In größeren Bereichen sollen diakonische Aufgaben wahrgenommen werden, die in der Gemeinde vor Ort nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können (§ 1 Abs. 5).

Dementsprechend soll das Zusammenwirken diakonischer Verantwortung und Arbeit der Gemeinde und des Kirchenbezirks mit den diakonischen Aktivitäten selbständiger Rechtsträger in erster Linie auf den diakonischen Handlungsfeldern im gemeinsamen Bereich selbst und nicht erst oder nur in der gemeinsamen Vertretung auf landeskirchlicher Ebene in der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Landeskirche erfolgen (vgl. § 2 Abs. 3).

Das geltende Organrecht für die Pfarrgemeinde, die Kirchengemeinde und den Kirchenbezirk in der Grundordnung enthält hierfür bereits vielfältige Ordnungshilfen für personelle und institutionelle Verknüpfungen. Der Entwurf bietet in der Bildung von Diakonieausschüssen oder der Berufung von Diakoniebeauftragten weitere Möglichkeiten an.

2.1.4 Durchgehend strebt der Entwurf auf allen Ebenen der Kirche eine stärkere Einbindung diakonischer Verantwortung, Gestaltung und Entscheidung in die Leitungsverantwortung der entsprechenden kirchlichen Körperschaften an. Trotz und gerade wegen des Gewichtes fachspezifischer Qualifikation für bestimmte Bereiche kirchlicher Diakonie muß in den Kirchenleitungsorganen die Verantwortung für das Proprium kirchlicher Sozialarbeit als Ausdruck der Verkündigung und Seelsorge in der Nachfolge Christi wahrgenommen werden (z.B. Einbindung der Beratungsstellen in die parochiale Seelsorge).

2.1.5 In diesem Zusammenhang ist der Entwurf zurückhaltend gegenüber Tendenzen einer Verlagerung diakonischer Verantwortung und Entscheidung von den verfassungsrechtlichen Leitungsorganen auf „Parallelstrukturen“ diakonischer Zuständigkeiten, z.B. in dem Modell des „Kreisdiakonieverbandes“ nach dem geltenden Kreisdiakonievergesetz.

Die Verantwortung der Kirchenleitungsorgane für die Diakonie schließt insbesondere auch das Personalwesen ein. Auch bei einer - für die Personalplanung der Landeskirche, den flexiblen

Einsatz diakonischer Mitarbeiter und die einheitliche Entwicklung und Gestaltung des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts wesentlichen - Anstellungsträgerschaft der Landeskirche müssen die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter auf den verschiedenen diakonischen Handlungsfeldern den jeweiligen Leitungsorganen kirchlicher Körperschaften (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat) in ausreichendem Maße zugeordnet bleiben (§ 36 Abs. 2).

2.1.6 Staatskirchenrechtlich sind die diakonischen Aktivitäten der Gemeinden, Kirchenbezirke und der Landeskirche im Kontext des staatlichen Sozialhilferechts als „Wohlfahrtspflege der Kirche“ anzusehen (vgl. Grundbestimmung § 1 Abs. 4). In den einschlägigen sozialrechtlichen Normen des staatlichen Rechts (vgl. z.B. § 10 BSHG) bleibt das Verhältnis von Kirche und Diakonie der freien (religiös oder weltanschaulich begründeten) Wohlfahrtsverbände als Träger sozialer Maßnahmen und Empfänger finanzieller Leistungen des Staates z.T. noch unklar.

Die Landesverfassung Baden-Württemberg (Artikel 6 i.V.m. Artikel 87) gewährleistet ausdrücklich die „Wohlfahrtspflege der Kirchen“ - neben der Wohlfahrtspflege von Weltanschauungsgemeinschaften - auch in ihren Auswirkungen im staatlichen Bereich.

Grundordnung und Kooperationsgesetz der Landeskirche heben ihrerseits die Anerkennung des Diakonischen Werkes (der Landeskirche und der EKD) als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege hervor (vgl. GO § 73 Abs. 2).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVG) werden Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche anerkannt und die diakonischen Aktivitäten - unabhängig von ihrer Rechtsform - in die verfassungsrechtliche Gewährleistung kirchlicher Freiheit und Selbstbestimmung (insbesondere im Bereich des Tendschutztes) einbezogen. Der Staat erkennt auch für den sozialdiakonischen Bereich das kirchliche Selbstverständnis im Sinne der Einheit von Verkündigung, Seelsorge und Diakonie an.

Daraus folgt das Recht der Kirche, für die Kooperation mit dem Staat im Bereich der Sozialhilfe die jeweiligen kirchlichen Partner und Kompetenzen auf den verschiedenen Ebenen der verfaßten Kirche zu bestimmen und zu legitimieren. Es besteht nach dem staatlichen Sozialhilferecht kein Sachzwang, neben der diakonischen Aufgabe und Verantwortung der kirchlichen Körperschaften (Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde, Kirchenbezirk) örtliche und regionale kirchliche „Wohlfahrtsverbände“ als „Untergliederung“ des Diakonischen Werkes der Landeskirche zu etablieren.

Hinsichtlich der finanziellen Leistungen für diakonische Aufgaben und an diakonische Einrichtungen kirchlicher Körperschaften kann dem Staat nur daran gelegen sein, daß diese Mittel unter der kirchenleitenden Verantwortung und Kontrolle zweckgebunden verwendet und wirtschaftlich verwaltet werden.

B. Zu einzelnen Abschnitten des Entwurfs.

3. Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde (§§ 3 f.).

3.1 In der an der gottesdienstlichen Gemeinde orientierten Ortsgemeinde und ihren überschaubaren Lebensbezügen werden sich durch Verkündigung, Unterweisung und Seelsorge diakonisches Bewußtsein, Bereitschaft zum Dienst am Nächsten und ehrenamtliche Übernahme einzelner Dienste am ehesten entwickeln (vgl. § 3 Abs. 2). Professionelle Diakonie, z.B. im Kinder-

garten, Beratungsstellen und Sozialstationen, oder in diakonischen Einrichtungen und Werken im regionalen Bereich der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden oder des Kirchenbezirks, sollte auf die diakonische Verantwortung und die diakonischen Aktivitäten der Ortsgemeinde bezogen und in einem wechselseitigen Austausch der Erfahrungen, Anregungen und Zielvorstellungen bleiben. Dem dienen organrechtliche Einbindungen der für diakonische Aufgaben verantwortlichen Gemeindeglieder in die Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse der Gemeindeleitung (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat), vgl. §§ 5 f. Für das flexible und offene Organrecht der Grundordnung ist die Bildung eines Diakonieausschusses nur ein praktischer Anwendungsfall von GO § 22 Abs. 5. Wichtig ist, daß sich die in Frage stehende Integration bereits vor Ort auch im Verhältnis zu den rechtlich selbständigen diakonischen Rechtsträgern auswirkt (§ 5 Abs. 1).

3.2 In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden stellt sich das in der letzten Zeit insbesondere für die Großstadt erörterte Problem der Einheit geistlicher und rechtlicher Leitung im Verhältnis von Ältestenkreis und Kirchengemeinderat (als rechtlichem Vertretungsorgan der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts) für den Bereich gemeindlicher Diakonie in besonderer Weise. Man denke z.B. an diakonische Einrichtungen in der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde, die ganz oder überwiegend im Bereich von Pfarrgemeinden betrieben werden. In § 7 wird der Kirchengemeinderat auf die Möglichkeit (vgl. GO § 37 Abs. 3) hingewiesen, bestimmte Aufgaben und Entscheidungen auf den Ältestenkreis oder den Diakonieausschuß zu übertragen und dadurch der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde angemessen Rechnung zu tragen. Vgl. in diesem Zusammenhang auch § 10: Beteiligung des Ältestenkreises einer Pfarrgemeinde an der Personalplanung und -verwaltung für die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen; Eigenmittelverwaltung für diakonische Aufgaben der Pfarrgemeinde.

3.3 In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden können die Voraussetzungen und Möglichkeiten für diakonische Aufgaben der einzelnen Pfarrgemeinde, benachbarter Pfarrgemeinden (z.B. im Stadtteil) und der Kirchengemeinde unterschiedlich sein. Es muß daher einer Satzung der Kirchengemeinde überlassen bleiben, die nähere Bestimmung und Abgrenzung dieser Aufgaben zu treffen und das Zusammenwirken der Organe und Einrichtungen der beteiligten Gemeinden der örtlichen Situation entsprechend zu regeln (§ 9).

3.4 Als Träger kirchlicher Wohlfahrtspflege im Sinne staatlicher Sozialhilfe ist die Ortsgemeinde (Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde) dafür verantwortlich, Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen für diakonische Aufgaben als zweckgebundenes Sondervermögen im Rahmen des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) zu verwalten (§ 11).

3.5 Gemeindedienst und Bezirksdiakoniestelle, § 13: Es soll ein Nebeneinander von Gemeindedienst und Bezirksdiakoniestelle (Kreisstelle für Diakonie oder Außenstelle derselben) an einem Ort vermieden werden. Wenn in einer großen Kreisstadt bereits ein Gemeindedienst besteht, sollen dessen Aufgaben durch Vereinbarung der beteiligten kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinderat, Kirchengemeindeverband, Kirchenbezirk) auf die Bezirksdiakoniestelle (zu dieser vgl. §§ 21 f.) übertragen werden (§ 13 Abs. 2). Dies ist schon aus finanziellen und personellen Gründen geboten und macht die Organisation und Kompetenz kirchlicher Diakonie am Ort gegenüber den auf die Diakonie angewiesenen Menschen und gegenüber den außerkirchlichen Partnern der Sozialhilfe durchsichtiger.

Dementsprechend schreibt § 25 für die Diakonie im Stadtkreis vor, daß ein vorhandener Gemeindedienst in eine Bezirksdiakoniestelle des im Stadtkreis bestehenden Kirchenbezirks umgewandelt werden soll.

§ 13 Abs. 1 geht im übrigen von dem Bestand einzelner Gemeindedienste in großen Kreisstädten aus; sieht jedoch zugunsten der Bezirksdiakoniestelle nicht die Errichtung weiterer Gemeindedienste vor.

4. Diakonie im Kirchenbezirk und Kooperation von Kirchenbezirken in einem Landkreis (§§ 14 f.)

4.1 Der Entwurf bemüht sich, der Aufwertung des Kirchenbezirks durch die Grundordnungsreform (vgl. GO § 76) als Gemeindeverband zur Wahrnehmung regionaler Gemeinschaftsaufgaben und als eigenständige Lebens- und Dienstgemeinschaft, die eigene Dienste und Einrichtungen schaffen und neue Arbeitsformen kirchlichen Dienstes entwickeln kann, für die Verantwortung diakonischer Arbeit auf der mittleren Ebene des Kirchenbezirks Rechnung zu tragen. Als Ausdruck der Leitungsverantwortung der Bezirkssynode „für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen sowie den gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen im Kirchenbezirk“ (GO § 81 Abs. 1) wird in der Grundordnung (§ 81 Abs. 1 Buchst. h) hervorgehoben, daß sie „durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der missionarisch-diakonischen Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert“. Die Bezirkssynode hat die Aufgabe, „die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten, z.B. der Ehe- und Familienberatung ... der Sozialarbeit ...“ zu fördern (GO § 81 Abs. 1 Buchst. f).

4.2 Der Wahrnehmung dieser in § 15 des Entwurfs näher beschriebenen diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks dienen - die Leitungsorgane des Kirchenbezirks unterstützend - der Bezirksdiakonieausschuß, der Bezirksdiakoniepfarrer und die Bezirksdiakoniestelle.

a) Der Bezirksdiakonieausschuß (§§ 16-19) unterstützt als von der Bezirkssynode gebildeter Ausschuß die Planung und die Leitungsaufgaben der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats im diakonischen Bereich, insbesondere in den Beziehungen der Leitung des Kirchenbezirks zur Bezirksdiakoniestelle (vgl. § 22 Abs. 1).

b) Stellung und Funktion des nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrers (§ 20) entspricht im wesentlichen der des Kreisdiakoniepfarrers nach dem kirchlichen Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen.

c) Die aus Fach- und Verwaltungskräften gebildete Bezirksdiakoniestelle (§§ 21 f.) unterstützt die Leitung des Kirchenbezirks und die Aufgaben des Bezirksdiakonieausschusses und führt bestimmte diakonische Aufgaben des Kirchenbezirks (vgl. § 15 Abs. 2) unmittelbar durch. Ihr obliegt auch die fachliche Beratung der Gemeinden des Kirchenbezirks in diakonischen und sozialen Fragen (§ 15 Abs. 2 b). Die Bezirksdiakoniestelle und ihre Mitarbeiter sind der Leitung des Kirchenbezirks durch Bezirkskirchenrat und Dekan unterstellt (§§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 1). Hiervon bleiben die mit einer Anstellungsträgerschaft der Landeskirche (§§ 23 Abs. 1 und 36 Abs. 2) verbundenen Befugnisse der Dienst- und Fachaufsicht unberührt. Benachbarte Kirchenbezirke können durch kirchenrechtliche Vereinbarungen eine gemeinsame Bezirksdiakoniestelle einrichten (§ 21 Abs. 3).

4.3 Für die mehreren Kirchenbezirken im Bereich eines Stadt- oder Landkreises obliegenden Aufgaben der Vertretung kirchli-

cher Diakonie gegenüber staatlichen Stellen und anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege, aber auch für diakonische Gemeinschaftsaufgaben, die über das Vermögen eines einzelnen Kirchenbezirks hinausgehen, wie z.B. die Einrichtung spezieller Beratungsdienste oder die Fortbildung diakonischer Mitarbeiter (§ 26 Abs. 3), nimmt der Entwurf (§§ 26 f.) das in § 103 der Grundordnung angebotene Kooperationsmodell eines Kirchenbezirksverbandes zur Erfüllung bestimmter regionaler Gemeinschaftsaufgaben auf.

In Übereinstimmung mit dem Diakoniegesetz der württembergischen Landeskirche vom November 1981 (in Verbindung mit dem kirchlichen Verbandsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 27.11.1980) orientiert sich der Entwurf an der unmittelbaren Verantwortung der beteiligten Kirchenbezirke. Er bemüht sich, „Parallelstrukturen“ neben und über den Kirchenbezirken, wie sie mit dem Verbandsmodell nach dem Kreisdiakoniegesetz stärker verbunden sind, auf das für das Zusammenwirken der Kirchenbezirke im Landkreis notwendige Instrumentarium zurückzunehmen.

4.3.1 Der Zusammenschluß zum Diakonieverband und seine nähere Regelung ist der Verbandsatzung der beteiligten Kirchenbezirke überlassen (§ 26 Abs. 1). Die Verbandsorgane (§§ 29 f: Verbandsversammlung und Verbandsvorstand) rekurrieren sich aus den Bezirkskirchenräten der beteiligten Kirchenbezirke. Hinzu kommt eine Vertretung der selbständigen Träger diakonischer Einrichtungen und Werke mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich (§ 30 Abs. 3).

4.3.2 Statt einer besonderen Kreisstelle für Diakonie in der Trägerschaft des Verbandes (so nach dem geltenden Kreisdiakoniegesetz) bedient sich nach dem Entwurf (§ 34) der Diakonieverband zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle, in der Regel der am Sitz des Landkreises. Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist zugleich Geschäftsführer des Verbandes.

4.3.3 Die grundsätzliche Übereinstimmung in der Ordnung diakonischer Aufgaben der Kirchenbezirke und des Diakonieverbandes im Landkreis in der badischen und württembergischen Landeskirche ermöglicht das in § 27 Abs. 1, 3 und 4 geregelte verbandsmäßige Zusammenwirken benachbarter und in einem Landkreis gelegener Körperschaften beider Landeskirchen über die territorialen Grenzen der Landeskirchen hinweg.

4.3.4 In Übereinstimmung mit der bereits durch das kirchliche Verbandsgesetz der württembergischen Landeskirche (auf das im Diakoniegesetz Bezug genommen wird) eröffneten Möglichkeit, sieht § 26 Abs. 2 in Ausnahmefällen und wenn es für die sachgemäße Erfüllung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in einem Landkreis unerlässlich ist und die beteiligten Körperschaften sich nicht in angemessener Frist selbst zu einem Diakonieverband zusammenschließen, die Bildung eines Diakonieverbandes durch den Landeskirchenrat vor.

5. Diakonie in der Landeskirche: Diakonischer Auftrag der Landeskirche und das Diakonische Werk der Landeskirche.

5.1 § 36 konkretisiert die diakonische Gesamtverantwortung der Landeskirche in einigen der wichtigsten diakonischen Aktivitäten in den Leitungsdiensten der Landeskirche.

5.2 In den §§ 37 f. wird die im kirchlichen Gesetz über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. (Kooperationsgesetz) vom 29.10.1975 getroffene Regelung fortentwickelt. Auch auf der landeskirchlichen Ebene

soll der Einheit des kirchlichen Auftrags und der Diakonie stärker Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck werden die rechtlichen Strukturen und Kompetenzen von Kirchenleitung und Diakonischem Werk noch enger verknüpft.

Wie das geltende Kooperationsgesetz unterscheidet der Entwurf zwischen den eigenständigen Verbandsaufgaben des Diakonischen Werkes e.V. (vgl. § 37 Abs. 3) und den von der Landeskirche zur Ausübung auf das Diakonische Werk - als Werk der Landeskirche - übertragenen diakonischen Aufgaben der Landeskirche (§§ 37 Abs. 2 und 38 Abs. 1). Im Blick auf diese „Auftragsangelegenheiten“ bringt die Grundordnung in § 73 Abs. 3 Satz 1 den gebotenen engeren Verbund der Strukturen und Kompetenzen in dem Satz zum Ausdruck:

„Das Diakonische Werk nimmt Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr.“

Dem entsprechen die wechselseitigen Verpflichtungen von Kirchenleitung und Diakonischem Werk zur Information und Konsultation (§ 38 Abs. 2).

Der Entwurf verzichtet auf die kirchengesetzliche Bestimmung und Festlegung der „Auftragsangelegenheiten“ (vgl. § 4 des Kooperationsgesetzes) und überläßt die Übertragung diakonischer Aufgaben der Landeskirche auf das Diakonische Werk der flexiblen und durch die praktischen Aufgaben und Entwicklungen kirchlicher Diakonie bestimmten einvernehmlichen Regelung durch die Kirchenleitung und den Vorstand des Diakonischen Werkes (§ 38 Abs. 1). Dies eröffnet umgekehrt auch für das Diakonische Werk die Möglichkeit, bestimmte Verbandsaufgaben dem Evangelischen Oberkirchenrat und seiner Verwaltung zur Ausübung zu übertragen (§ 38 Abs. 1 Satz 2).

5.3 Die Mitgliedschaft von Vertretern der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrats im Vorstand des Diakonischen Werkes und die ihnen in bestimmten Angelegenheiten ermöglichte Sperrminorität (§ 39 Abs. 2 und 3) entspricht der bisher geltenden Regelung im Kooperationsgesetz (§ 5 Abs. 2 und 3).

5.4 Nach § 40 des Entwurfs besteht künftig Personalunion von Diakoniereferent des Evangelischen Oberkirchenrats und Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes (§ 40 Abs. 1) - ein in anderen Landeskirchen erprobtes und bewährtes Organisations- und Arbeitsmodell. Das Nebeneinander von diakonischer Leitungsverantwortung durch das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats und Diakoniereferent einerseits und Aufgaben des Hauptgeschäftsführers im Bereich der Auftragsangelegenheiten andererseits führt in der Praxis zu Doppelarbeit, Überschneidungen und unklaren Abgrenzungen konkurrierender Kompetenzen (man denke z.B. an die Aufgabe der Dienst- und Fachaufsicht oder der Fort- und Weiterbildung gegenüber den von der Landeskirche angestellten Mitarbeitern im diakonischen Bereich). Diakonie als „Grunddimension“ kirchlichen Lebens und kirchlicher Arbeit läßt sich in der Praxis nur bedingt in die von der Kirchenleitung wahrgenommene Verantwortung und in die auf das Diakonische Werk zur Ausübung übertragenen Aufgaben aufteilen. Nach § 40 Abs. 1 ist der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes reguläres Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Wegen der in Frage stehenden Doppelfunktion ist der Vorschlag des Landesbischofs für die Berufung dieses Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats an ein Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes gebunden (GO § 128 Abs. 2).

Bereits nach geltendem Recht gehört der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes dem Evangelischen Oberkirchenrat

und dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an. Er nimmt an den Tagungen der Landessynode (wie die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats) beratend teil (GO §§ 111 Abs. 2, 124 Abs. 1, 128 Abs. 1).

Die Annahme des § 40 Abs. 1 bedeutet insoweit eine Änderung der Grundordnung und setzt daher eine verfassungsändernde Mehrheit voraus. In den §§ 111 Abs. 2, 124 Abs. 1 und 128 Abs. 1 der Grundordnung wären (evtl. erst im Zusammenhang mit späteren weiteren Änderungen der Grundordnung) die Worte „... sowie der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes“ bzw. „... und der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes“ zu streichen.

5.5 Die in § 42 für die Prüfung der Rechnung des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder getroffene Regelung entspricht dem geltenden - die rechtliche Selbständigkeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder berücksichtigenden - Recht in § 9 Abs. 1 und 3 des Kooperationsgesetzes.

5.5.1 Für die Mitglieder des Diakonischen Werkes obliegt nach dessen Satzung (§ 20) die Rechnungsprüfung der Treuhandstelle als einer unabhängigen Verbandsprüfungsstelle oder der inzwischen gegründeten Badendiakonie G.m.b.H. als rechtlich selbständiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

5.5.2 Das Diakonische Werk selbst wird durch die Prüfstelle des Diakonischen Werkes der EKD geprüft. Der geprüfte Jahresabschluß wird dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode zur Unterrichtung vorgelegt (§ 42 Abs. 1).

5.5.3 Das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche ist nach §§ 4 Abs. 3 Buchst. e und 5 Abs. 1 Buchst. b des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21.10.1976 zuständig, die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche gewährten Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten und zu Sachkosten (§ 41 Abs. 1) zu überprüfen.

Das Rechnungsprüfungsamts-Gesetz hat die Prüfung des Verwendungsnachweises als Kontrolle zweckentsprechender Verwendung kirchlicher Mittel durch gegenüber den kirchlichen Körperschaften rechtlich selbständige Einrichtungen kirchengesetzlich neu eingeführt. Das zeitlich vorausgehende und mit Zustimmung des Diakonischen Werkes erlassene Kooperationsgesetz vom 29.10.1975 überläßt Zuständigkeit, Art und Umfang der Rechnungsprüfung des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder der satzungsrechtlichen Regelung durch das Diakonische Werk (§ 9 Kooperationsgesetz). Insoweit war die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der in Frage stehenden Zuweisungen kirchlicher Mittel an das Diakonische Werk nicht unbestritten (um Klärung bemühte sich der Rechtsausschuß der Landessynode in seiner Sitzung vom 22.9.1979). Mit dem Außerkrafttreten des Kooperationsgesetzes (§ 46 des vorliegenden Entwurfs) entfällt die in der Konkurrenz der genannten Kirchengesetze begründete Problematik.

Dabei besteht mit dem Rechnungsprüfungsamt Übereinstimmung und ist vom Rechtsausschuß der Landessynode - vorbehaltlich einer künftigen kirchengesetzlichen Regelung - bestätigt worden, daß § 4 Abs. 3 Buchst. e des Rechnungsprüfungsamts-Gesetzes wegen der verfassungsrechtlich (GO § 73 Abs. 2 und 3) und kirchengesetzlich (jetzt §§ 37 f. des Entwurfs) hervorgehobenen selbständigen Stellung des Diakonischen Werkes - wie sie gerade auch in der Sonderregelung der Rechnungsprüfung nach § 42 des Entwurfs (bisher § 9 Kooperationsgesetz) Ausdruck findet - dahin zu verstehen ist, daß die Finanzkontrolle des Rechnungsprüfungsamtes sich gegen den Evangelischen Oberkirchenrat als zuschußgewährende Stelle und nicht unmittelbar gegen das Diakonische Werk als empfangende Stelle richtet.

Das Diakonische Werk erbringt dem Evangelischen Oberkirchenrat den Verwendungsnachweis über die im Rahmen des Haushalts der Landeskirche geleisteten Zuschüsse zur vollen Deckung der Personalkosten und zu Sachkosten des Diakonischen Werkes. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes sollte der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegen bestehen (sinngemäße Anwendung der Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung).

Gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat richtet sich die Prüfung auf die Einhaltung der Regelung über die Voraussetzungen und den Umfang der Zuweisungen an das Diakonische Werk. Hinsichtlich der Personalkosten ist zu prüfen, ob der vom Evangelischen Oberkirchenrat geleistete Zuschuß sich der Höhe nach mit den tatsächlichen Personalkosten deckt und ob diese sich im Rahmen des von der Landessynode genehmigten Stellenplans (§ 41 Abs. 1) halten. In die synodale Prüfung und Genehmigung des Stellenplans des Diakonischen Werkes sind Stellenbeschreibung und Stellenbewertung mit einbezogen. Im Rahmen der Rechnungsprüfung durch das Diakonische Werk der EKD wird auch geprüft, ob die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes der Landeskirche richtig eingestuft sind. Diese Tatbestände unterliegen daher nicht der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Dies entspricht der bisherigen, in der Sitzung des Rechtsausschusses der Landessynode vom 22.9.1979 - vorbehaltlich einer späteren kirchengesetzlichen Regelung - bestätigten Übung.

Künftig sollte in einer Durchführungsbestimmung zu § 4 Abs. 3 Buchst. e des Rechnungsprüfungsamts-Gesetzes näher geregelt werden, welche Unterlagen der Verwendungsnachweis hinsichtlich der in § 41 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs genannten landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfordert.

Anlage 2 (Eingang 8/2)

Eingabe des Rechnungsprüfungsamtes vom 8.12.1981 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 und Abs. 5 werden hinter dem Wort „Landeskirchenrat“ die Worte „in synodaler Besetzung“ angefügt.
2. In § 8 Abs. 2 lautet der letzte Satz: „Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat bei der Bestellung, Einstufung und Abberufung seines Stellvertreters und der Prüfer ein Vorschlagsrecht.“

3. § 12 Abs. 2 lautet:

„Zur Beratung und Entscheidung von Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung bilden der Leiter als Vorsitzender, sein Stellvertreter und bis zu drei vom Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode auf Vorschlag des Leiters für jeweils einen bestimmten Zeitraum berufene Prüfer ein Kollegium. Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters den Ausschlag.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

In der dritten Zeile wird das Wort „Wirtschaftsprüfung“ durch das Wort „Wirtschaftsführung“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Änderungsgesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 8 Abs. 2 und 5:

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Kirchenleitung auf drei Verfassungsebenen und zu drei verschiedenen Leitungsorganen zugeordnet:

- 1.1 für das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 127 GO)
- 1.2 für das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenbezirke der Bezirkssynode (§ 81 Abs. 1 Buchst. I GO)
- 1.3 für das Kassen- und Rechnungswesen des Evangelischen Oberkirchenrats der Landessynode (§ 136 Abs. 4 GO).
2. Die Wirksamkeit der Finanzkontrolle ist nur dann gewährleistet, wenn das Rechnungsprüfungsamt keiner zu prüfenden Stelle nach- oder untergeordnet ist. Vor allem müssen das Rechnungsprüfungsamt und die einzelnen Prüfer sachlich unabhängig sein. Die sachliche Unabhängigkeit soll bereits den Anschein einer subjektiven Selbstkontrolle vermeiden, das Vertrauen auf ein ausschließlich am kirchlichen Auftrag orientiertes Finanzgebahren stärken und den Vorwand für unsachliche Angriffe Dritter auf die kirchliche Finanzverwaltung nehmen. Der sachlichen Unabhängigkeit dient

- 2.1 die der richterlichen Tätigkeit vergleichbare Weisungsfreiheit des Rechnungsprüfungsamts als solchem (§ 2 RPA-Gesetz) sowie der einzelnen - kollegial verbundenen - Prüfer in ihren jeweiligen Funktionsbereichen (§ 12 Abs. 1 und 2 RPA-Gesetz)

und zur Sicherung der sachlichen Unabhängigkeit

- 2.2 eine möglichst weitgehende persönliche Unabhängigkeit: Bestellung des Leiters und seines Stellvertreters sowie der Prüfer durch den Landeskirchenrat (§ 8 Abs. 2 RPA-Gesetz) und Dienstaufsicht über den Leiter des Rechnungsprüfungsamts und seinen Stellvertreter durch den Präsidenten der Landessynode (§ 8 Abs. 5 RPA-Gesetz).
- 2.3 Die Weisungsfreiheit ist rechtlich abgesichert und in der Praxis voll verwirklicht. Dagegen ist die persönliche - und damit auch die sachliche - Unabhängigkeit nicht gewährleistet.

Zur persönlichen Unabhängigkeit gehört der Ausschluß jeder vermeidbaren Einflußnahme der Exekutive auf den Status des Prüfungsbeamten. Diese Einflußmöglichkeit ist je-

doch gegeben, weil bei den Entscheidungen des Landeskirchenrats über die Bestellung, Einstufung und Abberufung des Rechnungsprüfungsamtsleiters, seines Stellvertreters und der Prüfer die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats stimmberechtigt mitwirken. Zwischen den Kontrollaufgaben des Rechnungsprüfungsamtsleiters gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und dessen Mitwirkungsbezugnis, insbesondere bei der Beförderung und Abberufung von Prüfern, können in mancherlei Hinsicht nachteilige Wechselwirkungen entstehen. Wenngleich solche bisher nicht konkret festgestellt werden konnten, hat nach den Beobachtungen des Rechnungsprüfungsamtsleiters allein das Bewußtsein der Abhängigkeit von der Personalverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates, ohne deren Initiative der Landeskirchenrat keinen Prüfer befördert oder in Prüferangelegenheiten sonst tätig wird, bei einzelnen Prüfern Befangenheit, Unsicherheit und Ängstlichkeit ausgelöst. Eine wirksame Finanzkontrolle setzt daher die möglichst weitgehende persönliche Unabhängigkeit der Prüfer voraus, die am ehesten gegeben ist, wenn der Landeskirchenrat die ihm obliegenden beamtenrechtlichen Entscheidungen für Mitglieder des Rechnungsprüfungsamts in synodaler Besetzung trifft. Diese Regelung war bereits in der Problemerkizze für den Verfassungsausschuß in der Sitzung vom 13. Dezember 1975 als dienst- und personalrechtliche Folgerung aus der funktionalen Zuordnung der Rechnungsprüfung zur Finanzkontrolle der Landessynode über den Evangelischen Oberkirchenrat alternativ vorgesehen. Zuständig bleibt der Evangelische Oberkirchenrat dagegen für alle sonstigen, das beamten- und besoldungsrechtliche Grundverhältnis der Prüfer (Amt im statusrechtlichen Sinne) betreffenden Maßnahmen wie z. B. die Einstellung und Anstellung (§ 8 Abs. 4 RPA-Gesetz). Damit sind beide Kirchenleitungsebenen, Landessynode und Evangelischer Oberkirchenrat, entsprechend der Zuordnung des Rechnungsprüfungsamts an den Personalentscheidungen für das Amt angemessen beteiligt.

Zu § 12 Abs. 2:

Das Prüferkollegium ist bei seiner derzeitigen Zusammensetzung mit 15 Mitgliedern zu groß und zu schwerfällig, um eine fruchtbare Arbeit leisten zu können. Zudem sind bei der Beratung von die Prüfer persönlich (in einem Fall auch als Mitglied der Mitarbeitervertretung) berührenden Themen - wie z. B. Prüfungsbericht zur Wirtschaftlichkeit des Wohnungsbestandes der Landeskirche - Rollenkonflikte deutlich geworden, welche eine objektive Aufgabenerfüllung erschweren. Die Neuregelung nähert sich mit der Reduzierung des Prüferkollegiums auf weniger Mitglieder den Vorschriften für den Rechnungshof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West), die insoweit Vorbild des RPA-Gesetzes gewesen sind.

Das Wort »Prüfungsangelegenheiten« statt »Angelegenheiten« soll die fachspezifische Aufgabe des Prüferkollegiums deutlicher herausstellen. Es handelt sich hierbei nur um eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage, über die nach anfänglicher Unsicherheit zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Leiter des Rechnungsprüfungsamts inzwischen Einvernehmen hergestellt ist.

Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsausschusses an der Bildung des Kollegiums empfiehlt sich deshalb, weil eine wesentliche Aufgabe des Kollegiums darin besteht, die an den Ausschuß zu erstattenden Prüfungsberichte (§ 18) zu beraten und zu verabschieden (§ 2 Abs. 2 Buchst. e der Geschäftsordnung für das Rechnungsprüfungsamt vom 13. Juli 1977), und weil die qualifizierte Besetzung des Kollegiums für den Rechnungsprüfungsausschuß daher von besonderem Interesse ist.

Die Mitarbeit im Kollegium ist mit einer zusätzlichen Arbeitsbelastung verbunden. Daher empfiehlt sich die zeitliche Begrenzung der Mitgliedschaft.

Zu § 18:

Die Änderung enthält keine sachliche Neuerung, sondern lediglich die Berichtigung eines fehlerhaften Ausdrucks.

Anlage 2.1

Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 8.12.1981 auf Änderung des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt

Sehr geehrter Herr Präsident,

heute komme ich auf unsere telefonische Unterredung vom 13. November 1981 zurück und übergebe Ihnen anbei den Entwurf für ein kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Wie erinnerlich, trug ich Ihnen vor, daß mich Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt vor einiger Zeit fragte, ob aus meiner Sicht eine Änderung des Gesetzes erforderlich oder zweckmäßig sei und daß ich diese Frage zunächst verneint hätte, weil ich nach den Ausführungen im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zur Herbsttagung 1981 (S. 71 ff) befürchtete, daß die Gelegenheit einer Gesetzesänderung genutzt werde, um die Prüfungskompetenz des Amtes zu beschneiden, daß mir aber nach einigem Nachdenken gewisse Änderungen des Gesetzes doch sachdienlich erschienen, etwa die Gewährleistung der persönlichen Unabhängigkeit der Prüfer von dem Evangelischen Oberkirchenrat als geprüfter Stelle durch die Übertragung der Kompetenz für die Bestellung, Einstufung und Abberufung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsamtes auf den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

Wir verblieben so, daß ich Ihnen die aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes wünschenswerten Änderungen vorsorglich zusende für den Fall, daß von anderer Seite - etwa über den Verfassungs- oder den Rechtsausschuß - weniger wünschenswerte Änderungsvorschläge eingebracht werden.

Dieser Absprache komme ich hiermit nach und hoffe, daß dieses „Schubladengesetz“ Ihre Zustimmung findet und zu passender Zeit von Ihnen in den Gesetzgebungsgang gebracht wird.

Ich möchte Ihnen die Entscheidung überlassen, ob der Rechnungsprüfungsausschuß von dem Änderungsvorschlag unterrichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. Uibel

Anlage 2.2

Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.12.1981 auf Änderung des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt

Sehr verehrter Herr Präsident,

Ihrem Wunsche entsprechend werde ich den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt mit gleicher Post Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt und Herrn Dipl.-Kfm. Niebel, dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses der Landessynode, zur Verteilung an die Ausschußmitglieder übersenden, wobei ich mir allerdings erlaubt habe, auf Seite 3, Mitte, die Worte „vom Personalreferenten und der nachgeordneten“ zu streichen, um nicht vermeidbaren Unwillen zu wecken. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie ebenfalls anstelle der Fassung vom 8. Dezember 1981 die überarbeitete Fassung vom heutigen Tage verwenden würden.

Mit nochmaligen besten Wünschen für ein friedvolles und gesundes 1982

Ihr
gez. Uibel

Anlage 3 (Eingang 8/3)

Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen vom 26.1.1982 zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)

Sehr verehrter Herr Präsident,

der Evangelische Oberkirchenrat sucht nach Lösungsmöglichkeiten zur Vereinfachung des Verfahrens, das nach dem geltenden Recht erforderlich ist, um die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst zu benennen, die nicht durch Vereinigungen entsandt, sondern in einem zeit- und kostenaufwendigen Verfahren über eine nur für diesen Zweck zu bildende Gesamtvertretung in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt werden (§ 41 des Mitarbeitervertretungsgesetzes - MVG - vom 05.04.1978, GVBl. S. 67 und § 13 der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz - MVGWO - vom 23.12.1980, GVBl. 1981 S. 9).

Dabei wurde die Problematik bei der Nachwahl (Entsendung) für ausgeschiedene Mitglieder (§ 9 Abs. 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - vom 05.04.1978, GVBl. S. 78), die entgegen der zumindest rechtsbedenklichen, wenn nicht gar rechtswidrigen Übung - nur über die Gesamtvertretung (§ 41 MVG) erfolgen dürfte, noch nicht einmal angesprochen. Hierzu möchten wir eine Alternative aufzeigen: die „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (AGMAV).

Die AGMAV existiert seit dem 26.03.1973, damals „Konferenz der Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Landeskirche in Baden“ genannt.

Als Folge des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (MVG) vom 05.04.1978, GVBl. S. 67, sowie der Bildung der Gesamtvertretung (§ 41 MVG) hat sich die Anzahl der von der AGMAV betreuten bzw. der in ihr zusammengeschlossenen Mitarbeitervertretungen zwischenzeitlich auf über 170 erhöht (vgl. auch Abschnitt 6 Ziff. 213 des Hauptberichtes des Evangelischen Oberkirchenrates für 1978/80); nicht zuletzt diese Entwicklung führte dazu, daß die AGMAV zu einem anerkannt festen Bestandteil der Mitarbeitervertretungsarbeit geworden ist.

Wie aus der Ziffer 1.1 der beigefügten Ordnung für die AGMAV ersichtlich ist, sind in der AGMAV sämtliche Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes in Baden zusammengeschlossen. Von daher kann die AGMAV über die Mitarbeitervertretungen für viele tausend Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst sprechen; sie ist damit zugleich die eigentliche Vertretung der Mitarbeiter (zu § 6 Abs. 1 Buchst. a ARRg).

Hervorzuhebendes Merkmal der AGMAV ist, daß sämtliche Mitglieder (Ziff. 2.1 der Ordnung) bzw. sämtliche Delegierte (Ziff. 4.6 der Ordnung) **gewählte** Mitarbeitervertreter sind, das heißt jeder einzelne der über achthundert Mitarbeitervertreter muß sich des Vertrauens vieler, zum Teil mehrerer hundert Mitarbeiter würdig erwiesen haben, um als Delegierter in der AGMAV teilnahme- und stimmberechtigt zu sein.

Im Anschluß an eine Erörterung des Teiles des Hauptberichtes des Evangelischen Oberkirchenrates für 1978/1980 (Abschnitt 6 Ziff. 430), der sich mit der Wahl der nicht einer Vereinigung angehörenden Vertreter der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission und der Bildung der Gesamtvertretung befaßt, mit Herrn Kirchenrechtsdirektor Thielmann im Rahmen unserer Mitgliederversammlung am 02./03.11.1981 (Anwesenheitsliste und Tagesordnung sind beigefügt), hat diese im Blick auf Ziffer 1.3.5 der Ordnung der AGMAV beschlossen, **der Landessynode vorzuschlagen**, die Wahl und Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter, die nicht durch Vereinigungen entsandt werden, auf die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu übertragen. Die hierfür erforderlichen Gesetzesänderungen haben wir zusammengestellt und als Anlage beigefügt. Zusätzlich könnte die Wahl unter der Aufsicht oder dem Vorsitz des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses durchgeführt werden.

Gewichtige Vorteile einer solchen Neuregelung wären:

1. Die Dekanate würden entlastet, weil das gesamte Wahlverfahren nach § 13 der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVGWO) vom 23.12.1980, GVBl. 1981 S. 9, entfielen.
- 2.a) Nicht unerhebliche Kosten könnten eingespart werden. Wir zitieren den Abschnitt 6 Ziff. 430 des Hauptberichtes des Evangelischen Oberkirchenrates für 1978/80: „Eine Neubildung dieses aus etwa 60 bis 70 Mitarbeitervertretern bestehenden Gremiums wäre schon aus zeitlichen wie aus finanziellen Gründen kaum vertretbar. Darüber hinaus muß überlegt werden, ob es sinnvoll ist, mit einem solchen Aufwand ein Gremium für den Bereich der gesamten Landeskirche zu bilden, das nur die Aufgabe hat, alle 6 Jahre 6 Vertreter der Mitarbeitervertreter und ebenso viele Stellvertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu wählen.“
- 2.b) Da die Mitgliederversammlung der AGMAV mindestens zweimal im Jahr einberufen wird (Ziff. 4.4 der Ordnung der AGMAV), könnten Wahlen **und Nachwahlen** der Vertreter der Mitarbeiter, die nicht durch Vereinigungen, sondern von der Gesamtvertretung zu entsenden wären, ohne zusätzliche Kosten halbjährlich durchgeführt werden. Aber auch bei einer zusätzlichen Mitgliederversammlung „nach Bedarf“ würde sich der Aufwand in Grenzen halten.
3. Der gesetzgeberische Wille bliebe unverändert, weil die Wahlberechtigten in der AGMAV mit denen in der Gesamtvertretung identisch sind, denn in beiden Fällen handelt es sich um **gewählte** Mitarbeitervertreter.

4. Nicht zuletzt würde die derzeit praktizierte und nicht dem Gesetz (§ 9 Abs. 3 ARRg) entsprechende Übung bei der Benennung neuer Mitglieder in die ARK - soweit dies von der Gesamtvertretung zu geschehen hätte - durch eine rechtlich einwandfreie Lösung ersetzt. Wir stehen dem zuständigen Ausschuß der Landessynode für eine Erörterung der Problematik jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand:

gez. Walter Berroth, Vorsitzender der MAV bei den Johannes-Anstalten Schwarzacher Hof;
Norbert Killer, Vorsitzender der MAV beim Kirchenbezirk Mosbach;
Gehard Molz, Vorsitzender der MAV beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Anlage 3.1

Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

1. Name, Sitz und Aufgabe
 - 1.1 Die Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes in Baden schließen sich zusammen unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (im folgenden kurz „AGMAV“ genannt).
 - 1.2 Die AGMAV hat ihren Sitz bei der Dienststelle des Vorsitzenden.
 - 1.3 Die AGMAV vertritt die Interessen der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes in Baden.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch

 - 1.3.1 die Beratung und Unterstützung der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz;
 - 1.3.2 die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen;
 - 1.3.3 die gemeinsame Beratung von Problemen aus der Tätigkeit einzelner Mitarbeitervertretungen, sofern diese es beantragen;
 - 1.3.4 die Unterstützung bei der Neubildung von Mitarbeitervertretungen;
 - 1.3.5 die Wahl und Entsendung der Vertreter der Mitarbeiterschaft und ihrer Stellvertreter in Gremien, in die Vertreter der Mitarbeiterschaft zu entsenden sind;
 - 1.3.6 die Erörterung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten;
 - 1.3.7 die Abgabe von Stellungnahmen und Anträgen zu Neuregelungen, Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsrechts;

- 1.3.8 die Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen;
- 1.3.9 die Mitwirkung bei der Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.
2. Mitglieder
- 2.1 Mitglieder der AGMAV sind die Mitarbeitervertretungen, die durch ordnungsgemäße Wahl nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden oder nach der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt worden sind.
- 2.1.1 Einzelne Mitarbeitervertretungen können durch ausdrücklichen Beschluß die Mitgliedschaft in der AGMAV abschließen.
- 2.2 Die Mitglieder teilen dem Vorstand der AGMAV das Wahlergebnis der MAV-Wahl sowie Name und Anschrift des Vorsitzenden mit.
3. Organe der AGMAV sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
4. Mitgliederversammlung
- 4.1 Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten (Ziffer 1.3) von grundsätzlicher Bedeutung sowie mit 2/3 Mehrheit über die Ordnung und die Geschäftsordnung.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren auf Vorschlag einzelner Mitglieder oder Delegierter. Sie kann den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten abwählen, sofern sie gleichzeitig einen neuen Vorstand wählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.
- 4.4 Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr vom Vorsitzenden der AGMAV schriftlich einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von 10 Mitgliedern ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4.5 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern beschlußfähig, wenn rechtzeitig eingeladen worden ist und die Beschlußvorlagen rechtzeitig versandt worden sind.
- 4.6 Jede Mitarbeitervertretung kann für
- 1 - 100 Wahlberechtigte 1 stimmberechtigte(n) Delegierte(n)
 - 101 - 500 Wahlberechtigte 2 stimmberechtigte(n) Delegierte(n)
 - über 500 Wahlberechtigte 3 stimmberechtigte(n) Delegierte(n)
- entsenden.
Entscheidend ist der Zeitpunkt der letzten MAV-Wahl.
- 4.7 Der Zusammenschluß mehrerer Mitarbeitervertretungen eines Rechtsträgers (Gesamtmitarbeitervertretung) ist keine Mitarbeitervertretung im Sinne von Ziffer 2.1 und 4.6.
- 4.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der AGMAV zu unterzeichnen ist. Dieses wird allen Mitgliedern übersandt.
5. Vorstand
- 5.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern.
Die Vorstandsmitglieder müssen während der ganzen Amtszeit Mitarbeitervertreter sein.
- 5.2 Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben nach Ziffer 1.3.
- 5.3 Der Vorstand vertritt die Belange der Arbeitsgemeinschaft nach außen. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse kann der Vorsitzende für den Vorstand handeln.
- 5.4 Die Vertretung des Vorstandes und die allgemeine Geschäftsführung liegt bei dem Vorsitzenden.
- 5.5 Für die Tätigkeit des Vorstandes wird am Sitz des Vorsitzenden eine Geschäftsstelle eingerichtet.
6. Inkrafttreten
Diese Ordnung tritt am 1.7.1980 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 8.3.1976 i. d. F. vom 14.9.1977 außer Kraft.

Anlage 4 (Eingang 8/4)

Eingabe des Evangelischen Dekanats Mosbach vom 21.1.1982 zum horizontalen Finanzausgleich

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Angelberger,

in Beantwortung Ihres obigen Schreibens, für das wir Ihnen herzlich danken, und zurückkommend auf die Diskussion der Ältesten unseres Kirchenbezirkes im Rahmen der Bezirksvisitation am 3. Oktober 1981, beantragen wir eine Änderung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden in der Weise, daß Gemeinden aus dem Fördergebiet im Neckar-Odenwald-Kreis in stärkerem Maße als bisher berücksichtigt werden.

Als Begründung weisen wir zunächst auf das Referat hin, das Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn bei der Einbringung des Haushaltsplanes der Landeskirche auf der Herbstsynode gehalten hat. Darin heißt es unter anderem:

„Die vorhandene Finanzkraft unserer Kirchengemeinden und das Ausmaß ihrer kostenträchtigen Aktivitäten ist aber derart unterschiedlich, daß wohl wirklich nur noch durch einen verstärkten zentralen Finanzausgleich die Finanzkraft armer und reicher Gemeinden besser nivelliert werden kann.“

(MITTEILUNGEN 11/12 1981 Seite 10)

Ebenso weisen wir auf das bei derselben Synode von Herrn Gabriel, dem Vorsitzenden des Finanzausschusses, gehaltene Referat hin, in dem er unter anderem sagt:

„Wir bitten daher als Finanzausschuß um Zustimmung, daß das ganze Zuweisungssystem an die Gemeinden im Rahmen des horizontalen Ausgleichs überprüft und möglichst verbessert wird, mit dem Ziel, es bei der Haushaltsbeschlüßung im Oktober 1983 anwenden zu können.“
(MITTEILUNGEN 11/12 1981 Seite 15)

Zur Begründung im einzelnen:

1. Der Kirchenbezirk Mosbach liegt im Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises, der finanziell gesehen einer der schwächsten Kreise des Landes Baden-Württemberg ist. Unsere Kirchengemeinden sind somit Gemeinden, die in einem Fördergebiet liegen. Diese Tatsache müßte unsererseits auch kirchlich berücksichtigt werden.
2. Während Großstadtgemeinden damit beschäftigt sind, bereits wieder die nach dem Krieg erbauten Gemeindezentren zu sanieren, gibt es in unserem Kirchenbezirk noch viele Kirchengemeinden, die nicht einmal einen kleinen Gemeindegemeinschaftssaal zur Verfügung haben.
3. Wir halten die Bemessungsgrundlage der allgemeinen Steuerzuweisungen an die Gemeinden insofern für ungerecht, als die Kopfbeträge je Kirchengemeinde wie folgt festgelegt sind:
25.-- DM für Kirchengemeinden bis zu 9900 Gemeindeglieder
30.-- DM für Kirchengemeinden bis zu 19900 Gemeindeglieder
34.-- DM für Gemeindeglieder der fünf Großstadtgemeinden.
Es ist uns völlig unverständlich, daß Gemeinden mit **mehr** Gemeindegliedern nur deshalb **mehr** Geld bekommen, weil ihre Seelenzahl laut Statistik höher liegt.
Erwiesenermaßen (vergleiche Statistik der Landeskirche) sind in den Gemeinden unseres Kirchenbezirkes die Zahlen der Gottesdienstbesucher prozentual wesentlich höher als in den Großstadtgemeinden. Auch die Aktivitäten auf vielen Gebieten sind größer!
4. Wir halten die Verteilung der Kirchensteuermittel nach dem Schlüsselanteil (derzeit 40 %) des gemeindlichen Steueraufkommens für ungerecht und unchristlich.
 - Die Bemessungsgrundlage aus dem Jahr 1968 ist nicht mehr zeitgerecht.
 - Nach dem seitherigen System werden die kirchensteuerstarken Gemeinden ungleich stärker unterstützt als die kirchensteuerschwachen Gemeinden.

Unseres Erachtens könnten bei Reduzierung des Prozentsatzes beziehungsweise völliger Auflösung die dadurch freiwerdenden Mittel in die Grundausrüstung der Gemeinden fließen oder den Härtestockmitteln zugeführt werden.

Bei besserer Ausstattung des Härtestockes könnten auch die kleinen Gemeinden und solche, die in Fördergebieten liegen, individueller mit Kirchensteuermitteln ausgestattet werden.

Wir bitten die Synode, unseren Antrag bei ihren Überlegungen zu berücksichtigen.

Dieser Antrag wurde der Bezirkssynode Mosbach in ihrer Sitzung am 23. Januar 1982 zur Kenntnis gebracht und von ihr voll unterstützt.

gez. Der Bezirkskirchenrat Mosbach

(Es folgen 12 Unterschriften)

Anlage 4.1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1.2.1982 zum horizontalen Finanzausgleich

Sehr verehrter Herr Präsident Dr. Angelberger,

das Dekanat Mosbach übersandte mir Fotokopie eines an Sie gerichteten Schreibens vom 21.1. d. J. betreffs horizontalem Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden.

Dazu darf ich Sie davon unterrichten, daß das Finanzreferat bereits seit Ende letzten Jahres intensiv mit den Überlegungen befaßt ist, welcher andere Verteilungsmodus die vorhandene Finanzmasse besser vergeben und gleichzeitig die vorhandene stark unterschiedliche Finanzkraft unserer Kirchengemeinden ggf. besser nivellieren könnte. Die dafür herbeigezogenen Regelungen aus dem kommunalen Bereich, aus anderen Gliedkirchen und aus den benachbarten Diözesen sind inhaltlich derart unterschiedlich, daß derzeit eine kleine Kommission bemüht ist, daraus für uns anwendbare Alternativen zum jetzigen Modus herauszuarbeiten.

Diese Arbeit ist angesichts der vorliegenden, zu berücksichtigenden Gegebenheiten derartig schwierig zu konstruieren, daß im Vorfeld der Erarbeitung eines oder mehrerer Entwürfe für eine Neuverteilung der Finanzmasse sicher noch der Oberkirchenrat und der Finanzausschuß über seinen Trend zu Einzelheiten (generelle Verstärkung des Bedarfsdeckungsprinzips und/oder z. B. Mitheranziehung erheblicher Guthaben oder deren Zinsen zu den Haushalten „reicher“ Kirchengemeinden) befragt werden muß.

Ich schreibe Ihnen dieses, weil Sie m. E. bei Beantwortung des Mosbacher Antrags darauf hinweisen müssen, daß das Arbeitsergebnis, d. h. die etwaige Neuregelung mit Sicherheit noch nicht für die Haushaltsbearbeitung 1982/83 anwendbar sein wird. Ich versuche unabhängig davon dem Finanzausschuß in der nächsten Frühjahrssynode schon einen Zwischenbericht über die inzwischen erarbeiteten Fakten zu geben und habe deshalb allen Mitgliedern des Finanzausschusses Durchschrift dieses Schreibens gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. v. Negenborn, Oberkirchenrat

Anlage 5 (Eingang 8/5)

Eingabe des Synodalen Helmut Wegmann vom 25.1.1982 mit der Bitte um Strukturüberprüfung der Großstadtkirchengemeinden

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Dekane und Schuldekane der städtischen Kirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim haben mit Schreiben vom 31.1.1978 an die Synode den Antrag gestellt, der Verfassungsausschuß möge Überlegungen bezüglich einer Strukturänderung in den genannten Kirchenbezirken anstellen. Die Synode hat dem Antrag entsprochen und den Verfassungsausschuß zur Überprüfung und Berichterstattung beauftragt.

Das erste Ergebnis der Überprüfung war ein Arbeitspapier, das dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Durlach und anderen zur weiteren Bearbeitung und Stellungnahme bis spätestens Sommer 1982 übermittelt wurde. Ich verweise hierbei auf den Bericht des Synodalen Bayer in der Frühjahrssynode 1981.

Inzwischen hat die Synode den Haushalt 1982/83 verabschiedet, wobei der Finanzreferent, Herr Dr. von Negenborn, in seinem Einführungsreferat auf die ernste Situation bei der Haushaltsgestaltung hinwies. Inzwischen sind die finanziellen Probleme, bedingt durch die weiter steigende Zahl von Arbeitslosen, noch enger geworden, auch durch die letzten Meldungen über Kirchaustritte mit der Folge entfallender Steuereinnahmen, so daß die Überlegungen der Strukturänderungen der Großstadtkirchengemeinden meines Erachtens nicht ohne die finanziellen Auswirkungen betrachtet werden dürfen. Die katholische Kirche Baden und in der Pfalz hat, nachdem sie später ihren Haushaltsplan verabschiedet hat, wesentlich geringere Steigerungsraten im Haushalt eingesetzt, wie das bei uns der Fall war. Sie hat die neueren Erkenntnisse bereits im Zahlenwerk einfließen lassen.

Ich stelle daher den **Antrag**, die von den Dekanen und Schuldekanen vom 31.1.1978 gegebene Anregung im Hinblick auf die von mir gegebenen Ausführungen erneut überprüfen zu lassen, und zwar unter Hinzuziehung des Finanzreferenten, damit eine eventuelle Mehrbelastung bei einer grundsätzlichen Änderung der Struktur festgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wegmann

Anlage 6 (Eingang 8/6)

Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Durlach vom 27.1.1982 mit dem Antrag auf Änderung des § 31 Abs. 2 GO

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,

die Zusammensetzung eines Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden wird in § 31, Abs. 2 GO so geregelt, daß aus den Ältestenkreisen der in der Kirchengemeinde zusammengeschlossenen Pfarrgemeinden 40 Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat entsandt werden, wobei notfalls die Grundzahl von 40 erhöht werden kann, falls nicht jede Pfarrgemeinde mindestens durch einen Kirchenältesten im Kirchengemeinderat vertreten ist. Diese Regelung gilt unbeschadet der Gemeindegröße der jeweiligen Kirchengemeinde.

Um dieses am Beispiel des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach aufzuzeigen: sowohl die Kirchengemeinde Karlsruhe mit 27 Pfarrgemeinden als auch unsere eigene Kirchengemeinde mit 5 Pfarrgemeinden ist an die Grundstärke des Kirchengemeinderats gebunden, soll ihr Entscheidungsgremium der GO entsprechend zusammengesetzt sein. Diese Regelung führt in Kirchengemeinden unserer Größenordnung zu vielfältigen Belastungen der gewählten Ältesten, die einerseits ihr Ältestenamt für ihre Pfarrgemeinde wahrnehmen, andererseits durch ihre Entsendung in den Kirchengemeinderat kirchengemeindliche Verantwortung übernehmen.

Im Vollzug der Beratungen über eine neue Gemeindegliederung der Kirchengemeinde Durlach auf der Grundlage der novellierten Grundordnung sind die Klagen - vor allem der gewählten Ältesten -, aber auch der Gemeindepfarrer, wiederum laut geworden, ohne daß wir eine Möglichkeit gesehen haben, die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats Durlach abweichend von der Grundordnungsbestimmung § 37, Abs. 2 zu regeln. Wir übernehmen also trotz der Bedenken der Ältesten in unsere neue Satzung die „Soll-Stärke“ von 40 aus unseren Pfarrgemeinden entsandten Kirchenältesten.

An die Landessynode stellen wir dessen ungeachtet den Antrag, bei einer neuerlichen Änderung oder Novellierung der Grundordnung bei der Zusammensetzung eines Kirchengemeinderates die verschiedenen Größenordnungen der Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden zu berücksichtigen und die Anzahl der Kirchenältesten von der jeweiligen Gemeindegröße abhängig zu machen.

Für eine Kirchengemeinde mit 5 Pfarrgemeinden wie der unseren könnten wir uns eine Sollstärke von 20 aus den Ältestenkreisen entsandten Kirchengemeinderäten vorstellen. Das ergäbe einschließlich der Gemeindepfarrer und des Vertreters der Religionslehrer und der Mitglieder mit beratender Stimme wie Gemeindeamtsleiter und Gemeindedienstleiter in unserem Falle ein arbeitsfähiges Gremium von 28 Personen.

Für eine Berücksichtigung unseres Antrags im Vollzuge von Grundordnungsberatungen und -novellierungen wären wir dankbar.

Hochachtungsvoll
gez. Schwennen, Pfarrer, Vorsitzender des Kirchengemeinderats Durlach

Anlage 7 (Eingang 8/7)

Anregung aus dem Gespräch zwischen dem Landeskirchenrat und der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3.2.1982

Gespräch zwischen dem Landeskirchenrat und der Arbeitsrechtlichen Kommission über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes und künftige Entwicklungen des kirchlichen Arbeitsrechts
am Mittwoch, dem 3. Februar 1982

1. **Plenum:** 11.15 Uhr im Andachtsraum des Evangelischen Oberkirchenrates
 - a) Begrüßung durch Herrn Landesbischof
 - b) Kurze Einführungen in die Problematik:
 - Vizepräsident Herb - für den Landeskirchenrat
 - Prof. Dr. Tiesler - für die Arbeitsrechtliche Kommission
2. **Anschließend Gespräche in 3 Gruppen mit folgenden Schwerpunkten:**
 - 2.1 **Gruppe I** (Sitzungssaal I, Zimmer Nr. 40, I. OG)
 - a) **Thema:** Dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Landessynode und der Arbeitsrechtlichen Kommission
 - b) **Konkretionen:**
 - aa) Rahmenordnung über die Anstellungsfähigkeit kirchlicher Mitarbeiter (zum Beispiel Voraussetzung der Konfessionszugehörigkeit und Kirchenmitgliedschaft; dienstrechtliche Relevanz eines Kirchaustritts; im Auftrag und in der Dienstgemeinschaft der Kirche begründete Loyalitätspflichten der Mitarbeiter);
 - bb) Informationsrecht der Kirchenleitungsorgane (insbesondere Landeskirchenrat und Finanzausschuß der Landessynode) bezüglich der von der Arbeitsrechtlichen Kommission behandelten Regelungen und deren finanzieller Auswirkung. Verhältnis zum Haushaltsvorbehalt und Letztentscheid der Landessynode nach § 14 ARRG im Falle eines „Notstandes“ für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Landeskirche.

c) **Gesprächsleitung:**

Prof. Dr. Tiesler

d) **Teilnehmer:**

Mitglieder der ARK und des Landeskirchenrats; vom EOK bereits zugesagt:
Engelhardt, v. Negenborn, Schäfer, Wendt

e) **Ergebnisprotokoll:**

Niederschrift des Gesprächs der Arbeitsgruppe I der Begegnung Landeskirchenrat/Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden am 3.2.1982, 12.15 Uhr - 13.30 Uhr

Teilnehmer: Frau Rauscher, die Herren: Präsident Dr. Angelberger, Prof. Dr. Engelhardt, Gabriel, Herb, Krämer, Kugler, Dr. Müller, Dr. von Negenborn, Schäfer, Prof. Dr. Wendt, Dr. Tiesler

I. **Rahmenordnung**

In der Arbeitsgruppe besteht Einigkeit, daß ein Versuch gemacht werden soll, ein Gesetz zu entwerfen, das - ähnlich dem Pfarrerdienst- und dem Mitarbeiterdienstgesetz - für alle Mitarbeiter in Kirche und Diakonie einen Rahmen darstellen soll, der ihr Dienstverhältnis als kirchlicher Mitarbeiter und Christ bestimmt. Soweit die Kompetenz der ARK berührt wird, dürfte das nur im Einvernehmen mit ihr gehen.

Hintergrund sind zahlreiche Einzelfälle, die dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorliegen (z. B. Kirchenaustritt) und mangels klarer Grundlagen zunehmend Schwierigkeiten bereiten.

Die Problematik und die Angriffspunkte werden gesehen, auch die möglichen Folgen (Einschränkung der Aufgaben, wenn nicht genügend entsprechende Mitarbeiter?). Es liegen Stimmen von Bundesverfassungsrichtern vor, die die kirchlichen Freiräume aber auch mit der Glaubwürdigkeit dieses Dienstes in Verbindung bringen, beziehungsweise davon abhängig machen.

Das Präsidium der Synode soll dieses Protokoll erhalten, als Basis für einen Auftrag an den Verfassungsausschuß und Evangelischen Oberkirchenrat, einen Entwurf eines solchen Gesetzes (Rahmenordnung) vorzulegen. Es müßte im Herbst 1983 in die Synode eingebracht werden, spätester Termin zur Verabschiedung ist Frühjahr 1984, andernfalls verschiebt sich das Vorhaben erheblich wegen Ende der Sitzungsperiode der Synode.

Ein erster Entwurf soll auf einer Arbeitstagung von Landeskirchenrat, ARK, Vertretern von Verbänden und Mitarbeitervertretungen unter anderem diskutiert werden; das müßte Anfang 1983 geschehen.

II. **Finanzvorbehalt für ARK**

Es besteht ebenfalls Einigkeit, daß die ARK ihre Beschlüsse ohne Vorbehalte oder Eingriffe von Synode und Ausschüssen faßt, mit Ausnahme der im ARRG vorgesehenen Interventionsmöglichkeiten, insbesondere § 14. Die ARK soll sich aber die finanziellen Auswirkungen ihrer Beschlüsse vor Augen führen lassen (Information).

Verantwortliche Leitung bedeutet aber auch Voraussicht und Planung. Daher soll nach dem Vorhaben aus I in Angriff genommen werden, die notwendigen Aufgaben der Kirche festzuhalten und zu klären, wo ggf. Eingriffe in Aufgaben und Leistungen erfolgen müssen, wenn die Finanzsituation das gebietet. Im Interesse einer Berechenbarkeit und Klarheit scheint das unabdingbar. Näheres über das Verfahren und die Beteiligung wird nicht vereinbart.

III.

Es besteht schließlich Klarheit, daß es Aufgabe der ARK ist, generelle Regelungen zu treffen und nicht Entscheidungen im Einzelfall (zum Beispiel Festlegung der Zuordnung von Kreisstellen/Geschäftsführer zu Vergütungsgruppen). Dieser konkrete Fall geht auf eine Zwangssituation zurück, bedingt durch die lange Vorarbeit (bald 2 Jahre), das Scheitern, Kriterien wie Gemeindegliederzahl, Bezirksgröße unter anderem zugrunde zu legen mit der Folge weiterer Verzögerung. Eine Überprüfung angesichts des Diakoniegesezes wurde ohnehin vorbehalten.

gez. Dr. Tiesler

Anlage 8 (Eingang 8/8)**Antrag des Evangelischen Pfarramts der Stiftspfarrrei Mosbach vom 29.1.1982 zum horizontalen Finanzausgleich - finanzielle Situation der Kirchengemeinde Mosbach**

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Angelberger,

während der Bezirksvisitation des Kirchenbezirks Mosbach ist bei dem Gespräch mit den Ältesten auch das Problem der finanziellen Situation der Kirchengemeinde Mosbach zur Sprache gekommen. Wir möchten noch einmal darauf zurückkommen und folgendes mitteilen:

1. Die Kirchengemeinde Mosbach liegt im Fördergebiet des Neckar-Odenwald-Kreises (siehe Schreiben des Kirchenbezirks).
2. Die Kirchengemeinde Mosbach hat einige zentrale Aufgaben für den gesamten Kirchenbezirk - auch finanziell - mitzutragen:
 - Die Arbeit der Bezirksjugend spielt sich im evangelischen Gemeindehaus Mosbach (Martin-Butzer-Str. 3) ab,
 - ebenso finden viele kirchenmusikalische Aktivitäten im evangelischen Gemeindehaus Mosbach statt;
 - das Gebäude der zentralen Diakoniestation für den Kirchenbezirk Mosbach gehört der Kirchengemeinde Mosbach und muß erhalten werden.
3. Es scheint uns im Blick auf die Kirchengemeinde Mosbach nicht gerecht, die Steuëzuweisungen der Landeskirche von der Seelenzahl abhängig zu machen:

Kopfbeträge je Kirchengemeinde
25.-- DM für Gemeinden bis zu 9.900 Gemeindegliedern
30.-- DM für Gemeinden bis zu 19.900 Gemeindegliedern
34.-- DM für Gemeindeglieder der Großstadtgemeinden.
4. Wir halten die Verteilung der Kirchensteuermittel nach dem Schlüsselanteil (derzeit 40 %) des gemeindlichen Steueraufkommens für ungerecht.
 - Die Bemessungsgrundlage aus dem Jahr 1968 ist nicht mehr zeitgerecht.
 - Nach dem seitherigen System werden die kirchensteuerstarken Gemeinden ungleich stärker unterstützt als die kirchensteuerschwachen Gemeinden.
 - Das trifft besonders auch auf die Kirchengemeinde Mosbach zu, die zwar eine Schul- und Beamtenstadt ist und viele Verwaltungs- und Schulgebäude hat, aber dadurch ein geringes Kirchensteueraufkommen hat.
5. Die Kirchengemeinde Mosbach war am Ende des Jahres 1981 praktisch zahlungsunfähig (s. Schreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat vom 25.11.1981).

Wir beantragen eine Änderung der Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden in der Weise, daß die Kirchengemeinde Mosbach mit ihren zentralen Aufgaben in Zukunft stärker berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez. der Kirchengemeinderat Mosbach

Anlage 9 (Eingang 8/9)

Eingabe des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 9.2.1982 mit der Bitte um Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Angelberger,

Im Auftrag des Schlichtungsausschusses rege ich hiermit eine Änderung des Verfahrens der Mitbestimmung und damit des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (MVG) vom 5. April 1978 an, nachdem der Schlichtungsausschuß sich nacheinander mit zwei Fällen zu befassen hatte, in denen sich das Verfahren der Mitbestimmung nach geltendem Recht als wenig brauchbar erwies.

In beiden Fällen handelte es sich um Tatbestände der in § 35 MVG aufgezählten Art, bei denen die Mitarbeitervertretung das Recht der Mitbestimmung hatte. Die Mitarbeitervertretung verweigerte jedoch ihre Zustimmung zum Vorschlag der Dienststellenleitung. Die Dienststellenleitung hätte nun entweder ihren Vorschlag fallen lassen oder bei seiner Weiterverfolgung nach § 36 Abs. 4 MVG fristgerecht den Schlichtungsausschuß anrufen müssen. Sie schlug aber keinen der beiden Wege ein, sondern verwirklichte die vorgesehene Maßnahme ohne Rücksicht auf das ablehnende Votum der Mitarbeitervertretung. Dagegen rief dann die Mitarbeitervertretung den Schlichtungsausschuß an, obgleich ihr im § 36 MVG kein Recht zur Anrufung eingeräumt ist. Absatz 4 dieser Bestimmung läßt nur die Anrufung durch die Dienststellenleitung zu, die aber davon keinen Gebrauch machte. Auf diese Weise blieb es bei der inzwischen verwirklichten Maßnahme trotz des Verstoßes gegen das Recht der Mitbestimmung.

In beiden Fällen sah sich der Schlichtungsausschuß nur in der Lage, der enttäuschten Mitarbeitervertretung zu erklären, daß die von ihr ausgegangene Anrufung des Schlichtungsausschusses nach dem Gesetzeswortlaut nicht zulässig ist. Dabei wurde allerdings auch erwogen, ob im Wege der Auslegung nach der ratio legis in einem solchen Falle der Mitarbeitervertretung ein Anrufungsrecht zugebilligt werden kann, wenn auf der Seite der Dienststellenleitung ein grober Verstoß gegen die Mitbestimmung festgestellt wird. Der Schlichtungsausschuß war sich über die Problematik einer solchen Interpretation klar. Da der zweite Fall durch Vergleich bereinigt werden konnte, entfiel die Notwendigkeit zur Entscheidung der angeschnittenen Rechtsfrage.

Es wäre indessen hilfreich, wenn durch eine Änderung des Gesetzes in den Verfahrenskautelen zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung eine gewisse "Waffengleichheit" hergestellt und der Mitarbeitervertretung ein Anrufungsrecht für den Fall eingeräumt würde, daß die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung versagt und die Dienststellenleitung an der vorgesehenen Maßnahme festhält. Dies könnte zum Beispiel durch Anfügen eines zweiten Satzes an Absatz 4 des § 36 MVG geschehen, der etwa lautet:

"Hat die Mitarbeitervertretung im Falle der Mitbestimmung ihre Zustimmung versagt, die Dienststellenleitung hält dennoch an der von ihr verfolgten Maßnahme fest, kann auch die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Absicht der Dienststellenleitung den Schlichtungsausschuß anrufen."

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Herrmann

Anlage 10 (Eingang 8/10)

Eingabe des Evangelischen Dekanats Oberheidelberg vom 11.2.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,

Der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Oberheidelberg hat sich in seiner Sitzung am 10. Februar mit dem Entwurf eines Diakonie-Gesetzes für unsere badische Landeskirche beschäftigt. Bei dieser Aussprache waren auch zwei Vertreter der Kreisdiakoniestelle unseres Kreisdiakonieverbandes Rhein-Neckar anwesend und haben über die bisherige Struktur und ihre Arbeit berichtet. Der Bezirkskirchenrat hat die dem Gesetz zugrunde liegende Tendenz einer stärkeren Verbindung von kirchenleitender Tätigkeit und Diakonie auf allen drei Ebenen kirchlichen Dienstes nachdrücklich befürwortet. Gerade aus diesem Grundanliegen heraus war unser Gremium aber der Meinung, daß dieser Entwurf auf den Ebenen der Gemeinden und der Kirchenbezirke gründlicher informiert und diskutiert werden sollte, um von vorneherein eine breitere Bewußtseinsbildung zu erreichen.

Der Bezirkskirchenrat bittet deshalb den Oberkirchenrat und die Landessynode darum, vor einer endgültigen Beschlußfassung und Verabschiedung des Gesetzes den Gemeinden (Ältestenkreisen, bestehenden Diakonie-Ausschüssen) und den Kirchenbezirken (Bezirkskirchenräten und -synoden) Gelegenheit zu geben, sich mit diesem Gesetz zu befassen und dazu Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Werner Schellenberg, Dekan

Anlage 11 (Eingang 8/11)

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Lahr vom 17.2.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

Der Evangelische Kirchengemeinderat Lahr hat sich in seiner Sitzung am 9. Februar 1982 mit der Frage der Auswirkung des neuen Diakoniegesetzes befaßt. Die Evangelische Kirchengemeinde Lahr ist seit annähernd 60 Jahren Träger eines Gemeindedienstes. Der Gemeindedienst Lahr ist der zweitälteste der Landeskirche und als solcher sowohl im Gemeindeleben wie auch in der Struktur der Kirchengemeinde fest verankert. Er ist in der vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten Satzung eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr und fester Bestandteil.

In der Sitzung des Kirchengemeinderates kamen zum Entwurf des Diakoniegesezes folgende Bedenken zum Ausdruck:

Zunächst ist der Kirchengemeinderat über die bisherige Verfahrensweise befremdet. Das Gesetz soll offensichtlich der Landessynode schon in der Frühjahrssitzung zur Beschlußfassung vorgelegt werden, ohne daß die unmittelbar davon betroffenen Kirchengemeinden gehört noch an der Entscheidung beteiligt worden sind. Bisher erfolgte noch nicht einmal eine Information der Kirchengemeinden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lahr ist von den Auswirkungen des Diakoniegesezes besonders betroffen, da in § 13 der Gesetzesvorlage zum Ausdruck kommt, daß der Gemeindedienst in eine Bezirksstelle für Diakonie auf Bezirksebene umgewandelt werden soll. In § 13 des Diakoniegesezes müßte den Kirchengemeinden zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst darüber entscheiden zu können, ob sie ihre Einrichtung an einen anderen Träger abgeben wollen.

Die Überführung des Gemeindedienstes in eine Bezirksstelle würde diesen aus einem bisher sehr engen Verbund zur Kirchengemeinde herauslösen. Der Kirchengemeinderat ist der Überzeugung, daß darunter auch die Gemeindenähe der diakonischen Arbeit leiden würde, obwohl gerade auf die Gemeindenähe im Gesetzesentwurf abgehoben wird. Die Ältestenkreise und der Kirchengemeinderat hätten keine Möglichkeit mehr, wie bisher auf die diakonische Arbeit innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr Einfluß zu nehmen. Sehr wohl wäre es aber möglich, daß der Gemeindedienst künftig Bezirksaufgaben mit übernimmt.

Wir sind der Auffassung, daß bei einer Überführung des Gemeindedienstes in eine Bezirksstelle und der damit verbundenen Aufgabenstellung, auf die Kirchengemeinde und Pfarreien Aufgaben (z. B. Kindergärten, Diakoniestation einschließlich Haus- und Familienpflege, kaufmännische Buchführung usw.) zukommen werden, die sie nicht ohne zusätzliche fachkompetente Mitarbeiter leisten könnten. Insgesamt erscheint uns die vorgeschlagene Neuregelung, eine vermehrte Verwaltungsarbeit und erhöhten Personalbedarf zu beinhalten.

Der Kirchengemeinderat faßte daher einstimmig den Beschluß, die Landessynode zu bitten, die Verabschiedung des Diakoniegesezes bis zur Klärung der noch offenstehenden Fragen hinauszuschieben, oder das Gesetz so zu ändern, daß die Kirchengemeinden selbst über die künftige Trägerschaft ihrer Gemeindedienste entscheiden können.

Mit freundlichen Grüßen
Evangelischer Kirchengemeinderat Lahr
gez. Daubert, Vorsitzender

Anlage 12 (Eingang 8/12)

Eingabe des Evangelischen Dekanats Lörrach vom 18.2.1982 zur Finanzausgleichsordnung

Hochverehrter Herr Präsident,

der Bezirkskirchenrat Lörrach befaßt sich seit einiger Zeit mit dem Vorhaben einer effektiven Verteilung der E-Anteile. Aus Berichten der Landessynodalen war zu entnehmen, daß die Landessynode vor Aufstellung des Haushaltsplanes 1984/85 die Angelegenheit der Verteilung novellieren möchte.

Der Bezirkskirchenrat Lörrach setzte eine Arbeitsgruppe ein. Das Ergebnis derselben wurde in der Sitzung des Bezirkskirchenrates vom 11. Februar 1982 zum Antrag an die Landessynode erhoben.

Ich überreiche Ihnen diesen Antrag mit der Bitte, denselben bei der Behandlung der Problematik mitbearbeiten zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung verbleibe ich Ihr
gez. G. Leser

ERGÄNZUNG ZU ANLAGE 12

Anlage 12.1

Antrag des Bezirkskirchenrates Lörrach vom 11.2.1982 betreffend Verteilung der Kirchensteuer vom Einkommen

Der Bezirkskirchenrat Lörrach hat in der Sitzung vom 11.2.1982 einstimmig folgende Vorlage an die Landessynode beschlossen:

Die Möglichkeit, daß die Kirchensteuer vom Einkommen in den nächsten Jahren sinkt, zwingt dazu, einige Voraussetzungsentscheidungen zu treffen.

Die Kirche kann nur überleben, wenn als Ausgleich zu den geringeren Kirchensteuereinnahmen bei steigenden Ausgaben das Engagement der Kirchengemeindeglieder wieder gefördert und ein neues, transparentes Verteilungssystem eingeführt wird, das von Ermessensentscheidungen einzelner Gremien oder Personen unabhängig ist.

Bei Beachtung der nachstehend aufgeführten Grundsätze kann künftig die Kirchensteuer vom Einkommen objektiv gerecht auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt werden.

1. **Verteilung der Steueranteile auf die Kirchenbezirke.** Die Steueranteile (bisher Steuerzuweisung und Härtestock), die nach den Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung den Kirchengemeinden direkt zustehen, werden zunächst in den Gesamtsummen für die einzelnen Kirchenbezirke errechnet.

Das Steueraufkommen der Kirchenbezirke kann einfacher und genauer ermittelt werden, als das Aufkommen der Kirchengemeinden.

Der Kirchenbezirk wird bei den zunehmenden überparochialen Funktionen immer mehr das einzig überschaubare Bindeglied zwischen den Kirchengemeinden. Innerhalb eines Bezirks steht den Kirchengemeinden die gleiche finanzielle Behandlung zu (entsprechend wie den Pfarreien einer Kirchengemeinde).

2. **Bedarfsdeckung.** Nach dem Bedarfsdeckungssystem erhalten die einzelnen Kirchengemeinden die fixen Kosten (Gehälter, Schuldendienst, Umlagen) und die variablen Kosten (Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Telefongebühren, Beitrag an das Rechnungsamt) ersetzt. Diese Kosten umfassen etwa 80 % der Gesamtausgaben.

Nach dem derzeitigen System liegen bei sehr vielen Kirchengemeinden die fixen und variablen Kosten über den Steuerzuweisungen.

Der Kirchenbezirk könnte künftig bei Durchführung der Vorlage diese Kosten über die Prioritätenliste und über die Personaleinstellungen steuern.

3. Rückstellung beim Gemeinderücklagefonds. Von der Gesamtzuweisung eines Kirchenbezirks (bisher: Steuerzuweisung und Härtestock) werden ähnlich wie bei den juristischen Personen 'gesetzliche' und/oder freie Rücklagen gebildet, die beim Gemeinderücklagefonds angelegt werden. Bei Bedarf kann der Kirchenbezirk die Rückstellungen auflösen.

4. Verfügungsmittel. Die Differenz zwischen der Gesamtzuweisung eines Kirchenbezirks einerseits und den gesamten fixen Kosten, variablen Kosten und den Rückstellungen andererseits wird festgestellt.

Der errechnete Betrag ergibt die Verfügungsmittel für den Kirchenbezirk. Die Verfügungsmittel werden nach Köpfen verteilt. Eine Härtestockverteilung erübrigt sich.

5. Opfer-, Spenden-, Basareinnahmen. Außer der Bedarfsdeckung und den Verfügungsmitteln stehen den Kirchengemeinden ihre jeweiligen Opfer-, Spenden- und Basareinnahmen (eventuell auch die Mieteinnahmen) zur Verfügung.

Diese freigebigen Einnahmen mindern somit nicht mehr die Härtestockzuweisungen und bevorzugen nicht mehr wie bisher indirekt andere Gemeinden, sondern sie können voll für die Belange der eigenen Gemeinde ausgegeben werden. Im Sinne der Spender wird der Empfänger bereichert, ohne daß an anderer Stelle deshalb eine Kürzung vorgenommen wird. Dieses neue System ist ein Ansporn für den freiwilligen finanziellen Einsatz, von dem die Sektoren beispielsweise ohne Kirchensteuer-Zuweisungen existieren können.

Zahlenbeispiel:

Gesamtzuweisung an einen Kirchenbezirk		5,4 Mio	
abzüglich fixe Kosten aller Kirchengemeinden des Bezirks	3,6 Mio		
abzüglich variable Kosten aller Kirchengemeinden des Bezirks	-0,5 Mio		
abzüglich Rückstellungen an den Gemeinderücklagefonds	-0,2 Mio	4,3 Mio	
Verfügungsmittel des Kirchenbezirks			1,1 Mio

Bei einer Seelenzahl von 90.000 ergibt sich im Beispielsfall ein Pro-Kopf-Betrag von 12,22 DM.

Formel für die Steuerzuweisung einer Kirchengemeinde

Eine betriebswirtschaftliche Grundformel lautet:
 Gewinn = Erlöse - fixe Kosten - variable Kosten

Auf einen Kirchenbezirk übertragen:

Gewinn	Erlöse	fixe Kosten	variable Kosten
Verfügungsmittel	= Gesamtsteuerzuweisung	- Gesamtkosten der Vergütungen, Schuldendienst, Umlagen	- Gesamtkosten Geb. Unterh. Bewirtschaftung Beitrag an RA
VM	= E-Ant.	- fK	- vK

Nachdem die Gesamtverfügungsmittel für den Kirchenbezirk errechnet sind, ergibt sich für die Verfügungsmittel einer einzelnen Gemeinde:

$$\text{Verfügungsmittel VM} = \text{Seelenzahl Sz} \cdot \text{Kopfbetrag Kb}$$

Durch Umwandlung ergibt sich folgende **Endformel** für die Steuerzuweisung einer Kirchengemeinde:

$$\text{E-Ant. (Steuerzuw.)} = fK + vK + Sz \cdot Kb$$

In Worten:

$$\text{Steuerzuweisung} = \text{fixe Kosten} + \text{variable Kosten} + \text{Seelenzahl} \cdot \text{Kopfbetrag}$$

Zusammenfassung

Die Kirchengemeinden benötigen für ihr Selbstverständnis die Freiheit über die Verwendung der Verfügungsmittel und der freiwillig geleisteten Einnahmen.

Im voraus kann nicht jede Einzelheit im Haushaltsplan festgelegt werden. Änderungen der Verhältnisse oder Wechsel der zuständigen Personen verursachen im Laufe des Haushaltszeitraumes andere Schwerpunkte.

Allein bei der Kirchengemeinde muß flexibel entschieden werden können, ob beispielsweise mehr Aktivitäten bei der Jugend- oder Männer- oder Frauen- oder Altenarbeit gesetzt werden sollen.

Andererseits wird mit dem neuen Vorschlag, und das ist sehr wichtig, der finanzielle Spielraum einer Kirchengemeinde, abgesehen von der Eigeninitiative, bestimmt und fest umrahmt.

Die Verteilungsformel kann bei positiver und negativer Entwicklung des Kirchensteuer-Aufkommens Anwendung finden.

Es bestehen bestimmte Vorstellungen, wie besondere Einrichtungen und Funktionen (zum Beispiel Kinder- und Kurseelsorge) in die Formel eingebaut werden können.

gez. Evangelischer Bezirkskirchenrat Lörrach

Anlage 13 (Eingang 8/13)

Vorlagebericht der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre vom 19.2.1982

Sehr verehrter Herr Präsident,

in der Anlage übergebe ich Ihnen den Bericht der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre zum Abschluß des Modellversuchs zur Vorlage an die Synode.

Der Bericht enthält die Begründung für den Antrag der Kommission, LO, IV zu ändern, der diesem Schreiben angefügt ist.

Der vorgelegte Bericht soll Grundlage der Berichterstattung durch den Vorsitzenden der Kommission vor der Synode sein. Akzentuierungen und Erläuterungen sollten nach Vorstellungen der Kommission mündlich vorgetragen werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat erhält über den Referenten 4 Kenntnis von der Vorlage.

Mit freundlichem Gruß
 gez. Paulus Stein

Antrag

der Kommission für Konfirmation der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Änderung des Abschnitts IV der Kirchlichen Lebensordnung „Die Konfirmation“.

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Bestimmungen der Kirchlichen Lebensordnung „Die Konfirmation“, Abschnitt IV (Die Christenlehrzeit) werden wie folgt geändert:

IV Konfirmierte Jugendliche in der Gemeinde (Christenlehrzeit)

16

Im Konfirmationsgottesdienst haben getaufte Jugendliche erklärt, daß sie als Christen leben und sich zur Gemeinde halten wollen.

Sie haben teil an den Gaben und Aufgaben der Gemeinde.

Darum soll ihnen Raum gegeben werden für Mitarbeit und Gelegenheit, Verantwortung zu übernehmen.

17

Erwachsene und Jugendliche brauchen einander. Die junge Gemeinde bedarf besonderer Begleitung und hat Anspruch darauf.

Pfarrer und Ältestenkreis sind für diese Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen in besonderer Weise verantwortlich.

18

(entfällt)

2. Die Gemeinden werden ermutigt, die Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen im Sinne der Leitlinien für Konfirmation (1978), Abschnitt 10 zu intensivieren.

Zur Begründung verweist die Kommission für Konfirmation auf den beigefügten Bericht über die 2. Phase des Modellversuchs Konfirmandenunterricht (Schwerpunkt Christenlehre).

Für die Kommission:
gez. Stein, Vorsitzender

Bericht über die 2. Phase des Modellversuchs Konfirmandenunterricht (Schwerpunkt Christenlehre)

1. Der Auftrag

- Die Kirchliche Lebensordnung über die Konfirmation (Lebensordnung) von 1966 löste eine Konfirmationsordnung (1914) ab, die mehr als 50 Jahre in Kraft war.

Sie betont ausdrücklich (Lebensordnung I, 2) die Zusammengehörigkeit von Konfirmanden- und Christenlehrzeit als Teil des Gesamtkatechumenats und hält damit an der Christenlehre als badischem „Sondergut“, fest.

In Lebensordnung IV 16 wird als Ziel der Christenlehrzeit genannt: „... soll ihnen geholfen werden, sich in dem neuen Lebensabschnitt als Christen zu verhalten. Das geschieht durch Gespräche über Glaubens- und Lebensfragen, durch Förderung der Gemeinschaft untereinander, durch Teilnahme am Gottesdienst und am Abendmahl,“.

Gleichzeitig wird festgelegt (Lebensordnung IV, 17 + 18)

- die Mindestdauer: 2 Jahre,
- die Häufigkeit: in der Regel mindestens zweimal im Monat,
- die Verpflichtung für die Konfirmierten, regelmäßig daran teilzunehmen,
- der Abschluß der Christenlehrzeit in einem Gemeindegottesdienst.

Im Blick auf die Verpflichtung der Konfirmierten zur Teilnahme an der Christenlehre handelt es sich um eine *lex imperfecta*: die Lebensordnung legt nicht fest, wie diese Verpflichtung eingeklagt werden kann.

Bei der Verabschiedung der Lebensordnung 1966 war deutlich, daß eine Reihe von Fragen nicht geklärt werden konnten und auch zu diesem Zeitpunkt im Rahmen einer Lebensordnung nicht zu klären waren. Auch im Hinblick auf Lebensordnung IV (Christenlehrzeit) gilt, was im Verlauf der Verhandlungen zu dieser Lebensordnung so oder ähnlich wiederholt formuliert wurde:

- die Konfirmationsordnung will nicht als entscheidender Durchbruch zu einem neuen Verständnis der Konfirmation verstanden werden,
- der Auftrag an die Synode, eine wesentlich neue Konfirmationsordnung zu schaffen, bleibt bestehen und darf nicht weitere 50 Jahre hinausgeschoben werden.

(Protokoll 1966-2, S. 98)

Im Vollzug dieser Einschätzung beschloß die Synode, sich nach Ablauf von 6 Jahren Bericht erstatten zu lassen über die dann vorliegenden Erfahrungen mit der neuen Konfirmationsordnung (Protokoll vom Herbst 1966 S. 98).

War es 1966 möglich, eine Konfirmationsordnung zu verabschieden, bei der „... in der Sache der Konfirmation viele Fragen offen,“ blieben und von der unwidersprochen festgestellt wurde, „In der Sache der eigentlichen Problematik der Konfirmation und ihrer Lösung sind wir damit nicht weitergekommen,“ (1966-2, S.63), so hat sich in den Jahren danach das Bild ganz wesentlich verschoben. Die gesellschaftlichen Veränderungen der ausgehenden 60er Jahre einerseits und die Entwicklung der Religionspädagogik andererseits machten deutlich, daß die neue Lebensordnung von 1966 stark an den Vorgaben durch ihre Vorgängerin orientiert war. Der 1966 wiederholt geforderte „Durchbruch zu einem neuen Verständnis der Konfirmation,“ mußte in den darauffolgenden Jahren mühsam nachgeholt werden. Und dieser Prozeß ist noch keineswegs abgeschlossen. Dabei nahm der Bereich Konfirmandenunterricht/Konfirmation (ohne Christenlehre) den größten Teil der Kräfte in Anspruch. Die Christenlehre selbst erwies sich immer deutlicher als das schwächste Glied der Lebensordnung. Die Notwendigkeit, dem mit ihr verknüpften Auftrag auch unter veränderten Bedingungen gerecht zu werden, blieb bestehen.

Im Gefolge der Berichterstattung des landeskirchlichen Arbeitskreises für Konfirmation über die Erfahrungen mit der neuen Lebensordnung (1972/73) richtete die Synode für die Dauer von 6 Jahren einen Modellversuch Konfirmandenunterricht/Christenlehre ein. 1978 erließ der Evangelische Oberkirchenrat Leitlinien für die Konfirmation, die sich als Ausführungsbestimmungen zur Lebensordnung verstehen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse aufgreifen.

Über die Bemühungen um Konfirmandenunterricht und Konfirmation im Rahmen des Modellversuchs wurde 1977 gegenüber der Synode berichtet. Das hier vorgelegte Arbeitspapier der Kommission für Konfirmation beschränkt sich deshalb auf die bislang mit „Christenlehre,“ bezeichneten Bemühungen um konfirmierte Jugendliche.

2. Christenlehre/Jugendarbeit seit 1955

Für den Bereich Christenlehre läßt sich die statistisch faßbare Entwicklung in den letzten 25 Jahren so skizzieren (in Anlehnung an Theo Odenwald, MITTEILUNGEN 10/81, S. 10 f):

Jahr	Anz.d.Teiln.	Anz.d.Veranst.
1955	25.078	14.541
1979	8.832	8.456

Dieser Rückgang erfolgte in einem Zeitraum, in dem die Zahl der Konfirmanden/Konfirmierten erheblich zugenommen hat. Setzt man diese Zahlen in Relation zur Anzahl der im gleichen Zeitraum Konfirmierten und laut Lebensordnung IV Christenlehrpflichtigen, dann haben 1955 noch rund 62 % der Christenlehrpflichtigen an entsprechenden Veranstaltungen teilgenommen, 1979 jedoch nur noch ca. 18 %. Und geht man bei den Veranstaltungen von der in Lebensordnung IV bestimmten Häufigkeit aus (nach Abzug von Ferien und Feiertagen rund 24 pro Jahr), dann beträgt der Rückgang hier im gleichen Zeitraum mehr als 61 % (bei 113 % vom „Soll“, im Jahre 1955).

Dies läßt mit einiger Sicherheit die Aussage zu: Die Christenlehre ist seit 25 Jahren in einer Krise, die sich statistisch darin äußert, daß die bereinigten (auf die Anzahl der potentiellen Teilnehmer bezogenen) Teilnehmerzahlen sich um fast die Hälfte, die bereinigten (auf die in Lebensordnung IV geforderte Anzahl der Veranstaltungen bezogenen) Veranstaltungszahlen um fast zwei Drittel vermindert haben.

Die Ursachen hierfür müssen im Feld der gesamtkirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen gesucht werden. Die Statistik kann nur feststellen, daß sich die Einführung neuer Lebensordnungen und Leitlinien 1966 und 1978 statistisch weder positiv noch negativ ausgewirkt hat. Die Entwicklung scheint sich dem Einfluß kirchenordnender Maßnahmen zu entziehen.

Vergleicht man für den gleichen Zeitraum die Entwicklung der Jugendarbeit, so fällt auf, daß sie tatsächlich völlig anders verlaufen ist:

1955 haben 9,75 % aller evangelischen Jugendlichen an der Jugendarbeit teilgenommen, 1969 waren es 8,23 %, 1979 aber 17,43 %.

Das heißt, innerhalb von 11 Jahren hat sich der Anteil der Jugendlichen, die sich für eine freiwillige Mitarbeit in evangelischen Jugendkreisen entschieden haben, mehr als verdoppelt.

Die Frage, ob die zahlenmäßigen „Verluste“, in der Christenlehre sich als entsprechende „Gewinne“, bei der Jugendarbeit niedergeschlagen haben, kann eindeutig positiv beantwortet werden. Die Zahl der Teilnehmer an der Christenlehre ist im Vergleichszeitraum um rund 16.200 zurückgegangen, die Teilnehmerzahl in der Jugendarbeit aber um rund 29.300 gestiegen. Das heißt nicht, daß diejenigen Jugendlichen, die der Christenlehre ferngeblieben sind, statt dessen in Jugendkreise gegangen sind. Aber es kann aufgrund des statistischen Befundes gesagt werden, daß mehr Jugendliche durch Jugendkreise und vor allem durch die offene Jugendarbeit aufgefangen worden sind, als sie der Christenlehre verlorengegangen sind.

Aber nicht nur im Blick auf die Zahlen tritt die Christenlehre hinter der Jugendarbeit zurück. Auch die bisherigen Unterscheidungsmerkmale der Christenlehre gegenüber der Jugendarbeit gehen immer deutlicher verloren. Die stärkste Akzentverlagerung hat sich dadurch ergeben, daß die traditionell um den Sonntagsgottesdienst herum gruppierten Veranstaltungsformen (Predigtgottesdienst für Christenlehrpflichtige, Gespräch über die Predigt im Anschluß im Anschluß an den Gottesdienst usw.) weithin abgelöst wurden durch Veranstaltungen unter der Woche.

Dies blieb wiederum nicht ohne Rückwirkungen auf die Inhalte dieser Veranstaltungen und auf ihre Durchführung. Zu vermuten ist auch, daß mit der Ablösung vom herkömmlichen Gottesdiensttermin am Sonntagvormittag die Christenlehre einen anderen Stellenwert bekommen hat: Sie wurde im Bewußtsein der meisten Jugendlichen zu einem Angebot neben vielen (vgl. Theo Odenwald in MITTEILUNGEN 10/1981, S. 11).

3. Christenlehre 1979

Eine Auswertung von 86 Visitationsberichten aus dem Jahre 1979 im Sinne einer Zufallsstichprobe (vgl. MITTEILUNGEN 10/81, S. 12 ff) bestätigt die beschriebenen Tendenzen:

Lediglich vier der 86 Berichte äußern sich ausgesprochen positiv über die Christenlehre. In 14 Berichten werden unter dem Stichwort Christenlehre Aktivitäten beschrieben, die eindeutig der Jugendarbeit zuzurechnen sind. Festzuhalten ist auch, daß lediglich 12 der berichtenden Gemeinden die Christenlehre sonntags halten, jedoch wird hier teilweise der Gottesdienstbesuch auf die Christenlehre „angerechnet“.

Die Angaben über die Teilnehmerzahlen in den ausgewerteten Visitationsberichten lassen die Feststellung zu, daß in über 90 % der berichtenden Gemeinden nicht einmal die Hälfte der Konfirmierten ihrer in der Lebensordnung formulierten Verpflichtung zur Teilnahme an der Christenlehre nachkommen (können).

Zwei der ausgewerteten Berichte erwähnen einen Abschluß der Christenlehrzeit in einem Gottesdienst, wie er von der Lebensordnung vorgesehen ist.

4. Christenlehre = Arbeit mit Konfirmierten Jugendlichen

Damit ist eine Situation gegeben, in der mit den geltenden Bestimmungen zu Lebensordnung IV (Die Christenlehrzeit) die Erfüllung des mit der Christenlehrzeit verknüpften Auftrags gegenüber konfirmierten Jugendlichen nicht mehr überall und ohne weiteres gewährleistet werden kann.

Die Kommission sah sich vor die Aufgabe gestellt, den deutlich gewordenen Auflösungserscheinungen entgegenzuwirken und dabei die veränderten Bedingungen zu berücksichtigen. Sie ließ sich von der Überzeugung leiten, daß mit dem möglichen Verzicht auf eine traditionelle Form von Christenlehre nicht notwendig auch die mit der Christenlehrzeit zu verbindenden Ziele und Inhalte aufgegeben werden müssen.

Allerdings mußte die Kommission in Rechnung stellen, daß jugendliche Christen nicht anders als erwachsene sehr unterschiedliche Bereitschaft zeigen, sich zur Gemeinde zu halten und sich auf verbindliche Formen christlicher Gemeinschaft einzulassen. Die Art und Weise, wie der Konfirmandenunterricht erlebt wurde, spielt dabei eine Rolle; aber auch und wohl mehr noch die Prägung durch das Elternhaus. Untersuchungen zeigen, daß die überwiegende Mehrheit der Christen in diesem Land seelsorgerliche Begleitung durch die Kirche sucht - allerdings in großen zeitlichen Abständen und vornehmlich in Zusammenhänge mit den sogenannten Wendepunkten des Lebens (Geburt, Hochzeit, Tod). Auch die Konfirmation markiert im Bewußtsein der überwiegenden Mehrheit einen solchen Wendepunkt (Ende der Kindheit, Eingliederung in die Welt der Erwachsenen). Dagegen sucht nur eine kleine Minderheit dauerhaften Kontakt zur Gemeinde und verbringt einen großen oder kleineren Teil ihrer Zeit im Raum der Kirche (Kerngemeinde, Mitarbeiter usw.). Dieses unterschiedliche Verhalten ist durch Kirchenordnungen kaum zu beeinflussen.

Eine Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen (Christenlehrzeit) kann sich deshalb entweder auf diese Minderheit unter den Jugendlichen hin ausrichten und damit eine der Volkskirche entgegenlaufende Tendenz verfolgen, oder aber sie nimmt die Herausforderung an und geht mit ihren Angeboten auch auf das Verhalten ein, das ihr die überwiegende Zahl der Konfirmierten tatsächlich entgegenbringt.

In diesem Fall wird sie die konfirmierten Jugendlichen verstehen als Menschen, die in einer schwierigen Phase ihrer Entwicklung zunächst und vor allem Formen der Begleitung brauchen, die sie in der Regel weder zuhause noch in der Schule erfahren können. Dabei kommen dann Möglichkeiten partnerschaftlicher Begegnung in den Blick, die sowohl Lebensformen des christlichen Glaubens in der Gemeinde aufnehmen als auch orientiert sind an Aspekten und Erfahrungen, wie sie für 14- bis 17-Jährige wesentlich sind. Das heißt, es geht darum, die in der Konfirmandenzeit begonnene Begleitung Jugendlicher in der Gemeinde so zu „strecken“, daß die Jugendlichen diese Begleitung auch nach der Konfirmation noch und in der ihnen jeweils angemessenen Weise erfahren können.

5. Erfahrungen mit den Leitlinien von 1978 (Leitlinien)

Die 1978 vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Leitlinien für die Konfirmation tragen der hier skizzierten Entwicklung insoweit Rechnung, als sie in Abschnitt 10.2 als Ziele einer Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen in der Christenlehrzeit formulieren:

- weiterführende Begleitung der Jugendliche in der Phase des Übergangs zum Erwachsenwerden,
- Ermöglichung von Gemeinschaft mit Gleichaltrigen im Geiste des christlichen Glaubens,
- Beteiligung am gottesdienstlichen Leben,
- Zurüstung für Dienste und Aufgaben in Kirche und Gesellschaft.

Sowohl diese Ziele wie auch die daraus sich ergebenden Konkretionen (Leitlinien 10.3 und 10.4) lassen eine strenge Unterscheidung von Christenlehre und Jugendarbeit im herkömmlichen Sinne nicht mehr zu. Auch die statistischen Angaben aus dem Bereich der Landeskirche und Beobachtungen aus einzelnen Gemeinden (Modellversuch Konfirmandenunterricht) machen es schwierig, eine Abgrenzung von Jugendarbeit und Christenlehre vorzunehmen. Die Jugendarbeit hat sich von der in den 60-er Jahren noch vorherrschenden Jugendgruppenarbeit weiterentwickelt. Gleichzeitig sind im Bereich der Christenlehre die vorzugsweise um den Gottesdienst herum angesiedelten lehrhaften Veranstaltungen weitgehend abgelöst worden von deutlich offeneren Angeboten. Das heißt, eine an dem Differenzierungsschema Christenlehre/Jugendarbeit orientierte Beschreibung kirchlicher Bemühungen um Jugendliche wird den Gegebenheiten nicht mehr gerecht und verstellt mögliche Zielperspektiven. Beide Begriffe erweisen sich zunehmend als unhaltbar bzw. unbrauchbar. In vielen Gemeinden ist „Christenlehre“ dann auch längst in „Jugendarbeit“ aufgegangen und wird nur noch für die Statistik als eigenständige Form der Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen aufgeführt.

Sucht man dennoch nach spezifischen Kennzeichen für die in Leitlinien 10 beschriebene Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen in der Christenlehrzeit, dann läßt sich festhalten:

- Sie knüpft an die im Konfirmandenunterricht und in der Konfirmandengruppe gewonnenen positiven Erfahrungen an.
- Sie versucht, vielfältige Formen von Gemeindeaufbau auch in der Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen einzubringen und so einem sich wandelnden Gemeindeverständnis Rechnung zu tragen.
- Sie versteht konfirmierte Jugendliche als mündige Christen.
- Sie läßt eine breite Entfaltung unterschiedlicher Charismen zu.
- Sie ist auf die Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen bezogen.

- Sie weist hinsichtlich der Methoden, der Inhalte und der Verbindlichkeit Parallelen zur Arbeit mit anderen Gemeindegruppen auf.
- Sie bezieht durch offene Angebote mit der Möglichkeit zu zeitlich befristeter Beteiligung und Mitarbeit auch diejenigen Jugendlichen ein, denen die regelmäßige Teilnahme an einer verbindlichen Jugendgruppe nicht möglich ist.
- Im Unterschied zu den in der Neuordnung der Jugendarbeit geregelten Zuständigkeiten liegt die Verantwortung für diese Arbeit in besonderer Weise beim Pfarrer und dem Ältestenkreis.
- Diese Arbeit ermöglicht einen nahtlosen Übergang zur Arbeit mit jungen Erwachsenen und anderen nicht altersgruppen-spezifischen Gemeindekreisen bzw. -aktivitäten.

Parallel dazu zeigen die Erfahrungen aus den Modellgemeinden, daß vielfältige und teilweise eigenständige Formen einer Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen im Sinne von Leitlinien 10 vorhanden sind. Dabei handelt es sich um Versuche, der Verantwortung gegenüber konfirmierten Jugendlichen in der Gemeinde gerecht zu werden und den mit der Christenlehrzeit verknüpften Auftrag unter veränderten Bedingungen wahrzunehmen. Dabei lassen sich unterschiedliche Ausprägungen feststellen. Sie kommen nicht zufällig zustande. Vielmehr spiegeln sie in der Regel entsprechende Akzentuierungen im Selbstverständnis der Gemeinden wider, die auf theologische Vorentscheidungen zurückgehen können. Nicht immer kommen diese Akzentuierungen so ideal-typisch vor, wie sie nachstehend beschrieben werden. Die Regel sind Mischformen, bei denen der eine oder andere Schwerpunkt mehr oder weniger deutlich zutage tritt. Die hier versuchte Systematisierung hat ihr Recht allein in der Vermutung, daß dadurch mögliche Stränge in dem derzeit gordischen Knoten innerhalb des beschriebenen Arbeitsfeldes sichtbar gemacht werden können:

- Viele Konfirmanden wollen nach der Konfirmation als Gruppe zusammenbleiben. Vordergründig spielen dabei Kommunikationsinteressen eine Rolle. Diese Gruppen sind aber auch immer wieder zur Mitarbeit bei Gemeindeveranstaltungen bereit. Ihr Verhalten entspricht damit weitgehend den überkommenen „Vorbildern“, der Erwachsenengemeinde (Frauenkreis u. ä.).
- In einigen Gemeinden findet die Arbeit mit Konfirmierten in Zusammenhang mit gottesdienstlichen Veranstaltungen statt, z. B. als Gespräch nach dem Gottesdienst, als Vorbereitung einzelner Gottesdienste, als Gottesdienstbesuch an einem vereinbarten Sonntag, als Veranstaltung im Anschluß und in Anknüpfung an den Gottesdienst, in Zusammenhang mit Gottesdiensten in neuer Gestalt. Kennzeichnend ist, daß hier die Erlebnis- bzw. Beziehungsebenen dominiert und die Erwartung von Gemeinschaft die Motivation bestimmt. Akzentverschiebungen im Zusammenhang mit Predigtreihen und thematischen Gottesdiensten sind denkbar.
- In anderen Gemeinden wird die Arbeit mit Konfirmierten stärker als Begleitung junger Christen in ihren Lebensfragen verstanden. Die Begleitung betrifft persönliches Verhalten der einzelnen in Konflikten des Alltags ebenso im Zusammenhang mit gesellschaftlich relevanten Fragen (Dritte Welt, Kriegsdienstverweigerung, Kirche, Diakonie usw.)
- Es geht hier um eine themenbezogene Arbeit, die sich am Lebensalter, dem Lebens- und Erfahrungsbereich der konfirmierten Jugendlichen und der Welt, in der sie leben, orientiert.
- Anderswo werden konfirmierte Jugendliche vorzugsweise anläßlich bestimmter Aktionen und Projekte angesprochen, z. B. zu Beginn und in Zusammenhang mit der Aktion „Brot für die

Welt,, in Zusammenhang mit (sozial-)diakonischen Maßnahmen, bei Gottesdiensten z. B. in Anlehnung an die Form des politischen Nachtgebets und bei vergleichbaren Aktionen.

- Eine weitere Akzentuierung zeigt sich dort, wo konfirmierte Jugendliche sich an der Vorbereitung und Durchführung von Jugendevangelisationen, evangelistischen Abenden, Besuchsdiensten usw. beteiligen. Hier spiegelt sich ein Gemeindeverständnis, das vorwiegend volksmissionarisch geprägt ist.
- Wo im Konfirmandenunterricht die Hinführung zur Gemeinde und ihren Aktivitäten mit-intendiert war, wird nicht selten konfirmierten Jugendlichen vorzugsweise eine regelmäßige Mitarbeit in der Gemeinde ermöglicht, z. B. im Kindergottesdiensthelferkreis, im Kreis der Jugendmitarbeiter, in Zusammenhang mit Konfirmandenwochenenden, in Gottesdienstvorbereitungskreisen und anderen Gemeindeaktivitäten.

Alle diese Akzentuierungen verstärken sich als Versuche, die in Leitlinien 10 gegebenen Impulse zu verwirklichen.

6. Perspektiven für eine Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen in der Gemeinde (Christenlehrzeit)

Mit „Erziehung“ ist eine grundlegende Lebensbeziehung zwischen den Generationen gemeint. Kirchliche Lebensordnung und gemeindliche Praxis dürfen Jugendliche nicht dem Mißverständnis aussetzen, Erziehungsobjekte zu sein. Vielmehr müssen Möglichkeiten partnerschaftlichen Umgangs zwischen den Generationen formuliert und praktiziert werden. Für die Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen in der Gemeinde heißt das, daß es nicht darum gehen kann, Jugendliche einseitig in die Pflicht zu nehmen. Wohl aber ist der Gemeinde die Verantwortung für die von ihr Konfirmierten wieder zuzumuten. Sie wird sie dort wahrnehmen, wo sie

- dem Interesse der Jugendlichen an einer Fortsetzung der (Konfirmanden-)Gruppe für die Dauer von ein bis zwei Jahren Rechnung trägt. Erfahrungsgemäß sind diese Gruppen spätestens nach zwei Jahren aufgeweicht, entweder sie hören auf zu existieren, oder aber sie haben sich erweitert.
- Jugendliche, die sich nicht in einer Gruppe engagieren können/wollen, in anderer Form anspricht. Es gibt Jugendliche, die längst anderswo engagiert sind, aber dennoch Interesse an ihrer Gemeinde haben. Diesem Interesse muß über das Angebot von Gottesdiensten hinaus auch entsprochen werden können,
- Jugendliche, die bereit sind, in Gruppen und Kreisen mitzuarbeiten (wie z. B. im Kindergottesdiensthelferkreis, im Chor usw.) nicht noch zusätzlich in die „Pflicht“ nimmt,
- Jugendliche, die in lebensfeindlichen Verhältnissen existieren müssen, für sie erfahrbare Stabilisierung finden läßt,
- Jugendlichen das Erleben partnerschaftlicher Begleitung in der Ablösephase ermöglicht - gebunden an Lebensformen des christlichen Glaubens in der Gemeinde und orientiert an Aspekten und Erfahrungen, wie sie für 14- bis 17-Jährige wesentlich sind.

7. Konsequenzen

Bereits 1977 hat die Landessynode die Intentionen der geltenden Lebensordnung an entscheidender Stelle (Lebensordnung II, 7: Teilnahme von Konfirmanden am Abendmahl) weitergeführt. Im Blick auf Lebensordnung IV (Die Christenlehrzeit) wird eine weitere entscheidende Fortschreibung erforderlich. Die Formulierungen in Lebensordnung IV, 17 und 18 sind als Zustandsbeschreibungen wie als Zielformulierungen höchst problematisch geworden:

- Die Angaben über Dauer und Häufigkeit haben sich als unrealistisch erwiesen und behindern, wo sie nicht flexibel interpretiert werden, oft die Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen in der Gemeinde.
- Die Verpflichtung zur Teilnahme ist pädagogisch fragwürdig und in der Praxis nicht einzuklagen.
- Ein Abschluß der Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen in der Gemeinde in einem Gemeindegottesdienst ist mißverständlich und widerspricht den mit der Konfirmation verknüpften Intentionen.

Im Blick auf den zu wahren Auftrag auch für eine veränderte Situation und im Vollzug der 1966 und danach wiederholt geforderten Fortschreibung der „schon damals als nicht voll befriedigend“ (Protokoll 73-1, Seite 180, Bericht HA) angesehenen Lebensordnung stellt die Kommission für Konfirmation den Antrag, die geltenden Bestimmungen zu Lebensordnung IV (Die Christenlehrzeit) durch die nachstehenden Formulierungen zu ersetzen:

Lebensordnung IV konfirmierte Jugendliche in der Gemeinde (Christenlehrzeit)

16

Im Konfirmationsgottesdienst haben getaufte Jugendliche erklärt, daß sie als Christen leben und sich zur Gemeinde halten wollen.

Sie haben teil an den Gaben und Aufgaben der Gemeinde.

Darum soll ihnen Raum gegeben werden für Mitarbeit und Gelegenheit, Verantwortung zu übernehmen.

17

Erwachsene und Jugendliche brauchen einander. Die junge Gemeinde bedarf besonderer Begleitung und hat Anspruch darauf.

Pfarrer und Ältestenkreis sind für diese Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen in besonderer Weise verantwortlich.

18

(entfällt)

Gleichzeitig empfiehlt die Kommission der Landessynode, die Gemeinden ausdrücklich zu ermutigen, die Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen im Sinne von Leitlinien 10 zu intensivieren.

8. Erbetener Auftrag für die weitere Arbeit der Kommission für Konfirmation

Nach dem Abschluß des Modellversuchs kann für den Konfirmandenunterricht derzeit eine Phase der Stabilisierung und für die Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen eine Reihe von ermutigenden Perspektiven konstatiert werden.

Zukünftig werden im Blick auf das konfirmierende Handeln der Kirche eine Reihe von noch offenen Fragen zu bedenken sein, die teilweise bereits 1966 formuliert oder angedeutet wurden. Zu diesen Fragen gehören insbesondere:

- Dauer der Konfirmandenzeit: Die geltenden Bestimmungen für den Konfirmandenunterricht gehen von einer Mindestunterrichtszeit von 50 Stunden und einer Mindestdauer der Konfirmandenzeit von einem halben Jahr aus. Dies ist in Zusammenhang mit den bisherigen Bestimmungen in Lebensordnung IV (zweijährige Christenlehre) zu sehen. Andere Landeskirchen schreiben eine Mindestunterrichtszeit von 60 bis 90 Stunden bei einer im Schnitt zweijährigen Konfirmandenzeit vor. Angesichts einer schwierig gewordenen religiösen Sozialisation wird auch in der badischen Landeskirche vereinzelt eine Verlängerung der Konfirmandenzeit durch Kirchengesetz gefordert.

- Konfirmationsalter: Bislang bzw. in früheren Ordnungen war die Zulassung zur Konfirmation und damit auch ein Anlaß für diese die Entlassung aus der Schulpflicht. Dieser Anlaß entfällt bei der gegenwärtigen Praxis. Die mit der Konfirmation verknüpften Intentionen müssen angesichts der zu beobachtenden Entwicklung überprüft werden - nicht zuletzt auch im Blick auf das dafür jeweils sinnvolle Lebensalter. So müssen z. B. Zulassung zum Abendmahl, Integration in die Gemeinde, Bekenntnis zur eigenen Taufe und die Verleihung bestimmter kirchlicher Rechte (Patenfähigkeit, Wahlfähigkeit bzw. Wählbarkeit) durchaus nicht zum gleichen Zeitpunkt erfolgen. Zur Zeit werden im Bereich der EKD sowohl die Vorverlegung wie auch die Aufschiebung der Konfirmation diskutiert.
- Erster Abendmahlsgang: Die zunehmende Teilnahme von Kindern am Abendmahl der Gemeinden stellt den vielfach behaupteten und praktizierten Zusammenhang von Konfirmation und ersten Abendmahlsgang in Frage. Dies gilt auch dort, wo Konfirmanden bereits vor der Konfirmation am Abendmahl teilnehmen.
- Zulassung von nichtgetauften Konfirmanden zum Abendmahl der Gemeinde: Die Anzahl der Jugendlichen, die nicht getauft zum Konfirmandenunterricht kommen, ist im Ansteigen begriffen. Eine Klärung dieser Frage in Zusammenhang mit Entscheidungen im Blick auf den ersten Abendmahlsgang wird erforderlich werden, wengleich sich das Problem in absehbarer Zeit hier noch nicht in der Schärfe stellt wie zur Zeit in der DDR (Jugendgottesdienste mit zwei Dritteln nichtgetaufter Abendmahlsgäste) oder in West-Berlin, wo gegenwärtig die Hälfte der Konfirmanden nicht getauft sind.

Die Kommission hält es für notwendig, sich mit diesen Fragen weiterhin auseinanderzusetzen und bittet die Synode um einen entsprechenden Auftrag.

Für die Kommission:
gez. Starck

Anlage 14 (Eingang 8/14)

Vorlagebericht der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre vom 19.2.1982

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage*) übersende ich Ihnen wie bereits angekündigt den Entwurf der Konfirmationsagende, wie ihn die Liturgische Kommission in ihrer letzten Sitzung nach den Vorarbeiten ihrer Unterkommission verabschiedet hat.

Dem Entwurf ist ein Begleitwort vorangestellt, das in die Vorlage einführt und Einzelheiten erläutert. Falls gewünscht, ist ein Mitglied der Unterkommission bereit, nach Herrenalb zu kommen und in die Vorlage einzuführen.

Die Liturgische Kommission schlägt vor, den Entwurf der Konfirmationsagende zusammen mit den beiden Teilen des Entwurfs der Taufagende zur Beratung an die Bezirkssynoden zu geben, damit es dann zu einer endgültigen Verabschiedung von Tauf- und Konfirmationsagende kommen kann, was nach der langen Erprobungszeit jetzt durchaus wünschenswert wäre.

Mit freundlichen Grüßen bin ich
Ihr
gez. Heinrich Riehm, Pfarrer

*) Gemäß Beschluß der Landessynode wird der Entwurf der Konfirmationsagende gesondert vom Evangelischen Oberkirchenrat übersandt.

Anlage 15 (Eingang 8/15)

Eingabe des Roland Hennig u.A. vom 19.2.1982 zum Schwerpunktthema der Herbstsynode 1981

Sehr geehrte Mitglieder der Synode,

wir - Gemeindeglieder, hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden - haben mit großer Aufmerksamkeit und hohen Erwartungen die Verhandlungen der Landessynode zum Thema „Friede Gottes und Friede auf Erden“ verfolgt. Wir sind dankbar, daß die Landessynode dieses Thema als ein theologisches verstanden und sich ihm in anspruchsvoller Weise gestellt hat.

Nachdem wir die Referate der Professoren Luz und Tödt und die anderen Ausführungen während der Schwerpunkttagung gelesen haben, verstehen wir gut, daß die Landessynode kein Wort an die Gemeinden verabschiedet hat. Die Fülle der vorgetragenen Erwägungen und Differenzierungen bedarf unseres Erachtens einer gründlichen und zeitaufwendigen Verarbeitung. Diese muß vor allem in den Gemeinden, in den Gruppen und Aktivitäten der Landeskirche vorgenommen werden. Die aufgezeigten Probleme und Zusammenhänge führen sicher mehr ins Fragen als in Antworten und lösen zunächst eher persönliche Betroffenheit aus, die nicht leicht in eine Synodalerklärung aufgelöst werden kann.

Inzwischen ist die EKD-Denkschrift „Frieden wahren, fördern und erneuern“ erschienen, hat das Moderamen des Reformierten Bundes einen wichtigen Brief an die Gemeinden geschrieben und fand in Amsterdam das Internationale öffentliche Hearing des ÖRK über Nuklearwaffen und Abrüstung statt. Eine Erklärung der Landessynode müßte diese wichtigen Dokumente und Vorgänge aufarbeiten und auswerten. Dies wird bis zur Frühjahrstagung nicht möglich sein. Wir bitten darum die Landessynode, vorerst von einer Erklärung im Nachgang zu den Verhandlungen im Spätherbst 1981 abzusehen. Gleichzeitig bitten wir aber die Landessynode, dafür zu sorgen, daß das Thema „Friede Gottes und Friede auf Erden“ in allen Gemeinden, Kirchenbezirken, Gruppen und Aktivitäten der Landeskirche gründlich bearbeitet wird. Die Landessynode sollte ausdrücklich dazu ermuntern, die in solcher Arbeit zu erwartenden Konflikte nicht zu scheuen. In der Kirche muß der Streit um die Wahrheit nicht trennen, sondern er kann, in der Hoffnung auf neue Erkenntnis der Wahrheit und die daraus folgende größere Gemeinsamkeit, verbinden.

Zur Unterstützung dieser gemeinsamen Arbeit in unserer Landeskirche stellen wir zwei konkrete Anträge:

1. Die Landessynode möge ihren besonderen Ausschuß zum Studium des Antimilitarismusprogramms des ÖRK in einen „Friedensausschuß der Landessynode“ umgestalten. Das wäre mehr als nur eine Namensänderung: Das Thema Frieden bliebe auf der Tagesordnung der Landessynode. Die Arbeit des bisherigen Vorbereitungsausschusses würde damit wirksam fortgeführt werden. Der Friedensausschuß muß die Aufgabe bekommen, ebenso regelmäßig von seiner Arbeit zu berichten wie andere besondere Ausschüsse der Synode. Er sollte das Recht haben, Vertreter der mit der Friedensfrage befaßten Gruppen und Organisationen einschließlich der Bundeswehr zu kooptieren und sich Berichte aus Gemeinden, Kirchenbezirken usw. zu erbitten, so daß in ihm das Gesamte theologischer und praktischer Arbeit an der Friedensfrage in unserer Landeskirche präsent wäre.

2. Die Landessynode möge die Gemeinden, Kirchenbezirke, Gruppen und Aktivitäten und die Absender der Eingaben zur Friedensfrage bitten, in den kommenden Monaten die Synodalunterlagen zum Thema und die EKD-Denkschrift, nach Möglichkeit auch die Dokumente von Amsterdam, gründlich zu bearbeiten und damit die Vorbereitung der Friedenswochen 1982 zu verbinden.

gez. 20 Unterschriften

Anlage 16 (Eingang 8/16)

Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der kleineren und mittleren Gemeindedienste in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 1.2.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes

Sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrter Herr Präsident,

wir nehmen Bezug auf unsere Eingabe an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28.4.1981 (Anlage 20 des Berichtes der Landessynode Mai 1981)

Nunmehr liegt der überarbeitete Entwurf des neuen Diakoniegesetzes vor. Wir erlauben uns, im folgenden einige Änderungsvorschläge zu diesem Entwurf zu machen.

1. Änderungsvorschlag zu § 13:

Der Gesetzestext lautet (§ 13.1):

Hat eine Kirchengemeinde einen Gemeindedienst eingerichtet, ist diesem die Durchführung von Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 zu übertragen.

Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag:

Hat eine Kirchengemeinde einen Gemeindedienst eingerichtet, ist diesem die Durchführung von Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 und im Sinne des § 15 Abs. 2 zu übertragen.

Begründung:

Die Gemeindedienste nehmen nicht nur die diakonischen Aufgaben in der Gemeinde im Sinne des § 3 Abs. 2 wahr, sondern auch im vollen Umfange die Aufgaben im Sinne des § 15 Abs. 2 in analoger Anwendung für ihren Bereich. Da der Entwurf, wie in der Begründung ausgeführt, von dem Bestand einzelner Gemeindedienste in Großen Kreisstädten ausgeht, sollte auch der Bestand der bisherigen Aufgaben der Gemeindedienste erhalten bleiben. Außerdem soll, wie ebenfalls den Erläuterungen zu entnehmen ist, das Gesetz der diakonischen Verantwortung der Kirchengemeinde besonders Rechnung tragen. Die Kirchengemeinden sollten daher nicht von ihrer diakonischen Verantwortung, die sie bisher wahrnahmen, entlassen werden.

2. § 13 Abs. 2 Text des Entwurfes:

Besteht in einer Großen Kreisstadt neben einem Gemeindedienst eine Bezirksdiakoniestelle oder wird sie eingerichtet, so werden dieser durch Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband und dem Kirchenbezirk die Aufgaben des Gemeindedienstes übertragen.

Änderungsvorschlag:

Besteht in einer Großen Kreisstadt neben einem Gemeindedienst eine Bezirksdiakoniestelle oder wird sie eingerichtet, so kann die Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband dieser durch Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband und dem Kirchenbezirk die Aufgaben des Gemeindedienstes übertragen.

Ebenso kann der Kirchenbezirk durch Vereinbarung zwischen dem Kirchenbezirk und der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband die Aufgaben der Bezirksstelle dem Gemeindedienst übertragen.

Begründung:

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden geht von der Selbständigkeit der einzelnen Kirchengemeinden aus. Es sollte daher unseres Erachtens in die selbständige Entscheidung der Kirchengemeinde fallen, ob sie ihre eigene Einrichtung - den Gemeindedienst und ihre diakonischen Aufgaben - an die Bezirksstelle übertragen will. Zumindest sollten vor einer Übertragung die Fragen der diakonischen Aufgabenstellung, der Anstellungsträgerschaft, der Organisation und Finanzierung, der Vermögensaufteilung und Fragen der Zuordnung zu kirchlichen Leitungsgremien, ebenso wie die Vertretung gegenüber den kommunalen Körperschaften durch eine eingehende Behandlung und Beschlußfassung in dem zuständigen Gremium des Kirchengemeinderates geklärt werden. Wie oben erwähnt, gehören zu den Aufgaben der Gemeindedienste auch die Aufgaben im Sinne des § 15 Abs. 2, und zwar

- a) die Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich der Kirchengemeinde, insbesondere der Kindergärten, Krankenpflegestationen und Sozialstationen, Hauspflegestationen und Einrichtungen der Altenarbeit,
- b) die Fachberatung der Gemeinden in diakonischen und sozialen Fragen,
- c) die Beratung von Hilfesuchenden in sozialen und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen, die sozial-rechtliche Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die sozial-diakonische Gruppenarbeit, die persönliche und materielle Hilfe für Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Fällen, in denen die Pfarrgemeinden nicht helfen können, ebenso sozial-diakonische Gemeinwesenarbeit,
- d) die Durchführung von Erholungsmaßnahmen,
- e) Vermittlung von Heimplätzen und Pflegestellen,
- f) die Vertretung diakonischer Belange der Kirchengemeinde und der Gemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen sowie gegenüber der Allgemeinheit,
- g) die Benennung der kirchlichen Vertreter in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Stadtebene.

Nach dem vorliegenden Entwurf trägt der Kirchengemeinderat als Leitungsorgan der Kirchengemeinde die Verantwortung dafür, daß in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird. Es entspricht dem innerkirchlichen Subsidiaritätsprinzip, daß die Kirchengemeinden ihre diakonischen Aufgaben selbst wahrnehmen, wenn sie diese ausreichend erfüllen können. Werden diese Aufgaben durch die Gemeindedienste erfüllt, erscheint uns eine Übertragung auf den Bereich des Kirchenbezirk nicht - wie im Gesetz vorgesehen - zwingend geboten.

Auf der anderen Seite sollte auch die Möglichkeit offen gelassen werden, daß Aufgaben der Bezirksstellen oder der Außenstellen auf die Gemeindedienste der Kirchengemeinde übertragen werden können, da dies ohnehin schon teilweise der bisherigen Praxis entspricht. „Diakonie kann ihren Beitrag im Sozialstaat unverwechselbar und zeugnishaft nur dann leisten, wenn sie in ihrer Kirche verwurzelt, in ihren Gottesdiensten und Sakramenten heimisch und in ihren Gemeinden angenommen ist“, so der Präsident des Diakonischen Werkes, Theodor Schober.

Die Gemeindedienste sind in ihrer örtlichen Kirchengemeinde verwurzelt, die Mitarbeiter gehören zur Dienstgemeinschaft der Mitarbeiter der Kirchengemeinde (auch arbeitsrechtlich) zusammen mit allen bei der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitern. Auf Kirchenbezirksebene müßte eine solche Dienstgemeinschaft erst gebildet werden. Reißt man die Diakonie und ihre Mitarbeiter aus ihren bestehenden Verankerungen in der Gemeinde heraus, sind sie ent wurzelt, die Mitarbeiter verunsichert und heimatlos.

Diakonische Aufgaben für einen größeren Bereich sind dann leichter zu erfüllen, wenn die örtliche Verankerung in der Gemeinde gegeben ist.

3. Zu § 24 Abs. 2:
Text des Entwurfes:

Die Rechnung über das Sondervermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß § 64 Abs. 2 KVHG geführt.

Änderungsvorschlag:

Die Rechnung über das Sondervermögen wird nach den Vorschriften des KVHG geführt.

Begründung:

Vorschriften über Art der Buchführung müssen unseres Erachtens nicht notwendigerweise Bestandteil eines Diakoniesgesetzes sein.

Der § 64 des KVHG bezieht sich auf Wirtschaftsbetriebe und andere Einrichtungen, für die Benutzungsentgelte und Gebühren erhoben werden. Die Gemeindedienste und Bezirksstellen sind dies nicht. Auch spricht der § 64 Abs. 2 lediglich von einer Zulassung der kaufmännischen Buchführung, ohne sie zwingend vorzuschreiben.

Nach wie vor sind wir in Sorge darüber, daß der Entwurf des Diakoniesgesetzes beinhalten könnte, bewährte Strukturen diakonischer Arbeit zu zerschlagen. Die Kirchengemeinden als unser Anstellungsträger, wie auch wir als Mitarbeiter, möchten gerne den Auftrag der christlichen Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, durch den Dienst am Nächsten wahrnehmen, nicht aber Zeit und Kräfte für die Veränderung von Strukturen, die weder den Gemeinden, noch uns einsichtig und notwendig erscheinen, verwenden.

Wir wären außerordentlich dankbar, wenn unsere Veränderungsvorschläge in die Beratungen der Synode Eingang finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. 9 Unterschriften

Anlage 17 (Eingang 8/17)

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Rechnungsabschluß 1981 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Beschlußvorschlag:

Die von der Evangelischen Pflege Schönau mit Bericht vom 26.01.1982 dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1981 und die Verwendungsvorschläge werden gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22.9.1970 festgestellt.

Die Rechnung der **Evangelischen Zentralpfarrkasse** schließt auf 31.12.1981 wie folgt ab:

	DM	DM
1. Haushaltseinnahmen 1981		4.792.819,15
Haushaltsausgaben 1981		1.995.785,99
Reinertrag		<u>2.797.033,16</u>
davon		
a) Ablieferung an die Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe	1.700,00,--	
b) Zuweisung an den Grundstock auf 31.12.1981	<u>1.097.033,16</u>	<u>2.797.033,16</u>
2. a) Die Grundstocksmittel betragen am 31.12.1981		9.335.555,58
Davon sind zweckgebunden gemäß Beschluß des Evang. Oberkirchenrats vom 7.5.1981		
1. Freiburg, Hauptstr. 18	50.000,--	
2. Pforzheim-Hohenwart, Begegnungsstätte	6.800.000,--	
3. Bauinvestitionen für Wärmeschutzmaßnahmen	<u>3.000.000,--</u>	<u>7.150.000,--</u>
Verfügbare Grundstocksmittel		2.185.555,58
b) Verwendungsvorschlag:		
1. Erwerb des Asylantenwohnheimes Füllin-str. 2 in Karlsruhe	1.200.000,--	
2. Neubau, Freiburg, Merzhauserstr. 42 (1.Rate)	500.000,--	
3. Neubau, Heidelberg-Süd Markuspfarre (1.Rate) freie Grundstocksmittel	<u>300.000,--</u>	<u>2.000.000,--</u>
		185.555,58

II

Die Rechnung des **Unterländer Evangelischen Kirchenfonds** schließt auf 31.12.1981 wie folgt ab:

	DM	DM
1. a) Haushaltsüberschuß 1981		4.388.057,17
Betriebsmittel vom Vorjahr (1980)	487.781,08	
gebunden, aber 1981 noch nicht in Anspruch genommen	- 60.000,--	+ 427.781,08
Insgesamt verfügbare Betriebsmittel auf 31.12.1981		4.815.838,25
b) Verwendungsvorschlag:		
1. für Eigentumsgebäude	500.000,--	
2. Vorauszahlung von Erschließungsbeiträgen	600.000,--	
3. für Lastengebäude	500.000,--	
4. für die Waldbewirtschaftung	300.000,--	
5. für Grundstocksverstärkung	2.500.000,--	- 4.400.000,--
laufende Betriebsmittel		415.838,25
2. a) Die Grundstocksmittel wurden auf 31.12.1981 festgestellt mit Zuweisung aus Betriebsmitteln 1981 zusammen		1.450.663,57
Hiervon sind zweckgebunden gemäß dem Beschluß des Evang. Oberkirchenrats vom 11.3.1980 und 7.5.1981 für Pforzheim-Hohenwart (Rest)		+ 2.500.000,--
restliche Grundstocksmittel		3.950.663,57
b) Verwendungsvorschlag:		
Neubau, Mannheim-Vogelstang (2. Rate)	1.500.000,--	
Neubau, Mosbach, Knöpfgässlein (1. Rate)	1.000.000,--	2.500.000,--
freie Grundstocksmittel		450.663,57

Anlage 18 (Eingang 8/18)**Eingabe des Evangelischen Bezirkskirchenrats Schopfheim vom 2.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes**

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,

der Bezirkskirchenrat Schopfheim hat in seiner Sitzung vom 18.2.1982 Kenntnis genommen von der Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode, im Frühjahr 1982 ein neues „Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ zu beschließen.

Der Bezirkskirchenrat hat die bisherigen Erfahrungen mit dem Diakonieverband Lörrach bedacht und ausgewertet. Das Ergebnis ist nachstehender Beschluß und Antrag an die Landessynode:

1. Nach Anfangsschwierigkeiten in der Anlaufzeit hat der Diakonieverband sich in unserem Bereich als sinnvolle Arbeitsstruktur erwiesen.
2. Der Bezirkskirchenrat Schopfheim hält darum eine generelle Kursänderung für alle Bereiche der Landeskirche nicht für angezeigt.
3. Der Bezirkskirchenrat Schopfheim stellt den Antrag an die Landessynode, die Beschlußfassung über das Diakoniegesetz solange auszusetzen, bis Diakonieverbände und Bezirkskirchenräte ausreichend Gelegenheit hatten, diesen Gesetzentwurf eingehend zu prüfen und Stellung dazu zu beziehen. Dieses sollte innerhalb eines Jahres geschehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. M. Kaufmann, Dekan

Anlage 19 (Eingang 8/19)**Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Jahresabschluß 1981 der Landeskirchenkasse**

Jahresabschluß der Landeskirchenkasse für 1981
Gegenüberstellung
- Haushaltsplanansatz und Rechnungsergebnis 1981 -

	Haushaltsplan- ansatz DM	Rechnungs- Ergebnis DM	Unterschied DM
Summe Einnahmen	337.100.000	339.695.694	+ 2.595.694
Summe Ausgaben	337.100.000	336.569.852	- 530.148
Mehreinnahmen	-	+ 3.125.842	+ 3.125.842

Es verbleiben zur Verteilung durch die Landessynode

3.125.842 DM

Beschlußvorschlag

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt nach Beratung im Finanzausschuß der Landessynode vor, die obige Mehreinnahme wie folgt zu verwenden:

1. Rückstellung zur Vermeidung der im Haushaltsplan 1982/83 vorgesehenen Schuldenaufnahme für 1982	1.700.000 DM
2. Zuführung zum Haushaltssicherungsfonds	950.842 DM
3. Zuweisung an EMW je 50.000 DM für 1982 und 1983 zusammen	100.000 DM
4. Übernahme je eines Geschäftsanteils für Landeskirche und Diakonisches Werk an der neugegründeten „Stiftung kirchliches Rechenzentrum Südwestdeutschland“ - Rechtsverpflichtung -	100.000 DM
5. Zuführung zum Diakoniebauprogramm	235.000 DM
6. Zuweisung an Akademie zur Abdeckung der Sachkosten für die Arbeit des einzustellenden Studienleiters für 1982/1983	40.000 DM
zusammen wie oben	<u>3.125.842 DM</u>

Drucksache Nr. 41/7/82

VORLAGE DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATS
AN DIE LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN IM FRÜHJAHR 1982

JAHRESRECHNUNG 1981
des ordentlichen Haushalts

Seite 1

1	2	3	4	5	6
E I N N A H M E N					
Einzel- plan	BEZEICHNUNG	Haushaltsplan- ansatz 1981 DM	Überschuß 1980 DM	Rechnungs- ergebnis 1981 DM	Unter- schied v. Sp. 3 zu Sp. 5 in %
0	Allgemeine Dienste (Gem.- Arbeit, Rel.- Unterricht, Pfarrdienst u.a.)	19.221.000		19.755.760	+ 2,7
1	Besondere Dienste (Jugend-, Männer-, Frauenarbeit, Seelsorge, Mission u.a.)	1.005.000		1.260.822	+ 25,4
2	Diakonie und Sozialarbeit	1.766.000		2.726.053	+ 54,3
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2.400.000		2.747.702	+ 14,4
4	Öffentlichkeits- arbeit (Presse, Rundfunk, Bild- und Tonstelle)	112.000		115.546	+ 3,1
5	Bildungswesen und Wissenschaft	303.000		279.310	- 7,8
7	Leitung und Verwal- tung der Landes- kirche	6.227.000		6.239.341	+ 0,1
8	Verwaltung des Vermögens	6.640.000		8.681.355	+ 30,7
9	Allgemeine Finanz- wirtschaft	299.426.000	9.077.078	297.889.805	- 0,5
	insgesamt	337.100.000	9.077.078	339.695.694	+ 0,7
		=====	=====	=====	=====
<u>Jahresabschluß 1981</u>					
	Summe Einnahmen	339.695.694	DM		
	Summe Ausgaben	336.569.852	DM		
	Mehreinnahmen	3.125.842	DM		
		=====			

Drucksache Nr. 41/7/82

VORLAGE DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATS
AN DIE LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN IM FRÜHJAHR 1982

JAHRESRECHNUNG 1981
des ordentlichen Haushalts

Seite 2

1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
Einzelplan	BEZEICHNUNG	Haushaltsplanansatz 1981 DM	Rechnungsergebnis		Unterschied v. Sp.3 zu Sp.5 in %	Rechnungsergebnis	
			aus Überschuß 1980 DM	1981 DM		Personalkosten von Spalte 5 DM	Sachkosten, Umlagen, Zuschüsse an Dritte von Spalte 5 abzgl. Spalte 7 DM
0	Allgemeine Dienste (Gem.-Arbeit, Rel.-Unterricht, Pfarrdienst u.a.)	100.120.000	160.000	94.589.447	- 5,5	91.891.282	2.698.165
1	Besondere Dienste (Jugend-, Männer-, Frauenarbeit, Seelsorge, Mission u.a.)	14.050.000		13.270.285	- 5,5	10.879.969	2.390.316
2	Diakonie und Sozialarbeit	19.779.000		20.393.006	+ 3,1	15.253.835	5.139.171
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	13.924.000	697.710	14.659.855	+ 5,2	7.392.985	7.266.870
4	Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Rundfunk, Bild- und Tonstelle)	1.297.000		1.303.447	+ 0,4	481.052	822.395
5	Bildungswesen und Wissenschaft	9.814.000		9.788.042	- 0,2	3.006.062	6.781.980
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	23.157.000		22.602.961	- 2,3	19.338.974	3.263.987
8	Verwaltung des Vermögens	4.531.000	1.290.000	7.654.283	+ 68,9	-	7.654.283
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	150.428.000	6.929.368	152.308.526 ^{*)}	+ 1,2	15.366.032	136.942.494 ^{*)}
	insgesamt	<u>337.100.000</u> *****	<u>9.077.078</u> *****	<u>336.569.852</u> *****	- 0,1	<u>163.610.191</u> *****	<u>172.959.661</u> *****

*) darin enthalten:

Steueranteil der Kirchengemeinden	=	109.063.500 DM
Hebegebühr und Erstattungen im Clearingverfahren u.a.	=	14.726.313 DM
zusammen	=	<u>123.789.813 DM</u> *****

Anlage 20 (Eingang 8/20)

Eingabe des Synodalen Waldemar Wendlandt vom 9.3.1982 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons

Sehr verehrter Herr Präsident Dr. Angelberger!

Bei der Tagung vom 3. - 8. Mai 1981 hat unsere Landessynode das Schwerpunktthema „Einheit der Kirche in der Zerrissenheit von Ost und West, Nord und Süd“ behandelt. Ich selber habe wegen einer Erkrankung an dieser Tagung nicht teilnehmen können.

In den Beschlüssen der Landessynode zum Abschluß der Behandlung dieses Themas heißt es unter 1.3.4.1:

„Die Landessynode begrüßt, daß im Verhaltenskodex des EG-Ministerrates Normen für Firmen mit Niederlassungen in Südafrika aufgestellt wurden, die auf den Abbau der Rassendiskriminierung im Einflußbereich europäischer Firmen zielen. Darin wird Firmen nahegelegt, in ihrem Bereich für den Abbau von Rassenschranken zu sorgen, insbesondere durch Mindestlöhne, gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit und Unterstützung der Bildung von Arbeitnehmervertretungen.“

Durch diese Empfehlung stehen die ganzen Beschlüsse unserer Landessynode in der Gefahr unglaublich zu werden; denn mit welchem Recht kann eine Landessynode deutsche Firmen aufordern, Normen in Südafrika einzuhalten, die in unserer eigenen Landeskirche, deren höchstes Leitungsgremium unsere Landessynode ist, nicht eingehalten werden.

Die Norm „gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit“ gilt in unserer Landeskirche nicht.

Ich selbst gehöre zu der Gruppe von Pfarrern, die die innerdienstliche Bezeichnung Pfarrdiakon führen. Alle Pfarrdiakone, die eine Gemeindepfarrstelle verwalten, haben zwar die gleichen Pflichten wie ein vollakademisch ausgebildeter Gemeindepfarrer, aber nicht die gleichen Rechte. Sie haben nicht das Recht, sich auf eine ausgeschriebene Pfarrstelle offiziell zu bewerben. Auch wird ihnen das Recht vorenthalten, für die gleiche Arbeit gleiche Bezahlung zu erhalten. Viele Pfarrdiakone haben sich schon jahrelang in der Arbeit eines Gemeindepfarrers bewährt. Die Begründung, diese Pfarrdiakone könnten doch durch ein Anschlußstudium zu rezipierten Pfarrern mit vollen Rechten aufsteigen, ändert nichts an der Tatsache, daß in unserer Landeskirche bis jetzt ungleiche Bezahlung für gleiche Arbeit erfolgt.

Warum viele den Weg des Anschlußstudiums nicht mehr einschlagen können, hat verschiedene Gründe. Wenn es von der Synode gewünscht wird, bin ich bereit, meinen persönlichen Fall als Beispiel ausführlich vorzutragen. Es ist doch sicher eine Ungerechtigkeit, daß Pfarrdiakone, die sich schon jahrelang in ihrem Dienst bewährt haben, ein Leben lang dafür büßen sollen, daß sie einmal, aus welchen Gründen auch immer, nicht die Gelegenheit hatten, das Abitur zu machen und den normalen Studiengang zum Pfarrerberuf einzuschlagen.

Ich stelle deshalb den Antrag an die Landessynode: Pfarrer/Pfarrdiakone, die sich mehrere Jahre im Dienst als Gemeindepfarrer bewährt haben, sollen auch das Recht erhalten, sich auf eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben zu können und es soll ihnen für gleiche Arbeit auch gleicher Lohn wie den vollakademisch ausgebildeten Pfarrern gewährt werden.

gez. W. Wendlandt

Anlage 21 (Eingang 8/21)

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Singen vom 4.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniesgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Diakonieausschuß unserer Kirchengemeinde hat sich auf seiner Sitzung am 3.3.1982 mit der Auswirkung des neuen Diakoniesgesetzes beschäftigt und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Kirchengemeinderat auf seiner nächsten Sitzung zu empfehlen, den vorliegenden Gesetzesentwurf für ein neues Diakoniesgesetz bezüglich der Auflösung unseres Gemeindedienstes und Umwandlung in eine Bezirksdiakoniestelle entschieden abzulehnen.

Folgende Bedenken zum neuen Diakoniesgesetz wurden laut. Diese haben wir nachstehend in 6 Punkte zusammengefaßt:

1. Die gewachsenen und bewährten Strukturen werden zerstört.
2. Die bestehende Gemeindenähe und die damit verbundene Spontaneität geht verloren.
3. Die Überführung des Gemeindedienstes in eine anonyme Bezirksdiakoniestelle würde diesen aus einem bisher sehr engen Verbund zur Kirchengemeinde herauslösen.
4. Das Engagement der Kirchengemeinde wird ohne Zweifel zurückgehen, wenn der Gemeindedienst nicht in der Verantwortung der Kirchengemeinde verbleibt.
5. Die vorgeschlagene Neuregelung wird eine vermehrte Verwaltungsarbeit und erhöhten Personalbedarf für unsere Kirchengemeinde beinhalten.
6. Die bisherige Verfahrensweise ist befremdend, da die unmittelbar davon betroffenen Kirchengemeinden als Träger der Gemeindedienste weder gehört noch an der Entscheidung beteiligt worden sind.

Da bereits auf der diesjährigen Frühjahrstagung unserer Landessynode ein neues Diakoniesgesetz beschlossen werden sollen, möchten wir Ihnen aus zeitlichen Gründen unsere Überlegungen rechtzeitig mitteilen, damit Sie bei Ihren weiteren Besprechungen und Beratungen zum neuen Diakoniesgesetz auch unser Votum mit bedenken können.

Nach der Sitzung unseres Kirchengemeinderates am 19.3.1982 wird unverzüglich eine begründete und ausführliche Stellungnahme zu Ihrem Entwurf für ein neues Diakoniesgesetz gefertigt und Ihnen umgehend zugeleitet.

Wir bitten Sie daher inständig, bei Ihren Entscheidungen die von uns vorgetragenen Überlegungen mit zu bedenken und zu berücksichtigen.

gez. A. Haase/E. Strehlke

Anlage 22 (Eingang 8/22)

Eingabe der Evangelischen Akademikerschaft - Landesverband Baden - vom 16.3.1982 zum Schwerpunktthema der Herbstsynode 1981

Sehr verehrter Herr Präsident,

der Vorstand des Landesverbandes Baden der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland hat sich ausführlich mit der Friedensaufgabe der Kirche befaßt und mit großer Aufmerksamkeit die Diskussion dieser Frage durch die Landessynode begleitet.

Der Vorstand ist zu der Auffassung gelangt, daß „der Zeitpunkt“, von dem die EKD-Denkschrift „Frieden wahren, fördern und erneuern“ auf S. 72 (epd-Dokumentation S. 69) spricht, schon lange gekommen ist, „wo Skandal und Risiko der Rüstungsspirale höher veranschlagt werden müssen als der Nutzen des Abschreckungssystem“.

Darum meinen wir, daß eine Erklärung der Landessynode in dieser Frage nicht hinter den Erwägungen zurückbleiben sollte, die wir Ihnen als **Anlage** überreichen. Wir stellen daher hiermit den Antrag, die Landessynode möge sich diese Erwägungen auf ihrer kommenden Tagung im Mai in ihrem Wort an die Gemeinden zu eigen machen.

gez. Jörg Winter
gez. Hannelore Hansch

Anlage 22.1

Anlage zum Schreiben vom 16.3.1982

Eingabe des Vorstandes der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland - Landesverband Baden - zur Frühjahrstagung der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Mai 1982

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich in letzter Zeit - neben den laufenden Angelegenheiten - in Wahrnehmung ihres geistlichen Auftrages nacheinander mit drei Schwerpunktthemen befaßt:

- mit dem Verhältnis von Juden und Christen nach dem Holocaust
- mit dem Problem des Rassismus in Südafrika
- mit der Frage des Friedensauftrages angesichts der Rüstung mit Massenvernichtungsmitteln

Gegenüber der oft gehörten Meinung, die Synode sei mit einer solchen Häufung von Grundsatzfragen überfordert, möchten wir zu bedenken geben, daß diese Fragen in einem notwendigen inneren Zusammenhang stehen. Wir meinen, daß die von der Synode zu erwartende Antwort auf die Frage: „Herr, was sollen wir tun angesichts der Rüstung mit Massenvernichtungsmitteln?“ geradezu die Bewährung der Glaubwürdigkeit in den beiden anderen Synodalerklärungen sein müßte.

Die geforderte Umkehr der Kirche in ihrem Verhältnis zu den Juden ist erst erfolgt, nachdem Millionen ihr Leben verloren hatten; sie konnte nur noch das Bekenntnis sein, zur rechten Zeit das notwendige Zeugnis versäumt zu haben.

Auf dem Hintergrund dieser Schulterfahrung ist das „Einstimmen in das Bekenntnis der Kirche Jesu Christi gegen Lehre und Praxis der Apartheid in Südafrika“ erfolgt; dies ist wohl ein Akt der Solidarität, kann aber darüber hinaus nur wenig helfen.

Beide Stellungnahmen machen Ernst mit der durch das Evangelium gebotenen Mitverantwortung der Kirche für die Gleichwertigkeit, Würde und Erhaltung allen menschlichen Lebens. Wenn wir diese Mitverantwortung nicht nur nachträglich als Versäumnis und Schuld beklagen und für einen fernen Bereich solidarisch bekunden wollen, müssen wir dann nicht in der Frage der Massenvernichtungsmittel erkennen, daß diesmal die Kirche eine Antwort geben muß, bevor es zu spät ist und diese Mittel zur Anwendung kommen?

Auch wenn die Kirche mit der 5. These der Theologischen Erklärung von Barmen anerkennt, daß „der Staat unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen“ hat, muß sie der Einbeziehung von solchen Mitteln widersprechen, die per se ungeeignet sind, diesem einzig legitimen Zweck zu dienen. Sie kann auch die Drohung mit solchen Mitteln nicht rechtfertigen, deren Gebrauch sie als Sünde erkannt hat.

Ohne uns hier auf die Frage einzulassen, ob im Jahre 1958 die heidelberger These gerechtfertigt war, nach der „die Kirche die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise anerkennen“ müsse, erscheint es uns unmöglich, sie heute, heute nach 22 Jahren guten Gewissens zu wiederholen.

Zum einen hat auch die Kirche die damals als „Gnadenfrist“ bezeichnete Zeit nicht genutzt, sich gemäß dem Auftrag der EKD-Synode von 1958 „um die Überwindung der Gegensätze“ in dieser Frage zu bemühen, sie hat sich vielmehr mit der damaligen Formel beruhigt. So ist auch im politischen Bereich das Ausmaß der Rüstung mit Massenvernichtungsmitteln seither nur noch weiter gesteigert worden - immer mit der auch von der Kirche mehr oder weniger stillschweigend akzeptierten Begründung, durch das dauernd neu herzustellende Gleichgewicht des Schreckens der Erhaltung des Friedens zu dienen.

Kann aber die Kirche im Ernst diese Behauptung übernehmen? Muß sie nicht vielmehr bezeugen, daß die Erhaltung des Friedens bisher - theologisch gesprochen - angesichts unseres Ungehorsams unverdiente Gnade und - menschlich gesprochen - eher die Folge der Entspannungspolitik (zum Teil im Gefolge der Ostdenkschrift) war und ist?

Zum anderen: Ist es nicht geradezu blasphemisch, eine als Gnadenfrist erkannte Zeit eigenmächtig selbst zu verlängern, statt endlich umzukehren?

Diese notwendige Umkehr kann nach unserem Verständnis nur bedeuten, nicht weiter - und dies seit 1956 mit immer leiserer Stimme! - nur immer wieder die Schrecklichkeit der Massenvernichtungsmittel zu beklagen und in allgemein gehaltenen Appellen der Politiker zu ihrer Abschaffung aufzurufen. Die notwendige Umkehr müßte nach unserem Verständnis vielmehr darin liegen, der Einbeziehung von Massenvernichtungsmitteln in den legitimen Gebrauch staatlicher Machtandrohung und Machtanwendung uneingeschränkt zu widersprechen. Nur wenn ein Weg wirklich als verboten erkannt und anerkannt ist, wird auch die politische Phantasie freigesetzt, umzukehren und konkrete Schritte in die richtige Richtung zu wagen. Bei jedem dieser Schritte muß erkennbar sein - und nicht nur behauptet werden -, daß er ein Schritt weg ist von der Rüstung mit Massenvernichtungsmitteln. Das scheint uns bei dem Vorschlag der sogenannten gradualisti-

schen Abrüstung der Fall zu sein, dem sich auch die beachtenswerten Eingabe der badischen Studentengemeinden angeschlossen hat.

Aus allen diesen Gründen bitten wir die Synode - gerade auch zur Bekräftigung ihrer Erklärungen zum Verhältnis von Juden und Christen und zum Rassismus - Gemeinden und Politikern zu solchen Schritten Mut zu machen aus der Erkenntnis:

Der Wille des seiner Schöpfung treuen und den Menschen gnädigen Gottes schließt aus, daß der Staat mit Massenvernichtungsmitteln droht oder gar ihren Einsatz einplant. Diese Mittel können in keinem Falle der Erhaltung oder Erreichung von Recht, Frieden und Freiheit dienen und können nicht durch Verweis auf Eigengesetzlichkeiten staatlichen Handelns gerechtfertigt werden. Denn es gibt keine „Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären“ (2. These der Theologischen Erklärung von Barmen).

Anlage 23 (Eingang 8/23)

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Wehrdienstverweigerer und der Ersatzdienstpflichtigen

Entwurf

einer Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Wehrdienstverweigerer und der Ersatzdienstpflichtigen vom 24.10.1962 (GVBl. S. 104)

Vom ... Mai 1982

Die Entschließung der Landessynode erhält die folgende geänderte Fassung:

1. Aus dem Auftrag der Kirche folgt ihre Aufgabe, Hilfe für die dem Christen aufgegebenen Gewissensentscheidungen und ihre Verwirklichung im Rahmen der staatlichen Ordnung sowie der durch diese gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit anzubieten.
- 2.1 Im Zusammenhang mit der allgemeinen Wehrpflicht besteht diese kirchliche Aufgabe zunächst darin, die jungen Christen über die verschiedenen Friedensstrategien und die gegensätzlichen Auffassungen in der Frage des Wehrdienstes ausreichend zu informieren und zu beraten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die allgemeine Wehrpflicht den einzelnen zu verschärfter, selbstkritischer Gewissensprüfung zwingt.

Diese Aufgabe, die seelsorgerliche Beratung im Einzelfall einschließt, obliegt allen mit der Seelsorge an jungen Gemeindegliedern beauftragten Amtsträgern (Gemeindepfarrer, Religionslehrer, Pfarrdiakone, Pfarrvikare, Gemeindepfarrer, Religionslehrer, Pfarrdiakone, Pfarrvikare, Gemeindepfarrer und Jugendreferenten sowie besonders mit diesem Dienst kirchlich Beauftragte).

- 2.2 Entscheidet sich ein Gemeindeglied für die Inanspruchnahme des Grundrechts, den Wehrdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern, wird ihm kirchliche Beratung und Beistand hinsichtlich der staatlichen Anerkennung seiner Gewissensentscheidung angeboten. Solange dieser Beistand in der Form der unentgeltlichen Vertretung von Wehrpflichtigen vor den Prüfungsausschüssen und -kammern für Wehrdienstverweigerer oder einem Verwaltungsgericht erforderlich ist, betraut die Kirche geeignete Gemeindeglieder mit einem entsprechenden Auftrag.
- 2.3 Die ordinierten Diener am Wort (Pfarrer, Pfarrdiakone, Pfarrvikare) sind für ihren Dienstbereich kirchliche Beauftragte im Sinne des § 26 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes.
- 2.4 Außerdem beauftragt der Landeskirchenrat mit dem Verfahrensbeistand im Sinne von § 26 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes für Wehrpflichtige aus dem Bereich der Landeskirche auf Vorschlag der Beratungsstelle und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat geeignete Mitglieder der Landeskirche. Diese landeskirchlichen Verfahrensbeistände erhalten über ihre Beauftragung eine Urkunde.

II

Wie für die Soldaten die Militärseelsorge eingerichtet worden ist, nimmt die Kirche gegenüber den Zivildienstleistenden eine besondere seelsorgerliche Betreuung wahr.

III

1. Beim Evangelischen Oberkirchenrat ist eine Beratungsstelle für die seelsorgerliche Betreuung der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen und Zivildienstleistenden für den Bereich der Landeskirche eingerichtet.
Der Leiter und die Mitglieder der Beratungsstelle werden vom Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen.
2. Die Beratungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sich über alle mit der seelsorgerlichen Betreuung der Wehrdienstverweigerer und Zivildienstleistenden zusammenhängenden Fragen ständig zu unterrichten, auch durch Fühlungnahme mit den Beratungsstellen anderer Landeskirchen,
 - b) dem Landeskirchenrat Vorschläge für die Berufung von landeskirchlichen Verfahrensbeiständen zu machen,
 - c) die kirchlichen Berater und Beistände zuzurüsten,
 - d) in Fragen des Zivildienstes zu beraten,
 - e) den landeskirchlichen Beauftragten für die Wehrdienstverweigerer und Zivildienstleistenden in seiner Arbeit zu beraten,
 - f) dem Landeskirchenrat regelmäßig Bericht zu erstatten.
3. Der Landeskirchliche Beauftragte für Wehrdienstverweigerer und Zivildienstleistende wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Landeskirchenrat berufen. Die Dienststelle ist dem Amt für Jugendarbeit zugewiesen.

Die Dienststelle soll Menschen dienen, die aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe verweigern und Zivildienst leisten. Dazu gehört auch die Bearbeitung von grundsätzlichen und praktischen Fragen dieses Dienstes.

Der landeskirchliche Beauftragte leitet den Konvent der landeskirchlichen Beistände und fördert deren Regionalisierungen.

Begründung

1. Die Zivildienstleistenden in Kirchengemeinden und Jugendwerken im Bereich der Landeskirche haben sich mit einer Eingabe vom 29.11.1979 (Anlage 1 des Protokolls Nr. 4 Frühjahr 1980) mit der Bitte um Überprüfung der Entschließung von 1962 an die Landessynode gewandt. Die Landessynode hat sich mit dieser Eingabe auf ihrer Herbsttagung 1980 (Protokoll Nr. 5/109 ff.) und auf ihrer Herbsttagung 1981 (Protokoll Nr. 7/109 ff.) wiederholt befaßt. Der Landessynode lag dazu ein Änderungsentwurf der Beratungsstelle für die seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und der Zivildienstleistenden beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 1.10.1980 (Anlage 21.1 des Protokolls Nr. 5 Herbst 1980) und ein dazu gestellter Änderungsantrag des Konvents der landeskirchlichen Verfahrensbeistände vom 16.10.1980 (Anlage 21 des Protokolls Nr. 5 Herbst 1980) und ein zweiter Änderungsentwurf der Beratungsstelle (Anlage 24 des Protokolls Nr. 7 Herbst 1981) vor.

Die Landessynode hat am 23.10.1981 beschlossen, die genannten Eingaben an den Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Überprüfung und Wiedervorlage an die Landessynode im Frühjahr 1982 zu überweisen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Eingabe unter Beachtung der Zuständigkeit des Landeskirchenrats nach § 123 Abs. 2 Buchst. c der Grundordnung, Vorlagen an die Landessynode zu beschließen, behandelt und dem Landeskirchenrat einen Entwurf vorgelegt, auf dessen Grundlage der Landeskirchenrat am 12.3.1982 den vorstehenden Entwurf beschlossen hat.

2. **Abschnitt I** geht in **Ziffer 1** von der allgemeinen Aufgabe der Kirche aus, dem einzelnen Christen Hilfe für notwendige Gewissensentscheidungen zu geben. Im Anschluß daran hebt **Ziffer 2.1** die im Zusammenhang mit der allgemeinen Wehrpflicht allen jungen Christen gegenüber bestehende kirchliche Informations- und Beratungsaufgabe hervor. Durch die Benennung nicht nur der Gemeindepfarrer, sondern aller mit der Seelsorge an jungen Gemeindegliedern beauftragten kirchlichen Amtsträger wird hervorgehoben, daß diese Aufgabe ihnen allen gleichermaßen obliegt.

Die Trennung zwischen der allgemeinen Beratung (Ziffer 2.1) und der auf das staatliche Anerkennungsverfahren bezogenen Beratung und Beistandsleistung für Wehrdienstverweigerer nach **Ziffer 2.2** macht deutlich, daß die allgemeine Beratung im Vorfeld der Gewissensentscheidung erfolgen muß.

Ziffer 2.3 erweitert den Kreis der Verfahrensbeistände „kraft Amtes“ über die Gemeindepfarrer hinaus auf alle ordinierten Amtsträger.

Ziffer 2.4 normiert die vom Landeskirchenrat seit je geübte Praxis der qualifizierten Beteiligung des Bezirkskirchenrats bei der Berufung der landeskirchlichen Verfahrensbeistände. Das vorgesehene Vorschlagsrecht der Beratungsstelle entspricht deren Verantwortung für den Ausbau und die Erhaltung einer ausreichenden Zahl landeskirchlicher Verfahrensbeistände.

Abschnitt II : Durch die Aufnahme der seelsorgerlichen Betreuung der Zivildienstleistenden in einem eigenen Abschnitt wird deren besonderer Bedeutung analog der Militärseelsorge Rechnung getragen.

Abschnitt III : Das in **Ziffer 1 Satz 2** vorgesehene Vorschlagsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats für den Lei-

ter und die Mitglieder der Beratungsstelle entspricht der unmittelbaren Zuordnung der Beratungsstelle zum Evangelischen Oberkirchenrat.

In **Ziffer 2** war das Vorschlagsrecht der Beratungsstelle für die Berufung landeskirchlicher Verfahrensbeistände (Buchstabe b) und die Dienststelle des Landeskirchlichen Beauftragten für die Kriegsdienstverweigerer *) und Zivildienstleistenden (Buchstabe e) zu berücksichtigen.

Ziffer 3 enthält die notwendige Ergänzung der Entschließung in bezug auf die seit 1973 bestehende Dienststelle des Landeskirchlichen Beauftragten für Kriegsdienstverweigerer *) und Zivildienstleistende.

*) nach dem Entwurf künftig 'Wehrdienstverweigerer'

Anlage 24 (Eingang 8/24)

Äußerung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit vom 9.3.1982 zum Beschluß der Landessynode vom 7.5.1981 (Kabelfernsehen - Neue Medien, Heft 6 S. 117)

Liebe Konsynodale! Sehr geehrte Damen und Herren!

Seien Sie zum Anfang meines Briefes recht herzlich begrüßt und verzeihen Sie, daß ich Sie auch mit einem Papier „bedenke“! Grund dafür ist primär ein Schreiben unseres Präsidenten, in dem er an unseren Ausschuß die Bitte äußert, am Montag, den 3. Mai um 20 Uhr eine Sitzung mit dem Thema Kabelfernsehen - Neue Medien durchzuführen und unsere Ergebnisse dem Plenum in einem Bericht während der Frühjahrstagung vorzulegen. „Ich gehe wohl recht in der Annahme“, daß Sie den epd-Baden vom 3. März bekommen und gelesen haben und Ihnen der Bericht der Sondertagung der Mannheimer Synode aufgefallen ist, in dem zitiert wird: die Landessynode wird gebeten, sich erneut mit dem Thema Kabelfernsehen zu befassen.

Zwischenzeitlich ist ja einiges auch im Raum der EKD gegangen, ich darf auf den Bericht Seite 16 im gleichen Heft hinweisen, der den gegenwärtigen Stand etwa anreißt.

Sie werden sicher mit mir der Meinung sein, daß zu dieser Sitzung die kooptierten Mitglieder unseres Ausschusses Kirchenrat Wolfinger, Rundfunkpfarrer Weißer sowie Frau Kosian eingeladen werden, darüber hinaus bitte ich Sie der Einladung von Kirchenrat Albert Roth beizupflichten, der uns am ehesten die gegenwärtige Situation in Baden-Württemberg verdeutlichen kann. Sollten Ihnen fachliche Informationen fehlen, bitte ich Sie, das gedruckte Protokoll Heft 6, 3. Sitzung nachzulesen, um eine gestraffte Debatte durchführen zu können.

Bitte überdenken Sie das alles in der Zwischenzeit, ich wünsche Ihnen allen Muße und für unsere Arbeit ein gutes Ergebnis.

Herzlichst
Ihr Konsynodaler
gez. Hans Steininger

Anlage 25 (Eingang 8/25)

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Singen vom 22.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Evangelische Kirchengemeinderat Singen hat sich in seiner Sitzung am 19.03.1982 eingehend mit dem Entwurf für ein neues Diakoniegesetz beschäftigt und Überlegungen angestellt, welche Auswirkungen dieses Gesetz für unsere Kirchengemeinde haben würde. Die Evangelische Kirchengemeinde Singen ist von der Intention des Diakoniegesetzes besonders betroffen, da in § 13 der Gesetzesvorlage zum Ausdruck kommt, daß der Gemeindedienst in eine Bezirksdiakoniestelle umgewandelt werden soll.

Die Kirchengemeinde Singen ist seit fast 20 Jahren Träger eines Gemeindedienstes und als solcher in der Struktur unserer Kirchengemeinde fest verankert. Er ist in der vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten Satzung eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Singen und deren fester Bestandteil.

Der Kirchengemeinderat hält es für dringend erforderlich, daß der Gemeindedienst der Kirchengemeinde Singen erhalten bleibt, weil sich dieser Dienst in den zurückliegenden 20 Jahren bestens bewährt hat. Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben vor Ort ist auch in Zukunft die Einbindung des Gemeindedienstes in die örtliche Kirchengemeinde unumgänglich. Es bestünde auch die Gefahr, daß die Verklammerung von Verkündigung und Diakonie nicht mehr deutlich gegeben ist. Weiter ist zu befürchten, daß bei einer Umwandlung in eine Bezirksdiakoniestelle die jetzt vorhandene Gemeindenähe verloren geht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Arbeit des Gemeindedienstes sich durch Praxisnähe, Spontaneität und Intensität auszeichnet.

Neben den in unserem Schreiben vom 04.03.1982 angeführten Bedenken unseres Diakoniausschusses, die wir inhaltlich voll bejahen und unterstützen, möchten wir noch 4 weitere Überlegungen vorbringen, die nach unserer Meinung für die Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfes von Bedeutung sind:

1. Die Aufsplitterung der diakonischen Aufgaben, die im § 3, Abs. 2 und § 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfes vorgesehen, halten wir für verhängnisvoll und auch nicht für durchführbar. Die Folge dürfte sein, daß von der Kirchengemeinde Aufgaben wahrgenommen werden müssen, die ohne die Einstellung von neuen Mitarbeitern nicht zu leisten sind. Neben den Bezirksdiakoniestellen werden sich „Minigemeindedienste“ entwickeln und mehr Verwaltungsarbeit anfallen. Es würden unseres Erachtens bei der Herauslösung der Gemeindedienste aus den örtlichen Kirchengemeinden in nicht unerheblichem Maße Kosten entstehen.
2. Der Gemeindedienst als Ortsstelle des Diakonischen Werkes wird von der Kommune als Wohlfahrtsverband anerkannt. Er ist gegenüber den kommunalen Stellen Ansprech- und Verhandlungspartner. Das ist für die Zuschußgewährung der kirchlichen Sozialarbeit von großer Bedeutung. In den örtlichen Gremien (Jugendwohlfahrts-, Sozial- und Widerspruchsausschuß) ist der Gemeindedienst vertreten. Darauf darf unter keinen Umständen verzichtet werden.
3. Die Loslösung der Mitarbeiter des Gemeindedienstes aus der Dienstgemeinschaft unserer Kirchengemeinde muß zwangsläufig die diakonischen Mitarbeiter verunsichern und entwurzeln. Die Verankerung in der Kirchengemeinde sollte unbe-

dingt erhalten bleiben, zumal auch die persönlichen Kontakte und Beziehungen untereinander für die Effektivität der diakonischen Arbeit von großer Bedeutung sind.

4. Bisher wurden alle Mitarbeiter des Gemeindedienstes von der Kirchengemeinde angestellt. Sollte sich aufgrund des neuen Diakoniegesetzes die Anstellungsträgerschaft verändern, dann wäre zu bedenken, daß sich daraus dienst- und arbeitsrechtliche Folgen ergeben.

Wir sind in großer Sorge darüber, daß der Entwurf des Diakoniegesetzes zur Folge haben könnte, daß gewachsene und bewährte Strukturen diakonischer Arbeit zerschlagen werden. Der Kirchengemeinderat und die Mitarbeiter unseres Gemeindedienstes bejahen und identifizieren sich mit dem theologischen Ansatz, der in der Grundbestimmung für das neue Diakoniegesetz seinen Ausdruck gefunden hat. Wir halten es jedoch für wenig sinnvoll, Zeit und Kräfte für die Veränderung von Strukturen zu verwenden, die uns weder einsichtig noch notwendig erscheint.

Der Kirchengemeinderat ist über die bisherige Verfahrensweise des Evangelischen Oberkirchenrats, die zur Vorlage des Landeskirchenrats - Entwurf für ein neues Diakoniegesetz - führte, sehr befremdet. Bereits auf der diesjährigen Frühjahrssitzung der Landessynode soll darüber beschlossen werden, ohne daß die unmittelbar davon betroffenen Kirchengemeinden als Träger von Gemeindediensten weder gehört noch an der Entscheidung beteiligt worden sind. Bisher erfolgte noch nicht einmal eine Information der Kirchengemeinden.

Der Kirchengemeinderat faßte daher einstimmig den Beschluß, die Landessynode zu bitten, die Verabschiedung des Diakoniegesetzes bis zur Klärung der noch offenstehenden Fragen hinauszuschieben, oder das Gesetz so zu ändern, daß die Kirchengemeinden selbst über die künftige Trägerschaft ihrer Gemeindedienste entscheiden können.

Mit freundlichen Grüßen
gez. A. Haase, Pfarrer
Vorsitzender des Kirchengemeinderats

Anlage 26 (Eingang 8/26)

Eingabe der Kreisstelle für Diakonie im Landkreis Karlsruhe vom 23.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,

der Vorstand des Kreisdiakonieverbandes für den Landkreis Karlsruhe hat sich als Betroffener mit dem Entwurf für ein Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (im folgenden: Diakoniegesetz) befaßt und ist in der Tat - betroffen über die Zukunft, die nach diesem Gesetzesentwurf den Diakonieverbänden und ihren Organen beschieden sein soll!

Wenn nämlich dieser Entwurf von der Landessynode beschlossen wird, würden damit umständliche und obendrein teure Strukturen geschaffen, die das Ende einer - wie wir das von der Arbeit des Diakonieverbandes des Landkreises Karlsruhe und seiner Kreisstelle dankbar bekennen dürfen - bislang gut funktionierenden Einrichtung bedeuten würden!

Wir möchten das an einigen Beispielen verdeutlichen und damit begründen:

1. Aus dem Vergleich des § 15 mit § 26 des Entwurfes ergibt sich, daß die allgemeine Sozialarbeit künftig in die Zuständigkeit des Kirchenbezirkes fällt, die Einrichtung spezieller Beratungsdienste aber Sache des Verbandes sein wird. Doch eine solche Teilung ist kaum durchzuführen, da die meisten Sozialarbeiter nicht nur einen gewissen Gemeindebezirk innerhalb des Kreisgebietes betreuen, sondern darüber hinaus auch eine überbezirkliche Funktion in Beratungsdiensten, wie etwa Schwangerschaftskonfliktberatung wahrnehmen. Würde nach dem Gesetzesentwurf hier eine Teilung vollzogen werden, hätte das in der Praxis eine personelle bzw. Stellenweiterung mit zusätzlichen finanziellen Belastungen zur Folge - ein Anachronismus zu einer Zeit, da überall gespart werden soll! So aber wäre schon eine Erhöhung der Kirchenbezirkumlage erforderlich! Außerdem würde bei einer solchen Teilung der Aufgabenbereiche in zwei verschiedene Kompetenzen der notwendige, bislang automatisch gut funktionierende Kontakt Sozialarbeiter und überbezirkliche Beratungsperson erheblich erschwert.

Ist man bisher in Dienst- und Fachbesprechungen ohnehin regelmäßig auf Verbandsebene zusammengekommen, würde jetzt für beide Seiten zusätzliche Gremienarbeit (und damit auch mehr Reisekosten) erforderlich werden, wenn beide - was ja für eine sinnvolle Arbeit notwendig ist - zwecks Gedankenaustausch über denselben Klienten zusammenkommen sollen!

Bei einer Teilung würde hier also eine Parallelstruktur geschaffen mit der Gefahr, daß die eine Hand nicht weiß, was die andere tut!

- a) Dasselbe gilt - immer für den Entwurf - auch in Sachen Vertretung gegenüber dem Stadt- und Landkreis:

In § 34,1 heißt es: „Der Diakonieverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle“. Zusammen mit § 26, 3 b würde das in der Praxis bedeuten, daß diakonische Angelegenheiten, die eine Bezirksstelle vor kommunalen oder staatlichen Behörden vertreten haben will, zuerst an die geschäftsführende Stelle geleitet werden müssen, die sie ihrerseits dann weiterreicht - unnötig und dazu ein Herd möglicher Konflikte!

- b) Eine weitere Parallelstruktur würde geschaffen in Sachen Haushaltsplanung. Die Bestimmung in § 31 d würde für uns die Einbeziehung und Abstimmung dreier Haushalte bedeuten, um als vierten noch den eigenen aufzustellen - praktisch höchst umständlich und für die Geschäftsführung mit einer Erhöhung der reinen Verwaltungsausgaben und mit einer zusätzlichen Zeitinvestition verbunden! -

Aufs Ganze gesehen würde mit solchen Parallelstrukturen genau das geschaffen, was der Entwurf - lt. seinen Erläuterungen - vermeiden möchte (siehe S. 25 Ziff. 4.3)!

2. Sollte der Verband als Träger diakonischer Arbeit eingerichtet sein - so möchte das ja der Entwurf - und sollte diese Arbeit rational, nützlich und sinnvoll sein, müßten

- a) dem Verband die Aufgaben der Bezirksstellen (§ 15) übertragen werden und die Bestimmungen in § 23 sinngemäß Anwendung finden,
 b) im Gegensatz zur Teilung in - für uns - vier Kompetenzbereiche bzw. Haushalte, dem Verband die unmittelbare Aufsicht über die Bezirksdiakoniestellen übertragen werden,
 c) die Mitarbeiter des Diakonieverbandes dort selbst oder bei der Landeskirche mit Kostenersatz durch den Verband angestellt werden.

3. Verbandsversammlung

- a) Wir halten es für unpraktikabel, wenn der Vorsitzende der Verbandsversammlung nicht zugleich der Vorstandsvorsitzende ist - eine Diakonieverbandsversammlung ist nicht einem politischen Gremium vergleichbar, wo z. B. ein Parlamentspräsident nach demokratischer Ordnung zweifellos am Platze ist!
- b) Bei der nach § 30 geplanten Zusammensetzung der Verbandsversammlung befürchten wir eine „Theologisierung“ der Verbandsversammlung und die damit verbundene Zurückdrängung des Laienelementes - und das zu einem Zeitpunkt, da die Diakonie nach dem ehrenamtlichen Mitarbeiter geradezu schreit!

Die bisherige Regelung hat dem viel mehr Rechnung getragen! -

Weil der Entwurf seiner Intention „Wie können wir die Gemeinden diakonischer machen?“ nicht gerecht wird, weil mit diesem umständliche und unpraktikable Strukturen geschaffen werden, die zusätzliche Ausgaben erforderlich machen,

weil mit diesem eine Sache, die sich bislang als gesund und gut funktionierend erwiesen hat, zerstört wird, möchten wir mit vorliegender Eingabe an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden wie Mitglieder derselben bitten, bei der Beratung dieses Gesetzesentwurfes den Abschnitt 6 „Diakonieverband“ im Sinne und unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezählten Bedenken neu zu formulieren!

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der Kreisstelle für Diakonie
im Landkreis Karlsruhe

gez. G. Klausung, 1. Vorsitzender; A. Herrel, Kreisdiakoniepfarrrer

Anlage 27 (Eingang 8/27)

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Freiburg vom 29.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniesgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Angelberger,

der Evangelische Kirchengemeinderat Freiburg hat sich auf Veranlassung seines Diakonierausschusses, der zugleich auch Organ der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Kirchengemeinden im Bereich der Stadt Freiburg ist, am 26. März 1982 unter Mitbeteiligung der Vorstände der Freiburger Gemeinde-/Diakonievereine mit dem Entwurf eines „Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Diakoniesgesetz) befaßt und nach eingehender Aussprache diese Eingabe an die Landessynode beschlossen. Wir bitten, sie in der Frühjahrstagung 1982 zu behandeln.

Kirchengemeinderat und Diakonierausschuß haben das Grundanliegen des Entwurfs, die Verantwortung der Kirche in allen ihren Gliederungen und Handlungsebenen für die Diakonie als einer Lebens- und Wesensäußerung der Gemeinde Jesu Christi neu bewußt zu machen, zu stärken und zu konkretisieren, einmütig begrüßt. Eine Fülle theologischer und juristischer wie auch organisatorischer Fragen mußte jedoch offenbleiben, weil hierzu gründlichere Informationen und mehr Zeit hätten zur Verfügung stehen müssen. Beiden Gremien ist auch wieder deutlich gewor-

den, wie sehr sich die besondere Problemlage Freiburgs (kreisfreie Großstadt ohne eigenes Dekanat in der Diaspora mit gemeindediakonischer Vereinsstruktur) einfachen und praktikablen Lösungen nicht nur in der Diakonie entzieht.

Allgemein ist bedauert worden, daß bis heute eine offizielle Information der Kirchengemeinden über ein so bedeutsames Gesetzesvorhaben unterblieben ist. Wenn die örtlichen kirchlichen Leitungsorgane stärker in Pflicht und Verantwortung genommen werden sollen, müssen sie auch so früh wie möglich in die Vorüberlegungen einbezogen und für das Gesamtvorhaben gewonnen werden.

Der Kirchengemeinderat hat deshalb, einer Empfehlung seines Diakonieausschusses folgend, einstimmig beschlossen, die Landessynode dringend zu bitten, das Diakoniegesetz nicht bereits in der Frühjahrstagung zu verabschieden, sondern zuvor von der Neuordnung besonders betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken Gelegenheit zu einer gründlicheren Beschäftigung mit dem Gesetzesvorhaben einzuräumen. Dies könnte auch dadurch ermöglicht werden, daß das Gesetz in zwei Lesungen während der Frühjahrstagungen 1982 und 1983 behandelt und verabschiedet wird. Das Verfahren würde auf diese Weise nicht über Gebühr lange verzögert oder gar für den Rest der Legislaturperiode ganz blockiert.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Heidland

Anlage 28 (Eingang 8/28)

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Offenburg vom 29.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Erstaunen und einigem Befremden muß auch die evangelische Kirchengemeinde Offenburg davon Kenntnis nehmen, daß bei der Landessynode in diesem Frühjahr ein neues Diakoniegesetz zumindest beraten, wenn nicht beschlossen werden soll, von dessen Inhalt die Kirchengemeinden weder Kenntnis erhielten noch dazu gehört wurden.

Ein solches Vorgehen erzeugt Unruhe in den Gemeinden und zerstört Vertrauen.

Diese Bemerkungen zur Verfahrensweise wären auch angebracht, wenn der Inhalt des Gesetzentwurfs bei der Kirchengemeinde Offenburg zu den sie betreffenden Punkten Zustimmung erhoffen könnte.

Die Kirchengemeinde Offenburg betreibt mit ihrem Gemeindedienst 4 Kindergärten, Sozialstation, Beratungsstelle usw. und bedient sich für diese Dienste zur Zeit 33 haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter.

Es kann nicht Sinn dieses Schreibens sein, den Gesetzentwurf in allen Teilen zu beurteilen. Doch sei erlaubt, den Widerspruch des Gesetzes in sich da aufzuzeigen, wo unsere Kirchengemeinde so entscheidend betroffen ist. § 2 des Gesetzentwurfs weist die wesentliche Diakoniarbeit der Pfarr- und Kirchengemeinde zu, also die Arbeit, die seit Jahrzehnten aus der engen Verbindung zwischen Gemeinde und Gemeindeglied mit Erfolg geleistet wird.

Nach § 15 nimmt der Kirchenbezirk (nur) die Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes übersteigen.

Damit bestätigt der Entwurf, daß diakonische Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Gemeinde nicht übersteigen, am wirksamsten durch die Gemeinde direkt erfüllt werden können und sollen.

Doch wehe der Kirchengemeinde, wenn sie zufälligerweise in einer Großen Kreisstadt angesiedelt ist und dort noch eine Kreisstelle für Diakonie besteht! Dann gelten die vorgenannten Erkenntnisse nicht mehr; dann müssen die Aufgaben des Gemeindedienstes der Kreisstelle übertragen werden!

Hilfe am Menschen - wie sie das Gemeindeglied erwartet - wird nicht verbessert, wird nicht dadurch wirksamer, daß die Trägerschaft für die Hilfeleistung, die Verantwortung, die Zuständigkeit auf einer höheren Ebene angesiedelt werden. Dies gilt besonders, wenn man die Uniform des Kirchenbezirks Offenburg berücksichtigt.

Die Formulierungen im § 13 und § 15 lassen vermuten, daß hier u.a. die Verhältnisse in den Großstädten Pate standen. Aber nicht alle Großen Kreisstädte sind Großstädte.

Ein Beispiel: § 15 (2) g:

Aufgabe des Kirchenbezirks ist u. a. die Benennung der kirchlichen Vertreter in den kommunalen Ausschüssen.

Zur Verdeutlichung dieser Festlegung heißt das vergleichsweise bei Übertragung auf die politische Ebene in Offenburg: Die Kreisverwaltung benennt politische Vertreter für die städtischen Organe.

Die Gemarkung der Stadt Offenburg ist - mit Randabweichungen - deckungsgleich mit der Kirchengemeinde Offenburg, während der Kirchenbezirk sich bis ca. 35 km von der Stadtgrenze entfernt. Kirchlicher Partner der Stadt Offenburg kann daher im Sinne des oben genannten Beispiels nur die Kirchengemeinde sein.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Präsident, eindringlich dafür einzutreten, daß das Diakoniegesetz noch nicht verabschiedet wird, sondern daß im Sinne meiner anfänglichen Ausführungen den von schwerwiegenden Änderungen betroffenen Gemeinden die Gelegenheit zur Anhörung und die Möglichkeit zur Entscheidung gegeben wird, ob sie den bei ihnen bestehenden Gemeindedienst in eigener Verantwortung weiterführen wollen oder nicht.

Auf die Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der kleineren und mittleren Gemeindedienste in der Evangelischen Landeskirche sei hier hingewiesen.

Die Kirchengemeinde Offenburg wünscht der Frühjahrssynode einen guten Verlauf und Gottes Segen zur Findung von weisen Entschlüssen zum Wohle der Menschen, die uns anvertraut sind.

Mit freundlichem Gruß
gez. Hoerner

Anlage 29 (Eingang 8/29)

Eingabe der Gruppe ehemals Zivildienstleistender in Kirchengemeinden und Jugendwerken vom 29.3.1982 zur Neufassung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Wehrdienstverweigerer und der Ersatzdienstpflichtigen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit etwa einem Jahr ist die direkte Kommunikation zwischen Ihnen und uns bezüglich oben angegebener Eingabe unterbrochen. Um so entsetzter sind wir gewesen, als wir dieser Tage im Protokoll der Herbstsynode 1981 nachlesen konnten, daß unsere Eingabe wieder nicht zum Zuge gekommen ist, und das, obwohl alle drei in die Beratung einbezogenen Ausschüsse eine Neufassung der „Entschließung über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen“ von 1962 für notwendig erachten und ausdrücklich befürworten! Da wir nicht Mitglieder der Beratungsstelle sind, und da wir vor der zweiten Fassung Ihres Entwurfs zur Neufassung der Entschließung nicht angehört worden sind und unsere schriftliche Äußerung vom 30.01.1981 offensichtlich auch keine Berücksichtigung gefunden hat, stellen wir hiermit fest:

1. Die Fassung des zweiten Entwurfs (Anlage 24, 1981) weist gegenüber dem ersten vgl. unter Abschnitt I, Punkt 1, erhebliche Änderungen auf. Die aus Christentum begründete Gewissensentscheidung weicht einer legalistischen Argumentation. Die Begründung zur Seelsorge ist nicht mehr in erster Linie vom Auftrag der Kirche her gegeben, sondern stützt sich auf vom Staat zugestandenen „Freiräumen“. Das geht sogar soweit, daß mit Christentum der Auftrag zum Frieden nicht mehr in Verbindung gebracht wird; „Friedensdienst der Christen“ und „Friedensdienst“ tauchen schlichtweg gar nicht mehr auf. Müssen wir uns scheuen, vom Frieden zu reden? Aus einem „unverletzten Gewissen“ wird „gewissenhaft“. Aber das ist doch wohl lange nicht das gleiche? Oder doch? Daß unter II.3 auch nicht mehr von „Friedensdienst“ geredet wird, verwundert nun nicht mehr. Daß es aber auch nicht zu den Aufgaben dieser Dienststelle gehören soll, Fragen des Friedensdienstes zu bearbeiten, weist deutlich darauf hin, daß überhaupt keine inhaltliche Auseinandersetzung stattfinden soll, sondern lediglich ein Durchführen der vom Staat eingeplanten und damit zugestandenen Betreuung „funktionieren“ soll. Das ist mehr als bedauerlich und bleibt hinter gegebenen Möglichkeiten sogar zurück!
2. Es ist auf dem Hintergrund des von uns ernst gemeinten Anliegen nahezu unerträglich, auf den Seiten 109 bis 111 der „Verhandlungen der Landessynode“ der 7. Tagung im Herbst 1981 zu lesen, daß bei einem zur Beschlußfassung seit drei Tagungsperioden vorliegenden Entwurf (mit Änderungen) nicht klar ist, von wem, und ob er formal rechtmäßig eingereicht ist. Schließlich ist es dann bezeichnenderweise auch gerade dieses Argument, das zu einer nochmaligen Vertagung des Entwurfs und damit auch unserer Eingabe herangezogen wird. Soll eine inhaltliche Diskussion der Selbsterledigung durch Vertagen anheim gegeben werden?

Rechtsprechung spielt auch in kirchlichen Gremien eine wichtige Rolle. Wir anerkennen das als den Versuch, für das Zusammenleben eine möglichst für alle gerechte Grundlage zu definieren. Solches sollte von einem Rechtsausschuß vorbereitet werden. Was im Bericht des Rechtsausschusses zum

Thema zum Ausdruck kommt, ist in diesem Sinn erschreckend! Es ist befremdlich genug, daß seine Mitglieder sich (auch als Einzelpersonen ohne Synodenmandat) nicht über die einschlägigen Verlautbarungen von Rat und Synode der EKD auf dem laufenden halten, was doch zum Auftrag von kirchlichen Entscheidungsträgern gehören sollte. Wenn sich das noch mit Mangel an verfügbarer Zeit fast entschuldigen ließe, so ist es für uns vollkommen unverständlich, daß einem Rechtsausschuß in einem gesetzgebenden Gremium nicht die Gesetzestexte seiner eigenen Körperschaft zur Verfügung stehen sollten. Die Entschließung der Landessynode aus dem Jahr 1962 in dieser Sache sind Bestandteil der Textsammlung „Das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (dort: § 38). Daß diese Textsammlung bei einer Landessynode nicht vorliegen soll, können wir nur als Ausrede werten.

3. Den inhaltlichen Aussagen des Rechtsausschusses widersprechen wir entschieden! Wenn wir noch damit konform gehen können, daß die Verfassungswirklichkeit nicht einer Gleichberechtigung von Zivildienst und Militärdienst entspricht, so kann doch keine Rede davon sein, daß eben dieses dem Grundgesetz angemessen ist. Den weiteren Ausführungen entnehmen wir, daß im Rechtsausschuß eine fundamentale Sprachverwirrung vorherrscht. Es wird jedem Wehrpflichtigen im Grunde genommen eine Gewissensentscheidung abverlangt, allerdings sind Kriegsdienstverweigerer die einzige Gruppe, bei denen das nachgeprüft werden soll. Aber gerade dies ist nicht Bestandteil des Grundgesetzes, sondern im entsprechenden Bundesgesetz, dem Wehrpflichtgesetz, geregelt. Es muß doch gerade im Bereich einer christlichen Kirche zu denken geben, daß der Kriegsdienstverweigerung unter dem Artikel „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ ein eigener Absatz gewidmet ist, während die Wehrpflicht als zusätzlicher Artikel angeheftet wurde! Das geschieht darüber hinaus noch in Form eines „kann“-Satzes! An dieser Stelle ist zu erwähnen, daß es nicht um eine „Anerkennung als Zivildienstleistender“, sondern um die „Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer“ geht. Das impliziert die Antragstellung auch nach Ableistung des „Dienstes“ bei der Bundeswehr. In diesem Zusammenhang erscheint die tautologische Begründung „keine Anerkennung ohne Gewissensprüfung“ geradezu als Frechheit. Was als „bestimmten ethischen Grundsätzen“ entsprechend abgetan wird, ist die Wirklichkeit der biblischen Botschaft! Es ist traurig festzustellen, daß der Rechtsausschuß der badischen Landessynode nicht mehr mit der Friedenstradition argumentiert, die in der biblischen Überlieferung deutlich wird, sondern mit einer uns falsch erscheinenden Auslegung des Grundgesetzes. Mehrfach haben wir beispielsweise auf die EKD-Denkschrift von 1969 „Der Friedensdienst der Christen“ hingewiesen, in der eine Gewissensprüfung verworfen wird; diese Position wird in der neuen Denkschrift von 1981 nochmals untermauert. Gerade christliche Ethik begründet den Vorrang eines nichtmilitärischen Dienstes. Im Grunde genommen leitet sich daraus die Forderung nach Aufbau eines Friedensdienstes ab, der weit über die Ableistung einer staatlich verordneten Dienstzeit hinausgeht. Unter den gegebenen Umständen wäre die Ausgestaltung des Zivildienstes zum Friedensdienst - nicht zu einer lästigen Alternative gegenüber dem Militärdienst - ein Schritt in diese Richtung. Der Rechtsausschuß scheint sich damit noch nicht eingehend befaßt zu haben.
4. Dem Bericht des Hauptausschusses entnehmen wir, daß dort eine intensivere Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die als „Handreichung“ gegebene Formulierung des Abschnittes I drückt sich leider darum, zu sagen, was der „Auftrag der Kirche“ denn nun ist. Damit wird das Wort „Frieden“ umgangen

und mithin auch eine Aufforderung, Zivildienst überhaupt erst einmal zu einem Friedensdienst auszugestalten. Das ist sehr bedauerlich und ein großes inhaltliches Manko der gesamten Neufassungsvorlage.

Vom Bildungsausschuß hätten wir eigentlich erwartet, daß er innerhalb des zurückliegenden Jahres am Thema weiterarbeitet, zumindest dergestalt, daß sich seine Mitglieder für die neuerliche Debatte sachkundig gemacht hätten.

Der Weg, Veränderungen im Gesetzgebungsbereich zu erzielen, ist sehr langwierig und strapaziert die Nerven mitunter sehr ausgiebig. Es hat sich uns gezeigt, daß in der badischen Landeskirche noch viel für Frieden getan werden muß.

Wir werden auch weiterhin die Einstellung der badischen Landessynode zu Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst aufmerksam verfolgen.

Mit einem freundlichen SCHALOM grüßen wir Sie!
gez. Rolf Weiß

Anlage 30 (Eingang 8/30)

Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungskirche Mannheim vom 2.4.1982 zum Thema Konfirmation

Sehr geehrter Herr Präsident!

Antrag:

Nachdem die Modellversuche zum Konfirmationsgeschehen vor einem guten Jahr abgeschlossen wurden, bittet der Ältestenkreis der Auferstehungskirche in Mannheim die Landessynode, über die von der Konfirmationskommission vorgelegten Ergebnisse zu beraten und Beschluß zu fassen, damit eine längerfristige und möglichst einheitliche Handhabung des Konfirmationsgeschehens für den Bereich unserer Landeskirche wieder hergestellt wird. Sollte eine Änderung der Lebensordnung Konfirmation beabsichtigt sein, ist eine vorherige Befragung der Bezirkssynoden einzuholen.

Begründung:

Die Modellversuche, die zwar abgeschlossen wurden, aber nach wie vor in etwas variiert Form weiter praktiziert werden, wirken sich auf die Gemeinden der Nachbarschaft, die sich an die gültige Lebensordnung halten, zusehends negativ aus: Konfirmanden melden sich ab, weil in der Modellgemeinde Konfirmandenunterricht nach Aussage von Eltern und Konfirmanden schneller und leichter absolviert werden kann, das heißt dem in der Lebensordnung vorgeschriebenen Unterricht von mindestens einem halben Jahr wird im Modell ein einwöchiger Ferienkurs mit angehängter Projektphase entgegengesetzt. Die Durchführung eines Konfirmandenunterrichtes nach den Richtlinien der Lebensordnung wird dadurch in unserer Gemeinde erheblich erschwert und gestört; ein wesentliches Ziel des Konfirmandenunterrichtes, daß „Lernen in unmittelbarem Bezug zur Gemeinde geschieht“ (siehe Leitlinien 1.3), wird dadurch nicht mehr verwirklicht; die Integration der Konfirmanden in die zuständige Ortsgemeinde wird durch Abmeldung unterlaufen, und die Entfremdung wächst.

Es stellt sich für viele Konfirmandeneltern neuerdings auch die Frage, welches nun die „gültige“ Konfirmationsordnung unserer Landeskirche sei.

Eine endgültige Rahmenordnung scheint uns daher im Interesse eines einheitlichen Verfahrens dringend geboten, nachdem die Modellphase nunmehr bereits 10 Jahre gedauert hat. Sollte die Landessynode nicht in der Lage sein, bei dieser Tagung zu entscheiden, würden wir es für zweckmäßig halten, daß die Bezirkssynoden dazu befragt werden.

Mit freundlichem Gruß
gez. G. Koch, Pfarrer

Anlage 31 (Eingang 8/31)

Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungskirche Mannheim vom 2.4.1982 zum Thema Konfirmation

Sehr geehrter Herr Präsident!

Antrag:

Der Ältestenkreis der Auferstehungskirche in Mannheim bittet die Landessynode, eine Regelung zu treffen, wie zu verfahren ist, wenn ein zur Konfirmation angemeldeter Jugendlicher in den vorausgegangenen Jahren nicht am Religionsunterricht teilgenommen hat.

Begründung:

Es mehren sich die Fälle, daß vom Religionsunterricht abgemeldete Jugendliche zur Konfirmation angemeldet werden, wobei die Beteiligten mit Recht davon ausgehen, daß ein Recht auf Teilnahme am Konfirmationsgeschehen dadurch begründet ist, daß der Jugendliche auch ohne Teilnahme am Religionsunterricht Glied der badischen Landeskirche ist. Nach der kirchlichen Lebensordnung Konfirmation jedoch „baut die Unterweisung auf dem Lehrstoff des Religionsunterrichtes auf“ (siehe II,8).

Regelungen anderer Landeskirchen, z. B. ein zusätzlicher Zuhörerunterricht, sollten mit in die Überlegungen eingeschlossen werden.

Mit freundlichem Gruß
gez. G. Koch, Pfarrer

Anlage 32 (Eingang 8/32)

Eingabe des Evangelischen Bezirkskirchenrats Konstanz vom 1.4.1982 zum Entwurf eines Diakoniegengesetzes

Der Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz bittet die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, auf der Frühjahrstagung 1982 den vorgelegten Entwurf für ein neues Diakoniegesetz noch nicht zu verabschieden.

Der Bezirkskirchenrat bittet ferner, vor einer Beschlußfassung eines neuen Diakoniegesetzes den Entscheidungsgremien und Verantwortungsträgern in unserer Landeskirche (Bezirkskirchenräte, Bezirkssynoden, Kirchengemeinderäte, Mitarbeitergremien der Diakonie) ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem Entwurf des Diakoniegesetzes gründlich zu befassen und Stellung zu nehmen.

Begründung:

1. Die Diakonie gehört zu den elementaren Wesensäußerungen der Kirche. Die Verabschiedung eines Gesetzes, das so tief in das Leben der Kirche auf allen Ebenen eingreift, muß von den Leitungsgremien der Kirche auf allen Ebenen mitgetragen werden können.

Ein Gesetz von derartig großer Bedeutung für das Leben der Kirche kann nicht unter Umgehung der Bezirkssynoden von der Landessynode allein beschlossen werden.

2. Das neue Diakoniegesetz sieht einige strukturelle Veränderungen vor, deren Auswirkungen für die Kirchengemeinden als Träger von Gemeindediensten und für die Kirchenbezirke, denen mehr Aufgaben zugeleitet werden sollen, nicht übersehbar sind. In der Vorbereitungsphase hatten die unmittelbar betroffenen Gremien keine Gelegenheit, auf das Gesetz Einfluß zu nehmen. Dieses Versäumnis ist vor einer Verabschiedung des Gesetzes nachzuholen.
3. Die Beunruhigung unter den in der Diakonie tätigen Mitarbeitern in unserem Kirchenbezirk ist groß. Eine Kirche, die von ihren Mitarbeitern erwartet, daß sie in ihrer Arbeit die Anliegen der gesamten Kirche mittragen, ist diesen Mitarbeitern auch schuldig, sie an Veränderungsprozessen in ausreichender Weise zu beteiligen. Das ist im Falle der Vorbereitung des Diakoniegesetzes nicht geschehen.

Anlage 33 (Eingang 8/33)

Eingabe der Frau Irmgard Seifried in Pforzheim vom 31.3.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,

als Sozialarbeiterin der Evangelischen Landeskirche in Baden, tätig bei der Kreisstelle für Diakonie im Landkreis Karlsruhe, habe ich mich mit dem Entwurf für das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Baden befaßt.

Ich bin erschreckt, in welche organisatorische Bahnen die diakonische Arbeit dadurch gelenkt werden soll.

Wenn dieser Entwurf von der Landessynode beschlossen wird, wird es folgende Auswirkungen geben:

1. Eine Funktionenteilung und Zusammenarbeit wie bisher in der Kreisstelle für Diakonie Karlsruhe mit den beiden Außenstellen wird dadurch unterbunden. Es wird sehr viel mehr Zeit investiert werden müssen von den Leitern der Bezirksstellen hinsichtlich Information, Absprachen mit Landkreis und anderen Trägern, Erstellung des Haushalts und Planung und Durchführung neuer notwendiger Aufgaben. Diese zeitliche Belastung wird sich in der Personalpolitik auswirken müssen - die Einplanung neuer Stellen wird nicht zu umgehen sein.

2. Hinsichtlich der Erstellung der Dienstanweisung für die Mitarbeiter, der Geschäftsordnung (§ 22) und der Wahrnehmung von Dienst- und Fachaufsicht (§ 21, 2 und § 33, 2 und § 34) sehe ich einen Kompetenz-Wirrwarr voraus. Ich sehe mich als Mitarbeiterin in einer Situation, in der jeder an mir in einer verschiedenen Richtung ziehen kann, d. h.: unterschiedliche Erwartungen werden auf meinem Rücken ausgetragen werden.

3. Mitarbeiter der Kirche, die jetzt schon unter einer riesigen Arbeitslast zu stöhnen haben, sollen durch neue Aufgabenzuteilung noch mehr belastet werden. Wie sollen z. B. Dekane und Bezirkskirchenräte diese zusätzliche Arbeit, die qualifizierte Mitarbeit und einen hohen Zeitaufwand erfordert, verkraften? Muß da nicht zwangsläufig die praktische diakonische Arbeit darunter leiden?!

Ich kann diesen Gesetzentwurf nicht als eine „Ordnungshilfe“ (§ 36) ansehen, da ich als Folge der Durchführung viel Unordnung voraussehe. Ich erfahre durch diesen Entwurf auch nicht „den Schutz und die Fürsorge der Landeskirche“ (§ 37).

Daher bitte ich, mein Schreiben nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern alle geäußerten Bedenken ernst zu nehmen und sie nach einer erneuten Diskussion mit den Betroffenen in einem veränderten Entwurf zu verarbeiten und diesen neuen Entwurf zu einem späteren Zeitpunkt in der Landessynode zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Irmgard Seifried, Sozialarbeiterin

Anlage 34 (Eingang 8/34)

Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Lörrach vom 13.3.1982 zur Frage der Zuweisung der Kirchensteuer

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Nachgang zum Beschluß des Bezirkskirchenrats Lörrach vom 11.2.1982 Finanzausgleichsordnung betreffend - versandt unter AZ: 12/5 - 290 vom 18. Februar 1982 - übermittle ich Ihnen den Beschluß der Bezirkssynode in gleicher Sache vom 13. März 1982 (Anlage).

Mit vorzüglicher Hochachtung verbleibe ich
Ihr
gez. G. Leser

Anlage 34.1

Beschluß der Bezirkssynode Lörrach vom 13. 3. 1982

Die Bezirkssynode beschloß: Die Landessynode möge die Kirchensteuerzuteilung an die Kirchengemeinden neu ordnen. Hierbei sollten vor allem die E-Anteile der Kirchengemeinden erhöht werden und die Grundausrüstung (Anteil je Gemeindeglied) einheitlich festgesetzt werden.

gez. G. Leser

Anlage 35 (Eingang 8/35)

Eingabe der Evangelischen Bezirksjugendvertretung Emmendingen vom 15.4.1982 zum Thema Konfirmation

Sehr geehrter Herr Präsident,

in unserem Kirchenbezirk fand am 24.3.1982 ein Treffen zu den Fragen der Arbeit mit Konfirmanden statt.

Als Gesprächsgrundlage diente uns, nach Vorbereitung mit Herrn Landessynodalen Pfarrer Richter, der Bericht der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre, sowie die Protokolle der Landessynode zum Thema.

Wir begrüßen den Antrag der Kommission für Konfirmandenunterricht und Christenlehre und bitten die Landessynode, die Kirchliche Lebensordnung im Sinne des Antrages zu ändern. Wir sehen in dieser Änderung eine positive Weiterentwicklung der kirchlichen Lebensordnung, entsprechend der Situation der Arbeit mit Konfirmanden.

Nach unserer Erfahrung besteht eine Christenlehre, in der von der Kirchlichen Lebensordnung vorgesehene Form, weitgehend nicht. Für uns stellt sich die grundsätzliche Frage der Arbeit mit den Jugendlichen nach ihrer Konfirmation. Die Verantwortung für die „Nachkonfirmationszeit“ läßt sich nicht durch Teilnahmepflicht der Konfirmanden einerseits und die Verpflichtung der Pfarrer, regelmäßige Veranstaltungen anzubieten, andererseits erfüllen. Die Aufgabe der Arbeit mit Konfirmanden sollte im Rahmen des bestehenden Gemeindelebens wahrgenommen werden. Wir denken besonders an die Jugendarbeit mit der Altersgruppe der 14 - 17jährigen.

Wir sehen ein großes Problem der Arbeit mit dieser Altersgruppe. Die Altersstruktur der Mitarbeiter weist häufig im Bereich der jungen Erwachsenen (18 - 30jährig) und jungen Familien ein Loch auf. Die Arbeit mit Konfirmanden fordert jedoch gerade diese Mitarbeiter.

Um die Arbeit mit konfirmanden Jugendlichen zu intensivieren, muß vielleicht der Umweg gegangen werden, junge Erwachsene aus der Gemeinde zur Mitarbeit zu bewegen.

Wir hoffen, mit unseren Gedanken Ihre Arbeit hilfreich zu unterstützen. Herr Pfarrer Richter kann sicherlich weitere Impulse unseres Gesprächs einbringen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Evang. Bezirksjugendvertretung

Anlage 36 (Eingang 8/36)

Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg vom 13.4.1982 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Situation der Familie

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Synode im Mai - wenn terminlich nicht mehr fristgerecht, für die Synode im Herbst dieses Jahres - übersenden wir Ihnen

die folgenden beiden Anträge und verbinden dies mit der Bitte, den Synodalen diese Anträge zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. J. Krauß

Antrag 1

Die Synode möge beschließen: Als konkreten eigenen Beitrag zur Bekämpfung und Verringerung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Situation der Familie hinsichtlich des Spannungsverhältnisses zwischen Berufstätigkeit und den Erfordernissen der Kindererziehung und Hausarbeit soll das Personalreferat des Oberkirchenrats die Möglichkeit eröffnen, daß

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im theologischen und pädagogischen Bereich (Pfarrer, Religionspädagogen, Diakone, Sozialpädagogen, Erwachsenenbildner etc.) auf Wunsch mit einem ermäßigten Deputat (30, 25 oder 20 Stunden) beschäftigt werden und
- zunächst versuchsweise 10 Stellen als Job-Sharing-Stellen angeboten werden.

Begründung:

- Die Kirche darf nicht nur gute Ratschläge geben und auf andere verweisen und selbst kaum Anstrengungen machen, weithin kostenneutral realisierbare Vorschläge zur Verbesserung der Beschäftigungssituation praktisch umzusetzen. Dienstrechtliche Schein-Sachzwänge dürfen nicht als Verhinderungsargumente ins Feld geführt werden, die damit sicher verbundenen Schwierigkeiten können keine Untätigkeit rechtfertigen. Gefragt ist tatkräftige Phantasie.
- Schätzungsweise 10 - 15 Prozent (überwiegend Frauen) in pädagogischen Berufen suchen lediglich eine halbe Arbeitsstelle und sind gezwungen, ganztags zu arbeiten, weil es - leider auch in der Kirche - so gut wie keine Stellen dafür gibt. Wenn mehrere ganze Stellen in halbe Stellen umgewandelt werden, können doppelt so viele Arbeitssuchende beschäftigt werden, ohne daß eine einzige Stelle neu geschaffen werden müßte. Angesichts der Probleme z. B. bei den Diplom-, und Sozialpädagogen mehr als eine überfällige Überlegung, um die dort besonders stark vorhandene Arbeitslosigkeit ein wenig zu mildern.
- In Familien, in denen beide Ehepartner berufstätig sind, entsteht unweigerlich bei Erfüllung des Wunsches nach einem Kind oder mehreren Kindern das Problem: Berufstätigkeit oder Kindererziehung, weil eben eine sinnvolle und beiden Aspekten gerecht werdende Alternative fehlt. Diese Alternative bestünde darin, daß ein Ehepartner - das muß nicht die Frau immer sein - nur halbtags arbeitet, oder auch beide halbtags, bei zwei oder mehreren Kindern. Wer für die Gleichberechtigung von Mann und Frau eintritt - die evangelische Kirche tut dies - und auch mit Recht auf die Gefahr der Vernachlässigung der Kindererziehung hinweist, muß Lösungen erproben, dieses Problem nicht auf Kosten des einen oder anderen Aspekts zu beseitigen. Mehr Halbtagsstellen wären eine Möglichkeit, einen ersten wirksamen Schritt zu unternehmen.
- Beispielhaft wären Stellen im Bereich der Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Gemeindearbeit geeignet, solche Halbtagsstellen zu erproben.
- Daß bei ermäßigtem Deputat entsprechende einkommensmäßige und sozialversicherungsmäßige Konsequenzen für die Betroffenen entstehen, ist selbstverständlich und muß von diesen einkalkuliert werden.

Anmerkung zu den beiden Anträgen und Begründungen: Sie sind als Synodale vielleicht professionellere, überzeugender formulierte und der Form nach ordentlicher abgefaßtere Anträge gewohnt. Vergessen Sie jedoch bitte nicht, daß ehrenamtliches Engagement dies nicht produzieren kann und will. Wir hoffen auf Verständnis, daß Sie unsere inhaltlichen Anliegen ernst nehmen und ihnen - zumindest teilweise - ihre Zustimmung nicht versagen, gleichgültig, wie auch immer die genau formulierten Beschlüsse dann aussehen mögen.

Anlage 37 (Eingang 8/37)

Eingabe der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks Oberheidelberg vom 13.4.1982 mit dem Begehren auf Schaffung von Planstellen für „Referenten für Friedenspädagogik“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Synode im Mai - wenn terminlich nicht mehr fristgerecht, für die Synode im Herbst dieses Jahres - übersenden wir Ihnen die folgenden beiden Anträge und verbinden dies mit der Bitte, den Synodalen diese Anträge zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. J. Krauß

Antrag 2

Die Synode möge beschließen: Die badische Landeskirche richtet ab 1.1.1983 zwei Stellen „Referenten für Friedenspädagogik“ für die Kirchenkreise Nord- und Südbaden ein. In Anbetracht finanzieller Schwierigkeiten wäre zunächst die Einrichtung von zwei Stellen mit jeweils einem halben Deputat (20 oder 25 Stunden) vorzusehen.

Begründung:

1. Die Notwendigkeit, Friedenserziehung als konkreten Beitrag zur Bewahrung des Friedens auszubauen, wurde insbesondere in der Friedensdenkschrift der EKD ausdrücklich betont.
2. Angesichts der Komplexität der Friedenthematik ist es notwendig, fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter mit diesen Aufgaben zu betrauen. Im Bereich der Militärseelsorge wird dies ja ohnehin bereits praktiziert. Die Referenten für KDV und ZDL im Amt für Jugendarbeit können diese friedenspädagogische Arbeit nicht in dem nötigen Umfang leisten, zumal sie ja für eine spezielle Zielgruppe hauptsächlich da sind. Allenfalls wäre ihnen zuzumuten, diese Funktion für den mittelbadischen Raum um Karlsruhe zu übernehmen. Für eine „flächendeckende“ Arbeit in Nord- und Südbaden müßten eigene pädagogische Mitarbeiter zuständig sein, damit qualifizierte friedenspädagogische Arbeit in den Bezirken und Gemeinden geleistet werden kann.
3. Aufgaben dieses Friedenspädagogen könnten vorrangig sein:
 - Anleitung und Beratung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern auf Gemeinde- und Bezirksebene hinsichtlich

der Planung und Durchführung friedenthematischer Aktivitäten

- Durchführung von Seminaren
- Vortrags- und Diskussionstätigkeit
- Intensivierung des Jugendaustausches über friedensrelevante Themen

4. Die Kirche sollte das verstärkte dauerhafte Interesse der jungen Generation nicht nur durch Sympathiebekundungen ernst nehmen, sondern auch praktisch unterstützen.

Dies wäre ein Stück mehr Glaubwürdigkeit auch der Jugend gegenüber und wenigstens ein annähernder Ausgleich für die umfangreichen Aktivitäten - die prinzipiell gar nicht in Zweifel gestellt werden sollen - im Bereich der Militärseelsorge.

Wenn Frieden - wie die EKD-Denkschrift sagt - die Voraussetzung aller weiteren Lebensziele und Verwirklichungsmöglichkeiten ist, dann muß ein verstärktes Eintreten der Kirche - angesichts zunehmender Gefährdungen - sich auch konkret in besserer personeller Ausstattung, die dann wieder inhaltliche Wirkungen zeitigt, ausdrücken.

Anmerkung zu den beiden Anträgen und Begründungen: Sie sind als Synodale vielleicht professionellere überzeugender formulierte und der Form nach ordentlicher abgefaßtere Anträge gewohnt. Vergessen Sie jedoch bitte nicht, daß ehrenamtliches Engagement dies nicht produzieren kann und will. Wir hoffen auf Verständnis, daß Sie unsere inhaltlichen Anliegen ernst nehmen und ihnen - zumindest teilweise - ihre Zustimmung nicht versagen, gleichgültig, wie auch immer die genau formulierten Beschlüsse dann aussehen mögen.

Anlage 38 (Eingang 8/38)

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Konstanz vom 5.4.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren,

die Evang. Kirchengemeinde Konstanz stellt den Antrag, die Verabschiedung eines neuen Diakoniegesetzes so lange hinauszuschieben, bis die zuständigen Gremien der Kirchengemeinden - soweit sie z. B. als Träger eines Gemeindedienstes betroffen sind - und der Kirchenbezirke den Entwurf haben.

Begründung:

Selbst wenn die Verabschiedung dieses Gesetzes in der Zuständigkeit der Landessynode liegt, halten wir es für unerlässlich, Neuerungen, die so wesentliche strukturelle Veränderungen mit sich bringen, in den Gemeinden und Kirchenbezirken zu beraten.

Mit freundlichem Gruß

Anlage 39 (Eingang 8/39)

Eingabe der Evangelischen Johannesgemeinde Villingen vom 20.4.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes

Sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

bitte erlauben Sie, daß ich mich auch nach dem Ablauf der Eingabefrist für die nächste Tagung der Landessynode in einer Angelegenheit an Sie wende, die für die Evangelischen Kirchengemeinden Schwenningen am Neckar und Villingen von großer Bedeutung ist:

Durch einen Vertrag zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Schwenningen am Neckar und der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen vom 24. Mai 1974, ergänzt durch einen Nachtrag vom 20. Februar 1977, wurde gemeinsam von den beiden evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Villingen-Schwenningen ein „Diakonischer Ausschuß“ gegründet. Der Vertrag der beiden Kirchengemeinden wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und vom Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart genehmigt. Entsprechend diesem Vertrag sorgt der „Diakonische Ausschuß“ für eine bestmögliche Kooperation beider Kirchengemeinden auf diakonischem Gebiet. Außerdem wurde vertraglich festgelegt, daß die diakonische Ortsstelle Schwenningen und der Evangelische Gemeindedienst Villingen eng miteinander kooperieren und daß die Mitarbeiter dieser Dienste auch Schwerpunktaufgaben im Bereich der jeweils anderen Kirchengemeinde wahrnehmen.

Der Entwurf eines Diakoniegesetzes, der nun der Landessynode vorgelegt wird, stellt die jahrelange und bewährte Zusammenarbeit der evangelischen Kirchengemeinden Schwenningen und Villingen in Frage. Die im § 13 vorgesehene Bestimmung, daß die Aufgaben des Gemeindedienstes in Zukunft der Bezirksdiakoniestelle (bisherige Kreisstelle für Diakonie) übertragen werden sollen, macht es uns in Zukunft unmöglich, die diakonische Arbeit zwischen den beiden Kirchengemeinden in der einen Stadt wie bisher fortzuführen.

Auch die im § 27 Abs. 1 vorgesehene Regelung, „im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ einen Diakonieverband zwischen dem evangelischen Kirchenbezirk Tuttlingen und dem evangelischen Kirchenbezirk Villingen zu bilden, würde tief in die bisherige gute Zusammenarbeit auf der Ebene beider Kirchengemeinden in der gemeinsamen Stadt eingreifen. Die beiden Kirchengemeinden, wenngleich in verschiedenen Landeskirchen gelegen, kennen einander gut; in beiden Kirchengemeinderäten sind Vertreter der jeweils anderen Kirchengemeinde anwesend. Eine Zusammenarbeit zweier Kirchenbezirke, die flächenmäßig ein so riesiges Gebiet umfassen wie die genannten Kirchenbezirke, scheint kaum sinnvoll.

Zwar ist uns bewußt, daß die in Villingen-Schwenningen anstehende Frage nur ein Randproblem des neuen Diakoniegesetzes ist. Dennoch läßt sich auch an dieser Stelle zeigen, daß die Tendenz des Gesetzes, diakonische Arbeit vor allem auf der Bezirksebene zu leisten, nicht uneingeschränkt begrüßt werden kann. Nach der Tendenz der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht die primäre kirchliche Arbeit - und dazu gehört auch die Diakonie - zunächst auf der Ebene der Pfarr- und Kirchengemeinden. Das ist auch gut so, denn hier ist die örtliche und persönliche Verantwortung für die zu leistende

Arbeit am ehesten gesichert. Wenngleich dem Gedanken zuzustimmen ist, daß manche Dienste nur auf der Bezirksebene optimal anzubieten sind und daß deshalb dieser Ebene eine größere Verantwortung als bisher einzuräumen sein wird, so sollte doch nicht nur aus schematischen Gründen und im Sinne einer „stromlinienförmigen“ Einheitlichkeit eine gute gewachsene Zusammenarbeit, die durch mehrere Mitarbeiter für ein differenziertes Angebot in einer Stadt von rund 80.000 Einwohnern sorgt, zerstört werden.

Schon im vergangenen Jahr hatte der Vorsitzende des evangelischen Kirchengemeinderates Villingen, Herr Dieter Fürst, den zuständigen Ausschuß der Landessynode anläßlich des 1. Entwurfs dieses Gesetzes schriftlich auf die in unserer Stadt seit Jahren bewährte Zusammenarbeit beider Kirchengemeinden hingewiesen und um eine Berücksichtigung dieser vertraglich fixierten Lösung in einem neuen Gesetz gebeten. Auch anläßlich der Bezirksvisitation im Juli letzten Jahres haben wir den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, unseren Belangen Rechnung zu tragen.

Da wir nicht zu erkennen vermögen, wie der Vertrag zwischen den beiden Kirchengemeinden und die daraus resultierende enge Zusammenarbeit nach dem neuen Diakoniegesetz weiteren Bestand haben könnten, hat der „Diakonische Ausschuß“ der Kirchengemeinden Schwenningen und Villingen in seiner letzten Sitzung mich als den Vorsitzenden dieses Ausschusses einstimmig beauftragt, an Sie mit der dringenden Bitte heranzutreten, diese gute Zusammenarbeit auch in Zukunft zu gewährleisten.

Dies könnte u. E. auf zweierlei Weise geschehen: Entweder wird im § 13 Abs. 2 die Muß-Bestimmung der Übertragung der Aufgaben eines Gemeindedienstes an die Bezirksdiakoniestelle in eine Kann-Bestimmung geändert („Besteht in einer Großen Kreisstadt neben einem Gemeindedienst eine Bezirksdiakoniestelle oder wird sie eingerichtet, so können dieser ... übertragen werden“)

oder es wird ein zusätzlicher Paragraph in das Gesetz eingefügt, der etwa folgenden Wortlaut hätte:

„Die durch den Vertrag zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Schwenningen am Neckar und der evangelischen Kirchengemeinde Villingen vom 24. Mai 1974 in seiner Fassung vom 20. Februar 1977 im Bereich der beiden Kirchengemeinden bestehenden Rechtsverhältnisse und Zuständigkeiten bleiben von diesem Gesetz unberührt.“

Zu näheren Erläuterungen in der anstehenden Frage stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Insbesondere ist unser Landessynodaler, Herr Dekan Bußmann, auch als Mitglied des „Gemeinsamen Diakonischen Ausschusses“, mit der uns bedrängenden Frage bestens vertraut.

In der Erwartung, daß Sie, verehrte Synodale, uns helfen können bei dem schwierigen Versuch, die kirchliche Zusammenarbeit in der gemeinsamen Stadt Villingen-Schwenningen auch über die Landeskirchengrenzen hinweg so gut wie möglich zu gestalten, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Hans Kratzert, Pfarrer

Anlage 40 (Eingang 8/40)

Eingabe der Dekane der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe-Land vom 21.4.1982 zum Entwurf eines Diakoniegesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,

die Dekane der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe-Land haben in einer Zusammenkunft am 20.4.1982 zusammen mit hauptverantwortlichen Mitarbeitern der Kreisdiakoniestelle im Landkreis Karlsruhe noch einmal den Entwurf des Gesetzes über die diakonische Arbeit beraten.

Dabei wurde erneut festgestellt, daß der Gesetzentwurf in seinen Auswirkungen stark in die Arbeitsstrukturen des Kirchenbezirkes eingreift. Daher sind wir der Ansicht, daß in einer so wichtigen Problematik die Bezirkskirchenräte angehört werden sollten, bevor die Landessynode endgültig beschließt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. K. Hettler, Dekan; H. Schuler, Dekan; M. Toball, Dekan

Anlage 41 (Eingang 8/41)

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27.4.1982: Verwendung des ehemaligen Kinderheimes Schloß Beuggen in Lörrach als Tagungsstätte in Südbaden

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates

Auszüge

1. Vorgeschichte:

Beschluß der Landessynode (25.10.1973), für eine Tagungsstätte in Südbaden 400.000.-- DM als Vorausdisposition für den Erwerb eines Grundstückes aus dem Etatüberschuß des Jahres 1973 vorzusehen (Protokoll Nr. 3 S. 119 ff.).

Beschluß der Landessynode (23.04.1974), zusätzlich eine erste Baurate in Höhe von 500.000.-- DM einzustellen (je zur Hälfte aus dem kirchengemeindlichen und dem landeskirchlichen Anteil des Haushaltsüberschusses 1973 zu finanzieren - Protokoll Nr. 4 S. 107 ff. -). Zum damaligen Zeitpunkt war eine Entscheidung über den Standort der Tagungsstätte noch nicht getroffen.

Entscheidungen des Planungsausschusses der 5 Kirchenbezirke Freiburg, Hochrhein, Müllheim, Lörrach und Schopfheim für den Standort Etzenbach (13.06.1975).

Die Landessynode (Beschluß 27.04.1979) hält an dem Projekt einer Tagungsstätte sowohl in Hohenwart als auch in Etzenbach fest, wobei „Hohenwart“ der zeitliche Vorrang eingeräumt wird (Protokoll Nr. 2 S. 111 ff.).

2. Situation:

Für das Projekt „Tagungsstätte Südbaden“ ist Ende 1981 eine neue Situation dadurch entstanden, daß das evangelische

Kinderheim im Schloß Beuggen seinen Betrieb bis auf die teilstationäre Betreuung einer kleinen Kindergruppe einstellen mußte (Träger: Verein der Freunde des evangelischen Kinderheimes Schloß Beuggen e.V.) und die Evangelische Landeskirche in Baden so in die Lage versetzt wurde, die Verwendung des Schlosses Beuggen zu überdenken. Als angemessene Verwendung erschien dem Evangelischen Oberkirchenrat: Tagungsstätte Südbaden statt Etzenbach.

3. Planungsgutachten des Kirchenbauamtes:

Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Einvernehmen mit dem Planungsausschuß der 5 Kirchenbezirke das Kirchenbauamt beauftragt zu prüfen, ob im Schloß Beuggen die für eine Tagungsstätte in Etzenbach entwickelte Konzeption verwirklicht werden kann. Das Planungsgutachten (Anlage 1) sollte Aufschluß über die baulichen und finanziellen Voraussetzungen und Modalitäten geben und eine Entscheidung über die Weiterverwendung von Schloß Beuggen ermöglichen.

Das Kirchenbauamt kam zu dem Ergebnis, daß das Raumangebot im Schloß Beuggen das für Etzenbach geforderte Programm nicht nur erfüllt, sondern sogar um rund 11 % übersteigt.

Die Kosten für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen wurden auf insgesamt 10 Millionen DM (heutiger Stand 11,2 Millionen DM) veranschlagt. Im Vergleich zum ursprünglich geplanten Standort Etzenbach beurteilt das Kirchenbauamt die geplante Weiterverwendung des Schlosses Beuggen als Tagungsstätte als günstiger, wirtschaftlicher und auch als zeitlich früher realisierbar.

4. Beschluß der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke:

In einer gemeinsamen Sitzung am 27. November 1981 haben sich die Bezirkskirchenräte der 5 beteiligten Kirchenbezirke einstimmig für den vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgeschlagenen Standort Beuggen entschieden. Diesem Beschluß waren eingehende Beratungen zwischen Planungsausschuß und Evangelischem Oberkirchenrat vorangegangen.

gez. Niens, Schneider

Anlage 42 (Eingang 8/42)

Eingabe der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend Mannheim vom 20.4.1982 mit dem Begehren auf Änderung der Grundordnung: Änderung des aktiven und passiven Wahlrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 1983 finden in Baden Ältestenkreiswahlen statt. Die Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend Mannheim hat sich auf ihrer Klausurtagung intensiv mit dem Verhältnis von Ältesten und Jugendarbeit beschäftigt und dabei festgestellt, daß Jugendliche in nicht genügendem Ausmaß in den Ältestenkreisen vertreten sind.

Bisher ist es nicht möglich gewesen, bzw. nur begrenzt mit Sonderregelungen, daß engagierte junge Mitarbeiter der Pfarrge-

meinde/Kirchengemeinde zum Amt des Ältesten kandidieren konnten. Das Mindestalter, um gewählt zu werden, liegt leider immer noch bei 21 Jahren. Durch die Änderung des Volljährigkeitsalter, von 21 auf 18 Jahre wurde jungen Menschen in der Gesellschaft volles Mitwirkungsrecht zugestanden. Wir meinen, daß wir auch in der Kirche dieses Recht haben sollten, zumal gerade junge Mitarbeiter oft zu den engagiertesten einer Gemeinde zählen. In den Ältestenkreisen sollten unserer Meinung nach möglichst alle Gruppierungen und Altersgruppen einer Gemeinde vertreten sein, um den Dialog zwischen allen Gruppen und die Mitarbeit aller zu gewährleisten.

Wiederholt haben sich Synoden mit dem Verhältnis von Jugend und Kirche befaßt und oft die mangelnde Beteiligung junger Menschen beklagt. Zuletzt hat die Synode der EKD im Herbst 1980 unter anderem folgende Empfehlung beschlossen:

„Der Rat der EKD wird gebeten, an die Gliedkirchen die Empfehlung zu richten, alle verfassungsmäßigen Möglichkeiten einer verantwortlichen Beteiligung von Vertretern der Evangelischen Jugend in den kirchlichen Gremien (Landessynode, Kirchenkreissynode, Gemeindekirchenräte) auszuschöpfen.“

Auch die badische Synode wird sich in ihrer Frühjahrstagung 1982 mit der Jugend in der Kirche, im besonderen mit der konfirmierten Jugend, beschäftigen. Mit der Konfirmation wird der Übertritt der Jugendlichen in die Erwachsenengemeinde vollzogen, sichtbar durch den Zutritt zum Abendmahl. Leider werden aber in unserer Kirche mehr Jugendliche aus der Kirche heraus als hineinkonfirmiert. Dieses Mißverständnis könnte unter anderem durch mehr Mitverantwortung und Mitspracherecht junger Menschen in der Kirche geändert werden. Hier wird sich zeigen, wie ernst wir es alle mit unserer Beteuerung, daß ein wirklicher Dialog nötig ist, meinen. Wir bitten daher die Synode, im Hinblick auf die Ältestenkreiswahlen folgende Änderungen des bestehenden Wahlrechts vorzunehmen:

1. § 14 Grundordnung
Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, konfirmiert ist und in die Wählerliste eingetragen ist.
2. § 16 Grundordnung
(1) Zum Kirchenältesten kann vorgeschlagen werden
b) wer spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist.

Wir wissen, daß diese Regelungen noch nicht sicherstellen, daß Jugendliche stärker am Gemeindeleben beteiligt sind als bisher. Wir werden uns aber dafür einsetzen und geeignete Mitarbeiter suchen, die in den einzelnen Gemeinden bereit sind, das Ältestenamts zu übernehmen. Wir bitten die Synode, uns in der genannten Weise zu unterstützen.

Dieser Brief wurde auf der Sitzung der Bezirksvertretung am 1.4.1982 beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ulrike Scheurich, Vorsitzende der Bezirksvertretung

Anlage 43 (Eingang 8/43)

Frage des Synodalen Helmut Wegmann vom 25.01.1982 zur finanziellen Situation des Rehabilitationszentrums Heidelberg

Sehr geehrter Herr Präsident,

in den letzten Wochen wird in sehr negativem Sinne in der Tagespresse und auch in Rundfunkmeldungen über das REHA-Zentrum berichtet. Im Mittelpunkt dieser Meldungen steht der hohe Schuldenstand, der, wie bekannt wurde, zu personellen Veränderungen im Personalbereich, aber auch zu Teilveräußerungen Veranlassung gab. In den Berichten wird weiter ausgeführt, daß das REHA-Zentrum dem Diakonischen Werk angeschlossen ist. Durch diese Meldung wird zwangsläufig die Kirche mit angesprochen. Es ergibt sich hierbei die Frage, inwieweit Vertreter der Kirche hier rechtzeitig Kenntnis hatten.

Ich beantrage daher, im Rahmen der Fragestunde der Synode Auskunft zu geben über die tatsächlichen Ereignisse im REHA-Zentrum, auch über die Schuldenlast und die Mitwirkung der Vertreter des Diakonischen Werkes oder der Kirche.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wegmann

Anlage 44

Wort an die Gemeinden zum Thema Frieden

- Entwurf des Vorbereitungsausschusses -

Zu der Frage, wie Friede möglich wird und die Massenvernichtung irdischen Lebens verhindert werden kann, dürfen Christen nicht schweigen. Unser Glaube verpflichtet uns, uns an der Suche nach Frieden entschlossen zu beteiligen.

Wir müssen aber eingestehen, daß es auch unter uns unterschiedliche Auffassungen über den Weg zum Frieden gibt.

Wir müssen uns vor allem eingestehen, daß wir - auch als Christen - am Mißtrauen der Völker gegeneinander Anteil haben, weil unser Vertrauen auf Gott nicht stark genug ist.

Wir bekennen, daß wir den Weg zum Frieden in der Gemeinschaft der Christen nicht entschieden genug suchen.

Wir verstehen dieses Wort als Anstoß für die weitere Arbeit in unserer Kirche und bitten unsere Gemeinden, sich damit zu befassen.

1. Frieden in Gott

Die Mitte unseres Glaubens ist die Botschaft von Jesus Christus, vom Frieden mit Gott durch ihn (Römer 5,1 und Epheser 2, 14-17), vom Frieden in der Gemeinde und unter allen Menschen (Römer 12,18).

In unseren Gottesdiensten haben Friedenszusage, Friedensgruß und Friedenswunsch eine wesentliche Bedeutung. „Der

Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus" (Philipper 4,7).

Weil Gott in Christus die Welt mit sich versöhnt hat (2. Korinther 5,19), sollen wir als Botschafter der Versöhnung leben.

Weil Gott uns mit Christus seinen Frieden schenkt, können wir durch unsere Worte und Taten Friedensstifter werden und dem radikalen Gebot der Feindesliebe gehorchen (Matthäus 5,9, 38-48). Weil wir auf das Kommen des Reiches Gottes hoffen (Matthäus 6,10), können wir unter den Bedingungen der unerlösten Welt dem Frieden Raum schaffen.

2. Frieden in der Kirche

- a) In der Gemeinde Jesu Christi muß es möglich sein, aufeinander zu hören, Überzeugungen, Erfahrungen und Befürchtungen des anderen ernst zu nehmen und miteinander um die Wahrheit und einen gemeinsamen Weg zu ringen. Unterschiedliche Erkenntnisse dürfen nicht trennen, sondern müssen uns noch stärker in der Gemeinsamkeit des Fragens und Suchens verbinden.
- b) Das Gebet um den Frieden auf Erden darf unter uns nicht verstummen. Bittgottesdienste für den Frieden sollen stattfinden; die Bitte um den Frieden soll einen festen Platz in den sonntäglichen Gottesdiensten und im persönlichen Gebet der Gemeindeglieder haben.
- c) Wir müssen neu hören, was uns die Bibel über den Frieden Gottes, über unsere Verantwortung für den Frieden auf der Erde sowie über den Weg dazu in der Nachfolge Jesu Christi sagt. Es ist daher nötig, uns in Gottesdienst und Bibelarbeit immer neu um das Friedensverständnis unter dem Worte Gottes zu bemühen und dabei bereit zu sein, uns zur Umkehr und zu einem neuen Verhalten rufen zu lassen.
- d) Wir nehmen unsere politische Mitverantwortung wahr, wenn wir uns als einzelne so gut wie möglich informieren und als Gemeinden bewußt auf die politische Willensbildung einwirken. Eine besondere Aufgabe gerade der Gemeinde kann es sein, Menschen in politischer Verantwortung, in den Parteien, in gesellschaftlichen Gruppen, in Friedensinitiativen zum Gespräch miteinander und zum Hören aufeinander zu ermuntern und einzuladen und so einen Beitrag zum Frieden zu leisten.
- e) Soldaten und Zivildienstleistende müssen konkret erfahren, daß sie einen Platz in unserer Kirche haben. Sie sollen erleben, daß sie angenommen werden und Gemeinschaft finden. In ihrem schweren Dienst müssen sie mit Seelsorge begleitet werden. Sie sollen sich als Brüder annehmen, damit ihr Zeugnis und Dienst zum Frieden führt.
- f) Friedensinitiativen und -gruppen, die ihre Überzeugungen und Aktionen als Gehorsam gegenüber dem Wort Gottes verstehen, müssen unter uns Raum haben, auch wenn ihr Engagement Unruhe schafft und von anderen Gemeindegliedern nicht geteilt werden kann. Menschen, die sich in solchen Friedensinitiativen einsetzen, sollen in unserer Kirche Gemeinschaft finden.
- g) Eine wesentliche Aufgabe der Kirche ist die Erziehung zum Frieden, die in Familie, Kindergarten, Jugendarbeit, Religionsunterricht geleistet werden muß. Dabei soll die Erziehung zum Frieden alles pädagogische Handeln durchgängig bestimmen. Zugleich muß der Friede Thema von Unterrichtseinheiten und Projekten sein. Hilfen dafür müssen bereitgestellt werden.

- h) Gemeinsame Wege zum Frieden müssen zusammen mit den Christen anderer Länder und Kirchen gesucht werden. Ihr Friedenszeugnis soll gehört, mit ihnen zusammen soll für den Frieden gearbeitet werden.
- i) Ein besonderer Friedensdienst der Christen besteht in der wachsenden Bereitschaft, mit den Menschen der Dritten Welt brüderlich zu teilen.

3. Frieden für die Welt

Die Weltkirchenkonferenz in Amsterdam 1948 hat bekannt: „Wir bezeugen der ganzen Welt einmütig: Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein. Die Rolle, die der Krieg im heutigen internationalen Leben spielt, ist Sünde wider Gott und eine Entwürdigung des Menschen.“

Die Arbeit während der Schwerpunkttagung der Ländersynode im Herbst 1981, sowie die EKD-Denkschrift „Frieden wahren, fördern und erneuern“ haben uns zu folgenden Überlegungen geführt:

- Friede ist mehr als die Abwesenheit von Krieg. Er ist nicht nur durch Waffen bedroht, sondern auch durch soziale und ökonomische Spannungen, durch die Verweigerung des Rechts auf Leben, Freiheit und Gerechtigkeit. Alle haben Anteil an der Verantwortung dafür, daß die Bedingungen des Friedens erreicht werden.
- Friede kann heute und in Zukunft nicht primär mit Waffen und militärischen Mitteln gesichert und erhalten werden. Er ist Aufgabe der Politik. Der Friede ist bedroht, wenn sich Rüstung und militärisches Kalkül selbständig machen und eine Eigengesetzlichkeit entwickeln, die sich der politischen und ethischen Verantwortung entzieht. Darum muß die Politik gewaltlose Wege zur Konfliktbewältigung suchen und eine Friedensordnung schaffen, die den Abbau militärischer Gewaltmittel schrittweise möglich macht.
- Friede ist angesichts der modernen Massenvernichtungsmittel ohne Alternative. Krieg kann nicht als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln angesehen werden. Er bedeutet das Scheitern der Politik. Die Drohung mit Krieg kann niemals Alternative zu Politik sein.

Krieg kann durch die zunehmende waffentechnische Verfeinerung und Neuentwicklungen wieder möglicher erscheinen. Um dieser Gefahr zu wehren, sind kooperative Rüstungssteuerung, Rüstungsbegrenzung und der schrittweise Abbau des Rüstungspotentials auf allen Seiten dringend nötig. Diese Ziele müssen nicht nur gefordert, sondern in absehbarer Zeit auch wirklich erreicht werden.

- Der Einsatz von Massenvernichtungsmitteln führt künftig nicht zur Wiederherstellung gebrochenen Friedens. Alle Christen stehen daher vor der grundsätzlichen Frage, ob sie sich an der Drohung mit und Anwendung von Massenvernichtungsmitteln beteiligen können. Der Dienst mit der Waffe ist nur in einem Rahmen vertretbar, in welchem alle politischen Anstrengungen darauf gerichtet sind, Kriegsursachen zu verringern, Möglichkeiten gewaltfreier Konfliktlösungen auszubauen und wirksame Schritte zur Senkung des Rüstungsniveaus zu unternehmen.

Auch der Dienst ohne Waffe ist nur Friedensdienst, wenn der die Suche nach Mitteln für eine Politik des Friedens einschließt und die Übernahme von politischer Verantwortung für den Frieden umfaßt.

Wenn die Kirche gegenwärtig das Nebeneinander von „Friedensdienst mit und ohne Waffen“ noch verantwortet, schließt das die Selbstverpflichtung ein, alles in ihren Kräften Stehende für einen Abbau der Rüstung und für den Aufbau einer den Frieden auf andere Weise sichernde Ordnung des Zusammenlebens der Völker zu tun (Denkschrift S. 58).

Einer Gewöhnung an das Provisorium der Kriegsverhütung durch atomare Bedrohung müssen Christen entschlossen wehren.

- Christen glauben, daß der Wille Gottes auch für den Bereich der Politik gilt. Die Politiker brauchen für ihre besondere Verantwortung Begleitung und Unterstützung.

Das Gebot der Feindesliebe weckt die kritische Frage nach Feindbildern in uns selbst. Es macht fähig, das Sicherheitsbedürfnis und die Ängste des Gegners mit zu bedenken.

Es lenkt den Blick auf die Interessen beider Seiten, ohne den Gegner zu dämonisieren, freilich auch ohne die Unterschiede von weltanschaulichen und politischen Zielsetzungen und von Gesellschaftsformen zu verwischen.

Es macht bereit zu ersten Schritten, die Mißtrauen abbauen und Vertrauen fördern können.

- Christen sind verpflichtet, ihre Erfahrung der Versöhnung und Rechtfertigung auch in das politische Leben einzubringen. Darum müssen sie beharrlich die Frage nach dem Weg zum Frieden stellen und mithelfen, daß über die notwendigen Schritte in offener und verdächtigungsfreier Diskussion nachgedacht werden kann:

Wie können eine blockübergreifende Zusammenarbeit und eine Verflechtung gegenseitiger Interessen im sozialen, politischen und ökonomischen Bereich verbessert werden?

Wie kann der defensive Charakter des bestehenden Verteidigungskonzepts deutlich gemacht werden?

Welche Bedeutung können einseitige, kalkulierte Schritte für die Vertrauensbildung beim Gegner und für eine effektive Rüstungsminderung haben?

Wie kann es gelingen, daß Forschung, Energien, Ressourcen und finanzielle Mittel für die Entwicklung der Dritten Welt statt für die Rüstung eingesetzt werden?

Wie können Erfahrungen mit gewaltfreien Kampfformen für die Verteidigungspolitik fruchtbar gemacht werden?

Als Landessynode bitten wir die Gemeindeglieder in unserer Kirche, sich der Mitverantwortung für den Frieden zu stellen und aus der Kraft des Glaubens für den Frieden entschlossen einzutreten. Lassen Sie uns persönlich und in allen Bereichen unseres kirchlichen Lebens darum beten, daß der Heilige Geist uns zur Klarheit leitet.

Anlage 45

Wort an die Gemeinden

der Landessynode der Evangelischen Landeskirche
in Baden
Vom 3. Mai 1982

Zu der Frage, wie Friede möglich wird und die Massenvernichtung irdischen Lebens verhindert werden kann, dürfen Christen nicht schweigen. Unser Glaube verpflichtet uns, uns an der Suche nach Frieden entschlossen zu beteiligen.

Wir müssen aber eingestehen, daß es auch unter uns unterschiedliche Auffassungen über den Weg zum Frieden gibt.

Wir müssen uns vor allem eingestehen, daß wir - auch als Christen - am Mißtrauen der Völker gegeneinander Anteil haben, weil unser Vertrauen auf Gott nicht stark genug ist.

Wir bekennen, daß wir den Weg zum Frieden in der Gemeinschaft der Christen nicht entschieden genug suchen.

Wir verstehen dieses Wort als Anstoß für die weitere Arbeit in unserer Kirche und bitten unsere Gemeinden, sich damit zu befassen.

1. Frieden in Gott

Die Mitte unseres Glaubens ist die Botschaft von Jesus Christus, vom Frieden mit Gott durch ihn (Römer 5,1 und Epheser 2, 14-17), vom Frieden in der Gemeinde und unter allen Menschen (Römer 12,18).

In unseren Gottesdiensten haben Friedenszusage, Friedensgruß und Friedenswunsch eine wesentliche Bedeutung. „Der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus“ (Philipp 4,7).

Weil Gott in Christus die Welt mit sich versöhnt hat (2. Korinther 5,19), sollen wir als Botschafter der Versöhnung leben.

Weil Gott uns mit Christus seinen Frieden schenkt, können wir durch unsere Worte und Taten Friedensstifter werden und dem radikalen Gebot der Feindesliebe gehorchen (Matthäus 5,9, 38-48). Weil wir auf das Kommen des Reiches Gottes hoffen (Matthäus 6,10), können wir unter den Bedingungen der unerlösten Welt dem Frieden Raum schaffen.

2. Frieden in der Kirche

a) In der Gemeinde Jesu Christi muß es möglich sein, aufeinander zu hören, Überzeugungen, Erfahrungen und Befürchtungen des anderen ernst zu nehmen und miteinander um die Wahrheit und einen gemeinsamen Weg zu ringen. Unterschiedliche Erkenntnisse dürfen nicht trennen, sondern müssen uns noch stärker in der Gemeinsamkeit des Fragens und Suchens verbinden.

b) Das Gebet um den Frieden auf Erden darf unter uns nicht verstummen. Bittgottesdienste für den Frieden sollen stattfinden; die Bitte um den Frieden soll einen festen Platz in den sonntäglichen Gottesdiensten und im persönlichen Gebet der Gemeindeglieder haben.

- c) Wir müssen neu hören, was uns die Bibel über den Frieden Gottes, über unsere Verantwortung für den Frieden auf der Erde sowie über den Weg dazu in der Nachfolge Jesu Christi sagt. Es ist daher nötig, uns in Gottesdienst und Bibelarbeit immer neu um das Friedensverständnis unter dem Worte Gottes zu bemühen und dabei bereit zu sein, uns zur Umkehr und zu einem neuen Verhalten rufen zu lassen.
- d) Wir nehmen unsere politische Mitverantwortung wahr, wenn wir uns als einzelne so gut wie möglich informieren und als Gemeinden bewußt auf die politische Willensbildung einwirken. Eine besondere Aufgabe gerade der Gemeinde kann es sein, Menschen in politischer Verantwortung, in den Parteien, in gesellschaftlichen Gruppen, in Friedensinitiativen zum Gespräch miteinander und zum Hören aufeinander zu ermuntern und einzuladen und so einen Beitrag zum Frieden zu leisten.
- e) Soldaten und Zivildienstleistende müssen konkret erfahren, daß sie einen Platz in unserer Kirche haben. Sie sollen erleben, daß sie angenommen werden und Gemeinschaft finden. In ihrem schweren Dienst müssen sie mit Seelsorge begleitet werden. Sie sollen sich als Brüder annehmen, damit ihr Zeugnis und Dienst zum Frieden führt.
- f) Friedensinitiativen und -gruppen, die ihre Überzeugungen und Aktionen als Gehorsam gegenüber dem Wort Gottes verstehen, müssen unter uns Raum haben, auch wenn ihr Engagement Unruhe schafft und von anderen Gemeindegliedern nicht geteilt werden kann. Menschen, die sich in solchen Friedensinitiativen einsetzen, sollen in unserer Kirche Gemeinschaft finden.
- g) Eine wesentliche Aufgabe der Kirche ist die Erziehung zum Frieden, die in Familie, Kindergarten, Jugendarbeit, Religionsunterricht geleistet werden muß. Dabei soll die Erziehung zum Frieden alles pädagogische Handeln durchgängig bestimmen. Zugleich muß der Friede Thema von Unterrichtseinheiten und Projekten sein. Hilfen dafür müssen bereitgestellt werden.
- h) Gemeinsame Wege zum Frieden müssen zusammen mit den Christen anderer Länder und Kirchen gesucht werden. Ihr Friedenszeugnis soll gehört, mit ihnen zusammen soll für den Frieden gearbeitet werden.
- i) Ein besonderer Friedensdienst der Christen besteht in der wachsenden Bereitschaft, mit den Menschen der Dritten Welt brüderlich zu teilen.

3. Frieden für die Welt

Die Weltkirchenkonferenz in Amsterdam 1948 hat bekannt: „Wir bezeugen der ganzen Welt einmütig: Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein. Die Rolle, die der Krieg im heutigen internationalen Leben spielt, ist Sünde wider Gott und eine Entwürdigung des Menschen.“

Die Arbeit während der Schwerpunkttagung der Landessynode im Herbst 1981, sowie die EKD-Denkschrift „Frieden wahren, fördern und erneuern“ haben uns zu folgenden Überlegungen geführt:

- Friede ist mehr als die Abwesenheit von Krieg. Er ist nicht nur durch Waffen bedroht, sondern auch durch soziale und ökonomische Spannungen, durch die Verweigerung des Rechts auf

Leben, Freiheit und Gerechtigkeit. Alle haben Anteil an der Verantwortung dafür, daß die Bedingungen des Friedens erreicht werden.

- Friede kann heute und in Zukunft nicht primär mit Waffen und militärischen Mitteln gesichert und erhalten werden. Er ist Aufgabe der Politik. Der Friede ist bedroht, wenn sich Rüstung und militärisches Kalkül selbständig machen und eine Eigengesetzlichkeit entwickeln, die sich der politischen und ethischen Verantwortung entzieht. Darum muß die Politik gewaltlose Wege zur Konfliktbewältigung suchen und eine Friedensordnung schaffen, die den Abbau militärischer Gewaltmittel schrittweise möglich macht.
- Friede ist angesichts der modernen Massenvernichtungsmittel ohne Alternative. Krieg kann nicht als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln angesehen werden. Er bedeutet das Scheitern der Politik. Die Drohung mit Krieg kann niemals Alternative zu Politik sein.

Krieg kann durch die zunehmende waffentechnische Verfeinerung und Neuentwicklungen wieder möglicher erscheinen. Um dieser Gefahr zu wehren, sind kooperative Rüstungssteuerung, Rüstungsbegrenzung und der schrittweise Abbau des Rüstungspotentials auf allen Seiten dringend nötig. Diese Ziele müssen nicht nur gefordert, sondern in absehbarer Zeit auch wirklich erreicht werden.

- Der Einsatz von Massenvernichtungsmitteln führt künftig nicht zur Wiederherstellung gebrochenen Friedens. Christen müssen sich deshalb mit aller Kraft dafür einsetzen, daß Massenvernichtungsmittel weltweit geächtet werden. Die Anwendung solcher Waffen ist Sünde gegen Gott und mit dem Schöpfungsauftrag des Menschen nicht vereinbar. Der Dienst mit der Waffe ist nur in einem Rahmen vertretbar, in welchem alle politischen Anstrengungen darauf gerichtet sind, Kriegsursachen zu verringern, Möglichkeiten gewaltfreier Konfliktlösungen auszubauen und wirksame Schritte zur Senkung des Rüstungsniveaus zu unternehmen.

Auch der Dienst ohne Waffe ist nur Friedensdienst, wenn der die Suche nach Mitteln für eine Politik des Friedens einschließt und die Übernahme von politischer Verantwortung für den Frieden umfaßt.

Wenn die Kirche gegenwärtig das Nebeneinander von „Friedensdienst mit und ohne Waffen“ noch verantwortet, schließt das die Selbstverpflichtung ein, alles in ihren Kräften Stehende für einen Abbau der Rüstung und für den Aufbau einer den Frieden auf andere Weise sichernde Ordnung des Zusammenlebens der Völker zu tun (Denkschrift S. 58).

Einer Gewöhnung an das Provisorium der Kriegsverhütung durch atomare Bedrohung müssen Christen entschlossen wehren.

- Christen glauben, daß der Wille Gottes auch für den Bereich der Politik gilt. Die Politiker brauchen für ihre besondere Verantwortung Begleitung und Unterstützung.

Das Gebot der Feindesliebe weckt die kritische Frage nach Feindbildern in uns selbst. Es macht fähig, das Sicherheitsbedürfnis und die Ängste des Gegners mit zu bedenken.

Es lenkt den Blick auf die Interessen beider Seiten, ohne den Gegner zu dämonisieren, freilich auch ohne die Unterschiede von weltanschaulichen und politischen Zielsetzungen und von Gesellschaftsformen zu verwischen.

Es macht bereit zu ersten Schritten, die Mißtrauen abbauen und Vertrauen fördern können.

- Christen sind verpflichtet, ihre Erfahrung der Versöhnung und Rechtfertigung auch in das politische Leben einzubringen. Darum müssen sie beharrlich die Frage nach dem Weg zum Frieden stellen und mithelfen, daß über die notwendigen Schritte in offener und verdächtigungsfreier Diskussion nachgedacht werden kann:

Wie können eine blockübergreifende Zusammenarbeit und eine Verflechtung gegenseitiger Interessen im sozialen, politischen und ökonomischen Bereich verbessert werden?

Wie kann der defensive Charakter des bestehenden Verteidigungskonzepts deutlich gemacht werden?

Welche Bedeutung können einseitige, kalkulierte Schritte für die Vertrauensbildung beim Gegner und für eine effektive Rüstungsminderung haben?

Wie kann es gelingen, daß Forschung, Energien, Ressourcen und finanzielle Mittel für die Entwicklung der Dritten Welt statt für die Rüstung eingesetzt werden?

Wie können Erfahrungen mit gewaltfreien Kampfformen für die Verteidigungspolitik fruchtbar gemacht werden?

Als Landessynode bitten wir die Gemeindeglieder in unserer Kirche, sich der Mitverantwortung für den Frieden zu stellen und aus der Kraft des Glaubens für den Frieden entschlossen einzutreten. Lassen Sie uns persönlich und in allen Bereichen unseres kirchlichen Lebens darum beten, daß der Heilige Geist uns zur Klarheit leitet.